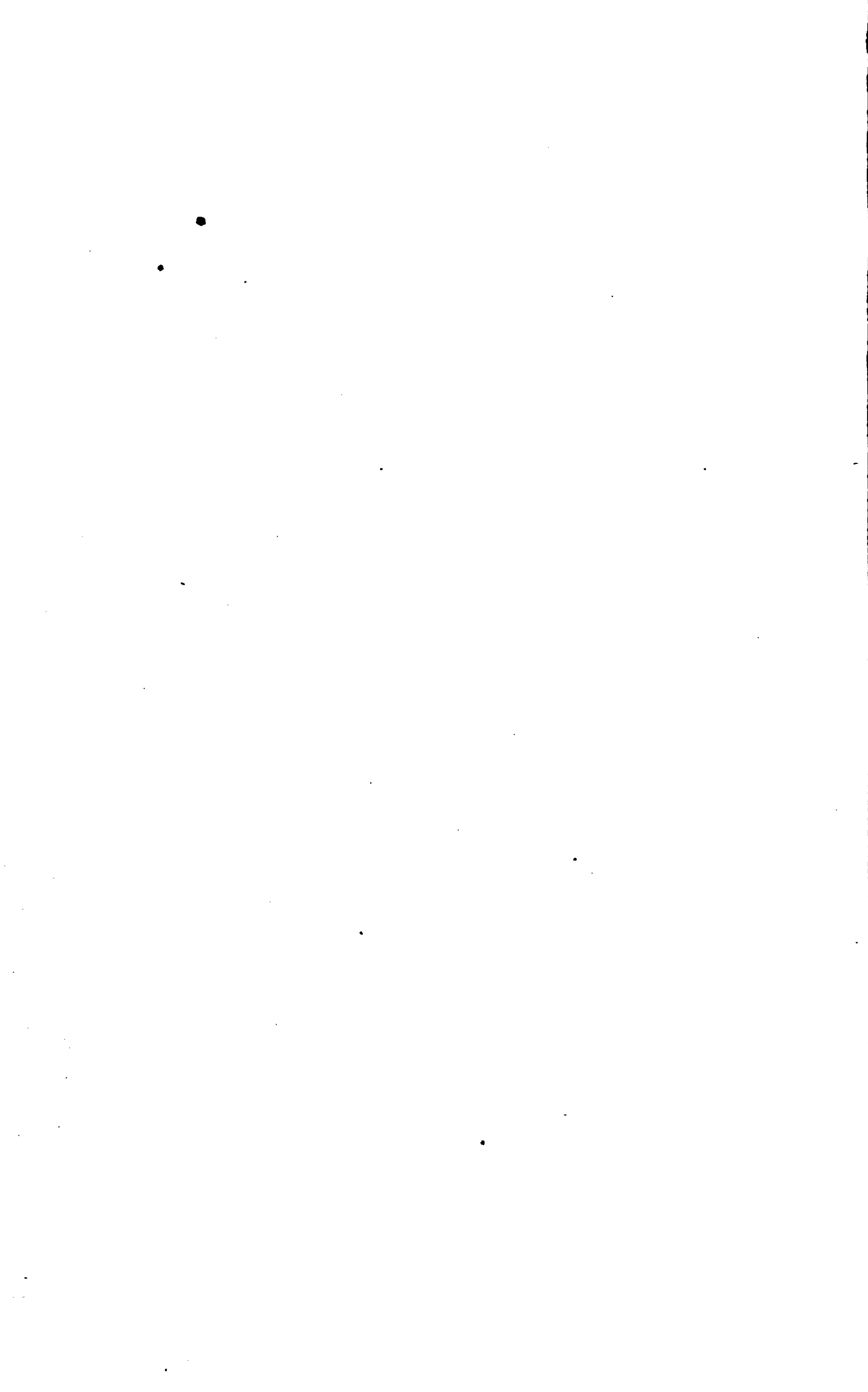



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Ein und dreissigster Band.

(Neuer Folge fünf und zwanzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1874.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III., vorm. Fr. Sausen.

I.

Die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen

mit Rücksicht auf

The question of anglican ordinations discussed by *E. E. Estcourt* M. A. F. S. A., canon of St. Chad's Cathedral, Birmingham. With an appendix of original documents and facsimiles. London: Burns and Oates. 1873

besprochen von Domvicar Dr. *Bellesheim* zu Köln.

In jenem Lande, welches ehemals der Name der Insel der Heiligen schmückte, sank die katholische Kirche unter den Keulenschlägen des tyrannisch-wollüstigen Königs Heinrich VIII. zusammen. Gerechte Vorwürfe treffen hierbei den englischen Klerus jener Zeit, der bei engerem Anschlusse an den apostolischen Oberhirten Kraft zu nachhaltigerem Widerstande gegen des Königs Gewaltmassregeln gewonnen hätte, jedenfalls aber, wäre auch die furchtbare Katastrophe nicht mehr aufzuhalten gewesen, mit Ehre auf der Wahlstatt gefallen sein würde. Zwar leuchtete der katholischen Kirche unter der Regierung der Königin Maria (1553—1558) noch einmal ein Hoffnungsstrahl entgegen. Indess sei es, dass die Veränderungen auf dem religiösen Gebiete in den höheren Kreisen, welche sich am Kirchengute erholt hatten, zu tief bereits Wurzel geschlagen, sei es, dass der Eifer der Königin manchmal das rechte Mass überschritt: mit ihrem Tode und der Regierung ihrer Halbschwester Elisabeth, der Tochter Heinrich's VIII. und der Anna Boleyn beginnt jene Periode grenzenloser Verfolgung der englischen Katholiken, welche, wenn auch zeitweilig durch den Druck äusserer Verhältnisse gemildert, erst im Jahre 1829 ihr Ende erreichte. Nachdem nämlich die von dem irischen Advocaten Daniel O'Connell wachgerufene Bewegung in immer weitere Kreise gedrungen, glaubte die englische Regierung einlenken zu sollen; sie konnte die Forderung der Emancipation der Katholiken, der Abschaffung jenes beinahe dreihundert Jahre hindurch fortgesponnenen Knäuels verkehrter Gesetze länger nicht abweisen. Am 31. März 1829 ging die betreffende Bill unter dem Ministerium Wellington auch im Oberhause durch und erlangte am 13. April die königliche Bestätigung.

Von da an hat kaum ein Land in Europa der alten Kirche so viele und angesehene Convertiten zugeführt, wie gerade England. Zwar sind auch die Zeiten nach der Reformation nie ohne Conversionen geblieben, und enthalten die Annalen der englischen

Collegien zu Douay und Rheims die Namen mancher Engländer, welche, zur Kirche zurückgekehrt, in ihrem Vaterlande dem Dienste derselben sich widmeten: aber eine neue glänzende Epoche in dieser Hinsicht leitete erst das Jahr 1829 ein. Da sehen wir Männer, die durch Geburt, Talente, Reichthum hervorragten, zu dem Glauben der Väter zurückkehren; und die Schwierigkeiten, mit denen manche von ihnen dabei zu kämpfen hatten, die oft bedeutenden zeitlichen Vortheile, welche sie ihrer Ueberzeugung zum Opfer brachten, lassen den Glaubenseifer dieser Männer in einem um so helleren Lichte erscheinen. Insonderheit verdienen unsere aufrichtige Bewunderung die vielen Geistlichen der Hochkirche, welche ihren praktischen Wirkungskreis darangaben, sowie manche Fellows, welche ihre einträglichen Stellen zu Oxford und Cambridge der alten Kirche zu liebe verliessen.

Zu manchen dieser Conversionen hat unzweifelhaft die sogenannte anglo-katholische Bewegung beigetragen. In den dreissiger Jahren strebte nämlich ein Theil der englischen Geistlichkeit, unbefriedigt mit der calvinischen Dogmatik der 39 Artikel und bekümmert über den Verfall der Kirchenzucht, eine grössere Annäherung an die alte Kirche an; ein Schritt, welchen man durch die Behauptung zu rechtfertigen suchte, die römisch-katholische und die anglikanische Hochkirche seien gleichberechtigte Zweige der einen Kirche Christi. Zur Verbreitung dieser Ansicht dienten die von Oxford ausgehenden zeitgemässen Broschüren *(tracts for the times)*. In neuester Zeit ist diese Bewegung mancherorts bis zur Annahme einer Menge von Ceremonien und der liturgischen Gewänder der katholischen Kirche fortgeschritten. Diesen für die englische Hochkirche betrübenden Erscheinungen gegenüber klammerten sich viele Anglikaner um so fester an die Landeskirche, worin sie namentlich durch eine für sie günstige Lösung der Frage nach der Gültigkeit der Weihen der Hochkirche bestärkt wurden. Sind die Weihen unserer Geistlichen gültig und ist die Hochkirche ein Zweig der allgemeinen, wahren Kirche Christi, so liegt, das was der Schluss, ein Grund, das establishment zu verlassen, nicht vor. Namentlich ist es *Dr. Pusey*, Professor der Theologie zu Oxford, welcher die Lehre vorträgt, es könne nicht daran gezweifelt werden, dass die anglikanischen Bischöfe die rechtmässigen Nachfolger der alten katholischen Bischöfe seien. Hat die neueste Bewegung des continentalen Protestantismus ihren Crystallisationskern in der Kirchenfrage, so tritt in der Hochkirche Englands die Frage nach der Gültigkeit der Weihen der anglikanischen Geistlichen in den Vordergrund. Da-

her die Erscheinung, dass viele Geistliche der Hochkirche, die alte Bezeichnung »clergyman« bei Seite legend, sich mit Vorliebe »*katholische Priester*« nennen, das Brevier beten; ja die im Mai d. J. abgehaltene Convocation der Bischöfe musste es erleben, dass ihr eine mit den Namen von zweitausend Geistlichen und Laien bedeckte Petition um Wiedereinführung des Beichtinstituts unterbreitet wurde (Church Times, May 16. 1873).

Was die katholische Kirche von der behaupteten Gültigkeit der Weihen der Hochkirche hält, geht aus mehreren bei den Congregationen des Concils und der Inquisition entschiedenen Fällen klar hervor, was die Anglikaner aber nicht hindert, Entscheidungen des heiligen Stuhles in *andern* Fällen, welche orientalische Riten betreffen, zu ihren Gunsten auszulegen. Es soll unten darauf näher eingegangen werden. Hier wollen wir darauf aufmerksam machen, dass in sämmtlichen unsern Gegenstand berührenden Entscheidungen des heiligen Stuhles sich eine seit der sogenannten Reformation constant fortgepflanzte Tradition abspiegelt, dass nämlich die sogen. Weihen der Hochkirche keine sacramentale Bedeutung für sich in Anspruch nehmen können, vielmehr unter dem Gesichtspunkte einer blos äussern Berufung und Bestallung aufgefasst werden müssen (calling and appointment). Schon die unter Königin Elisabeth (1558—1603) zur Vertheidigung des alten Glaubens erschienenen Werke von *Harding* (gegen Jewell, anglikanischen Bischof von Chichester), *Sanders* (de schism. Angl.), *Stapleton* (fortresse of the faith) werfen den anglikanischen Bischöfen vor, dass ihnen die hl. Weihen nicht ertheilt, und sie somit als wahre Bischöfe nicht anzusehen seien. In neuerer Zeit sind dazu noch einige Documente entdeckt worden, welche auf den *Ursprung* der neuen Hierarchie ein überraschendes Licht werfen. Unter Benützung dieser handschriftlichen Materialien und Verwendung der ganzen einschlägigen alten und neuen Literatur auf katholischer und anglikanischer Seite ist das oben bezeichnete Werk des ehemals dem Exeter-Colleg in Oxford als fellow angehörenden, nunmehrigen Domcapitular zu Birmingham Edgar Edmund Estcourt entstanden. Dasselbe wurde mit der Approbation des Bischofs Ullathorne von Birmingham ausgestattet und ist geeignet, jeden Unbefangenen, der dem Verfasser in den oft recht mühevollen Untersuchungen nachgeht, zum Anschluss an das Urtheil der Censoren zu vermögen: »Argumentis quoque theologicis sanis quidem et solidis conclusionem defendit, omnia tamen summa modestia pertractat, ita ut charitatis vincula omnino inviolata consistant.« Estcourt hat sein Werk mit photolithographir-

ten Facsimiles von drei Handschriften ausgestattet, enthaltend 1) die Notiz eines Zeitgenossen des Erzbischofs von Canterbury Matthias Parker über dessen Weihe; 2) einen mit Randglossen Cecil's, des bekannten Günstlings und Ministers der Königin Elisabeth, und Parker's versehenen Entwurf zu einem Formular für die Weihe eines Erzbischofes, das Orginal ruht im kgl. Staats-Archiv; 3) den Entwurf zu dem königlichen Patent, für die Ernennung des Parker zum Erzbischof von Canterbury sammt den Unterschriften von sieben zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten. Ein Appendix von 36 Nummern bietet die Entscheidungen der römischen Congregationen über den vorgeworfenen Gegenstand, Mittheilungen aus den Archiven der englischen Collegien zu Rom und Douay u. s. w. u. s. w.

Estcourt theilt sein Werk in neun Capitel. In dem ersten einleitenden Capitel werden diejenigen Gesichtspunkte, von denen aus er seine Untersuchung anstellt, angegeben, sie liegen in der Lehre der Kirche von der Weihe als einem Sacramente. Hierin stimmen alle Theologen überein; Meinungsverschiedenheit besteht blos hinsichtlich der Frage, worin die Materie und Form dieses Sacramentes zu setzen sei. Die orientalische Kirche wendet Handauflegung mit Gebet und Anrufung des heiligen Geistes an, die lateinische Kirche fügt dann noch die Darreichung der heiligen Gefässe sammt entsprechenden Gebeten bei. Im zweiten bis fünften Capitel haben wir eine Geschichte der Controverse in ihren verschiedenen Phasen. Capitel 5 enthält einen Excurs über die alten Weiheriten der morgen- und abendländischen Kirche und stellt ihnen die im Common-Prayer-Book nach den Grundsätzen der Reformatoren eingeführten Veränderungen entgegen. Im 6. und 7. Capitel werden die einschlägigen Lehren der Reformation über die Weihe und das hl. Messopfer geprüft und daraus der Schluss gezogen, dass die anglikanische Kirche, weil auf dem Boden protestantischer Dogmatik stehend, einen Anspruch auf Anerkennung ihrer Weihen Seitens der katholischen Kirche nicht erheben könne. Im 9. Capitel wird die den englischen Protestanten geläufige Fabel gewürdigt, als habe Pius IV. (1559—1564) der Königin Elisabeth das Anerbieten machen lassen, das durch und durch calvinische Common-Prayer-Book zu bestätigen, wofern sie seine Suprematie wieder anerkenne.

Die Untersuchungen Escourt's über unsern Gegenstand lassen sich in zwei Sätze zusammenfassen: *Die Weihen der Hochkirche müssen als ungültig betrachtet werden* 1) weil sich ein Beweis für die Weihe Barlow's, von welchem Parker, der Vater der anglikanischen Hierarchie, die Consecration als Erzbischof von Canterbury em-

pfing, nicht erbringen lässt, viele schwerwiegende Indicien im Gegentheil die Vermuthung nahelegen, dass Barlow zeitlebens blos Priester geblieben sei; 2) weil, auch die Consecration Barlow's vorausgesetzt, bei der Consecration des Erzbischofs Parker sowohl, wie allen folgenden Weihen der sogenannten anglikanischen Bischöfe, Priester und Diaconen einerseits die von der Kirche hiefür vorgeschriebene Form nicht beobachtet, andererseits die bei diesen heiligen Handlungen erforderliche Intention der Kirche (intentio faciendi quod facit Ecclesia) durch das dogmatische Bewusstsein der Neuerer gänzlich ausgeschlossen wird.

Was den Ursprung der Controverse anlangt, so kam dieselbe zuerst zur Sprache bei der unter Königin Maria durch ihren Verwandten, Cardinal Reginald Pole im Auftrage Julius' III. vollzogenen Wiedervereinigung Englands mit der Kirche. Die dem Cardinal gegebenen päpstlichen Facultäten lauten unter Anderem (*Estcourt* S. 41 ff.) »zu absolviren Bischöfe und andere Kleriker von der Häresie, dem Schisma und anderen Verbrechen, sowie von den dadurch incurrirten Censuren und ihnen Dispense zu ertheilen, damit sie ihre Weihen im Dienste des Altares ausüben können, vorausgesetzt, dass sie vor ihrem Falle in die Häresie *recht- und gesetzmässig promovirt und geweiht* worden, alle, auch Curatbeneficien behalten, sollten sie aber nicht geweiht sein, zu allen, auch den heiligen Weihen befördert werden und kirchliche Beneficien erhalten und behalten dürfen, nachdem sie ihnen in canonischer Weise übertragen sein werden.« Da diese Facultäten blos zwei Classen von Geistlichen umfassten, solche, welche *vor* dem Schisma rechtmässig geweiht, und solche, welche noch in den niederen Weihen, rasch im Subdiaconat oder Diaconat standen, so erbat sich Pole, dessen Cognition noch weitere Fälle unterbreitet waren, neue Facultäten vom heiligen Stuhl. Diese lauten unter Anderem (*Estcourt* S. 41) »zu Gunsten von Bischöfen, Prälaten und andern niederen Klerikern, sogar mit Bezug auf Weihen, welche sie entweder *gar nicht* oder in ungesetzmässiger Weise empfangen haben, und auch für den Fall, dass sie die Consecration von andern *häretischen* und schismatischen Bischöfen, oder in anderer Hinsicht in nicht vorgeschriebener Weise, und ohne Beobachtung der üblichen Form der Kirche empfangen haben, auch dann, wenn sie diese Weihen, selbst im Dienste des Altares ausgeübt haben sollten.« Diese Worte des Breves haben die während des Schismas gespendeten Weihen vor Augen. Innerhalb des letzteren sind aber zwei Perioden zu unterscheiden, die Regierung Heinrich's VIII. und die seines unmündigen

Sohnes Eduard's VI., den Heinrich, unter Ausschliessung seiner beiden Töchter Maria und Elisabeth, zum Thronerben ernannte. Heinrich wollte bei seiner Action gegen Rom nur die Suprematie des Papstes über die englische Kirche beseitigen; die Glaubenslehre der alten Kirche sollte dagegen unversehrt erhalten bleiben, wie aus den bekannten sechs Artikeln [1]), welche er publicirte, hervorgeht. Mit Principien soll man indess kein frevles Spiel treiben, und der alte Satz, dass das Schisma die Häresie wie im Keime in sich schliesse, bewährte sich auch hier wieder. Die schon unter Heinrich's Regierung von Cranmer und Barlow, aus Furcht vor dem Tyrannen in verschämter Weise gehegten lutherischen Ansichten hinsichtlich des Sacramentes der Weihe, verschafften sich unter der Regierung Eduard's VI., namentlich seitdem des Königs Oheim, der Herzog von Somerset, ein entschiedener Anhänger der neuen Lehre, die Vormundschaft über den jungen Regenten führte, entschieden Geltung. Im Jahre 1549 wurde die Axt an die altehrwürdige Liturgie der Kirche gelegt, indem Cranmer, Erzbischof von Canterbury und Ridley, Bischof von London ein neues Ritual, das sogenannte Common-Prayer-Book fertig stellten. Viele Formen der alten Kirche sehen wir hier noch beibehalten; es ist aber eben nur ein Gerippe, aus dem der belebende Geist entschwunden; der Inhalt ist durchaus lutherisch. Aeusserst sonderbar aber nimmt sich der damals schon gegen die alte Kirche erhobene Vorwurf, sie sei von der ursprünglichen Kirche Christi abgewichen und habe durch Beifügung menschlichen Beiwerkes die Form der Sacramente während des Mittelalters alterirt, im Munde jener Männer aus, welche aus den alten Pontificalien in das Ordinal Eduard's VI. die Uebergabe des N. T. für die Weihe der Diaconen, die der heiligen Schrift sammt Kelch und Hostie für die Priesterweihe, sowie die Auflegung der heiligen Schrift auf den Rücken des zur bischöflichen Würde zu Erhebenden nebst Uebergabe des Hirtenstabes beibehielten. Denn entweder war den englischen Neuerern die Thatsache, dass auch die abendländische Kirche vor dem zehnten [2]) Jahrhundert die Uebergabe der heiligen Gefässe bei der Spendung der Weihen nicht kannte, sondern sich nur der Handauflegung und des Gebetes bediente, bekannt oder nicht; im ersten Falle muss man billigerweise fragen, wesshalb dennoch auch im neuen Ritual die so schwer verschrieene Uebergabe der heiligen Gefässe beibehalten wurde; im letzeren war

1) *Waterworth*, origin and developments of Anglicanism. Lond. 1854.

2) *Chardon*, hist. des sacr. p. 2. chap. 4. (in *Migne* theol. curs. compl.)

die ganze Procedur überhaupt, unnöthig. Im Jahre 1552 wurde das Ritual einer Revision unterzogen, in Folge deren die Uebergabe des Kelches und der Hostie bei der Priesterweihe, sowie die des Hirtenstabes bei der bischöflichen Weihe eliminirt, ausserdem das Legen der Bibel auf den Rücken des zu Consecrirenden sich in einer Uebergabe derselben in dessen Hand verwandelte.

Es entsteht nun die Frage, wie Cardinal Pole die nach dem neuen Ritus gespendeten Weihen angesehen und behandelt habe. Das obenerwähnte zweite Breve des Papstes an Cardinal Pole unterscheidet zwei Classen von Priestern und Bischöfen — clerici, qui ordines nunquam, aut male susceperunt —, und in gleicher Weise werden die Bischöfe unterschieden, — munere consecrationis eis hactenus impenso, vel si illud eis nondum impensum exstiterit. So ertheilte Cardinal Pole einer Reihe von Bischöfen, welche noch zu Zeiten Heinrich's VIII. nach katholischem Ritus geweiht waren, unter denen wir Bonner, Bischof von London und Kitchen, Bischof von Llandaff als die bekanntesten Namen hervorheben, Dispense, weil sie von häretischen Bischöfen und in anderer Hinsicht minus rite geweiht worden waren; andere dagegen, welche nach dem neuen Ordinal Eduard's VI. die Weihen empfangen hatten, wie Hooper, Bischof von Gloucester[1], — wurden zu Priestern degradirt (*Estcourt* S. 56). Darauf berief Pole die englischen Bischöfe zu einer Versammlung nach London und subdelegirte ihnen die päpstlichen Facultäten für die niedere Geistlichkeit, bei deren Weihen die nämlichen Unterscheidungen wie bei den Bischöfen stattfinden. Ein eclatantes Beispiel in dieser Hinsicht bietet uns der Auftrag, welchen Bourne, Bischof von Bath und Wells 1554 seinem General-Vicar gab — zu entfernen und zu bestrafen solche, welche sich in Beneficien eingedrängt, und verheirathete Kleriker, und einzuschreiten gegen *verheirathete Laien*, welche anmasslich und unter dem Vorgeben die Priesterweihe empfangen zu haben (who in pretence and under colour of priestly orders) sich eilfertig und wieder rechtlich kirchliche Rechte angemasst und factisch Pfarrkirchen sammt Seelsorge und kirchliche Würden gegen die heiligen Canones und kirchlichen Riten (ecclesiastical *rites*) in Besitz genommen, ihrer Stellen zu entsetzen und von den genannten Kirchen und Würden zu entfernen.« (*Estcourt* S. 47). Wer waren diese »verheiratheten Laien« (married laics)? Unmöglich solche Kleriker, welche nach dem alten

1) *Burke*, the men and women of the english reformation. Lond. 1871, gibt nähere Auskunft über diesen abgefallenen Cistercienser.

Ritus unter Heinrich VIII. geweiht worden; denn dann würde Dispensation vom Schisma und der Irregularität sowie die Erlaubniss gegeben worden sein, künftighin im Genusse der Beneficien zu verbleiben, wie die Facultäten Pole's für solche Fälle ausdrücklich besagen (*Estcourt* S. 42 ff.); unter ihnen sind vielmehr solche zu verstehen, welche nach dem neuen Ritual Eduard's VI. die Weihen empfangen hatten, mit anderen Worten die letzteren wurden als ungültig behandelt. Schwer fällt endlich in dieser Beziehung in die Wagschale die Rede, welche Gardiner, Bischof von Winchester und Kanzler unter Königin Maria vor der letzteren und ihrem Gemahl Philipp von Spanien am ersten Advents-Sonntage 1554 zu St. Paul in London gehalten und worin es unter Anderem heisst (*Estcourt* S. 58): »Was war das für ein Kirchenoberhaupt, welches beinahe die Hälfte des Klerus verlor? Und nachdem das Priesterthum erloschen, wurden profane und verheirathete Männer zu Dienern Gottes gemacht.« In ähnlicher Weise redet Bonner, Bischof von London, ein Zeitgenosse der in Rede stehenden Ereignisse in seinen Homilien wie folgt (*Estcourt* S. 58—59): »Da nun die zur Zeit des letzten Schismas berufenen Diener in ihrer neuerfundenen Ordination keine Vollmacht empfangen haben, um den Leib und das Blut Christi in der Messe zu consecriren, sondern nicht minder die Geweihten, oder vielmehr Ungeweihten (so ordered, or rather disordered) wie ihre schismatischen weihenden Bischöfe, nicht allein das Opfer der Messe, sondern auch die reale Gegenwart des Fleisches und Blutes unseres Herrn Jesu Christi im höchsten Grade verachten und bekämpfen, so sage ich, dass sie in vermessener und verdammlicher Weise den Allmächtigen beleidigen und das Volk in diesem Reiche elendiglich betrogen haben.« Und bald darauf nennt er die sog. anglikanischen Priester Schein-Diener (counterfetid mynysters). Hier haben wir das unumwundene Zeugniss über die nach dem Ordinal Eduard's VI. gespendeten Weihen Seitens eines durchaus competenten Zeitgenossen; der Grund aber für die Ungültigkeit ruht in den dogmatischen Irrthümern des Common-Prayer-Book.

Quod ab initio vitiosum est tractu temporis convalescere nequit, sagt eine bekannte Rechtsregel [1]). Zeigt schon der Ursprung der Controverse, was katholischerseits von den sogen. Weihen der Anglikaner gehalten wurde, so begegnen wir im Verlauf der Geschichte, namentlich unter Königin Elisabeth, welche 1558 ihrer Halbschwester Maria succedirte, weiteren Momenten, welche die Ka-

1) L. 29. Dig. de regulis iuris. 50. 17.

tholiken in ihrer Anschauung bestärken mussten. Als der Vater der anglikanischen Hierarchie ist Parker anzusehen, den Elisabeth bei dem Widerstande, welchen die katholischen Bischöfe der Ausführung ihrer Reformplane entgegensetzten, unter gleichzeitiger Vertreibung und Beraubung der katholischen Prälaten, zum Erzbischof von Canterbury ernannte, mit dem Auftrage, ihr ergebene Personen zu Bischöfen zu consecriren. Parker selbst wurde von Barlow, dem Bischof von Chichester consecrirt. Da aber die bischöfliche Weihe nur von demjenigen gespendet werden kann, welcher selber Bischof ist, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn solide Gründe für die Annahme, Barlow sei consecrirter Bischof gewesen, beigebracht werden können.

Barlow, von welchem die Saturday Review, eine den Katholiken ungünstig gestimmte Zeitschrift, am 28. November 1868 bemerkte (*Estcourt* S. 62) »dass keiner der seit 1533 ernannten Bischöfe ihm an niederträchtiger Servilität den Rang streitig mache«, war Augustiner-Chorherr im Priorate St. Osith in der Grafschaft Essex, wurde durch Königin Anna Boleyn's Vermittlung zum Prior zuerst in Haverfordwest, dann in Bisham befördert und von Cromwell, dem reformatorischen Rüstzeug Heinrich's VIII., vielfach im Dienste des Königs verwendet. Mit des letzeren sechs Artikel stimmte Barlow nicht überein, namentlich erregten Artikel III, welcher den Priestercölibat einschärfte (priests may not marry by the law of God) sein und seines Freundes Cranmer Missfallen, da beide in geheimer ehelicher Verbindung lebten (*Estcourt* S. 63. *Cobbet*, history of the protestant reformation. Letter III. Dublin 1871).

Am 16. Januar 1536 wählte das Domcapitel zu St. Asaph den Barlow zum Bischofe. Bevor er die königliche und erzbischöfliche Bestätigung erhielt (22. Februar) war er in königlichem Auftrage nach Schottland abgereist, wo er den ganzen Februar und März verweilte.

Einen Monat später starb Richard Rawlins, Bischof von St. David's, am 10. April desselben Jahres wählte das dortige Domcapitel den Barlow zum Bischof, welcher am 20. April die Bestätigung des Königs, am 26. die Confirmation des Erzbischofs von Canterbury (welcher nunmehr an die Stelle des Papstes in diesem Punkte getreten war) erhielt, und am 26. April erschien ein königliches Schreiben, welches ihm den Besitz der Temporalien zusprach, da diese nach englischem Brauche nach dem Tode eines Prälaten in des Königs Gewalt zurückkehrten. Barlow hatte sich damals in königlichem Auftrage mit Thomas Holfcroft als Gesandter an den schottischen Hof begeben; Anfangs April 1536 scheint er Schottland

verlassen zu haben, wie aus einem Briefe des nachträglich noch der Gesandtschaft beigegebenen Lord William Howard hervorgeht (*Estcourt* S. 64). Am 18. Mai j. J. schreibt Barlow von Edinburgh aus an Cromwell und unterzeichnet als Willmus Menev. [1], ein Titel, wie ihn gewöhnlich nur consecrirte Bischöfe zu führen pflegen. Dass Barlow damals wirklich noch keine bischöfliche Weihe empfangen, geht aus einem im Ashmolean Museum in Oxford aufbewahrten Briefe Cromwells an Hawley, welcher den Barlow nach Schottland begleitet hatte, hervor, worin er den Barlow »damals erwählten Bischof von St. Asaph, jetzt erwählten Bischof von St. Davids nennt« — (Bishopp then elect. of St. Asaph, now elect. of St. Davyes (*Estcourt* appendix VI.) Am 30. Juni desselben Jahres finden wir den Barlow gemäss den Protocollen des Oberhauses genannt »Bischof von Menevia« und dort nahm er seinen Platz ein nach Sampson und Reggis, welche nachweislich am 11. Juni j. J. einem Sonntage consecrirt worden waren. Hiernach ergibt sich für Barlow's Consecration als terminus a quo der 12., als terminus ad quem der 30. Juni 1536. Dass er aber an einem der drei Sonntage des 11., 18. oder 25. Juni die Consecration erhalten, darüber findet sich nirgends auch nur die leiseste Andeutung. Er besass eben Alles was er wünschte; die Temporalien von St. David's hatte er erlangt, seinen Sitz im Hause der Lords eingenommen. Der Nichtempfang der bischöflichen Weihe, welche nach Barlow'scher Dogmatik ihres sacramentalen Charakters entkleidet erscheint, konnte keinen Grund zu Beunruhigung bieten, da Cranmer sowohl wie Barlow unter König Heinrich VIII. ihre Ansichten hinsichtlich der bischöflichen Weihe dahin kund geben, »dass Wahl oder Berufung genügt« (election or appointing is sufficient, *Estcourt* S. 70). Man vergleiche dazu *Milner*, the end of controversy, Derby 1843, letter 39, welcher die diesbezüglichen Aeusserungen Cranmer's und Barlow's ebenfalls mittheilt. Hiernach unterzeichnete Cranmer feierlich den Satz, »dass Fürsten und Regenten, ebensowohl wie Bischöfe, Priester machen können, und in der Schrift keine Weihe für einen Bischof oder Priester vorgeschrieben ist.« Barlow predigte öffentlich, »dass die *königliche Ernennung* ohne irgend welche Weihe genügt, um einen Bischof zu machen.« Dazu kommt, dass das dem Barlow die Temporalien zuweisende königliche Schreiben, welches Estcourt einer neuen Untersuchung unterzieht, die Vermuthung bedeutend bestärkt, dass Barlow nicht con-

1) Menevia oder St. Davids. cfr. *Thomassin*, Vetus et nova eccl. discipl. to. 1. cap. 45. Nr. 12. Heute heisst der Sitz seit Wiederherstellung der englischen Hierarchie Newport and Menevia.

secrirt worden. Die englischen Schriftsteller haben dieses Document bislang nur verstümmelt mitgetheilt; desshalb suchte Estcourt das Original auf, welches er aber nicht an dem von Mason, von welchem unten noch Rede sein wird, angedeuteten Orte, der Kanzlei, sondern im Archiv des Secretärs des Schatzamtes (exchequer) fand. *Estcourt* theilt es im Anhange (appendix IV.) sammt dem gleichen königlichen Schreiben an Cranmer mit und hebt folgende aus einer Vergleichung beider Documente sich ergebende Punkte als bemerkenswerth hervor. 1) Cranmer erhielt nach jenem Documente die Confirmation vom Papste, Barlow dagegen von Cranmer. 2) Cranmer ward consecrirt am 30. März 1533 und erlangte durch genanntes königliches Patent vom 19. Mai 1533 die Temporalien und durch ein weiteres Schreiben des Königs vom 2. Mai alle Intercalargefälle. — Barlow's Consecration wird mit keiner Sylbe gedacht; es heisst nur »Thomas Archieppus Cantuariensis ... ipsum .. sic electum Episcopum praedictae Ecclesiae Menevensis praefecerit ... und im weiteren Verlaufe wird Barlow *schlechthin* idem nunc Episcopus titulirt. 3) In Cranmers Document heisst es, er habe dem König den Eid der Treue geschworen und am 19. Mai sei die Restitution der Temporalien erfolgt — von Barlow hingegen keine Andeutung über einen solchen Eid. 4) Cranmer's Document gewährt volle Nachsicht wegen aller etwaigen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wider die Provisoren und das Statut »Praemunire [1]).«

In Barlow's Document fehlen diese Clauseln. Hätte Barlow in üblicher Weise vor dem 26. April 1533, dem Datum des königlichen Patents, die Weihe empfangen, so war kein Grund vorhanden, diese Thatsache mit Stillschweigen zu übergehen. Ob Barlow die bischöfliche Weihe empfing oder nicht, ist eine unlösbare Frage; denn ein Räthsel bleibt es, mit Estcourt zu reden, wie er unconsecrirt bleiben konnte, oder wie er unbehelligt seine Titel fortführen konnte, zumal, da er in Streitigkeiten mit seinem Capitel verwickelt wurde. Bei dem starken Verdacht indess, welcher von manchfacher Seite sich gegen seine bischöfliche Consecration erhebt, kann das Factum der letzteren ohne stringenten Beweis nicht zugegeben werden.

Gesetzt übrigens, Barlow sei gültig, wenn auch unerlaubt, consecrirt worden, so verlangt die Frage nach der Gültigkeit der Weihe Parker's um so dringender ihre Lösung, da der Letztere der Vater der von

---

1) In diesen beiden Gesetzen, welche unter Eduard II. (1307—27) und Eduard III. (1364) erlassen wurden, waren strenge Strafen gegen diejenigen verhängt, welche mit Umgehung der in erster Linie berechtigten inländischen Collatoren sich von Avignon aus ein Beneficium übertragen liessen.

Elisabeth neu errichteten Hierarchie ist. Die Annahme der Gültigkeit der Weihe Parker's bildet die sacra anchora der Hochkirchlichen; auf ihre Rechtmässigkeit gestützt, verlangen sie von der katholischen Kirche einfach Anerkennung ihrer Weihen. Parker war Hofcaplan der Königin Anna Boleyn und trat gleich als entschiedener Anhänger der neuen Richtung des Königs auf, welcher er auch unter Königin Maria treu blieb, im Gegensatz zu Cranmer, der durch heuchlerischen Widerruf unter Maria sein Andenken befleckte [1]).

Kaum hatte Königin Elisabeth den Thron bestiegen, als Parker durch Bacon am 9. December 1558 nach der Hauptstadt beschieden wurde »in persönlichen Angelegenheiten« (for certain matters touching himself). Parker weigerte sich anfänglich, den ihm angebotenen Posten anzunehmen, vermochte aber auf die Dauer dem peremptorischen Befehle der Königin nicht zu widerstehen, welche am 18. Juli 1559 dem Domcapitel zu Canterbury einen congé d'élire zugehen liess, woraufhin der Dechant und vier Capitulare (die übrigen waren, obwohl gerufen, nicht erschienen) vermittelst Compromisses den Parker wählten. In einem Briefe vom 27. August unterzeichnet der Neugewählte als »Matth. C.« Darauf geschahen die einleitenden Schritte behufs Vornahme der Consecration. Eine Acte aus dem 25. Regierungsjahre Heinrich's VIII. schrieb nun vor, dass bei der Erledigung eines Erzbisthums ein anderer Erzbischof und zwei Bischöfe, oder, wenn das nicht zu erlangen sei, *vier* Bischöfe mit der Weihe zu betrauen seien. Jetzt war guter Rath theuer; nur fünf Bischöfe waren zur Stelle, die übrigen Bisthümer theils durch Privation, theils durch den Tod ihrer Inhaber verwaist. Die Königin forderte nun am 9. September Tonstall von Durham, Bourne von Bath und Wells, Pole von Peterborough und Kitchen von Llandaff zur Vornahme der Consecration Parker's auf; ihnen wurden ausserdem beigegeben Barlow und Scory (Bischof von Chichester), welche unter Königin Maria abgesetzt, vom Continent, wohin sie geflüchtet, in die Heimath zurückgekehrt waren. Von katholischen Bischöfen konnte ein solches Mandat unmöglich ausgeführt werden; Tonstall und Pole wurden bald darauf ihrer Bisthümer beraubt; die übrigen Bischöfe weigerten sich, dem Befehle der Königin nachzukommen. Parker trat nun mit Cecil in Verbindung, um über die Mittel zu berathen, welche aus der durch die katholischen Prälaten bereiteten Verlegenheit heraushelfen könnten. Zum Theil sind diese Verhandlungen noch vorhanden, da Estcourt im Königl. Staatsarchiv ein

1) *Cobbett,* hist. of the protestant reform. Letter VIII.

Document aufgefunden und seinem Werke in Photolithographie beigegeben hat, welches einen mit Cecil's und Parker's versehenen Entwurf zur Consecration eines Erzbischofs enthält. Zu Punkt 2, welcher in Gemässheit der erwähnten Acte Heinrich's VIII. für die Consecration eines Erzbischofes die Anwesenheit eines anderen Erzbischofes und die von zwei Bischöfen, oder in Ermangelung des ersteren vier Bischöfe verlangt, bemerkt Cecil am Rande, »weder ein Erzbischof noch vier Bischöfe sind jetzt zu Handen,« ferner hebt derselbe zu Punkt 5, welcher König Eduard's Ordinal vorschreibt, hervor, dieses sei vom Parlamente nicht genehmigt. Daraufhin wurden die Ansichten von mehreren angesehenen Canonisten und Civilisten eingeholt, deren Gutachten Estcourt ebenfalls im Staatsarchiv aufgefunden und in Photolithographie beigegeben hat. Diese Männer entwarfen an mehrere theils katholische, theils schismatische Bischöfe ein Commissorium behufs Consecration eines Erzbischofes und fügten folgende, alle etwaigen Hindernisse mit einem Schlage vernichtende Clausel bei: »Supplentes nihilominus suprema auctoritate Nostra regia ex mero motu et certa scientia nostris, si quid aut in his quae juxta mandatum nostrum praedictum per vos fient, aut in vobis aut vestrum aliquo *conditione*, *statu*, facultate vestris, ad praemissa perficienda desit, aut deerit, eorum quae per statuta hujus nostri regni, aut per leges ecclesiasticas in hac parte requiruntur aut necessaria sunt, temporis ratione et rerum necessitate id postulante.« Heften wir unsere Aufmerksamkeit auf das Wort status. Die Königin will kraft ihres Supremats über die englische Kirche alle Defecte, welche sich in der Person der an der Consecration des neuen Erzbischofs theilnehmenden Bischöfe etwa vorfinden, suppliren, sogar jene, welche sich auf ihren status (Stand) beziehen könnten. Das römische Recht redet vom status hominis und bezeichnet damit die Stellung einer Person in einer der verschiedenen Personenclassen, sofern ihre Rechtsfähigkeit dadurch bedingt ist. (T. D. de statu hom. (1, 5.) Diese Sprachweise wurde in das kirchliche Recht übertragen und zur Bezeichnung der beiden Hauptgruppen, in welche sich die Mitglieder der Kirche sondern, verwendet (c. 7. C. 12. q. 1.) Sollte man fehlgehen, wenn man annimmt, die Königin habe in dem vorbezeichneten Commissorium den Mangel der bischöflichen Weihe, den man bei Barlow vermuthete oder kannte, suppliren wollen.

Dem königlichen Commissorium entsprachen nicht alle Berufenen. Kitchen, Bischof von Llandaff, erschien nicht; er hatte sich noch einen Rest von Gewissen bewahrt; ja selbst die gewöhnliche

Annahme (Kirchenlexicon von Wetzer u. Welte, Art. Parker), dass er den Suprematseid abgelegt habe, ist nach Estcourt unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass er nach einem von ihm (S. 93) mitgetheilten Briefe vom 18. Juli 1559 bemerkt, dass die Königin die Ablegung des Suprematseides für ihn weiterer Erwägung anheimgegeben haben (hath differred the renderinge of thothe of her suprematie to my further consideration within myself) und er bis zu seinem im Monat October 1563 erfolgten Hinscheiden in stiller Zurückgezogenheit lebte.

Barlow dagegen, den man zum Consecrator bestellte, Scory und Coverdale, Bischof von Exeter, welche unter König Eduard, sowie Hodgkins, Suffragan von Bedford, welcher unter König Heinrich 1537 die Consecration empfangen hatten, und Assistenz bei der Weihe leisten sollten, traten am 9. December 1559 in der Bow-Church in London zusammen, um sich über den demnächst zu vollziehenden Act zu berathen; eben daselbst erschien auch Nicolaus Bullingham, um für Parker den Suprematseid zu schwören. Am Sonntag den 17. December wurde dann die Weihe in der Capelle des den Erzbischöfen von Canterbury gehörenden, burgähnlichen, am rechten Themseufer gelegenen Lambeth Palace in der Frühe gegen fünf oder sechs Uhr vollzogen, und zwar durch Barlow als Consecrator unter Assistenz der oben genannten übrigen Bischöfe.

An diesen Vorgang knüpft sich die — ob Sage, oder Geschichte ist bisher evident zu beweisen noch nicht gelungen — sogenannte nag's head story — die Geschichte vom Hotel zum Rosskopf, deren Hauptinhalt darin besteht, dass die ersten protestantischen Bischöfe unter Königin Elisabeth sich behufs Empfang der Weihe in einem Hôtel in Cheapside zu London versammelt, dann aber als Kitchen sich zurückgezogen, Scory, nachmals vermeintlicher Bischof von Hereford (mock bishop of Hereford) die Consecration gespendet habe. Die älteren englischen Controversschriftsteller wie Holywood, Fitzsimon, Wadsworth, Kellison, Champney[1]), theilen diese Geschichte ausführlich mit und führen sie zurück auf Thomas Neale, welcher das Amt eines Professors der hebräischen Sprache in Oxford bekleidete, bei der Spendung der fraglichen Weihen zugegen war und den Bekennern für den alten Glauben mittheilte, von denen dann Champney persönlich Mittheilung darüber erlangte. Stattgefunden haben soll die Weihe dann im September 1559 und erst

1) *Lee* (Anglicaner), the validity of the holy orders of the church of England. London 1869. chap. 19.

auf die von den Anhängern des alten Glaubens gegen den nicht consecrirten, aber mit dem erzbischöflichen Titel geschmückten Parker erhobenen Bedenken hin Anordnungen zu der Weihe vom 19. December im Lambeth Palace getroffen worden sein. Andere katholische Schriftsteller, wie Lingard und Tierney[1]) verweisen diese Erzählung in das Reich der Sage.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls ruht die Wahrheit dieser Erzählung auf dem Zeugnisse eines *einzigen* Augenzeugen, für die Thatsache der Weihe Parker's in Lambeth Palace dagegen sprechen eine Menge wohlbeglaubigter Documente. Wir erinnern hier an

1) den obenerwähnten Entwurf zur Consecration eines Erzbischofes mit den handschriftlichen Bemerkungen Cecil's und Parker's;

2) den Patentbrief der Königin vom 6. December 1559, welcher die Vornahme der Weihe befiehlt und dessen Original in der königlichen Kanzlei beruht;

3) dazu kommt das neulich entdeckte Tagebuch eines gewissen Tuchhändlers Georg Machyn, der öffentliche Angelegenheiten in demselben aufzuzeichnen pflegte; er schreibt: »Parker zum Erzbischof von Canterbury gewählt.« »Am 17. December wurde der neue Bischof (von Canterbury) Doctor Parker dahier im Lambeth Palast gemacht.« »Am 20. December, Vormittags, der Vigilie von St. Thomas, begab sich Mylord von Canterbury zu Bow-Kirche und da wurden fünf neue Bischöfe gemacht[2]).«

4) Nicht zu übersehen ist eine Acte aus dem 8. Regierungsjahre der Königin Elisabeth, durch welche verfügt wurde, dass alles was in Folge jener Patentbriefe der Königin hinsichtlich der Confirmation oder Consecration von Bischöfen geschehen, als gut und vollkommen zu behandeln sei, und dass alle Personen, welche nach Eduard's VI. Ordinal die Weihe empfangen, als gültig geweiht angesehen werden müssten. Hieraus geht hervor, dass ein Patentbrief der Königin, nach welchem zu verfahren war, vorlag und einige bi-

---

1) *Lee*. the validity p. 183, woselbst ein im Jahre 1834 veröffentlichter Brief Lingard's mitgetheilt wird, in welchem der berühmte Geschichtschreiber an der *Thatsache* (nicht Gültigkeit, wogegen er sich vielmehr ausdrücklich verwahrt) der Weihe Parker's v. 19. December festhält, dagegen die Sage vom Hotel zum Rosskopf abweist (the *tale* of the foolery *supposed* to have been played at the Nag's head).

2) »Park]er electyd bishope of Canterbere.« The XVII. day of Desember was the new bishope of (Canterbury) doctur Parker, was made ther at Lambeth. The XX. of Desember afor non, was St. Thomas evyn, my lord of Cantorbere whent to Bow chyrche, and ther wher V. nuw bishopes mad.«

schöfliche Weihen nach Massgabe desselben, sowie nach Vorschrift des Ordinals Eduard's VI. wirklich ertheilt worden waren.

Obwohl Estcourt an der Thatsache der (irgendwie) am 17. December 1559 im Lambeth Palace vollzogenen Weihe Parker's festhält, so glaubt er doch, gestützt auf eine unter Foxe's Manuscripten im Britischen Museum beruhende, jüngst entdeckte Notiz eines Zeitgenossen über Parker's Weihe sich dahin entscheiden zu sollen, dass das jetzt im Lambeth Palace noch beruhende Register (Protocolle) der Erzbischöfe von Canterbury, soweit es Parker's Weihe betrifft, nicht als ächt angesehen werden könne.

Jener unbekannte Zeitgenosse sagt nämlich in erster Linie, dass Barlow, welcher unter Königin Elisabeth das Bisthum Chichester erlangt hatte, den Parker consecrirt habe[1]).

Zweitens, dass das Ordinal Eduard's VI. zur Anwendung gekommen[2]).

Vergleicht man diese Notizen mit dem Parker'schen Register, so findet man, dass im letzteren die sub 1. gegebene Mittheilung also lautet: Cicestrens. electus capa serica ad sacra peragenda paratus utebatur, der zweite Passus dagegen in jenem Register ganz fehlt.

Zur Erläuterung dieser stark von einander abweichenden Nachrichten stellt Estcourt die Ansicht auf, das genannte Manuscript, welches in einem Pakete mit der Ueberschrift ruht »Consecration des Bischofs Bonner und des Erzbischofs Parker,« hänge zusammen mit dem Streite zwischen Bonner, Bischof von London und Horne, Bischof von Winchester. Da nämlich Horne, Bischof von Winchester, den Bonner wegen Verweigerung des Suprematseides verklagte, suchte der letztere diese Anklage durch die Recrimination niederzuschlagen, dass Horne, welcher am 5. Februar 1560 von Parker die Bischofsweihe empfangen[3]), ein Usurpator, Eindringling und unrechtmässiger Inhaber der Kirche von Winchester sei, weder nach den Gesetzen der katholischen Kirche, noch in Uebereinstimmung mit den Statuten und Ordonnanzen des Reiches gewählt, consecrirt u. s. w. Die Einwürfe Bonner's, welche indirect Parker trafen, bewirkten grosse Aufregung bei den Hochkirchlichen; man schlug die Acten über

1) Cicestrensis electus capa serica indutus vices supplebat consecratoris.

2) Caeteraque omnia descripta per quendam libellum editum pro consecratione Episcoporum auctoritate per parliamentum anno V. et VI. Eduardi VI. exercuerunt.

3) Das über die Weihe aufgenommene Instrument theilt *Lee* l. c. p. 467 mit.

Parker's Weihe nach, und da man hier den Barlow als Consecrator und das vom Parlament nicht genehmigte Ordinal Eduard's [1]) bei dieser Weihe in Anwendung gekommen fand, so glaubte man die Acten umschreiben und diese beiden höchst bedenklichen Thatsachen der Welt vorenthalten zu sollen. Wir theilen die ganze Stelle aus *Estcourt* (S. 104) hier mit: Die martis XVII. An. Dni 1539 et R. R. H. VIII. trigesimo erat praesentatum electionis etc. Dni Edmundi Boner ad Episcopatum Hereford.

Die Dominica, quarto viz. die mensis Aprilis An. Dni 1540 et Regno Dni Regis H. VIII. XXXI. in quodam sacello inferiori juxta septemtrionalem partem navis Ecclesiae cathedralis Divi Pauli London. infra palacium Episcopi London. notorie situatae etc. Rdi in Christo Patres Dni Dnus Stephanus provid. div. Winton. Episcopus Auctoritate etc. assistentibus sibi Rdis Patribus Dnis Ric. Cicestriens. et Joann. Herefórden. Episcopis munus consecrationis et sacrae benedictionis more ecclesiae Anglicanae solito per sacrae Chrysmatis unctionem et manuum suarum impositionem Rdo Pri et Dno Dno Edo. Boner London. Episcopo electo et confirmato etc. Benedixit eumque consecravit et insigniis Pontificalibus rite et religiose insignivit.

Parker's Register.	*Foxe's Manuscript.*
	In Consecratione Archiepiscopi Cantuariensis. Confirmatus fuit nono die mensis Decembris tunc proxime sequentis.
per Reverendos Patres Dominos Willelmum Barlowe nuper Ba-	per Reverendos Patres Dominos Willelmum Barlow nuper Batho-

1) Eine Würdigung desselben gibt Dom *Wilfrid Raynal*, Domcapitular von Newport and Menevia, in dem Werke The Ordinal of King Edward VI., London 1871. Hiernach ertheilte König Eduard einer Commission von Bischöfen den Auftrag, ihm einen Entwurf für die Abhaltung des Morgen- und Abend-Gebetes, sowie für die Spendung der Sacramente und die Vollziehung der übrigen gottesdienstlichen Functionen vorzulegen. Dem königlichen Mandate kamen die Beauftragten nur zum Theil nach, indem sie 1548 das Common prayer book vorlegten, welches bald darauf die Genehmigung des Königs und Parlamentes erhielt. Diesem Buche ging aber ein Formular für Spendung der Weihen ab, was seinen Grund in der Opposition hatte, welcher ein hiefür von Cranmer vorgelegter Entwurf in der Commission begegnete. Erst dann, nachdem Heath, Bischof von Worcester, der Anführer der Opponenten, aus der Commission entfernt worden, ging Cranmer's Entwurf durch und erlangte als Ordinal König Edward's VI. des Letzteren Bestätigung. Eine Genehmigung des Ordinals seitens des Parlamentes suchte man nicht nach. Nachmals wurde es jedoch dem Common prayer book angehängt.

thonien. et Wellen. Episcopum, nunc electum Cicestren. Johannem Scory dudum Cicestren. Episcopum nunc electum Herefordˌ. Milonem Coverdale quondam Exonien. Episcopum et Joannem Hodgeskyn Episcopum Suffraganeum Bedforden. vigore literarum commissionalium Regiarum Patentium eis directarum nono die Decembris tunc proxime sequentis confirmati .... necnon per ipsos Reverendos Patres auctoritate praedicta decimo septimo die ejusdem mensis Decembris consecrati.

Cicestren. electus capa serica ad sacra peragenda paratus utebatur.

Hereforden. electus et Bedforden. suffraganeus linteis superpelliceis induebantur. Milo vero Coverdallus non nisi toga lanea talari utebatur.

.... post orationes et suffragia quaedam juxta formam libri auctoritate parliamenti editi apud deum habita Cicestren. Hereforden. Suffraganeus Bedforden. et Milo Coverdallus manibus Archiepiscopo impositis dixerunt Anglice, viz: Thake the hollie gost etc.

Postquam haec dixissent ad reliqua Communionis solemnia pergit Cicestren.

nien. et Wellen. Episcopum nunc electum Cicestrens. Episcopum. Johannem Scory dudum Cicestren. Episcopum nunc electum Hereforden. Milonem Coverdale quondam Exonien. Episcopum et Johannem Hodgeskyn Episcopum Suffraganeum Bedforden. vigore literarum patentium

decimo septimo die ejusdem mensis Decembris consecratus.

Cicestren. electus capa serica indutus vices supplebat consecratoris.

Hereforden. electus et Bedforden. suffraganeus linteis superpellitiis induti. at Milo Coverdall toga lanea talari solummodo ornatus.

Assistentes fuere

Qui quidem Consecrator et assistentes
manibus Archiepiscopo impositis dixerunt Anglice Take the Holy Gost etc.

caeteraque omnia descripta per quendam libellum editum pro consecratione episcoporum auctoritate per parliamentum anno V. et VI. Eduardi VI. exercuerunt.

nullum Archiepiscopo tradens pastorale baculum....

praeterquam quod nullum tradebant illi baculum pastorale etc. Willemus Barlow consecratus fuit tempore Henrici VIII.

Johannes Scory suffectus est Episcopus Roffensis per litteras patentes datas mandato regis ad consecrandum eundem XXVII. Aprilis anno Regni Regis Edwardi sexti quinto.

Consecravit Tho. Cant. assistentibus Nicolao London. et Johanne Bedforden. XXX. Augusti et Regni Regis Edwardi VI. quinto.

Consecratus Milo Coverdall in Episcopum Exonien. XXX. die mensis Augusti anno domini 1551 et Regni Regis praedicti quinto.

Die Ansichten der Theologen gingen alsbald allgemein dahin, dass die sog. Bischöfe der Hochkirche dieses im wahren Sinne des Wortes nicht seien. *Estcourt* (S. 119) führt Harding an; welcher sich dem Bischof von Salisbury, Jewell, gegenüber also auslässt: »Sie benehmen sich, als wären Sie Bischof von Salisbury. Wie können Sie Ihre Berufung beweisen? Wer hat Sie gerufen? Wer hat Ihnen die Hände aufgelegt? Wie und von wem wurden Sie consecrirt? Sind Sie Priester? oder sind Sie es nicht?« Dem gegenüber erwiedert Jewell in blos allgemeinen Ausdrücken; hebt aber mit Nachdruck seine *Wahl* hervor, den Vorwurf, er sei weder Bischof noch Priester, lässt er unbeantwortet. In gleicher Weise drückt sich Sanders aus (De schism. Angl. *Estcourt* S. 128). Die englischen Bischöfe, bemerkt er, seien ohne rechtmässige Ordination und hätten nicht einmal nach den englischen Gesetzen Bischöfe genannt werden können, wesshalb sie den weltlichen Arm zu Hülfe gerufen hätten, um von einem Laien-Regiment in einem späteren Parlamente ihre Bestätigung zu erlangen; daher ihr Name Parlaments-Bischöfe (Parliamentary bishops). Dass nach diesen Grundsätzen auch in der Praxis verfahren wurde, zeigt *Estcourt* (S. 138 ff.) durch Mittheilung einer aus den Archiven der englischen Collegien zu Rom und Douay geschöpften Reihe von Namen anglikanischer Geistlichen, welche nach ihrer Conversion die wahren Weihen durch katholische Bischöfe erhielten.

Wenn die anglikanischen Theologen während des grösseren Theiles der Regierung der Königin Elisabeth die Weihen unter dem Gesichtspunkte äusserer Berufung aufgefasst hatten, so trat seit dem Jahre 1588, in welchem Bancroft in einer zu London am St. Pauls-Kreuze gehaltenen Predigt die Behauptung wagte, »dass die englischen Bischöfe über ihre minderen Brüder (inferior brethren) d. i. die schottischen Puritaner jure divino direct von Gott eine Superiorität erhalten hätten,« eine Reaction in der anglikanischen Theologie ein, welche eine Annäherung an den so viel geschmähten Glauben der Katholiken bezweckte. Hooker, ein anglikanischer Theologe, (*Estcourt* S. 151) schrieb somit 1597 »(Ihnen) den Bischöfen hat Christus Gewalt verliehen über seinen mystischen Leib, welcher die Gemeinschaft der Seelen ist, wie auch über jenen natürlichen Leib, welcher Er selbst ist, um beide in Eines mit einander zu verbinden (ein Werk, welches das Alterthum die Herstellung des Leibes Christi nennt); und diese nämliche Macht wird in ihnen nicht unpassend als eine Art *Charakter* bezeichnet, welcher unauslöschlich ist.« Die durch Hooker's Bestrebungen, der nüchternen Dogmatik der vorangehenden Periode höheren Geist einzuhauchen, hervorgerufenen Gegenschriften des Katholiken *Kellison* (survey of new religion) und der Jesuiten *Holywood* (Sacrobosco) (de investiganda vera et visibili Christi ecclesia), *Fitzherbert* (Supplement to the discussion of Barlow's answer) und *Fitzsimons* (Britannomachia) veranlassten den Anglikaner Franz Mason ein umfangreiches Werk zur Vertheidigung der Hochkirche zu publiciren, worin namentlich mit Bezug auf die Weihen der Gedanke erläutert wird, ihre Form und Materie bestehe blos in der Handauflegung und den damit verbundenen Gebeten, wesshalb die anglikanische Hierarchie als eine ächt christliche angesehen werden müsse. Einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Controverse übte des *Morinus* gelehrtes Werk »de sacris Ecclesiae ordinationibus« aus, worin unter Anderem auch der Nachweis geliefert wird, dass wie heute noch das Morgenland, so bis zum zehnten Jahrhundert auch die abendländische Kirche die heiligen Weihen nur vermittelst Handauflegung und Gebet gespendet habe [1]). Einen sehr zweifelhaften Vertheidiger erwarben sich die anglikanischen Weihen am Anfange des vorigen Jahrhunderts in der Person des P. Courayer, regulären Canonikers zu St. Genofeva in Paris. Dieser jansenistisch gesinnte Mann, welcher sich durch seine Opposition gegen Clemens' XI.

---

1) *Oswald*, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sacramenten. 3. Aufl. Bd. 2, 343. Zu vergleichen auch *Catalani*, Pontif. Rom. Paris. 1850. Tom. 1, 242.

Bulle »Unigenitus« schon bekannt gemacht, trat 1723 in dem Buche »dissertation de la validité des ordinations des Anglois,« und 1724 in seiner »défense de la dissertation etc.« als Anwalt der Gültigkeit der anglikanischen Weihen auf. Obwohl Courayer (*Estcourt* S. 160) sich bemüht, zu beweisen, dass »Handauflegung und Gebet *im Allgemeinen*, d. h. die Anrufung des heiligen Geistes zur Erlangung aller derjenigen Gnaden, deren der Bischof bedarf zur würdigen Erfüllung der Pflichten seines Amtes«, nicht aber die Worte »empfange den heiligen Geist« die Form der Ordination bilden, so wurde sein Buch doch auffallender Weise von den Anglikanern, deren Liturgie ja die Anwendung der von Courayer verworfenen Form vorschreibt[1]), nichtsdestoweniger mit lautem Beifall begrüsst. Wir sehen auch hier wieder, wie sonst so oft in der Geschichte, zwei negative Elemente, obwohl unter einander streitend, doch im Kampfe gegen die katholische Kirche vereinigt. Courayer's Werk übrigens enthielt eine Menge von Irrthümern, namentlich hinsichtlich des heiligen Messopfers, des Priesterthums und der Ceremonien der Kirche, wesshalb der Erzbischof von Paris, Cardinal de Noailles, in einem Hirtenbriefe vom 18. August 1727, vier Tage später eine Versammlung von zwanzig französischen Bischöfen in der Abtei St. Germain des Prez und endlich Benedict XIII. durch Breve vom 25. Juni 1728 dasselbe verwarfen.

Indem die Anglikaner Anspruch auf Anerkennung ihrer Weihen durch die katholische Kirche erheben, klammern sie sich namentlich an die von der Congregatio Inquisitionis am 9. April 1704 unter Clemens XI. in dem abyssinischen Casus gegebene Entscheidung an. Weil dieser letztere weniger bekannt ist, so soll seiner hier ausführlicher gedacht werden. (*Estcourt* S. 190 ff.) Da in Aethiopien die Ordinanden aus den entlegensten Theilen des Landes zum Zwecke des Empfanges der Weihe in der Residenz des schismatischen Patriarchen zusammenströmen, so liegt es dem Patriarchen ob, acht- oder zehntausend Personen auf einmal und zwar zwei- bis dreitausend an einem Tage zu weihen. Sind die zu Priestern zu Weihenden in der Kirche aufgestellt, so geht der Erzbischof rasch an ihnen vorüber, jedem die Hände auflegend unter den Worten »Empfange den heiligen Geist.« Denjenigen dagegen, welche zum Diaconat befördert werden, legt er einfach sein Patriarchen-Kreuz

---

1) Das book of Common prayer (edit. 1872) lässt den Bischof unter Handauflegung zu den zum Priesterthum resp. bischöflichen Amte zu Weihenden sprechen: Receive the holy Ghost for the office and work of a priest (resp. bishop) in the church of God.

aufs Haupt. In Folge der grossen Menge der Anwesenden, und der Eile und Verwirrung, womit verfahren wird, kommt es vor, dass der Erzbischof einigen Ordinanden die Hände gar nicht auflegt, bei Andern die Worte nicht ausspricht, bei Manchen endlich Beides unterlässt. Daher erhob sich die Frage: Sind diese Weihen als gültig gespendet anzusehen, und ist den solchergestalt zu Priestern Geweihten nach ihrem Uebertritt zur Kirche die Darbringung des heiligen Opfers gestattet?

Entscheidung der hl. Congregation: Die Priesterweihe durch Handauflegung und Aussprechen der Worte, wie angegeben, vollzogen, ist gültig; die Diaconenweihe, durch blose Auflegung des Patriarchenkreuzes gespendet, ist durchaus ungültig. Demnach sollen, wenn solche Priester und Diaconen ihre Weihen in der Kirche auszuüben wünschen, folgende Regeln beobachtet werden. Wenn ein Priester *absolut* behauptet, er sei vermittelst Handauflegung und Aussprache der Form geweiht worden, so darf, wenn kein anderes Hinderniss vorhanden, der Missionar, nachdem er ihm zuvor Dispense von der Irregularität und Loslösung vom Banne gewährt, ihm gestatten, seine Weihen in Gemässheit desjenigen Ritus, in welchem er geweiht wurde, auszuüben, nachdem der letztere approbirt und expurgirt worden. Sollte aber ein solcher Priester bekennen, dass er keine klare Erinnerung über Materie und Form seiner Weihe bewahre und hinsichtlich eines derselben Zweifel hege, so darf er zur Ausübung seiner Weihen nicht zugelassen werden, ohne vorher bedingungsweise (re)ordinirt worden zu sein. Und wenn er absolut behauptet, Handauflegung und Aussprache der Form oder eines davon sei *unterblieben*, so muss er absolut wieder geweiht werden, ehe er zur Ausübung der Weihe zugelassen wird.

Aus dieser Entscheidung des heiligen Stuhles geht hervor, dass Handauflegung sammt entsprechendem Gebete, welches den heiligen Geist herabruft, Materie und Form für die Spendung der heiligen Weihen bildet. Zugegeben, bemerken daher die Anglikaner, dass unsere Diaconatsweihen, da bei ihrer Spendung die Anrufung des heiligen Geistes unterbleibt, ungültig sind, so kann angesichts der obigen Entscheidung, bezüglich unserer Priester- und Bischofsweihen ein solcher Zweifel nicht bestehen; auch sei dem Umstande kein Gewicht beizumessen, dass das Unterbleiben der Darreichung der heiligen Gefässe bei der Weihe auf die Dazwischenkunft der weltlichen Gewalt zurückzuführen sei, da das Wesen der Sache nach wie vor intact gelassen werde. Beigefügt wird, das auch heute noch der heilige Stuhl an dieser Ansicht festhalte, da ein

(*Estcourt*, Appendix S. XXXIV) am 9. Mai 1860 in Sachen zweier zur Kirche zurückgekehrten monophysitischen Priester aus Abyssinien von der Congregatio S. Officii ergangenes Resolut sich mit der 1704 erflossenen Entscheidung in völliger Uebereinstimmung befindet, und zudem auch jener abyssinische Ritus keine andere Gewähr, als einen vielhundertjährigen Gebrauch, für sich aufzuweisen vermöge.

Doch dem gegenüber wird mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Decision es mit einer orientalischen Kirchengemeinde zu thun hat, daher nicht ohne Weiteres auf die Abendländer auszudehnen sei, und zwar um so weniger, da Fälle vorliegen, in welchen die Kirche ihr Urtheil hinsichtlich des Unterbleibens der Darreichung der heiligen Gefässe im Occident abgegeben hat. Benedict XIV. syn. dioec. 8, 10 berichtet, wie die Congr. Concilii die bedingungsweise Wiederholung derjenigen Priesterweihe, bei welcher die Darreichung der heiligen Gefässe ausgefallen war, befohlen habe. Hierher gehört auch der Gordon-Casus (*Estcourt*, Appendix XXXVI) v. 17. April 1704. Der Schotte Gordon war am 19. September 1688 vermittelst Handauflegung und Gebet des schismatischen Erzbischofes und der Bischöfe im Dom zu Glasgow zum Bischof geweiht worden mit den Worten: »Nimm hin den heiligen Geist und sei eingedenk, dass Du die Gnade in Dir erregest, welche in Dir ist durch Handauflegung, denn nicht haben wir den Geist der Furcht empfangen, sondern den Geist der Kraft, Liebe und Nüchternheit.« Papst Clemens XI. resolvirte, dass Johannes Gordon alle Weihen, auch die heiligen, auch die Priesterweihe empfangen, und, wofern das noch nicht geschehen, auch gefirmt werden soll.

Man darf annehmen, dass man nicht fehl gehe, wenn man den tiefern Grund dieser anscheinend sich widersprechenden beiden Entscheidungen für Abyssinien und Schottland in die Verschiedenheit des dogmatischen Bewusstseins der abyssinischen Monophysiten und der Anglikaner setzt. Msgr. Bel, Apostolischer Vicar von Abyssinien und Bischof von Agathopolis, theilte dem Verfasser unseres Werkes (*Estcourt*, Appendix XXXV) am 24. November 1867 aus dem Fetah Neghest, einem [1]) abyssinischen Ritual, folgenden auf die Spendung der Priesterweihe bezüglichen Passus mit: »Episcopus oret super illum, dicens: Deus meus et pater Domini ac Salvatoris nostri, respice super hunc famulum tuum, fac ut *spiritualem gratiam* et

1) Die Weihe-Riten der abyssinischen Monophysiten sind enthalten in den drei Büchern Sinodos, Fetah Neghest und Kidan.

consilium sanctitatis recipiat, ut in corde puro populum tuum dirigat, sicut Moysi jussisti super electum populum tuum duces eligere, et reple illum *Spiritu Sancto*, quem Moysi dedisti; et nunc, Domine, concede huic famulo tuo *spiritus gratiae plenitudinem*, nobiscum conserva, tribue illi de largitate manus tuae in vita, ut te glorificet, per Filium tuum Jesum Christum etc.« In diesen Worten wird offenbar um Verleihung einer den Priester besonders *auszeichnenden* Gnade gebeten, mit andern Worten, die Priesterweihe wird ebenso wie bei den übrigen von der Kirche abgefallenen Orientalen als ein Sacrament betrachtet. Zwar ist die obige Formel in den letzten Jahrhunderten in die Worte »Accipe Spiritum Sanctum« zusammengeschrumpft[1]), welche noch obendrein dem officiellen Ordinationsritus fremd sind; aber nach wie vor wollen die Monophysiten in der Priesterweihe ein Sacrament spenden. Die Anglikaner dagegen anerkennen mit den Protestanten des Continents nur zwei Sacramente, Taufe und Eucharistie. Die Weihe ist ihnen nichts anderes als Berufung zu einem Amte. In dem Artikel 23. der 39 Artikel der Königin Elisabeth v. J. 1562 heisst es (*Estcourt* S. 208): »Jene sind als gesetzmässig berufen und gesandt anzusehen, die gewählt und gerufen sind zu diesem Werke durch Diejenigen, welche ihnen öffentliche Gewalt in der Gemeinde gegeben haben, Diener in des Herrn Weinberg zu rufen und zu senden.« Und in der Vorrede des 1662 revidirten, heute noch gültigen Common-Prayer-Book zum Weiheritus wird bemerkt: »Niemand soll als gesetzmässiger (lawful) Bischof, Priester, oder Diacon in der vereinigten Kirche von England und Irland angesehen werden, der nicht gerufen, erprobt, geprüft und zugelassen ist, gemäss der hier folgenden Form (called, tried, examined and admitted). Hiermit ist schon angedeutet, dass die Weihe nach der anglikanischen Ansicht nicht die Spendung eines Sacramentes enthält, sondern Sache des äussern Kirchenregiments ist. Eine Hervorhebung der Hauptverschiedenheiten zwischen dem Weiheritus des römischen Pontificale und des Common-Prayer-Book wird dies noch klarer machen.

I. Der Diaconat.

1) Die Worte *„postulat S. Mater Ecclesia etc.“* sind umgeändert in folgende Formel. Archidiacon. »Würdiger Vater in Gott, ich stelle Ihnen die hier gegenwärtigen Personen vor, damit sie als Diaconen zugelassen werden.« Hier kommt der Ruf nicht mehr von oben, resp. der allgemeinen Kirche.

---

1) Msgr. *Bel* bemerkt »hodierna praxis lacrimabilis est.

2) Die der Litanei von allen Heiligen eingeflochtenen Worte des Bischofes »ut hoc electos benedicere, sanctificare et consecrare digneris« fallen im Common pr. b. aus und an ihre Stelle ist ein bloses Gebet um pünktliche Erfüllung der Amtspflichten (duly execute their office) seitens der zu Weihenden getreten.

3) Die Worte des Pontificals bei der Diaconatsweihe »Accipe Spiritum Sanctum ad robur et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus. In nomine Domini,« kennt das Common pr. b. nicht. Nach ihm ist die Handauflegung von folgenden Worten begleitet: »Nimm die Gewalt zur Ausübung des Amtes eines Diacons, welches Dir in der Kirche Gottes übertragen worden.«

4) Endlich hat das Common pr. b. noch eine, dem mit »emitte in eos, quaesumus Domine, *Spiritum Sanctum* etc.« beginnenden Gebete des Pontificale nachgebildete Oration nach der Communion eingeschaltet. Während aber im Pontificale der heilige Geist über den Ordinanden herabgerufen wird, während die alte Kirche in der Weihe eine innere Consecration (Charakter) annimmt, (Pontif. Rom. Oremus, fratres charissimi, Deum Patrum Omnipotentem, ut super hos famulas suos, quos ad officium Diaconatus dignatur assumere, benedictionis suae gratiam clementer effundat, eisque *consecrationis* indultae propitius dona conservet), kennt der Anglikanismus auch hier nur ein äusseres Amt (office).

II. Der Presbyterat.

Von Bedeutung erscheint hier das Gebet, welches die Handauflegung nach dem Common p. b. begleitet: »Empfange den heiligen Geist zum *Amt und Werk* eines Priesters in der Kirche Gottes, welches Dir jetzt durch die Auflegung unserer Hände übertragen wird. Deren Sünden Du vergibst, denen sind sie vergeben; deren Sünden Du vorbehältst, denen sind sie vorbehalten.« Dass aber die Hochkirche bei Anwendung dieser Form eine sacramentale Gnade zu spenden beabsichtige, kann nicht bewiesen werden. Bekanntlich ist das Common pr. b. 1662 einer Revision unterzogen worden, in Folge deren die Uebertragung der Würde des Priesterthums in obige Form gekleidet wurde, wohingegen die Stelle von 1549 bis 1662 also lautete: »Empfange den heiligen Geist, deren Sünden Du vergibst, denen sind sie vergeben; deren Sünden Du vorbehältst, denen sind sie vorbehalten; und sei ein treuer Verkündiger des Wortes Gottes und Spender seiner heiligen Sacramente. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.« Diese Form erscheint zweifelhaft; von der Spendung einer Weihe ist hier keine

Rede: im Gegentheil die Worte können ganz gut im Sinne Luther's genommen werden, welcher dem Priesterthum blos die Gewalt Sacramente zu spenden und zu predigen beliess, dagegen die Opfergewalt (Pontif. Rom. in Ordin. Presbyt. Sacerdotem etenim oportet offerre .... ut offeratis hostias placabiles) leugnete. Dazu nehme man, dass das Priesterthum ein work and office genannt wird, als ein äusseres Officium erscheint, während dem Gedanken an einen *sacramentalen Charakter*, an eine *Consecration* der Seele kein Ausdruck verliehen wird. Ebensowenig, bemerkt *Estcourt* (S. 221), können die Worte der Sünden-Vergebung in einem katholischen Sinne genommen werden, weil der ganze Ritus einen lutherischen Charakter an sich trägt, die Lutheraner aber die *Vergebung* der Sünden in eine blose Erklärung, dass sie bereits nachgelassen seien, aufgelöst haben; wofür auch der Umstand spricht, dass das Common pr. b. zwar zwei Formeln der alten Kirche für die Sündenvergebung beibehalten [1]), dagegen aber auch eine neue eingeführt hat, welche die lutherische Ansicht offen zur Schau trägt [2]). Die Frage bleibt somit eine offene, in welchem Sinne die englische Hochkirche die bezeichneten Worte verstanden wissen will.

III. *Die bischöfliche Weihe.*

1) Der Ritus des Common pr. b. kennt nicht, wie die alten englischen Pontificale, die Inquisition des zu Weihenden; an deren Stelle ist das Mandat des Regenten getreten, welches einer Untersuchung über die Würdigkeit des zu Consecrirenden überhebt.

2) Der Erzbischof empfiehlt den Gewählten den Gebeten der Gemeinde »lasst uns beten, bevor wir den Präsentirten zu dem *Werke* zulassen, zu welchem Gott ihn, wie wir hoffen, berufen hat.« Also ein »Werk« ist das bischöfliche Amt, zu welchem man zwar von Gott, aber auch nach den Landes-Gesetzen [3]) berufen wird, aber keine sacramentale Gnade von oben [4]).

3) In der Litanei von allen Heiligen sind die Worte »sanctificare et consecrare« eliminirt; und in dem daran sich anreihenden

1) Cfr. Common pr. b. Visitation of the sick and the ordering of priests.

2) Common pr. b. Morning prayer. The absolution or remission of sins to be pronounced by the priest alone. Jesus Christ. . . . has given power and commandement to his ministers to *declare* and *pronounce* to his people, being penitent, the absolution and remission of their sins.

3) Common pr. b. »according.. the order of this Realm.«

4) Pontif. Roman. De Consecrat. electi in Episc. »Propitiare, Domine, supplicationibus nostris et inclinato super hunc famulum tuum cornu gratiae sacerdotalis, benedictionis tuae in eum effunde virtutem.

Gebete des Common pr. b. wird Gnade erfleht, damit der Erwählte das *Amt*, zu welchem er berufen, *pflichtmässig* ausübe.

4) Was die Gebete bei der Handauflegung endich anlangt, so lauteten dieselben im Ordinal König Eduard's VI. in gleicher Weise wie die bei dem Ritus der Priesterweihe erwähnten, erfuhren aber auch 1662 bei der Revision des Common pr. b. dieselbe Veränderung wie jene; von einer sacramentalen Gnade ist aber hier ebensowenig wie bei der sogen. Priesterweihe die Rede, sondern überall kennt man nur ein blos äusseres Amt. Man übersehe dabei nicht, dass das Ordinal von 1549 noch einige rituelle Reliquien der katholischen Zeit beibehielt, indem vorgeschrieben war, dass der Erzbischof dem Consecrandus die Bibel auf den Rücken legen, eine Anrede halten, dann ihm den Hirtenstab in die Hand geben und eine zweite Exhortation folgen lassen solle, während in Gemässheit des Ordinal's vom Jahre 1552 die zwei Anreden in eine einzige zusammenfliessen, die Uebergabe des Stabes unterbleibt und die Bibel endlich in die Hand gereicht wird. Geht aus den beigebrachten Mittheilungen hervor, dass die anglikanischen Weiheriten unter dem Gesichtspunkte der Einweisung in ein Amt, nicht jedoch als Spendung eines Sacramentes aufzufassen sind, so wird dieses obendrein durch die ausdrücklichen Worte des anglikanischen Bischofs Jewell bestätigt, welcher also sich vernehmen lässt (*Estcourt* S. 245): »Zweifelsohne ist der *Dienst* des Evangeliums hochzuschätzen, da wir sehen, dass der Erlöser sich nicht schämte, den Willen seines Vaters in eigener Person zu verkünden; aber an keinem Orte zeigt es sich, dass Er es als ein *Sacrament* einsetzte.« (yet it appeareth not wherever, He did ordain it to be a sacrament).

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, eine wie grosse Veränderung in den Ansichten der anglikanischen Theologen hinsichtlich der Weihe durch den Kampf mit den sie hart bedrängenden Vertheidigern der alten Kirche vor sich ging. So nennt Hooker die Gewalt des Amtes ein Zeichen oder einen *Charakter*, den er zudem als unauslöschlich hervorhebt (*Estcourt* 246), ebenso reden Taylor und Bramhall, beide anglikanische Bischöfe, welche gleichsam als Vorläufer der modernen anglo-katholischen Richtung betrachtet werden dürfen. Uebrigens sind alle diese Männer nur Privatschriftsteller, das Common pr. b. dagegen geniesst auch heute noch unbestritten officielles Ansehen in der Hochkirche; in Beurtheilung dessen, was die letztere lehrt, kann daher nur dieses Buch für uns massgebend sein. Aber allerdings starrt uns aus ihm das Gerippe der ehrwürdigen Liturgie der katholischen Kirche entgegen, dem jedoch

das informirende Lebensprincip des alten Glaubens entschwunden ist — leere Worte, blose flatus vocis, denen keine objective Wahrheit und Wirklichkeit entspricht, in letzter Instanz ein Ausdruck des Staatskirchenthums. Mit Recht nennt *Estcourt* daher (S. 256) die anglikanischen Bischöfe die geistlichen Lord-Lieutenants der Krone.

Prüft man endlich die anglikanischen Weihen im Lichte der katholischen Lehre vom h. *Messopfer*, so kann die Entscheidung ebensowenig eine günstige sein. Die älteren Controversschriftsteller Englands nehmen als Materie des Sacraments der Priesterweihe die Darreichung der h. Gefässe, als Form die dieselbe begleitenden Gebete an. *Morinus* dagegen (De sacris ordination. 1653) zeigte, dass jene Uebergabe der heiligen Gefässe vor dem zehnten Jahrhunderte in der abendländischen Kirche nicht gebräuchlich war, wie sie auch bis heute von den unirten Orientalen nicht gekannt ist. Obwohl nun in thesi die Materie und Form dieses Sacramentes in die Handauflegung sammt Gebet gesetzt werden kann, so hat doch die lateinische Kirche, zur lebendigern Versinnbildung ihres dogmatischen Bewusstseins, die Uebergabe der heiligen Gefässe als ebenso *wesentlich* schon seit Jahrhunderten in ihrem Weiheritus verwendet. Zeuge dessen ist Benedict XIV. syn. dioec. l. c. Ein Beispiel neueren Datums berichtet *Estcourt* (S. 262) aus dem Leben des verstorbenen Erzbischofs von Paris, Cardinal Morlot, welcher während der Spendung der Priesterweihe von einem plötzlichen Unwohlsein überfallen, die h. Handlung zu unterbrechen gezwungen wurde. Einige Ordinanden hatten bereits die Salbung der Hände erhalten und war die Uebergabe des Kelches sammt Wasser, Wein und Hostie an sie erfolgt; Andere warteten noch der Vornahme dieser Ceremonien. Der Apostolische Stuhl, an welchen man sich um Entscheidung wandte, bestimmte, dass für Jene, bei welchen die Uebergabe des Kelches stattgefunden, die übrigen Ceremonien nachzuholen seien; diejenigen Ordinanden aber, denen der Kelch nicht übergeben, bedingungsweise von Neuem geweiht werden sollten. Wesshalb, so muss man nothwendig fragen, unterbleibt bei den Anglikanern die Uebergabe der heiligen Gefässe, etwa in der Absicht, die angeblich im Mittelalter mit der Urkirche unterbrochene Verbindung wieder herzustellen? Und doch waren die Verfasser des Common pr. b. Männer, welche bezüglich der Lehre vom Opfer der h. Messe und dem Priesterthum des N. B. sich zu der Kirche der ersten Jahrhunderte in schroffstem Widerspruche befanden. Auf die Gestaltung des Common pr. b. übte Bucer, ein apostasirter Dominicaner, vielleicht der geschmeidigste

unter allen Neuerern des 16. Jahrhunderts, durch seinen für Hermann von Wied, Erzbischof von Köln, ausgearbeiteten und vom Erzbischof publicirten Entwurf zu einer Reformation bedeutenden Einfluss aus. In diesem Entwurf aber (*Estcourt* S. 267) wird die katholische Lehre von der h. Messe mit klaren Worten geleugnet, wozu noch kommt, dass der Erzbischof ebendaselbst (*Estcourt* S. 267) seinem Weihbischof aufträgt bei den Weiheceremonien nichts anzuwenden, noch irgend Etwas bei der Weihe einzuschärfen, was mit dieser nämlichen Lehre Christi sich nicht in Uebereinstimmung befindet. Um die Veränderungen der alten Liturgie, welche die Anglikaner vornahmen, deutlicher zu machen, theilen wir aus *Estcourt* (S. 269) folgenden Vergleich mit zwischen den Pontificalen der alten englischen Kirchen und dem Weiheritus v. J. 1549.

Pontificale von Exeter und Sarum (Salisbury).	Ordinal 1549. Form der Priesterweihe.
Episcopus dicit eis.	Der Bischof soll zu ihnen sprechen:
Sacerdotun oportet *offerre*, benedicere, praeesse, praedicare, conficere et baptizare.	»Wir ermahnen Euch eingedenk zu sein, zu einem wie bürdevollen (chargeable) *Amte* ihr berufen seid, d. h. Boten, Wächter, Hirten und Verwalter des Herrn zu sein, zu lehren, zu ermahnen, zu weiden und zu sorgen für des Herrn Familie; Christi zerstreute Schafe aufzusuchen.
Pontificale von Sarum, Bangor und Exeter.	
Episcopus ponat manum dextram super caput cujuslibet sacerdotis, dicens.	Der Bischof und die anwesenden Priester sollen auf das Haupt eines Jeden, welcher die Weihen empfängt, einzeln ihre Hände legen und sprechen:
Accipe Spiritum Sanctum: quorum remiseris peccata, remittuntur eis, et quorum retinuerit, retenta sunt.	»Empfange den h. Geist, deren Sünden Du vergibst, denen sind sie vergeben, deren Sünden Du behältst, denen sind sie behalten; und sei ein treuer Verwalter des Wortes Gottes und seiner heiligen Sacramente. Im Namen des Vaters u. s. w.«

Pontificale von Sarum, Exeter, Bangor und Winchester.

Episcopus tradet cuilibet calicem cum vino et aqua, et patenam superpositam cum hostia, dicens cuilibet.

Accipe potestatem offerre sacrificium Deo, missasque celebrare, tam pro vivis quam pro defunctis in nomine Domini. Amen.

Pontificale von Sarum, Exeter, Bangor und Winchester.

Super ordinatos sacerdotes dicat benedictionem.

Benedictio Dei omnipotentis Patris, et Filii et Spiritus Sancti descendat super vos, ut sitis benedicti in ordine sacerdotali et offeratis placabiles hostias pro peccatis atque offensionibus populi omnipotenti Deo, cui est honor et gloria in saecula saeculorum. Amen.

Der Bischof soll Jedem von ihnen die Bibel in die eine Hand, und den Kelch oder Gefäss mit dem Brod in die andere Hand geben und sagen:

Empfange die Gewalt, das Wort Gottes zu predigen und die heiligen Sacramente in dieser Gemeinde zu spenden.

Unmittelbar vor dem Segen soll diese Collecte gebetet werden.

Allbarmherziger Vater, wir bitten Dich, sende auf diese Deine Diener Deinen himmlischen Segen, damit sie mit aller Gerechtigkeit bekleidet seien und Dein Wort, von ihrem Munde gesprochen, solchen Erfolg haben möge, dass es nie vergeblich gesprochen sei. Gib auch uns die Gnade, es zu hören und zu empfangen als Dein allerheiligstes Wort und als Mittel unserer Erlösung, damit wir in allen unseren Worten und Handlungen Deinen Ruhm und die Vermehrung Deines Reiches suchen, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Aus der obigen Gegenüberstellung geht nun hervor, dass die alten englischen Pontificale die Uebergabe der heiligen Gefässe bei der Weihe-Spendung vorschreiben; diese Ceremonien waren seit Jahrhunderten in allgemeinem Gebrauch. Da treten die Neuerer des 16. Jahrhunderts auf, diese ehrwürdigen Riten theils ganz eliminirend, theils bis zur Unkenntlichkeit entstellend, sowie sorgfältig Alles unterdrückend, was auch nur in entfernter Weise die Idee des Priesterthums zu begünstigen vermöchte. Wer also nach diesem neuen Ritus Weihen spendet oder empfängt, erklärt damit

stillschweigend, dass er nicht spende, nicht empfange im Geiste der Kirche. Um so weniger Gewicht ist aber den katholisirenden Aeusserungen einzelner frommgläubiger Anglikaner in diesem Punkte beizumessen, als in den 39 Artikeln, auf welche auch heute noch jeder anglikanische Geistliche in Pflicht genommen wird, die Transsubstantiation sowohl wie das h. Messopfer verworfen werden. (Art. 28, 31.)

In einem besonderen Capitel bespricht *Estcourt* (S. 354 ff.) die Verbindung, in welche Pius IV. (1559—65) von den Anglikanern mit dem Common pr. b. gebracht wird. Es wird nämlich erzählt, dieser Papst habe der Königin Elisabeth die Bestätigung des Common pr. b. unter der Bedingung angeboten, dass sie mit ihrem Reiche die Suprematie des heiligen Stuhles anerkenne. Gegen die Wahrheit dieser Erzählung streitet nicht allein der innere Grund, dass ein Papst mit einem so ungeheuerlichen Anerbieten sich selbst vernichtet haben würde, sondern auch der Umstand, dass diese Angelegenheit erst circa vierzig Jahre nach ihrem angeblichen Entstehen in das Publicum kam und dazu noch in vier verschiedenen Versionen auftrat. Der erste, welcher den angeblichen Vorfall öffentlich zur Sprache brachte, war der Lordoberrichter Coke. Er führt aber Pius V. an und will die Mittheilung, wie er am 4. October 1606 bei einer Assisenverhandlung in Norwich behauptete, aus dem Munde der Königin und einiger angesehener Lords empfangen haben, welche den betreffenden *Brief* des Papstes an die Königin selbst gelesen hätten. Andrews, Bischof von Chichester, führt das Anerbieten auf Paul IV. zurück; während Robert Abbot, Bischof derselben Stadt, beifügt, jenes päpstliche Schreiben sei sogar im Parlamente vorgelesen worden. Bisher indess ist es nicht gelungen, in irgend einer Parlaments-Acte, oder einer Rede der Königin Elisabeth auch nur die leiseste Anspielung auf ein solches päpstliches Schreiben zu entdecken. Camden endlich in seinen Annalen der Königin Elisabeth theilt den angeblichen Brief wörtlich mit (*Estcourt* S. 358), dessen Hauptinhalt aber in der Aufforderung des Papstes an die Königin gipfelt, bösen Rathgebern kein Gehör zu leihen und zur Einheit der Kirche zurückzukehren; dagegen ist nicht einmal das Wort Common pr. b. im ganzen Contexte zu finden.

Andere, wie Heylin (*Estcourt* S. 359), haben daher dem Gedanken Raum gegeben, Parapaglia, Abt von San Salute, habe der Königin mündlich jenes Anerbieten machen sollen. (that Parapaglia was to make the offer). Pius IV. nämlich gab die Hoffnung, eine Vereinigung England's mit dem heiligen Stuhle anzubahnen, nicht auf,

und sandte zu diesem Zwecke den genannten Abt an die Königin, um Unterhandlungen anzuknüpfen. Des Abtes Privat-Correspondenz wurde übrigens, als er noch in Italien weilte, durch einen von Cecil, Elisabeth's Minister, unterhaltenen Spion, John Sheres — ermittelt und ruht noch im Britischen Staatsarchive (*Estcourt* S. 366), enthält aber keine Spur von dem angeblichen Anerbieten des Papstes. Der Abt wurde blos desshalb abgesandt, weil der Papst, wie Shere berichtete, die Ueberzeugung nähre, dass England noch einmal zum Gehorsam der Kirche werde zurückgeführt werden. Parapaglia hat übrigens den englischen Boten nie betreten, er kam nur bis Brüssel, wo er mehrere Monate zubrachte und dann, nachdem die Aussichten der Katholiken sich immer trüber in England gestalteten, abberufen wurde. Ob er der Königin auf anderem Wege von seinen Aufträgen Mittheilung zugehen lies, kann nicht bewiesen werden. Die im Britischen Museum befindliche Copie des päpstlichen Briefes an die Königin (v. 5. Mai 1560) gehört nach *Estcourt* (S. 368) weit späterer Zeit an, wobei er bemerkt: »es sei bekannt, dass Chamberlain zur Zeit, wo er Gesandter in Spanien war, eine Abschrift jenes Briefes nach England sandte, was, wenn der Brief selbst übergeben worden wäre, unnöthig gewesen wäre.« Aus Allem dem geht aber hervor, dass die Mittheilung, der Papst habe das Common pr. b. bestätigen wollen, eine pure Fabel ist.

Hiermit nehmen wir Abschied von Estcourt's vortrefflichem Werke, der Frucht vieljährigen Studiums; die englische Presse hat das Werk bereits gebührend hervorgehoben; aber auch in Deutschland darf kein Canonist oder Kirchenhistoriograph in Zukunft davon Absehen nehmen.

II.

Die Hirschberger Pfarrwahl vom Jahre 187²|₃,

von Dr. *Conrad Bahlhof.*

Die Stadtcommune zu Hirschberg in Schlesien befindet sich im Besitze des Patronats über die dortige katholische Pfarrkirche. Dasselbe wird durch den Magistrat ausgeübt, jedoch concurrirte in Erledigungsfällen der Pfarrei bisher »*die gesammte christliche Bürgerschaft ohne Unterschied der Confession*» bei der Wahl des neuen Pfarrers.

Da nun die Bürgerschaft zu drei Viertheilen protestantisch und kaum zu einem Viertheil katholisch ist, so glaubten nach dem Tode des Erzpriesters und Stadtpfarrers Tschuppick die altkatholischen Sectirer dieses den Katholiken ungünstige Verhältniss benutzen zu sollen, um der katholischen Gemeinde, die — wenige, schon längst als blosse Namens-Katholiken bekannte Subjecte abgerechnet, — treu zu ihrem Bischof und mit diesem zum apostolischen Stuhle hält, mit Hilfe der protestantischen Majorität einen abgefallenen Priester als Pfarrer aufzudrängen.

Die Hirschberger Pfarrwahl wurde dadurch zu einem Ereignisse von mehr als localer Bedeutung, und die liberale Presse verfehlte nicht, daraus zu Gunsten der neuprotestantischen Secte nach Möglichkeit Capital zu schlagen und die in Hirschberg selbst von den Agitatoren erzeugte Aufregung in weitere Kreise zu verbreiten.

Die Sache hat schliesslich einen, den Anstrengungen und schon gewonnenen Resultaten der Agitatoren nicht entsprechenden, aber rechtlich und moralisch unanfechtbaren Ausgang genommen, bei dem selbst die liberale Presse sich hat beruhigen müssen.

Seitdem gehen in Hirschberg die kirchlichen Angelegenheiten den gewohnten Gang, und auch wir hätten keine Veranlassung, in diesen Blättern auf die dortige Pfarrwahl zurückzukommen, wenn dieselbe nicht auch in rechtlicher Beziehung interessanten Stoff zur Betrachtung böte.

Zu einer solchen Betrachtung scheint jetzt, nachdem die Frage den acuten Charakter verloren, der richtige Moment gekommen zu sein.

Wenn es nun aber auch die rechtliche Seite der Sache ist, die unser Interesse in Anspruch nimmt, so können wir gleichwohl das

Thatsächliche des Falls, so weit es der weiteren Darlegung zur Unterlage dient, nicht unberührt lassen. Wir berichten daher

I.

Ueber den Verlauf der Hirschberger Pfarrwahl.

Der Stadtpfarrer Tschuppick war am 8. October 1872 gestorben.

Die amtlichen Vorbereitungen zur Wahl des neuen Pfarrers begannen mit der Bildung der nach Massgabe des städtischen Pfarrwahlregulativs vom 25. Mai 1832 erforderlichen Wahlbezirke für die darnach zur Wahl berufene gesammte Bürgerschaft, so weit sie nicht bereits in den alten Innungen ihr Wahlrecht auszuüben befugt war. Die desfalls den Stadtverordneten in der Sitzung vom 18. November ej. a. gemachte Vorlage wurde von diesen genehmigt[1]). Von Seiten der katholischen Bürgerschaft wurde indessen in einer an den Magistrat gerichteten Petition gegen das Regulativ Widerspruch erhoben und verlangt, dass das Wahlrecht, welches den aus der Bürgerschaft zu bildenden Wahlcollegien in dem Regulativ zugestanden ist, lediglich von den *katholischen Mitgliedern* derselben ausgeübt werde. Eine andere Petition hatten hiernächst die »Altkatholiken« eingereicht. Sie verlangten, dass das Regulativ nicht abgeändert werde. Der Magistrat hatte, von der Ueberzeugung geleitet, dass es das Richtige sei, jeder Kirchengemeinschaft die Ordnung ihrer *inneren Angelegenheiten*, zu denen die Wahl eines Seelsorgers doch wohl in erster Reihe gehöre, möglichst selbst zu überlassen, sich zu Gunsten der ersteren Petition entschieden und ein neues Wahlregulativ ausgearbeitet, welches sogar weiter ging, als das Verlangen der Petenten, indem es die Nichtkatholiken nicht blos in den städtischen Wahlcollegien, sondern auch in den alten Innungen ausschloss.

Diese Vorlage kam in der Stadtverordnetensitzung vom 23. December zur Verhandlung, wurde aber, nachdem sie zunächst einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden, in einer späteren Sitzung verworfen[2]). — Die Wählerlisten für die zu bildenden städtischen Wahlbezirke wurden nach Massgabe des Regulativs von 1832

---

1) Cf. Nr. 136 des »Boten aus dem Riesengebirge« vom 19. November 1872. S. 3650.

Auf die Bestimmungen des Wahlregulativs kommen wir weiter unten eingehend zu sprechen.

2) Cf. Nr. 151 des »Boten aus dem Riesengebirge« vom 24. Dec. 1872. S. 3962. 3963 u. Nr. 15 ib. v. 6. Febr. 1873, S. 258.

aufgestellt und laut Bekanntmachung des Magistrats vom 2. Februar 1873[1]) vom 5. ej. m. ab zur Einsicht ausgelegt. Der Wahltag für die Bürgerschaft selbst wurde auf den 28. Februar anberaumt.

Die katholische Gemeinde hatte ihrerseits als Candidaten für die Wahl den zeitherigen Pfarradministrator Löwe, einen tactvollen und durchaus würdigen Priester, in Aussicht genommen und in einem am 21. Februar erlassenen Aufruf den Wählern der Stadt empfohlen[2]).

Der Verein der altkatholischen Secte dagegen, an dessen Spitze ein *Polizeisecretär* stand[3]), hatte schon lange vor dem Wahltermine für den excommunicirten Caplan Otto Hassler, z. Z. in München, agitirt.

Eine Versammlung protestantischer Wähler, in der auch die Führer der Altkatholiken zugegen waren, fand am 24. Februar im Gasthof zum »Kynast« statt und beschloss, nachdem ein Drechsler und ein Gastwirth auf die Staatsgefährlichkeit des Ultramontanismus hingewiesen und die Wahl eines altkatholischen Pfarrers empfohlen hatten, für Hassler zu stimmen[4]).

Einige Tage vor der Wahl waren die altkatholischen Professoren *Reinkens* und *Weber* in Hirschberg erschienen. Sie hielten am 26. Februar Abends in dem Saale eines Gasthauses Vorträge über die »*Reformbewegung in der katholischen Kirche*« und der Vorstand des altkatholischen Vereins hatte dazu in Nr. 23 des »Boten aus dem Riesengebirge« vom 25. Februar *alle* Mitbürger *insbesondere diejenigen, welche sich für die Pfarrwahl intressiren*, eingeladen. In eben dieser Nummer des Boten fand sich ein Aufruf desselben Vorstandes an die evangelischen Mitbürger vor, *den Otto Hassler zu wählen*. Darin geriren sich die Sectirer als die ächten treuen Katholiken und bezeichnen die römische Kirche als abgefallen.

Sie rufen den Beistand der evangelischen Mitbürger an, mit dem sie nur erfolgreich ihr Wahlrecht, welches ihnen den Besitz der Kirche verschaffen solle, ausüben könnten.

Dieselbe Tagesnummer des gedachten Blattes enthält ferner eine »*Mahnung an die Wähler zur Pfarrwahl,*« unterzeichnet:

---

1) Cf. l. c. Nr. 15 pro 1873. S. 258.

2) Cf. Nr. 47 der Schles. Volksztg. v. 16. Febr. 1873, Beilage.

3) Auch in Königsberg in Preussen hat ein *Polizeirath* die Führung der Altkatholiken mit übernommen.

4) Cf. Nr. 47 der Schles. Volksztg. v. 27. Febr. 1873, Beilage.

»*Ein deutscher, kein römischer Katholik*,« voll gehässiger Beschuldigungen gegen die katholische Kirche und deren Oberhaupt, worin es unter Anderem heisst: die Evangelischen hätten des confessionellen Friedens wegen ein Interesse daran, dass kein päpstlich Gesinnter, sondern ein »*Altkatholik*« gewählt werde, weil ersterer mit den Evangelischen nicht Frieden halten könne, und ferner am Schluss:

»*Die Befürchtung, dass Herr Hassler vom Fürstbischof von Breslau nicht bestätigt wird, ist unnütz. Jedenfalls wird die Königliche Staatsregierung auch mit zu sprechen haben. Wer nun auf grössere Unterstützung zu rechnen hat, darauf mögen die zur Berathung gestellten kirchlichen Vorlagen antworten. Die Gelegenheit ist da, aus Hirschberg ein zweites Wittenberg zu machen, also muthig durchgefochten und der Sieg wird unser sein* [1]).«

Am 26. Februar kamen die Mitglieder der Kaufmannschaft, am 27. die Innungen zur Vorberathung [2]). Die ganze Bürgerschaft war in die Bewegung hineingezogen.

Am Wahltage selbst stimmten die Katholiken fast Mann für Mann für Löwe. Dessenungeachtet fiel die Majorität der Stimmen auf Hassler.

Besonders auffallend war es, dass selbst die in politischer Hinsicht der conservativen Partei angehörigen Protestanten, welche sich bis dahin bei allen politischen Wahlen der Unterstützung der Katholiken zu erfreuen gehabt hatten, bei dieser kirchlichen Wahl in der Verläugnung von Recht und Billigkeit mit den Männern der liberalen Parteien Hand in Hand gingen.

Die katholische Kirchgemeinde erhob gegen dieses Ergebniss der allgemeinen Wahl in einer an den Magistrat gerichteten Vorstellung vom 2. März [3]) Protest und bat, die Wahl zu annulliren,

---

1) Anerkennung verdient dagegen die Zurechtweisung, welche ein in Hirschberg wohnhafter evangelischer Pastor emer. Hahn diesem und anderen Agitatoren, namentlich auch *den beiden Gelehrten*, die so eben über diese Angelegenheit Vorträge gehalten, am 27. Febr. ej. a. in Nr. 26 des »Hirschberger Anzeigers« ertheilte, indem er ihnen das Unschickliche und Unwürdige ihres Treibens nach Zeit, *(Beginn der Fastenzeit)* Ort und Gelegenheit nachwies und darauf aufmerksam machte, dass der neue Pfarrer, der für das Heil der Seelen wirken solle, *doch wohl vor Allem das Vertrauen der Kirchgemeinde besitzen müsse und ihr seinem Bekenntnisse nach nicht zum Aerger gereichen dürfe*.

2) Cf. Nr. 49 der Schles. Volksztg. pro 1873, Beilage.

3) Cf. Nr. 52 der Schles. Volksztg. vom 4. März 1873, Beilage.

weil Hassler unfähig sei, ein Pfarramt in der katholischen Kirche zu bekleiden und die Approbation des Diöcesanbischofs nicht erlangen könne.

Auch der Herr Fürstbischof von Breslau machte in einem Schreiben von demselben Datum den Magistrat aufmerksam, dass p. Hassler, als *ein vom katholischen Glauben abgefallener und excommunicirter Priester, von ihm nicht bestätigt werden könne*[1]).

Der Antrag der katholischen Gemeinde blieb indessen in der Magistratssitzung vom 4. März 1873 in der Minorität. Auch die Wahl des Magistrats fiel auf Hassler und wurde derselbe mittelst magistratualischen Schreibens vom 12. März ej. a.[2]) dem Fürstbischöflichen General-Vicariatamt präsentirt[3]).

Das Fürstbischöfliche General-Vicariatamt wies mittelst Schreibens an den Magistrat vom 23. März diese Präsentation zurück, »*weil Hassler durch seine in der Schlesischen Zeitung veröffentlichte Erklärung d. d. Ziegenhals Epiphanie 1872 sich selbst aus der katholischen Kirche ausgeschlossen habe, auf Grund dieses Absagebriefes und späterer notorischer Thatsachen mit der grösseren Excommunication belegt worden sei, dadurch vollends aufgehört habe, Mitglied der römisch-katholischen Kirche zu sein und mithin die Eigenschaft der Wählbarkeit zum römisch-katholischen Pfarrer absolut verloren habe*«[4]).

---

1) Cf. Acta der Fürstbischöfl. Geh. Canzlei, betreffend die Parochie Hirschberg. H. 27. Vol. I.

2) Cf. dieselben Acten. Das Schreiben lautet:

»Dem Hochwürdigen Fürstbischöflichen General-Vicariatamte beehren wir uns sehr ergebenst anzuzeigen, dass an Stelle des am 8. October v. J. verstorbenen hiesigen Stadtpfarrers und Erzpriesters Herrn Augustin Tschuppick von der gesammten hiesigen Bürgerschaft und von uns vermöge des der hiesigen Stadtgemeinde über die hiesige Stadtpfarrkirche ad St. Erasmum et Pancratium zustehenden Patronatsrechts der katholische Priester Otto Hassler zu München, früher Obercaplan zu Ziegenhals, zum hiesigen Stadtpfarrer gewählt und heute von uns *mit Vocation* versehen worden ist. Hochdemselben *präsentiren* wir demnach den Herrn Otto Hassler zum hiesigen Stadtpfarrer mit der ganz ergebensten Bitte, seine Wahl zu bestätigen und ihm die Investitur zu ertheilen. Abschrift der Vocation liegt bei.

Hirschberg, den 12. März 1873.

Der Magistrat gez. *Prüfer.*«

3) Der Polizeisecretär Sagawe hatte das Ergebniss der Wahl dem Herrn Hassler nach München telegraphirt. Die Rückantwort enthält nachstehendes, im »Hirschberger Anzeiger« vom 5. März abgedrucktes Telegramm an den Polizeisecretär Sagawe: »Annahme selbstverständlich, wenn der Staat die definitive Vocation schützt. Hassler.«

4) Cf. dieselben Acten der Fürstbischöfl. Geh. Canzlei.

Der Magistrat erhob gegen diese Zurückweisung Beschwerde beim Cultusminister[1]), wurde aber auch von diesem ablehnend beschieden.

Das diesfällige Rescript vom 9. April 1873[2]) lautet:

»Auf die Berichte vom 26. und 28. v. Mts., betreffend die Wahl des Pfarrers Hassler zum Stadtpfarrer daselbst, erwidere ich dem Magistrat, bei Rücksendung der Anlagen, dass dem Patron zwar das Recht gebührt, dem geistlichen Oberen für die Wiederbesetzung der erledigten Patronatsstelle eine bestimmte Person zu benennen, und dass dem Oberen die Pflicht zur Institution des vocirten Candidaten obliegt. Diese Verpflichtung ist indess *keine absolute*, vielmehr davon abhängig, dass der Präsentirte die zur Verwaltung des qu. Amts erforderliche kirchliche Qualification besitzt.

Hält sich der Patron wegen einer Reprobation seines Candidaten für beschwert, so steht ihm die Berufung *an die höhere kirchliche Instanz* offen. Eine Einwirkung der Staatsbehörde auf die kirchliche Entscheidung ist gesetzlich nirgend vorgesehen, und bin ich daher nicht in der Lage, dem Antrage des Magistrats wegen Aufrechthaltung der getroffenen Wahl resp. Uebertragung des dortigen katholischen Pfarramts an den Pfarrer Hassler meinerseits Statt zu geben.«

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. *Falk*.

Der Magistrat veröffentlichte diesen Bescheid am 14. April 1873 im »Boten des Riesengebirges« mit dem Beifügen,

> dass er von einer Berufung an die höhere kirchliche Instanz, *welche im vorliegenden Falle an S. Heiligkeit den Papst zu richten wäre*, aus nahe liegenden Gründen Abstand genommen und beschlossen habe, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Zugleich beraumte er den Termin zur allgemeinen Wahl auf den 26. April an. In diesem Termine erschienen *nur katholische Wähler*, das Wahlgeschäft wurde in kürzester Frist erledigt, und die Wahl fiel auf den Pfarradministrator Löwe[3]).

Auch der Magistrat schloss sich in der am 29. April abgehaltenen engeren Wahl diesem Votum an und präsentirte den Erwählten mittelst Schreibens vom 1. Mai 1873 dem General-Vicariat-

---

1) Cf. Schreiben des Magistrats vom 26. März 1873 in den erwähnten Acten der Fürstb. Geh. Canzlei, worin Magistrat der bischöflichen Behörde von Erhebung dieser Beschwerde Mittheilung macht.

2) Abgedruckt in Nr. 89 der Germania vom 19. April 1873.

3) Cf. Schles. Volksztg. Nr. 101 vom 29. April 1873.

amt [1]), von dessen Seite gegen den Präsentirten keinerlei Ausstellungen zu machen waren.

So wurde die Besetzung der Hirschberger Pfarrei schliesslich in gerechter und sachgemässer Weise erledigt.

Nach dieser thatsächlichen Auseinandersetzung erhebt sich gewissermassen von selbst die Frage, von welcher näheren Beschaffenheit der Wahlmodus ist, welcher zuerst zu einem, die Interessen der katholischen Kirchengemeinde in so hohem Grade verletzenden Ergebnisse führen konnte, und welche legale Berechtigung derselbe hat.

Bevor wir indessen in eine nähere Discussion dieser Fragen eintreten, ist es nöthig, das vorliegende Patronatsverhältniss nach seinem historischen Grunde zu erörtern.

II.

Ursprung des Patronats der Stadt Hirschberg.

Die katholische Pfarrkirche zu Hirschberg ist um das Jahr 1108 von Boleslaus III. (Distortus), Herzoge von Schlesien und Polen gegründet [2]).

Sie war ursprünglich von Holz erbaut und brannte 1308 ab. Aber schon im folgenden Jahre wurde sie durch Herzog Bernhard von Schweidnitz als Vormund seines jüngeren Bruders, des Herzogs Heinrich von Jauer, zu dessen Fürstenthum Hirschberg gehörte, wieder aufgebaut und den Heiligen Erasmus und Pancratius gewidmet [3]).

Auf dem höchsten Punkte belegen, ist dieser in Ziegeln aufgeführte gothische Bau noch heut die Hauptzierde der Stadt.

Die schlesisch-polnischen Herzöge und deren Nachkommen, die Herzöge von Jauer, waren also ex fundatione Patrone der gedachten Pfarrkirche. Später ging das Patronatrecht mit den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz an die Krone Böhmen über. —

Von dieser soll es durch Schenkung des Königs Wladislaus an den Königlich Böhmischen Canzlei-Protonotarius Dr. Franz Grym, Rupprecht genannt, gelangt sein.

Als Zeit dieser Schenkung wird in einem Berichte des Pfarrers Tschuppick an den Herrn Fürstbischof von Breslau vom 4. Februar

---

1) Cf. die oben erwähnten Acten der Fürsb. Geh. Canzlei.

2) Auf einer nicht mehr vorhandenen Altartafel soll sich das Chronogramm befunden haben:

»et bene DIC haere DI tat I t Vae.«

Cf. Chronik der Stadt Hirschberg von *Herbst*. Hirschberg 1849. Druck und Verlag von Krahn. S. 370.

3) Cf. Chronik a. a. O.

1869 [1]) ohne Quellenangabe das Jahr 1516 genannt. Da König Wladislaus schon am 13. März 1516 starb, (cf. *Schlosser's* Weltgeschichte Bd. 12. S. 110), so müsste die Schenkung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 13. März 1516 erfolgt sein. Uns scheint aber die ganze Schenkung fraglich. Eine Urkunde darüber ist nicht zu ermitteln gewesen. Die Schenkung wird nur erwähnt in zwei Urkunden, auf welche die Stadt Hirschberg ihrerseits den Erwerb des Patronatrechts gründet [2]).

In der einen dieser beiden Urkunden d. d. Seichau am Tage Vincula Petri 1520 tritt Franz Grym, Rupprecht genannt, das ihm

> »von Hern Wladislaus weilandt zcu Hungarn und Behem Konigk lauth irer M:t Briff aus gnoden gegebene und zcugeeignete — jus patronatus und Vorleyhung der pfarrkirchen zu Hyrspergk«

ab an die

> »ersamen weisenn und fursichtigen hern burgermeister, rothmannen, eldesten, scheppen und geschwornen gemeiner statt Hyrspergk.«

In der anderen Urkunde d. d. Prag am Freitage nach Oculi 1523 bestätigt König Ludwig von Ungarn und Böhmen, der Nachfolger Wladislaus, diese Abtretung dahin,

> dass nun hinfur Burgermeister und rathmanne der stat Hirsperg, so itzundt sein oder kunftig sein werden, das pfarrlehn doselbst zu ewigen zeitten, so offte sich das vorfelth oder erlediget, einem fromen tugentlichen manne vorleihen sollen und mogen, fur unns, unnseren erben nachkommen Konigen zu Beheim und hertzogen in Slesien, auch sonnst aller menniglich unvorhindert, treulich und ungeferlich« etc.

Als Grund für diese Bestätigung wird vorausgeschickt, dass Franz Grym, Rupprecht genannt, Doctor zu *Seichau* dem Könige berichtet habe,

> »wie der durchleuchtigiste furst, herr Wladislaus weylandt zu Hungarn und Beheim etc. Kunig ime lauth eines Majestats brifs das pfarrlehen zu Hirsperg hinfur oder weme er sulch sein recht zustellet und ubergiebt zu vorleihen gegeben.«

---

1) In den oben erwähnten Acten der Fürstb. Geh. Canzlei. H. 27. Vol. I. In diesem Bericht wird Franz Grym nur mit dem Namen Rupprecht angeführt und als Hirschberger Consul bezeichnet. Er wohnte aber 1520 in Seichau bei Goldberg.

2) Beide Urkunden, welche sich im Original im Königlichen Staatsarchive zu Breslau befinden, sind auf Grund, — vom Staatsarchivar Grünhagen beglaubigter Abschriften dieser Abhandlung als Beilage A. und B. zugleich mit dem Beglaubigungsvermerken des Grünhagen beigefügt.

Es ist aber auffällig, dass Franz Grym den angeblichen Schenkungsbrief des Königs Wladislaus weder den Hirschbergern bei Abtretung des Patronatrechts, noch dem König Ludwig, resp. der Böhmischen Kanzlei bei Nachsuchung der Bestätigung vorlegt, ja nicht einmal den Wortlaut und das Datum desselben, noch den Ort wo er zu finden sei, angeben kann.

Es ist also lediglich *seine eigene Behauptung*, auf welche hin man glauben müsste, dass ein solcher Schenkungsbrief existirt habe und eine solche immerhin ungewöhnliche Schenkung erfolgt sei.

Nicht einmal ein Concept dieses Briefes scheint in der Böhmischen Canzlei vorhanden gewesen zu sein, denn die Bestätigungs-Urkunde König Ludwig's erwähnt die Schenkung an Grym nicht als urkundlich constatirte Thatsache, sondern nur als eine *Behauptung* des p. Grym.

Erwägt man nun, dass während der Regierung des ganz jugendlichen und schwächlichen Königs Ludwig in Ungarn wie in Böhmen, Schlesien und Mähren eine völlige Anarchie herrschte, *in welcher der Adel die Reichsgüter und Rechte an sich riss* [1]), so liegt genügender Grund vor, die Schenkung des Königs Wladislaus überhaupt in Frage zu stellen, und es entsteht der Verdacht, *ob nicht die Bemühungen des Böhmischen Canzlei-Protonotarius Franz Grym, den Hirschbergern mit Hilfe der Böhmischen Canzlei das Patronatrecht zu verschaffen*, *mit dem Vorhaben der Hirschberger Stadt-Behörden, die Reformation einzuführen, im Zusammenhange stehen.*

Um darüber in's Klare zu kommen, würde es nöthig sein, historische Nachforschungen über den Charakter des Franz Grym und über seine Beziehungen zur Stadt Hirschberg, sowie zur Einführung der Reformation daselbst anzustellen, auch die weiter unten noch zu erwähnende Thatsache, ob derselbe für die Abtretung des Patronats *Geld* erhalten hat, näher aufzuklären [2]).

Die Chronik hebt S. 49 übrigens selbst hervor, dass durch das freie Pfarrwahlrecht in Hirscbberg die Einführung der Reformation sehr gefördert worden sei.

Juristisch liegt die Sache so, dass für die Schenkung des Patronats an Grym *nur dessen eigene*, wenn auch urkundliche, *Behauptung* vorliegt, *die selbstverständlich nichts beweist*, und *dass die Confirmationsurkunde des Königs Ludwig, da sie auf der thatsäch-*

---

1) Cf. *Schlosser's* Weltgeschichte. Bd. XII. S. 107. 111 ff.

2) Zu bemerken ist noch, dass als Zeuge in der Abtretungsurkunde des Grym ein George Zedlitz zu Seichau genannt wird, in dem nicht fern von Seichau gelegenen »*Neukirch*,« dem Stammsitze der Zedlitze, aber die Reformation in Schlesien zuerst eingeführt wurde.

lichen Voraussetzung einer Schenkung des Patronats an Grym beruht, alle rechtliche Bedeutung verliert, wenn die Voraussetzung selbst falsch war. Denn wenn Grym das Patronatrecht nicht geschenkt erhalten hatte, so konnte er es auch nicht an die von Hirschberg übertragen, folglich war auch die Königl. Bestätigung einer solchen Uebertragung ipso jure null und nichtig.

Wollte man die Schenkung des Patronats an Grym für erwiesen ansehen, so würde sich allerdings *die Thatsache* der Abtretung desselben an Bürgermeister, Rathmanne, Aelteste, Schöffen und Geschworne der Stadt Hirschberg nicht bestreiten lassen. Ebenso müsste zugegeben werden, dass die *Intention* bei dieser Abtretung dahin gegangen ist, das Patronat auf die *Stadtgemeinde* zu übertragen.

Die formelle Aechtheit der beiden Urkunden ist nicht in Zweifel zu ziehen und damit ist der Act der Abtretung an sich und dessen Bestätigung durch den Landesherrn festgestellt.

Die Abtretung geschieht an die Vertreter der Stadtgemeinde und zwar in der ersten Urkunde an die Vertreter der Stadt überhaupt und der einzelnen städtischen Corporationen insbesondere. In der zweiten Urkunde sind zwar nur Bürgermeister und Rathmanne als die Erwerber bezeichnet, aber mit Ausdrücken, die keinen Zweifel übrig lassen, dass durch sie der Erwerb für die Stadtgemeinde erfolgen sollte.

So hat nach dieser Urkunde Franz Grym das Pfarrlehn den lieben getreuen burgermeistern Rathmannen *der gansen gemein arm und reich der stat Hirspergk* übertragen und gebeten, solche Uebergabe und Vorreichung *dene* von Hirspergk zu bestätigen.

Ebenso erfolgt die Bestätigung für Burgemeister und Rathmanne der Stadt Hirschberg, *so itzundt sein kunftig sein werden.*

Differirt nun auch die Uebertragungsurkunde von der Confirmationsurkunde darin, dass in der letzteren nur Bürgermeister und Rathmanne, in der ersteren dagegen auch Aelteste, Schöppen und Geschworne als Erwerber genannt werden, so ist doch dieser Unterschied kein wesentlicher, da es keinem Zweifel unterliegt, dass die Vertretung aller Corporationen, aus denen sich die Bürgerschaft zusammensetzte, nach Aussen hin lediglich in der Hand des Magistrats lag.

Durch die erwähnten beiden Urkunden ist indessen, auch abgesehen von den bereits oben angeführten Bedenken, *eine rechtsgültige* Uebertragung des Patronatrechts auf die Stadtgemeinde zu Hirschberg noch keineswegs für nachgewiesen zu erachten.

Franz Grym gründet sein Recht auf eine Schenkung des Kö-

nigs Wladislaus. Allein da es sich dabei um Uebertragung eines Laien-Patronats an einen anderen Laien handelte, so bedurfte die Schenkung zu ihrer Gültigkeit des *bischöflichen Consenses,*

Cf. Glossa Liberaliter contulisset ad Cap. Ex insinuatione 14. X. de jure patronatus (III. 38). *Schulte,* System des allg. kath. Kirchenrechts II. S. 690. *Phillips,* Kirchenr. Bd. VII. S. 760.

welcher nicht nachgewiesen ist.

Dasselbe gilt von der Uebertragung des Patronats von Seiten des Franz Grym an den Magistrat, wenn dieselbe als Schenkung zu betrachten ist, was allerdings in Frage steht. Zwar erwähnt die Urkunde selbst keinerlei Aequivalents für die Abtretung; dies ist aber leicht erklärlich, da durch solche Erwähnung die *simonistische Natur des Geschäfts und damit dessen canonische Ungültigkeit constatirt worden wäre.* Im Uebrigen stellen die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke den Charakter des Geschäfts als einer Schenkung keineswegs ausser Zweifel. Es ist zwar gesagt, dass Grym das Patronat »frei, ledig und gutwillig oder mit eynem gutten Willen« abgetreten habe, allein diese Ausdrücke schliessen die Annahme eines Pretii nicht aus. In der citirten Chronik der Stadt Hirschberg ist nun aber S. 49 und S. 376 ausdrücklich behauptet, die Stadt hätte das Patronat von Franz Grym für 3000 Ducaten gekauft, und in dem oben erwähnten Berichte des Pfarrers Tschuppick an den Herrn Fürstbischof von Breslau vom 4. Februar 1869 ist gleichfalls von einem Kaufe die Rede, nur mit dem Unterschiede, dass das Kaufgeld auf 300 Ducaten angegeben wird, welche die Bürger nach Innungen zusammengebracht haben sollen [1]).

Läge nun wirklich ein Kauf vor, so würde das Geschäft auch darum nichtig sein, weil nach Cap. de jure 16. X. de jure patron. (III. 38.) das Patronat als »*Res spirituali annexa*« nicht Gegenstand eines Kaufes sein kann, wegen der simonistischen Natur eines solchen Vertrages [2]).

»Cum inconveniens sit, heisst es dort, vendi jus patronatus, quod est spirituali annexum, contractum illum irritum esse decernas.« Vergl. auch Cap. Quaesitum 5. X. de rer. permut. (III. 19.)

---

1) Nach *Heyne*, documentirte Geschichte des Bisthums Breslau, 1868 III. S. 633 stützt p. Tschuppick diese Behauptung auf ein, von dem gleich zu erwähnenden Hirschberger Pfarrer, Domherr Stanislaus Saur angelegtes handschriftliches Verzeichniss der Pfarrer von Hirschberg.

2) Das Concil von Trient, welches aber einer späteren Zeit angehört, als die obigen Urkunden, bedroht in Sess. 25. cap. 9. de reform. die Contrahenten eines solchen Kaufgeschäfts mit der Excommunication, beziehungsweise mit dem Interdict, wenn einer derselben eine Genossenschaft ist.

Wenn nun aber auch ein rechtsgültiger Erwerb des Patronatsrechts aus *den erwähnten beiden Urkunden* für die Stadt Hirschberg nicht hergeleitet werden kann, so dürfte doch der *Verjährungstitel* genügend nachgewiesen sein.

In der Chronik wird S. 376 behauptet, dass der *letzte* vom Landesherrn nominirte Pfarrer der Doctor decret. Stanislaus Saur gewesen sei. Die Richtigkeit dieser Angabe bestätigt *Heyne* in seiner documentirten Geschichte des Bisthums Breslau a. a. O. — Saur war gleichzeitig Domherr von Breslau[1]). Das Pfarramt in Hirschberg scheint er 1516 angetreten u. schon 1518 wieder niedergelegt zu haben.

Als thatsächlich feststehend darf angesehen werden, dass nach dem Vorgange Breslaus 1523 sich auch Hirschberg für die Reformation entschied und 1524 einen lutherischen Prediger berief. Von da an bis 1637 scheint die Kirche, einzelne Unterbrechungen im dreissigjährigen Kriege abgerechnet, im Besitze der Protestanten gewesen zu sein.

Am 21. März 1637 wurde sie durch den Kaiserlichen Commissarius Grafen Annaberg den Katholiken zurückgegeben und blieb in deren ausschliesslichem Besitz bis 1646.

In diesem Jahre wurde, da die Schweden wieder die Oberhand erlangt hatten, durch Einsetzung eines protestantischen Pfarrers neben dem katholischen ein Simultaneum in der Kirche eingeführt, welches jedoch am 29. October 1650 sein Ende fand, da an diesem Tage der protestantische Pfarrer Röhricht sammt dem Conrector und Nachmittagsprediger Ulmann laut kaiserlichen Befehls vom 2. September 1650 das Feld räumen musste.

Von dieser Zeit verblieb die Kirche im ungestörten Besitze der Katholiken[2]).

Dass der Magistrat die protestantischen Pfarrer und Prediger, welche von 1524 ab bis 1650 an der Pfarrkirche angestellt waren, berufen hat, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Ob er das Patronatrecht auch in Hinsicht auf die wenigen

---

1) Als solcher wird er nicht nur bei *Heyne* l. c. sondern auch in der Abhandlung von Dr. *Otto* »Ueber die Wahl Jacob v. Salzas in Bd. XI. S. 303 der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens,« sowie in dessen »Commentatio de Johanne Turzone.« Vratislaviae 1865 S. 18 mehrfach erwähnt. In Bezug auf seine Bestellung zum Pfarrer von Hirschberg sagt *Heyne* a. a. O. wörtlich: der letzte *unmittelbar von dem Landeshauptmanne durch Dr. Franz Ruprecht,* der das Patronatrecht vom Könige erlangt hatte, berufene Pfarrer von H. war der Doctor p. Saur. Ein urkundlicher Beweis für den Uebergang des Patronats an Ruprecht und dessen Mitwirkung bei der Berufung des Saur ist aber nicht beigebracht.

2) Alle diese Thatsachen berichtet die Chronik von *Herbst.* S. 377. 379. 380.

Besetzungsfälle mit katholischen Geistlichen, die in dieser Zeit vorgekommen sind, ausgeübt hat, lässt sich nicht aufklären.

Die Chronik berichtet a. a. O. nur, dass Christoph Hubrich, welcher 1640 als Pfarrer angestellt wurde, katholisch war, ohne zu erwähnen, dass er vom Magistrat präsentirt worden sei. Indess ist es nicht zweifelhaft, *dass auch vom Jahre 1650 ab der Magistrat die patronatischen Rechte ohne Widerspruch ausgeübt hat.* Das Protocoll über die Visitation der Pfarrkirche zu Hirschberg de anno 1651 enthält bezüglich des Patronats folgenden Vormerk[1]):

> Magistratus civicus *praetendit et actu usurpat Jus Patronatus, nemine contradicente.* Parochialis Ecclesiae officiales suscipit et amovet et mulctas Ecclesiasticas recipit, sepulturae loca divendit et quidem viliori precio quam ante hac fieri consuevit, juxta quaerelam Parochi.

Ob dieser Beschwerde des Pfarrers Abhilfe geschafft worden, erhellt nicht.

Am 2. April 1655 erhielten die Jesuiten, welche 1654 nach Hirchberg gekommen waren, das Patronatrecht über die Pfarrkirche durch Begünstigung des Bürgermeisters Hornig vom Magistrat geschenkt. Aber Magistrat und Bürgerschaft besannen sich dann eines Anderen und fochten die Schenkung an.

In Folge der Beschwerde der Jesuiten und, nachdem der Kaiser von der Stadt Hirschberg Gegenbericht über das Patronatrecht gefordert, kam es zu Verhandlungen und demnächst zu einem Transact zwischen den Jesuiten und dem Magistrat unter Direction des Königlichen Oberamtsraths Frhrn. von Nimptsch. Derselbe lautet:

»Der Magistrat gibt den Jesuiten zur Errichtung eines Collegii den Pfarrhof ein nebst dem Rechte der Wasserleitung jedoch unbeschadet der bischöflichen Rechte. Er erlaubt ihnen zwei wüste Stellen, die nahe am Kirchhof liegen zu bebauen, auch das Tuchmacherhaus und das daran stossende Färberhaus zu erkaufen, doch so, dass die Steuern und Nahrungen davon weggenommen würden. Der Rath gibt dafür die lateinische Schule dem künftigen Pfarrer nebst seinen Caplänen zur Wohnung. *Hingegen müssen die Jesuiten das am 2. April 1655 erhaltene jus patronatus nebst den dazu gehörigen Schriften wieder herausgeben und dem Magistrat keinen Eingriff mehr ins Pfarrlehn thun.* Auch versprechen die Jesuiten, den Bürgern in ihren Rechten und Nahrungen, z. B. im Bierschank keinen Eintrag zu thun. Sollte Jemand den Jesuiten im Testament

1) Cf. Acta Visitationis Archidiaconatus Lignicensis de 1651 in der Fürstbischöfl. Registratur zu Breslau.

ein Grundstück oder Haus, das in des Magistrats Jurisdiction liegt, vermachen, so sollen sie dasselbe nicht ohne Bewilligung des Magistrats annehmen, sondern es soll abgeschätzt und der Werth an Gelde von ihnen genommen werden.

Hirschberg, den 3. April 1669.

Hans Fr. Frhr. von Nimptsch.
Augustinus Geynitius, Nomine Societatis Jesu plenipotentiarius.
Johannes Kittingius, Soc. Jesu.
Johannes Holender, Soc. Jesu.

Dieser Vergleich wurde am 16. April 1669 von dem Landeshauptmann Grafen Schaffgotsch, am 28. Mai 1670 von dem Bischof Sebastian (Rostock) von Breslau und am 27. September 1670 vom Kaiser Leopold bestätigt.

Die Originalien des Transacts und der Bestätigungsurkunden haben uns nicht vorgelegen, wir haben vielmehr den *Inhalt* des Transacts und die Data der Bestätigungen der Chronik S. 381 und 382 entnommen, bei so bestimmten Angaben der näheren Details dürfte wohl aber den Angaben der Chronik Glauben zu schenken sein.

Weiter enthält das Hirschberger Kirchenvisitations-Protocoll von 1677 [1]) folgenden Vermerk:

»Jus patronatus obtinet Nobilis et spectabilis Magistratus ejusdem regiae civitatis.«

Endlich bemerkt das Visitations-Protocoll de 1687 [2]):

»Jus patronatus obtinet spectabilis Magistratus Hirschbergensis, qui de *meris subjectis catholicis constituitur.*«

Zu diesen Zeugnissen aus dem 17. Jahrhunderte tritt ein Schreiben vom 29. Mai 1795, mittelst dessen der Magistrat den »Capellan Johann Putze« als Stadtpfarrer präsentirt und weiter die Präsentationsschreiben des Magistrats für den Nachfolger des Putze, Caplan Franz Hornig zu Liegnitz, vom 10. April 1818 und für Hornigs Nachfolger, den Caplan Tschuppick, vom 17. November 1843 [3]), welchen Seitens der kirchlichen Behörde durch Institution entsprochen worden ist.

Aus der Zeit vor 1795 haben wir nun zwar keine Präsentationsurkunden ermittelt; da aber in Obigem aus dem 17. Jahrhunderte theils Besitzhandlungen des Magistrats, theils Anerkenntnisse des magistratualischen Patronats Seitens der geistlichen Behörden mehrfach nachgewiesen sind, andrerseits keine Thatsachen vorliegen,

1) Acta Visitationis Archidiaconatus Lignicensis de 1677 (S. 49) in der Fürstbischöfl. Registratur.
2) Acta Visitationis Archid. Lignic. d. 1687 p. 95.
3) Sämmtlich in actis des Fürstb. General-Vicariatsamts zu Breslau.

aus denen gefolgert werden könnte, dass in der Zeit von 1687 bis 1795 jemals entweder die libera collatio oder die Ausübung des Patronatrechts durch ein anderes Subject Platz gegriffen habe, so darf man annehmen, dass sich der Magistrat wie schon früher, so von 1650 ab bis in die neueste Zeit in ununterbrochenem Besitze des letzteren befunden hat. Dieser durch Jahrhunderte fortgesetzte, wenn auch nicht auf einem justus titulus beruhende Besitz, reicht, da eine mala fides nicht stricte nachweisbar ist, zum Erwerbe durch Verjährung unzweifelhaft aus.

Es handelt sich hier nicht einmal um den *originären Erwerb eines Patronats contra ecclesiam liberam*, sondern nur *um den Uebergang eines schon bestehenden* (u. E. nicht dinglichen) *Laien-Patronats von einer Person auf eine andere, also eigentlich um eine Verjährung gegen den früheren Patron.* Da dieser der Landesherr, nicht qua Privatus, sondern in seiner juristischen Persönlichkeit als Staatsoberhaupt war, so ist zwar nicht die praescriptio triginta annorum, welche sonst erforderlich wäre,

cf. *Philipp's* Kirchenrecht Bd. VII. S. 767.
Richter's Kirchenrecht 6. Auflage §. 189. S. 523 ff.
Ferrari's prompta bibl. sub voce jus patronatus Art. 1. Nr. 39,

wohl aber die praescriptio quadraginta annorum ausreichend.

L. 4 C. de praescr. XXX. rel. XL. ann.
L. fin. C. de fund. patr.

Will man den Anfang der Verjährung selbst nur von der preussischen Besitzzeit ab datiren, so ist auch nach den Bestimmungen des Pr. Allg. Landrechts der Verjährungs-Erwerb nachgewiesen. Der §. 575. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts bestimmt, dass wenn eine Erwerbung des Kirchenpatronats durch Verjährung gegen den Staat oder die Kirchengesellschaften nachgewiesen werden soll, die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein müssen. Von der Verjährung der Regalien gilt aber nach §. 35. Tit. 14. l. c. Alles, was von der Verjährung gegen den Fiscus überhaupt im Th. I. Tit. 9. §. 629 ff. verordnet ist und der §. 629 cit. bestimmt, dass gegen den Fiscus, die Kirchen und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren Platz greift.

Der Ablauf dieser Frist würde aber in concreto selbst dann nachgewiesen sein, wenn man den Beginn derselben erst vom Jahre 1795 rechnen wollte, in welchem die Präsentation des p. Putze stattfand.

Der Confession nach war der das Patronatrecht der Kirche gegenüber ausübende Magistrat von 1650 ab bis zur preussischen

Besitzergreifung *nur aus katholischen Mitgliedern* zusammengesetzt, weil Kaiser Ferdinand III. in seinen Erbfürstenthümern bald nach dem westphälischen Frieden das »jus reformandi« zur Anwendung brachte, wozu er nach dem Friedens-Instrumente berechtigt war.

Seit der preussischen Besitzergreifung *gewannen die Protestanten bald wieder das Obergewicht.* Gegenwärtig ist de jure die Magistratsmitgliedschaft selbstversändlich an keine Confession gebunden, *thatsächlich aber sind die Stellen der Magistratsmitglieder der Regel nach sämmtlich, oder nur mit einzelnen Ausnahmen mit Protestanten besetzt.*

Indessen haben auf die Ausübung der Patronatsrechte diese confessionellen Verhältnisse nach der in Schlesien, wie auch theilweise anderwärts in Deutschland bestehenden Gewohnheit keinen Einfluss geübt[1]).

Die Frage, ob durch die Besitzhandlungen des Magistrats während rechtsverjährter Zeit das Patronat für die Stadtgemeinde als solche erworben sei, erscheint eigentlich überflüssig, da der Magistrat einer Stadt der Natur der Sache nach keine andere Aufgabe haben kann, als in Vertretung der Stadt zu handeln überall, wo er nach Aussen hin handelnd auftritt.

Es mag aber hier noch besonders darauf hingewiesen werden, dass in den oben erwähnten drei Präsentations-Urkunden der Mitwirkung der gesammten Bürgerschaft bei der Wahl des Pfarrers noch besonders gedacht ist, so dass darüber kein Zweifel sein kann, dass das Patronat von jeher als ein *der Stadt* zustehendes Ehrenrecht betrachtet worden ist.

III.

Ueber den Modus der Pfarrwahl.

Die Ausübung des hier in Rede stehenden Patronatrechts nach Aussen hin, ist auch bisher schon lediglich Sache des Magistrats gewesen, dagegen concurrirte die Bürgerschaft in Erledigungsfällen der Pfarrei bei der Wahl des neuen Pfarrers in der Weise, dass sie die *allgemeine*, der Magistrat aber die *engere* Wahl vollzog.

In der älteren Zeit, vom Jahre 1832 rückwärts gerechnet, wurde die allgemeine oder weitere Wahl, der älteren corporativen städtischen Verfassung entsprechend,

1. von dem aus 5 bis 8 Mitgliedern bestehenden Schöppen-Collegium,

1) Ueber die Ausübung des Patronatrechts an katholischen Kirchen durch Nichtkatholiken siehe *Phillips*, Kirchenr. Bd. VII. S. 703 ff.; insbes. S. 708. *Richter*, Kirchenr. 6. Aufl. §. 189. S. 524. *Schulte*, System II. S. 672—674.

2. von der Corporation der eximirten Bürger,
3. von der Kaufmannssocietät,
4. von den einzelnen Zünften, deren Zahl sich auf 16 belief,

also insgesammt von 19 Corporationen ausgeübt, deren jede eine Stimme hatte, welche innerhalb der Corporation selbst durch die absolute Stimmenmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wurde. Diejenigen drei Wahlcandidaten, welche von den 19 Stimmen der Wahlkörperschaften die meisten erhalten hatten, kamen in die vom Magistratscollegium vorzunehmende engere Wahl, und letzteres wählte aus demselben mittelst Stimmenmehrheit den künftigen Pfarrer[1]).

Selbstverständlich konnte, wenn weniger als drei Candidaten aus der allgemeinen Wahl hervorgingen, nur die desfallsige mindere Zahl zur engeren Wahl gestellt werden.

Auf diese Weise ist zuletzt die Wahl des Pfarrers Hornig am 10. April 1818 vollzogen worden.

Im Jahre 1832 sah man sich veranlasst, von dem gedachten Modus für die allgemeine Wahl abzugehen, weil nicht nur das Collegium der Schöppen zu existiren aufgehört, sondern auch in Folge der neuen Gewerbegesetzgebung mehrere Zünfte sich bereits aufgelöst hatten und die Auflösung anderer bevorstand. Man sah daher die gesammte Bürgerschaft durch die noch bestehenden Wahlkörper nicht mehr repräsentirt und verfasste ein neues Wahlregulativ, welches neben dem Wahlrechte der noch bestehenden städtischen Corporationen auch die Theilnahme der übrigen nicht incorporirten Bürger an der Pfarrwahl zur Geltung zu bringen suchte.

Nach diesem vom Magistrat unter dem 25. Mai 1832 vollzogenen und am 19. September ej. a. von der königlichen Regierung zu Liegnitz von Oberaufsichtswegen genehmigten Regulative[2]) steht die Befugniss zur Wahl eines katholischen Stadtpfarrers dem Magistrat und der gesammten christlichen Bürgerschaft ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu. Der Wahlact selbst zerfällt in die allgemeine und in die engere Wahl.

A. Zur ersteren, welche von der Bürgerschaft vollzogen wird (§. 1), sind 19 Stimmen erforderlich (§. 2), welche

1. der Corporation der eximirten Bürger,
2. der Kaufmannssocietät,

---

1) Wir entnehmen die Data aus dem in Nr. 151 des »Boten aus dem Riesengebirge« von 29. Dec. 1872. S. 3962 abgedruckten Referate des Vorsitzenden der Hirschberger Stadtverordnetenversammlung.

2) Als Beilage C. abgedruckt.

3. den bestehenden Zünften,
4. besonderen Wahlcollegien

in der Art zugetheilt werden, dass jeder der genannten Körperschaften eine Stimme zusteht (§. 3. und 4.).

Die vom Magistrat auszuschreibende Wahl muss in allen Körperschaften an einem und demselben Tage erfolgen (§. 5.). Dieselbe geschieht in den ad 1. bis 3. genannten Körperschaften nach der bisher von ihnen beobachteten Form. Die Aeltesten laden alle Mitglieder schriftlich ein, halten die Wahl ab und nehmen darüber ein von ihnen und zwei anderen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll auf (§. 6.).

Absolute Stimmenmehrheit bestimmt den erwählten Candidaten und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Aeltesten, oder wenn dieser den Ausschlag nicht geben will, das Loos (§. 7.).

In den neu zu errichtenden Wahlcollegien stimmen alle diejenigen stimmfähigen Bürger, welche zu keiner der ad Nr. 1. bis 3. genannten Körperschaften gehören (§. 8.).

Zur Stimmfähigkeit in derselben gehört:

1. der Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung.

Frauen, welche das Bürgerrecht besitzen, müssen durch schriftlich zu bevollmächtigende, stimmfähige Vertreter mündlich oder schriftlich ihre Stimmen abgeben lassen (§. 10.).

Die Zahl dieser Wahlcollegien richtet sich nach der Zahl der Stimmen, welche zur Erfüllung der erwähnten 19 Stimmen erforderlich sind und ergibt sich aus der Zahl der ad 1. bis 3. genannten Körperschaften, *welche zur Zeit der jedesmaligen Wahl noch bestehen* (§§. 9, 11, 12). Bei Eintheilung der Wahlcollegien werden so viel als thunlich, die bestehenden Stadtbezirke zur Norm genommen. Den Umfang derselben schlägt der Magistrat den Stadtverordneten vor; diese beschliessen darüber und Magistrat bestätigt den Beschluss (§. 13. u. 14). Für jedes Wahlcollegium erfolgt ein Extract aus der Bürgerrolle, worauf die Bezirksvorsteher jedes in dem Extracte verzeichnete Mitglied zur Wahl, deren Ort und Zeit Magistrat bestimmt, einladen (§. 15. u. 16). Bei der Wahlhandlung, welche in jedem Wahlcollegium ein Magistratscommissarius unter Assistenz eines Bezirksvorstehers oder eines anderen, vom Magistrat ernannten Bürgers und zweier von der Versammlung selbst auf Vorschlag des Commissarius gewählten Beisitzer leitet, wird durch

den gedachten Vorsitzenden die Zahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder durch Namensaufruf festgestellt (§. 17. u. 19.).

Jeder Abwesende muss sich bei dem zur Wahl einladenden Bezirksvorsteher mit Angabe der Gründe schriftlich entschuldigen. *Unentschuldigt Ausgebliebene zahlen zur Haupt-Armencasse eine Geldstrafe von 5 Sgr., deren Beitreibung Magistrat nach abgehaltenem Wahltermin sofort verfügt* (§. 20.).

Vor Beginn der Wahl liest der Magistratscommissarius die auf die allgemeine Wahl bezüglichen Paragraphen des Regulativ's der Versammlung vor, theilt derselben die Namen der Candidaten, die sich zu der Pfarrstelle gemeldet haben und die über ihre Persönlichkeit in den magistratualischen Acten niedergelegten Auskünfte mit, ohne hierbei irgend ein Urtheil über den Werth oder Unwerth des Einen oder Anderen abzugeben und eröffnet zugleich, dass die Wahl sich nicht blos auf die sich gemeldet habenden Candidaten erstrecke, vielmehr jedem stimmfähigen Mitgliede frei stehe, *auch anderen formell qualificirten Candidaten* seine Stimme zu geben (§. 21.). Sodann werden die Mitglieder des Wahlcollegiums vom Magistratscommissarius aufgefordert, viritim ihre Stimme abzugeben (§. 22.).

Demnächst aber tritt jedes Mitglied an den Tisch des Vorsitzenden und nennt den beiden Beisitzern leise, so jedoch, dass es vom Magistratscommissarius vernommen werden kann, den Namen seines Candidaten, und die Beisitzer tragen denselben in die von ihnen zu führenden Candidatenlisten ein. Hierbei wird der Name des Stimmegebenden nicht vermerkt (§. 23. u. 24.). Das Ergebniss der Wahl macht der Magistratscommissarius nach Erledigung der vorgeschriebenen Abschlussformalitäten den Anwesenden bekannt (§. 25.).

Bei der Wahl gilt die absolute Stimmenmehrheit und der Candidat, welcher die meisten Stimmen erhalten, ist der von der Wahlkörperschaft Erwählte. Bei Gleichheit der Stimmen für zwei oder mehrere Candidaten gibt die Stimme des Commissarius, event. wenn er überhaupt kein Stimmrecht in dem Wahlcollegium hat, oder sich der Entscheidung begeben will, das Loos den Ausschlag (§. 26.).

Sämmtliche Wahlverhandlungen, sowohl die der Wahlcollegien als die der älteren Körperschaften, werden von dem Vorsitzenden dem Magistrat mit besonderem Promemoria eingereicht und sodann von einer Commission, die aus zwei Magistratsmitgliedern und zwei bereits zuvor von dem Stadtverordneten-Collegium ernannten Stadtverordneten besteht, geprüft.

Etwaige Bemängelungen ziehen nach dem Beschlusse des Ma-

gistrats eine wiederholte Wahl in der betreffenden Körperschaft nach sich (§. 28.).

B. Die enge Wahl gebührt dem Magistratscollegium ausschliesslich (§. 1.). Jedes Mitglied hat eine Stimme, abwesende Mitglieder stimmen nicht mit (§. 2.). Die Wahl darf sich nur auf die drei Candidaten richten, welche unter den 19 Stimmen der Wahlkörperschaften die meisten Stimmen erhalten haben und versteht es sich von selbst, dass wenn weniger als drei Candidaten zum Vorschlag gebracht sind, nur unter diesen gewählt werden kann (§. 4.).

Die Abgaben der Stimmen erfolgt durch Wahlzettel und die absolute Stimmenmehrheit bestimmt den Erwählten. Bei Gleichheit der Stimmen für zwei oder mehrere Candidaten gibt die Stimme des Dirigenten (Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters) den Ausschlag (§. 5. u. 6.).

Nach erfolgter Acceptation der Wahl von Seiten des Erwählten, wenn solche nicht bereits aus vorheriger Meldung zu praesumiren ist, wird den Stadtverordneten das Ergebniss nachrichtlich mitgetheilt (§. 7.).

Hinsichtlich der Nachsuchung *der Nomination, der Ausfertigung der Vocation und der Präsentation verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren* (§. 8.).

Nach diesem Regulativ wurde bei der hier in Rede stehenden Pfarrwahl verfahren.

Da von den alten Wahlcorporationen (cf. A. §. 3. des Regulativs) seit 1832 nicht blos die Corporation der eximirten Bürger weggefallen ist, sondern auch vier Zünfte sich aufgelöst haben und darnach der gegenwärtige Bestand derselben auf zehn, nämlich die Kaufmannssocietät und neun Innungen [1]), ermittelt wurde, so mussten zur Ergänzung der hergebrachten 19 Stimmen neun städtische Wahlcollegien nach Massgabe der §. 9 ff. ad A. des Regulativs gebildet werden. Die Wahlbezirke für dieselben beschrieb der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten in der Weise, dass er für die Abgrenzung derselben die bestehenden acht Stadtbezirke massgebend sein liess, einen neunten aber durch Combination von Hausnummern der Bahnhofs-, grossen Schützen- u. Schmiedeberger Strasse neu errichtete [2]).

1) Es bestehen gegenwärtig in Hirschberg ausser der Kaufmannssocietät nur noch die Innungen der Schuhmacher, Fleischer, Bäcker, Schneider, Böttcher, Tischler, Töpfer, Schlosser und Bauhandwerker. Cf. Nr. 136 des »Boten aus dem Riesengebirge« vom 19. Nov. 1872. S. 3650.

2) Cf. Nr. 136 des »Boten aus dem Riesengebirge« vom 19. Nov. 1872. S. 3650.

Da die Katholiken zur protestantischen Bevölkerung wie 1 zu 4, 5 stehen und in der ganzen Stadt zerstreut wohnen, so bildeten sie selbstverständlich in allen 19 Wahlkörpern die Minorität und zwar durchschnittlich in einem, den erwähnten Verhältnissziffern der Gesammtbevölkerung entsprechenden Grade. Sonach ist es an sich nicht befremdlich, dass p. Hassler in allen 19 Wahlkörpern die Majorität der Stimmen erhielt und demzufolge als einziger Candidat zur engeren Wahl kam.

Dass die Katholiken bei der Wahl auf dem Platze gewesen sind und alle Anstrengungen gemacht haben, um ein dem Interesse der Kirchengemeinde entsprechendes Ergebniss zu erzielen, kann man schon allein aus der Thatsache entnehmen, dass der Pfarradministrator Löwe in allen 19 Wahlkörpern zusammen 139 Stimmen erhielt, während auf Hassler in Summa 482 fielen, man braucht mit diesem Ergebniss nur die Verhältnissziffer der katholischen zur protestantischen Einwohnerschaft in Vergleich zu stellen.

Was aber allerdings in hohem Grade befremden muss, ist die Verkennung von Recht und Gesetz, welche sich darin kund gibt, dass nicht allein in allen 19 Wahlkörpern der Bürgerschaft, sondern auch im Magistratscollegium und zwar in diesem trotz Protestes der katholischen Gemeindemitglieder und des Herrn Fürstbischofs *wissentlich ein untaugliches Subject* gewählt wurde.

Denn dass ein von dem rechtmässigen Kirchenoberen excommunicirter Priester im Zustande der Excommunication zum Pfarrer einer katholischen Gemeinde untauglich ist, musste auch jedem Nichtkatholiken klar sein [1]). Die Wahl eines untauglichen Subjects verstösst aber nicht blos gegen das canonische Recht,

cf. *Phillips*, Kirchenrecht Bd. VII. S. 804, 542 u. 565.
Schulte's System Bd. II. S. 693. 317.
Permaneder, Kirchenr. 2. Aufl. §. 258 u. 245. S. 433. 401.

sondern auch gegen die Vorschriften des Pr. Allg. Landrechts in den §§. 325—328. 391. Tit. 11. Thl. II., ja selbst *gegen den §. 21. des Hirschberger Pfarrwahlregulativs.*

Nicht minder widerstreitet eine solche, von der protestantischen

1) Selbst mit dem gegen den Ermländischen Bischof im Widerspruche mit Art. 15. der Preuss. Verfassung vom Cultusminister in Anwendung gebrachten §. 57. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts können sich die Hirschberger nicht schützen, da es sich hier gar nicht um die Frage handelt, ob die gegen Hassler verhängte Excommunication *Folgen für die bürgerliche Ehre desselben gehabt habe,* sondern lediglich darum, ob derselbe die Qualification zur Wahrnehmung eines Kirchenamts besitze, worüber dem Kirchenoberen allein die Entscheidung zusteht.

Mehrheit gegen die katholische Minderheit, deren kirchliches Interesse ausschliesslich in Frage war, ins Werk gesetzte Wahl, allen Grundsätzen der Billigkeit, die ein Mitbürger dem anderen schuldet. Sie ist ein Gewaltact des numerisch stärkeren Theils gegen den schwächeren, der Missbrauch eines kirchlichen Ehrenrechts zu einem der Kirche feindseligen Zwecke.

Dass diesem Missbrauch des Patronatrechts nicht noch der administrative Schutz der Staatsgewalt gewährt werden konnte, ist selbst bei der gegenwärtigen Lage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche so selbstverständlich, dass es darüber keines Wortes weiter bedarf.

Dies vorausgeschickt, dürfte nun wohl die Frage am Orte sein, welche Berechtigung einem Wahlmodus zuzugestehen ist, der die katholische Kirchgemeinde in Hirschberg in jedem Augenblicke der Gefahr von neuem aussetzen kann, um einiger Sectirer Willen auf gewaltthätige Weise aus ihrem Gotteshause geworfen zu werden.

In dieser Beziehung hat schon ein Protestant, der anscheinend in Hirschberg selbst seinen Wohnsitz hat, in einem in Nr. 43 u. 44 des »Boten aus dem Riesengebirge« pro 1873 veröffentlichten Aufsatze eine Kritik geübt, welche seinem Verstande, wie seinem Herzen Ehre macht.

Er findet in dem Verfahren bei der am 28. Febr. u. 4. März stattgefundenen Pfarrwahl *einen Uebergriff der politischen Gewalt in das innerste Wesen der Kirche, die Anwendung des Satzes: »der Zweck heiligt die Mittel« und die Ausübung eines gehässigen Gewissenszwanges.*

Als Ursache solcher Verirrung bezeichnet er das Wahlregulativ von 1832, welches die katholische Kirchengemeinde, die allein bei der Sache betheiligt sei, völlig ignorire und an ihre Stelle die politische Gemeinde setze, die sich in katholische Angelegenheiten schlechterdings nicht einzumischen habe.

Eine Befassung der politischen Gemeinde mit kirchlichen Angelegenheiten sei denkbar in Zeiten und an Orten, wo nur *ein Glaube* herrsche, für Hirschberg aber, wo drei Viertheile der Einwohnerschaft der evangelischen Confession angehörten unanwendbar und unerhört. Was werde die evangelische Kirchengemeinde sagen, wenn das Verhältniss umgekehrt stände und die Katholiken ihr einen Geistlichen aufnöthigen wollten, dessen Bekenntniss nicht das ihrige sei.

Der Fall stehe einzig in der Welt da, dass die aus verschiedenen Confessionen zusammengesetzte städtische Bürgerschaft den Geistlichen einer bestimmten Confession wähle. Das Princip sei

aber nicht einmal consequent durchgeführt, da die Juden ausgeschlossen seien und die christlichen Bürger nicht gleichmässigen Antheil am Wahlrecht hätten, indem der gesammten nicht incorporirten Bürgerschaft nur der Rest der nicht von den alten Innungen in Anspruch genommenen Stimmen zufiele.

Auch sei es unerhört, dass man die Wähler unter *Strafandrohung* zu einer Wahl nöthigen wolle, die den allermeisten fremd und gleichgültig und von ihnen schon aus natürlichem Zartgefühl (selbst aus Gewissensgründen!) zu meiden sei.

Diese allerdings meist auf politischen und moralischen Erwägungen beruhende Kritik können wir nur unterschreiben. Wir müssen auch anerkennen, dass das ganze Wahlregulativ durch die ungleiche Vertheilung des Stimmrechts innerhalb der Bürgerschaft dem überwiegend grössten Theile der letzteren zu nahe tritt. Denn jede der älteren Wahlkörperschaften, auch wenn sie nur drei bis vier Mitglieder zählt, hat einen ebenso grossen Antheil am Stimmrecht wie ein, hunderte von stimmfähigen Bürgern zählender ganzer Stadtbezirk, und überdies haben alle Innungen zusammen eine grössere Zahl von Collectivstimmen, wie alle, die Stadt umfassenden neuen Wahlbezirke zusammen.

Allein für die katholische Kirchgemeinde würde eine gleichmässige Vertheilung des Wahlrechts unter die gesammte Bürgerschaft jedenfalls nicht günstiger sein.

Unsere Aufgabe ist es daher, zu prüfen, ob die Betheiligung der politischen Gemeinde bei der Wahl der katholischen Pfarrer überhaupt eine juristische Berechtigung hat.

Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Schon oben sub II. haben wir dargethan, dass insoweit der Magistrat patronatische Rechte ausübte, dies in Vertretung der Stadtgemeinde als des eigentlich berechtigten Subjects geschehen sei. Ebenso verhält es sich mit den Schöppen, Aeltesten und Geschwornen. Auch sie nahmen mit den Zünften an der Pfarrwahl Theil nicht etwa, weil es sich dabei um die Ausübung eines den städtischen Corporationen als solchen zustehendes Specialrechtes handelte, sondern nur, *weil dieselbe als eine Angelegenheit der ganzen Stadtgemeinde betrachtet wurde, bei deren Berathung die gesammte Bürgerschaft mitzuwirken habe.*

Es wurde also unter der Herrschaft der alten städtischen Verfassung mit der Pfarrwahl ebenso gehalten, *wie mit anderen, der Stadtgemeinde zustehenden Rechten.*

Dergleichen Angelegenheiten wurden, wie auch noch im Preuss.

Allg. Landr., welches nur eine Codification des im vorigen Jahrhundert geltenden Rechts ist, bestimmt wird, der Regel nach nicht in allgemeinen Versammlungen der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit den Repräsentanten derselben verhandelt. Die Repräsentanten mussten aber mit den Vorstehern der Zünfte und übrigen einzelnen in der Stadtgemeinde befindlichen Corporationen, so wie diese hinwiederum ein jeder mit den Mitgliedern seiner Zunft oder Corporation darüber Rücksprache nehmen. (cf. §. 111. 112. Tit. 8. Th. II. des A. L.-R.).

So erklärt sich die Entstehung der allgemeinen Pfarrwahl in den Zünften und sonstigen Corporationen und der engeren im Schosse des Magistrats.

Mit der Einführung der Städteordnung hat diese Art der Beschlussfassung über städtische Angelegenheiten ihr Ende gefunden. Die Städte haben in der Stadt-Verordneten-Versammlung eine ständige Gemeinde-Repräsentanz erhalten, die Rückfragen an die gesammte Bürgerschaft haben aufgehört und der Geschäftskreis der Stadtverordneten und des Magistrats ist genau festgestellt und begränzt. — Selbst der Begriff des städtischen Bürgerrechts hat sich wesentlich geändert und die Gesammtheit der früheren Innungen und sonstigen städtischen Corporationen stellt nicht im Entferntesten mehr den Inbegriff der Bürgerschaft dar. Auch die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in der Bürgerschaft ist aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Theil und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand und Corporation.

Cf. Städteordnung v. 19. Nov. 1808. §§. 16. 17. 46. 48. 69. 72. 73. 108. 169 ff. (Ergänzungen des Allg. Landr. v. *Gräff*, *Rönne* und *Simon* 4 Abth. S. 478, 2. Ausgabe).

Rev. Städteordnung vom 17. März 1831. (Gesetz-Sammlung pro 1831 S. 10 ff.) §§. 11. 28. 45. 50—55. 75. 84. 110 ff.

Städte-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. (Ges.-Samml. S. 261 ff.) §§. 3. 5. 10. 12 ff. 35 ff. 56.).

Durch die Einführung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 [1]) in Hirschberg hatte daher wie in Betreff aller anderen städtischen Angelegenheiten, so auch hinsichtlich der Pfarrwahl die Mitwirkung der Zünfte, Corporationen und Innungen älterer Ordnung ihre Endschaft erreicht und es konnte sich nur noch fragen, ob die Pfarrwahl zu denjenigen Angelegenheiten, bei welchen die Stadtverord-

1) Wir nehmen an, dass Hirschberg keine Ausnahme von den übrigen schlesischen Städten gemacht, also die Städteordnung von 1808 gehabt hat.

neten mit zu beschliessen haben, oder in den ausschliesslichen Geschäftsbereich des Magistrats gehöre.

Die Antwort auf diese Frage ist schon durch ein Rescript der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25. Januar 1821 (in *von Kamptz* Annalen V, 79.) mit Bezug auf §. 178. der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 [1]) dahin ertheilt worden, dass die Ausübung des Patronats und insbesondere das Wahl- und das Besetzungsrecht der Predigerstellen, sowie die Berufung der Schullehrer den Magisträten competirt.

Was von Predigerstellen gilt, findet selbstverständlich auch auf das Besetzungsrecht katholischer Pfarrstellen Anwendung.

Dass auch nach der jetzt in Hirschberg geltenden Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Ausübung des Kirchenpatronats lediglich Sache des Magistrats ist, kann nach §. 56. Nr. 5. derselben

---

1) Auch ein zu §. 112. der revid. Städteordnung vom 17. März 1831 ergangenes Rescript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 2. Juli 1833 (*v. Kamptz*, Ann. Bd. 17. S. 678) bestimmt, dass die revidirte Städteordnung den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magisträten vermöge des Patronats zustehe, beigelegt habe. Allerdings heisst es darin weiter, dass wenn nach Verfassung oder Observanz der bürgerlichen Gemeinde durch ihre Vertreter z. B. durch Viertels- oder Gassenmeister früher eine Mitwirkung dabei zugestanden habe, jetzt die Stadtverordneten an ihre Stelle treten würden; wir können uns indessen nicht überzeugen, dass für diese Ansicht in einer Bestimmung der gedachten Städteordnung eine legale Basis vorhanden wäre.

Der §. 599. Tit. 11. Th. II. Allg. Land-Rechts bestimmt, dass derjenige, welchem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Anderen übertragen haben, auch das dazu gehörige Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt sei. — Verwalter aller städtischen Güter und Gerechtsame ist auch nach der revidirten Städteordnung (§. 84.) der Magistrat und die Ausübung des Patronatrechts ist als keine derjenigen Angelegenheiten bezeichnet, bei welchen eine Verständigung mit den Stadtverordneten vorgeschrieben ist.

Dass der §. 112. l. c. sich nicht auf die Ausübung des Patronats, sondern auf öconomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen bezieht, ist in dem gedachten Rescripte selbst anerkannt. Der Geschäftskreis der Stadtverordneten ist in allen drei Städteordnungen genau abgegränzt, ebenso der des Magistrats; die früherhin geltend gewesenen Observanzen oder gesetzlichen Bestimmungen können in Bezug auf die Geschäftsattribute der neueren Magistrats- und Stadtverordnetencollegien nicht mehr massgebend sein. Uebrigens erkennt auch das vorliegende Rescript an, dass die alten Corporationen und Innungen in Patronatssachen nicht mehr mitzusprechen haben. Es irrt nur darin, dass es den Stadtverordneten eine Mitcompetenz in Sachen zugesteht, die u. E. ausschliesslich ins Ressort des Magistrats fallen.

keinem Zweifel unterliegen. Darnach gehört zu den Geschäften des Magistrats die Verwaltung des Eigenthums *und die Wahrung der Rechte der Stadtgemeinde*; den Stadtverordneten steht nur eine Controle der Verwaltung zu.

Nach dem Allen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass das Pfarrwahlregulativ vom Jahre 1832 jeder rechtlichen Basis entbehrt und daher zu beseitigen ist.

Hierzu ist der Magistrat vollkommen befugt. Auch bedarf es dazu nicht einmal einer ausdrücklichen Verordnung, sondern es genügt, *dasselbe stillschweigend durch Nichtanwendung in Desuetudinem übergehen zu lassen.*

Der Magistrat hatte schon vor der hier in Rede stehenden Pfarrwahl, wie bereits oben angedeutet wurde, die Absicht, das Wahlregulativ durch ein neues zu ersetzen, welches die Berechtigung zur Pfarrwahl auf die in die Liste der stimmfähigen Bürger aufgenommenen katholischen Einwohner beschränkt, konnte indess mit diesem Vorhaben bei den Stadtverordneten nicht durchdringen.

Die Frage ob der Magistrat hierbei an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden war, wollen wir unerörtert lassen. In der Sache selbst scheint es uns aber, dass auch die projectirte Abänderung, wiewohl sie sich scheinbar an die §§. 340. 341. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. anlehnt und die katholische Bürgerschaft gegen fernere Majorisirung der Andersgläubigen schützt, besser unterbliebe.

Da es nicht die katholische *Kirchengemeinde* an sich, sondern *nur die in communaler Hinsicht stimmfähigen katholischen Bürger sind*, von welchen die allgemeine Pfarrwahl nach dem gedachten Projecte ausgeübt werden soll, so liegt auf der Hand, dass der Magistrat die allgemeine Wahl auch in dieser Form als eine rein communale Angelegenheit betrachtet wissen will.

Als solche gehört sie aber seit Einführung der Städteordnung wie wir gezeigt haben, nicht mehr zum Ressort der Bürgerschaft, die in communalen Angelegenheiten, so weit sie nicht dem Magistrat vorbehalten sind, durch die Stadtverordneten ständig vertreten wird, sondern in den Geschäftskreis des Magistrates.

Unseres Erachtens handelt der Magistrat correct, wenn er gemäss §. 56. Nr. 5. der Städteordnung vom 30. Mai 1835 in künftigen Erledigungsfällen der katholischen Pfarrei ohne Mitwirkung der Bürgerschaft oder eines Theiles derselben in Form einer allgemeinen Wahl — und unbekümmert um das veraltete Wahlregulativ von 1832 direct aus eigener Machtvollkommenheit einen tauglichen und würdigen Candidaten für die vacante Stelle auswählt und dem

Fürstbischöflichen Generalvicariat präsentirt. Dabei kann auf berechtigte Wünsche der katholischen Kirchengemeinde selbstverständlich billige Rücksicht genommen werden.

IV.

Vocation, Nomination, Praesentation.

Die Ausübung des in Rede stehenden Patronatrechts von Seiten der Stadt Hirschberg leidet abgesehen von der monströsen Pfarrwahl auch noch an einer anderen canonischen Irregularität.

Sowohl die Präsentationsschreiben für Hassler und Löwe, als auch die von uns eingesehenen älteren Präsentationsurkunden (für Putze, Hornig und Tschuppick) ergeben, dass der Magistrat von Hirschberg sich nicht auf eine Präsentation der Erwählten bei der geistlichen Behörde beschränkt, sondern denselben auch *Vocationsurkunden* aus eigner Machtvollkommenheit ausgefertigt hat.

Wie aus den gedachten älteren Präsentationsschreiben ferner ersichtlich ist, haben Putze, Hornig und Tschuppick ausser den Vocationsurkunden des Magistrats noch *Nominationsurkunden* von Seiten der Königl. Regierung ausgestellt erhalten.

Dies beruhte darauf, dass die von Privatpatronen und Gemeinden für geistliche Stellen zu Präsentirenden nach älterer Praxis einer landesherrlichen Bestätigung bedurften.

Diese Bestätigung stand früher den Kriegs- und Domänen-Kammern, seit der Reorganisation der Behörden den Königl. Regierungen zu,

Cf. Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oct. 1817 (G. S. 1817 S. 248) §. 2. u. 18. lit. a.

und wurde hergebrachtermassen in Form eines Nominationsdecrets ertheilt.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1845 (G. S. 1845 S. 443) ging sie auf die Ober-Präsidenten über und hörte mit Einführung der Preussischen Verfassung zufolge Art. 15. u. 16. derselben gänzlich auf[1]).

Bei dem jetzigen Pfarrer Löwe ist daher die Ausstellung des Nominationsdecrets nicht mehr zur Anwendung gekommen, andererseits hat auch das Gesetz vom 11. Mai 1873 an ihm nicht erprobt werden können, da er schon vor dessen Erlass die kirchliche Institution erlangt hat.

---

1) Das neue Staatskirchen-Gesetz vom 11. Mai 1873 macht in dem §. 15 ff. die Uebertragung eines geistlichen Amtes Seitens des Bischofs wieder von der Zustimmung des Ober-Präsidenten abhängig.

Was die Ertheilung einer Vocationsurkunde Seitens des Magistrats anlangt, so hat der Fürstbischof schon bei einer früheren Gelegenheit, die ihm von dem Pfarrwahlregulative vom Jahre 1832, in dessen Schlussparagraphen der Ausstellung der Vocation gedacht wird, Kenntniss verschafft hatte, beim Cultusministerium dagegen Einspruch gethan. Zufolge Erlasses desselben vom 27. März 1869 (K. 886) ist demnächst auch der Hirschberger Magistrat durch die Königliche Regierung zu Liegnitz mittelst Verfügung v. 28. August e. a. [1]) bedeutet worden, dass die Ausstellung von Präsentations- und Vocations-Urkunden bei Ausübung des Patronatrechts auf katholische Pfarrstellen nach dem canonischen Recht unzulässig sei, weshalb auch seit Einführung der Verfassungsurkunde bei Besetzung der Pfarrstellen fiscalischen Patronats staatlicher Seits statt der früheren Nominations- nur Präsentations-Urkunden ausgestellt würden.

Ebenso hat das Fürstbischöfliche General-Vicariat aus dem Präsentationsschreiben für Hassler Veranlassung genommen, den Magistrat von Neuem auf die Unzulässigkeit dieser Form aufmerksam zu machen. Der letztere beharrt indessen bei seinem bisherigen Verfahren und bemerkt in einem Schreiben an das General-Vicariat vom 26. März 1873 [2]) zur Rechtfertigung desselben Folgendes:

»Was die Frage anbetrifft, ob die Vocation von dem Herrn Fürstbischof oder von uns auszustellen sei, so ist ganz abgesehen davon, dass der Magistrat die hiesigen Pfarrer bisher stets vocirt hat, die Bestimmung des §. 376. Tit. 11. Th. II. Allg. Landr. so klar, dass wir uns, wenn wir der Ansicht des General-Vicariats zustimmen wollten, eines ganz unzweifelhaften Rechtes begeben würden. Die Bestimmungen des canonischen Rechtes, sowie die Praxis, welche der Staat bei Besetzung der Pfarrstellen fiscalischen Patronats beobachtet, müssen für uns gegenüber den landrechtlichen Festsetzungen ohne allen Einfluss bleiben.«

Hierauf ist zu bemerken, dass es von jeher fraglich gewesen ist, ob die in Bezug auf die Wahl und Vocation der Pfarrer im Allg. Landrecht enthaltenen, auf rein protestantischen Anschauungen beruhenden und den Religionsgrundsätzen, wie der Verfassung der katholischen Kirche fremden Bestimmungen dem canonischen Rechte

1) Der Ministerial-Erlass wie die gedachte Regierungsverfügung befinden sich in den Acten der Fürstb. Geh. Canzlei, betreffend Parochie Hirschberg H. 27. Vol. I.

2) Cf. Die erwähnten Acten der Fürstbischöfl. Geh. Canzlei.

derogirt haben und dass sich gewichtige Autoritäten wie *Laspeyres* (Geschichte und Verfassung der katholischen Kirche Preussens I. S. 828) für die Negative entscheiden[1]).

Nach Erlass der Bulle »De salute animarum« aber, welche als Staatsgesetz und als Statut für die katholische Kirche in Preussen gilt, und nach Einführung der Verfassung dürften diese Bestimmungen des Allg. Landrechts, wenn sie je Geltung gehabt haben, unzweifelhaft als beseitigt zu erachten sein.

Das Recht, Jemanden zu einem Kirchenamte zu berufen, steht nur dem Kirchenoberen zu und gehört zu den bischöflichen Diöcesanrechten. Der Kirchenpatron hat nach canonischem Recht nur die Befugniss, dem zur Verleihung des Beneficiums berechtigten Kirchenoberen in dem Falle der Vacanz ein taugliches Subject vorzuschlagen, allerdings mit der Wirkung, dass demselben das Beneficium verliehen werden *muss*.

Die Bulle De salute animarum legt in dem Abschnitte »Praedictas« den Bischöfen über die Kirchen ihrer Sprengel alle Diöcesan- und Ordinariatsrechte ohne alle Einschränkung bei, es kann daher nicht statthaft sein, sich auf ältere Landesgesetze zu berufen, welche dem Diöcesanrechte der Bischöfe Eintrag thun. Der Art. 15. der Preussischen Verfassung aber hat der katholischen Kirche, wie der evangelischen und jeder anderen Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt und daraus folgt gleichfalls, dass die Besetzung der Pfarrstellen seit Einführung der Verfassung lediglich nach den kirchlichen Rechtsnormen zu beurtheilen war. Dies erkennt auch *Richter* (Kirchenr. 6. Aufl. S. 342) an, indem er daselbst mit Bezug auf die hier in Rede stehende Frage bemerkt, dass eine andere Schranke, welche der Anwendung der canonischen Satzungen durch die aus dem Majestätsrechte geflossenen Staatsgesetzgebungen gezogen war, mit Einführung der Verfassung gefallen sei. Der Zusatz, welchen neuerdings der Art. 15. der Verfassung erhalten hat, kann selbstverständlich landesgesetzliche Bestimmungen, welche durch Einführung der Verfassung oder auf anderem Wege beseitigt sind, nicht von selbst wider in Kraft setzen.

---

1) Auch *Eichhorn*, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831. I. S. 368 erkennt an, dass in Beziehung auf die inneren Verhältnisse der Kirche (zu denen ja der Magistrat zu Hirschberg selbst die Wahl eines Seelsorgers in erster Linie rechnet) das canonische Recht das vom Staate zugelassene geltende Recht derselben bildet.

Somit scheint uns die Berufung auf §. 376. Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts unhaltbar.

Die Behauptung, dass der Magistrat bisher stets Vocationen ausgestellt habe, können wir nur dahin einräumen, dass dies, von dem jetzigen Falle abgesehen, nur in den Besetzungsfällen von 1795, 1818 und 1843 geschehen ist. Während der österreichischen Herrschaft ist die Ausübung des Patronats gewiss in correcter Weise erfolgt. Erst seit Einführung des Preussischen Landrechts scheint die dem §. 374. 376. Tit. 11. Th. II. desselben entsprechende Praxis adoptirt worden zu sein.

Einen selbständigen Erwerbstitel für das behauptete Vocationsrecht (Verjährungserwerb) können aber jene drei Fälle der Ausübung nicht darstellen, weil ein Recht in Frage ist, *welches seiner Natur nach nur vom Bischof ausgeübt werden kann und darf.*

Für den Magistrat handelt es sich schliesslich um eine blosse Form.

Denn wie der Bischof einerseits selbst nach canonischem Rechte *verpflichtet* ist, die Präsentation eines tauglichen Subjects zu respectiren, so ist er andererseits selbst nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts *berechtigt*, ein mit Vocation versehenes untaugliches Subject zu verwerfen. Für den Magistrat ist es also materiell gleichgültig, ob er vocirt oder präsentirt.

Für den Kirchenoberen aber ist die Form der Vocation *nicht* gleichgültig, weil sie der Ausdruck für die Usurpation eines Rechts ist, welches er ohne Pflichtverletzung dem Kirchenpatrone nicht zugestehen kann.

Beilage A.

Ich Franz Grym Rupricht genanth in rechten doctor Ko^r Mt Beheimschen Cantzley Secretarius bekenn und thue kunth gen allermenniglich, demnoch der durchleuchtigste grossmechtigiste furste und herre, herr Wladislaus weilandt zcu Hungern und Behem konigk hochloblicher und mylder gedengk mir aus gnoden das jus patronatus und vorleyhung der pffarkirchen zcu Hyrspergk lauth irer M^t briff doruher ausgegangen, gegeben und zcugeeygeth, welchs ich ferner aus sunderlichem gutten willen den ersamen weisenn und fursichtigen hern burgermeister, rothmannen, eldesten, scheppen und geschwornenn gemeiner statt Hyrspergk frey ledig und gutwillig abgetretten eingereumpt und zcugestalt, abtrette, einreume und zcustelle ine das in der allerbesten form und weise himit in craft dits

meines briffs frey und ledig. Ich wil mir meinen erben und nachkommen auch keinerley recht, zcu- und anspruche dorauff nicht vorbehalten haben, sunder ine das lauts der hauptbrive gentzlich und gar zcugeeygenth habenn und dieweile ine auch von dem durchleuchtigisten grossmechtigisten fursten und herrn herrn Ludwigen zcu Hungern und Behem etc. Konigk marggraven zcu Merhern hertzogen in Slesien etc. Meinem allergnedigsten herrn eine bestettung sulcher auffgobe und zcueygung von notten, gerede und globe ich obgemelter Frantz Grym etc. genantten von Hyrspergk dieselbig auff das ehest mir moglich an alle ire unkost und darleyung auszcubrengen und zcu uberantwurtten lossen als treulich und ungefehrlich. Deszcu urkunth stetter vhester und unvorbrochentlicher haldung habe ich die edlenn ernvhesten George Zcedlitze zcu Seichau und Melcher Schweinichen zcu Jegerdorff ine und iren erben unschedlich ire ingesigel zcu gezceuge neben das meine zcu hengen vormocht. Gegeben zcu Seichau am tage vincula Petri noch Christi unsers hern geburth im funffzcehenn hundertten und zcwenzcygsten jare.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der im Königlichen Staatsarchive hierselbst aufbewahrten Original-Pergamenturkunde der Stadt Hirschberg Nr. 430 (mit abgefallenen Siegeln) bescheinigt.

Breslau, den 16. März 1873.

Der Königliche Staatsarchivar:
Grünhagen.

Beilage B.

Wir Ludwig von gots genaden zu Hunngern, Beheim, Dalmatien, Croacien etc. kunig, marggrave zu Merhern, hertzog zu Lutzemburg und in Slesien und Marggrave zu Lawsitz etc. bekennen und thun kundt allermeniglich das fur unns erschinen ist, der ernvhest unnser Beheimschen Cantzley prothonotarius und lieber getreuer Franz Grym, Rupricht genandt doctor zu Seichau unnd uns bericht wie der durchleuchtigiste furst, herr Wladislaus weylenndt zu Hungern und Beheim etc. Kunig unser liebster herr und vatter, mildergedeng ime lauth eines Majestatbrifs das pfarrlehen zu Hirsperg hinfur oder weme er sulch sein recht zustellet und ubergiebt zu vorleihen gegeben, und er nun sulchs den ersamen unnsern liben getreuen burgermeistern, Rathmannen der ganzen gemein arm und reich unnser stat Hirspergk mit eynem gutten willen ubergeben,

abgetretten und zugeygnet hott, unns dorauff in demuth undertheniglich gebetten, das wir sulch ubergabe und vorreichung des pfarrlehenns dene von Hirspergk gnediglich zu confirmiren und zu bestiggen geruehten, des haben wir angesehen obgemeltes Franntzen demuttige beth auch betracht annhem treu nutzliche dinste so er unserm liebsten herrn und vatter und unns lang zeit vleissig gethan, teglich thuth, kunftig thun sall und mag derhalben mit vorgehabtem unser rethe zeitlichem rathe und gutter wissen, sulch ubergobe bestettigt und confirmireth, bestettigen und confirmiren dy himit in crafft dis briffs aus Behemischer koniglichen macht als hertzog in slesien, setzen meinen und wollen dass nuh hinfur, Burgermeister und rathmanne der stat Hirsperg, so itzundt sein, oder kunfftig sein werden das pfarrlehen doselbst zu ewigen zeitten so offte sich das vorfelth oder erlediget, einem fromen tugentlichen manne vorleihen sollen und mogen, fur unns, unnseren erben nachkommen konigen zu Beheim und hertzogen in Slesien, auch sonnst allermenniglich unvorhindert, treulich und ungeferlich, gebitten hirauf allen unnsern underthanen waser ampts wirden wesens oder stands die sindt gemeltte von Hirsberg dobey zu schutzen, schirmen und handzuhaben, dowider nicht zu betruhen auch nymanden zu thun vorstatten, bey vormeydung unnser schweren straff und ungenaden. Zu urkundt mit unnserem koniglichen anhangenden insigill besigelt. Gegeben auff unserm Schlos zu Prag, am Freytage nach Oculi in der vassten. Nach Christi geburt taussent funffhundert im drey und zwayntzigisten, unser reiche des Hungerischen und Beheimschen im sibenden jaren.

Ad relacionem magistri et domini Ade de nova domo, supremi regni Bohemie cancellarii etc.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit den im hiesigen Königlichen Staatsarchive aufbewahrten Original-Pergamenturkunde St. Hirschberg 439 mit einem Siegelbruchstück an roth und gelben seidenen Schnüren bescheinigt.

Breslau, den 16. März 1873.

Der Königliche Staatsarchivar:
Grünhagen.

Beilage C.

Regulativ
wegen Vollziehung der Wahl eines katholischen Stadtpfarrers zu Hirschberg.

Einleitung.

Die Befugniss zur Wahl eines katholischen Stadtpfarrers zu Hirschberg steht dem Magistrat und der gesammten Bürgerschaft ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, mit Ausnahme der nicht christlichen Glaubensgenossen zu.

Die Wahl wird eingetheilt

A. in die allgemeine,
B. in die enge Wahl.

A. Allgemeine Wahl.

§. 1. Die allgemeine Wahl vollzieht die Bürgerschaft.

§. 2. Zur allgemeinen Wahl sind 19 Stimmen erforderlich.

§. 3. Diese 19 Stimmen werden zugetheilt:

1. der Corporation der eximirten Bürger,
2. der Kaufmannssocietät,
3. den bestehenden Zünften,
4. besonderen Wahlcollegien.

§. 4. Jeder einzelnen der im vorigen Paragraphen genannten Wahlkörperschaft steht eine Stimme zu.

§. 5. Der Magistrat schreibt die Wahl aus. Selbige muss an einem und demselben Tage in allen Körperschaften erfolgen und nur genugsam motivirte, dem Magistrat zeitig angezeigte und von ihm für ausreichend befundene Gründe können eine Verlegung des Wahltages der einen oder der anderen Körperschaft ausnahmsweise zulässig machen.

§. 6. Die Wahl in den im §. 3. sub Nr. 1—3. genannten Körperschaften geschieht nach der bisher von ihnen dabei beobachteten Form. Die Aeltesten laden sämmtliche Mitglieder ihrer Körperschaft schriftlich zur Wahl an einen von ihnen zu bestimmenden angemessenen Versammlungsort ein, halten die Wahl ab und nehmen darüber ein besonderes Protocoll auf, welches von ihnen und zwei anderen Mitgliedern der betreffenden Körperschaft unterschrieben wird.

§. 7. In den im vorigen Paragraphen genannten Körperschaften bestimmt die absolute Stimmenmehrheit den erwählten Candidaten, bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Aeltesten und wenn dieser von seiner diesfälligen Befugniss keinen Gebrauch machen will, das Loos.

§. 8. Kein Bürger kann bei der allgemeinen Wahl in zwei Körperschaften zugleich stimmen.

§. 9. In den neu zu errichtenden Wahlcollegien stimmen alle diejenigen stimmfähigen Bürger, welche keiner der im §. 3. sub 1—3. genannten Körperschaften angehören.

§. 10. Zur Stimmfähigkeit gehört in den neuen Wahlcollegien:

1. der Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. persönliche Anwesenheit bei der Wahlverhandlung. Schriftliches Votiren findet nicht statt, nur Frauen, welche das Bürgerrecht besitzen, müssen durch stimmfähige Vertreter mündlich oder schriftlich ihre Stimme abgeben lassen. Diese Vertreter müssen aber schriftlich bevollmächtigt sein.

Anmerkung. Es steht sonach auch das Stimmrecht bei der allgemeinen Wahl den Mitgliedern des Magistrats zu.

§. 11. Die Zahl der neuen Wahlcollegien wird nicht bestimmt. Sie richtet sich nach der Zahl der Stimmen, welche zur Erfüllung der im §. 2. erwähnten 19 Stimmen erforderlich sind.

§. 12. Diese Anzahl ermittelt der Magistrat; sie ergibt sich aus der Zahl der bei der jedesmaligen Wahl noch bestehenden im §. 3. sub Nr. 1—3. erwähnten Körperschaften.

§. 13. Die Wahlcollegien sollen geographisch eingetheilt und hierbei, soviel als thunlich, die bestehenden Stadtbezirke zur Norm genommen werden.

§. 14. Die Einrichtung der Wahlcollegien erfolgt jedesmal vor einer neuen Wahl. Der Magistrat schlägt den Umfang jedes Wahlcollegii den Stadtverordneten vor, diese beschliessen darüber und der Magistrat bestätigt den Beschluss.

§. 15. Für jedes Wahlcollegium wird ein Extract aus der Bürgerrolle, wobei jedoch diejenigen weggelassen werden, die zu einer der im §. 3. Nr. 1—3. gedachten Körperschaften gehören, angefertigt.

§. 16. Jedes in diesem Extract verzeichnete Mitglied eines Wahlcollegii wird durch die betreffenden Bezirksvorsteher zur Wahl eingeladen. Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Magistrat nach Massgabe des §. 5.

§. 17. Jedem Wahlcollegium werden vorgesetzt:

1. ein Commissarius des Magistrats,
2. ein Bezirksvorsteher oder ein anderer vom Magistrat ernannter Bürger,
3. zwei Beisitzer. Die letzteren werden von der Versamm-

lung auf Vorschlag des Magistrats-Commissarius durch Aufheben der Hände erwählt.

§. 18. Dem Magistrats-Commissarius und dem Bezirksvorsteher oder dem an seiner Stelle ernannten Bürger steht bei der Wahl nur alsdann ein Stimmrecht zu, wenn sie zu dem Wahlcollegio nach dem Extract aus der Bürgerrolle gehören, dem sie vorsitzen.

§. 19. Die Wahlhandlung beginnt damit, dass der Magistrats-Commissarius die Zahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder durch Stimmaufruf ermittelt.

§. 20. Jeder Abwesende muss sich bei dem zur Wahl ladenden Bezirksvorsteher mit Angabe der Gründe schriftlich entschuldigen. Unentschuldigt ausgebliebene zahlen eine Geldstrafe von 5 Sgr. zur Hauptarmenkasse, deren Beitreibung der Magistrat nach abgehaltenem Wahltermin sofort verfügt.

§. 21. Hierauf liest der Magistrats-Commissarius die §§. 1. bis 28. des Regulativs der Versammlung vor, theilt die Namen der Candidaten, die sich zu der zu besetzenden Stadtpfarrstelle gemeldet haben und die über ihre Persönlichkeit in den magistratualischen Acten niedergelegten Auskünfte mit, ohne hierbei irgend ein Urtheil über den Werth oder Unwerth des Einen oder des Anderen abzugeben und eröffnet zugleich, dass die Wahl sich nicht blos auf die sich gemeldet habenden Candidaten erstrecke, vielmehr jedem stimmfähigen Mitgliede frei stehe, *auch* andern *formell qualificirten* Candidaten seine Stimme zu geben.

§. 22. Sodann werden die Mitglieder des Wahlcollegii vom Magistrats-Commissarius aufgefordert, viritim ihre Stimme abzugeben.

§. 23. Zu diesem Behuf müssen zwei Candidatenlisten angefertigt werden; die eine führt der erste, die andere als Controlle der zweite Beisitzer.

§. 24. Jedes Mitglied tritt an den Tisch der Vorsitzenden, nennt leise den beiden Beisitzern, jedoch so, dass es von dem Magistrats-Commissarius vernommen werden kann, den Namen seines Candidaten und die Beisitzer tragen solchen sofort in die Candidatenliste ein. Hierbei wird der Name des Stimmgebenden nicht bemerkt.

§. 25. Nach Beendigung der Abgabe der Stimmen werden beide Candidaten-Listen von dem Magistrats-Commissarius und dem Bezirksvorsteher collationirt, mit der Anzahl der Anwesenden verglichen und nach geschehener Richtigfindung werden die Stimmen jedes einzelnen Candidaten in eine dritte, vom Magistrats-Commissarius zu führende Liste zusammengestellt. Diese Liste wird hierauf

mit den Listen der beiden Beisitzer verglichen und nachdem sie richtig befunden werden, wird das Ergebniss durch den Magistrats-Commissarius den Anwesenden bekannt gemacht.

§. 26. Bei der Wahl gilt die absolute Stimmenmehrheit und der mit den meisten Stimmen betheilte Candidat ist der von der Wahlkörperschaft Erwählte. Bei Gleichheit der Stimmen für zwei oder mehrere Candidaten gibt die Stimme des Magistrats-Commissarius den Ausschlag, vorausgesetzt, dass er (cf. §. 18.) das Recht hat, bei dem Wahlcollegio mitzustimmen, sonst, oder wenn er sich freiwillig der Entscheidung begibt, das Loos.

§. 27. Zum Schluss wird das vom Magistrats-Commissarius geführte Wahlprotocoll der Versammlung vorgelesen und mit den verordneten 3 Listen von ihm, dem Bezirksvorsteher und den beiden Beisitzern unterschrieben und die Wahlverhandlung geschlossen.

§. 28. Sämmtliche Wahlverhandlungen, sowohl die in §. 6. als auch die im §. 27. erwähnten, werden von dem Vorsitzenden mit besonderem Promemoria dem Magistrat eingereicht, welcher sie von einer Commission, die aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 2 bereits zuvor von den Stadtverordneten ernannten Stadtverordneten besteht, prüfen lässt. Etwaige hierbei vorkommende wesentliche Bemängelungen ziehen nach dem Beschlusse des Magistrats eine wiederholte Wahl in den betreffenden Körperschaften nach sich.

B. Enge Wahl.

§. 1. Nachdem solchergestalt die allgemeine Wahl vollzogen ist, wird zur engen Wahl geschritten. Diese gebührt, wie bisher, dem Magistrats-Collegio ausschliesslich.

§. 2. Jedes Mitglied des Magistrats hat eine Stimme, abwesende Mitglieder stimmen nicht mit.

§. 3. Der Bürgermeister oder in dessen Abwesenheit das vorsitzende Magistrats-Mitglied trägt dem Collegio das Resultat der allgemeinen Wahl vor.

§. 4. Das Magistrats-Collegium ist verpflichtet, nur auf die 3 Candidaten, welche unter den 19 Stimmen der Wahlkörperschaften die meisten Stimmen erhalten haben, seine Wahl zu richten und versteht es sich von selbst, dass wenn solchergestalt weniger als 3 Candidaten zum Vorschlag gebracht sind, die Wahl nur diese treffen kann.

§. 5. Die Abgebung der Stimmen muss jedesmal schriftlich durch Wahlzettel, welche dem Dirigenten behändigt werden, erfolgen.

§. 6. Die absolute Stimmenmehrheit bestimmt den Erwählten. Bei Gleichheit der Stimmen für zwei oder mehrere Candidaten gibt

die Stimme des Dirigenten den Ausschlag. Der letztere kann die Abgabe des entscheidenden Voti in diesem Falle niemals depreciren.

§. 7. Ueber die damit vollzogene Wahl wird von einem ernannten Magistrats-Mitgliede ein Protocoll aufgenommen und nach erfolgter Acceptation der Wahl von Seiten des Erwählten, wenn solche nicht bereits aus vorheriger Meldung zu präsumiren ist, den Stadtverordneten das Ergebniss nachrichtlich mitgetheilt.

§. 8. In Hinsicht der Nachsuchung der Nomination, der Ausfertigung der Vocation und der Präsentation verbleibt es bei dem bisher bestandenen Verfahren.

Vorstehendes Regulativ ist auf den Grund des bestätigten Stadtverordneten-Beschlusses vom 15. Mai dieses Jahres ausgefertigt worden.

Hirschberg, den 25. Mai 1832.

(L. S.) Der Magistrat:

gez. *Müller*, *Crusius*, *Anders*, *Morgenbesser*, *Tilesius*, *Du Bois*, *Kiessling.*

Vorstehendes Regulativ über das bei der Wahl eines katholischen Stadt-Pfarrers zu Hirschberg zu beobachtende Verfahren wird hiermit in allen seinen Punkten von Oberaufsichtswegen genehmigt und bestätigt.

Liegnitz, den 19. September 1832.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Graf *Stolberg*. *Seckendorff.*

III.
Noch einmal über die Bischofswahlen.

Zur Kritik der Schrift: Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Preussen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Nach amtlichen Quellen von *Friedrich von Sybel*, Gerichtsassessor. Bonn 1873. (II. Bl. u. 80 S. 8.)

von Dr. *Michael Rosner*.

(Schluss. Vgl. *Archiv* Bd. XXX. S. 425 ff.)

III.

Bei den Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz gelten dem Verfasser nicht blos die auf Vereinbarung der oberrheinischen Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle beruhenden Bestimmungen der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« und das Breve »Re sacra,« sondern auch die in den Staatsverträgen der oberrheinischen Regierungen, in den Bisthums-Fundations-Urkunden und anderen Staatskirchengesetzen derselben über diesen Gegenstand enthaltenen Abmachungen und Verordnungen, und zwar selbst, so weit sie in offenem Widerspruch mit der Bulle und dem Breve stehen, als Rechtsquellen für die behaupteten staatlichen Befugnisse.

Gleich im Eingange des Capitels will der Verfasser Rechte der preussischen Regierung auf die Besetzung *sämmtlicher* oberrheinischer Bischofsstühle, (nicht blos der durch die Annexionen überkommenen) aus dem *Separat-Abkommen* ableiten, welches die oberrheinischen Regierungen zum Staatsvertrage vom 8. Februar 1822 geschlossen haben.

Dieses Separat-Abkommen soll bestimmen, dass bei Besetzung eines Bischofsstuhles die Regierung, in deren Territorium derselbe gelegen ist, *allen übrigen Regierungen der Kirchenprovinz* die Namen der in Aussicht genommenen Candidaten zu benennen habe, und wenn binnen drei Wochen keine motivirten Einwendungen gemacht würden, anzunehmen berechtigt sei, dass die benachrichtigte Regierung gegen keinen der Benannten etwas einzuwenden habe.

Unseres Wissens ist eine solche *wechselseitige* Verpflichtung überhaupt nicht stipulirt, sondern es hat in jenem, wenn wir nicht irren vom October 1827 datirenden Separat-Abkommen zum genannten Staatsvertrage nur die *badische Regierung* sich verpflichtet, bei jeder Wahl eines neuen Erzbischofs von Freiburg den übrigen Regierungen der vereinigten Staaten die vom Freiburger Domcapitel ihr vorzulegende Candidatenliste zur Aeusserung ihrer etwaigen Bedenken gegen die aufgestellten Candidaten innerhalb einer präclu-

sivischen Frist mitzutheilen, weil man annahm, dass die dem Erzbischof von Freiburg über die ganze Kirchenprovinz zustehende Metropolitangewalt auch eine Mitwirkung der sämmtlichen Regierungen bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles bedinge. Daher musste sich auch nach den Grundsätzen der in die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 übergegangenen bekannten »Kirchenpragmatik« der jedesmalige Erzbischof von Freiburg vor Antritt seines Amtes gegen alle Regierungen der vereinigten Staaten in der Eigenschaft als Metropolit eidesstattlich verpflichten (cf. §. 7. der cit. landesh. Verordn., abgedruckt bei *Walter*, Kirchenrecht 11. Ausgabe. S. 664.)

Es handelt sich also um eine *Mitbetheiligung* der übrigen vier oberrheinischen Regierungen an der nach der Bulle »Ad dom. gregis cust. dem Grossherzoge von Baden *allein* zustehenden Exclusive. Das Separat-Abkommen ist aber *nichtig*, da es mit der genannten, auf einem völkerrechtlichen Vertrage beruhenden Bulle im Widerspruche steht, und zwar nichtig, nicht blos gegenüber der Kirche, deren Oberhaupt bezüglich der Erzbischofswahlen für Freiburg nur dem Grossherzog von Baden ein Ausschliessungsrecht eingeräumt hat, sondern auch in Ansehung der Contrahenten untereinander, weil die badische Regierung darin über etwas disponirt hat, worüber ihr, was den anderen Regierungen bekannt war, eine Verfügung gar nicht zustand.

Der Einwand, dass es gewissermassen eine häussliche Angelegenheit der badischen Regierung sei, wenn sie ein ihr zustehendes Recht der Exclusive mit den andern Regierungen theile, so lange nur die *formale* Ausübung desselben dem Freiburger Domcapitel gegenüber von ihr allein geschehe, erscheint unbegründet, da dieses Recht auch *materiell* eine von der Stipulation mit Rom abweichende Veränderung in deterius ohne Vertragsbruch nicht erfahren kann, eine Veränderung in deterius aber vorliegt, wenn an der, einem Monarchen für seine Person zugestandenen Exclusive noch andere Monarchen Theil nehmen.

Ist also das Separatabkommen nichtig, so kann auch die preussische Regierung als Besitznachfolgerin der vormals kurhessischen, nassauischen und Frankfurter Regierung daraus keinerlei Rechte erworben haben.

Weiter deducirt der Verfasser (S. 45) staatliche Rechte in Bezug auf die Bischofswahlen aus dem von den oberrheinischen Staaten vereinbarten und publicirten Fundations-Instrumente, in welches ebenfalls einzelne Bestimmungen der »Kirchenpragmatik« aufgenom-

men worden sind. In dem Fundations-Instrumente heisst es nämlich, gleichlautend für alle fünf Staaten[1]):

»So oft der bischöfliche Sitz erledigt ist, hat das Capitel innerhalb eines Monats vom Erledigungstage an gerechnet, Uns ein Verzeichniss *derjenigen* Diöcesangeistlichen vorzulegen, welche dasselbe für würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen. Sollten unter diesen Candidaten Uns minder genehme Personen sich befinden, so wird das Capitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichniss streichen.

Hierauf hat das Capitel zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlacte die Gewissheit verschafft hat, dass dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und Uns *wohlgefällig* sei. Wir behalten Uns vor zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet werden, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.«

Ferner:

»Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unseres Staates oder eines der Staaten ist, welche sich mit Uns zu dem Landesbisthum vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonistischen Eigenschaften ist erforderlich, dass derselbe entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt *oder sonst eine öffentliche Stelle* (!) mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet hat, so wie auch der inländischen *Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig ist.*«

Es verhält sich mit dem Fundations-Instrument wie mit dem Separatvertrage, So weit es mit den Bestimmungen der Bulle und des Breve nicht übereinstimmt, ist es für die Kirche unverbindlich, da die durch ihre Stipulationen mit Rom gebundenen Regierungen nicht etwas diesen Negociationen Zuwiderlaufendes anordnen konnten.

Verfasser scheint nun freilich der Ansicht zu sein, dass ein solcher Widerspruch nicht bestehe, wir werden aber, sobald wir zur Feststellung des vertragsmässigen Inhalts der Bulle und des Breve kom-

---

1) Verfasser hat diese Stelle nur von dem Worte »Hierauf« ab wörtlich, aber nicht überall vollständig citirt. Den Anfang hat er nur dem Sinne nach, aber ungenau, angedeutet. Wir haben daher die ganze Stelle vollständig wiedergegeben.

men, denselben nachweisen. Hier handelt es sich zunächst um die Frage, ob das Fundations-Instrument aus *selbstständigen* Gründen den Domcapiteln gegenüber verbindliche Kraft habe. Verfasser scheint dies (S. 45) aus zwei Momenten zu folgern.

1. behauptet er, dass die Bestimmungen des Fundations-Instrumentes über die Bischofswahlen als *Bedingung* der gemachten Dotation zu betrachten seien;
2. sollen die Capitel die Fundations-Instrumente rückhaltlos angenommen haben.

Es ist nun allerdings richtig, dass sich in den Fundations-Instrumenten[1]) nach Aufzählung der Dotationsobjecte eine Anzahl Bestimmungen der »Kirchenpragmatik,« darunter vor Allem die auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles bezüglichen, mit folgenden Worten eingeleitet finden:

> »Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unseres Landes kund thun und den bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtungen begründen, so setzen Wir vermöge des Uns zustehenden oberstoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirche als *Bedingung* dieser Stiftung fest.«

Allein wir dürfen annehmen, dass die oberrheinischen Regierungen trotz dieser Phrase selbst nicht im Mindesten an den bedingten Charakter der Dotationen geglaubt haben. Denn die bezüglichen Staaten erfüllten damit nicht allein eine dem päpstlichen Stuhle gegenüber eingegangene *Vertragspflicht*, sondern überdies eine auf Grund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 mit dem *säcularisirten Kirchengute* der zerstörten alten rheinischen Bisthümer und Stifter überkommene *Rechtspflicht.* Sie waren also gar nicht in der Lage Bedingungen zu stellen oder sich ob bewiesener Grossmuth selbst zu beräuchern. Es handelte sich für sie einfach um die Ausführung der Bullen »Provida solersque« und »Ad dominici gregis custodiam« und in dieser Beziehung hatten sie gar nicht mit den Domcapiteln, noch weniger mit den Katholiken ihrer Länder, sondern mit *dem Executor der Bullen* zu thun, der sich keine von den *römischen Stipulationen* abweichende Ausführungsmodalitäten — ohne Ueberschreitung seines Mandates — gefallen lassen durfte.

---

1) Das Fundations-Instrument für die Diöcese Limburg ist abgedruckt im Diöcesan-Schematismus derselben von 1863.

Es ist daher auch völlig gleichgültig, ob die Domcapitel die Fundations-Urkunde rückhaltlos angenommen haben oder nicht. Den vom päpstlichen Stuhle, *getroffener Vereinbarung gemäss*, festgesetzten Rechten konnte weder durch Zugeständnisse der Domcapitel an die Regierungen, noch durch gesetzgeberische Acte der letzteren ein Abbruch geschehen. Dies folgt aus den einfachsten Grundsätzen des Völkerrechts.

Wenn übrigens auch zugegeben werden muss, dass die neuernannten Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz ebenso wie ihre Domcapitularen sich mehr oder weniger auf die Grundsätze der Kirchenpragmatik durch Annahme der Fundations-Instrumente, oder wie zu Fulda sogar durch Unterschrift eines Reverses hatten verpflichten lassen,

(*Brück*, die oberrh. Kirchenprovinz S. 124.)

so dürfte doch auch Herr Sybel junior wissen, dass die Domcapitel in *ihrer Eigenschaft als juristische Personen nur durch förmliche Capitelsschlüsse*, und auch durch solche nur in Sachen, die nicht, wie der in Rede stehende, ausserhalb ihrer Competenz liegen, verpflichtet werden können.

Es bleibt sonach die Bulle »Ad dominici gregis custodiam« mit dem Breve »Re sacra« die alleinige Rechtsquelle für die Beurtheilung der staatlichen Rechte bei den oberrheinischen Bischofswahlen, und zwar die Bulle als Gesetz und das Breve als eine den Domcapiteln gegebene Instruction, für deren Befolgung Seitens der Capitel der apostolische Stuhl den oberrheinischen Regierungen ex contractu verantwortlich ist.

Die Bulle macht, wie bekannt, dem Capitel zur Pflicht, innerhalb eines Monats vom Tage des Eintritts der Vacanz eines Bichofsstuhls den Landesherrn in Kenntniss zu setzen

»de nominibus Candidatorum ad Clerum dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem ecclesiam *sancte sapienterque* regendam.«

Dann heisst es weiter:

»*Si forte vero aliquis* ex Candidatis ipsis Summo territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat.«

Was ist also Pflicht des Capitels?

Es soll

1. Dem Landesherrrn die Namen *der* Candidaten kundgeben,

welche es für würdig hält, die bischöfliche Kirche heilig und weise zu regieren. Nicht *eine Anzahl* von Candidaten, sondern *die* Candidaten, welche es für würdig hält, soll es auf die Liste setzen.

2. Die Candidaten sollen Diöcesangeistliche sein. Dass sie auch *Deutsche von Geburt* sein sollen, ist im landesherrlichen Fundations-Instrumente willkührlich hinzugefügt. Auch das Staatsbürgerrecht des resp. Territoriums schreibt die Bulle nicht vor, da aber die oberrheinischen Regierungen Geistliche, welche fremde Staatsangehörige gewesen wären, aus ihren Territorien hätten ausweisen können, so mag zugegeben werden, dass die Bulle unter dem Ausdrucke »Diöcesangeistliche« auch Bürger des betreffenden Staates verstanden hat.

3. Die Würdigkeit soll sich zeigen in der Befähigung zur *heiligen* und *weisen* Regierung der Kirche und ist nach den Vorschriften der Kirchengesetze zu beurtheilen. Diese schreiben nicht vor, wie es im Fundations-Instrumente heisst, dass der zu Erwählende der *inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein soll* [1]).

Das Capitel hat also bei Aufstellung der Liste mit grösster

---

1) Ausser den für den Eintritt in den Klerus und für die Erlangung eines Kirchenamtes überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften, zu denen a) eheliche Geburt, b) aetas matura (i. e. für den Bischof von 30 Jahren), c) gravitas morum literarumque scientia gehört,

cf. c. 7. 19. X. de elect. I. 6.

Concil. Trid. sess. VII. c. 1. de ref.; XXII. c. 2. de ref. und XXIV. c. 1. de ref.

sind für die Person des auf einen Bischofssitz zu Erhebenden noch nachstehende besondere aufgestellt:

1. Er muss mindestens sechs Monate in sacro ordine sein. Conc. Trid. sess. XXII. c. 2. de ref.;

2. in ecclesiasticis functionibus diu versatus, fidei puritate, innocentia vitae, prudentia, *usu rerum* integra fama, doctrina praeditus, insbesondere

3. auf einer Universität (studium generale) den Grad eines magister, doctor oder licenciatus der Theologie oder des canonischen Rechts erworben haben, oder von einer öffentlichen Academie (der Regulargeistliche von seinem Oberen) das Zeugniss beibringen, dass er fähig sei, Andere zu unterrichten.

Conc. Trid. sess. XXII. c. 2. de ref.; sess. XXIV. c. 1. de ref. Bulle: Onus apostolicae servitutis von Gregor XIII. d. d. Id. Maiis 1591 bei *Richter* und *Schulte*, Conc. Trid. p. 489 seqq.

Die Bestimmungen im landesherrlichen Fundations-Instrument, wonach der zum Bischof zu Erwählende entweder die Seelsorge, ein öffentliches Lehramt oder sonst »*eine öffentliche Stelle*« mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben soll, beruhen, soweit sie nicht in obigen canonischen Vorschriften Halt und Deckung finden, auf Willkühr und sind daher nicht massgebend.

Gewissenhaftigkeit zu verfahren, keinen Würdigen wegzulassen und keinen nicht Würdigen hinzuzusetzen, dessenungeachtet soll es

4. wenn etwa der Eine oder Andere (aliquis) der Candidaten dem Landesherrn minder genehm wäre, denselben von der Liste streichen, aber

5. darauf sehen, dass eine zu einer canonischen Wahl genügende Zahl von Candidaten übrig bleibt.

Das Breve »Re sacra« schärft zunächst unter Bezugnahme auf die Bulle, mit der es nur *einen Rechtskörper bildet*, nochmals den Capiteln ein, dass sie bei den Bischofswahlen beherzigen sollen

»gloriam omnipotentis Dei, Religionis utilitates, incolumitatem gregis, aeternam salutem« (ipsorum)

und dass sie mit Sorgfalt Bedacht sein sollen, nur diejenigen, welche sie für die *Würdigeren* und der Kirche Nützlicheren halten, lediglich ihre Verdienste und nicht andere Rücksichten in Betracht ziehend, zu wählen. Dann fährt es fort:

»Cum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructiferare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, vestrarum erit partium, eos adciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis praeter qualitates caeteras, Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.«

Da das Breve keine selbsständige, sondern nur eine die Bulle begleitende und *erläuternde* Vorschrift ist, so kann es nur in einem solchen Sinne interpretirt werden, welcher mit den Bestimmungen der Bulle vereinbar ist.

Die Bulle bestimmt das Wahlrecht der Capitel und das Listenverfahren und gestattet dem Landesherrn nur ein *beschränktes* Streichungsrecht. Darin ändert auch das Breve nichts. Nur in Ansehung der Idoneität der Wahlcandidaten enthält das Breve die declaratorische Bestimmung, dass die Capitel *Solche* herbeiziehen sollen, von welchen sie vor dem feierlichen Wahlact wissen, dass sie ausser den übrigen vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften durch das Lob der Klugheit empfohlen werden und dem Landesherrn nicht minder genehm seien. Aber es drängt sich hier gleich die Frage auf, *zu welchem Zeitpunkte* die Feststellung dieser, im Breve vorgeschriebenen Eigenschaften stattzufinden habe. Das Breve sagt: »*vor dem feierlichen Wahlact,*« und dies hat zu der Interpretation geführt,

dass das Capitel zuerst eine Liste der nach den Vorschriften der Kirchengesetze geeigneten Candidaten ohne Rücksichts-

nahme darauf, ob sie durch das Lob der Klugheit ausgezeichnet und dem Landesherrn genehm seien oder nicht aufzustellen und einzureichen, dass an dieser Liste der Landesherr das Streichungsrecht der minus grati auszuüben habe und dass demnächst vor der feierlichen Wahl das Domcapitel noch sich Gewissheit verschaffen müsse, welcher von den nicht gestrichenen Candidaten dem Landesherrn »*wohlgefällig*« sei.

In der That ist dies der Sinn der oben allegirten Bestimmung des landesherrlichen Fundations-Instruments. Auch Herr von Sybel scheint diese Auffassung zu theilen, denn er behauptet S. 45, dass der Landesherr, während er nach der Bulle nur ein beschränktes Streichungsrecht besitze, noch ausserdem durch das Breve ein *absolutes Veto* erhalte, *weshalb das landesherrliche Fundations-Instrument die obige Bestimmung enthalte*[1]. Darnach würde, was S. 49

1) Professor *v Schulte* in seiner Kritik der Sybel'schen Schrift (S. 395 Jahrg. 8. des Bonner theol. Literaturblattes) rühmt als Vorzug dieser Schrift, dass sie mit grösserer Schärfe, als dies bisher von Anderen und von ihm selbst geschehen, dieses absolute Veto, resp. das Streichungsrecht der ganzen Liste betont habe. »Wenn,« sagt Herr *v. Schulte*, »eine Regierung, falls das Listenverfahren vertragsmässig stattfindet oder zur Erforschung des Umstandes, ob ein Candidat nicht minus gratus sei, angewendet oder zugelassen wird, nicht berechtigt wäre, die ganze Liste zu streichen, falls alle auf derselben stehenden Candidaten minus grati wären, sondern die Verpflichtung hätte, mindestens drei, bez. zwei Candidaten stehen zu lassen: so würde daraus folgen, dass das Capitel es immer in der Hand hätte, eine persona minus grata zu wählen, indem es zu dem Ende nur lauter personae minus gratae auf die Liste zu setzen brauchte. Dessen kann man sich versehen, nachdem im Jahre 1839 in Trier Arnoldi gewählt wurde, obwohl positiv vor der Wahl erklärt war, er sei nicht genehm. Hat also die Curie jene Ansicht gehabt, — und nach ihren jetzigen Angaben sollte man dies annehmen, so ist sie offenbar in mala fide gewesen und hat die Regierungen dupirt. Was daraus folgt brauche ich nicht zu sagen.«

Dass die Wichtigkeit und Heiligkeit der den Capiteln bei der Bischofswahl gestellten Aufgabe eine solche Rancune von selbst ausschliesst, wird sich wohl auch Herr v. Schulte sagen. Der Fall mit Arnoldi beweist nichts, denn das Trier'sche Capitel befand sich damals in der Lage, sein Wahlrecht gegen einen Uebergriff der Regierung, der darin lag, dass diese ihm die Candidaten designirt hatte, zu wahren. Von den vier Regierungscandidaten konnte es keinen wählen und bezüglich Arnoldi's war es nicht in mala fide, da es aus der Erklärung des Wahlcommissarius entnehmen konnte, dass derselbe über Arnoldi noch gar nicht informirt sei. Uebrigens ist ja bei der nachträglichen Wahl Arnoldi persona grata gewesen.

Was aber den Scharfsinn des Herrn v. Sybel anlangt, so wird sich Herr v. Schulte überzeugen, dass die Staatscanonisten der oberrheinischen Regierungen im Anfange dieses Jahrhunderts ihm den Vorrang abgelaufen haben, da schon die Kirchenpragmatik und die Fundations-Instrumente mit derselben Schärfe zu Werke gegangen sind.

Wenn übrigens Herr *v. Schulte* in dieser Recension behauptet, der Cultusminister v. Mühler habe im Herbst 1865 Gutachten *über das Recht der Regierung* von *Walter*, *Gitzler* und ihm erbeten, die auch von Seiten der beiden ersteren dahin gegangen seien, *dass die Regierung nicht gebunden sei, sich eine persona minus grata gefallen zu lassen*, so ist dies unrichtig.

Die gutachtliche Aeusserung, welche Herr v. Mühler damals von *Walter* und *Gitzler* erfordert hat, bezog sich lediglich auf die Frage, ob ihnen etwa canonische Vorschriften bekannt seien, welche der Behauptung,

der Verfasser ausdrücklich behauptet, der Landesherr auch noch das Recht haben, die nach ausgeübtem Streichungsrechte auf der Liste Verbliebenen mittelst des absoluten Veto zu beseitigen, wenn sie ihm nicht gradezu *wohlgefällig* wären.

Aber was dann, wenn Niemand mehr auf der Liste ist? — Auch da ist Herr von Sybel nicht verlegen. »Wenn die vorgelegte Liste nicht eine genügende Anzahl der Regierung genehmer Candidaten enthält,« sagt er, »so entspricht sie nicht den vertragsmässigen Bestimmungen und kann dem Capitel zur Ergänzung zurückgegeben werden. Das Widersinnige aller dieser, den ganzen Wahlmodus der Bulle über den Haufen werfenden Behauptungen springt von selbst in die Augen.

Die Aufstellung der Liste bildet die Grundlage für das ganze Wahlverfahren. In diese Liste hat das Capitel diejenigen, die *es* für geeignet erachtet, aufzunehmen. *Damit ist die Candidatenliste geschlossen und das Capitel ist nicht in der Lage, eine zweite Liste aufzustellen, ohne sich dem begründeten Vorwurfe auszusetzen, damit, wenn auch der Regierung genehmere, so doch canonisch weniger geeignete Persönlichkeiten an Stelle der tauglicheren und würdigeren zu setzen, also gerade das Gegentheil von dem zu thun, was das Concil von Trient ihm zur heiligsten Gewissenspflicht macht und das Breve »Re sacra« von Neuem einschärft*[1]*).*

Die Aufstellung der Liste ist nach dem klaren Wortlaute der Bulle, mit dem das Breve in keiner Weise im Widerspruche steht, *ausschliesslich Sache des Capitels* und die Behauptung von *Sybel's* S. 50, dass der Regierung ein Einfluss darauf zustehe, entbehrt jeder Begründung. Das absolute Veto mag zu den Wünschen der Staatscanonisten gehören, aus dem Breve aber lässt es sich nicht herleiten und mit der Bulle ist es unvereinbar. Es würde auf ein Nominationsrecht des Landesherrn hinauskommen und daher mit der canonischen Wahlbefugniss der Capitel in offenbarem Widerspruche

dass in dem Falle, wo von einem Capitel vor der eigentlichen Bischofswahl eine Candidatenliste vorgelegt werde, es *canonisches Erforderniss* für die Gültigkeit der Wahl sei, dass dem Capitel auf dieser Liste wenigstens drei Candidaten zur Auswahl blieben, wirklich oder scheinbar zur Unterstützung dienen?

Wir glauben nicht, dass von Herrn *v. Schulte* ein anderes Gutachten gefordert worden ist.

1) Vergleiche übrigens in Betreff der *Unität* der Wahl-Candidatenliste den Aufsatz über das Veto der Regierungen im *Archiv* Bd. XX. S. 288, 289, 291, 292 und den Aufsatz über die Erzbischofswahl zu Freiburg im *Archiv* Bd. XXI. S. 198. Nur mit Ermächtigung des hl. Stuhles wäre die Ergänzung oder Erneuerung der Candidatenliste zulässig. Diese Ermächtigung wurde ausnahmsweise im letzten Kölner Wahlfalle gegeben, im letzten Freiburger Wahlfalle verweigert.

stehen; das Breve aber lässt das Wahlrecht der Capitel seinem Wesen nach nicht nur intact, sondern schärft ihnen die Beobachtung der canonischen Regeln bei der Wahl noch besonders ein. Somit kann also die Regierung, nachdem sie an der ihr eingereichten, von den Capiteln in voller Freiheit aufgestellten Liste ihr Streichungsrecht ausgeübt, nicht noch das absolute Veto practiciren, um die canonische Wahl in eine uncanonische zu verkehren.

Ebenso unzulässig ist das S. 50 angedeutete umgekehrte System »*der Vorliste*,« worauf wir weiter unten zurückkommen.

Herr v. Sybel beruft sich auf die Autorität des päpstlichen Nuntius Viale Prela, der a. 1842 dem nassauischen Gesandten in München gesagt haben soll, dass nach dem Geiste der Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhl und den oberrheinischen Regierungen eine unangenehme oder gar feindselig gestellte Person dem Landesherrn gar nicht aufgedrungen werden könne, vielmehr im »*obigen Falle*« (in welchem Falle denn?) dem Domcapitel die Liste unbeachtet zurückgegeben werden dürfe.

Diese Aeusserung ist nur eine mündliche gewesen und als solche in einem Schreiben des nassauischen Staatsministers Grafen Walderdorf vom 24. November 1842 referirt. Dieses oder vielmehr das Excerpt des Herrn v. Sybel aus demselben scheint aber den Sinn des vom päpstlichen Nuntius Gesagten nicht genau wiederzugeben. Wahr ist es ja, dass nach dem Geiste der Negociationen mit Rom dem Landesherrn eine unangenehme oder feindselige Person nicht aufgedrungen werden kann. Der Landesherr braucht aber, um das Uebel abzuwenden, eine solche Person nur von der Liste zu streichen. Wahrscheinlich hat aber die Frage vorgelegen, was zu thun, wenn lauter feindselige Personen auf der Liste ständen. Diese Frage ist eigentlich eine müssige, weil ein solcher Fall in normalen Verhältnissen gar nicht vorkommen kann.

Geschähe es dennoch, so hätte das betreffende Domcapitel durch offenbare Missachtung der Anweisungen des apostolischen Stuhles einen Conflict hervorgerufen, gerade wie es die Regierung thun würde, wenn sie alle Candidaten oder alle bis auf einen oder zwei streichen wollte, um auf diesem Wege einen Einfluss auf die Wahl zu erzwingen, der mit der Freiheit der Wahl unverträglich wäre. Wie Conflicte erledigt werden, ist schon angedeutet. Wir glauben nicht, dass es in der Absicht des Nuntius Viale Prela gelegen haben kann, der nassauischen Regierung die Zurückgabe der Candidatenliste als eine unter normalen Verhältnissen anwendbare Massregel zuzugestehen.

Das Breve beschränkt sich also auf die oben angedeutete declaratorische Vorschrift in Betreff der Qualitäten der personae idoneae. In dieser Beziehung darf es aber allerdings von den Capiteln nicht unberücksichtigt bleiben. Wie es ihre Sache ist, das Vorhandensein der übrigen *canonischen* Eigenschaften bei den für die Wahl in Aussicht zu nehmenden Personen gewissenhaft zu eruiren, so müssen sie mit gleicher Sorgfalt auch darauf achten, dass dieselben sich durch das Lob der Klugheit empfehlen und dem Landesherrn nicht minder genehm seien, da diese Eigenschaften, obwohl sie eigentlich implicite in den canonischen Qualitäten eingeschlossen sind, doch im Breve noch ausdrücklich hervorgehoben werden, also in der Idoneität inbegriffen sind[1]).

Hieraus ergibt sich zunächst schon von selbst, dass der Zeitpunkt, an welchem die Capitel sich die Frage vorzulegen haben, ob die für die Wahl in Aussicht zu nehmenden Personen die letztgedachten (im Breve erwähnten) Eigenschaften haben, kein anderer sein kann, als derjenige, an welchem die Aufstellung der Candidatenliste erfolgt.

Da diese letztere nun aber von den Capiteln in voller Freiheit, selbstverständlich aber unter Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze und der besonderen Vorschriften des hl. Stuhles, also auch des Breve »Re sacra« anzufertigen ist, so liegt auf der Hand, dass die Capitel bei Prüfung der zur Idoneität gehörigen Eigenschaften der Candidaten nur das Gewissen zu Rathe zu ziehen und streng pflichtgemäss, so wie sie es vor Gott und dem Oberhaupte der Kirche verantworten können, zu verfahren haben. Die Capitel dürfen daher keinen Candidaten auf die Liste setzen, von welchem sie wissen, dass derselbe der erforderlichen Klugheit entbehrt und dem Landesherrn unangenehm ist. Sie müssen auch mit Sorgfalt darnach forschen, ob etwa Facta vorliegen, welche zu Bedenken in dieser Beziehung Anlass geben könnten.

Damit haben sie aber ihrer Pflicht genügt. Es besteht keine

---

1) Wir weichen also in diesem Punkte ab von der sonst zutreffenden Erörterung in der Abhandlung des *Archivs* Bd. XX. S. 265 ff., wo es (S. 269) heisst:

»Sowohl die Geschichte dieses Uebereinkommens als der Wortlaut, die Usual-, Doctrinal- und authentische Interpretation desselben spricht dafür, dass das Domcapitel die Liste der Candidaten ohne jede Rücksicht auf den Umstand, ob dieselben der Regierung genehm sein können, aufzustellen habe.«

In wie weit wir anderer Ansicht sind, ergiebt sich aus unserer obigen Auseinandersetzung.

Pflicht der Capitel, dem Landesherrn positiv wohlgefällige Personen auf die Liste zu setzen, ausser, wenn sie sie selbst mit allen canonischen Eigenschaften ausgestattet erachten. Sie würden aber dem Breve entgegenhandeln, wenn sie wider besseres Wissen minus grati in Betracht ziehen wollten.

Die Behauptung des Verfassers S. 50, die Capitel müssten sich *objective* Gewissheit in Betreff der Genehmheit der auf die Liste zu setzenden Candidaten verschaffen; die Anschauung der Regierung könne ermittelt werden durch Präsentation einer *Vorliste,* durch vertrauliche Anfrage bei der Regierung oder durch freiwillige Meinungsäusserung (Initiative) der letzteren, steht mit der Bulle in crassestem Widerspruch.

Nach der Bulle besteht in der Aufstellung der Candidatenliste der *erste* Act des Wahlverfahrens und dieser ist *ausschliesslich Sache des Capitels.* Das vorgeschlagene Informativverfahren *vor* Aufstellung der Liste würde aber der Regierung einen entscheidenden Einfluss auf die Aufstellung der Liste gewähren und das Wahlrecht der Capitel geradezu vereiteln. Die Aufstellung der Candidatenliste könnte dann nur noch den Zweck haben, dem Landesherrn das Recht zu verschaffen, durch Streichen an sich schon völlig genehmer und wohlgefälliger Candidaten den Wohlgefälligsten auf den bischöflichen Stuhl zu befördern. Den Wählern aber, welche sich durch einen feierlichen Eid verpflichten müssen, unter den canonisch Würdigen den Würdigsten zu wählen, bliebe die schmachvolle Rolle zugetheilt, durch eine Scheinwahl den canonischen Deckmantel für eine staatliche Designation zu liefern.

Kann dies Absicht des Papstes bei Abschluss des Abkommens vom Jahre 1827 gewesen sein?

Die Aufstellung und Einreichung der Candidatenliste ist also zugleich *der einzige Informationsmodus* für das Capitel, um sich zu vergewissern, dass unter den von ihm nach Pflicht und Gewissen, auch in Ansehung der vom Breve erforderten Eigenschaften geprüften und geeignet befundenen Candidaten sich nicht doch etwa noch einer befinde, welcher dem Landesherrn minder genehm ist. Wenn der Verfasser einwendet, dass diese Behauptung nur unter der Voraussetzung haltbar sein würde, dass Bulle und Breve durchaus gleichlautende Bestimmungen enthielten, was nicht der Fall sei, so zeigt er nur, wie wenig er den richtigen Sinn beider Urkunden begriffen hat.

Das Breve enthält über den Informationsmodus überhaupt keine Bestimmung, es gilt also in dieser Beziehung lediglich die Bulle,

die nur *einen* solchen kennt. Nur in Betreff der Qualitäten der auf die Liste zu setzenden Candidaten enthält das Breve eine den Sinn der Bulle explicirende Bestimmung und diese ist, wie wir zur Genüge gezeigt haben, sehr wohl mit der Voraussetzung vereinbar, dass nur der eine, in der Bulle vorgeschriebene Informationsmodus zur Anwendung kommt.

Die Richtigkeit des Ergebnisses unserer bisherigen Erörterungen wird auch durch die über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz von den vereinigten Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Verhandlungen in bestimmtester Weise bestätigt.

Diese Verhandlungen berührt der Verfasser nur ganz oberflächlich. Ohne näheres Eingehen auf die quellenmässigen Erörterungen bei *Longner* (Beiträge zur Gesch. der oberrheinischen Kirchenprovinz), *Brück*, a. a. O. sowie in den Abhandlungen Bd. XX, S. 265 ff. und Bd. XXI, S. 177 ff. des *Archivs* begnügt er sich mit einigen dürftigen Bemerkungen über das päpstliche Ultimatum vom 16. Juni 1825 und die Antwortsnote der Regierungen vom 4./7. Sept. 1826.

Was er über den Inhalt des Ultimatums sagt, ist übrigens nicht wortgetreu. Der Vorschlag im Ultimatum über die Bischofswahlen findet sich in der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« sub I. wörtlich wieder. Er besagte nicht, wie Verfasser S. 44 angibt, die Capitel sollten vor der Wahl *eine Anzahl* Diöcesangeistlicher als Candidaten auf einer Liste namhaft machen, von welcher alsdann die Regierung die ihr nicht genehmen Personen zu streichen befugt sein würde, sondern sie sollten *die* zum Diöcesanclerus gehörigen Candidaten, welche sie nach den canonischen Vorschriften für geeignet halten, die resp. bischöfliche oder erzbischöfliche Kirche heilig und weise zu regieren, dem Landesherrn namhaft machen. Der Unterschied leuchtet ein.

Eine eingehende Darstellung des Verlaufes und der Ergebnisse jener Verhandlungen nun würde über den Zweck unserer Aufgabe hinausgehen. Es genügt in dieser Beziehung auf die oben allegirten Schriften hinzuweisen und hier nur in kurzen Zügen das Ergebniss des Verhandelten zu verzeichnen.

Für die Interpretation des zwischen den vereinigten Regierungen und dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Vertrages kommen wieder nur in Betracht die zwischen beiden Theilen gewechselten officiellen Noten. Zunächst also die von den verbündeten Regierungen beim Beginn der Verhandlungen dem heiligen Stuhle vorgelegte Declaration (abgedruckt bei *Brück* l. c. S. 552), worin sie in Betreff der Bischofswahlen folgende Proposition machten:

V. »Ad antiquam ecclesiae germ. disciplinam conservandam promotio ad dignitatem episcopi etiam in posterum per viam electionis fiet. Ut autem simul cum canonicis cathedralibus clerus dioecesanus pro sua quoque parte ad electionem concurrat, decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent, numero legali canonicorum pares, et una cum his collegium electorale constituentes, a quo per scrutinium et juxta vota absolute majora tres a collegio dioecesani eliguntur viri eruditione et virtute graves, natione Germani indigenae, in aetate canonica constituti, qui praeterea per 8 ad minimum annos in cura animarum, munere docendi academico aliisque negotiis ecclesiasticis cum laude versati sint. Ex his summus teritorii princeps *eum designabit,* qui episcopus fiat.«

Der heilige Stuhl antwortete in der „Espositione dei sentimenti« vom 10. August 1819 (abgedruckt in »Die neuesten Grundlagen der katholischen Kirchenverf.« Stuttgart 1820. S. 354). Er verwarf rundweg die Mitbetheiligung der Ruraldecane an der Bischofswahl und das Nominationsrecht der protestantischen Landesherrn. Dagegen erklärte der heilige Stuhl, dass, wenn der modus acceptirt werde, dass das Capitel drei Subjecte wähle, damit Seine Heiligkeit aus denselben den neuen Bischof bestimme, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf diejenigen nehmen werde, zu deren Gunsten die Souveräns ihm ihre Wünsche zu erkennen geben würden. Sollte dieser Vorschlag nicht beliebt werden, so gesteht der heilige Vater diesen Fürsten zu, dass sie, ehe das Capitel zur Wahl schreitet, *jene gemässigte Ausschliessung (quella moderata exclusione)* ausüben können, welche Seine Heiligkeit der brittischen Regierung hinsichtlich der Bisthümer in Irland in Gegengabe der Emancipation der Katholiken zugestehen wollte. In dieser Voraussetzung würde das Capitel, ehe es zur canonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste *der* Candidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjecte streichen könnte, die ihr weniger genehm wären, wenn nur in der Liste so viele stehen blieben, (purche rimanessa nella nota un numero sufficiente per la *libera* elezione) als zur *freien* Wahl des Bischofs hinreichend wären.

Die Antwortsnote der Gesandten der oberrheinischen Regierungen vom 3. September 1819 [1]) beharrt bei dem Mitwahlrecht der Ruraldecane und dem Designationsrecht des Landesherrn, da es nur das Recht des Veto sei. Die Religion des Landesherrn sei eine

1) Abgedruckt in den neuesten Grundlagen. S. 317.

persönliche Angelegenheit und könne die Ausübung landesherrlicher Rechte oder des Patronatsrechts, welches als dingliches auf dem Eigenthum ruhe, nicht hindern. Die Regierungen forderten das Recht, alle vom Wahlcollegium vorgeschlagenen Candidaten bis auf einen zu streichen. Es wurde daher in der erwähnten Note vorgeschlagen, den Art. V. der Declaration dahin zu modificiren:

»ex his fiet episcopus, quem summus territorii princeps, caeteros recusando, pro tali agnoscit.«

Auch darauf ging der heilige Stuhl nicht ein. Die Note Consalvi's vom 24. September 1819 [1]) weiset die Mitbetheiligung der Landesherrn an der Wahl wiederholt zurück, erklärt das beanspruchte Veto, alle Candidaten bis auf einen zu streichen, für eine Nomination und bemerkt, dass das Nominationsrecht auch den katholischen Fürsten nie als Souveränitätsrecht concedirt worden sei; von einem Patronatsrechte aber, welches nur bei beneficiis minoribus vorkomme, hier keine Rede sein könne und ebenso wenig von dem Privileg des Nominationsrechtes an protestantische Fürsten. »Wenn das Capitel drei Personen wählen solle, so müsse die Auswahl aus denselben dem heiligen Stuhle überlassen werden, anderenfalls solle das Capitel nur eine Person wählen, sich aber vor der Wahl durch Einreichung der Candidatenliste überzeugen, welche Person weniger genehm sei, so jedoch, dass eine hinreichende Zahl zur *freien* Wahl übrig bleibe. Es werde nicht möglich sein, dass nicht wenigstens drei oder vier Personen unter den Candidaten der Regierung genehm wären.

Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz glaubten damals von ihren Ansprüchen nicht abstehen zu können. Der Punkt über die Bischofswahlen blieb offene Frage und es fand eine Einigung nur über die Circumscription und Dotation der Diöcesen statt, auf Grund welcher die Bulle »Provida solersque« vom 16. August 1821 erlassen wurde.

Der heilige Stuhl hat also in den Verhandlungen vor Erlass dieser Bulle mit der grössten Entschiedenheit jedes Nominationsrecht, jedes absolute Veto, jede positive Einwirkung der Regierungen auf die Bischofswahl zurückgewiesen und ihnen nur eine gemässigte Exclusive zugestanden, welche mindestens die Zahl von drei oder vier Candidaten auf der Liste belassen sollte.

Als dem heiligen Stuhl nach Erlass der Bulle »Provida solersque« die von den vereinigten Regierungen vor Beginn der römischen Unterhandlungen in Frankfurt festgestellten »Grundzüge« zu

1) Abgedruckt bei *Brück* l. c. S. 525.

einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten, sowie die daraus entstandene sog. »Kirchenpragmatik« vom 14. Juni 1820, worin auch Verabredungen über die Bischofswahl enthalten waren, bekannt wurden, *protestirte er gegen deren Inhalt* in zwei Noten vom 17. Februar und 23. Juni 1823, indem er zugleich bei seinen Darlegungen vom 10. August und 24. September 1819 beharrte[1]).

Es ist bekannt, wie demnächst die badische Regierung im Jahre 1824 den österreichischen Geschäftsträger in Rom, von Genotte beauftragte, die Verhandlungen wegen der Besetzung der Bischofsstühle und einiger anderen unerledigten Punkte mit dem päpstlichen Stuhle zu Ende zu führen.

Es erging hierauf in der Note vom 16. Juni 1825 das »Ultimatum« des heiligen Stuhles mit den Worten, welche später als Art. I. in die Bulle »Ad dominici gregis cust.« aufgenommen wurden.

Auf die Verhandlungen, welche die badische Regierung in Betreff der Annahme des Ultimatums mit dem päpstlichen Stuhle einerseits und mit den übrigen oberrheinischen Regierungen andrerseits führte, hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Auseinandersetzungen bei *Brück* l. c. S. 92 ff., 112 ff. und in den citirten Abhandlungen *Archiv* Bd. XX, S. 275 und Bd. XXI, S. 181 und beschränken uns auf Mittheilung des Schlussergebnisses dieser Verhandlungen. Es bestand darin, dass sämmtliche vereinigte Regierungen in ihrer Antwortsnote vom 4./7. Septembnr 1826[2]) die Annahme des Ultimatums in Bezug auf die Wahlen der Bischöfe und Capitularen von dem Erlass eines dem Breve für Preussen »Quod de fidelium« ähnlichen Explicativ-Breve abhängig machten.

Es heisst in dieser Beziehung in der gedachten Note: »Ils ne sauraient douter, que sa Sainteté ne se trouve parfaitement disposée à réunir ses efforts aux leurs, pour parvenir au même but, *la proposition en question reposant évidemment sur le même principe, savoir: que les sièges épiscopeaux et les places vancantes dans les chapitres ne doivent être occupées que par des personnes, qui aient l'agrément des Gouvernements; ce principe reconnu de part et d'autre il ne s'agit plus que de s'entendre, sur telle explication de la proposition qui ne laisse aucun doute sur la manière de l'appliquer.*

1) Cf. *Longner* a. a. O. S. 522. 556.

2) Abgedruckt ist die Note bei *Schulte* a. a. O. S. 68. 69.

La mesure complémentaire que les Princes et Etats réunis regardent parfaitement propre pour atteindre ce but commun, en tant qu'elle écarterait définitivement toute obscurité d'un objet aussi important, mesure que les soussignés sont chargés par conséquent de proposer formellement à sa Sainteté de la part des Princes et Etas réunis, comme condition de leur adhésion aux quatre premiers articles de l'annexe à la note du 16. Juin 1825 consisterait *dans des lettres apostoliques explicatoires de la Bulle supplémentaire, adressées aux évêques et à chaque chapitre de Province, par lesquelles toute obscurité sur le sens dans lequel la proposition en question doive être appliquée, se trouverait complétement levée, de manière que ceux-ci aient à s'entendre avec les Gouvernements respectifs avant l'élection aux sièges épiscopaux et aux places de doyen et autre vacantes dans les chapitres, afin que le choix ne tombe que sur des personnes qui aient l'agrement des Gouvernements.*

Par cette mesure *le mode d'élection des évêques* et des membres des chapitres *se trouverait établi absolument sur les bases des arrangements pris par Sa Sainteté de concert avec les cours de Berlin et d'Hanovre, pour le même objet.«*

Dass die oberrheinischen Regierungen im Geheimen einverstanden waren, ihr Kirchensystem durchzuführen und trotz des Ultimatums die Grundsätze der Kirchenpragmatik zur Geltung zu bringen, ist nicht zu bezweifeln. Diese geheimen Intentionen sind indess für die Interpretation ihrer Abmachungen mit dem päpstlichen Stuhle nicht massgebend. In dieser Hinsicht entscheidet, was sie dem apostolischen Stuhle *officiell* erklärten.

Um darüber ins Klare zu kommen, in welchem Sinne der apostolische Stuhl die vorstehend erwähnte Antwortsnote aufgefasst hat und nothwendig auffassen musste, ist auf die Erklärungen zurückzugreifen, welche der badische Minister von Berstett in der Note vom 8. Juli 1826 an den Cardinal Somaglia gerichtet hat. In dieser Note erklärt Berstett: *es sei dem badischen Gouvernement gelungen, die übrigen Höfe zu dem Entschlusse zu bringen, sich nicht mehr auf die in der sog. Kirchenpragmatik enthaltenen Grundsätze zu berufen und ihre Zustimmung zur buchstäblichen Aufnahme des Ultimatum in die Ergänzungsbulle und zu deren Publication zu ertheilen* (cf. *Brück*, l. c. S. 113).

Daran knüpft er die Bemerkung, dass von den übrigen Höfen die Forderung gestellt worden sei, der heilige Stuhl solle bezüglich der Bischofswahlen ähnliche Breven, wie an die preussischen Capitel

erlassen. Der Grossherzog habe zwar auf der aufrichtigen und einfachen Annahme des Ultimatums bestanden, aber sie leider nicht durchgesetzt und in Betracht der schwierigen Verhältnisse sich begnügen müssen, die Majorität der Verbündeten dahin zu bestimmen, eine weitere Willenserklärung nur in einem Sinne zu begehren, welcher einerseits mit dem Ultimatum völlig vereinbar sei, andrerseits aber der Regierung gewähre, »une garantie de plus de ce qu'aucun individu désagreable ne puisse étre élu.

»Votre Eminence me repondra sans doute que cette garantie se trouve déjà dans l'ultimatum et je suis si loin de le nier, que je l'ai même fait déclarer hautement aux conférences de Francfort; mais si les autres gouvernements sont d'une autre opinion, et s'ils demandent que sa Sainteté veuille bien expliquer les propositions en question dans le sens qu'Elle y attache Elle même, et si enfin cette déclaration parait nécessaire pour lever la dernière difficulté qui s'oppose à l'arrangement définitif des affaires ecclesiastiques de l'Eglise catholique dans les Etats réunis, il m'est permis d'espérer que Votre Eminence ne me refusera pas sont puissant appui [1]).«

In *diesem* Sinne, nämlich, dass durch das Breve etwas von dem Inhalte des Ultimatums im Wesentlichen Abweichendes nicht bestimmt, letzteres vielmehr *unbedingt* angenommen werden sollte, musste der apostolische Stuhl die gemeinschaftliche Note der vereinigten Regierungen vom 4/7. September auffassen, da sie von dem Freiherr v. Berstett mit unterzeichnet war [2]).

Erwägt man hierzu noch, dass die anderen Höfe, Württemberg nicht ausgenommen, nach von Berstett's Erklärung in der Note vom 8. Juli 1826 die »Kirchenpragmatik« aufgegeben hatten, so konnte der in der gemeinschaftlichen Note vom 4/7. September ausgesprochene Wunsch

> que le choix ne tombe que sur des personnes pui aient l'agrement des gouvernements«

doch wahrlich nicht in einem mit dem Art. I. der Bulle »Ad dominici greg. cust.« im Widerspruch stehenden und demselben derogirenden Sinne aufgefasst werden. Darüber können auch die vereinigten Regierungen nicht im Unklaren gewesen sein, sonst hätten sie das Ultimatum einfach verwerfen und *statt desselben* eine, ihre

---

1) Dieser Auszug aus der Note vom 8. Juli 1826 ist abgedruckt bei *Schulte* l. c. S. 70. Es wäre zu wünschen gewesen, dass die Note ganz abgedruckt worden wäre.

2) Cf. *Brück* l. c. S. 113. 114, *Archiv*, Bd. XX. S. 275 ff. Bd. XXI, S. 186 ff.

weitergehenden Forderungen klar aussprechende andere Anordnung des apostolischen Stuhles in Betreff der Wahlen fordern müssen.

Es muss also angenommen werden, dass die vereinigten Regierungen mit dem canonischen Wahlrecht der Capitel, mit der Aufstellung der Candidatenliste durch dieselben und dem, den Landesherrn zugestandenen Rechte einer gemässigten Exclusive einverstanden waren und nur wünschten, dass den Capiteln ihre Pflicht, darauf zu achten, dass die zu Erwählenden sich, abgesehen von allen übrigen canonischen Eigenschaften noch durch das Lob der Klugheit auszeichneten und dem Landesherrn nicht minder genehm seien, noch besonders eingeschärft werde, darin allein also die garantie de plus bestehen solle, dass die Wahl auf eine dem Landesherrn nicht missfällige Person falle. Ein absolutes Veto — ausser der moderirten Exclusive der minus grati — konnte nicht gefordert sein, da die Regierungen auf die Realisirung der Kirchenpragmatik verzichtet hatten.

Die officielle Antwortsnote des Cardinal Staatssecretärs de la Somaglia vom 6. Januar 1827 [1]) beweist, dass in diesem und in keinem anderen Sinne der apostolische Stuhl den Wunsch der Regierungen in Betreff des zu erlassenden Breve aufgefasst hat.

In der Note heisst es nämlich:

»Der heil. Vater verspricht also an die oberrheinischen Capitel ein ähnliches Breve, wie das an die Capitel der preussischen Diöcesen gerichtete zu erlassen, ungeachtet er die von den Regierungen gehegte Besorgniss, es könnten die Capitel lauter personae minus gratae auf die Liste setzen durch die ersten vier Artikel des Ultimatums, wenn sie in ihrem eigentlichen Sinne aufgefasst würden, für ausgeschlossen hält, da Personen, welche in den geistlichen Wissenschaften wohlunterrichtet, weise, tugendhaft, mit einem Worte würdig und geeignet seien, bischöfliche Stühle, Dignitäten und Canonicate zu bekleiden, eben um dieser Eigenschaften selbst willen ihren Souveränen schätzbar und ihrer Genehmigung fähig seien.«

Lässt sich mit einer solchen Erklärung wohl die Annahme vereinigen, der apostolische Stuhl habe den Staaten das in der Kirchenpragmatik beanspruchte absolute Veto wieder zugestehen und damit eine das canonische Wahlrecht vereitelnde Einwirkung auf die Besetzung der Bischofsstühle und Canonicate einräumen wollen.

Die Regierungen haben nach dieser officiellen Note der An-

---

1) Deutsch im *Archiv* Bd. XXI. S. 201. Französisch aber nur auszüglich bei *Schulte* l. c. S. 71.

nahme des Ultimatums keinen Widerspruch weiter entgegengesetzt, und demzufolge wurde die Bulle »Ad dominici gregis custod.« erlassen und später das Breve »Re sacra« den Capiteln und Bischöfen zugestellt.

So bestätigen also auch die diplomatischen Verhandlungen die Richtigkeit unserer obigen, auf den Wortlaut dieser Erlasse selbst gegründeten Interpretation und die völlige Unhaltbarkeit der Behauptungen des Verfassers der vorliegenden Schrift.

Wenn dessenungeachtet die oberrheinischen Regierungen nachträglich in gänzlicher Missachtung des mit Rom geschlossenen Uebereinkommens die Frankfurter Kirchenpragmatik in der landesherrlichen Verordnung am 30. Januar 1830 und im Bisthums-Fundations-Instrument von 1827 repristinirten, so haben wir schon oben gezeigt, wie aus diesen nichtigen Acten staatliche Rechte gegen die Kirche nicht entstehen konnten. Der päpstliche Stuhl hat aber auch dazu nicht stillschweigen, sondern in dem bekannten Breve »Pervenerat non ita pridem« vom 30. Juli 1830 [1]), so wie auch sonst noch bei verschiedenen Gelegenheiten dagegen protestirt.

Was der Verfasser aus der Wahl-Praxis an Interpretations-Material beibringt, scheint kaum der Erwähnung werth.

In Betreff der ersten Besetzung der Bischofsstühle ist zu bemerken, dass der Designation der Bischöfe durch die Landesherrn in Rom nur eine factische, aber keine rechtliche Bedeutung zugestanden wurde. Der Papst instituirte die Bischöfe, ohne der landesherrlichen Designation zu erwähnen aus apostolischer Machtvollkommenheit.

Bei den späteren Sedisvacanzen trat die Wahl der Capitel ein.

1. *In Baden* reicht nach Boll's Tode das Freiburger Capitel dem Grossherzog eine Liste von 9 Candidaten ein. Keiner wird gestrichen, Hermann von Vicari gewählt. Erst jetzt erklärt der bei der Wahl anwesende Regierungs-Commissar den Vicari für nicht genehm und verbietet die Publication der Wahl. Er hatte sich, wie Verfasser berichtet, in der *Nacht vor der Wahl* einen Revers von Herrn von Vicari ausstellen lassen, worin dieser erklärt, falls die Wahl auf ihn fiele, auf die Wahlannahme zu verzichten. Vicari hatte jedoch nach dreimaliger Weigerung die Wahl angenommen, und nachdem dies geschehen, berief sich der Regierungscommissarius auf den Revers.

Brück l. c. S. 160 berichtet nichts von dem Reverse, wohl aber davon, dass das Capitel sich eine solche Beeinträchtigung der Wahl-

1) Das Breve ist abgedruckt bei *Walter*, Kirchenrecht. 11. Ausg. S. 667.

freiheit nicht habe gefallen lassen wollen und dass es erst auf *Bitten* des *Recusirten* zu einer weiteren Wahl geschritten. Der Zwischenfall war also nicht so leicht erledigt, wie Verfasser meint. Es bedurfte der *Resignation* des Gewählten, um die Fortsetzung der Wahl zu ermöglichen. — Bei dieser blieben sechs Scrutinien erfolglos, es musste ein neuer Wahltermin anberaumt werden. Das Capitel reichte nicht eine *neue* Liste, wie Verfasser sagt, sondern die frühere ohne den Namen Vicari's, ein. Diese wurde auf drei Namen: Demeter, Hugh und Engel reducirt und der Regierungscommissar erhielt überdies den Auftrag, für Demeter zu wirken. Ob er es gethan, berichtet Verfasser nicht, jedoch wurde Demeter gewählt.

Das Verfahren der Regierung entspricht allerdings den Vorschriften der Bulle und des Breve in keiner Weise, es war sogar ein völlig unwürdiges und kann höchstens als warnendes Beispiel gelten, wie eine Regierung, die auf ihr eigenes Ansehen etwas hält, bei ähnlicher Gelegenheit nicht verfahren dürfe. Die badische Regierung würde, wenn sie, anstatt Herrn von Vicari *bei nächtlicher Weile* einen Revers abnöthigen zu lassen, seinen und andere, ihr nicht genehme Namen, allenfalls bis auf drei, gestrichen hätte, ihrem eigenen Interesse am besten gedient und correct gehandelt haben.

Wenn S. 54 berichtet wird, die römische Curie sei mit der badischen Regierung dahin einverstanden gewesen, dass Vicari der Stellung als Bischof nicht gewachsen sei, und der Cardinal-Staatssecretär habe dem badischen Gesandten von Maler in einer Unterredung gesagt, die Regierung möge nur immerhin nicht blos v. Vicari, sondern Alle, die ihr nicht genehm wären streichen, wenn nur *zwei* auf der Liste blieben, so sind wir nicht geneigt, die auf eine blos mündliche, also Missverständnisse leicht zulassende Unterredung gestützten Behauptungen des Herrn von Maler für beweisfähig zu halten.

Nach Demeters Tode reichte das Capitel (cf. S. 55) eine Liste von 10 Candidaten ein. Keiner wurde für minus gratus erklärt und Hermann von Vicari gewählt.

Diese Wahl ging also glatt ab, weil die Regierung dabei loyal verfuhr.

Anders war es nach dem Tode des Erzbischofs von Vicari. Die Regierung hatte sich diesmal, wie wir annehmen dürfen, in den Kopf gesetzt, wenn irgend möglich, dem Cardinal von Hohenlohe auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg zu verhelfen.

Sie ergriff daher diesmal die Initiative und liess dem Domcapitel vor der Wahl eröffnen [1]), dass ihrerseits nichts entgegenstehe, wenn das Wahlcollegium auf die Liste auch solche Candidaten setze, welche dem Klerus der Diöcese nicht angehörten. Dieses Factum verschweigt Herr von Sybel und erwähnt S. 55 nur des päpstlichen Breve vom 4. Mai 1868, worin gleichfalls dem Capitel die Ermächtigung ertheilt ist »ad dioecesanum clerum non pertinentes« auf die Candidatenliste zu setzen. Das Capitel aber hatte sich diese päpstliche Ermächtigung erst in Folge der erwähnten Eröffnung der Regierung erbeten, weil es sich ohne solche zu einer Abweichung von den Vorschriften der Bulle nicht befugt hielt.

Es ist bekannt, dass das Capitel nunmehr ausser vier Diöcesangeistlichen noch die jetzigen Bischöfe von Trier, Mainz und Paderborn und den Weihbischof Baudri von Köln auf die Liste setzte, der Grossherzog aber sämmtliche Namen bis auf einen (den eines Diöcesangeistlichen) zu streichen befahl, wobei dem Capitel zugleich eröffnet wurde, dass der Vorlegung einer *ergänzten* Liste entgegengesehen werde. Die genannten vier Bischöfe waren nicht als minus grati, sondern als Ausländer für nicht wählbar erklärt worden, da die grossherzogliche Regierung nicht in der Lage sei, ihnen das Staatsbürgerrecht zuzusichern, *ohne jedoch dadurch auswärtige Geistliche von der Liste künftig ausschliessen zu wollen.* (Hohenlohe?).

Das Capitel verweigerte die Ergänzung der Liste und verblieb dabei trotz wiederholter Aufforderung der Regierung [2]). Es kam sonach zum Conflict und der erzbischöfliche Stuhl ist bis jetzt unbesetzt.

Wenn hiernach in Baden bei der neuesten Erzbischofswahl das Verlangen der Regierung nach einer der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« widersprechenden Praxis hervorgetreten ist, so hat das Freiburger Domcapitel durch seine würdige Haltung unter Zustimmung des apostolischen Stuhles den Uebergriff mit Entschiedenheit zurückgewiesen. —

2 *Nassau.* Es ist uns sehr zweifelhaft, ob der Herr Verfasser die Acten über die 1833 erfolgte erste Limburger Bischofswahl eingesehen hat. Er sagt nicht einmal, wie viel Candidaten auf die Liste gesetzt worden sind. Gestrichen wurde kein Candidat, der Regierungscommissar erklärte aber, wie Verfasser S. 56 berichtet, im Wahltermine, die Regierung wünsche die Wahl auf

1) *Archiv*, Bd. XX. S. 265.

2) Das Nähere über diese Wahlangelegenheit enthält der Aufsatz im *Archiv*, Bd. XX. S. 265.

Bausch und Schütz beschränkt. Es wurde Bausch gewählt[1]). Selbstverständlich hätte auch jeder andere der auf der Liste stehenden Candidaten gewählt werden können, da keiner als minus gratus bezeichnet und das Capitel an die Wünsche der Regierung nicht gebunden war.

Nach Inhalt der Anmerkung S. 56 hat das Capitel die Wünsche des Wahlcommissarius nicht ins Wahlprotocoll aufgenommen und die nassauische Regierung zur Abwehr eines *Praejudices pro futuro* diese Omission selbst in Rom zur Sprache gebracht. Verfasser berichtet aber nicht, welche *Antwort* sie in Rom erhalten hat. Sicher war sie nicht nach ihrem Geschmacke.

Nach dem Tode des Bischofs Bausch 1846 reichte das Limburger Domcapitel eine Liste ein, welche ausser den Namen der sechs Domherren auch noch die des Decan Heumann in Montabaur und der Pfarrer Mohr und Blum enthielt.

Herr von Sybel behauptet, es seien von denselben regierungsseitig sieben als nicht genehm bezeichnet worden. Von einem der genehmen Candidaten, »Blum« sei es bekannt gewesen, dass er die Wahl nicht annehmen werde. Das Capitel habe ohne weitere Bemerkung den anderen Candidaten »Mohr« gewählt.

Der ans Lächerliche streifende thatsächliche Hergang bei dieser Wahl ist in den Historisch-politischen Blättern, Bd. 7, S. 297 ff. und bei *Brück*, l. c. S. 161 umständlich erzählt. Aus den diesfälligen Schilderungen ergiebt sich, dass nur die Domcapitulare Bohn und Hahn, so wie der Decan Heumann als *minder genehm* bezeichnet, der Domdechant Fölix und der Domcapitular Schütz aber, sowie die Domcapitularen Brönner und Haas ihrer von der Regierung anerkannten Genehmheit und hohen Würdigkeit ungeachtet gestrichen worden sind, und zwar die beiden ersteren in Folge ihres *ausdrücklich ausgesprochenen Wunsches*, die beiden letzteren *in Unterstellung des nicht ausgesprochenen* Wunsches, nicht gewählt zu werden.

Blum hatte auf *Anfrage* des Domcapitels ausdrücklich erklärt, er wünsche nicht gewählt zu werden und so blieb dann allerdings nur der von der Regierung ausersehene Candidat Mohr übrig, welcher erklärt hatte, *dass er die Wahl nicht ablehnen werde.*

---

1) *Brück* l. c. S. 161 theilt als Curiosum mit, dass die Wahl dieses Bischofs im Regierungsblatte folgendermassen angekündigt worden sei: »Se. Durchlaucht der Herzog haben zum Bischof von Limburg den bisherigen Domherrn und Dompfarrer Bausch zu *ernennen* geruht, welcher die päpstliche Confirmation erhalten hat.

So weit war also allerdings die Sache nach Wunsch der Regierung gegangen, allein am 17. September 1841 richtete der Cardinal Lambruschini im Auftrage des Papstes ein Schreiben an das Limburger Domcapitel [1]), durch welches diese Bischofswahl wegen des dabei vorgekommenen Missbrauchs der weltlichen Gewalt verworfen, der Gewählte wegen der Zustimmung zu der durch Missbrauch der weltlichen Gewalt auf ihn gefallenen Wahl als *unwählbar* bezeichnet und das Domcapitel wegen Vornahme einer, alle canonischen Formen verletzenden Wahl scharf getadelt wurde.

Die nassauische Regierung hat zwar ihr Verfahren in Rom rechtfertigen wollen, es ist ihr aber nicht gelungen. Sie musste sich die vom Papst angeordnete Neuwahl gefallen lassen.

Schlagender als durch diesen Wahlfall kann das gerade Gegentheil von dem, was der Verfasser mit seiner Berufung auf die Praxis darthun möchte, nicht wohl bewiesen werden.

Dass die nassauische Regierung, als sie bei der wiederholten Wahl 1841 dem Domcapitel den Wunsch aussprach, die auf der Liste vom Jahre 1840 gestrichenen Candidaten nicht wieder auf der Liste zu sehen, von dem Capitel, welches sich ein solches Veto vor Einreichung der Liste nicht gefallen lassen konnte, rectificirt wurde, räumt der Verfasser selbst ein. — Das Capitel präsentirte acht Namen, wovon die Regierung zwei strich. Aus der rite vollzogenen Wahl ging der gegenwärtige Herr Bischof hervor.

Soviel über die Nassauische Praxis.

3. *Hessen-Darmstadt.* Die ersten beiden Bischofswahlen für Mainz, welche 1833 u. 1834 stattfanden, verliefen nach den Vorschriften der Bulle »Ad dom. gregis custodiam.« Wenn im ersten Falle die Regierung erklärt hatte, dass sie von den fünf Candidaten der Liste dem p. Humann den Vorzug gebe, so stand es doch dem Capitel frei, auch einen anderen zu wählen, wenigstens ist eine Einschüchterung nicht dargethan.

Nach dem Tode des Bischofs Kaiser 1848 hatte das Capitel aus einer von der Regierung unbeanstandet gebliebenen Liste von neun Candidaten den Professor Schmidt aus Giessen gewählt. Diesem wurde die päpstliche Bestätigung versagt. Die durch Breve vom 7. December 1849 angeordnete Neuwahl kam nicht zu Stande und der Fall wurde endlich dadurch erledigt, dass der Papst aus drei ihm von der Majorität des Capitels unter Zustimmung der Regierung vorgeschlagenen ausländischen Geistlichen den gegenwärtigen Bischof, Freiherrn von Ketteler ernannte.

1) Cf. *Brück* l. c. S. 162.

Der Verfasser erklärt S. 59 das Verfahren des Papstes, der ohne Informativ-Process dem Professor Schmidt die Bestätigung versagte, für einen offenen Rechtsbruch. Dass ein solcher nicht vorlag, der Papst vielmehr innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse und seiner Pflicht gemäss gehandelt, wird weiter unten (ad IV.) gezeigt werden.

4. *In Kur-Hessen* sind die beiden Bischofswahlen für Fulda 1831 und 1848 in *legaler* Weise vollzogen worden, wie denn überhaupt die Kurhessische Regierung bei vielen Gelegenheiten ein richtiges Verständniss für die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten gezeigt hat.

Das, was der Verfasser über die Thätigkeit des Wahlcommissarius in den verschiedenen oberrheinischen Staaten aus der Praxis berichtet, gibt zu *thatsächlichen* Bemerkungen keinen Anlass und wird vom rechtlichen Gesichtspunkte weiter unten erörtert werden.

IV.

In dem Schlusscapitel stellt der Verfasser vergleichende Betrachtungen an über die von den kirchlichen Behörden aufgestellten Principien und die Anwendung, die sie in der Praxis gefunden, geht dann zur Erörterung der Frage über, ob die mit Rom vereinbarten Normen geeignet waren, allseitig genehme Wahlresultate zu erzielen, und wiefern die vertragsmässigen Grundsätze auch heute noch als zur Erreichung dieses Zieles geeignet angesehen werden können und gelangt endlich, indem er direct dem apostolischen Stuhle Bruch der Verträge mit den Staaten vorwirft, zu dem Schlusse, dass nun auch die Staaten sich von den übernommenen Verbindlichkeiten frei machen und in Ausübung ihres Kirchenhoheitsrechts die bisher vertragsmässig geregelten Verhältnisse in Betreff der Bischofswahlen *im Wege der Staatsgesetzgebung neu ordnen könnten.*

Der Verfasser hat sich, wie wir genügend nachgewiesen haben, vor einer gründlichen Erörterung der Vereinbarungen zwischen den protestantischen Staaten und dem päpstlichen Stuhle gehütet; er hat sich theils mit Behauptungen begnügt, theils auf Urtheile Anderer ohne Bedenken gestützt, wo es einer sorgfältigen Beweisführung und eingehenden Prüfung bedurft hätte, er hat einseitige staatsgesetzliche Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten mit dem vertragsmässig vereinbarten Rechte zusammen geworfen. Kein Wunder, dass er in seinen Schlussbetrachtungen zu Ergebnissen gelangt, welche sich nicht als stichhaltig bewähren.

Er weist zunächst auf die grossen Unterschiede zwischen der Rechtsauffassung der Curie einerseits und der Capitel andrerseits und dann auf die Unterschiede der Anschauungen bei den verschiedenen Beamten der Curie und auch innerhalb der einzelnen Capitel hin.

Dies sind kleinliche Gesichtspunkte. Meinungsverschiedenheiten können auch bei kirchlichen Personen vorkommen. Umgekehrt haben auch nicht alle Staatsmänner die fiscalischen Ansichten des Herrn Sybel und gewisser moderner Rechtsprofessoren.

Wenn Unterschiede zwischen dem Verhalten der Curie und der Capitel in den Bischofswahlen vorkommen, so beruhen sie in der Regel weniger in der *Rechtsauffassung* als in der *Abhängigkeit* der Capitel von Einflüssen der Staatsgewalt.

Die fraglichen Unterschiede sollen zunächst hervortreten in Behandlung der Frage, welche Theilnahme dem landesherrlichen Commissarius nach canonischem Recht (sic!) bei den Wahlen zu gestatten sei.

Der Herr Verfasser hebt S. 64 richtig hervor, dass in allen drei Rechtsgebieten die Regierungen zu den Bischofswahlen besondere Commissarien abgeordnet haben.

In Preussen soll der Commissarius an dem eigentlichen Wahlacte nicht, wohl aber am Gottesdienst und Festmahl Theil genommen haben, in der oberrheinischen Kirchenprovinz ist er dagegen auch stets bei dem Scrutinium zugegen gewesen, ja in Limburg sogar bei Aufstellung der Candidatenliste, in Fulda war der Commissarius zwar im Capitelsaale bei der Abstimmung anwesend, aber letztere fand hinter einer spanischen Wand statt.

Es ist das Alles richtig, nur noch hinzuzufügen, dass in Preussen, wie ja der Verfasser an anderer Stelle (S. 23. 24.) selbst angeführt hat, nach der Instruction des Cultusministers v. Altenstein vom 13. Mai 1825, auf die auch Herr v. Mühler noch gefusst hat, noch verschiedene andere Besorgungen hat, als da sind: Bearbeitung der Capitelsmitglieder zu Gunsten von Regierungscandidaten, Genehmigung der auf eine persona minus grata gefallenen Wahl und Verhinderung der Publication der Wahl, wenn sie auf eine persona minus grata gefallen sein sollte, und dass er zwar nicht beim Scrutinium, wohl aber vor Eröffnung und nach dem Schluss desselben im Capitelsaale anwesend ist, wo ihm auch das Wahl-Ergebniss mitgetheilt wird.

Wenn im beiderseitigen Einverständniss das Listenverfahren stattfindet, bleibt freilich für die oben erwähnte vertrauliche Thätigkeit des Wahlcommissarius kein Raum.

Dem Verfasser kann aber darin nicht beigetreten werden, dass er die mannichfaltige Art der Theilnahme des Wahlcommissarius als ein Gebilde des »canonischen Kirchenrechts« darstellt. (S. 65.)

Das Kirchenrecht hat mit dem Wahlcommissarius nicht das Mindeste zu thun. Es verlangt im Gegentheil die absolute Freiheit der Wahl und weist eben deshalb jede Einmischung der weltlichen Gewalt zurück.

c. quisque 43. X. de electione.

c. ubi periculum 3. de elect. in VI. §. Caeterum.

Passerini l. c. cap. VIII. N. 1. 5.

Ferraris prompta bibliotheca sub voce »electio« IV. 52.

Eine durch Missbrauch der weltlichen Gewalt zu Stande gekommene Wahl ist ipso jure ungültig. Der solchergestalt Gewählte wird, wenn er der Wahl durch Annahme freiwillig zustimmt, unwählbar und diejenigen, welche eine solche Wahl vornehmen, sollen, sofern nicht metus gravis erweisbar ist, auf drei Jahre vom Amt und Einkommen suspendirt und des Wahlrechts verlustig erklärt werden.

Die Frage, in welchen Fällen eine Einmischung der weltlichen Gewalt vorliege, ist freilich eine factische und bedarf als solche des Beweises und der Feststellung im concreten Falle.

> »*Nuda* tamen praesentia laici vel magistratus vel Principis in loco electionis,« sagt *Passerini* l. c. N. 5., »non venit hic sub nomine abusus, *si laici adsint*, *ut juvent in eo*, *quod est potestatis saecularis*; nam laicos posse adesse in loco electionis ut *juvent*, *defendant* et *protegant electores*, docent Glossa in c. quia propter de electione etc.«

Dass es den protestantischen Regierungen aber bei Abordnung ihrer Wahlcommissarien nur um die Unterstützung, die Vertheidigung und den Schutz der Kirche gegen äussere Gewaltthätigkeiten und Unordnungen zu thun gewesen sei, dürfte wohl selbst Herr v. Sybel nicht zu behaupten wagen, nachdem er über die, die Wahlen beeinflussende Thätigkeit dieser Beamten so Vierlerlei berichtet hat.

Der Papst kann allerdings einem weltlichen Fürsten (es ist aber ein katholischer vorausgesetzt) das Privilegium ertheilen, der Wahl beizuwohnen; liegt ein solcher Fall vor, so ist selbstverständlich die in seiner Gegenwart vorgenommene Wahl nicht ungültig. (*Passerini* l. c. N. 8.).

Ein solches Zugeständniss hat der apostolische Stuhl den protestantischen deutschen Fürsten bei Erlass der Circumscriptionsbullen nicht gemacht. Im Gegentheil hat er in Betreff der oberrheinischen

Kirchenprovinz, wie oben gezeigt, die sog. »Kirchenpragmatik,« welche auch eine Bestimmung über die Anwesenheit des landesherrlichen Wahlcommissarius enthielt, verworfen und es ist ihm in der Note des badischen Ministers von Berstett vom 8. Juli 1826 angezeigt worden, dass auch die vereinigten Regierungen sie aufgegeben hätten. Die letzteren haben nun allerdings in diesem Punkte nicht Wort gehalten, sondern die Grundsätze der Kirchenpragmatik als Staatsgesetze reproducirt, aber auch hiergegen hat der heilige Stuhl in dem Breve: »Prevenerat« Protest erhoben.

Zudem schreiben die Circumscriptionsbullen einen bestimmten Wahlmodus vor, welcher den Capiteln die Wahl in canonischer Form, also in voller Freiheit sichert, folglich für den Wahlcommissarius keinen Platz und keinen Wirkungskreis lässt.

Nichts kann also unstatthafter sein als die Behauptung, dass das Kirchenrecht zur Ausbildung von Grundsätzen über die Theilnahme des Wahlcommissarius bei den fraglichen Bischofswahlen einen Anhalt biete.

Dass die in dem Concordate von 1122 mit Rücksicht auf den Investiturstreit *dem römischen Kaiser* gemachte Concession, bei den Bischofswahlen zugegen zu sein, auf den Grossherzog von Baden und andere moderne Regenten nicht übertragbar ist, bedarf wohl keines Beweises. Denn wenn auch wirklich alle Souveränitätsrechte des römischen Kaisers deutscher Nation nach Auflösung des alten deutschen Reiches auf die Territorialfürsten übergegangen sind, so gehören doch dazu nicht Concessionen, welche die Päpste in rein kirchlichen Angelegenheiten dem römischen Kaiser mit Bezug auf die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche im Mittelalter gemacht haben.

Die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Abordnung des Wahlcommissarius sind entweder gerade zu nichtig, wie im Bereich der oberrheinischen Staaten, weil sie dort in directem Widerspruche mit der Bulle »Ad dominici gregis custodiam« und den derselben vorausgegangenen Abmachungen erst nachträglich eingeführt sind, oder wenigstens antiquirt, wo sie, wie in Preussen, schon vor Erlass der Circumscriptionsbullen vorhanden waren, da sie mit dem canonischen Wahlverfahren nicht vereinbar sind.

Redensarten wie die, dass die Berechtigung des Staates, zu allen Acten der kirchlichen Verwaltung beaufsichtigende Commissare abzuordnen, *ausser allem Zweifel stehe*, beweisen nichts, als dass die Theoretiker der Staatsomnipotenz der Meinung sind, dass die Staatsgewalt ihre Herrschaft auch auf alle Aeusserungen des kirch-

lichen Lebens bis in das Gewissensgebiet hinein ausdehnen dürfe. — Diese Meinung aber steht mit den Grundlehren und der historischen Erscheinung der christlichen Kirche und nicht minder mit dem gesunden Menschenverstande im Widerspruch.

Bei den Bischofswahlen im Bereiche der Bulle »De salute animarum« kann, wenn das Listenverfahren nicht beliebt wird, der Wahlcommissarius allenfalls eine mit den kirchlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehende Thätigkeit entwickeln, in so fern er dem Domcapitel als Mittelsperson dient, sich darüber, ob ein Candidat persona minus grata sei, zu informiren. Die Besorgniss einer positiven Einmischung in das eigentliche Wahlgeschäft des Capitels liegt aber auch hier allzunahe und erscheint durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis zu sehr gerechtfertigt, als dass es die Capitel nicht für wünschenswerther erachten sollten, die Meinung des Landesherrn ohne diese Mittelsperson zu erforschen.

Es ist eine psychologisch unhaltbare und auch thatsächlich unwahre Behauptung, wenn Verfasser S. 65 sagt, die Domcapitel hätten sich durch Abordnung des landesherrlichen Commissarius und durch dessen Anwesenheit beim Scrutinium nicht beengt gefühlt. — Wenn das Capitel von Limburg bei der Wahl im Jahre 1840 nicht vom Wahlcommissarius beeinflusst gewesen und durch dessen Anwesenheit beim Scrutinium in der Freiheit des Entschlusses beengt worden wäre, so würde es nicht daran gedacht haben, Herrn Mohr zu wählen; auch dürfte 1835 der (spätere Apostat) Graf Sedlnitzki ohne den von dem Wahlcommissarius, Oberpräsidenten von Merkel ausgeübten Einfluss nicht Fürstbischof von Breslau geworden sein.

Es ist nun allerdings hauptsächlich das Verdienst des apostolischen Stuhles, die Wahlfreiheit der Capitel gegen die Einmischung der weltlichen Gewalt geschützt zu haben; indess beweist das Verfahren des Trier'schen Capitels bei der Wahl im Jahre 1837 (cf. S. 24), dass es selbst in Zeiten des grössten weltlichen Druckes noch selbstständige Wahlkörper gegeben hat, deren Verhalten ein lauter Protest gegen Uebergriffe der Regierungen ist.

Nach allen seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts bei den Bischofswahlen gemachten Erfahrungen war es Pflicht des apostolischen Stuhles, in den neueren Concordatsverhandlungen, z. B. mit Baden gegen den landesherrlichen Commissarius direct Stellung zu nehmen.

Der Verfasser findet einen Widerspruch darin, dass der apostolische Stuhl eine Anzahl von Wahlen, wie z. B. die von Demeter

für Freiburg, bei denen ein Wahlcommissarius zugegen war, bestätigt, dagegen die Wahl von Mohr (nicht Blum) wegen Anwesenheit des Commissarius beanstandet habe.

Dieser Widerspruch ist durchaus nicht vorhanden, es ist vielmehr anzunehmen, dass die *blosse* Anwesenheit des Commissarius bei der Wahl Demeters, die dem Papst angeblich bekannt war, demselben zum Beweise einer *missbräuchlichen Einmischung in die Wahl* nicht genügt hat und dass sonstige zwingende Gründe für eine solche Annahme nicht vorgelegen haben.

Bei der Wahl Mohr's war der Missbrauch der weltlichen Gewalt und damit die Nichtigkeit der Wahl in eclatanter Weise erwiesen, eine ipso jure nichtige Wahl konnte aber der Papst nicht bestätigen [1]).

Eine noch grössere Ungleichheit der Auffassung will Verfasser rücksichtlich des dem Staate in *sachlicher* Beziehung zu gewährenden Einflusses entdeckt haben (S. 67).

Sehen wir, wie es mit den Beweisen für diese Behauptung steht.

Es ist zunächst thatsächlich nicht richtig, wenn Verfasser anführt, dass die Curie in allen drei Rechtsgebieten die *erstmalige* Besetzung der landesherrlichen Designation überlassen habe. Die Bulle »De salute animarum« bestimmt nur in Bezug auf die damaligen Vacanzen von *Köln* und *Trier* die Nichtanwendung des Wahlrechts. Der damals vacante Breslauer Stuhl sollte durch Wahl der fünf Dignitäten, acht Canonici und sechs Ehrendomherrn, welche bei Erlass der Bulle noch das Capitel bildeten, besetzt werden und so ist es auch geschehen.

Auch hat der Verfasser nicht hervorgehoben, dass die landesherrliche Designation, wo sie bei der erstmaligen Besetzung Platz griff, einen rein *factischen* Charakter hatte und dass de jure es der Papst war, welcher immediate et independenter a designatione die fraglichen Besetzungen vornahm.

Weiter begegnen wir von Neuem der Behauptung, dass in *Preussen* der Modus der landesherrlichen Designation verbunden mit einem Wahlact habe beibehalten werden sollen. Die Unwahrheit dieser Behauptung ist oben aus der Bulle »De salute animarum« und den vorausgegangenen Negociationen mit dem päpstlichen Stuhle klar nachgewiesen.

Dass bis 1836 in Preussen der Landesherr den Capiteln die

---

1) Cf. *Passerini* l. c. Cap. XXXIII. N. 167. und die dort angeführten Citate.

Person bezeichnen liess, welche er gewählt zu sehen wünschte, und dass die eingeschüchterten Capitel diesem Wunsche gemäss wählten, ist richtig. Ob die Capitel an diesem Verfahren der Regierung Anstoss nahmen oder nicht, entzieht sich der Beurtheilung des Verfassers, feststeht nur, dass sie nicht den *Muth* gehabt haben, sich die Einmischung der Regierung zu verbieten.

Uebrigens sind bis dahin nur wenige Wahlen vorgekommen.

Aus den Uebergriffen der Regierung aber und der nicht erfolgten Zurückweisung derselben durch die Capitel schliessen zu wollen, dass Kirche und Staat die Bestimmungen der Bulle »De salute animarum« über die Bischofswahlen in einem ihrem Wortlaute entgegengesetzten Sinne verstanden wissen wollten, das geht doch über Alles, was bisher in der Interpretationskunst noch geleistet worden ist.

Die Handlungen der *Domcapitel* in den *wenigen* bis 1836 vorgekommenen Wahlfällen sind aber u. E. überhaupt für die Interpretation des lediglich zwischen dem *apostolischen Stuhle* und der Regierung verabredeten Vertrages indifferent.

Freilich behauptet der Verfasser, dass auch die römische Curie sich die mit Scheinwahlen verbundene Initiative der Regierung habe gefallen lassen. Er ist jedoch den Beweis schuldig geblieben, dass die Uebergriffe der Regierung zur Kenntniss des apostolischen Stuhles gelangt sind. Die mehrerwähnte Altenstein'sche Instruction für die Wahlcommissarien vom Jahre 1825, ferner das Schreiben desselben Ministers an den Oberpräsidenten von Bodelschwingh vom Jahre 1835 (cf. S. 24) ergeben im Gegentheil, dass die Initiative des Wahlcommissarius zu Gunsten des vom Landesherrn designirten Candidaten in *nicht officieller*, in *heimlicher* Weise erfolgen sollte. Diese Clandestinität begründet wohl eine Vermuthung *gegen* die Rechtmässigkeit des Verfahrens der Regierung, aber nicht ein Präjudiz für das behauptete Einverständniss des heiligen Stuhles.

Klarer als alles Uebrige spricht aber gegen die Ansicht des Verfassers die schon erwähnte Thatsache, dass die Regierung selbst ihr Verfahren als ein nicht vertragsmässiges anerkannt und seit 1836 ihre auch im Lande anstössig gewordene Praxis mit einer loyalen vertauscht hat.

In Hinsicht der Frage *über den Umfang des Streichungsrechtes beim Listenverfahren* glaubt Herr von Sybel gleichfalls widersprechenden Auffassungen auf kirchlicher Seite begegnet zu sein.

Zunächst sollen die Capitel das Begehren der Curie, dass mindestens drei Candidaten auf der Liste bleiben müssen, nur in

beschränktem Maasse unterstützt haben. Die Capitel in Limburg und Paderborn hätten den Wahlact vollzogen, obwohl nur zwei Candidaten auf der Liste belassen worden seien.

Was Limburg anlangt, so war ja in dem angedeuteten Falle streng genommen nur der Pfarrer Mohr übrig geblieben, da der Pfarrer Blum erklärt hatte, die Wahl nicht annehmen zu wollen, und dennoch hatte das Capitel gewählt.

Dieser Fall beweist unseres Erachtens nichts weiter, als dass ein Capitel durch den Missbrauch der weltlichen Gewalt zu der offenbaren Pflichtwidrigkeit gedrängt worden ist, eine ipso jure nichtige Wahl vorzunehmen; eine Zustimmung des Capitels könnte aber aus diesem Factum nur dann gefolgert werden, wenn es, was hier nicht der Fall war, mit Freiheit gehandelt hätte.

Wenn dagegen bei der Wahl im Jahre 1855 das Capitel von Paderborn unter zwei Candidaten gewählt hat, so läst sich, — zumal in Betracht der hervorragenden Eigenschaften des Erwählten, annehmen, dass es nach besonderer Lage der Umstände ausnahmsweise sich in seiner Wahlfreiheit nicht beschränkt gefühlt hat. Dass aber der Regel nach eine Wahl unter Zweien nicht eine freie zu nennen ist, glauben wir im Obigen dargethan zu haben.

Völlig unstatthaft ist es aber, wenn der Verfasser, wie S. 67 geschieht, auch abweichende Ansichten, welche irgend ein in der Minorität verbliebener Bruchtheil des oder jenen Capitels in dem oder jenem Wahlfalle über die Zulässigkeit der Ergänzung oder Erneuerung der Candidatenliste oder über andere Streitfragen gehabt hat, zu Gunsten seiner Deductionen glaubt ins Feld führen zu können, da jeder weiss, dass ein Capitel als solches seine Ansichten und Meinungen über Rechte und Rechtsfragen nur durch Majoritätsbeschlüsse feststellt.

Aber auch die Curie soll die von ihr in Bezug auf den Umfang des Streichungsrechts der Regierungen aufgestellten Principien in keiner Weise consequent festgehalten haben (cf. S. 68).

Dies wird wiederum daraus gefolgert, dass sie die Wahl des gegenwärtigen Bischofs von Paderborn ohne Anstand genehmigt habe, obwohl nur zwei Candidaten auf der Liste geblieben seien, und dass dem Capitel in Posen die Wahl zugemuthet worden, obwohl nur ein Candidat (Graf Ledochowski) vorhanden war.

In Bezug auf die Paderborner Wahl genügt es auf das schon Gesagte mit dem Bemerken zu verweisen, dass der Papst bei der hervorragenden Qualification des Erwählten eine die *Wahlfreiheit* beeinträchtigende Beeinflussung Seitens der weltlichen Macht nicht

im Entferntesten hat voraussetzen können und dass ihm eine Beschwerde über Beeinträchtigung der Wahlfreiheit von Niemandem zugegangen ist.

Hinsichtlich der letzten Posener Wahl scheint der Verfasser ohne Sachkenntniss zu urtheilen. Dem Papste ist es nicht eingefallen, die Wahlfreiheit des Capitels beschränken zu wollen, *weil* er den Grafen Ledochowski auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben zu sehen wünschte.

Die Wahlcapitel von Posen und Gnesen hatten ihrerseits in freier Entschliessung der Regierung eine Liste eingereicht. Die Regierung hat aber den beiden Metropolitancapiteln auf die eingereichte Candidatenliste eine Erklärung nicht abgegeben, sondern ist wegen der Wiederbesetzung in directe Verhandlungen mit Rom getreten. Erst als sich hierbei der hl. Vater überzeugt hatte, dass ohne Intercession des apostolischen Stuhls ein Conflict unvermeidlich sei, machte er selbst der Regierung den Vorschlag, ihre Zustimmung zur Wahl seines damaligen Nuntius in Brüssel, Grafen Ledochowski, zu geben und intercedirte, nachdem dies geschehen, zu Gunsten dieser Wahl bei den Metropolitancapiteln von Gnesen und Posen. Die letzteren verständigten sich auf diesen Vorschlag und wählten am 16. December 1865 *einstimmig* den ihnen vom Oberhaupte der Kirche selbst Empfohlenen.

Es ist hier also überhaupt nicht aus einer Liste gewählt, sondern das Capitel hatte sich in anderer Weise Gewissheit darüber verschafft, dass der zu Erwählende dem Landesherrn nicht missliebig sei. Dies musste auch dem Papst genügen, da das Listenverfahren in Preussen nicht obligatorisch ist.

Will man im vorliegenden Falle eine Einschränkung des Wahlrechts auf eine bestimmte Person annehmen, so ist zu bemerken, dass nach canonischen Grundsätzen auch eine so weit gehende Beschränkung in den Befugnissen des Papstes liegt. Denn der Papst hat jure divino die Befugniss, alle Prälaten und Diener der Kirche einzusetzen und es besteht in der Kirche kein Wahlrecht ausser ex concessione des apostolischen Stuhles. Ein solches Wahlrecht ist als jus ecclesiasticum concessum seiner Natur nach *revocabel*, wobei lediglich der Nutzen der Kirche entscheidet, folglich ist es auch einer blossen Einschränkung von Seiten des Verleihers fähig[1]).

---

1) *Passerini* sagt l. c. cap. II. N. 34:
»Nam Papa etiam ad unum certum coarctare potest electionem, cum jus eligendi in subditis non sit nisi proveniens a Sede Apostolica.«

Wenn nun aber auch solche Einschränkungen der Wahlfreiheit in den Befugnissen des Papstes liegen, so ist doch das Verhältniss der Regierungen zu den Capiteln, wie oben ad II. bereits nachgewiesen wurde, nach ganz andern Grundsätzen zu beurtheilen.

Hier bleibt die *Freiheit der Wahl als rechtliche Regel bestehen.* Denn die Besetzung der Bischofsstühle ist nicht Sache der weltlichen Macht. Diese hat darauf ex jure divino gar keinen und ex jure ecclesiastico nur denjenigen Einfluss, der ihr vom Oberhaupte der Kirche eingeräumt wird, und eine solche Concession ist als Privilegium stricte zu erklären.

Wenn daher beim letzten Kölner Wahlfalle der apostolische Stuhl eine Wahl zwischen Melchers und Haneberg nicht zuliess, sondern sich im Breve vom 26. Sept. 1865 für die Nothwendigkeit des Verbleibens von mindestens drei Candidaten auf der Liste erklärte, so hat er nur sachgemäss entschieden, denn es handelte sich darum, die Wahlfreiheit des Capitels gegen einen wiederholten *principiellen* Versuch, der Exclusive des Landesherrn eine Ausdehnung zu geben, die ihr im *Princip* nicht zugestanden werden konnte, ohne der Wahlfreiheit der sämmtlichen preussischen Capitel Eintrag zu thun, in Schutz zu nehmen.

Der Papst tritt durch eine Beschränkung des numerus sufficiens auf drei nach der Ansicht der Canonisten der Wahlfreiheit nicht zu nahe, durch eine Beschränkung auf zwei wäre vermittelst des Kölner Falles ein Princip sanctionirt worden, welches nur in sehr seltenen Ausnahmefällen eine freie Wahl gestattet, der Regel nach aber zur Unfreiheit geführt hätte.

Bei der Posener Wahl handelte es sich dagegen nicht um dieses Princip, sondern nur um persönliche Eigenschaften der Candidaten.

Der apostolische Stuhl hat also in der Auslegung der vertragsmässigen Bestimmungen den Staaten gegenüber niemals eine

---

Ferner cap. I. N. 15.

»Sed respectu *aliorum* Praelatorum (i. e. Papa inferiorum) aut Ministrorum Ecclesiae nulla electio est de jure divino, sed de jure ecclesiastico, quoniam de jure divino habet summus Pontifex facultatem instituendi quoscumque Praelatos et Ecclesiae Ministros, nullo jure existente in Ecclesiae ad eos eligendos, nisi ex summi Pontificis concessione et dispositione.

Unde hoc tanquam principium supponendum est, quod omne jus eligendi vel Episcopos vel inferiores Praelatos est Ecclesiasticum a Sede Apostolica concessum et ab ea revocabile, prout Pontifici convenire videtur ad Ecclesiae utilitatem.«

schwankende Praxis beobachtet, noch weniger ist er dem Wahlrechte der Capitel zu nahe getreten, wie Verfasser S. 69 unter Berufung auf die Wahl des Professors Schmidt für den Mainzer Stuhl behauptet.

In diesem Falle handelte es sich um die *Bestätigung* einer formell gültigen Wahl, aus der jedoch ein non Idoneus hervorgegangen war.

So richtig es ist, dass ein rite Gewählter, wenn er idoneus ist, die Bestätigung als ein Recht zu verlangen hat, so unbestritten steht es fest, dass der Papst nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, einem *Nichtgeeigneten*, auch wenn er rite gewählt ist, die Bestätigung zu versagen.

Ueber die Frage, ob ein Erwählter idoneus und dignus ist oder nicht, hat der Papst allein zu urtheilen und ist Niemandem darüber Rechenschaft schuldig.

Schmidt war, wie aus dem als Anlage I. bei Sybel abgedruckten Breve vom 7. December 1849 erhellt, dem Papste durch zahlreiche und mannichfaltige, ebenso gewichtige als glaubwürdige Zeugnisse als völlig untauglich zur Verwaltung des bischöflichen Amtes bekannt, folglich durfte ihm die Bestätigung nicht ertheilt werden.

Aber nach Sybel hat der Papst dennoch durch die Nichtbestätigung eines Vertragsbuchs sich schuldig gemacht, weil er die Bestätigung verweigerte ohne Anstellung eines förmlichen Informativ-Processes.

Ein Recht auf Abhaltung des Informativ-Processes und eine demselben gegenüberstehende Pflicht des Papstes, wenn er bereits informirt ist und nicht bestätigen will, dennoch einen solchen anstellen zu lassen, existirt aber nicht. Will der Papst einen Candidaten aus einem canonischen Grunde verwerfen, so kommt es auf die Art, wie er denselben erfahren hat, nicht an [1]).

---

1) Cf. *Schulte*, System des Allg. kath. Kirchenrechts II. S. 234.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Inform.-Process sind enthalten in c. 3. X. de elect. I. 6. Conc. Trid. sess. XXIV. cap. de ref. verglichen mit sess. XXII. c. 2. de ref. — Bulle Gregor's XIV. »Onus apost. servitutis« (bei *Richter* und *Schulte*, Conc. Trid. S. 489 ff.) »Instructio particularis« unter Urban VIII. a. 1627 (ebendaselbst S. 494 ff.) Const. Bened. XIV. »Gravissimum« vom 18. Januar 1757. Die Instructio particularis gibt die Art des Verfahrens an. — Uebrigens hat der Schmidt'sche Wahlfall einige Schriften über den Informativ-Process hervorgerufen, z. B.

»*A. Lutterbeck*, Der Informativ-Process. Giessen 1850; Die Mainzer Bischofswahl und der Informativ-Process; Der Informativ-Process, eine kirchenrechtliche Abhandlung; Beleuchtung der Schrift: Der Informativ-Process,« sämmtlich Mainz 1850.

Auch die Bulle ad dom. greg. cust. begründet keine Verpflichtung des Papstes, den Informativ-Process unter allen Umständen anstellen zu lassen, sondern nur die Verpflichtung, ihn, wo er erforderlich ist, einem der Bischöfe der Kirchenprovinz oder einem Dignitar der Diöcese selbst zu übertragen.

Wenn also der Papst die Wünsche mehrerer Mainzer Domherrn und die Bitten von »Landleuten und Bürgern« auf Einleitung des Informativ-Processes über Schmidt unbeachtet liess, so war er im vollen Recht und der ungebührliche Ausfall des mit den canonischen Bestimmungen anscheinend unbekannten Verfassers, welcher mit Rücksicht auf den Verlauf dieser Angelegenheit behauptet, das *von der Betheiligung an der Bischofswahl zurückgedrängte Laien-Element habe mehr Achtung vor dem canonischen Rechte gezeigt, als der päpstliche Hof*, richtet sich von selbst. Ebenso die bodenlose Verdächtigung, die Curie habe von Anfang an den Freiherrn von Ketteler auf den Bischofsstuhl von Mainz bringen wollen und zu diesem Zwecke ein verdecktes Spiel mit der Minorität des Mainzer Capitels gespielt.

Noch weniger ist der Vorwurf begründet, der päpstliche Stuhl habe bei der letzten Kölner Wahl das Wahlrecht des Capitels unter nichtigen Vorwänden beseitigt. —

Das Wahlrecht war bereits devolvirt als der Papst dennoch dem Capitel die Vorlegung einer anderweiten Liste gestattete. Wenn es dessenungeachtet nicht zur Wahl kam, so lag ja wie nachgewiesen, die Schuld in dem erneuten Excess, den die Regierung in Ausübung der Exclusive beging. Verfasser wirft der päpstlichen Curie S. 68 vor, sie habe die Wahl zwischen Melchers und Haneberg nur deshalb vereitelt, weil sie befürchtet, die Mehrheit der Stimmen könnte auf den in Rom nicht beliebten Haneberg fallen, S. 32 berichtet er aber selbst, auf Betreiben des *Cardinalstaatssecretärs Antonelli* und des preussischen Gesandten sei das Capitel aufgefordert worden, eine neue Liste aufzustellen mit der Insinuation, dass nur Haneberg, Hohenlohe und Peldram personae gratae seien. Der Papst würde nun wohl aber sicher seine Mitwirkung bei dieser Insinuation versagt haben, wenn er den Abt Haneberg für den Kölner Stuhl nicht gewünscht hätte. —

Zu solchen Widersprüchen führt es, wenn man den Boden der Thatsachen und des Rechts verlässt um Parteizwecken zu dienen.

Bei Erörterung der weiteren Frage, ob die zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Regierungen vereinbarten Normen geeignet waren, allseitig genehme Wahlresultate zu erzielen und in wiefern

die vertragsmässigen Grundsätze auch noch heut als zur Erreichung dieses Zieles dienlich angesehen werden können, erklärt der Verfasser sich zunächst gegen den jetzt in allen drei Rechtsgebieten geltenden Modus der Besetzung der Bischofsstühle durch *eigentliche Wahl, verbunden mit Vorlegung einer Candidatenliste.*

Als Gründe führt er an:

1. das allgemeine Bedenken, in wiefern Wahlcollegien von so engem Bestande, wie die Domcapitel, überhaupt zur Designation der Bischöfe geeignet seien,
2. dass es misslich für die Regierung sei, durch Ausübung ihres Streichungsrechtes eine Censur über die betreffenden Candidaten zu üben.
3. dass es bei den hervorragenden Eigenschaften, die von einem Bischof verlangt würden, schwierig sei, eine ganze Liste von Candidaten, auf welcher mindestens drei belassen werden müssten, aufzustellen, zumal in der oberrheinischen Kirchenprovinz, wo man auf den Diöcesanklerus beschränkt sei,
4. dass es in der Natur der Sache begründet sei, dass ein Wahlcollegium von 6 bis 8 (!) Mitgliedern zunächst sein Augenmerk nicht auf eine grössere Anzahl ernstlich gemeinter Candidaten richten, sondern in der Regel *eine* bestimmte Person ins Auge fassen werde, oder höchstens in zwei oder drei Meinungen gespalten sein werde,
5. dass leicht Combinationen entstehen könnten, durch welche zwei oder drei Stimmberechtigte durch Zersplitterung ihrer Stimmen oder Benennung aussichtsloser Candidaten die Wahl eines wirklich geeigneten Mannes unmöglich machen könnten.

Diese Erwägungen führen ihn zu dem Schlusse, dass es für die Capitel besser sei, das Listenverfahren ganz fallen zu lassen und sich mit der Regierung über eine bestimmte, dem Landesherrn genehme Person zu verständigen.

Wir können das Bedenken ad 1. nicht theilen, sondern halten *eine Anzahl von 5 bis 20*[1], *durch Erfahrung gereifter und mit den Diöcesanverhältnissen vertrauter Männer für relativ am besten qualificirt, die für den vacanten Bischofsstuhl geeignetste Persönlichkeit zu ermitteln, vorausgesetzt, dass sie von fremdartigen und unkirchlichen Beeinflussungen* sich frei zu halten wissen. Dafür kön-

1) So stellen sich die Zahlen der Capitelsmitglieder nach den Circumscriptionsbullen.

nen grade die mit grosser Freiheit vollzogenen neueren Wahlen als Belag angeführt werden.

Der zweite Punkt ist von gar keiner Bedeutung. Wo es sich um wichtige Interessen handelt, wird sich eine Regierung nicht durch so kleinliche Rücksichten leiten lassen. Andrerseits ist es Voraussetzung, dass nur aus gerechten und erheblichen Gründen von der Exclusive Gebrauch gemacht werde.

Ad 3. wird die Schwierigkeit der Aufstellung geeigneter Candidaten zugegeben. Daraus folgt aber, dass die Regierung von ihrer Exclusive nur einen *maassvollen Gebrauch* machen darf und dass *beliebige Ergänzungen der Wahlliste ausgeschlossen sind.*

Die Folgerung, welche der Verfasser ad 4. aus der Natur der Sache glaubt ziehen zu können, scheint uns eine sehr willkürliche zu sein.

Wo das Listenverfahren angewendet wird, ist es den Capiteln zur Pflicht gemacht, die Idonei auszumitteln und auf die Liste zu setzen.

Der Fall ad 5. könnte aber nur vorkommen, wenn die Capitel pflichtwidriger Weise einen oder mehrere non idonei auf die Liste setzten. Pflichtwidrigkeiten aber sind nicht zu präsumiren, sie können höchstens als seltene Ausnahmen vorkommen.

Wir können also die Unzweckmässigkeit des Wahl- und Listenverfahrens in keiner Weise zugeben. Wo dabei Uebelstände hervorgetreten sind, haben dieselben nach unserer Erfahrung in Uebergriffen der Regierung, namentlich in dem Bestreben, die Wahlen der Capitel zu Scheinwahlen herabzudrücken und die vertragsmässig moderirte Exclusive des Landesherrn in ein absolutes Veto zu verkehren, ihren Grund gehabt.

Dieselben zu vermeiden liegt ganz und gar in der Hand der Regierung. Sie werden damit nur ihrem eigenen Interesse dienen.

Die Besetzung der Bischofsstühle im Wege der Verständigung mit den Regierungen über eine bestimmte, dem Landesherrn positiv genehme oder gar von ihm gewünschte Person läuft dem vertragsmässigen Rechte direct zuwider, wie oben ausführlich nachgewiesen ist.

Kein Vorwurf ist unbegründeter, als dass sich die römische Curie von den Verträgen losgesagt und Forderungen gestellt habe, die darauf abzielten, die den Landesherrn in Wahrheit eingeräumten Rechte illusorisch zu machen.

Die Geschichte der Bischofswahlen seit Erlass der Circumscriptions- und Erectionsbullen liefert den klaren Beweis, dass es die

Regierungen waren, welche durch Eingriffe in die Wahlfreiheit der Capitel das vertragsmässige Recht zum Schaden der Kirche nach ihren Wünschen umzugestalten strebten und dadurch zahlreiche Conflicte hervorriefen, und dass der apostolische Stuhl sich nur darauf beschränkt hat, das Recht der Kirche im *Princip* zu wahren, während die Praxis in concreten Fällen eine möglichst entgegenkommende war.

Nach der Ansicht des Verfassers bestand freilich das vertragsmässige Recht darin, dass die Capitel die Bischöfe der katholischen Kirche nach dem Dictat der protestantischen Regierungen zu wählen hatten. Darin bestand auch die Unabhängigkeit der Capitel, die ihnen verloren gegangen sein soll, als sie anfingen, sich von dem Einflusse der Regierungen zu emancipiren und ihrem Wahleide und ihrer Pflicht gemäss, nach ihrer eignen Ueberzeugung und den Vorschriften der Kirchengesetze, ohne Menschenfurcht die Würdigsten zu wählen. Da auf einmal sollen sie sich zu Vollstreckern päpstlicher Machtgebote herabgewürdigt haben.

»Wie in allen anderen Beziehungen,« sagt der Verfasser, »so ist auch hinsichtlich der Domcapitel das Princip vollständiger Abhängigkeit von dem päpstlichen Stuhle zur Geltung gekommen und hat schliesslich für Episcopat und Capitel in der Proclamirung des Unfehlbarkeitsdogmas auf das Unzweideutigste seine Vollendung gefunden.«

Also auch bei den Bischofswahlen muss das Unfehlbarkeitsdogma herhalten, um von liberalen Fanatikern als Impuls für weitere Gewaltacte gegen die Kirche benutzt zu werden.

»Welche Stellung,« frägt der Verfasser, »soll der Staat einnehmen, nachdem die Kirche sich von den Verträgen losgesagt, und die Kirchenverfassung in jüngster Zeit vollständig umgestaltet worden ist. — Denn von der grössten Erheblichkeit für das ganze Verhältniss ist doch die Frage, ob die Capitel das ihnen vom Staate zuerkannte Wahlrecht nach Massgabe ihrer rechtlichen Ueberzeugung (die aber nach den Befehlen des Staats sich zu richten hat) oder als willenlose Beamte eines ausländischen Kirchenfürsten ausüben.«

Der Verfasser lässt es dahin gestellt, ob es mit den staatlichen Interessen vereinbar ist, dass die Domcapitel das Wahlrecht behalten. Natürlich kann es ihnen der Staat nehmen, denn nach S. 75 haben sie es ja vom *Staate verliehen* erhalten, was eine ebenso wahre Behauptung ist, wie die, dass die Kirche die bestehenden Verträge gebrochen habe.

»Jedenfalls kann der Staat von der Uebereinkunft mit Rom

sich lossagen und die Angelegenheit der Besetzung der Bischofsstühle im Wege der Gesetzgebung regeln.«

Der moderne Staat kann ja bekanntlich Alles, warum sollte er nicht auch ein Gesetz machen können, welches die Bischofswahlen nach dem altkatholischen Muster in die Hände von Deputirten der Gesammtheit der Geistlichkeit und des Volkes legt.

Vielleicht gelänge es dann, die preussischen Bischofsstühle mit jansenistischen Bischöfen à la Hubertus Reinkens zu besetzen. Man brauchte ja nur die Alt- und die Staats-Katholiken in die Wahlen zu treiben und beim selbstverständlichen Ausbleiben der Geistlichkeit und der rechtgläubigen römischen Katholiken durch sie allein die Wahl vollziehen zu lassen.

Oder man macht einfach ein *Reichs-Gesetz*, wodurch dem Reichskanzler für das Reich, oder *Staatsgesetze*, durch welche den deutschen protestantischen Fürsten für ihre Territorien das Recht der Bischofsernennung beigelegt wird. Dann wäre der Erfolg, die Bischofsstühle mit Alt- oder Staats-Katholiken zu besetzen, ja noch sicherer zu erreichen, zumal durch die Practicirung der modernen Staatsgesetze auch rasch für Vacanzen gesorgt werden könnte.

Der moderne Staat ist ja omnipotent und nichts ist leichter, als in den Parlamenten eine Majorität von Gesinnungstüchtigen zusammentreiben, durch welche jedes beliebige und zur Unterdrückung der katholischen Kirche geeignete Gesetz zu Stande gebracht werden kann. —

Herr von Sybel hat seine Vorsicht in dem Anhange seiner Schrift auch auf die Coadjutoren cum jure succedendi und auf die Bisthumsadministratoren ausgedehnt.

In Bezug auf die Coadjutoren hat der apostolische Stuhl es niemals in Frage gestellt, dass den Regierungen ein, ihrem Rechte bei den Bischofswahlen adaequater Einfluss zuzugestehen ist.

Dieser Einfluss ist ihnen um so sicherer, als die Bestellung eines Coadjutors sich, wenn auch die Capitel darüber zu hören sind, doch nur im Wege der diplomatischen Verhandlung mit dem apostolischen Stuhle erreichen lässt.

Die Bisthumsadministratoren oder Capitelsvicare sind dagegen seit Einführung der Verfassung wenigstens in Preussen von den Capiteln ohne Mitwirkung der Regierungen bestellt worden.

Der Verfasser hält, um der Staatsgewalt den erforderlichen Einfluss auf die Besetzung der Bischöflichen Stühle zu sichern, entsprechende *Garantien* für die Auswahl der Bisthumsverweser für

nothwendig. Hierbei weist er auf den thatsächlichen Zustand in Freiburg.

Welcher Art diese Garantien sein sollen, ist nicht gesagt, es liegt ja aber auf der Hand, dass wenn der Staat die Besetzung der Bischofsstühle gesetzlich regelt, die Frage, in welcher Weise das Interregnum bis zur Wiederbesetzung eines bischöflichen Stuhles zu regeln ist, dabei mit ihre Erledigung finden würde. Ueber das »*wie*« werden die Theoretiker und Praktiker des modernen Staatskirchenrechts sich keine Sorge machen. Ist der Staat omnipotent, so kann nöthigenfalls der *Ober-Präsident* ja auch Bisthumsadministrator sein.

IV.

Die Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland wegen der Temporalien-Sperre. (1873).

I. Im Nachfolgenden (nach der Germania 1873 Nr. 184) die *Aktenstücke, betreffend die Klage des Hrn. Bischofs von Ermland gegen den Fiscus:*

1.

Berlin, am 15. März 1873.

Klage des Bisthums Ermland, vertreten durch den Bischof Dr. *Krementz* in Frauenburg, Klägers,

gegen

den Fiscus, vertreten durch den Herrn Cultusminister, Verklagten, die Dotation des klagenden Bisthums betreffend.

Zur Aufrechterhaltung der dem Bisthum Ermland zustehenden Vermögensrechte und zur Beseitigung der vom Verklagten ausgehenden Eingriffe in dieselben, sieht sich der zeitige Inhaber des bischöflichen Stuhles genöthigt, die Hilfe der Gerichte anzurufen.

Dabei ist zunächst über die vermögensrechtliche Stellung des Bisthums Folgendes anzuführen.

Bekanntlich wurde das Bisthum Ermland bei der ersten Theilung Polens im Jahre 1772 der Krone Preussens zugetheilt. Diese versäumte nicht, sowohl im Besitzergreifungspatent vom 13. Sept. 1772 (*Leman*, westpreuss. Prov.-Recht Einl. S. 75) als auch im Warschauer Tractat vom 18. September 1773 Art. VIII. (*Leman* l. c. S. 118. *Laspeyres*, Gesch. u. Verf. der kath. Kirche Preussens S. 438) das Versprechen abzugeben, dass sie die neuen Unterthanen bei ihren Besitzungen und Rechten schützen wolle. Diesem Versprechen gemäss wurde auch eine Säcularisation der geistlichen Güter nicht vorgenommen. Dagegen ergingen die Cabinetsordres vom 1. und 2. November 1772 (Abschriften liegen in A. an[1]), durch welche die Güter des Bischofs wie des Domcapitels staatsseitig *in Administration* genommen wurden, dergestalt, dass nach Abzug der auf 50 pCt. festgesetzten Grundsteuer der Rest des Reinertrages den Eigenthümern ausgezahlt wurde. (*Laspeyres* l. c. S 446).

---

1) Die zahlreichen und ausgedehnten Anlagen können wir selbstverständlich nicht wiedergeben. D. R.

Als das hiernach für die mensa episcopalis entfallende Reinerträgniss der bischöflichen Güter wurden vom Staat an die bischöfliche Casse anfangs 24,045 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. ausgezahlt. Durch die Cabinetsordres vom 22. December 1803 und 20. Februar 1804 wurde die Competenz des bischöflichen Stuhles auf 20,000 Thlr. herabgesetzt, und späterhin mit 200 Thlr. jährlich ein Gehaltszuschuss für den königlichen Residenten in Rom abgezogen, so dass das Jahreseinkommen, welches dem bischöflichen Stuhl aus den administrirten Gütern vom Staat gezahlt wurde, 19,800 Thlr. betrug. (Beweisanlage B.)

In dieser Lage der Sache erging die Bulle De salute animarum d. d. Rom 16. Juli 1821, sanctionirt und publicirt durch die Königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821 (G.-S. p 113). Bezüglich der Competenz des Bisthums Ermland sagt die Bulle im Paragraphen Similes autem (al. 43 s. f.) Folgendes:

> Quod vero ad Warmiensis episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Es wurde sonach nicht nur von Seiten der Kirche, sondern auch von Seiten des den kirchlichen Erlass sanctionirenden Staates anerkannt, dass der Bischofsstuhl von Ermland *Güter* und *festes Einkommen* besitze, und angeordnet, dass an diesen Verhältnissen vor der Hand — bis die päpstliche Autorität eine andere Einrichtung treffe — nichts geändert werden solle.

Damit hatte — wenn es dessen noch bedurfte — das Recht des Bisthums auf eine vom Staate zu beziehende Jahresrente von 19,800 Thlr. gesetzliche Anerkennung erlangt.

Ueber die in der citirten Stelle in Aussicht genommene anderweite Regelung der Einkünfte des klagenden Bisthums wurden nach dem Tode des Bischofs Joseph von Hohenzollern (1835) die Verhandlungen zwischen dem Papst und der Staatsregierung eröffnet. Sie fanden ihren Abschluss zunächst in dem Consistorialdecret »Providam« vom 6. August 1855, (Anl. C.) in dem Dotationsetat vom 12. Mai 1860, (Anl. D.) welcher dem damaligen Bischof von Ermland mit dem in Anl E. anliegenden Schreiben zugefertigt wurde.

Beweis dieser Thatsachen wird geführt durch den Dotationsetat (Anl. D.), durch die im Besitz des Gegners befindlichen — wie dieser eidlich nicht leugnen wird — und von diesem vorzulegenden Acten, betreffend die Verhandlungen über Dotirung des Bisthums

Ermland, welche Acten insbesondere die landesherrlich unterzeichnete, von den Ministern der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten gegengezeichnete Dotationsurkunde enthalten.

Durch den erwähnten Dotationsetat, welcher, wie das Decret Providam, zugleich die für das Capitel und die Kirchenfabrik bestimmten Einkünfte mit umfasst, wurde die in der Bulle De salute staatsseitig gegebene Zusage, die preussischen Bisthümer entsprechend zu dotiren, bezüglich des Bisthums Ermland erfüllt, — wenn auch freilich in sofern nicht in vollem Umfang, als die zugesagte Radicirung der Einkünfte auf die Staatswaldungen unterblieb.

Das klagende Bisthum erwarb sonach auf Grund des Dotationsetats einen Anspruch auf Auszahlung des darin ihm zugesicherten Gesammtbetrags von jährlich 18,505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. (Einnahmetitel VII. pos. 1 a.) Auf diesen Betrag würde aber das Bisthum, selbst abgesehen vom Dotationsetat, und wenn man in diesem nicht die in der Bulle De salute vorgesehene, vertragsmässige Regelung der Dotationsangelegenheit zu erblicken hätte, auch schon um deswillen einen rechtlichen Anspruch haben, weil die — wie erwähnt — in der gedachten Bulle (§. 5. »Similes«) dem Bisthum gesetzlich garantirten Einkünfte 19,800 Thlr., also mehr als die Dotationssumme, betrugen, mithin das Recht aus der Bulle den Dotationsbetrag mehr als deckte.

Nach Zustandekommen des Etats kam die Staatsregierung durch die Regierungshauptcasse in Königsberg ihren Verpflichtungen pünktlich nach. Dieselben erhielten dann noch eine besondere Anerkennung und Bestätigung durch das bei Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ergangene allerhöchste Rescript vom 1. Mai 1868, demzufolge der neuantretende Bischof »in den Besitz der mit dem Bisthum Ermland verbundenen Temporalien, wie solche in dem für die Verwaltung des Bisthums ertheilten Etat ausführlich ausgedrückt und benannt worden sind,« gesetzt wurde. Beweis: Anl. F.

Im Jahre 1872 jedoch ist dieser Besitz gestört, der Bezug der Temporalien gesperrt worden.

Zunächst wurde durch ein Rescript des Herrn Cultusministers Dr. Falk vom 25. September 1872 dem Herrn Bischof Dr. Krementz angekündigt, dass die für dessen Unterhalt aus den Mitteln des Staats bisher geleisteten Zahlungen bis auf Weiteres eingestellt werden sollten. Der mit Ausführung dieser Anordnung beauftragte Ober-Präsident der Provinz Preussen erliess sodann den Beschluss vom 1. October 1872 (Anl. 9), und auf eine diesseitige Gegenvorstellung weiter den Beschluss vom 19. October 1872 (Anl. H. I.)

Das Recht des klagenden Bisthums ist hiernach in zweifacher Weise geschädigt: einmal durch gänzliche Vorenthaltung des für den zeitigen Bischof bestimmten Jahresbetrages von 9000 Thlrn., sodann durch die Weigerung, den Restbetrag der Dotation des bischöflichen Stuhls an die Bisthumscasse anders auszuzahlen, als nach vorgängiger Beibringung von Specialquittungen oder Specialvollmachten der einzelnen Personen oder Institute, für welche die betreffenden Etatspositionen bestimmt sind. Nach dem klaren Wortlaute der Dotationsurkunde sowohl als der einschlagenden Stelle der Bulle De salute animarum ist die Dotation nicht den einzelnen am Bisthum fungirenden Personen und nicht den einzelnen mit demselben verbundenen Instituten, sondern dem Bisthum selbst gewährt. Nur mit diesem, nicht mit jenen steht der Staat in Obligation, und nur an dieses, nicht an jene ist er daher zur Zahlung so verpflichtet wie berechtigt.

Die dargestellten Eingriffe in die Rechtssphäre des bischöflichen Stuhles entbehren jeden Rechtsgrundes. Wenn insbesondere ein Schreiben des Herrn Cultusministers vom 25. September 1872 angeführt wird, der zeitige Inhaber des Bisthums habe sich mit der Landesgesetzgebung in Widerspruch gesetzt, so kann die Klageschrift darauf beschränkt werden, diesen Vorwurf als rechtlich und thatsächlich der Begründung entbehrend zu bezeichnen. Auf eine nähere Widerlegung desselben einzugehen, dürfte erst dann am Platze sein, wenn aus der demnächstigen Klagebeantwortung sich ergeben haben wird, ob überhaupt dem klagenden Bisthum gegenüber auf jenen Vorwurf eine Einrede gestützt werden soll.

Es wird schliesslich gebeten, den Verklagten zu verurtheilen,

a. die am 1. October 1872 und am 1. Januar 1873 mit je 2250 Thlr. fälligen Beträge, nach Tit. I. A, 1 der Ausgabe des Dotationsetats zur Unterhaltung des Bischofs bestimmt, sowie

b. die an denselben Tagen fällig gewesenen Entschädigungen für Abgaben und Lasten der bischöflichen Amtswohnungen (Dotationsetat Tit. VI. Nr. 1 und 15 mit 10 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. und zwar

c. alle diese Beträge nebst Verzugszinsen zu 5 pCt. von den Fälligkeitstagen an die Casse des Bisthums zu entrichten, endlich

d. die Kosten dieses Processes zu entrichten.

Der Rechtsanwalt
gez. *Fenner*.

2.

Verfügung in Sachen Ermland contra Fiscus.

E. 93. 73. III.

Die Ansprüche, welche das klagende Bisthum gegen den Königlichen Fiscus erhebt, sind begründet auf die Bulle De salute animarum.

Diese enthält in Bezug auf die Ausstattung der katholischen Bisthümer, Domcapitel und andere kirchlichen Institute eine Vereinbarung des päpstlichen Stuhles mit der preussischen Regierung, welche nur völkerrechtliche Verträge zwischen beiden Regierungen begründen, aber den auszustattenden Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren.

Das klagende Bisthum ist daher auf Grund jener Vereinbarungen zur selbstständigen Klage nicht legitimirt.

Das unterzeichnete Gericht ist aber nicht competent, über den Umfang und die Erfüllung jener Vereinbarungen zu befinden, da die Grenzen der Competenz der preussischen Gerichte durch §. 1. der Einleitung zum Allg. L. R. und durch §. 1 der Einleitung der Allg. Gerichtsordnung bestimmt sind, welche eine Ausdehnung auf Staatsverträge nicht gestatten.

Die Klage kann daher nicht eingeleitet werden.

P. Q. 4 Thlr. für die Zurückweisung haben sie binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an unsere Salariencasse zum Conto: 2a. Nr. 12497 zu zahlen.

Berlin, den 9. März 1873.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen
Processdeputation III.

(L. S.) Beglaubigt: *Leonhardt*, Kanzleivorsteher.

An den Herrn Rechtsanwalt Fenner.

3.

Beschwerde in Sachen des Bisthums *Ermland*, Klägers
gegen
den Königlichen *Fiscus*, Verklagten.

Gericht erster Instanz: Königliches Stadtgericht, hierselbst.

Namens des Bisthums Ermland erhob dessen zeitiger Inhaber, Bischof Dr. Krementz, gegen den Herrn Cultusminister als Vertreter des Königlichen Fiscus beim Königlichen Stadtgericht hierselbst Klage auf Auszahlung gewisser am 1. October v. J. und am 1. Januar d. J. fälligen Beträge. Zur Begründung des Anspruchs wurde im Näheren dargelegt, dass das klagende Bisthum bis zum Jahre

1821 auf Grund der Allerhöchsten Ordres 1. und 2. November 1772 als Erträgniss der vom Staat in Verwaltung genommenen Besitzungen des Bisthums jährlich eine gewisse Summe, zuletzt 19,800 Thlr. bezogen, dass die als preussisches Gesetz publicirte Bulle De salute animarum vom 16. Juli bezw. 23. August 1821 in Al. 43 (§. Similes autem) den Anspruch des Bisthums auf diese Rente ausdrücklich sanctionirt, dass endlich der Allerhöchst vollzogene Dotationsetat vom 12. Mai 1860 die Jahresrente des Bisthums auf 18,505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. anderweit festgesetzt habe. Nachdem diese Behauptungen urkundlich belegt waren, fuhr die Klage fort: »Durch den erwähnten Dotationsetat wurde die in der Bulle De salute staatsseitig gegebene Zusage, die preussischen Bisthümer entsprechend zu dotiren, bezüglich des Bisthums Ermland erfüllt — wenn auch freilich insofern nicht in vollem Umfang, als die zugesagte Radicirung der Einkünfte auf die Staatswaldungen unterblieb. — Das klagende Bisthum erwarb sonach *auf Grund des Dotationsetats* einen Anspruch auf Auszahlung des darin ihm zugesicherten Gesammtbetrags von jährlich 18,505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. — Auf diesen Betrag würde aber das Bisthum, selbst abgesehen vom Dotationsetat, und wenn man in diesem nicht die in der Bulle De salute vorgesehene vertragsmässige Regelung der Dotationsangelegenheit zu erblicken hätte, *auch schon um deswillen* einen rechtlichen Anspruch haben, weil die in der gedachten Bulle (§. »Similes«) dem Bisthum gesetzlich garantirten Einkünfte 19,800 Thlr., also mehr als die Dotationssumme betrugen, mithin das Recht aus der Bulle den Dotationsbetrag mehr als deckte.«

Das Genauere über den Inhalt der Klageschrift bitte ich aus den einzuziehenden Acten des Königlichen Stadtgerichts ersehen zu wollen.

Durch das in A anliegende Decret vom 19. v. M. versagte das Stadtgericht die Einleitung der Klage.

Gegen dieses Decret führt Kläger nunmehr durch den zu den Acten erster Instanz legitimirten Anwalt Beschwerde mit der Bitte,

> dem Königlichen Stadtgericht die Einleitung der Klage aufgeben zu wollen.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwerde wird bemerkt:

Das Stadtgericht fasst die Klage und ihre Grundlage irrig auf. Es sagt zunächst, die Klage sei auf die Bulle De salute animarum gegründet. Dabei wird übersehen, dass nicht nur auf diese Bulle in ihrem §. Similes, sondern vornehmlich auf den *Dotationsetat* vom 12. Mai 1860 der Klageanspruch gestützt ist. Dieser Etat

wird vom Stadtgericht merkwürdiger Weise ganz mit Stillschweigen übergangen. Im zweiten Satz des angefochtenen Decrets ist sodann als entscheidend hingestellt, dass die erwähnte Bulle den *auszustattenden* Instituten ein Klagrecht gegen den Staatsschatz nicht gewähre. Auch hier scheint ein Irrthum über die Tendenz der Klage obzuwalten: Das klagende Bisthum stellt sich nicht als ein *erst auszustattendes* Institut dar, sondern es macht geltend, dass es bereits ausgestattet sei, und klagt daher nicht *auf*, sondern *aus* Dotation,

Die Entscheidungsgründe des ersten Richters sind daher für den vorliegenden Fall gar nicht zutreffend. Wenn denselben, wie es den Anschein hat, das in den Entscheidungen, Bd. 19, S. 409 ff. abgedruckte Obertribunalserkenntniss zu Grunde gelegt wurde, so ist eben übersehen, dass der damalige Fall mit dem hier vorliegenden so gut wie keine Aehnlichkeit hat. Damals machte ein Domcapitel Vermögensrechte geltend, welche ihm zur Zeit der Bulle noch nicht zugestanden, deren Gewährung erst in der Bulle versprochen war; hier handelt es sich um Vermögensrechte, welche als Ausfluss des Privateigenthums des Bisthums an seinen vom Staat administrirten liegenden Gütern schon längst vor der Bulle bestanden und in dieser ausdrücklich als bestehend, als »festes Einkommen« (cf. officielle Uebersetzung des §. Similes) anerkannt und garantirt wurden. Damals sollte durch die Klage erst die Ertheilung der Dotation erzwungen werden; hier ist die Dotation vom Staate bereits freiwillig ertheilt worden, und es handelt sich darum, die aus diesem Dotationsvertrag erwachsenen Rechte zur Geltung zu bringen. Diese Unterschiede und ihre Erheblichkeit liegen so klar und offen zu Tage, dass sie wohl nicht hätten übersehen werden sollen. —

Fasst man aber jene Unterschiede ins Auge, so ergibt sich, dass die erwähnte höchstrichterliche Entscheidung nicht *gegen*, sondern für den vorliegend erhobenen Klaganspruch spricht. Das Obertribunal führt nämlich aus, dass das damals klagende Domcapitel aus der Bulle De salute deshalb ein Privatrecht nicht ableiten könne, weil die eine neue Organisation der katholischen Kirche des Landes betreffenden Bestimmungen der Bulle ihrer Natur nach nicht, wie sonst bei neuen Gesetzen gewöhnlich sei, sofort mit der Publication die Grundlage neu entstehender Privatrechte werden können, *sondern erst der Ausführung bedürfen. Erst wenn die einzelnen Institute die ihr gebührende Ausstattung zugewiesen erhalten hätten, wäre der Staatsschatz zum Schuldner geworden.*

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt

sich zunächst die Klagbarkeit des Anspruchs aus dem §. Similes. Denn diese Bestimmung enthält lediglich die gesetzliche Anerkennung des bestehenden Rechtszustandes und bedurfte keiner Ausführung. Aber — und dies dürfte jedenfalls entscheidend sein — auch die Zusage anderweiter Regulirung des Einkommens des klagenden Bisthums bedarf keiner Ausführung mehr: sie *ist* ausgeführt, der *Dotationsetat vom 12. Mai 1860 enthält die Ausstattung.*

Dass er dieselbe nicht in der von der Bulle vorgesehenen Gestalt, als eine auf die Staatswaldungen radicirte Rente gewährt, ist unerheblich; nur auf die Thatsache der Ertheilung der Dotation, nicht auf die Frage, in welcher Form sie ertheilt ist, kann es ankommen. Das erwähnte Präjudiz steht daher der vorliegenden Entscheidung des Stadtgerichts geradezu entgegen, wie denn auch das Erkenntniss des Gerichtshofs für Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 11. März 1848 (Justiz-Ministerialblatt von 1848, S. 184) den Rechtsweg für zulässig erachtet hat, als es sich darum handelte, ob das damals klagende Domcapitel durch die Bulle De salute einen privatrechtlichen Anspruch auf die etatsmässige Zuschusssumme erworben hatte.

Das Stadtgericht hat daher der erhobenen Klage mit Unrecht die Mittheilung versagt; um so mehr, als notorisch der Streit zwischen dem klagenden Bischof und der Königlichen Staatsregierung auf einem ganz anderen Gebiete sich bewegt, und kaum zu erwarten steht, dass Verklagter gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges demnächst überhaupt einen Einwand erheben würde.

Es wird sonach gehorsamst gebeten,

unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung dem Königlichen Stadtgericht die Einleitung der Klage aufzugeben.

Berlin, den 3. April 1873.

Der Rechtsanwalt.
gez. *Fenner.*

4.

In Sachen des Bisthums Ermland wider den Königlichen Fiscus wird die von Ihnen gegen die abweisende Verfügung des Königlichen Stadtgerichts hier vom 19. v. Mts. unterm 3. d. Mts. erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Wenn es auch richtig ist, dass sich die Klage nicht allein auf die Bulle »De salute animarum« stützt, so ist dieselbe doch aus einem Privatrechtsverhältnisse, welches zur Competenz der Gerichte gehörte, nicht genügend substantiirt.

Die Bulle »De salute animarum« kann, als ein päpstlicher Erlass, an sich nicht geeignet erscheinen, Privatrechte gegen den Staat zu begründen. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1821 ertheilt den Bestimmungen der Bulle die landesherrliche Sanction und macht sie dadurch »in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats« zur giltigen Norm für die katholische Kirche in Preussen, indem sie ausdrücklich bestimmt, dass die in der Bulle enthaltenen, auf *vorhergegangenen Verabredungen* dem wesentlichen Gehalte *nach beruhenden Verfügungen* als *bindendes Statut* etc. von Allen, *die es angehe*, zu beobachten seien.

Von einer seitens des Staats übernommenen Verpflichtung ist in der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht die Rede, und könnte solche daher lediglich aus den vorhergegangenen diplomatischen Verhandlungen entnommen werden, wäre alsdann aber völkerrechtlicher Natur und nicht Gegenstand eines Rechtsstreits (cf. das Erkennt. des Gerichtshofes z. Entsch. der Competenzconfl. vom 13. November 1838, Minist.-Bl. 1859 p. 155). Die Sanction ist nur »kraft der Königlichen Majestätsrechte und unbeschadet dieser« ertheilt und daher nur ein Act des jus majestatis circa sacra, woraus für Dritte ein klagbares Privatrecht nicht herzuleiten ist.

In Beziehung auf den bischöflichen Tisch von Ermland ist aber auch in der Bulle nichts festgesetzt, sondern nur gesagt, der Stuhl besitze Güter und festes Einkommen, weshalb vor der Hand keine Veränderung stattfinden solle. Seiner Zeit werde jedoch eine ähnliche Einrichtung, wie in Betreff der übrigen Stühle getroffen werden.

Wenn nun auch durch das Consistorialdecret »Providam« d. d. Rom den 9. August 1855 specielle Anordnungen über die Höhe der Dotationen der einzelnen Stellen beim bischöflichen Stuhle zu Ermland getroffen sein mögen, so geht aus diesen doch in keiner Weise eine Verpflichtung des Fiscus zur Zahlung der Gehälter hervor.

Ob in dieser Beziehung der römischen Curie gegenüber anderweitige Verpflichtungen übernommen sind, das ist nicht behauptet und nicht Gegenstand der Beurtheilung.

Auch in dem Dotationsetat vom 12. März 1860 kann eine solche Verpflichtung nicht gefunden werden, da in Beziehung auf eine durch den Staat übernommene Zahlungsverbindlichkeit daraus nichts ersichtlich gemacht, sondern nur gesagt ist, welche Beträge aus der Regierungshauptcasse zu Königsberg gezahlt würden. Da

die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats nach §. 99. der inzwischen gegebenen Verfassung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen konnte, so kann auch gar nicht vorausgesetzt werden, dass eine neue rechtsverbindliche Verpflichtung hat eingegangen werden sollen, vielmehr erscheint die Feststellung des Dotationsetats wiederum nur als ein Act des staatlichen Oberaufsichtsrechts.

Hiernach kann es sich nur fragen, ob schon *vor* Erlass der Bulle »De salute animarum« eine Verpflichtung des Staats zur Zahlung der zurückbehaltenen Beträge existirt hat.

Das Patent vom 13. September 1772 hat den Unterthanen der in Besitz genommenen ehemals polnischen Districte versichert, dass sie bei ihren Besitzungen und Rechten belassen werden sollten, besonders aber die der römisch-katholischen Religion zugethanen beim freien Gebrauche ihrer Religion.

Der Warschauer Tractat vom 18. September 1773 kann bei seiner rein völkerrechtlichen Natur und bei der Allgemeinheit der Festsetzungen nicht als Quelle der Begründung einzelner Privatrechte Dritter in Betracht kommen, sondern nur insofern dadurch ein schon vorhandener Rechtszustand bestätigt wird. Es ist nun auch nicht behauptet, dass etwa die Güter des Bisthums Ermland säcularisirt seien und daraus dem Staate eine Pflicht zur Gewährung des Zuschusses erwachsen sei.

Nach der Allerh. Cabinetsordre Friedrichs des Grossen vom 1/2. November 1772 (cf. *Leman* Westpr. Pr.-R. II. p. 143), auf welche Bezug genommen ist, sollten von den geistlichen Besitzungen — und zwar wie sich aus *Laspeyres*, Katholische Kirche etc. p. 445 ergibt, an Stelle der früheren häufigen ausserordentlichen Beisteuer — 50 pCt. Contribution eingezogen werden, dergestalt, dass die Besitzungen, da die Geistlichkeit von der Bewirthschaftung nichts verstehe, von den Kammern übernommen und administrirt und den Grundherrschaften (Bischöfen, Abten, Prälaten oder anderen Vorgesetzten geistlichen Ordens) 50 pCt. des Reinertrages bezahlt werden sollten. Der Abzug sollte indess bei geringeren Stellen und »Dorfspfaffen« nicht eintreten. Wie sich dies Verhältniss im Laufe der Zeit geändert haben soll und wie es kommt, dass später eine bestimmte Summe von 24,045 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. als Competenz des Bischofs gezahlt worden, ist nicht zu ersehen.

Zu den in Abschrift eingereichten Cabinetsordres:

1. vom 23. Februar 1804, wonach die Competenz des künftigen Bischofs von 24,045 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zum Besten

des bischöflichen Landvogteigerichts, der Schulen und der Geistlichkeit auf 20,000 Thlr. herabgesetzt ist;

2. vom 29. December 1804, wonach 2455 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. zur Verbesserung der Volksschulen in Ermland und der bedürftigen Weltgeistlichen verwendet werden sollen.
3. vom 28. Mai 1808, wonach es nach dem Tode des bisherigen Fürstbischofs bei den seitherigen Festsetzungen der Competenz bewenden sollte;
4. des Patents für den Prinzen Joseph Wilhelm Friedrich von Hohenzollern vom 16. Juli 1808, worin verordnet ist, dass derselbe in die mit dem Bisthum verbundenen Temporalien und zwar mit der früher festgesetzten Ermässigung von 20,000 Thlr. gesetzt werden solle,

ist eine vom Staate übernommene neue Verpflichtung nicht ausgesprochen und nicht ersichtlich gemacht; inwiefern die 20,000 Thlr. an Stelle der frühern 50 pCt. des Reinertrages der Güter getreten sind, und aus welchen Fonds die Competenz für den Bischof von Ermland gezahlt werden soll.

Wollte man aber auch in den genannten Cabinetsordres vermöge der damals allein im Staatsoberhaupt ruhenden Finanzhoheit eine gesetzliche Anordnung finden, vermöge deren der Bischof von Ermland 20,000 Thlr. resp. nach Abzug der im Jahre 1806 dem Ministerresidenten in Rom überwiesenen 200 Thlr. noch 19,800 Thlr. aus Staatsfonds gezahlt werden sollten, so ist es doch ganz unaufgeklärt gelassen, inwieweit diese Einnahme verkürzt ist, da im Dotationsetat ausser den 9000 Thlr., der Niessbrauch des bischöflichen Tischguts Narz. A. Nr. 2 als zur Competenz des Bischofs gehörig aufgeführt ist.

Es scheint demselben danach die Verwaltung eines Theils der Güter wieder ohne Abzug der 50 pCt. übertragen zu sein, und es ist nicht unter Beweis gestellt, dass durch die Nutzung dieses Gutes die Einnahme von 19,800 Thlr. nicht gedeckt ist, sowie dass der Staat noch andere Mensalgüter in seiner Verwaltung hat.

Insofern aber auch in der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre die Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln liegt, würde diese Verleihung, da ein anderweitiger Rechtsanspruch auf den Zuschuss nicht erwiesen, ein Gnadengeschenk auch nicht behauptet oder ersichtlich ist, doch nur als eine vermöge der Schutzhoheit des Staates über eine in demselben recipirte Kirche gewährte Unterstützung anzusehen sein, die kraft desselben jus majestatis auch aus Staatsrücksichten, die nicht vor das Forum des weltlichen Rich-

ters gezogen werden können, zurückgehalten werden könnte, so lange nicht eine von dem Gesetz geschützte Verbindlichkeit übernommen ist.

Dieser Kirchenhoheitsrechte hat sich der Staat auch durch die Bestimmungen der Verfassung, dass die Kirche unabhängig sei vom Staat, und die darauf bezüglichen Vorschriften offenbar nicht begeben können und wollen.

Wenn danach der Staat als solcher auch in kirchlichen Angelegenheiten der Kirche ihre in Preussen für die katholische Kirche schon früher gewährte Selbstständigkeit garantirt, den freien Verkehr mit den geistlichen Oberen gestattet und ebenso wie der Reichsdeputationshauptschluss den Kirchengesellschaften die für *ihre* Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds belassen hat, so versteht es sich doch von selbst, dass der Staat sein allgemeines Aufsichtsrecht, welches er über alle Corporationen des Staats hat, die Beurtheilung, was dem Staatsinteresse entspricht, und die Ausübung der ihm als Ausfluss des jus majestatis circa sacra im Landrecht vorbehaltenen Rechte, z. B. das Einschreiten gegen Religionsgrundsätze, welche den Gehorsam gegen die Gesetze, die Treue gegen den Staat und die Verbreitung sittlich guter Gesinnungen gegen die Mitbürger untergraben, (§§. 13, 14, 15. Tit. 11, Th. II. A. L.-R.) nicht etwa der römisch-katholischen Hierarchie mit hat übertragen oder sich gefährlichen Lehren und Neuerungen der Religionsgesellschaften gegenüber hat schutzlos stellen wollen.

Wenn daher die Unterstützung, wie angegeben, nur als ein Ausfluss dieser Kirchenhoheit anzusehen ist, so kann auch die Zurückhaltung der Unterstützung nicht im Rechtswege verhindert werden, weil dies ein Eingriff in das staatliche Hoheitsrecht sein würde (cf. §. 35. der Verordnung vom 26. December 1808, Cabinetsordre vom 4. December 1831).

Bei dieser Sachlage erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob die in der Klage bezeichnete »*Sperre der Temporalien*,« für welche Rechtsvorschriften nicht existiren, welche aber aus Ausfluss der Kirchenhoheit namentlich in Frankreich und Spanien gegen Bischöfe, welche durch Uebergriffe die Interessen des Staates gefährdet, öfters zur Anwendung gebracht ist, auch dann der Beurtheilung des Richters zu unterliegen habe, wenn die Forderung der betreffenden Dotation an sich als rechtlich begründet nachgewiesen wäre, weil diese Sperre als Repression gegen kirchliche Uebergriffe aus höheren Staatsrücksichten überhaupt nur kraft des

vom geistlichen Ministerium (nach §. 113, Tit. 13, Th. II. A. L.-R.) zu verwaltenden jus majestatis circa sacra verhängt ist.

Die Kosten dieser Verfügung mit 4 Thalern sind an die Salariencasse des Königlichen Stadtgerichts hier zu zahlen.

Berlin, den 17. April 1873.

Civilsenat des Königlichen Kammergerichts
II. Abtheilung.

(gez.) *Oelrichs.*

An den Herrn Rechtsanwalt *Fenner*, hier.

5.

An das Königliche Obertribunal.
Beschwerdeschrift zur Sache des Bisthums *Ermland*, Klägers, Beschwerdeführers,
gegen
den Königlichen *Fiscus*, Verklagten, Beschwerdegegner.

Das Bisthum Ermland, vertreten durch den zeitigen Bischof Dr. Krementz, erhob beim Königlichen Stadtgericht gegen den Herrn Cultusminister als Vertreter des Königlichen Fiscus Klage auf Zahlung gewisser, am 1. October v. J. und am 1. Januar d. J. fälliger Beträge. Zur Begründung des Klageanspruchs wurde im Näheren dargelegt, dass das klagende Bisthum bis zum Jahre 1821 auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 1. und 2. November 1772 als Ertrügniss der vom Staat in Administration genommenen Güter des Bisthums jährlich eine gewisse Summe, zuletzt 19,800 Thlr., bezogen, dass die als preussisches Gesetz publicirte Bulle De salute animarum vom 16. Juli bezw. 23. Augst 1821 in Al. 43 (§. Similes autem) den Anspruch des Bisthums auf diese Rente ausdrücklich sanctionirt, dass in Erfüllung der in der Bulle gemachten Zusage durch den Allerhöchst vollzogenen Dotationsetat vom 12. Mai 1860 der Staat dem Bisthum eine Jahresrente von 18,505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. vertragsweise ausgeworfen, und dass das gelegentlich der letzten Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ergangene Allerhöchste Rescript vom 1. Mai 1868 durch Einweisung des Bischofs in den Besitz der im Dotationsetat ausgedrückten Temporalien die aus dem Etat hervorgehenden Verpflichtungen des Staats noch ausdrücklich anerkannt habe, wie denn auch bis zum 1. October 1872 der Staat seinen Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Nachdem die Klage in erster Instanz aus offenbar gänzlich unzutreffenden Gründen ex limine abgewiesen war, erging auf erhobene Beschwerde das Decret Königlichen Kammergerichts vom

17. April d. J., welches als Anlage A. dieser Schrift beiliegt. Gegen dieses Decret erhebt nunmehr der Kläger weitere Beschwerde,

weil nicht die Einleitung der Klage verfügt ist.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwerde wird auf die Gerichtsacten, mit Bitte um deren Einziehung, Bezug genommen, im Nähern jedoch Folgendes bemerkt:

I. *Die Bulle De salute animarum* kann — so sagt der zweite Richter — *als päpstlicher Erlass* an sich nicht geeignet erscheinen, Privatrechte gegen den Staat zu begründen. Dieser Satz ist richtig, und weder die Klage noch die Beschwerdeschrift hat etwas Gegentheiliges behauptet. Man kann dem auch hinzufügen, dass die Bulle, *insofern* sie Statut der katholischen Kirche ist, nur die Glieder dieser Kirche, also weder den Staat, noch auch den Staatsbürger als solchen berührt. Aber je zweifelloser dieses ist, desto gewisser ist es auch, dass die Publication der Bulle in der preussischen Gesetzsammlung nicht die Bedeutung haben konnte, der Bulle *innerhalb der katholischen Kirche* Geltung und rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Unmöglich konnte es die Absicht der Staatsregierung sein, rein kirchliche Anordnungen als solche in dem staatlichen Gesetzblatt zu publiciren. Auch das jus circa sacra erklärt die Publication nicht, da dieses Recht des Staates nur zu einem einfachen administrativen Erlass, nicht zu einem legislatorischen Act geführt haben würde. Noch weniger konnte die Publication in der Nothwendigkeit begründet sein, den mit der päpstlichen Curie gepflogenen Verabredungen den bindenden Abschluss zu geben; internationale Verträge bedürfen nicht der Form einer Publication in den betreffenden Gesetzblättern. Jedenfalls wäre, insofern es sich um die kirchliche und um die internationale Seite der mehrgedachten Bulle handelt, Recht und Pflicht des Staates erschöpft gewesen durch die in dem Publicationserlass vom 23. August 1821 ausdrücklich erwähnte Allerhöchste Genehmigung vom 9. Juni 1821.

Wenn nun nichts destoweniger der Staat es weder bei dem zwischen den beiderseitigen Behörden verabredeten Vertrag, noch bei der diesem Vertrag zu Theil gewordenen landesherrlichen Genehmigung bewenden lässt, sondern die Bulle auch im Gesetzblatt veröffentlicht, so findet diese Thatsache nur dann ihre Erklärung, wenn man annimmt, dass der Staat durch diese Publication habe kundgeben wollen, wie er der Bulle einen über die blos kirchliche oder völkerrechtliche Bedeutung hinausreichenden Charakter beimesse, und beigemessen sehen wolle. Die Bulle ist publicirt worden, um denjenigen Verabredungen, denjenigen »sachlichen Verfügungen,«

welche sich auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer beziehen, *die Kraft eines preussischen Staatsgesetzes zu geben.*

Dieser Auffassung der Cabinetsordre vom 23. August 1821 steht offenbar nicht entgegen, dass in derselben auf die »vorhergegangenen Verabredungen« Bezug genommen wird; ebensowenig, dass die Bulle als »bindendes Statut der katholischen Kirche« bezeichnet ist. Dadurch, dass die Bulle zugleich Staatsgesetz wurde, hörte sie nicht auf, auch als internationaler Vertrag und als kirchliches Statut zu bestehen. Und wenn das Kammergericht auf die — bei gesetzlichen Erlassen früher sehr übliche — Formel, dass derselbe »von Allen, die es angeht« zu beachten sei, Gewicht zu legen scheint, so ist es doch klar, dass die Ausführung der Bulle, insbesondere der Ausstattungen, abgesehen von den auszustattenden Instituten Niemand auf der Welt so sehr »angeht,« als gerade den verklagten Fiscus.

Dass, wie der zweite Richter hervorhebt, von einer seitens des Staates übernommenen Verpflichtung in der Cabinetsordre nicht die Rede sei, ist unwahr. Es geschieht darin ganz ausdrücklich der in der Bulle in Uebereinstimmung mit den vorhergegangenen Verabredungen festgesetzten *Austattung* der Bisthümer Erwähnung, diese Ausstattung war eben inhaltlich der Bulle vom Staat zu leisten.

Dass die Sanction der Bulle »kraft der königlichen Majestätsrechte und diesen Rechten unbeschadet« ertheilt ist, beweist nichts bezüglich des Inhalts und der Tragweite des sanctionirten Actes. Unter den Majestätsrechten sind die in den §§. 5, 6. A. L.-R. II., 13 aufgeführten Rechte, namentlich also das Recht, Staatsverträge zu schliessen, und das Recht der Gesetzgebung zu verstehen, Rechte, welche durch den diesseitigen Anspruch gewiss in keiner Weise berührt werden.

Wenn sonach die Bulle — natürlich innerhalb der von der Cabinetsordre angeführten Beschränkung auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer — nicht lediglich als völkerrechtlicher Vertrag und als Statut der katholischen Kirche, sondern zugleich als preussisches Staatsgesetz sich charakterisirt, so wird doch diesseits nicht verkannt, dass damit noch keineswegs für eine jede Bestimmung der Bulle ohne Unterschied der privatrechtliche Charakter, nicht für jeden in der Bulle erwähnten Anspruch die Erzwingbarkeit, die Klagbarkeit vor dem Civilrichter nachgewiesen ist.

Es soll z. B. hier nicht bestritten werden, dass den einzelnen

auszustattenden Instituten eine Klage *auf* Ausstattung nicht zustand, wie das von Königlichem Obertribunal in dem Erkenntniss vom 11. März 1850 (Entscheidungen Bd. 19, S. 409 ff.) ausgeführt worden ist. Ueber die Feststellung der Dotationen sollten nach der Bulle erst *Verhandlungen* zwischen der päpstlichen Curie und der Staatsregierung gepflogen werden, und da diese Verhandlungen vom Staat nur kraft seiner Hoheitsrechte zu führen waren, so konnte selbstverständlich von den Gerichten nicht entschieden werden, dass oder wie oder zu welchem Ende die Staatsregierung verhandeln, dass und wie sie dotiren solle.

Völlig anders aber liegt die Sache im vorliegenden Fall, insoweit sich die Klage auf den Paragraph Similes autem gründet. Diese Stelle lautet in der officiellen Uebersetzung:

> »Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Stuhls von Ermland, so erklären wir, dass, *da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen* besitzt, vor der Hand *keine Veränderung stattfinden soll.*

Dieses Versprechen, in Form eines Gesetzes publicirt, gibt dem Bisthum Ermland ein sofort wirksames Privatrecht gegen den Staat auf Weiterzahlung desjenigen Einkommens, welches ihm zu damaliger Zeit aus der Staatscasse gezahlt wurde. Denn der Gegenstand, die Gewährung von Einkünften, ist offenbar privatrechtlicher Natur und berührt nicht entfernt die Hoheitsrechte des Staates. Insbesondere bedurfte es hier keiner Verhandlungen mehr zwischen Rom und Berlin; das Object der Zusage lag bereits klar und bestimmt vor.

Es dürfte indessen auf den Paragraphen Similes und dessen Auslegung erst in zweiter Reihe ankommen. Denn das zunächst und in erster Linie der Klage gegebene Fundament ist nicht die Bulle De salute, sondern — worauf unter

II. einzugehen ist — der *Dotationsetat* vom 12. März 1860. Diesem Klagfundament setzt der zweite Richter ein Doppeltes entgegen.

A. Zunächst sei der Etat kein Verpflichtungsact, sondern nur ein Act des staatlichen Aufsichtsrechts. Allein diese Meinung ist mit den Klagbehauptungen unverträglich; denn nach dieser ist der Dotationsetat zur Ausführung der Versprechungen in der Bulle De salute von der Staatsregierung und dem Papst vereinbart worden.

Nach der gedachten Bulle war es in Aussicht genommen, die Dotation der Bisthümer und sonstigen kirchlichen Institute in der Weise herzustellen, dass denselben geldwerthe *Privat*rechte zu-

gewiesen würden. Publicistische Rechte hatten die Bisthümer bereits durch diejenigen Acte erlangt, welche sie ihres Privatvermögens beraubten, die deutschen Bisthümer namentlich durch §§. 35. 62. des Reichsdep.-Hauptschlusses von 1803, die preussischen Domstifter durch §. 4. des Edicts vom 30. October 1810. Mit diesen publicistischen Rechten waren die Bisthümer bereits ausgestattet, als von ihnen die Bulle sagte, dass sie »bonorum praesidio spoliatae ad miserrimum étatum« herabgekommen seien. Die Hebung der Kirche und ihrer Institute mochte also vom Papst und vom König schwerlich auf dem Wege beabsichtigt werden, dass man denselben zu ihren bisherigen werthlosen Titeln neue ebenso werthlose Titeln gab. Es wurde daher eine »*firma dotatio*« und für diese wurden *privat*rechtliche Formen in Aussicht genommen: eine den Staatswaldungen auferlegte Rente, eventuell Grundeigenthum. Dass Rente oder Grundeigenthum, wenn sie den Instituten gewährt waren, zu deren Privatrechten gehörten, und folgeweise gegen jedermann, auch gegen den Staat selbst, vor den Gerichten des Landes geltend gemacht werden konnten, ist nicht zu bezweifeln. Nun ist zwar im Dotationsetat dem Bisthum Ermland nicht eine Grundrente, sondern eine einfache Jahresrente zugewiesen worden; ist dieses aber, wie diesseits behauptet worden ist und bewiesen werden soll, *behufs Ausführung der Bulle* geschehen, so muss angenommen werden, dass es in dem von der Bulle gemeinten Sinne, nämlich im Sinne der Begründung einer *Privat*berechtigung für das Bisthum geschehen sei.

Nach der Bulle sollte behufs Dotation der Bisthümer, insbesondere des Bisthums von Ermland folgender Weg eingeschlagen werden: zunächst Verhandlungen behufs Feststellung des Bedarfs zwischen Berlin und Rom (cf. das Erkenntniss des Obertribunals in Entscheidungen 19 S. 409), dann Feststellung der norma mensae durch den Papst (apostolica interveniente auctoritate, wie es in der das Bisthum Ermland betreffenden Stelle heisst), hiernächst staatsseitig Aufstellung von formgerechten Urkunden mit des Königs Unterschrift (valida instrumenta a rege subscribenda), endlich Uebergabe dieser Urkunden an die dotirten Institute (cf. §. Super publicis, sq.). Genau in der hier vorliegenden Weise ist nun der vorliegende Etat des Bisthums Ermland zu Stand gekommen. Die mensae norma ist nach den genauesten Unterhandlungen zwischen der preussischen Regierung und der römischen Curie, geführt durch den preussischen Gesandten in Rom, und nach Sanctionirung der dort geschlossenen diplomatischen Vereinbarung den 28. Juni 1853

durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Januar 1855 durch das Consistorialdecret »Providam« festgesetzt worden, und zwar unter wiederholter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bulle De salute (Eingang pos. IV). Der auf dieser mensae norma beruhende Dotationsetat wurde vom König vollzogen und in valida forma dem Bischof zugefertigt. Alles dieses ergab sich aus dem mit der Klage vorgelegten Decret »Providam« in Verbindung mit dem ebenfalls vorgelegten Dotationsetat.

Wenn aber staatsseitig der Etat auf demjenigen Wege zu Stande gebracht und in derjenigen Form vollzogen wurde, welche für die *privat*rechtliche Ausstattung der Bisthümer vorgesehen war, so kann der Staat mit Aufstellung des Etats auch nur eine privatrechtliche Ausstattung beabsichtigt haben.

Es kommt hinzu, dass durch die Dotation das Bisthum an Einkommen nicht gewann. Denn während, wie in der Klage hervorgehoben ist, die seitherige Competenz des bischöflichen Stuhls sich auf 19,800 Thlr. belief, sind für dieselben im Etat nur 18,505 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. ausgeworfen. Es lässt sich aber kaum annehmen, dass die Kirche eingewilligt hätte, den Anspruch auf den gesetzlich garantirten grösseren Betrag einzutauschen gegen einen nicht einmal privatrechtlich geschützten, nur publicistischen Anspruch auf eine geringere Summe.

Als weiteres Argument für den privatrechtlichen Charakter der Dotation ist auch die Wahl der Bezeichnung »Dotation« anzuführen, welcher Ausdruck, dem Privatrecht entlehnt, im Kirchenrecht für die mit den Beneficien oder Stiftungen verbundenen Vermögensrechte privatrechtlicher Natur gebraucht wird. (*Richter* — *Dove* — Kirchenrecht, S. 515 u. a. *Mejer*, Kirchenrecht, §. 158.) Einem von der Staatsregierung nach Ermessen zu handhabenden Zuschuss würde der Name Dotation schwerlich beigelegt worden sein. —

Alle diese Argumente ergeben sich aus dem Inhalt der Klage und hätten vom Kammergericht nicht übersehen werden sollen. Am wenigsten aber dürfte es sich rechtfertigen, dass vom zweiten Richter die in der Klagschrift besonders betonte und urkundlich belegte Thatsache gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird, dass durch Allerhöchst vollzogenes Rescript vom 1. Mai 1868 der zeitige Bischof »in den Besitz der mit dem Bisthum Ermland verbundenen Temporalien, wie solche in dem für die Verwaltung des Bisthums ertheilten Etat ausführlich ausgedrückt und benannt worden sind, gesetzt werde und solche zu geniessen und zu benutzen habe.«

Dieser Erlass ist mit der Auffassung, dass die Dotation ein willkürlich zu widerrufendes Gnadengeld bedeute, doch in der That nicht zu vereinigen.

Die angeführten Beweisgründe in ihrem Zusammenhang miteinander dürften es sonach ausser Zweifel stellen, dass der Dotationsetat, in Ausführung der Bulle De salute erlassen, die in dieser vorgesehene privatrechtliche firma dotatio des Bisthums Ermland constituirt hat.

Eine solche Herrichtung geistlicher Pfründen aus Mitteln des *Staats* ist auch keineswegs etwas Seltenes oder Abnormes. Was Königliches Obertribunal in der bei *Striethorst* Archiv Bd. 52, S. 350 abgedruckten Entscheidung sagt:

> »Wenn auch die Pfarrcompetenzen jeher vorzugsweise auf Immobilien gegründet werden, so schliesst dieses rechtlich doch nicht andere Vermögensobjecte aus, und das Einkommen aus Staatscassen ist, wie viele Beispiele ausführen und spätere Zeiten beweisen, als geeignet angesehen worden, um eine dauernde Sustentation der Geistlichen zu gewähren,«

gilt wie für die Dotation einfacher Pfarreien, so auch für die der Bisthümer.

B. Das Kammergericht macht ferner geltend, dass nach §. 99. der inzwischen (?) gegebenen Verfassung die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes habe erfolgen können. Allein weder der §. 99. cit. noch eine sonstige Bestimmung des preussischen Staatsrechts steht der Rechtsgiltigkeit eines Dotationsvertrags, wie er diesseit behauptet wird, entgegen.

Der Artikel 99. cit. redet nur vom Staatshaushalt und findet hier überall keine Anwendung. Der Artikel 103 der Verfassung schreibt zwar vor, dass die Uebernahme von *Garantien* zu Lasten des Staats nur auf Grund eines Gesetzes stattfinde. Allein um Uebernahme einer Garantie handelt es sich hier offenbar nicht, und eine analoge Ausdehnung jener singulären Verfassungsvorschrift ist nach bekannten Auslegungsgrundsätzen unzulässig. Die Giltigkeit des unter Contrasignatur der Minister Allerhöchst vollzogenen Dotationsactes folgt ohne Weiteres aus den §§. 44, 45. der Verfassung.

Die dem König zustehende in verfassungsmässiger Form ausgeübte Executivgewalt schliesst auch die Befugniss in sich, Verträge der hier vorliegenden Art abzuschliessen; nur bei Staatsverträgen mit fremden *Regierungen* ist die Giltigkeit von der Zustimmung der Kammern abhängig (Art. 48. Verf.)

Die rechtliche Giltigkeit des Dotationsvertrages kann um so weniger in Frage sein, als derselbe nur in Ausführung der dem Staat bereits seit 1772, eventuell seit der Bulle De salute dem klagenden Bisthum gegenüber obliegenden, sei es nun publicistischen, sei es privatrechtlichen Verpflichtungen eingegangen wurde und obendrein die Verpflichtungen der Staatscasse gegen das Bisthum nicht erhöhte, sondern verminderte.

III. Was sodann diejenigen Entscheidungsgründe des zweiten Richters betrifft, welche die Zeit vor Erlass der Bulle De salute zum Gegenstand haben, so wird wohl mit den Anführungen der Klagschrift allzu streng ins Gericht gegangen. Alle die näheren Angaben, welche vermisst werden, hätten sich jedenfalls nach erstatteter Klagebeantwortung als gänzlich überflüssig erwiesen. Wenn z. B. das Kammergericht sagt, es sei zweifelhaft, ob die competenzmässige Einnahme des Bischofs überhaupt verkürzt sei, da ihm ja das Tischgut Narz bleibe, so würde die verklagte Seite niemals auf einen solchen Einwand verfallen sein; denn die Staatsbehörden wissen, dass Narz nur etwa 300 Thlr. einträgt. Das Gut ist übrigens erst im Jahre 1855 aus Ersparnissen der bischöflichen Casse angekauft, und die weiter an die Existenz dieses Gütchens geknüpfte Vermuthung des zweiten Richters, »dass dem Bisthum die Verwaltung eines Theils der Güter ohne Abzug der 50 pCt. wieder übertragen zu sein scheine,« ist thatsächlich völlig unbegründet. Von den alten bischöflichen Gütern, sowohl Lehnsgütern als Allodien, ist dem Bisthum nichts zurückgegeben worden, und auf verklagter Seite wird man nicht entfernt daran denken, diesen vom zweiten Richter suppedirten Einwand zu erheben. Sollte aber dieser Einwand wirklich erhoben werden, so würde es Sache des Verklagten sein, ihn zu beweisen; eventuell würden diesseits noch in der Replik oder im Verhandlungstermin die erforderlichen Beweise angetreten werden können.

Gleichviel indess, ob aus Vorgängen vor 1821 eine civilrechtliche Pflicht des Staates, die Klagsumme an das Bisthum zu zahlen, sich ableiten lässt oder nicht: dass die Cabinetsordres von 1772 *zum mindesten* eine publicistische Pflicht zur Herausgabe der Hälfte des Reinertrags der vom Staat administrirten Güter begründeten, wird zweifellos sein und ist auch vom zweiten Richter nicht in Frage gezogen. Diese Thatsache aber ist jedenfalls insofern von Erheblichkeit, als sie ein weiteres Indiz dafür bietet, dass die Zustellung des Dotationsetats nicht lediglich ein dem Oberaufsichtsrecht des Staates angehöriger administrativer Act, sondern ein durch

die bereits bestehenden pecuniären Verpflichtungen motivirter neuer Verpflichtungsact war.

IV. Ist nun aus einem oder dem andern der seither besprochenen Rechtstitel dem klagenden Bisthum ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat erwachsen, so muss dieser nach §. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung auch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen stehen. Inwiefern dem Staat das Recht zusteht, vermöge des von ihm in Anspruch genommenen jus circa sacra in die Privatrechte der Bisthümer einzugreifen, ist jetzt noch nicht zu untersuchen, da der Verklagte noch keinen darauf gegründeten Einwand erhoben hat. Das Kammergericht suppeditirt auch hier eine Einrede, von der es noch sehr zweifelhaft ist, ob sie der Verklagte vorbringen wird. Zur Widerlegung der Ansichten des zweiten Richters genüge hier Bezugnahme auf Artikel 8. der Verfassung, welcher für das Gut der Kirchen wohl nicht minder gilt als für das sonstige Privateigenthum (cf. Artikel 15. der Verfassung.)

Im Uebrigen nehme ich zur Bekämpfung der Ausführungen des angefochtenen Decrets auf die Gerichtsacten Bezug, insbesondere auf die Ausführungen der Beschwerdeschrift voriger Instanz.

Die Prüfung der Klagebegründung wird vertrauensvoll der parteilosen Würdigung Königlichen Obertribunals anheimgestellt; der hohe Gerichtshof wird nicht wollen, dass in einer Sache, welche nicht nur für das klagende Bisthum, sondern für alle die in ähnlicher Lage befindlichen Institute von höchster präjudicieller Wichtigkeit ist, dem Kläger der Weg der contradictorischen gerichtlichen Verhandlung, die Möglichkeit, ein gerichtliches Erkenntniss zu erzielen, verschlossen bleibe.

Es wird gehorsamst gebeten,

unter Aufhebung der Vordecrete zu verfügen, dass die Klage dem Gegner zur Beantwortung resp. zur weiteren Verhandlung mitzutheilen sei.

Berlin, den 17. Juni 1873. Der Rechtsanwalt.

(gez.) *Fenner.*

6.

Ihre Beschwerde über die, die Einleitung der gegen den königlichen Fiscus angebrachten Klage vom 15. März d. J. ablehnenden Verfügungen des Königlichen Stadtgerichts vom 19. März und 17. April d. J. ist nicht begründet und wird deshalb hiermit zurückgewiesen.

Ohne dass es eines speciellen Eingehens auf alle zur Motivirung der Beschwerde angeführten Gründe bedarf, genügt zur Rechtfertigung der Abweisung der Klage Folgendes:

1. Das Patent vom 13. September 1772, die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. und 2. November 1772, der Warschauer Tractat vom 18. September 1773, so wie die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 23. und 29. December 1804, vom 28. Mai 1808 und das Patent vom 16. Juli 1808 sind Regierungshandlungen, aus welchen für das Bisthum Privatrechte nicht begründet worden sind und nicht begründet werden konnten.
2. Wenn auch das dem Präjudiz Nr. 2186 zum Grunde gelegene Sach- und Rechtsverhältniss in einigen Beziehungen verschieden von dem in der Klage vorgetragenen ist, so sind doch die in dem 19. Band der Entscheidungen, Seite 409 ff. angeführten Gründe dafür, dass aus der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagrecht nicht zustehe, so lange die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht Privateigenthum zugewiesen habe, auch für die in Rede stehende Klage massgebend.

Hierin hat auch das Consistorialdecret Providam vom 9. August 1855 und die Festsetzung des Dotationsetats vom 12. März 1860 keine Aenderung bewirken können. Denn

3. diese Etatsfestsetzung für das Bisthum Ermland ist eine blosse Regierungshandlung, wodurch in keiner Weise vertragsmässige Verpflichtungen der Staatscasse dem Bisthum gegenüber begründet worden sind, und ebenso ist die Allerhöchste Anerkennungsurkunde vom 1. Mai 1868 lediglich als ein kraft der Staatskirchenhoheit erlassener Staatsact anzusehen, wodurch Privatrechte des zeitigen Herrn Bischofs nicht constituirt worden sind, auch nicht haben begründet werden sollen und können.

Fehlt es aber hiernach dem Bisthum an einem Privatrechtstitel, wodurch die eingeklagten Einkünfte erworben worden, so betrifft die Klage keinen Gegenstand des Privateigenthums und ist sonach von der Entscheidung durch richterliche Ansprüche ausgeschlossen, weshalb sie als unzulässig nach §. 12, Tit. 5, §. 7, Th. I, Tit. 6, A. G.-O., mit Grund zurückgewiesen worden ist.

Es behält daher bei den Verfügungen vom 19. März und

17. April d. J. sein Bewenden, ohne dass es einer Prüfung der Richtigkeit jedes einzelnen darin angeführten Grundes bedarf.

Die Kosten dieser Verfügung mit vier Thalern sind an die Salariencasse des hiesigen königlichen Stadtgerichts binnen 14 Tagen zu zahlen.

Berlin, den 14. Juli 1873.

Königliches Obertribunal.

(gez.) *v. Uhden.*

An das Bisthum Ermland,
z. H. des Herrn Rechtsanwalts
Fenner.

II. Die früheren Aktenstücke in dieser Ermländischen Frage sind im *Archiv* Bd. 26. p. LXXXI ff., Bd. 27. p. XXI ff., CXLIX ff., Bd. 28. p. XL ff. CXXV ff. abgedruckt. Die seiner Zeit ergangene landesherrliche Anerkennungs-Urkunde für den Bischof ist im *Archiv* Bd. 30. S. 444 f. mitgetheilt, und der damit im Widerspruch stehende über den Bischof die Temporaliensperre verhängende Erlass des Cultusministers Falk vom 25. Septbr. 1872 im *Archiv* Bd. 28. p. CXXIV f. Wir fügen hier noch einige treffende Urtheile der Presse über die vorliegende Frage an:

1. In der Wochenrundschau der Germania 1873 Nr. 170 heisst es: »Die gegen den Herrn Bischof von Ermland verhängte Temporaliensperre ist ein Schlag in die Luft gewesen, und die Regierung hat aus derselben nur den sehr zweifelhaften Ruhm geerntet, die Gewalt an Stelle des Rechts setzen zu müssen. Auch ohne die »Temporalien« wartet der Herr Bischof seines hohen Amtes, und nur die frommen Anstalten und die Bedürftigen, denen er die ihm vom Staate zukommenden Geldmitteln überwies, sind zu beklagen, weil sie sich der lange genossenen Unterstützungen beraubt sehen. Dies ist die einzige Frucht, welche durch Anwendung aller dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel bisher gewonnen worden ist. Auch »liberaler«seits muss dies ziemlich allgemein empfunden sein, denn sonst wäre die Verfügung des Obertribunals vom 14. d. M., welche die Klage des Herrn Bischofs in dritter Instanz zurückwies, nicht mit so offenbarem Unbehagen aufgenommen worden. Noch ist *kein Erkenntniss* in der Sache ergangen; noch hat kein Gericht die Klage für *unberechtigt* erklärt; es ist nur gesagt worden, dass *aus einem falschen Fundamente* geklagt sei; die Abweisung ist per decretum und »angebrachtermassen« erfolgt. Nichts hindert den Kläger, dieselbe Klage, nur auf ein anderes Klagefundament gestützt, anzu-

stellen, also beispielsweise nicht auf die Bulle De salute animarum sich berufend, sondern auf die von der Regierung bei der Einführung in sein Amt ertheilten Zusicherungen. Wenn die »Provinzial-Correspondenz« in ihrem Referate über das Obertribunalsdecret sagt, dass dem Bischof von Ermland »wegen seiner gegen die Staatsbehörde bewiesenen Unbotmässigkeit seine Dotation einbehalten worden« sei, so ist das eine einfache Unwahrheit, wie die hinreichend unterrichtete Redaction jenes Blattes recht wohl weiss. Keinem Gesetze, keiner Verordnung, keinem Befehle der Regierung oder irgend einer Staatsbehörde ist der Herr Bischof ungehorsam gewesen, sondern die Beantwortung einer an ihn gerichteten Frage hat der Regierung nicht zugesagt, und desshalb ist die Temporaliensperre gegen ihn veranlasst worden. Er wurde zur Erklärung seiner *Ansicht* über den Umfang der Souveränetät des Staates aufgefordert, und als seine Ansicht über diese rein theoretische Frage nicht im gewünschten Sinne ausfiel, wurde ihm sein Einkommen entzogen. Er leidet *um seiner Ueberzeugung willen;* von einer »Unbotmässigkeit« ist nicht die Rede. Eine solche wäre nicht einmal vorhanden gewesen, wenn er die Beantwortung der unberechtigten Frage abgelehnt hätte. Hätte übrigens die Temporaliensperre auf Dr. Krementz Eindruck gemacht, so wäre dieselbe Frage sicherlich auch an die anderen Herren Bischöfe gerichtet worden. Jetzt hat man die feierliche Erklärung derselben Ueberzeugung, wie der Erstere sie ausgesprochen, von den sämmtlichen Herren Bischöfen entgegengenommen, ohne etwas darauf zu veranlassen, und darin liegt schon das Zugeständniss des gegen jenen begangenen Unrechts.«

2. Ein *protestantischer* Jurist spricht sich in der Germania 1873 Nr. 69. folgender Massen über den Beschluss des Obertribunals in Sachen des Bischofs von Ermland wider den Fiscus aus: »Auch die Justiz ist nun in principieller Weise in den Kirchenstreit hineingezogen. Als Anfang von dem, was ihr in der Zukunft zu thun wohl noch obliegen wird, ist der *Beschluss des Obertribunals*, welcher die Einleitung der Klage des Bischofs von Ermland wider den Fiscus wegen Vorenthaltung der ihm seit dem 1. October v. J. gesperrten Temporalien für unzulässig erklärt, recht sehr beachtenswerth.

Zunächst ist die formelle Seite dieses Beschlusses interessant.

Klagen werden, bevor sie eingeleitet werden, zuvor vom Richter geprüft, ob sie einleitungsfähig sind. Der Zweck dieser Prüfung ist, Processe, die mit Sicherheit einen für den Kläger ungünstigen

Ausgang nehmen müssen, in dessen Interesse nicht zum Verfolg kommen zu lassen.

Derlei Abweisungsgründe sind hauptsächlich zwei: Entweder nämlich sind die Thatsachen in mangelhafter Weise vorgetragen oder gar beweislos gelassen, oder es ist anzunehmen, dass, falls auch alle behaupteten Thatsachen richtig wären, dennoch aus denselben ein klagbares Recht nicht folgen würde. In beiden Fällen weist der Richter I. Instanz die Klage zurück: Im Falle, wo Mängel im Vortrage der Thatsachen vorliegen, kann der Kläger, schon durch Nachbringen des vermissten thatsächlichen Materials, die Einleitungsunfähigkeit der Klage beseitigen. In dem anderen Falle, dass der Richter aus Rechtsgründen die Einleitung der Klage abweist, kann Kläger nur im Wege der Beschwerde bei der höheren Instanz die Zulassung zum Processe zu erreichen suchen.

In diesem letzteren Falle ist nun die Praxis von jeher davon ausgegangen, dass die Abweisung einer Klage schon durch Decret lediglich im Interesse des Klägers geschieht, dass also, wenn derselbe dies sein Interesse nicht wahrnehmen, sondern über die von ihm beregte *Rechts*frage ein Erkenntniss verlangen will, ihm dies nicht verwehrt werden soll, er daher nicht a limine judicii abzuweisen, sondern durch Urtel die Sache zur Entscheidung zu bringen sei.

Es liegt dies auch in der Natur der Sache. Denn da, wo es sich um eine streitige *Rechts*frage handelt, ist die Weigerung, über dieselbe nach contradictorischem Verfahren durch Erkenntniss zu entscheiden, geradezu eine *Rechtsverweigerung.*

Das Obertribunal ist in seinem Beschlusse in Sachen des Bischofs von Ermland wider den Fiscus von dieser alten Praxis abgewichen. Es hat dem Bischof den Mund verschlossen, bevor er in öffentlicher Verhandlung vor den Gerichten des Landes, der Rechtswissenschaft und der Meinung des Volkes sein Recht darlegen konnte.

Aber der materielle Abweisungsgrund ist doch noch eigenthümlicher.

Ueber die Einkünfte der Bischöfe in Preussen lässt sich die Bulle de salute animarum aus. Die Bestimmungen derselben sind zwar nie zur vollständigen Ausführung gekommen, namentlich nicht die sehr wesentliche, dass die Ausstattung der Bisthümer, Domcapitel und anderen kirchlichen Institute auf die Staatswaldungen radicirt; also für dieselbe eine dingliche, von dem Belieben der jeweiligen Staatslenker unabhängige Sicherheit gewährt werden sollte.

Es ist früher in den Kammern die Regierung vielfach an die Erfüllung dieser Verpflichtung gemahnt worden. Alljährlich brachte

der Abgeordn. *Otto* eine dahin gehende Interpellation ein. Er starb bekanntlich auf der Rednertribüne plötzlich, als er sie wiederum begründen wollte, nach den Einleitungsworten: »Ich will zum Frieden reden.«

Aber auch die Gerichte wurden angerufen, um über die aus der gedachten Bulle fliessenden Rechte der katholischen Kirche ihr Urtheil abzugeben.

Die Gerichte sind nun der Staatsregierung von jeher nicht gerade bequem gewesen — man denke nur an den fatalen Kreisrichter aus der Conflictszeit — nur würden sie es noch mehr geworden sein, wenn es nicht ein Obertribunal gegeben hätte.

Dasselbe half denn auch über die Bulle de salute animarum hinweg, indem es durch Erkenntniss vom 11. März 1850 entschied, dieselbe enthalte in Bezug auf die katholischen Bisthümer, Domcapitel und anderen kirchlichen Instituten nur die Vereinbarungen des päpstlichen Stuhls mit der preussischen Regierung, welche zwar *völkerrechtliche* Verbindlichkeiten zwischen beiden Regierungen begründeten, aber den auszustattenden kirchlichen Instituten ein *Klagerecht* gegen den Staatsschatz nicht gewährten.

Diesen Rechtssatz hat denn auch in der gegenwärtigen Sache eine der Vorderinstanzen behufs Abweisung der Klage herangezogen.

Indessen muss doch jetzt dem Obertribunal jener Satz etwas fadenscheinig vorgekommen sein. Und in der That, der ganzen Deduction steht gar zu schnurstraks der Inhalt der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821, welche die Bulle durch die Gesetzsammlung publicirt hat, entgegen.

Dieselbe sagt:

»Da die mir von Ihnen (dem Staatskanzler, Fürsten Hardenberg) vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt und aus Rom vom 16. Juli d. J. datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammen stimmt, die unterm 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begründung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände getroffen worden ist, so will ich auf Ihren Antrag auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, kraft deren diese Vergleichungen als *bindendes Statut* der katholischen Kirche des Staats von Allen, die es angeht, (also auch von den Ministern!) zu beobachten sind.«

Also die in der Cabinetsordre hervorgehobenen Bestimmungen sollen als *Statut* gelten. Ein Statut aber erhält durch die Bestätigung von Staatswegen auch gegen Dritte, welche zu der Körperschaft in Rechtsverhältnisse treten, hier also gegen den Staat, Verpflichtungskraft (§. 2. A. L.-R. Einl.) Der Bulle ist also neben dem völkerrechtlichen auch der Charakter eines *Landesgesetzes*, das bestimmten Personen, Corporationen und Instituten gewisse Befugnisse einräumt, gegeben worden.

So weit diese *vermögens*rechtlicher Natur sind, kann sie gewiss Jeder, dem sie zustehen, sowie alle derlei Ansprüche aus anderen Gesetzen im Rechtswege geltend machen.

Es hat denn auch schon das Erkenntniss des Competenzgerichtshofes vom 11. März 1848 ausgesprochen:

»Die Klage (des Metropolitancapitels zu Posen) gegen den Fiscus auf das von der Staatsbehörde zurückbehaltene Gehalt einer erledigten geistlichen Stelle ist *zulässig*, weil es sich hier darum handelt, ob das Capitel durch die Bulle de salute animarum einen Privatrechtsanspruch auf Gewährung der etatsmässigen Zuschusssumme erworben habe.«

Also der Grundsatz des Erkenntnisses vom 11. März 1850 schien jetzt doch nicht mehr ganz stichhaltig.

Daher hat sich denn auch das Obertribunal bei seinem neulichen Beschlusse nicht mehr mit der blos völkerrechtlichen Bedeutung der Bulle befasst, sondern es hat nunmehr den Satz aufgestellt, die auf der Bulle de salute animarum beruhende Dotation sei der Ausfluss einer reinen Verwaltungshandlung, begründe demgemäss ein Privatrecht nicht und könne deshalb im Wege einer civilrechtlichen Klage nicht gefordert werden.

In der That, es ist etwas schleierhaft, was das Obertribunal mit dieser Ausführung hat sagen wollen.

Ist denn nicht *jede* Verleihung einer Dotation, nicht *jede* Gewährung eines Gehalts der Ausfluss einer Verwaltungshandlung?

Es hätte wirklich doch das Obertribunal dem unwissenden Volke darüber eine kleine Belehrung geben sollen ob denn durch *keine* Verwaltungshandlung oder ob nur durch einige, und durch welche Privatrechte begründet werden.

Die Dotation der Bischöfe hat ganz dieselbe rechtliche Natur, wie der Gehaltsbezug der Beamten, der gewiss erst recht der Ausfluss einer Verwaltungshandlung ist. Und dennoch sagt das Gesetz vom 24. Mai 1861:

»Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten

aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung findet der Rechtsweg statt.«

Es würde sich doch wohl empfohlen haben, wenn das königliche Obertribunal dies Gesetz, dass sich so klar über die Competenzfrage ausspricht, einigermassen seiner Beachtung gewürdigt hätte.

So viel über die Sache.

Zum Schluss noch einige Worte über die Haltung der Presse. Die »liberalen« Blätter jubeln dem Tribunalsbeschlusse zu, weil er in ihrem Ansturm auf die Rechte der Kirche ihnen so recht passt. Endgiltig hat das Obertribunal eine Entscheidung getroffen, die den Vermögensverhältnissen der Bischöfe recht empfindlich sein wird. Also jetzt ist den »liberalen« Feinden jeder Unfehlbarkeit mit einem Male das hohe Obertribunal ganz unfehlbar, so unfehlbar, dass es auf Erden eine höhere Unfehlbarkeit, als die diesem hohen Gerichte beiwohnende, gar nicht geben kann.

Wie es mit dieser Unfehlbarkeit bestellt ist, weiss nun zwar Jeder, der die Geschichte des Tribunals seit dem Jahre 1850 nur einigermassen kennt, die »Liberalen« aber vor allem sollten sich doch erinnern, was sie über diesen unfehlbaren Gerichtshof geschrieen, ja arg geschimpft haben, als er den bekannten Hilfsrichterbeschluss vom 29. Januar 1866 in Sachen der *Redefreiheit der Abgeordneten* gefasst hatte.«

3. Ein anderes Urtheil in Nr. 174 derselben Zeitung Germania v. J. 1873 lautet: »Die Obertribunalsentscheidung vom 14. Juli 1873 hat über die Klage des Herrn Bischofs von Ermland betreffs der Temporaliensperre nicht etwa *ungünstig* erkannt, sondern die gerichtliche Behandlung der Klage in Uebereinstimmung mit den zwei frühern Instanzen für *unzulässig* erklärt. Die Gründe für diese Entscheidung sind überaus geeignet, bei uns Katholiken die Erinnerung an Beschwerden wachzurufen, denen wir im Laufe der letzten Decennien überaus häufig, unter Anderm auch in Anträgen und Reden katholischer Mitglieder der beiden preussischen Kammern, Ausdruck gegeben haben.

Die Einleitung der Klage des Bischofs ist, wie es in der *Zusammenfassung* am Schluss heist, abgelehnt worden, weil es »dem Bisthum an einem *Privatrechtstitel* fehlt, wodurch die eingeklagten Einkünfte erworben worden,« und weil deshalb »die Klage keinen Gegenstand des *Privateigenthums* betrifft und sonach von der Entscheidung durch richterliche Aussprüche ausgeschlossen ist.« Unter den vorausgehenden *einzelnen* Gründen aber besagt der zweite, »dass

aus der Bulle De salute animarum in Verbindung mit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 einem geistlichen Institute ein Klagerecht nicht zustehe, *so lange* die Ausführung der Dotation desselben den einzelnen Instituten nicht *Privateigenthum* zugewiesen habe.« Nun aber war durch die Bulle De salute animarum, welche durch *Königswort* gerade auch in Bezug auf die *Ausstattung* der Bisthümer, Domcapitel, Seminare u. s. w. genehmigt und *Gesetz* geworden ist, der preussische Staat *verpflichtet*, die Bisthümer und ihre Institute *spätestens* im Jahre 1833 durch Anweisung von bestimmten Grundrenten oder von Grundbesitz mit *Privateigenthum* auszustatten. Dieser feierlich anerkannten *Verpflichtung* hat sich der Staat fortwährend entzogen, er hat ihrer auch nicht einmal bei dem jetzt glänzenden Zustand seiner Finanzen gedacht — und der Bischof von Ermland wird also mit seiner Klage *gegen* den Staat abgewiesen, weil eben dieser selbe Staat eine *fest* übernommene *Verpflichtung* seit 40 Jahren unerfüllt gelassen hat! Oder genauer: nachdem dem Bischof von Ermland, nach dessen eigner und auch sonst überaus weit verbreiteter Ansicht *widerrechtlich und ohne Grund* sein Einkommen von der preussischen Staatsverwaltung entzogen ist, ist er behindert, die Staatsverwaltung auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung anzuhalten, *weil* dieselbe Staatsverwaltung auch schon eine andere Verpflichtung gegen die katholischen Bisthümer unerfüllt gelassen hat!

Das klingt horrend, ist aber wahr, wenn die Verpflichtung des Staates zur Ausstattung der katholischen Bisthümer mit *Eigenthum* feststeht. Diese Verpflichtung also haben wir in Kürze zu beweisen.

Die betreffende Stelle der Bulle De salute animarum lautet, nach der von der preussischen Regierung in der »Gesetzsammlung« veröffentlichten, also officiellen deutschen Uebersetzung *wörtlich:*

»Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein grosses Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten und (damit die erledigten Stühle, wie es die Noth erfordert, des Baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und kirchlichen Angelegenheiten in bessern Stand und Ordnung gebracht werden mögen) *die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung* (congrua et firma dotatione) *zu versorgen.* Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preussen, seiner Huld nach, *freigebig bewilligen*, als welcher Fürst Uns Ge-

sinnungen der höchsten Grossmuth und Güte gegen die seinem Scepter unterworfenen Katholiken zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diöcesen seines Reiches *folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat* (proposuit):

Es sollen auf die, *namentlich dazu angewiesenen Staatswaldungen* so viel Grundzinsen errichtet werden, (Super publicis Regni silvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur) als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrage: dass die davon jährlich zu erhebenden *reinen*, *von jeglicher Belästigung freien* Einkünfte ausreichen (ut ex iis annui fructus ac omnibus, cujuscunque generis, oneribus prorsus libere percipi possent, qui satis sint, vel . . . vel . . .), entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, *so dass jede Diöcese zukünftig ein solches Jahreinkommen haben möge*, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte *vollkommen decke*; und dass *das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger, den Gesetzen jenes Reiches entsprechender Form abgefasst und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde.* (Ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda *perfecte respondeant*, atque *hujusmodi censuum proprietas* per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda *unicuique Ecclesiae conferetur.)* Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlass der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekargläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld gemindert und ein zureichender Theil der Staatswaldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend achthundert dreiunddreissig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschliessen Wir, dass die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend acht-

hundert dreiunddreissig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreit würde, stattfinden soll. Es werden demnach, *wenigstens* (saltem) vom Jahre Tausend achthundert dreiunddreissig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diöcesen *unmittelbar erhoben* (a singulis Dioecesibus *immediate* . . . praedictorum Censum fructus esse percipiendos); von nun an aber *bis zu gedachtem Jahre hin*, *oder bis dahin*, da die Einrichtung des Grundzinses *früher* zu Stande käme (vel usque ad *celeriorem* dictorum censuum impositionem), soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Baarschaft aus den Regierungshauptcassen der Provinz einer jeglichen Diöcese ausbezahlt werden. *Und um jede Besorgniss zu heben*, dass *diese* Art der Zahlung auch *über* das Jahr Tausend achthundert dreiunddreissig hinausreichen könne *(Ne vero ullo modo* numerationis prorogatio ultra annum milles. octingentes. triges. tertium *timeri possit)*, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam gemindert worden sei, so hat der belobte König *sich erboten und fest zugesagt und verheisen* (laudatus rex ultro *promisit, conceptisque verbis sese obligavit)*: wenn wider aller Erwartung sich solches zutragen möchte, *dass dann mit baarem Gelde des Staates so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen*, (se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur *pleno dominii jure* singulis Ecclesis tradendi, quot necesserii sint, ut . . .) als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König *verheissen* hat, *über dieses Alles bündige, in seinem Reiche zu Recht bestehende, von ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen* (Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere *sit pollicitus, ut plenum et integrum effectum suo tempore sortiantur*), so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte *dieser Art, der königlichen Verheissung gemäss*, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen als (*Similes* autem redditus ad formam *promissionis Regiae*, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe . . .): Für den Erzbischof von Köln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tau-

send Preussische Thaler« u. s. w. Es folgen nun die für die einzelnen Diöcesen festgesetzten Summen.

Stück 12. der »Gesetzsammlung für die königlich preussischen Staaten vom Jahre 1821« enthält ausser dem lateinischen und deutschen Texte der Bulle, der wir das vorstehende Stück entnahmen, nur noch die

»Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1821, betreffend *die königliche Sanction der päpstlichen Bulle*, d. d. Rom, den 16. Juli c. a.« welche lautet:

»Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: De salute animarum anhebt und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung *zusammenstimmt*, die unter dem 25. März d. J. *in Betreff der Einrichtung*, *Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände getroffen*, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. *genehmigt* worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalte dieser Bulle, *nämlich dem*, *was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft*, hierdurch Meine königliche *Billigung und Sanction ertheilen*, kraft deren diese Verfügungen *als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats*, von *Allen*, die es angeht, *zu beobachten sind.*

Diese Meine königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evangelischen Kirche des Staats unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in der *Gesetzsammlung* aufzunehmen *und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.*

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler
Herrn Fürsten v. Hardenberg.«

Es wäre doch kaum möglich gewesen, in *förmlicherer* Weise, wie es durch die päpstliche Bulle in Verbindung mit der königlichen Cabinetsordre geschehen ist, den preussischen Staat zu *verpflichten*, die katholischen Bisthümer zum Zwecke ihrer Dotation *spätestens* bis zum Jahre 1833 mit *Eigenthum* auszustatten. Und nun wird ein Bischof auf dem *Verwaltungswege* um seine durch Bulle und Gesetz *garantirte* Einnahme gebracht, und die *Gerichte*

weisen seine Klagen ab, eben *weil* es sich nicht um *Privateigenthum* handele!

Die Katholiken haben fortwährend auf Erfüllung der *Verpflichtung* des Staates gedrungen, und man hat ihnen *niemals* einen stichhaltigen Grund entgegengehalten. Wird man es uns verdenken können — zumal jetzt gegenüber einer Gesetzgebung, die auf dem Wege der *Geld*strafen die katholischen Bischöfe und Geistlichen zur Verleugnung ihrer heiligsten Grundsätze und ihrer kirchlichen und religiösen Pflichten zu zwingen hofft — wenn wir auf die Dauer die Vermuthung nicht werden abweisen können, man erfülle *absichtlich* jene Verpflichtung nicht, um auch in leichterer Temporaliensperre ein Mittel gegen die Pflichttreue der katholischen Bischöfe und Domherren u. s. w. in den Händen zu behalten?«

4. Auch ein Mitarbeiter der Allg. Ztg. Nr. 216, welcher erklärte, er sei wahrscheinlich noch weniger ein Freund der Kirche, als dermalen die preussische Staatsregierung, sprach sich in einer immerhin beachtenswerthen Weise über das Erkenntniss des Obertribunals gegen das Bisthum Ermland aus. (Vgl. Germania 1873 Nr. 177.) Er begann mit einem geschichtlichen Rückblicke auf den Reichsdeputationshauptschluss und das Edict vom 30. October 1870 und sagte über die Säcularisation Folgendes:

»Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 wurden bekanntlich die kirchlichen Stifter im deutschen Reiche säcularisirt, das heisst: es wurden die Güter derselben an weltliche Landesherren als sogenannte Entschädigung für wirklich, namentlich durch den Luneviller Frieden von 1801, erlittene oder angebliche Verluste gegeben. Sämmtliche geistliche Landesherren verloren überdies zu Gunsten der weltlichen Landesherren ihre bisherige Landeshoheit mit allen Regalien, Domänen, domcapitel'schen Besitzungen u. s. w. Doch sollte den »abtretenden geistlichen Regenten« ihre persönliche Würde und Reichsunmittelbarkeit, sowie eine diesem Rang und Stand angemessene Wohnung verbleiben, und eine »Sustentation« verabreicht werden, welche nach Verhältniss ihres bisherigen Einkommens bis zu 60,000 Gulden stieg. Durch ähnliche Sustentation wurde für die Domcapitulare, Canonici u. s. w. gesorgt. Nur der Kurfürst des Reiches, Erzbischof zu Mainz (Karl von Dalberg) wurde als Kurfürst-Reichserzkanzler mit einem veränderten und verkleinerten Territorium unter Uebertragung des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz auf die Domkirche zu Regensburg erhalten und überlebte als geistlicher Regent (Fürst-Primas des Rheinbundes) das deutsche Reich, bis er 1810 »Grossherzog von Frankfurt« wurde.

Preussen erwarb auf diesem Wege unter Anderem die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, alle kurmainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen nebst dem Gebiete von Erfurt mit Untergleichen, das Eichsfeld und dem mainzischen Antheil an Treffurt, die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Koppenberg, sowie einen Theil des Bisthums Münster mit der Stadt Münster.

Rechtsgründe gab es selbstverständlich für diese Veränderung nicht; sie war vielmehr *lediglich eine willkürliche Beraubung.* Da jedoch der Reichsdeputationshauptschluss ein Reichsgesetz ist oder zu einem Reichsgesetz erhoben wurde, so hatte man in ihm wegen der »Omnipotenz« jedes Staates wenigstens ein formelles Recht; denn der *»allmächtige« Staat* kann vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt *Alles, was er will, sollte es auch gegen »Gottes Willen und Wort,«* das heisst zu deutsch: gegen die Interessen und Tendenzen der Kirche, schnurstracks anlaufen.«

An diese ungeschminkte Definition der Staatsomnipotenz knüpfte der Autor noch folgende Bemerkungen:

„Das ist es, was man aufdecken muss, und daher ein politischer Fehler, mit der Kirche darüber zu streiten, was „gegen Gottes Willen" ist, und was nicht, da für den gläubigen Christen eine solche Frage ja nur von der Kirche entschieden werden kann, oder doch diese wenigstens am besten wissen muss, was ihres Gottes Wille ist, und was nicht. Deshalb war es auch ein Fehler, dass man in der, nachgehend zu besprechenden, Bulle De salute animarum die Phrase *„König im Zeitlichen"* für Se. Majestät von Preussen übersah und das Placet ertheilte, ohne dass sie zuvor ausgemerzt wurde. Denn jeder regierende König ist wegen der irdischen Allmacht des Staats in *unbegrenzter Weise Souverän.*"

Nach diesen Auslassungen, welche einen dankenswerthen Beitrag zur Charakteristik der „liberalen" Theorien liefern, fährt der Autor fort:

„Nachgehend garantirte die deutsche Bundesacte von 1815 Art. 15. die durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 festgesetzten „Pensionen an geistliche Individuen;" die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter sollten nebendem die Befugniss haben, ihre 1803 festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem, mit Deutschland im Frieden lebenden, Staate verzehren zu dürfen.

Was in Preussen noch nicht durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 ergriffen war, das wurde genommen durch ein kö-

nigliches Edict vom 30. October 1810 (Gesetzs. S. 32), welches verordnete: dass „alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, von jetzt an als Staatsgüter zu betrachten seien," jedoch in Aussicht stellte, dass für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten, „Belohnung" der obersten geistlichen Behörden, reichliche Dotirung der Pfarreien u. s. w. gesorgt werden soll. Eine Motivirung dieses expropriirenden Edicts war natürlich mit Schwierigkeiten verbunden, und wäre desshalb wohl am besten *ganz weggeblieben.* Sie beruhte auf der Erwägung des Königs, dass erstens die Zwecke, wozu geistliche Stifte und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar seien, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden könnten; dass ferner alle benachbarten Staaten die gleiche Massregel ergriffen hätten; dass drittens die pünktliche Abzahlung der durch den Tilsiter Frieden von 1807 auferlegten Contribution an Frankreich nur dadurch möglich werde, und dass viertens „Wir dadurch die ohnedies sehr grossen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen."

Nachdem darauf Geschichte und Inhalt des vom Papste am 25. März 1821 abgeschlossenen Vertrages mit der Krone Preussens und der in die Gesetzsammlung aufgenommene Bulle De salute animarum dargelegt worden, wird zur *Rechtsfrage* Folgendes bemerkt:

„Dass eine Vereinbarung, ein *Vertrag* vorliegt, daran kann hiernach wohl kein unbefangener Jurist zweifeln. Zwar spricht der König in der Cabinetsordre von 1821 nur von einer „Verabredung," allein es dürfte zwischen einer Verabredung über rechtliche Angelegenheiten, einer Verabredung, welche Rechte zusichert und Verbindlichkeiten auferlegt, und einem Vertrag kein Unterschied aufzufinden sein. Ein Vertrag ist bekanntlich nichts Anderes als ein „consensus duorum pluriumve in idem placitum." Dieser Vertrag hat formell zwei Basen: die am 9. Juni 1821 vom König genehmigte Vereinbarung, d. d. Rom, den 25. März 1821, und die durch die königliche Cabinetsordre vom 23. August 1821 bezüglich aller staatlichen Verpflichtungen genehmigte Bulle De salute animarum. Eventuell würde dieselbe durch Aufnahme in die Gesetzsammlung ein Privilegium (lex specialis) sein, und Privilegien kann der Staat nur gegen hinlängliche, durch rechtliches Erkenntniss festzusetzende Entschädigung des Privilegirten alteriren, es wäre denn, dass derselbe eines groben Missbrauchs durch richterliches Erkenntniss schuldig befunden würde. (Preuss. Landrecht. Einl. §§. 70, 71, 72.)

Der fragliche Vertrag beruht auch nicht auf reiner Liberalität, sondern auf einer *Entschädigung wegen Säcularisirung des Kirchengutes*. Der Vertrag ist ferner auch nicht ein internationaler Vertrag, denn er ist nicht mit dem Papst als weltlichem Souverän, vielmehr mit ihm als Kirchenoberhaupt, also als Privatmann (?), abgeschlossen. Als Repräsentant der Kirche aber konnte der Papst so gut stipuliren, dass den betreffenden Diöcesen der Kirche vom Staate (den Regierungshauptcassen) gezahlt werden, wie das Staatsoberhaupt stipuliren kann, dass an die Regierungshauptcassen oder irgend andere Staatsinstitute gezahlt werde, und es erlangen diese dann klagbare Rechte.

Dem tritt nun in bedenklicher Weise das Erkenntniss des Obertribunals zu Berlin vom 14. Juli d. J. aus dem Grunde entgegen, weil klagbare Rechte den »betreffenden geistlichen Instituten (? Diöcesen) aus der Verabredung von 1821 und der Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres so lange nicht zuständen, als ihnen nicht »Privateigenthum zugewiesen« sei. Das soll heissen, solange sie nicht die besprochenen Grundzinsen oder Grundstücke vom Staate wirklich erworben haben. Ob auf Constituirung dieser Grundzinsen oder (eventuell) Grundstücke ein klagbares Recht besteht, darüber verbreitet sich das Erkenntniss nicht, und es bleibt hierüber die Ansicht des höchsten Gerichts zweifelhaft. So viel aber steht fest, dass weder in dem Erkenntniss irgend ausgeführt noch irgend einzusehen ist, warum aus der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, dass ersterer Contrahent bis zur Constituirung jenes »Privateigenthums« Renten aus den Regierungshauptcassen pünktlich auszahlen wolle und solle, kein klagbares Recht folgen soll, oder mit anderen Worten: warum nach der Auffassung des Obertribunals ein Forderungsrecht der Kirche plötzlich weniger ein Privatrecht sein soll als ein in das Währschafts- oder Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht.«

V.

Erlasse der preuss. Minister der Justiz und des Cultus.

1. Allgemeine Verfügung betreffend die Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, bei welchen in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist. Gesetz vom 11. Mai 1873. §. 17.

In Betreff der Führung der Kirchenbücher in solchen Parochien, für welche in Folge gesetzwidriger Besetzung des geistlichen Amtes ein zur Führung des Kirchenbuches berechtigter Geistlicher nicht vorhanden ist, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 19. September d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen eine Verfügung erlassen und dieselbe sämmtlichen übrigen Herren Oberpräsidenten der Monarchie sowie der Regierung in Sigmaringen zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Der Inhalt dieser Verfügung wird durch den nachstehenden Abdruck zur Kenntniss der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft gebracht. Die Behörden, an welche jene Verfügung ergangen ist, sind zugleich angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle, in welchem zur Beschlagnahme der Kirchenbücher und Ablieferung derselben an die Bezirks-Regierungen geschritten wird, hiervon den betreffenden Appellationsgerichten Nachricht zu geben. Die letztern haben hiervon die ihnen untergebenen Gerichte unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Berlin, den 13. October 1873.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte
der Staatsanwaltschaft.

2. Auszug aus der Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Sept. 1873.

Der gesetzwidrig angestellte Geistliche ist zur Führung der Kirchenbücher nicht berechtigt und Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, die er daraus ertheilt, entbehren des öffentlichen Glaubens. Um zu vermeiden, dass die Kirchenbücher durch ungül-

tige Eintragungen in Verwirrung gerathen, und zugleich, um den Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zu sichern, ordnungsmässige Kirchenbuchs-Zeugnisse zu erlangen, ist daher fortan in allen Fällen wo ein geistliches Amt, mit dem die Führung von Kirchenbüchern verbunden ist, gegen die Vorschriften des Gesetzes besetzt wird oder bereits jetzt besetzt ist, sofort das Kirchenbuch, und zur Vermeidung des Missbrauches zugleich auch das Kirchensiegel, mit Beschlag zu belegen und ist Beides an die betreffende Königliche Regierung, als die für Sachen der Kirchenbuchführung dem Geistlichen vorgesetzte Behörde, abzugeben, welche alsdann auch auf den Antrag der Interessenten die Kirchenzeugnisse aus dem Kirchenbuch zu ertheilen hat.

Den Herrn Justiz-Minister habe ich ersucht, die Königlichen Gerichte von dieser Anordnung, die ich allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie habe ergehen lassen, in Kenntniss zu setzen; Ew. Hochwohlgeboren aber ersuche ich ergebenst, danach die betheiligten Verwaltungsbehörden der dortigen Provinz schleunigst mit Anweisung zu versehen, auch in den einzelnen Fällen die Gemeinden gefälligst von der getroffenen Anordnung in Kenntniss zu setzen.

Berlin, 19. September 1873.

(gez.) *Falk.*

An den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn Günther in Posen.

3. *Erlass des Cultusministers Falk vom October 1873 an die Oberpräsidenten in Betreff der Kirchhöfe.*

An die Oberpräsidenten hat der Cultusminister einen *Erlass in Betreff der Kirchhöfe*[1]) gerichtet, welchen wir mit Uebergehung der einleitenden Worten hier folgen lassen:

»Wir glauben .... die Fragen: ob nicht im Wege der Gesetzgebung eine anderweite Regelung des Begräbnisswesens geboten und nach welchen Grundsätzen dieselbe eventuell zu erfolgen hat, einer eingehenden Erörterung unterwerfen zu sollen und ersuchen zu Vorbereitung der desfallsigen Massnahmen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, von den königlichen Regierungen über die in Betreff der Leichenhöfe und des Begräbnisswesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, über deren Vollständigkeit und Zweckmässigkeit, so wie über das Bedürfniss zu einer Aenderung und die in dieser Beziehung zu machenden Vorschläge Bericht zu erfordern und diese Berichte mit einer gutachtlichen Aeusserung Ew. Hochwohlgeboren

1) Vgl. *Melchior*, Die Rechtsverh. der Kirchhöfe in den östl. preuss. Provinzen im *Archiv* Bd. 29. S. 425 ff.

an uns einzusenden. Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, dass die beabsichtigte Regelung sich nicht allein auf die Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse beschränken, sondern dass die bei dem Begräbniss und Leichenwesen überhaupt in Betracht kommenden theils öffentlichen, theils privatrechtlichen Verhältnisse in den Bereich der Prüfung und Erörterung gezogen werden sollen. Wenn es somit die Aufgabe der Berichte sein wird, die Mängel und Lücken der bestehenden Gesetzgebung, sowie die in der Praxis hervorgetretenen Missstände auf dem bezeichneten Gebiete darzulegen und daran die etwaigen Vorschläge zu knüpfen, so nehmen wir doch Veranlassung, auf folgende Einzelheiten besonders hinzuweisen.

»1. Die vorhandenen Begräbnissplätze sind theils von den Religionsgesellschaften, theils von den bürgerlichen Gemeinden und ausnahmsweise von Privaten angelegt. Für die weitere Regulirung der Sache im Wege der Gesetzgebung erscheint eine statistische Aufnahme darüber erforderlich: a. wie viele Kirchhöfe in dem Bezirke jeder Regierung im Eigenthum der Kirchen oder Kirchengemeinden oder einer Religionsgesellschaft, b. wie viele in dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden, c. wie viel in dem Eigenthum von Privatpersonen sich befinden. Die hiernach zu fertigenden Uebersichten sind dem Berichte beizufügen. Sofern das Eigenthum streitig oder zweifelhaft ist, bedarf es jedoch keiner weiteren Ermittelung, sondern es genügt die entsprechende Angabe.

»2. In Betreff der Anlegung neuer Kirchhöfe wird insbesondere zu erwägen sein: ob die Verpflichtung zur Anlegung den bürgerlichen Gemeinden oder — im Falle bestimmter Voraussetzungen — den Religionsgesellschaften aufzuerlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen den einzelnen Gemeinden die Anlegung eines neuen Begräbnissplatzes unter gleichzeitigem Ausscheiden aus der bisherigen Gemeinschaft freistehen soll, ob und unter welchen Bedingungen den Religionsgesellschaften die Anlegung unconfessioneller Friedhöfe zu gestatten und welche Anordnungen auf den Kirchhöfen der Civil-Gemeinden mit Rücksicht auf den Cultus der verschiedenen Religions-Gesellschaften etwa zu treffen sind.

»3. Ausserdem werden in besondere Berücksichtigung zu nehmen sein: a. die Organe, durch welche die Verwaltung der Kirchhöfe bürgerlicher und kirchlicher Gemeinden zu leisten ist, b. die Regelung der Verpflichtung zur Aufnahme der Leichen auf den Begräbnissplatz überhaupt und der Anspruch auf einen Platz in ordentlicher Reihe, c. die Frage, ob Einschränkungen in Betreff des

Platzes bei Selbstmördern u. s. w. insbesondere auf den confessionellen Friedhöfen beizubehalten seien und wem eventuell die Entscheidung in den einzelnen Fällen gebühren soll, d. die Zulassung der Mitwirkung der Geistlichen anderer Religions-Gesellschaften auf confessionellen Begräbnissplätzen, e. die Dauer des Beerdigungsrechtes und die Zulässigkeit eines Wiederkaufs der Ruhestätten, f. die etwaigen Bedingungen einer Zulassung von Privat-Begräbnissplätzen, g. die Veräusserung, Theilbarkeit und Vererbung der Erbbegräbnisse, h. der Umfang des Benutzungsrechtes der Grabstellen, i. die Errichtung von Grabzierden, Denkmälern u. s. w. und das Eigenthum an denselben, und k. die Feststellung der Begräbnissgebühren. Der Einsendung der Berichte sehen wir bis zum 1. December d. J. entgegen.«

VI.

Akten über die neuprotestantische Pressung katholischer Waisenkinder zu Constanz (1873[1]).

Ueber die religiöse Erziehung der Zöglinge des Waisenhauses in Constanz theilen wir hier zwei Aktenstücke mit, welche die Aufschrift unseres Artikels rechtfertigen:

1. Erlass des badischen Ministers des Innern d. d. Carlsruhe, den 18. September 1873 (Nr. 13,378.)

Erzbischöfl. Capitelsvicariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlass vom 21. v. M. Nr. 6275 ergebenst zu erwiedern;

Die Beschwerde Wohldesselben gegen die Entscheidung des Bezirksamts Constanz vom 26. Juli d. J. erscheint nicht begründet. Die hier in Frage stehende *Anstalt, an welcher nach dem Beschlusse des Armenraths der Religionsunterricht durch den (alt)-katholischen Geistlichen ertheilt werden soll*, ist eine Stiftungsschule und keine Volksschule; nur bezüglich der *Volksschule* ist in §. 27. des Gesetzes über den Elementarunterricht bestimmt, dass der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht werde. Die Stellung des hier in Betracht kommenden §. 109. in dem Gesetze über den Elementarunterricht, sowie die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung lassen darüber nicht den mindesten Zweifel, dass die Schulen der Stiftungen *nicht* als öffentliche von dem Gesetze betrachtet und behandelt wer-

---

1) Ein Seitenstück hierzu bietet die Verfügung des Provincial-Schulcollegiums zu Posen, welche den Schülern höherer Unterrichts-Anstalten bei Strafe der Verweisung von der Anstalt verbietet, den vom rechtmässigen kirchlichen Oberhirten, dem Erzbischof von Posen-Gnesen angeordneten (sog. Privat)-Religionsunterricht zu besuchen und statt dessen an dem Religionsunterricht theilzunehmen gebietet, den von der Regierung, nicht von der nach katholischer Glaubenslehre dafür allein zuständigen rechtmässigen kirchlichen Behörde bestellte weltliche Lehrer ertheilen. Die katholischen Eltern halten jedoch ihre Söhne zumeist von jenem weltlichen Religionsunterricht zurück, so dass wie die Ostd. Ztg. unter dem 21. Oct. 1873 aus Posen berichtete, das Provincial-Schulcollegium zunächst von der Ausführung seiner Drohung Abstand genommen und eine Präclusivfrist bis zum 18. Nov. gestellt hat, innerhalb deren die Eltern sich definitiv erklären sollten, ob sie sich den Bestimmungen der Verfügung unterwerfen wollten oder nicht. (Vgl. über die betr. Verhältnisse in Posen: *Archiv* Bd. 30. S. 312 ff.)

den. Daraus, dass nach §. 1. des Stiftungsgesetzes nur solchen Stiftungen Staatsgenehmigung ertheilt werden soll, welche einem *öffentlichen Zwecke* gewidmet sind, folgt in keiner Weise, dass nunmehr auch die Schulen einer solchen Stiftung zu Volksschulen werden. Aber auch aus dem von Wohldemselben betonten Gesichtspunkte, dass es dem Armen- bezw. Gemeinderathe nicht zustehe, die Religion der Kinder zu bestimmen, kann für die Kirchenbehörde ein Recht der Einsprache gegen den Beschluss des Armenraths vom 9. Juli d. J. nicht abgeleitet werden, da die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder nach dem Gesetze vom 9. October 1860 den Eltern und Vormündern, nicht aber kirchlichen Behörden zusteht.

Wir sind daher nicht in der Lage der Beschwerde Erzbischöfl. Capitelsvicariats Folge zu geben.

(gez.) *Jolly.*

2. Antwort des Erzbischöfl. Capitelsvicariats, d. d. Freiburg, den 9. October 1873. (Nr. 7,906)

I. Grossh. Ministeriums des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlass vom 18. v. M. Nr. 13,378 ergebenst zu erwiedern:

In diesem Erlasse wird wie in dem Beschlusse des Bezirksamts Constanz vom 26. Juli d. J. die diesseitige und die Beschwerde der katholischen Pfarrämter in Constanz gegen den Beschluss des Armenraths in *Constanz* vom 9. Juni d. J., welcher *den Religionsunterricht im dortigen Waisenhause und in dessen Schule dem »altkatholischen« Geistlichen in Constanz übertrug*, für nicht begründet erklärt.

Diese Erkenntnisse stützen sich darauf, dass nach dem Gesetze vom 9. October 1860 nicht die Kirchenbehörden, sondern die Eltern und Vormünder, die Religion der Kinder zu bestimmen haben, und dass die durch §. 27. des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (§. 12. des Gesetzes vom 9. October 1860) der Kirche zugesicherte Leitung des Religionsunterrichts sich nur auf Volks-, nicht aber auf Stiftungs- oder Privatschulen beziehe.

Es handelt sich aber hier nicht um die gesetzlich den Eltern zustehende Bestimmung über die oder um die Aenderung der Religion der fraglichen Kinder, da deren Eltern oder Vormünder solche nicht geändert wissen wollen, sondern um den Religionsunterricht für unzweifelhaft römisch-katholische schulpflichtige Kinder.

In unserer Beschwerde gegen den berührten Beschluss des Armenraths, haben wir uns allerdings auf §. 18. der Verfassung und

auf das cit. Gesetz von 1860 berufen. Wir haben dies gethan, weil wir nach göttlicher Anordnung die Pflicht haben, die Katholiken in den katholischen Heilswahrheiten zu unterrichten, sie katholisch zu erziehen, weil das bestehende Recht und Gesetz die Ausübung dieser unserer Pflicht und die freie, katholische Religionsübung zu schützen. Wir berufen uns auf diese Gesetze, weil sie dem Armenrathe verbieten, diese Kinder ihrer Religion zu entziehen, den Grundsatz: cujus regio illius religio anzuwenden, katholische Stiftungen resp. die fragliche Stiftungsschule zum Abfalle vom katholischen Glauben zu benützen. Die Grossh. Staatsregierung ist ex officio zum Schutze dieser Rechte berufen. Nachdem sie durch die berührte Mittheilung von deren Verletzung Kenntniss erhalten hat, bedarf es also keiner Beschwerde der Eltern oder Vormünder dieser in ihren höchsten Gütern bedrohten, armen Kindern.

Inhaltlich der Ueberschrift des Gesetzes vom 8. März 1868 »den Elementarunterricht betreffend,« §. 1. 25. 27. 103. Ziff. 3. 107. und 109. dieses Gesetzes und des cit. Gesetzes von 1860 müssen die katholischen schulpflichtigen Kinder in den Volks- Stiftungs- oder Privatschulen katholischen Religionsunterricht, event. bei Vermeidung der Schliessung der letzteren Schulen, erhalten. Gemäss dieser in Kraft bestehenden Bestimmungen hat die Kirchenbehörde, also wir betreffs aller römisch-katholischen, schulpflichtigen Kinder (§. 1. 7. 12. des cit. Gesetzes von 1860) das Recht, den Religionsunterricht zu leiten. Desshalb und da also wir und nicht der Armenrath in Constanz zu bestimmen haben, wie und durch wen derselbe für die fraglichen, armen römisch-katholischen Schulkinder zu besorgen ist, erscheint unsere auf obige Bestimmungen, nicht blos auf den cit. §. 27. und das cit. Gesetz von 1860 gestützte Beschwerden vom 21. August d. J. als von der competenten Behörde erhoben und begründet.

Wir halten uns hiernach zu der wiederholten Bitte an Hochdasselbe für berechtigt und verpflichtet, den Beschluss des Armenraths Constanz vom 9. Juni d. J. und des Bezirks-Amts dortselbst vom 26. Juli d. J. aufheben und die Besorgung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes für diese römisch-katholischen Kinder durch das hiezu berechtigte und verpflichtete römisch-katholische Pfarramt in Constanz nicht hindern lassen zu wollen. Eventuell bitten wir, dieses Gesuch resp. unsere Beschwerde Grossh. Staatsministerium zur Entscheidung unterbreiten zu wollen.

Wie der betreffende römisch-katholische Priester resp. Pfarrer verpflichtet ist, diese seine Pfarrangehörigen in den katholischen

Heilswahrheiten zu unterrichten und ihnen die kirchlichen Gnadenmittel zu spenden, wo und wie dies ihm möglich ist; so sind die Eltern und Vormünder derselben vor Gott und ihrem Gewissen berechtigt und verbunden, diese katholischen Kinder vor dem grössten Uebel, dem Abfalle von ihrer hl. Religion zu bewahren, indem sie solche durch einen römisch-katholischen Priester oder Lehrer als römisch-katholische Christen heranbilden lassen und sie lieber der Waisenhausschule entziehen, als sie am römisch-katholischen Glauben, an der Grundlage ihrer zeitlichen Existenz und ihres ewigen Heils Schiffbruch leiden lassen.

II. Hochwürdigem Herrn Stadtpfarrer Römer in Constanz geben wir hievon unter anderseitiger Beifügung obigen Ministerial-Erlasses zur Eröffnung an die dortigen katholischen Pfarrämter mit dem Auftrag Kenntniss, hievon die Eltern und Vormünder der betr. Waisenhauszöglinge zu verständigen.

Sollte unsere obige Beschwerde von Grossh. Staatsregierung zurückgewiesen werden; so sind die berührten Eltern etc. durch die katholischen Pfarrämter auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre Kinder in den römisch-katholischen Gottesdienst und Religionsunterricht zu senden, der von dortseits zu ertheilen ist, resp. ertheilt werden wird, event. sie aus dem Waisenhause zu entfernen. Im letzteren Falle werden die dortigen Geistlichen in Verbindung mit den Katholiken dortselbst und der Umgegend dafür sorgen, dass sie bei katholischen Familien untergebracht werden.

(gez.) † *Lothar Kübel.*

VII.

Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe und Vorstellung derselben an den König in Betreff der Simultanschulen.

Die im *Archiv* Bd. 30. S. 460 ff. mitgetheilte kgl. bayr. Verordnung vom 29. August 1873 veranlasste die bayer. Bischöfe zu einer Versammlung zu Eichstätt. Von dort aus erschien:

1. Der Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns über die Simultanschulen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruss und Segen in Jesu Christo!

Die Bischöfe aller Theile der katholischen Welt und die von Deutschland und Bayern insbesondere haben in den letzten Jahren bald gemeinschaftlich bald einzeln ihre Stimme erhoben, um die Gläubigen, welche die göttliche Vorsehung ihrer Leitung anvertraut hat, vor Irrungen in den Angelegenheiten der Religion zu warnen, oder zur Erfüllung von Pflichten zu ermuntern, welche die Religion auferlegt, der Geist der Zeit aber erschwert.

Auch jetzt gilt es, eine solche Pflicht, und zwar bei Gelegenheit von öffentlichen Abstimmungen über eine wichtige Veränderung in den Volksschulen zu erfüllen.

Eine Königliche Allerhöchste Verordnung hat unter bestimmten Bedingungen in die Hände der einzelnen Familienväter und Bürger, dann in das Gutachten ihrer magistratischen Vertrauensmänner die Entscheidung über die Einführung von confessionell-gemischten Schulen, d. h. von solchen Schulen gelegt, welche für Katholiken und Protestanten gemeinsam sind, und in welchen katholische und protestantische Lehrer neben und miteinander, oder auch lediglich Lehrer der confessionellen Mehrheit der Schulgemeinde wirken.

Da in der letzten Zeit so oft und vielfach von Schulangelegenheiten die Rede gewesen, so wäre es wohl begreiflich, dass mancher brave Mann müde geworden wäre und sich um diese Abstimmung nicht kümmerte; oder dass beschäftigte Familienväter, zufälligen Einflüssen und Eindrücken folgend, nicht erkennen würden, wie ihre Elternpflicht und ihr religiöses Gewissen sie auffordern, mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung von gemischten Schulen zu stimmen.

Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe haben daher,

als sie in den letzten Tagen in der Stadt des hl. Willibald und der hl. Walburga zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammengetreten waren, erkannt, dass sie bei dieser Gelegenheit nicht schweigen dürfen. Sie fühlen sich vermöge ihrer Hirtenpflicht gedrängt, die Gläubigen zu mahnen, dass sie mit allen gesetzlichen Mitteln für die Bewahrung ihrer katholischen Schulen eintreten und sich gegen die Umwandlung derselben in gemischte verwahren sollen.

Wir sind uns hiebei bewusst, nicht nur nach dem Antriebe unserer heiligen Pflicht und unserer Ueberzeugung zu handeln, sondern auch der wahren Freiheit eurer Entscheidung zu dienen.

Auf eine wahrhaft freie Art kann sich bei irgend welcher grossen oder kleinen Angelegenheit Niemand entscheiden, der nicht von der Bedeutung der Frage, in welcher er sein Urtheil abgeben soll, genau unterrichtet ist, oder der durch irgend welche Rücksicht gehindert wird, nach seiner Ueberzeugung und nach den Forderungen seines Gewissens sich auszusprechen.

Wer mit der unserer Zeit so gewöhnlichen Uebereilung, ohne wenigstens die Hauptfrage, um welche es sich handelt, klar zu kennen, seine Stimme abgibt, wird später, wenn er zu besserer Einsicht kommt, in den Vorurtheilen, die ihn geleitet haben, unwürdige Fesseln erkennen.

Seine Abstimmung wird aber nicht blos für den Augenblick diese Fesseln ertragen müssen, die Folgen seiner Irrung werden bleiben, auch wenn er selbst sich vom Irrthum frei machen wird. Er hat sein Wort im Zustand der Uebereilung gegeben, und dieses Wort bindet ihn an alle Folgen, die daraus hervorgehen.

So geht es in einer Zeit, welche durch Beiziehung Aller zu Abstimmungen scheinbar der Freiheit dient, in vielen Angelegenheiten aber zur Sclaverei führt. Man stimmt ab, ohne gründlich und klar zu wissen, um was es sich handelt, und während man die Vorrechte der Freiheit zu geniessen glaubt, unterliegt man einem Drucke, der wirklich den Namen Sclaverei verdient. Man legt nicht nur der bessern Einsicht der eigenen Zukunft Bande und Fesseln an, sondern beraubt vielleicht ganze Generationen der Freiheit, wichtige Angelegenheiten nach einer bessern Einsicht zu ordnen.

Allerdings kann man nach einiger Zeit wieder abstimmen. Die angeführte Verordnung hat im vorliegenden Falle unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit geschaffen, durch spätere Abstimmung den Beschluss der früheren umzustossen.

Immerhin ein Ausweg für die Freiheit, aber ein kostspieliger. Denke, ein Reisender, der viele Länder gesehen, will den Besitzer

eines schönen bequemen Hauses, dass nach unserer heimathlichen Art gebaut ist, bereden, er möge sein Haus niederreissen, um ein anderes im Styl und nach dem Geschmack eines fremden Volkes, etwa der Indianer, zu bauen. Der Besitzer zaudert und fürchtet, der Versuch möchte ihn gereuen. Da tröstet ihn der Reisende, dass er das neue Haus ja wieder abbrechen und so aufbauen könne, wie es zuerst war. Der aber wird sagen: Ich will mein Haus lassen wie es ist; wie ein indischer Bau für mich und meine Angehörigen taugt, weiss ich nicht, aber dass mein jetziges Haus mir taugt, weiss ich.

Aehnlich ist es mit dem Umbau der Volksschule in eine gemischte Schule, oder, wie nicht zwar von der königlichen Staatsregierung, aber von rührigen Wortführern der Schulfrage verlangt wird, in die confessionslose Schule, nur mit dem Unterschied, dass wir wissen, wie die Mischschule wirkt. Wir wissen es, dass sie keinen wahren Vortheil für Unterricht und Erziehung bringt, dass sie aber die grössten Nachtheile, Gefahren und Uebel im Gefolge haben muss.

Diese Nachtheile sind vielseitig, sie beziehen sich zum Theil auf die gesellschaftliche Ordnung, zum Theil auf die Interessen der sittlichen Charakterbildung, vorzüglich aber auf die Religion.

Die Simultanschule muss zunächst auf das *friedliche* Zusammenleben von Katholiken und Protestanten nachtheilig wirken, unter gewissen ganz nahe liegenden Umständen muss sie eine nimmer versiegende Quelle von Streitigkeiten werden.

Da nun einmal viele unserer Nachbarn, mit denen wir in allen bürgerlichen und politischen Angelegenheiten friedlich zusammen zu leben begehren, die ererbte Lostrennung von der katholischen Kirche noch immer festhalten, ist nichts natürlicher, als dass sie dieselbe auch rechtfertigen.

In dem Grade, als sie dieses mit Eifer und Ernst thun, müssen sie sich gegen die Lehre und Uebung der Kirche feindlich aussprechen.

Haben sie ihre gesonderten Schulen, so werden diese Angriffe nicht als verletzende Herausforderungen gefühlt, wie es bei dem Zusammensein in der Simultanschule unvermeidlich eintritt, so lange der Eifer für die ererbte Confession nicht erloschen ist.

Soll denn in die Kinderwelt, welcher das Vorrecht des Friedens angeboren scheint, mit einmal der Zunder der Zwietracht geworfen werden; soll das Kind aus der Schule den Anlass zu bittern Streitigkeiten zwischen Nachbar und Nachbar, zwischen dem katholischen und protestantischen Stadtviertel nach Hause tragen?

Man lasse wenigstens unsern katholischen Kindern den Frieden des religiösen Geistes der Schule. Friedlich lausche es auf die heiligen Erzählungen der biblischen Geschichte; es begleite den egyptischen Joseph in den Kerker und auf den Thron; es bete mit den Hirten an der Krippe und freue sich mit den Aposteln der Verklärung Christi und der Auferstehung; es lerne im Katechismus die Wahrheiten, welche das Gemüth zu Gott erheben und das Gewissen wecken und stark machen. Es lerne in reifern Jahren die Gründe kennen, welche die katholische Kirche den neuen und neuesten Irrlehren entgegensetzt, damit es mit Geist und Gemüth der katholischen Religion anhänge und durch ihre Ausübung glücklich sei und Andere glücklich mache. Aber fern bleibe ihm der unnütze Zank, mit welchem uns die Mischschule bedroht.

Fern mögen uns aber auch die Nachtheile bleiben, welche die Simultanschule der *Erziehung* bringt. Erfahrene Lehrer werden vor Allem Erzieher sein wollen. Der würdige Lehrer ist nicht blos da, um die Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen abzurichten und ihrem Gedächtnisse gewisse Kenntnisse einzuprägen; er übernimmt aus den Händen der Eltern die Pflicht und Sorge der Erziehung; so lange die Kinder in der Schule sind, tritt er als Erzieher für die Eltern ein. Hiezu hat er das Recht und die Pflicht, Fehler, die er wahrnimmt, zu rügen, nach Umständen zu strafen. Je mehr der Lehrer darauf vertraut, dass er mit Einsicht und Absicht der Eltern übereinstimme, desto freier kann er an der Ausrottung jugendlicher Fehler arbeiten, mit desto mehr Segen kann er zum Wohle der Kinder an der Erziehung sich betheiligen. Aber die Verschiedenheit des Bekenntnisses wird ihm die nachtheiligste Hemmung bereiten. Der katholische Lehrer wird die Fehler eines protestantischen Kindes oft ungerügt hingehen lassen, um sich nicht dem Vorwurf confessioneller Gehässigkeit bloss zu stellen, und von ähnlichen Rücksichten wird der protestantische Lehrer katholischen Kindern gegenüber gebunden sein. So wird die Mischung der Schulen dazu beitragen, die Kraft und den Ernst der Erziehung zu brechen.

Man wird euch sagen, diese gefürchteten Nachtheile der Simultanschule fallen weg, sie seien ganz unmöglich, wenn der Geist jener Duldung in der Schule herrsche, welcher sich über die einzelnen Glaubenssätze erhebt und weder Katholiken noch Protestanten, sondern *Menschen* erziehe.

So schön dies klingt, so liegt unter dieser Formel doch jenes verwerfliche Streben verborgen, dass auf die Zerstörung des wirklichen Christenthums ausgeht. Dies ist in der That das Ziel, zu

welchem eine mächtige Strömung der Zeit die Mischschule hinführen will. Sind einmal die Schranken der confessionellen Schule überschritten, so wird es vergeblich sein, sich gegen die confessionslose Schule zu sträuben; auch wenn diese nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zu Recht besteht, wird sie soweit herrschen, als die einzelnen nicht katholischen Lehrer sich zu ihr bekennen.

Wer einmal den Boden des vollen apostolischen Glaubens verlassen hat, oder vermöge seiner Erziehung ihm von jeher fremd war, der kann sich der ungestümmen Forderung des Unglaubens nicht entziehen, die Dogmen und besonderen Bekenntnisse aufzugeben, um nach eigener Einsicht und persönlichem Geschmack sich eine Religion zu gestalten.

Wir haben dann so viele Religionsstifter, als pädagogische Schriftsteller, oder vielmehr, wir haben keine wahre Religion mehr; denn diese kann nur Gott stiften. Wir hoffen, dass ihr, katholische Männer, euch durch den Sirenengesang täuschender Redensarten nicht mehr irre führen lasset, ihr wisset den Unterschied zwischen der wirklichen Religion Jesu Christi und zwischen jenem Nebelbild zu würdigen, dass man euch als Religion ohne bestimmte Glaubenssätze vorhält.

Jenes Verfahren, mit Beseitigung der Glaubenssätze eine Religion für die Kinder zu gestalten, ist nichts anderes, als eine Aufhebung des Christenthums.

Wollt ihr, dass eure Kinder von den zartesten Jahren an die Luft dieses Abfalles vom Christenthum einathmen, dass sie unmerklich immer mehr dem Glauben der Apostel, der heiligen Bekenner und Blutzeugen entfremdet werden, und sich desselben schon in frühen Tagen schämen, so schickt sie in die Mischschule.

Das dürft ihr nicht thun, es ist gegen das Gewissen eines gläubigen Vaters.

Wir vergessen hiebei nicht, dass es ausserhalb der katholischen Kirche bisher noch Glaubensbekenntnisse gab, welche mit der heiligen Schrift bedeutende Theile des alten Glaubens der Kirche bewahrt haben; wissen es auch, dass es drüben noch Männer gibt, welche diese Schranken aufrecht erhalten wollen; wir sind täglich Zeugen von dem Eifer, mit welchem viele der von uns getrennten Brüder sich gegen die gänzliche Verneinung des Christenthums und gegen die mit jedem Jahre zunehmende Glaubenszersetzung sträuben.

Niemand kann bestimmen, wie bald durch die Sturmfluth des Unglaubens auch noch die letzten Dämme, innerhalb welcher ein Theil des Glaubensgutes gerettet schien, zerwühlt werden.

Daher hat kein Katholik, der allein oder mit seinem Kinde aus dem sichern Bereiche der katholischen Kirche und Schule hinaustritt, eine Sicherheit gegen den Abfall vom christlichen Glauben. Welcher gebildete Mann kann läugnen, dass die von der katholischen Kirche getrennten Bekenntnisse an diesem Ziele angelangt sind, und dass der Geist des Jahrhunderts überall, wo die katholische Kirche nicht herrscht, dem Unglauben verfallen sei? Und dennoch hört man nicht auf, euch die Mischschulen zu empfehlen.

Was liegt daran — sagen manche, welche nicht läugnen können, dass die Religion ohne Glaubensbekenntniss, ohne dogmatische Lehrsätze etwas ganz anderes sei, als die Religion der Apostel, der heiligen Martyrer und Bekenner — was liegt daran, wenn der eine oder andere Lehrer für sich Ansichten hat, die ganz von dem katholischen Glauben, ja von den Grundlehren des Christenthums abweichen? Für die Religionslehre sorgt ja der Geistliche, dem die Schule noch offen steht, um den Katechismus zu erklären. Was liegt daran, wenn der Lehrer, bei welchem die Kinder Rechnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, oder in höheren Cursen Naturlehre lernen, über Religion ganz anders denkt und spricht, als der Katechismus lehrt? Gibt es denn ein besonderes Einmaleins, eine besondere Sprachlehre für Katholiken und Andersgläubige?

Es gibt allerdings kein anderes Einmaleins für die Türken, als für die Christen. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Muttersprache und Erdkunde berührt weder die Lehren irgend einer Religion noch auch den Unterschied zwischen gutem und bösem Charakter *unmittelbar*. Die Gesetze der Natur sind dieselben für die Guten und für die Bösen. Und dennoch ist es nicht gleichgültig, in welcher Schule die Kinder den Unterricht auch in diesen Gegenständen geniessen. Dem Gläubigen ist auch die Natur eine Offenbarung Gottes. Der Ungläubige übersieht die Winke, die nach oben weisen, oder sucht Schwierigkeiten, die den Glauben erschüttern. Es ist für Niemanden, der sich, seinen Charakter, seine Religion achtet, gleichgültig, von wem er irgend welchen Unterricht geniesst oder seine Kinder geniessen lässt und mit wem.

Erstens ist es jenen, die in religiösen Vorurtheilen geboren sind oder vom Glauben abfielen, nicht selten eigen, jede Gelegenheit zu benützen, um die Religion, die sie verkennen oder von der sie abgefallen sind, verächtlich zu machen. Es scheint, dass ein innerer Vorwurf im Herzen ein Fieber entzünde, welches die mit der Kirche Zerfallenen nie ruhen lässt. Auf jedem Wege finden sie einen Stein, den sie gegen die Kirche schleudern. Während der in

seinem Glauben Befestigte und im Bewusstsein religiöser Pflichterfüllung innerlich friedlich gestimmte katholische Lehrer ein Fach, wie Rechnen, Naturlehre, entweder als einen Gegenstand für sich behandelt, oder gelegentlich einen das Gemüth erhebenden Gedanken einflicht, wird der mit der Religion zerfallene Lehrer Gelegenheiten finden oder suchen, um durch Ausfälle und zündende Witzworte den unbefangenen Glauben der reifern Schüler zu erschüttern. Wir fordern nicht, dass der Unterricht im Rechnen katholisch sei, aber wir weigern uns, den Unterricht in der Physik von einem Lehrer zu geniessen, der sein Fach dazu benützt, um unsern Glauben zu verhöhnen. Das Lächerliche einer confessionellen Physik oder Geographie ist die Erfindung derjenigen, welche diese Fächer benützen, um den Glauben der Katholiken zu verhöhnen. Dieser Uebelstand tritt ganz besonders dann ein, wenn die Simultanschule sich auch auf die Sonn- und Feiertagsschule erstreckt.

Zweitens ist zu beachten, dass immer und überall, wo ein Unterricht gegeben oder genossen wird, zwischen Lehrenden und Lernenden sich ein Verhältniss bildet, welches den schönsten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern entspricht. Je tüchtiger ein Lehrer in seinem Fache ist, desto höher steigt er in der Achtung der befähigten Schüler. Steht der Lehrer mit seinen Ansichten ausserhalb des Christenthums, so wird er die christliche Gesinnung der Schüler unwillkürlich erschüttern, auch wenn er sich keine Ausfälle und Angriffe erlaubt. Wer ihm auf dem Wege seines besonderen Faches mit Vertrauen und Befriedigung gefolgt ist, für den kann sein Verhalten in den religiösen Fragen nicht gleichgültig sein. So bilden sich religiöse Vorurtheile ohne Prüfung und ohne Untersuchung. Das Gemüth der Jugend wird in dem Grade der Religion fremd, in welchem es sich an Jemanden hingibt, welcher sich thatsächlich von der Religion losgesagt hat. Ist auch nach dem gegenwärtigen Stande der Lehrerbildung in vielen Fällen nicht ein Hinüberziehen zum Unglauben, sondern zur protestantischen Religionsauffassung zu erwarten, so ist auch das für uns ein gerechter Grund, die Mischschule abzuweisen.

Ein dritter Grund liegt in der Wechselwirkung der Schüler aufeinander. Die öffentliche Schule bietet unter gewissen Umständen dadurch einen hohen Vorzug vor dem besten Einzelunterricht, dass dort die besseren Schüler sich gegenseitig mehrfach fördern. Im Wettstreit guter jugendlicher Bestrebungen wird das Talent geweckt und die Kraft geübt. Unter den Freuden eines braven Lehrers ist kaum eine so belohnend, wie das Schauspiel dieses Wettstreites,

welchen zu erregen und zu lenken ihm glücklich gelang. Um so grösser aber auch seine Betrübniss, wenn er wahrnimmt, dass einige verdorbene Kinder die übrigen ins Verderben hineinzuziehen drohen. Man eilt, jene aus der Schule zu entfernen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind; man zögert nicht, solche auszuschliessen, deren offenbare Unsittlichkeit den unschuldigen gefährlich wird. Sollte es gleichgültig sein, ob das Kind gläubiger Eltern mit jenem auf der gleichen Schulbank sitzt, welches täglich die Spöttereien gegen das Bekenntniss und die Uebung unserer Religion vernimmt?

Auf diesen Fall müssen wir immer gefasst sein, so bald wir das Gebiet des katholischen Glaubens verlassen.

Wir erkennen es gerne an, dass manche protestantische Lehrer, einzig für ihr Schulfach begeistert, ihre Stellung in den bereits gegründeten Simultanschulen gegenüber den katholischen Kindern und Katecheten mit Besonnenheit einnahmen; aber es liegt nicht in der Macht Einzelner, die Zeitströmung aufzuhalten, welche ausserhalb der katholischen Kirche Alles mit sich fortzureissen droht.

Und wo noch ein entschlossener Wille Trümmer des ererbten Glaubens zu retten sucht, gewahren wir nicht selten einen schrofferen Gegensatz gegen alles Katholische, als bei manchen Anhängern des Unglaubens.

Wohin wir uns wenden, können wir nirgends eine Sicherheit für die kostbarsten Güter der religiösen Erziehung unserer Jugend finden, als in der durch und durch katholischen Schule.

Sobald du, katholischer Vater, dein Kind in eine Schule schickst, deren Lehrer der katholischen Kirche fremd sind, kann dir Niemand zum Voraus sagen, auf welcher Stufe des Unglaubens, oder der Erbitterung und Vorurtheile gegen unsere heilige Religion sich die zu erwartende Erziehung befinden wird.

Eines aber ist auch im günstigsten Falle gewiss, nämlich dass dort der jugendliche Sinn auf einen Weg geführt wird, der bald langsamer, bald rascher das Gemüth den Lehren und Uebungen der katholischen Kirche entfremden wird.

Sollte es zufällig sein, dass jene Stimmen in der Presse am lautesten für die gemischte oder confessionslose Schule sprechen, die zugleich am kühnsten sich ganz vom Christenthum lossagen?

Es ist klar, wenn es gelänge, zuerst die gemischte, dann die confessionslose Schule zur allgemeinen Regel zu machen, so müsste allmählig die Anhänglichkeit an den katholischen Glauben, ja die Kenntniss desselben aus den Herzen der Jugend verschwinden. Wer

darauf ausgeht, in der kommenden Generation die Vernichtung des katholischen Glaubens und der Kirche herbeizuführen, kann unter allen Mitteln kaum ein wirksameres anwenden, als die Mischschule, der die confessionslose folgen muss.

Das haben alle wahren Katholiken in solchen Ländern, in welchen die confessionslose Schule eingeführt ist, erkannt und deshalb die grössten Opfer nicht gescheut, um neben denselben eigene katholischen Schule auf ihre Kosten zu errichten. Zu solchen Opfern sehen sich die wackern Katholiken an vielen Orten Nord-Amerika's genöthigt.

Diese Opfer bleiben euch hoffentlich erspart, wenn ihr bei etwa bevorstehenden Abstimmungen über diese Frage von dem Rechte, das euch durch die allerhöchste Verordnung gewährleistet ist, nach der Forderung des katholischen Gewissens Gebrauch macht.

Wir konnten es nicht unterlassen, euch hiezu zu ermahnen, weil uns eine Verantwortung für die Seelen, insbesondere für die der Kinder auferlegt ist, die auch dann uns drängen wird mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten, wenn die Väter und die Mütter ihre Pflicht vergässen. Wir haben für die Erfüllung unserer Hirtenpflicht vor dem Angesicht dessen uns zu verantworten, der gesagt hat: *Wenn auch die Mutter ihres Kindes vergässe, will ich deiner nicht vergessen* (Isai. 49, 15.).

Nie, am wenigsten in solchen Zeiten, wie die gegenwärtige, dürfen wir das Wort des Apostels Paulus übersehen: *Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welcher euch der heilige Geist bestellt hat zu Bischöfen, zu regieren die Kirche Gottes, welche er sich erworben hat mit seinem Blute* (Act. 20, 28.).

Was immer die Schulfrage für eine Wendung nehmen mag, wir werden nie aufhören, jene Ordnung der Schule zu fordern, welche den Grundsätzen der Vernunft, der Billigkeit, der wahren Gewissensfreiheit und der Religion entspricht. Ihr aber werdet unsere Bemühungen nicht verkennen, Ihr werdet vielmehr in dem sorgenvollen Zuruf euerer Hirten stets erkennen, dass sie »*wachen als solche, welche Rechenschaft geben sollen für eure Seelen*« (Hebr. 13, 17.), wie der Apostel sagt, mit dessen Worten wir euch grüssen:

Die Gnade unsers Herrn Jesus Christus sei mit euch!

Gegeben im Monate September 1873.

† *Gregorius*, Erzbischof von München und Freising[1]).

---

1) Das *Ordinariat des Erzbisthums München-Freising* (gez. Generalvicar Dr. Prand) richtete an die kgl. Regierung von Oberbayern K. d. I. nachfolgenden vom Münch. Pastoral-Bl. 1873 Nr. 41 mitgetheilten Erlass vom

† *Michael*, Erzbischof von Bamberg.
† *Heinrich*, Bischof von Passau.
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt.
† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.

---

1. Oct. 1873; die Errichtung von confessionell gemischten Schulen betr.: »Obwohl wir bereits am 1. August d. J. der sehr verehrten kgl. Kreisregierung unsere aus den katholischen Erziehungsgrundsätzen nothwendig hervorgehenden Anschauungen über die confessionell-gemischten Volksschulen mitzutheilen und im wohlberechtigten Interesse der katholischen Jugend gegen die Errichtung solcher Schulen pflichtmässige Verwahrung einzulegen uns beehrten, so sind wir doch neuerdings veranlasst, an die schätzbarste jenseitige Stelle im speciellen Auftrage Seiner Erzbischöflichen Excellenz die nachstehende Erklärung ganz ergebenst zu richten.

Auf Grund der §. 38. und 39. der II. Verfassungsbeilage und im Hinblicke auf §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 29. August d. J., die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr., haben wir unter dem Heutigen an die betreffenden Pfarrämter den Auftrag ergehen lassen, für den katholischen Religionsunterricht und die katholische Erziehung an den dahier neuerrichteten Simultanschulen geeignete Sorge zu tragen.

Damit nun nicht von irgend einer Seite oder in irgend einer Weise aus dieser Massnahme die Unterstellung abgeleitet werden könne, als hätte die oberhirtliche Stelle ihre Anschauungen über die Simultanschulen geändert oder modificirt, oder als wolle sie gar zum Fortbestande dieser gemischten Schulen mitwirken, so erklären wir hiemit, dass wir nach wie vor die confessionell-gemischten Schulen als eine schwere Schädigung der katholischen Erziehung betrachten. Denn da es in diesen Schulen, was auch immer einzelne Lehrer hierin mildern mögen, im Allgemeinen unmöglich ist, den *Gesammtunterricht* im katholischen Sinne zu ertheilen und die *Gesammterziehung* im katholischen Geiste zu leiten, da in Folge hievon diese Schulen früher oder später als Pflanzstätten des religiösen Indifferentismus sich werden auswachsen müssen, so sind dieselben eine fortwährende dringliche Gefahr für unsere katholischen Kinder und die ihnen gebührende religiöse Bildung, wesshalb wir wiederholt unter Bezugnahme auf Art. V. Absatz 4. des Concordates und auf §. 38. u. 39. der II. Verfassungsbeilage unsere Verwahrung einlegen und die Verantwortung für die daraus entspringenden religiösen Nachtheile ablehnen.

Dass wir auch unter diesen ungünstigen Verhältnissen, soweit dieselben es noch gestatten, unser verfassungsmässiges Recht auf die religiöse Heranbildung der katholischen Jugend zu üben und die demselben entsprechende Pflicht mit dem Aufgebote aller verfügbaren Kräfte zu erfüllen gedenken, bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung.«

2. *Vorstellung des Gesammt-Episcopats Bayerns an Seine Majestät den König in Betreff der Simultanschulen.*

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Haben es die Bischöfe Bayerns niemals unterlassen, ihre Stimme vor dem Throne *Euerer Königlichen Majestät* vernehmen zu lassen, so oft sie glaubten, einer Pflicht gegen König, Vaterland und Kirche genügen zu müssen, so befinden sich die allerehrerbietigst Unterzeichneten wiederum in einer solchen Lage.

Seit längerer Zeit haben sich die Stimmführer der modernen Zeitbewegung neben anderem vorzugsweise die Einführung der sogenannten confessionell gemischten Schulen zu ihrem beharrlichen Zielpunkte gewählt. Ihre Agitationen blieben nicht ohne Erfolg auch in unserem bayerischen Vaterlande. Nicht nur in der Pfalz sind bereits auf Grund von Gemeindebeschlüssen einzelne derartige Schulen errichtet worden, sondern auch in den diesseitigen Provinzen Bayerns hat man dieses Beispiel theils mit, theils ohne Erfolg nachzuahmen versucht. Dort wo zu einer solchen Errichtung im diesseitigen Bayern bisher die allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, geschah dieses nur unter Aufrechthaltung des facultativen Charakters solcher Schulen.

Anbetrachts solcher Zeiterscheinungen erachten es die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten als ihre heilige Pflicht, sowohl im Interesse des geistigen Wohles ihrer Diöcesanen, als in dem der königlichen Staatsregierung und der gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt ihre diesbezügliche Ueberzeugung *Euerer Königlichen Majestät* in allertiefster Ehrerbietigkeit vorzutragen, und sie fühlen sich zu einer solchen Darlegung um so mehr gedrungen, als neuestens eine Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1873 »die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend« publicirt worden ist, durch welche die fragliche Errichtung confessionell-gemischter Schulen, und zwar mit *obligatorischer* Eigenschaft, ihre Regelung fortan erhalten soll.

Die Bischöfe Bayerns haben bereits zu wiederholten Malen Anlass gehabt, sowohl vor dem Allerhöchsten Throne, als gegenüber dem ihrer Obhut anvertrauten katholischen Volke ihre und daher der Kirche Grundsätze in der Richtung der *Volksschule* kund zu geben. Aus diesen wiederholten Darlegungen erhellt, dass von ihrer Seite die sogenannte confessionell-gemischte Schule als ein grosses Uebel angesehen werden muss. Sei es auch, dass bezüglich Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen gemischter Con-

fession die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeit der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, und die Schulkinder den vorgeschriebenen Religionsunterricht gesondert erhalten sollen, so ist dadurch die Gefahr, welche in einer solchen Mischschule in Ansehung der religiösen Bildung besteht, keineswegs beseitigt. Wir können nicht genug es betonen, dass die Volksschule nicht eine blosse Unterrichts-, sondern in erster Linie Erziehungs-Anstalt ist, die Erziehung selbst aber beständig an die Religion, und zwar die confessionelle Religion der zu bildenden Jugend sich anzulehnen hat. Da aber der grösste Theil der Erziehungsaufgabe innerhalb der Schule in den Händen des Lehrers ruht, da dieser nicht blos die täglichen Schulgebete mit den Kindern zu verrichten, sondern auch in seinem Unterrichte stetig auf das höchste Ziel der Schule, nämlich die religiös-sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend hinzuarbeiten hat, so liegen die misslichen Folgen, welche an einer Mischschule in Aussicht stehen, klar am Tage. Denn ist der Lehrer den Grundsätzen seiner Confession treu ergeben, so ist er entweder Angesichts der confessionell-gemischten Jugend gebunden, seine religiösen Grundsätze, so viel er es auch fühlen mag, dass nur aus einer religiösen Innerlichkeit heraus Unterricht und Erziehung die rechte Wärme und Belebung schöpfen können, völlig zurückzudrängen, oder er läuft, falls er das nicht thut, Gefahr, den Kindern der andern Confessionen seiner Schule Anstoss zu geben, und sich dem Vorwurfe der Proselytenmacherei bloszustellen. Soll eine Verlegenheit solcher Art einem gewissenhaften, berufstreuen Lehrer erspart werden, so erübrigt nichts Anderes, als dass derselbe nothgedrungen, sich auf den Standpunkt des religiösen Indifferentismus stellt; allein durch eine derartige Haltung des Lehrers in der Volksschule ist und bleibt die Erziehung im höchsten Grade geschädiget. Wohl ist es den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten nicht unbekannt, wie eine gewisse Partei den Satz aufzustellen beliebt, dass aller Dogmatismus aus der Schule entfernt werden müsse; allein ohne Dogmatismus keine Religion, und ohne Religion keine Sittlichkeit und eben so wenig die Möglichkeit, ein guter Staatsbürger zu werden.

Wohl vermöchten wir es, über die Nachtheile einer confessionell-gemischten Volksschule noch Vieles zu sagen; allein das Vorgetragene schon dürfte hinreichen, unsern ausgesprochenen Grundsatz zu erhärten, dass confessionell-gemischte Schulen als ein grosses Uebel anzusehen seien. Erwägen wir die rubricirte Frage, insbesondere die allegirte Allerhöchste Verordnung überdiess im Lichte

der Verfassung, so können wir uns der Vorstellung nicht entwinden, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die dem einzelnen Staatsbürger gewährleistete Gewissensfreiheit keineswegs in allweg aufrecht erhalten erscheint.

Zwar wird es durch die Mehrgenannte allerhöchste Verordnung in die *freie Wahl* einer confessionell-gemischten Gemeinde gelegt, ob sie eine confessionell-gemischte oder confessionell-getrennte Schule haben wolle. Es wird insbesondere in derselben vorgeschrieben, dass z. B. zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen erforderlich seien, um einen Beschluss mit Erfolg zu fassen; aber am allerseltensten ist die Mischung der Confession in einer Gemeinde von der Art, dass jede der Confessionen eine nahezu gleichgrosse Anzahl der Gemeindeangehörigen umfasst, dagegen am häufigsten der andere Fall, dass die eine Confession bei weitem die andere an Zahl überflügelt, ja letztere eine fast verschwindende Minderheit zur Zahl der gegenüberstehenden andern Confession bildet. So wird denn nothwendig bei dergleichen Abstimmungen die Folge heraustreten, dass sich die Minorität, sie mag katholisch oder protestantisch sein, der unbesiegbaren Majorität der andern Confessionsverwandten unterwerfen muss. Wir können hierin nichts Anderes, als eine Beeinträchtigung des Rechtes der Gewissensfreiheit erkennen, und ob aus einer solchen Unterjochung der Minderheit der confessionelle und gemeindliche Friede Gewinn oder Schaden nehmen werde, dürfte unschwer zu ermessen sein.

Nicht anders verhält es sich in Ansehung von Gemeinden mit städtischer Verfassung, insoferne nämlich hier ein Antrag auf Einführung confessionell-gemischter Schulen oder Umwandlung dieser in confessionelle lediglich von der Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten abhängig gemacht wird. Das zufällige numerische Uebergewicht einer Confession oder auch eine gewisse politische Parteistellung innerhalb der Einwohnerschaft einer solchen Stadt ist, wie für die Gemeindewahlen, so auch folgerichtig für einen Beschluss, ob confessionelle oder confessionell-gemischte Schulen, einzig und allein massgebend, und so mag es geschehen, dass jetzt dieser, ein anderes Mal jener obenan stehenden Partei die andere sich unterwerfen muss, und vielleicht in einem kurzen Zeitverlaufe durch Beschluss des Gemeindecollegiums an der Stelle der confessionellen Schule die confessionell-gemischte, und dann wieder an die Stelle der letzteren die erstere treten wird.

Allerdings wird in der mehrallegirten Allerhöchsten Verordnung den Confessionsverwandten der Minderheit, soferne in einer paritäti-

schen Gemeinde eine confessionell-gemischte Schule errichtet worden ist, vorbehalten, eine Schule ihrer Confession aus eigenen Mitteln zu gründen; allein wenn hiemit der betreffenden Kategorie von Unterthanen einerseits die verfassungsmässige Gewissensfreiheit gewährleistet erscheint, so fällt anderseits nicht minder schwer die wohlbegründete Besorgniss in die Wagschale, dass eine solche Minderheit ohne Beihülfe öffentlicher Cassen selten im Besitze jener pecuniären Mittel sein dürfte, welche die Errichtung einer eigenen Confessionsschule ermöglichen.

Königliche Majestät! Die treugehorsamst Unterzeichneten haben im Vorstehenden Zeugniss abgelegt für die unwandelbaren Principien, Rechte und Pflichten, welche in der vorwürfigen Angelegenheit für sie massgebend sind. Sie haben wieder Zeugniss abgelegt für die Forderungen, welche in dieser Richtung aus der Freiheit der katholischen Gewissen entspringen. Sie fühlen sich dabei nur durch die vertrauensvolle Zuversicht gehoben, dass es der hohen Weisheit *Ew. Königlichen Majestät* gelingen werde, eine Durchführung dieser folgenschweren Angelegenheit in einer Weise zu leiten, dass dieselbe mit den Principien der Kirche, dem verfassungsmässigen Rechte der Gewissensfreiheit, der Erhaltung des gemeindlichen Friedens und der Förderung des gemeinsamen Staatswohles im Einklang sich befinde.

In allertiefster Ehrerbietung geharren

Eurer Königlichen Majestät

Eichstätt, den 12. September 1873.

die unterthänigst treugehorsamsten Erbischöfe
und Bischöfe Bayerns:

† *Gregorius*, Erzbischof von München und Freising.
† *Michael*, Erzbischof von Bamberg.
† *Heinrich*, Bischof von Passau,
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt.
† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.

VIII.

In Sachen der religiösen Orden in Bayern.

1. Erlass des bayer. Cultusministers vom 4. October 1873 an die Bischöfe, betr. die Verwendung von Mitgliedern der aufgelösten Redemptoristen-Congregation[1] *in der Seelsorge.*

Ueber diesen der Sache nach abschlägigen Bescheid meldete die Allgem. Ztg.:

»Es war vor längerer Zeit in den Blättern zu lesen, dass diejenigen bayerischen Bischöfe, in deren Diöcesen Niederlassungen von Mitgliedern der Redemptoristen-Congregation sich befinden, eine bittliche Vorstellung allerhöchsten Orts eingereicht haben: Angehörige dieses Ordens, welcher, verwandt mit dem Orden der Gesellschaft Jesu, auch den diesen betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 unterliegt, wegen des bestehenden Priestermangels in der Seelsorge verwenden zu dürfen. In dieser Angelegenheit erhielten nun, wie wir hören, die betheiligten Bischöfe in jüngster Zeit einen Bescheid, der den obwaltenden Verhältnissen gerechte Rücksicht zu Theil werden lässt. Der bezügliche Erlass des königlichen Cultusministeriums d. d. 4. d. M., wie man uns mittheilt, stellt den Diöcesanbischöfen, den vorhandenen Priestermangel ins Auge fassend, die Bewilligung in Aussicht: einzelne Mitglieder der Congregation der Redemptoristen nach ihrem Austritt aus dem bisherigen Verband in der Seelsorge verwenden zu dürfen, allerdings unter mehreren sachlichen Cautelen. Diese Bewilligung wird nämlich vor Allem nicht im Allgemeinen ertheilt, sondern erfolgt nur auf jeweiliges Ansuchen von Fall zu Fall durch das königliche Cultusministerium. Der Petent hat durch Vorlegung der päpstlichen Dispensurkunde den Nachweis zu liefern, dass er aus seinem bisherigen Ordensverbande vollständig entlassen und fortan ausschliesslich und in allen Beziehungen der Jurisdiction, Leitung und Aufsicht des Diöcesanbischofs unterstellt ist. Ehemalige Mitglieder dieser Genossenschaft dürfen sodann nicht an ihren bisherigen Congregations-

---

1) Die Bayer. Bischöfe sprachen gemeinschaftlich d. d. München den 27. Sept. 1873 in einer (im Münchener Past.-Bl. 1873 Nr. 40 S. 165 f. abgedruckten) Zuschrift an den Provinzial der Redemptoristen-Congregation P. Carl Schmöger zu Gars dem Orden ihre Anerkennung und ihr Beileid über die von Reichswegen verfügte Auflösung der Congregation der Redemptoristen aus.

stationen, auch nicht mehrere zugleich an einem und demselben Orte Verwendung finden. Die Abhaltung von Missionen und geistlichen Exercitien ist ihnen verboten, und der Erfolg jeder Bewerbung und Verleihung von Pfarr- oder selbstständigen Predigerstellen, sowie von selbstständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten Seelsorgerstellen bleibt für sie von dem befriedigenden Bestehen der vorgeschriebenen Concursprüfung abhängig. Uebrigens können nur solche ehemalige Congregationsmitglieder die Bewilligung zur Verwendung in der Seelsorge erhalten, welche zur Zeit des Erlasses der Bundesrathsverordnung vom 20. Mai 1873 die bayerische Staatsangehörigkeit besessen haben. Werden die angeführten Bedingungen ausser Acht gelassen, oder gibt das Verhalten der Betheiligten zu einer begründeten Beanstandung Anlass, so kommen die Bestimmungen des Reichsgesetzes (dd. 4. Juli 1872) und die hierzu ergangenen Vollzugsverordnungen ihrem vollen Umfange nach auf die ehemaligen Congregationsmitglieder zur Anwendung.«

2. *Gesammtvorstellung der bayer. Bischöfe vom October 1873 an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.*

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Als der im Herbste vorigen Jahres am Grabe des heiligen Bonifacius versammelte Episcopat Deutschlands es für seine Pflicht erkannte, in Form einer Denkschrift (vom 20. September 1872) die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche vom Standpunkte des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse zu besprechen, hat er es nicht unterlassen, unter anderem auch die Schädigungen des Rechtes und der Freiheit zu betonen, welche der Kirche durch die neue Reichsgesetzgebung in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandten Orden und religiösen Gesellschaften zugefügt werden.

Die in jener Denkschrift niedergelegten und bis heute noch nicht widerlegten Gründe der Billigkeit und des Rechtes sollen den übrigen Klöstern und Congregationen Schutz und Schirm bieten gegen eine noch weitere Ausdehnung des genannten, das Recht so schmerzlich verletzenden Gesetzes. Welche tiefe Betrübniss musste sich daher der treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns bemächtigen, als denselben die sichere Kunde zukam, es seien noch nicht genug der Opfer für dieses Gesetz gefallen, sondern von den in Bayern bestehenden Ordensgesellschaften seien bereits die Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers zu

demselben Loose verurtheilt, welches die Mitglieder der Gesellschaft Jesu vor zwei Jahren getroffen hat!

Eine Congregation, welche von der erhabenen Weisheit des höchstseligen Königs Ludwig I. berufen wurde und sich so vieler Zeichen der Huld und Gewogenheit Eurer Königlichen Majestät höchstseligen Vaters Maximilian II. zu erfreuen hatte, — eine Congregation, welcher die gnadenreichste Zufluchtsstätte in Bayern, die Mutter-Gottes-Capelle in Altötting und der theuerste Schatz des Volkes der Bayern, die Herzen seiner heissgeliebten Fürsten anvertraut waren, ist aufgelöst worden, — Priester, die durch ihren Eifer in der Seelsorge, ihre Predigten in den Missionen, ihr ausgezeichnetes Beispiel und ihre grosse Uneigennützigkeit sich das ganz besondere Vertrauen sämmtlicher Katholiken Bayerns in hohem Grade erworben haben, werden in Anwendung des Reichsgesetzes nicht nur aus ihren stillen geistlichen Asylen verwiesen, sondern zu gleicher Zeit vor die Alternative gestellt, entweder auf die Ausübung ihres geistlichen Berufes zu verzichten oder aus Heimath und Vaterland zu scheiden und in fremdem Lande sich ein neues Feld ihres priesterlichen Wirkens zu suchen. Dieses Alles geschieht, ohne dass eine Schuld der so hart Gestraften nachgewiesen oder denselben Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird, eine Rechtswohlthat, die vor dem Forum der Gerechtigkeit keinem Verbrecher verweigert werden darf; geschieht ohne Angabe eines Grundes, es müsste denn der aus Unkenntniss der katholischen Institutionen und feindseligem Misstrauen gegen dieselben hervorgegangene, gänzlich unbegründete Vorwurf der Reichsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit sein; geschieht endlich ohne Rücksicht darauf, dass die schneidende Härte dieser Massnahmen nicht blos die von denselben unmittelbar Betroffenen drückt, sondern am schwersten das gut katholische Volk Bayerns trifft. —

Wäre es nämlich möglich, die abziehenden Patres durch andere Kräfte in der Seelsorge zu ersetzen, so würde die tiefschmerzende Wunde vielleicht nach und nach vernarben; so müssen aber die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns constatiren, dass unter dem schweren Drucke der Zeitströmung der Priestermangel sich immer empfindlicher zeigt. Während die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden sich täglich steigern, rafft der Tod unaufhaltsam neue Opfer aus dem Priesterstande dahin, ohne dass die neu eintretenden Kräfte diese Lücke auszufüllen im Stande wären. In einer solchen Zeit, in welcher das gläubige Volk die Unmöglichkeit nahe sieht, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen,

muss die Auflösung der Congregation der Redemptoristen als eine gewaltige Hemmung der Seelsorge empfunden werden, und dürfte daher kaum ohne Rückwirkung auf immer grössere Verstimmung und Beunruhigung unseres katholischen Volkes bleiben.

Die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, denen von Gott der Hirtenstab und hiemit die Sorge für die Seelen ihrer Diöcesen und in Unterordnung unter den heiligen Stuhl die Vertheidigung der göttlich überkommenen Rechte der Kirche anvertraut wurde, bedauern daher die traurigen Folgen dieses Vorgehens gegen die Kirche auf das Tiefste, können diesen ihren gerechten Schmerz bei jener Offenheit und Freimüthigkeit, die sie als Nachfolger der Apostel und als treue Unterthanen Euerer Königlichen Majestät schulden, vor Euerer Königlichen Majestät nicht verbergen und fühlen sich um so mehr gedrängt, bittend und beschwörend an Euere Königliche Majestät sich zu wenden, als bereits neue, nicht weniger gefahrdrohende Gewitterwolken an dem Horizonte der Kirche Bayerns sich zu sammeln beginnen.

Dieselben Unheil verkündenden Vorbereitungen, welche der Auflösung der Häuser der Redemptoristen vorausgingen, finden nun auch in Hinsicht auf die übrigen Orden und religiösen Gesellschaften Bayerns bis herab zu den sogenannten marianischen Congregationen statt und drohen die Kirche Bayerns wohl noch in empfindlicherer Weise zu schädigen, als es in der Unglücksperiode der Säcularisation der Fall war. Bereits sind von Euerer Königlichen Majestät Regierung die eingehendsten Anfragen durch die Polizeibehörden an alle Klöster und religiösen Institute Bayerns, die bisher nur zum Segen des Vaterlandes gewirkt haben, ergangen, und sämmtliche Orden und Congregationen mussten ihre Regeln und Statuten abliefern, um sich der Untersuchung über »Staatsgefährlichkeit« oder »Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden« unterziehen zu lassen. Bei der bisher beliebten Weise, die Entscheidung über diese Verwandtschaft zu fällen, ist kein Orden, keine Congregation, kein Kloster in Deutschland mehr sicher, und ganz natürlicher Weise herrscht deshalb die grösste Beängstigung und Aufregung nicht blos im Innern aller Klöster, deren Mitglieder, männliche wie weibliche, nicht wissen, ob sie nicht morgen aus ihrer stillen, ruhigen Heimath ohne ein Vermögen, ohne sicheren Unterhalt und ohne Hoffnung auf Versorgung verstossen werden, vielleicht nichts Anderes mit sich nehmend als ein hinfälliges Alter oder einen in Krankheit dahinsiechenden Leib, sondern auch in Städten und Dörfern, deren Bewohner mit Grund und Recht befürchten, dass auch sie bald von ihren ver-

ehrten Seelsorgern und ihre Kinder von den geliebten Lehrerinnen werden Abschied nehmen müssen.

Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium fühlte sich deshalb zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther veranlasst, unter dem 7. September l. J. eine höchste Entschliessung an die Kreisregierungen ergehen zu lassen, die durch die Presse zu unserer Kenntniss gekommen ist, kaum aber dazu geeignet sein dürfte, die wohlbegründete Besorgniss zu heben, ja im Gegentheil in mancher Hinsicht die allgemeinen Befürchtungen bestätiget und einen sehr traurigen Fernblick auf die ungewisse und gefährdete Zukunft unserer Klöster öffnet.

Wohl glaubt die genannte höchste Entschliessung die Versicherung geben zu dürfen, »dass im Grunde kein Anlass vorliegt, der zu einer Beunruhigung der Gemüther geeignet wäre,« und will den Grund der bestehenden Aufregung in »Agitationen« finden, »die für ihre Zwecke selbst Entstellungen und Verdrehungen zu Hilfe nehmen« und hiedurch »die öffentliche Meinung verwirren« und »irreleiten;« scheint aber dabei ausser Acht zu lassen, dass diese »bestehende Aufregung« nur die natürliche Folge jener nicht zu läugnenden Thatsache ist, dass sämmtliche Klöster und Congregationen Bayerns in Folge der Abforderung ihrer Regeln und Statuten für ihr längeres Bestehen zu fürchten veranlasst sind.

Wohl haben die treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns aus dem Erlasse entnommen, dass Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium »in Bezug auf den in Bayern eingeführten Orden der Schulschwestern die Frage der Verwandtschaft verneint« und die Befürchtung, »auch die Mendicanten-Orden würden dem Reichsgesetze verfallen,« unter die »aus der Luft gegriffenen Sensationsnachrichten« versetzt. Nachdem aber auf Geheiss desselben hohen Staatsministeriums die Abforderung der Regeln und Statuten auch sämmtlichen Mendicanten-Orden Bayerns unter dem Rubrum der Durchführung des Jesuitengesetzes zugekommen ist, so behält die Befürchtung ihren reelen Hintergrund, da erstens dieser Abforderung doch nur die Intention unterlegt werden kann, auch die Mendicanten-Orden der Untersuchung wegen Verwandtschaft mit der Gesellschaft Jesu zu unterwerfen, und zweitens der öfters erwähnte Erlass es nicht unbetont lässt, dass die fragliche Angelegenheit »dem Ermessen der einzelnen Bundes-Regierungen entrückt und die Entscheidung reichsgesetzlich dem Plenum des Bundes-Rathes vorbehalten« sei.

Hiedurch ist das Wenige, was der Erlass zur Beruhigung der

Gemüther vorzubringen sich bemüht, wieder in Frage gestellt, und wir fühlen uns um so mehr in die schmerzlichste Unsicherheit über den zukünftigen Bestand unserer Klöster in Bayern versetzt, als einentheils die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Congregation der Redemptoristen, — wenn anders den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten Glauben zu schenken ist, — selbst mit Zustimmung des bayerischen Bevollmächtigten im Bundes-Rathe beschlossen wurde, und anderntheils der vielerwähnte Erlass uns auch keine Sicherheit über die *künftige* Haltung des königlichen Staatsministeriums bei Berathung dieser Frage im Plenum des Bundes-Rathes bietet.

Da nun die treu gehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich der sichern Ueberzeugung hingeben, das allergnädigste Wohlwollen Euerer Königlichen Majestät, des Fürsten des grössten katholischen Landes in Deutschland, zum Schutz und Schirme der Klöster Bayerns bethätigt, würde hinreichen, unser Vaterland vor dem drohenden Unglücke zu bewahren und Bayern, in welchem die klösterlichen Institute als staatlich recipirte und öffentlich anerkannte Corporationen eine ganz andere Stellung einnehmen, als im übrigen Deutschland, den alten Segen seiner Orden zu erhalten, so erkennen sie es für ihre Pflicht, an Euere Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

> »Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, sämmtliche noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen durch die Allerhöchstderselben zu Gebote stehenden Mittel entschieden vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen.«

Im Monate October [letzte Woche desselben] 1873.

In allertiefster Ehrfurcht geharren *Euerer Königlichen Majestät* unterthänigst treugehorsamste Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns

† *Gregorius*, Erzbischof von München und Freising.
† *Michael*, Erzbischof von Bamberg.
† *Heinrich*, Bischof von Passau.
† *Ignatius*, Bischof von Regensburg.
† *Pancratius*, Bischof von Augsburg.
† *Franz Leopold*, Bischof von Eichstätt.
† *Johannes Valentin*, Bischof von Würzburg.
† *Daniel Bonifacius*, Bischof von Speyer.

Die Allg. Ztg. brachte im November 1873 eine Reihe von grimmigen Hetzartikeln gegen »die Klöster und Klosterähnlichen Institute in Bayern.« Eine eingehende Berichtigung und Widerlegung enthält das Münch. Past.-Bl. 1873 Nr. 47 ff.

IX.

Kgl. Bayer. Ministerial-Erlass vom 20. November 1873,

betreffend den Vollzug des Concordats.

»Mit allerhöchster Genehmigung wird die unterm 8. April 1852 (*Archiv* Bd. 8, S. 395 ff.) erlassene Ministerialentschliessung, den Vollzug des Concordats betreffend, hiemit ausser Wirksamkeit gesetzt und den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, folgendes zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung eröffnet: I. Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instructionen sein Bewenden; demzufolge tritt in allen jenen Fällen, in welchen, und soweit die angegebenen Abschnitte der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 auf das bestehende Recht hinweisen, oder Zuständigkeiten der Staatsorgane, wie sie im Jahre 1852 schon bestanden haben, vorbehalten, durch die Zurücknahme der eben allegirten Entschliessung keine Veränderung ein. II. Im Einzelnen werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Die in Ziffer 8 der Entschliessung gesetzten Bedingungen zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpfründen bleiben aufrecht erhalten, insbesondere ist in Bezug auf die Concursprüfung der katholischen Pfarrcandidaten nach den Vorschriften der a. V. vom 28. September 1854 (*Archiv* Bd. 8, S. 424 ff.) gleichen Betreffs zu verfahren, ebenso bleibt die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels, welchen der König dem Weihcandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht, sowie die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten. 2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11, Abs. 6. des Concordates Bezug genommen. 3) Bei dem in Ziffer 10 der gedachten Entschliessung vorgeschriebenen Verfahren in Fällen von Pfründeresignationen und bei Feststellung der Vicarsgehälter hat es auch fernerhin sein Verbleiben. 4) Bei Besetzung von königlichen

Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hierdurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbstständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber Se. Majestät der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein soll. 5) Die in Ziffer 12 der Entschl. vom 8. April 1852 in Bezug genommene Instruction vom 20. Juni 1851 »die Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten betreffend« (vergl. *Archiv* Bd. 8, S. 416, 435; Bd. 25, S. 323, 325) bleibt aufrecht erhalten. 6) Bezüglich der in Ziffer 16 der Entschliessung vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellungen von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminarien wird auf die Ministerialentschliessung vom 4. Juni 1846 (*Döllinger*, Verord.-Samml. Bd. 23, §. 1931, S. 124) verwiesen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen und von vorstehender Entschliessung der oberhirtlichen Stelle, welche im Regierungsbezirke ihren Sitz hat, eine Abschrift mitzutheilen. München, 20. November 1873.«

Ueber Prof. *v. Sicherer's* concordatsbrüchige Tendenzschrift: »Staat u. Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Churfürsten Max. Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799—1821). Nach amtlichen Actenstücken. (München, Kaiser. 340 S. 8. 3½ Thlr.)« vgl. Prof. *Silbernagl* im Literar. Handweiser Nr. 142 S. 426 ff. und zur Ergänzung und Berichtigung Sicherer's auch die eingehende historische Darlegung der heutigen bayerischen Staatskirchenverhältnisse bei *Vering*, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Freiburg. Herder. 1874 §. 32.

X.

Ein päpstliches Privileg vom 16. September 1873, betr. den Verein der christlichen Mütter.

Vom bischöflichen Ordinariat Regensburg erging in seinem Ordin.-Bl. 1873 S. 157 f. unter dem 7. Oct. 1873 folgende Bekanntmachung:

Es ist canonische Vorschrift, dass zwei *Bruderschaften* desselben Namens und Zweckes nicht an dem gleichen Orte und nicht in geringerer Entfernung als drei italienische Meilen (etwa 1¹/₅ Stunde) von einander errichtet werden können. Hievon waren bisher nur die Bruderschaften Ss. Sacramenti, Doctrinae Christianae und Ss. Cordis Jesu allgemein ausgenommen [1]. Da nun die Sodalität christlicher Mütter (vgl. über dieselbe *Archiv* Bd. 28. p. V ff.) durch den apostolischen Stuhl als den für alle Bruderschaften geltenden kirchlichen Vorschriften unterworfen behandelt wird, so ist dieselbe auch an die oben erwähnte lex distantiae gebunden. Um jedoch die ausgedehnteste Verbreitung der Sodalität und so die Erreichung ihres unter den jetzigen Zeitverhältnissen so wichtigen Zweckes zu fördern, haben bereits einzelne Hochwürdigste HH. Ordinarien die Dispense von jenem Gesetze bei dem apostolischen Stuhle für ihre Diöcesen erbeten, und die Erz-Sodalität der christlichen Mütter zu Regensburg sah sich veranlasst, *ganz allgemein* die Befreiung von der mehr besagten canonischen Vorschrift für den Bereich zu erwirken, in welchem sie zur Approbation von gleichartigen, canonisch errichteten Vereinen berechtigt ist.

Unser heiliger Vater Papst Pius IX. hat durch Breve vom 16. Sept. 1873, gerichtet an Se. bisch. Gnaden unseren Hochwürdigsten Herrn Ordinarius, die gestellte Bitte gewährt, wie aus den nachfolgenden Worten des Breve erhellt:

»Nos igitur, quibus vel maxime cordi est sancta et recta pueritiae et adolescentiae institutio, idque a praefatis (Matrum Christianarum) sodalitiis, benedicente Domino, potissimum consequuturos sperantes, ... Apostolica auctoritate Nostra omnes et singulos quod ad distantiae observantiam defectus, cum in dictorum sodali-

1) Vgl. *Maurel*, Die Ablässe, III. Aufl. (Paderborn 1866 bei Schöningh. S. 198.

tiorum erectione, tum in eorumdem Ratisbonensi archisodalitio aggregatione sanamus, ita ut illorum institutionem et aggregationem, non obstante distantiae defectu, validas omnino esse hisce Litteris declaremus.

»Praeterea Apostolica item auctoritate Nostra, tenore praesentium, derogantes pro hujusmodi sodalitiis in Germania tantum erectis atque erigendis Constitutioni memorati Praedecessoris Nostri[1]) concedimus ut deinceps in universa Germania quicumque Ordinarius, *nulla habita distantiae ratione,* sodalitia Matrum Christianarum, servatis quod ad cetera servandis, *erigere* possit et licite; utque eadem sic per Ordinarios ipsos in Germania erecta, Ratisbonensi Matrum Christianarum archisodalitati *aggregari* libere liciteque possint.

Praecipimus vero et mandamus, ut sodalitia haec sive in *civitatibus* aut *oppidis*, sive *ruri* in paroeciis quae plures pagos vel loca contineant, *non in eadem ecclesia*, nec *in eodem loco*, sed in *ecclesiis*, *locisque* diversis erigantur.«

---

1) Clementis PP. VIII., qui in Constitutione sua *Quaecumque a Sede Apostolica*, d. d. 7. Dec. 1604 hanc distantiae (»ad tria milliaria«) legem sancivit.

XI.

Sanctissimi in Christo Patris et Domini Nostri Domini PII Divina providentia PAPAE IX.

Constitutio

Super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes.

Pius Episcopus

Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

Romanus Pontifex, pro munere sibi divinitus collato regendi ac gubernandi universam Christi Ecclesiam, non solum SS. Canonum observantiam urgere, sed etiam illorum certum et authenticum sensum declarare satagit, si quando quidpiam dubitationis in aliquo occurrat, ne diversis interpretationibus materia praebeatur, atque inde Ecclesiasticae disciplinae unitas rumpatur, cum magno Ecclesiastici regiminis detrimento.

Sane juxta antiquam Ecclesiae disciplinam, Sede Episcopali vacante Dioecesis administratio ad Capitulum Cathedralis Ecclesiae devolvitur; quod olim per se ipsum Dioecesim, toto tempore, quo Sedes vacabat, administrare poterat, vel uni, aut pluribus Dioecesim administrandam committere, libera eidem relicta potestate deputatos eligendi, eisque delegatam jurisdictionem, sive quoad usum, sive quoad tempus arctandi, et constringendi.

At vero Concilii Tridentini Patres animadvertentes gravissima, quae passim oriebantur incommoda ex administratione viduatae Ecclesiae coetui personarum diversi fere ingenii concredita, ad ea vitanda sapienter decreverunt: ut *Capitulum, sede vacante, Officialem seu Vicarium, infra octo dies post mortem Episcopi, constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure canonico sit Doctor, vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit idoneus. Si secus factum fuerit ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur, et si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit, aut exempta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex suffraganeis in Metropolitana, et propinquior Episcopus in exempta Vicarium possit constituere*[1]).

Hujusmodi vero decretum varie interpretati sunt privati canonicarum rerum scriptores. Quidam enim censuerunt posse Capitulum

1) Sess. 24. Cap. 16. de Ref.

in constituendo Vicario aliquam jurisdictionis partem sibi reservare; alii putaverunt fas esse Capitulo ad certum tempus Vicarium deputare; nec defuerunt qui arbitrati sunt, licere Capitulo Vicarium pro arbitrio removere, et alium substituere.

Recensitae Scriptorum sententiae a nonnullis Capitulis libenter exceptae sunt: quo factum est, ut in hac re tam magni momenti disciplinae uniformitas deficeret, et Tridentinum decretum optatum finem plene non attingeret. Quamvis autem SS. Urbis Congregationes has sententias, suis responsis in casibus occurrentibus, pluries reprobaverint, ita ut ex earum responsis manifeste appareat, quae fuerit mens Patrum Tridentinorum in edendo decreto superius relato; attamen cum nondum omnia ubique ad eam mentem exigi videamus, ad submovendam prorsus quamlibet dubitationis causam vel obtentum, iisdem responsis et declarationibus Apostolicae auctoritatis robur adjiciendum censemus. Quocirca Motu proprio, ac certa scientia, et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine declaramus et decernimus: *totam ordinariam Episcopi jurisdictionem, quae vacua Sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam hujus jurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et difinitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque novus Episcopus Litteras Apostolicas de collato sibi Episcopatu Capitulo, juxta Bonifacii VIII. Praedecessoris Nostri Constitutionem*[1]), *vel Capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui, ad normam SS. Canonum, vel ex speciali S. Sedis dispositione, vacantem Dioecesim administrat, vel ejusdem Administratorem, seu Vicarium deputat.*

Quamobrem pro nullis habendae sunt limitationes, seu quoad jurisdictionem, seu quoad tempus adjectae a Capitulo electioni Vicarii Capitularis, qui idcirco, iis non obstantibus, officium semel sibi rite collatum, toto tempore, quo Sedes Episcopalis vacua fuerit, totamque ordinariam jurisdictionem Episcopalem libere et valide exercere perget, donec novus Episcopus Apostolicas canonicae suae institutionis Litteras, ut diximus, exhibeat.

Hac autem occasione declaramus etiam, et decernimus ea, quae a Gregorio X. Decessore Nostro in Concilio Lugdunensi 2° de electis a Capitulis, constituta sunt[2]), *comprehendere etiam nominatos, et praesentatos a Supremis publicarum rerum Moderatoribus, sive*

---

1) Extravag. *Injunctae* de Electione inter comm.

2) Cap. *Avaritiae* de Electione in 6.

Imperatores sint, sive Reges, sive Duces, vel Praesides, et quomodocumque nuncupantur, qui ex S. Sedis concessione, seu privilegio jure gaudent nominandi, et praesentandi ad Sedes Episcopales in suis respectivis ditionibus vacantes, abolentes idcirco, cassantes, et penitus annullantes usum, seu potius abusum sub quovis titulo, vel praetenso et asserto privilegio, quaesito colore, et quacumque causa, licet speciali et expressa mentione digna, in quibusdam Regnis seu regionibus praesertim longinquis invectum, quo Capitulum Ecclesiae Cathedralis vacantis obsequens invitationi seu mandato, licet verbis deprecatoriis concepto, supremae civilis potestatis concedere, et transferre praesumit, ac de facto concedit et transfert in nominatum et praesentatum ad eamdem Ecclesiam illius curam, regimen et administrationem, eamque nominatus et praesentatus sub nomine Provisoris, Vicarii Generalis, aliove nomine gerendam suscipit ante exhibitionem Litterarum Apostolicarum, uti superius dictum est, de more faciendam, remoto proinde Vicario Capitulari, qui ex juris dispositione toto tempore vacationis Ecclesiae eam administrare, ac regere debet. Confirmantes autem alia etiam Decessorum Nostrorum, et praesertim sa: me: Pii VII. Decreta et dispositiones, declaramus et decernimus, ut si interea Vicarius Capitularis decesserit, aut sponte sua muneri renuntiaverit, aut ex alia causa officium ipsum legitime vacaverit, tunc Capitulum, vel Capitulo deficiente, qui potestatem habet deputandi vacandis Ecclesiae Administratorem, seu Vicarium, novum quidem Vicarium, vel Administratorem eligat, nunquam vero electum in Episcopum a Capitulis aut a laica potestate nominatum seu praesentatum ad dictam Ecclesiam vacantem, cujus electionem ac deputationem, si eam Capitulum, vel alius, uti supra, peragere praesumpserit cassamus, annullamus, et omnino irritam declaramus.

Confidimus autem Dignitates, et Canonicos Cathedralium Ecclesiarum vacantium, ac illos qui, deficientibus Capitulis, Vicarios deputant, aut vacantes Ecclesias legitime administrant, plene exequuturos quae hisce Nostris Litteris declarata et decreta sunt; ubi vero, quod Deus avertat, ea exequi detrectaverint, ac concedere et transferre in nominatum et praesentatum ad eamdem Ecclesiam ejus curam, regimen et administrationem sub quovis titulo, nomine, quaesito colore ausi fuerint, praeter nullitatem jam decretam praedictae concessionis et translationis, praefatos Canonicos ac Dignitates excommunicationis majoris, nec non privationis fructuum Ecclesiasticorum beneficiorum quorumcumque, aliorumque reditunum Ecclesiasticorum per eos respective obtentorum, similiter eo ipso incurrendis

poenis innodamus, et innodatos fore decernimus, et declaramus; ipsarumque poenarum absolutionem seu relaxationem Nobis et Romano Pontifici pro tempore existenti dumtaxat specialiter reservamus.

In easdem poenas pariter reservatas ipso facto incurrunt nominati, et praesentati ad vacantes Ecclesias, qui earum curam, regimen, et administrationem suscipere audent ex concessione, et translatione a Dignitatibus et Canonicis aliisque, de quibus supra, in eos peractam, nec non ii, qui in praemissis paruerint, vel auxilium, consilium, aut favorem praestiterint, cujusque status, conditionis, praeeminentiae, et dignitatis fuerint.

Praetereá nominatos, et praesentatos jure, quod eis per nominationem et praesentationem forte quaesitum fuerit, decernimus eo ipso privatos.

Si vero aliqui ex praedictis Episcopali charactere sint insigniti, in poenam suspensionis ab exercitio Pontificalium, et interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto, absque ulla declaratione incidunt, S. Sedi pariter reservatam.

Insuper quaecumque a sic nominatis et praesentatis in administrationem vacantium ecclesiarum intrusis fiant, mandentur, decernantur et ordinentur cum omnibus et singulis inde quovis modo sequutis, et quomodocumque sequuturis omnino nulla, invalida, inania, irrita, et a non habentibus potestatem damnabiliter attentata, et de facto praesumpta, nulliusque valoris, momenti, et efficaciae esse, et ·rpetuo fore tenore praesentium declaramus et decernimus, illaque ·nnamus et reprobamus.

Haec volumus, statuimus, ac mandamus, decernentes has No- Litteras, et omnia in eis contenta nullo unquam tempore a cujusque conditionis, et dignitatis etiam Imperialis, et Regiae, ·is titulo, quaesito colore, ac praetenso et asserto privilegio, ·rte sit, cassamus, et annullamus, infringi, impugnari, vel ·siam revocari posse, sed semper firmas et efficaces ex- ·, suosque plenarios, et integros effectus semper sortiri ·ebere. Non obstantibus Apostolicis generalibus vel ·titutionibus et ordinationibus, ac Nostris et Cancel- · regulis, praesertim *de jure quaesito non tollendo* speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. ·u, ut facta harum Litterarum publicatione per ·orum ad valvas Basilicarum Urbis, omnes ubi- ·nectat, qui quomodocumque noverint eas, prout ·e promulgatas, ad earum exequutionem per- personaliter singulis notificatae fuissent.

Volumus pariter, earumdem praesentium Litterarum transsumptis, seu exemplis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique locorum habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrarum declarationis, decisionis, annullationis, irritationis, statuti, praecepti, mandati et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Septuagesimo tertio, quinto Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri Anno Vigesimo octavo.

F. Card. Asquinius.

C. Gori Subdatarius

Visa

De Curia I. De Aquila e Vicecomitibus

Loco†Plumbi.

I. Gugnonius.

Reg. in Secretaria Brevium.

Anno a Nativitate Domini Millesimo Octingentesimo Septuagesimotertio Die vero V. Mensis Octobris Indictione I. Pontificatus autem Sanctissimi in Christo Patris et D. N. D. Pii Divina Providentia Papae IX. Anno XXVIII. supradictae Litterae Apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad Valvas Basilicarum majorum Urbis per me Vincentium Benaglia Apostolicum Cursorem.

Philippus Ossani Magister Cursorum.

XII.

Sanctissimi Domini Nostri PII Divina providentia PAPAE IX.

Epistola Encyclica

ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum ordinarios gratiam et communionem cum apostolica sede habentes.

Inhalt. 1. Die Verfolgungen der Kirche in Rom und Italien; 2. in der Schweiz, besonders im Canton Genf; 3. in der Diöcese Basel und besonders im Berner Jura; 4. in Deutschland und Preussen; 5. der Brief des Kaisers an den Papst; 6. Aufzählung preuss. Gewaltacte; 7. die Neuprotestanten, Excommunication gegen Reinkens und diejenigen, die ihn zum Bischof wählten; 8. die Kirche in Amerika; 9. das Treiben der Freimaurer und anderer geheimer Gesellschaften.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres. Salutem et Apostolicam Benedictionem.

[1] Etsi multa luctuosa et acerba pati ex ipsis diuturni Nostri Pontificatus exordiis Nobis contigerit variis de causis, quas in litteris encyclicis crebro ad Vos datis explicavimus; adeo tamen postremis hisce annis crevit aerumnarum moles, ut ea paene obrueremur, nisi Nos divina benignitas sustentaret. Imo vero modo res eo devenit, ut mor ipsa vitae tot fluctibus exagitatae praestare videatur, et elatis in caelum oculis exclamare cogamur interdum: *melius est nos mori, quam videre mala sanctorum.* (I Machab. 3, 59.) Scilicet ex quo alma haec *Urbs Nostra*, permittente Deo, *armorum vi capta, hominumque regimini subacta fuit contemptorum juris religionis hostium*, quibus humana omnia et divina promiscua sunt, nulla ferme dies transiit, quin aliis atque aliis injuriis atque vexationibus cordi Nostro jam saucio novum aliquod vulnus infligeretur. Personant adhuc ad aures Nostras *questus et gemitus virorum et virginum e religiosis familiis*, quae a suis sedibus exturbatae et egentes, hostili more profligantur ac disjiciuntur, quemadmodum in iis locis fieri solet ubicumque ea factio dominatur, quae ad socialem ordinem pervertendum intendit; quippe velut, Athanasio teste, magnus inquiebat Antonius, omnes quidem christianos diabolus odit, sed probos monachos, Christique virgines tolerare nullo modo potest. Illud etiam nuper vidimus quod nunquam futurum suspicabamur, sublatam et *abolitam Universitatem Nostram Gregorianam* ideo institutam, ut ad eam (juxta veteris auctoris effatum de Romana Anglo-saxonum schola scribentis) juniores clerici e longinquis etiam regionibus in doctrina

et fide catholica erudiendi venirent, ne quid in suis ecclesiis sinistrum, aut catholicae unitati contrarium doceretur, et sic in fide stabili roborati ad propria remearent. Ita dum per nefarias artes paulatim omnia Nobis subducuntur praesidia et instrumenta, quibus Ecclesiam universam regere ac moderari valeamus, luculenter patet, quantopere *a veritate abhorreat quod affirmatum fuit nihil esse imminutum, urbe Nobis adempta, de libertate Romani Pontificis in exercitio spiritualis ministerii et in iis agendis quae ad catholicum pertinent orbem;* simulque manifestius quotidie evincitur quam vere ac merito declaratum toties a Nobis et inculcatum fuerit, sacrilegam ditionis Nostrae usurpationem eo praesertim spectasse ut Pontificii Primatus vis et efficacia frangeretur, ipsaque tandem catholica religio, si fieri posset, plane deleretur.

Verum non hoc Nobis potissime constitutum est ut de iis malis ad Vos scriberemus, quibus Urbs haec Nostra et universa simul divexatur Italia; imo angores hosce Nostros moesto fortasse premeremus silentio, si divina daretur clementia, lenire Nos posse dolores acerrimos, quibus tot Venerabiles Fratres sacrorum Antistites eorumque Clerus et populus in aliis regionibus cruciantur.

[2] Vos enimvero non latet, Venerabiles Fratres, *quosdam ex Helveticae foederationis Pagis*, non tam ab heterodoxis compulsos, quorum imo nonnulli facinus reprobarunt, quam ab actuosis sectarum asseclis hodie passim rerum potitis, omnem pervertisse ordinem, ipsaque suffodisse constitutionis Ecclesiae Christi fundamenta non modo contra quamlibet justitiae rationisque normam, sed obstante etiam data publice fide; quum ex solemnibus pactis, suffragio et auctoritate quoque legum foederationis munitis, sartam tectam catholicis manere oporteret religiosam libertatem. Deploravimus equidem in Allocutione Nostra habita die 23. Decembris anni praeteriti illatam religiosae rei vim ab illorum Pagorum Guberniis »sive decernendo de dogmatibus catholicae fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo episcopalis potestatis.« At vero justissimae querelae Nostrae, exhibitae etiam mandantibus Nobis foederali Consilio a Nostro Negotiorum Gestore, neglectae plane fuerunt, nec aequior ratio habita fuit expostulationum a catholicis cujusvis ordinis, et ab Helvetico Episcopatu iterum atque iterum editarum; quin imo irrogatae pridem injuriae novis et gravioribus cumulatae sunt.

Nam post *violentam ejectionem* Venerabilis Fratris *Gasparis Episcopi Hebronensis et Vicarii Apostolici Gebennensis*, quae tam decora et gloriosa patienti, quam foeda et indecora mandantibus atque exequentibus extitit, Gebennense Gubernium diebus 23. Martii

et 27. Augusti hujus anni duas promulgavit leges plane consentaneas edicto proposito mense Octobri superioris anni, quod in memorata Allocutione fuerat a Nobis improbatum. Nimirum idem Gubernium sibi jus arrogavit refingendi in eo Pago constitutionem Ecclesiae catholicae, eamque exigendi ad democraticam formam, subjiciens Episcopum cum quoad exercitium propriae jurisdictionis et administrationis, tum quoad potestatis suae delegationem auctoritati civili; vetans ne in Pago illo domicilium haberet; definiens paroeciarum numerum et limites; proponens formam et conditiones electionis parochorum et vicariorum, casusque et modum revocationis eorum aut suspensionis ab officio; tribuens laicis hominibus jus illos nominandi, laicis item credens temporalem cultus administrationem, eosque, inspectorum instar, rei ecclesiasticae generatim praeficiens. Cautum praeterea his legibus, ut sine Gubernii venia, et hac quidem revocabili, parochi et vicarii functiones nullas exercerent, nullas dignitates acciperent illis ampliores quam per populi electionem essent adepti, iidemque a potestate civili ad jusjurandum adigerentur in ea verba quibus veri nominis apostasia continetur. Nemo non videt hujusmodi leges non solum irritas et nullius roboris esse ex omnimodo potestatis defectu in legislatoribus laicis et utplurimum heterodoxis; sed etiam in iis quae praecipiunt sic adversari catholicae fidei dogmatibus, et ecclesiasticae disciplinae per oecumenicam Synodum Tridentinam et Pontificias constitutiones sancitae, ut eas omnino a Nobis improbari damnarique oporteat.

Nos itaque ex officii Nostri debito, auctoritate Nostra Apostolica eas solemniter reprobamus et condemnamus; declarantes simul, illicitum esse ac plane sacrilegum juramentum ab ipsis indictum; eosque propterea omnes, *qui in Gebennensi tractu aut alibi juxta earumdem legum decreta aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate electi*, *audeant obire munia ecclesiastici ministerii*, *ipso facto incurrere in excommunicationem majorem peculiariter reservatam huic Sanctae Sedi* aliasque poenas canonicas: adeoque eos omnes fugiendos esse a fidelibus, juxta divinum monitum, tamquam alienos et fures qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant. (Joan. 10, 5. 10.)

[3] Tristia quidem et funesta haec sunt, quae hactenus commemoravimus, sed funestiora etiam contigerunt in quinque ex septem Pagis, quibus constat *Basileensis Dioecesis*, *nempe Soloduri*, *Bernae, Basileae-campestris, Argoviae, Turegi.* Ibi quoque de paroeciis, deque parochorum atque vicariorum electione et revocatione leges latae sunt Ecclesiae regimen, divinamque constitutionem ever-

tentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subjicientes et omnino schismaticae; quas proinde, eamque nominatim, quae lata est a Gubernio Solodurensi die 23. Decembris anno 1872, reprobamus et damnamus, et tamquam reprobatas et damnatas perpetuo habendas decernimus. Quum porro Ven. Frater *Eugenius Episcopus Basileensis* justa indignatione et Apostolica constantia rejecisset articulos quosdam in conciliabulo seu *conferentia*, ut ajunt, *dioecesana*, ad quam convenerant Delegati quinque Pagorum supra dictorum, constitutos, sibique propositos, et omnino necessariam haberet rejiciendi causam, quod episcopalem auctoritatem laederent, regimen hierarchicum subverterent, et haeresi faverent aperte: ob eam rem ab Episcopatu dejectus, a suis aedibus abstractus et in exilium violenter actus fuit. Tum nullum fraudis aut vexationis genus omissum, ut in quinque Pagis praedictis clerus et populus in schisma induceretur; interdictum clero a quolibet commercio cum Pastore exulante, jussumque datum cathedrali Capitulo Basileensi, ut ad electionem Vicarii Capitularis vel Administratoris convenirent, perinde ac si Sedes episcopalis reapse vacaret; quod facinus indignum strenue Capitulum edita protestatione ab se rejecit. Interim *decreto et sententia Magistratuum civilium Bernensium novem et sexaginta parochis territorii Jurensis primo indictum est, ne ministerii sui functiones obirent,* dein vero abdicatum officium, hac una de causa quod palam testati essent, sese legitimum Episcopum et Pastorem Ven. Fratrem Eugenium unice agnoscere, seu nolle se turpiter ab unitate catholica desciscere. Quo factum est, ut totum illud territorium quod catholicam fidem constanter retinuerat, et Bernensi Pago jampridem junctum fuerat ea lege pactoque ut religionis suae liberum atque inviolatum exercitium haberet, paroecialibus concionibus, solemnibus baptismatis, nuptiarum et funerum privaretur, conquerente frustra et reclamante fidelium multitudine jam per summam injuriam in hoc discrimen adducta, ut vel schismaticos haereticosque pastores politica auctoritate instrusos recipere, vel quocumque sacerdotum auxilio et ministerio destitui cogatur.

Nos utique Deo benedicimus qui eadem gratia, qua martyres olim erigebat et confirmabat, sustentat modo ac roborat eam partem electam catholici gregis, quae viriliter sequitur Episcopum suum opponentem murum pro domo Israel ut stet in praelio in die Domine (Ezech. 13, 5.), et nescia formidinis vestigiis ingreditur ipsius Capitis Martyrum Jesus Christi, dum agni mansuetudinem ferociae luporum objiciens fidem suam alacriter constanterque propugnat.

[4] Nobilem hanc Helvetiorum fidelium constantiam aemulatur

haud minori commendatione clerus populusque fidelis in *Germania*, qui et ipse sequitur exempla illustria Praesulum suorum. Hi enimvero spectaculum facti sunt mundo et angelis et hominibus, qui eosdem indutos catholicae lorica veritatis et galea salutis praelia Domini strenue praeliari undique circumspiciunt, eorumque animi fortitudinem invictamque constantiam eo magis admirantur et eximiis laudibus extollunt, quo magis in dies invalescit acerrima persecuti adversus eos commota in Germanico Imperio ac potissimum in Borussia.

Praeter multas et graves injurias catholicae Ecclesiae superiori anno irrogatas, *Gubernium Borussicum durissimis et iniquissimis perlatis legibus a pristino more prorsus alienis universam Clericorum institutionem et educationem laicae potestati ita subjecit*, ut ad hanc pertineat inquirere ac decernere, quomodo clerici erudiendi ac fingendi sint ad sacerdotalem vitam et pastoralem; atque ulterius progrediens eidem potestati jus tribuit cognoscendi et judicandi de collatione cujusvis officii et beneficii ecclesiastici, atque etiam sacros pastores officio et beneficio privandi. Praeterea quo celerius et plenius ecclesiasticum regimen et hierarchicae subjectionis ordo ab ipso Christo Domino constitutus subverteretur, plura ab iisdem legibus injecta sunt impedimenta Episcopis quominus per censuras poenasque canonicas sive animarum saluti, sive sanitati doctrinae in scholis catholicis, sive obsequio sibi a clericis debito opportune prospiciant; non aliter enim per eas leges fas est Episcopis haec agere, quam juxta placitum civilis auctoritatis et ad normam ab ipsa propositam. Demum ne quid deesset, quo catholica Ecclesia penitus opprimeretur, regium tribunal pro ecclesiasticis negotiis institutum fuit, quo vocari possint Episcopi sacrique Pastores cum a privatis hominibus qui iis subsunt, tum a publicis magistratibus, ut reorum instar judicium sustineant, et in exercitio spiritualis muneris coerceantur.

Sic Ecclesia Christi sanctissima, cui solemnibus etiam iteratisque supremorum Principum sponsionibus, publicisque pactis conventis asserta fuerat necessaria et plena religionis libertas, nunc luget in iis locis omni suo spoliata jure, et infestis obnoxia viribus quae extremum illi minantur excidium; *novae enim leges eo pertinent ne amplius possit existere. Nil mirum igitur quod religiosa tranquillitas pristina graviter eo in Imperio perturbata fuerit ab hujusmodi legibus aliisque Borussici Gubernii consiliis et actibus Ecclesiae infensissimis.* At perturbationis hujus culpam perperam omnino conjicere quis vellet in Germanici Imperii Catholicos. Nam si istis vitio vertendum est, quod legibus illis non acquiescant, quibus salva conscientia acquiescere nequeunt, pari de

causa parique modo taxandi essent Jesu Christi Apostoli et Martyres, qui atrocissima quaeque supplicia et mortem ipsam subire maluerunt, quam proprium prodere officium sanctissimaeque suae religionis jura violare, impiis obsequendo persequutorum Principum mandatis. Sane, Venerabiles Fratres, si praeter leges civilis imperii aliae nullae extarent, et hae quidem sublimioris ordinis, quas agnoscere oportet, violare nefas; si propterea civiles eaedem leges supremam constituerent conscientiae normam, sicut impie juxta et absurde quidam contendunt, reprehensione potius quam honore et laude digni forent primaevi martyres et qui deinceps eos sequuti sunt dum pro Christi fide et Ecclesiae libertate sanguinem fuderunt; imo vero ne licuisset quidem obstantibus legibus invitisque principibus christianam tradere et propagare religionem, Ecclesiamque fundare. Fides tamen docet, et humana ratio demonstrat, duplicem existere rerum ordinem, simulque binas distinguendas esse potestates in terris, alteram naturalem, quae humanae societatis tranquillitati et saecularibus negotiis prospiciat, alteram vero, cujus origo supra naturam est, quae praeest civitati Dei, nimirum Ecclesiae Christi ad pacem animarum et salutem aeternam divinitus instituta. Haec autem duplicis potestatis officia sapientissime ordinata sunt, ut reddantur quae sunt Dei Deo, et propter Deum quae sunt Caesaris Caesari; qui *ideo magnus est, quia caelo minor est; illius enim est ipse, cujus caelum est et omnis creatura.* (Tertull. apolog. cap. 30.) A quo certe divino mandato nunquam deflexit Ecclesia, quae semper et ubique fidelium suorum animis ingerere contendit obsequium, quod inviolabiliter servare debent erga supremos Principes, eorumque jura quoad saecularia; docuitque cum Apostolo, esse Principes non timori boni operis sed mali, jubens fideles subditos esse non solum propter iram, quia Princeps gladium portat vindex in iram ei qui malum agit, sed etiam propter conscientiam, quia in officio suo Dei minister est. (Rom. 13, 3 sqq.) Hunc autem Principum metum ipsa cohibuit ad opera mala, eumdem plane excludens a divinae legis observantia, memor ejus quod fideles docuit beatus Petrus: *nemo vestrum patiatur ut homicida, aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor; si autem ut christianus, non erubescat, glorificet autem Deum in isto nomine.* (I Petr. 4, 14. 15.)

(5) Quae cum ita sint, facile intelligetis, Venerabiles Fratres, quanto animi dolore Nos affici oportuerit legentes in *epistola nuper ad Nos data ab ipso Germanico Imperatore criminationem non minus atrocem quam insperatam adversus partem, ut ipse ait, catholicorum sibi subditorum, praesertim vero adversus catholicum Ger-*

maniae Clerum et Episcopos. Cujus criminationis ea causa est quod hi nec vincula et tribulationes verentes nec facientes animam suam pretiosiorem quam se (Act. 20, 24.), parere recusent commemoratis legibus, eadem constantia, qua priusquam illae juberentur, protestati fuerant denunciantes earum vitia, expostulationibus explicata gravibus, luculentis, solidissimis, quas toto plaudente orbe catholico et non paucis etiam ex heterodoxis, Principi, Administris ejus, atque ipsis supremis Regni Comitiis exibuerant. Ob eam rem nunc ipsi perduellionis crimine insimulantur, quasi in unum consentiant et conspirent cum iis, qui omnes humanae societatis ordines perturbare nituntur, posthabitis innumeris, praeclarisque argumentis, quae inconcussam eorum fidem et observantiam in Principem, studiumque incensum erga patriam evidenter testantur. Imo Nos ipsi rogamur, ut catholicos illos et sacros Pastores adhortemur ad earum legum observantiam, quod eo valet, ut Nostram Ipsi operam gregi Christi opprimendo et dispergendo conferamus. Verum Deo freti confidimus, serenissimum Imperatorem, rebus melius compertis ac perpensis, rejecturum suspicionem tam inanem atque incredibilem erga subditos fidelissimos conceptam, neque passurum diutius, ut eorum honor tam foeda discerpatur obtrectatione, et immerita adversus illos perduret insectatio. Ceterum Imperialem hanc epistolam ultro praeteriissemus hoc loco, nisi, Nobis plane insciis et more certe insueto, vulgata fuisset ab officiali Berolini ephemeride una cum alia manu Nostra exarata, qua serenissimi Imperatoris justitiam pro Ecclesia catholica in Borussia appellavimus.

[6] Haec quae hucusque recensuimus, ante omnium oculos posita sunt: quare dum *coenobitae et Deo devotae virgines communi omnium civium libertate privantur et immani asperitate ejiciuntur, dum publicae scholae, in quibus catholica juventus instituitur, a salutari Ecclesiae magisterio ac vigilantia quotidie magis eximuntur, dum sodalitia ad pietatem fovendam instituta ipsaque Clericorum Seminaria dissolvuntur, dum libertas intercipitur evangelicae praedicationis*, dum elementa religiosae institutionis in nonnullis regni partibus materna lingua tradi prohibentur, dum a *suis abstrahuntur paroeciis Curiones quos iisdem Episcopi praefecerunt*, dum praesules ipsi reditibus privantur, coercentur multis, carceris comminatione terrentur, dum catholici omnigenis vexationibus exagitantur; fierine potest, ut in animum inducamus quod Nobis subjicitur, neque religionem Jesu Christi neque veritatem in causam vocari?

[7] Neque hic finis injuriarum quae catholicae Ecclesiae inferuntur. Nam accedit etiam patrocinium *a Borussico, aliisque*

Guberniis Germanici Imperii aperte susceptum pro novis illis haereticis, qui se Veteres-catholicos dicunt per ejusmodi nominis abusionem, quae ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectae adversus praecipua catholicae fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent.

Et sane quid moliantur ac spectent *miserrimi isti perditionis filii, luculenter patent tum ex aliis eorum scriptis tum maxime ex impio illo et impudentissimo quod nuper ab eo vulgatum fuit quem ipsi modo pseudo-episcopum sibi constituerunt.* Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram jurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut ajunt, ad communitatem transferunt; rejiciunt praefracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiae docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiae ut in ea maneret in aeternum, ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo conjunctos in haeresim incidisse, quum definitiones oecumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiae, blasphemantes ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile ejus Caput et Episcopos defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo-episcopo, qui non per ostium sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipse caput Christi damnationem convertit.

Nihilosecius infelices isti, qui catholicae religionis fundamenta suffodiunt, qui notas ejus omnes et proprietates evertunt, qui tam foedos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri haereticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et *veteres-catholicos*, dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abjudicant. Potiori certe jure adversus istos quam olim per Augustinum contra Donatianos, exurgit Ecclesia in omnes diffusa gentes, quam Christus Filius Dei vivi aedificavit super petram; adversus quam portae inferi non praevalebunt; et quacum Ipse, cui data est omnis potestas in caelo et in terra, se esse dixit omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. »Clamat Ecclesia ad sponsum suum aeternum: quid est, quod »nescio qui recedentes a me murmurant contra me? Quid est quod

»perditi me periisse contendunt? Annuntia mihi exiguitatem dierum »meorum: quamdiu ero in hoc saeculo? Annuntia mihi propter illos, »qui dicunt: fuit et jam non est; propter illos, qui dicunt: impletae »sunt scripturae, crediderunt omnes gentes, sed apostatavit et periit »Ecclesia de omnibus gentibus. Et annuntiavit, nec vacua fuit vox ista. Quomodo annuntiavit? *Ecce ego vobiscum sum usque in con- »summationem saeculi.* Mota vocibus vestris et falsis opinionibus »vestris quaerit a Deo, ut exiguitatem dierum suorum annuntiet »sibi; et invenit, Dominum dixisse: *Ecce ego vobiscum sum usque »in consummationem saeculi.* Hic vos dicitis: De nobis dixit; nos »sumus et erimus usque in consummationem saeculi. Interrogetur »ipse Christus: *Et praedicabitur*, inquit, *hoc Evangelium in universo »orbe, in testimonium omnibus gentibus, et tunc veniet finis.* Ergo »usque in finem saeculi Ecclesia in omnibus gentibus. Pereant hae- »retici, pereant quod sunt, et inveniantur ut sint quod non sunt.« (August. in Psalm. 101. enarrat. 2. num. 8. 9.)

Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, uti justo Dei judicio haereticorum sectis usuvenit, hierarchiam quoque sibi fingere voluerunt, sicuti innuimus, ac *notorium quemdam a catholica fide apostatam Josephum Hubertum Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione ejus ad illos confugerunt Ultrajectenses Jansenianos, quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant una cum ceteris catholicis.* Josephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopum, et, quod fidem excedit, tanquam episcopus catholicus, edito decreto, agnoscitur et nominatur a serenissimo Germaniae Imperatore, ac justi episcopi loco habendus et observandus subditis universis proponitur. Atqui vel ipsa catholicae doctrinae rudimenta declarant, nullum posse legitimum Episcopum haberi qui fidei et caritatis communione non jungatur Petrae, super quam una aedificata est Ecclesia Christi; qui supremo non adhaereat Pastori, cui omnes Christi oves pascendae commissae sunt; qui non devinciatur confirmatori fraternitatis, quae in mundo est. Et sane »ad Petrum locutus est Dominus; ad unum ideo, ut unitatem fundaret ex uno;« (Pacianus ad Sympron. ep. 3. n. 11. Cyprian. de unit. Eccl. Optat. contra Parmen. lib. 7. n. 3. Siricius ep. 5. ad Episcopos. Afr. Innoc. I. epp. ad Victric. ad conc. Carthag. et Milev.) Petro »magnum et mirabile consortium »potentiae suae tribuit divina dignatio, et si quid cum eo commune »ceteris voluit esse principibus, nunquam, nisi per ipsum, dedit quod »aliis negavit.« (Leo M. serm. 3. in sua assumpt. Optat. lib. 2. n. 2.)

Hinc est, quod ab hac Apostolica Sede, ubi beatus Petrus »vivit et »praesidet et praestat quaerentibus fidei veritatem,« (Petr. Chrys. ep. ad Eutych.) »in omnes venerandae communionis jura dimanant;« (Conc. Aquil. inter. epp. Ambros. ep. II. num. 4. Hieron. epp. 14. et 16. ad Damas.) et hanc eamdem sedem »ecclesiis toto orbe »diffusis velut caput suorum certum est esse membrorum, a qua se »quisquis abscidit, fit christianae religionis extorris, cum in eadem »non coeperit esse compage.« (Bonif. 1. ep. 14. ad Episc. Thessal.)

Hinc sanctus martyr Cyprianus de schismatico disserens pseudo-episcopo Novatiano ipsam ei negavit *christiani* appellationem, utpote sejuncto et abscisso ab Ecclesia Christi. »Quisquis ille est, inquit, »et qualiscumque est, christianus non est qui in Christi Ecclesia »non est. Jactet se licet, et philosophiam vel eloquentiam suam su-»perbis vocibus praedicet; qui nec fraternam caritatem, nec eccle-»siasticam unitatem retinuit, etiam quod prius fuit amisit. Cum »sit a Christo una Ecclesia per totum mundum in multa membra »divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi nu-»merositate diffusus, ille post Dei traditionem, post connexam et „ubique conjunctam catholicae Ecclesiae unitatem, humanam cona-»tur ecclesiam facere. Qui ergo nec unitatem spiritus, nec con-»junctionem pacis observat, et se ab Ecclesiae vinculo et a sacer-»dotum collegio separat, episcopi nec potestatem potest habere, nec »honorem, qui episcopatus nec unitatem voluit tenere, nec pacem.« (Cyprian. contra Novatian. ep. 52. ad Antonian.)

Nos igitur qui in suprema hac Petri cathedra ad custodiam fidei catholicae et ad servandam ac tuendam universalis Ecclesiae unitatem, licet immerentes, constituti sumus, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exemplum sequuti, *tradita Nobis a caelo potestate, non solum electionem memorati Josephi Huberti Reinkens, contra sacrorum canonum sanctionem factam, illicitam, inanem et omnino nullam, ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur; sed et ipsum Josephum Hubertum, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt, et quicumque iisdem adhaeserint, eorumque partes sequuti opem, favorem, auxilium, aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte praeceperit,* (II Joan. v. 10.) *declaramus, edicimus et mandamus.*

[8] Ex his quae deplorando magis quam enarrando attigimus,

Venerabiles Fratres, satis vobis perspectum est, quam tristis et periculo plena sit in iis quas significavimus Europae regionibus Catholicorum conditio. Neque vero commodius res agitur, aut pacatiora sunt tempora in *America*, cujus regiones nonnullae ita Catholicis infestae sunt, ut earum Gubernia factis negare videantur catholicam quam profitentur fidem. Ibi enim aliquot abhinc annis bellum asperrimum contra Ecclesiam, ejusque institutiones et jura hujus Apostolicae Sedis coepit commoveri. Haec si prosequeremur, Nobis non deesset oratio; cum autem propter rerum gravitatem obiter perstringi non possint, de illis alias fusius agemus.

[9] Mirabitur fortasse quispiam ex Vobis, Venerabiles Fratres, tam late patere bellum quod aetate nostra Ecclesiae catholicae infertur. Verum *quisquis probe noverit indolem, studia, propositum sectarum, sive masonicae dicantur, sive alio quovis nomine veniant, eaque conferat cum indole, ratione, amplitudine hujus concertationis, qua ferme ubique terrarum Ecclesia impetitur, ambigere non poterit, quin praesens calamitas fraudibus et machinationibus earumdem sectarum potissimum accepta referenda sit.* Ex his namque coalescit synagoga Satanae quae contra Ecclesiam Christi suas instruit copias, infert signa, et manum conserit. Hasce jampridem ab ipsis exordiis Praedecessores Nostri, vigiles in Israel, regibus et gentibus denunciarunt, has deinde iterum iterumque damnationibus suis perculerunt; neque Nos ipsi huic officio defuimus. Utinam supremis Ecclesiae Pastoribus major habita fuisset fides ab iis, qui pestem tam exitiosam potuissent avertere! At illa per sinuosos anfractus irrepens, opere nunquam intermisso, versutis fraudibus multos decipiens, eo tandem devenit, ut e latebris suis erumperet, seque jam potentem dominamque jactaret. Aucta in immensum adlectorum turba, putant nefarii illi coetus se voti jam compotes factos ac metam praestitutam tantum non attigisse. Id assequuti aliquando, quod tamdiu inhiaverant, ut pluribus in locis rerum summae praeessent, comparata sibi virium et auctoritatis praesidia eo convertunt audacter, ut Ecclesiam Dei durissimo mancipent servitio, fundamenta convellant quibus innititur, divinas conentur depravare notas queis praefulget insignis: quid multa? ipsam crebris concussam ictibus, collapsam, eversam, si fieri possit, ex orbe penitus deleant. Quae cum ita sint, Venerabiles Fratres, omnem adhibete operam muniendis adversus harum sectarum insidias et contagionem fidelibus curae vestrae commissis, illisque qui nomen infauste dederint iisdem sectis, a perditione retrahendis. Eorum vero praesertim ostendite et oppugnate errorem, qui dolum sive passi sive molientes non verentur

adhuc asserere socialem tantum utilitatem ac progressum mutuaeque beneficentiae exercitium spectari a tenebricosis hisce conventiculis. Exponite iis saepe, et altius animis defigite Pontificias hac de re constitutiones et edocete, non unos ab iis percelli masonicos coetus in Europa institutos, sed omnes quotquot in America, aliisque totius orbis plagis habentur.

Ceterum, Venerabiles Fratres, quoniam in haec tempora incidimus, quibus multa quidem patiendi sed et merendi instat occasio illud curemus praeprimis tamquam Christi milites boni, ne animum despondeamus, imo in ipsa qua jactamur procella certam spem nacti tranquillitatis futurae, et clarioris in Ecclesia serenitatis, nos ipsos et laborantem clerum et populum erigamus divino auxilio confisi et nobilissima illa excitati Chrysostomi commentatione: »Multi fluctus »instant, gravesque procellae; sed non timemus ne submergamur; »nam in petra consistimus. Saeviat mare, petram dissolvere nequit; »insurgant fluctus, Jesu navigium demergere non possunt. Nihil »Ecclesia potentius. Ecclesia est ipso caelo fortior. *Caelum et terra »transibunt, verba autem mea non transibunt.* Quae verba? *Tu es »Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam et portae »inferi non praevalebunt adversus eam.* Si non credis verbo, rebus »crede. Quot tyranni Ecclesiam opprimere tentaverunt! Quot sar»tagines, quot fornaces, ferarum dentes, gladii acuti! nihilque perfe»cerunt. Ubinam sunt hostes illi? Silentio et oblivioni traditi sunt. »Ubinam Ecclesia? Plusquam sol splendescit. Quae illorum erant, »extincta sunt; quae ad illam spectant, sunt immortalia. Si cum »pauci erant Christiani, non victi sunt; quando orbis totus pia reli»gione plenus est, quomodo illos vincere possis? *Caelum et terra »transibunt, verba autem mea non transibunt.*« (Hom. ante exil. n. 1. et 2.) Nullo itaque commoti periculo et nihil haesitantes perseveremus in oratione, idque assequi contendamus, ut universi caelestem iram flagitiis hominum provocatam placare nitamur; quo tandem in sua misericordia exurgat Omnipotens, imperet ventis et faciat tranquillitatem.

Interim benedictionem Apostolicam praecipuae nostrae benevolentiae testem Vobis omnibus, Venerabiles Fratres, Cleroque et populo universo singulorum curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XXI. Novembris anno Domini MDCCCLXXIII. Pontificatus Nostri vicesimoctavo.

PIUS PP. IX.

XIII.

Die Prager Diöcesan-Synode vom Jahre 1873,

von Dr. *Clemens Borovy*, ord. öff. Professor in der theol. Facultät an der Universität zu Prag.

Die 900jährige Festfeier der Errichtung des Prager Bisthums (durch Herzog Boleslaus II. 973) veranlasste Se. Eminenz den hochw. *Fürsterzbischof Cardinal Schwarzenberg* zu dem Entschlusse, den Klerus der Prager Erzdiöcese zur Abhaltung einer *zweiten Diöcesansynode* (die erste wurde im Jahre 1863 unter dem Vorsitz desselben Kirchenfürsten gefeiert und im »Archiv« besprochen) einzuberufen. Die Synode wurde in der Woche vor Pfingsten am 28. und 29. Mai zu Prag abgehalten.

Mit Bezug auf die Einberufung der Synodalmitglieder ist hervorzuheben, dass zwar Allen jenen, welche de jure vel consuetudine zur Theilnahme an den Synodalverhandlungen berufen sind, vollkommen freigestellt wurde, nach Prag zu kommen, dass aber der Erzbischof sich damit zufriedenstellte, wenn aus jedem Vicariatsbezirk mindestens *zwei* Vertreter erscheinen. Den Einen von diesen Vertretern bestimmte der Ordinarius selbst, indem er sämmtliche Bezirks-Vicäre (Dechante) aufforderte, bei der Synode gegenwärtig zu sein; den anderen Vertreter (Procurator Cleri) wählte der Klerus eines jeden Vicariates mit relativer Stimmenmehrheit aus seiner eigenen Mitte. Da im Ganzen die Prager Diöcese 37 Vicariatsbezirke zählt (die Grafschaft Glatz mit eingeschlossen), so hatten demnach 74 Diöcesanpriester auf der Synode erscheinen sollen. Ausserdem wurden vom Ordinariate acht Capläne eingeladen, an der Synode theilzunehmen. Wenn man nun in Erwägung zieht, dass die Gesammtzahl aller Theilnehmer der Synode 152 betrug, so kann man nicht umhin, diese Erscheinung als ein lebendiges Zeichen des grossen Interesses anzusehen, welches der Klerus Böhmens dem wohlthätigen Synodalinstitute der Kirche angedeihen lässt.

Die Metropole Prag war sowohl durch Mitglieder des Domcapitels bei S. Veit als auch durch einige Canonicer der Collegiatcapitel, Mitglieder der theologischen Facultät, Seelsorger und Katecheten vertreten. Aus der Glatzer Grafschaft war der Erzdechant mit drei Pfarrern erschienen.

Wenn wir einen Vergleich zwischen der im Mai 1873 abge-

haltenen Synode und jener vom Jahre 1863 ziehen wollen, so ergeben sich in formeller Hinsicht folgende Differenzen:

Im Jahre 1863 waren für die Synode vier Tage anberaumt: der 31. August, 1., 2., 3. September; hingegen im Jahre 1873 blos *zwei Tage*: der 28. und 29. Mai. Dieser Umstand brachte allerdings die Nothwendigkeit mit sich, dass die zur gemeinschaftlichen Berathung unterbreiteten Vorlagen mit einer gewissen Hast erledigt werden müssten. Andererseits aber muss auch zugestanden werden, dass bei dem noch immer herrschenden Mangel an Geistlichen eine längere Abwesenheit der Seelsorger mit manchen Nachtheilen für ihre Pfarrgemeinden verbunden gewesen wäre.

Ausserdem muss aber noch bemerkt werden, dass durch den Wegfall einiger sonst bei der Diöcesansynode gebräuchlichen *Formalitäten* ziemlich viel Zeit für die eigentlichen Synodal-Verhandlungen gewonnen wurde. So entfiel diesmal die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes und die Procession, wie sie im Jahre 1863 vorkam. Se. Eminenz der hochwürdigste Ordinarius celebrirte am 28. Mai um 8 Uhr früh eine stille hl. Messe, nach welcher er seinen Klerus mit einer kurzen Allocution begrüsste und zugleich anordnete, dass die Synodalmitglieder sich in drei Sectionen gruppiren möchten, um die ihnen eingehändigten Vorlagen einer reiflichen Erwägung zu unterziehen.

Die *erste* Section zählte 47 Mitglieder und wurden ihr folgende Vorlagen übergeben: 1. De religiosa juventutis institutione; 2. de catechesibus pomeridianis; 3. de bibliothecis parochialibus pro populo instituendis.

Die *zweite* Section zählte 50 Mitglieder und erhielt folgende Vorlagen: 1. De matrimonio; 2. de libris parochialibus; 3. de casibus reservatis; 4. de contractu parochum inter et capellanum conficiendo; 5. de ordine divinorum officiorum statuendo et observando; 6. de observandis s. liturgiae praeceptis.

Der *dritten* Section, welche 55 Mitglieder zählte, wurden blos zwei Vorlagen zugewiesen, die aber von ungemein grosser Wichtigkeit für den böhmischen Klerus sind, nämlich: 1. De unione s. Josephi ad augendam pensionem sacerdotum saecularium deficientium; 2. de condenda Cassa Dioecesana ad providendum indigentiis sacerdotum dioecesanorum.

Bei den Sitzungen dieser drei Sectionen wurden sehr lebhafte Debatten geführt und demzufolge theilweise Aenderungen der Vorlagen beantragt. Die Abhaltung der Sectionssitzungen füllte die Vormittage des 28. und 29. Mai vollkommen aus.

Am Nachmittag beider Tage wurde unter Vorsitz Se. Eminenz des Erzbischofs sowie im Beisein des Weihbischofes und zugleich General-Vicars Dr. Karl Prucha eine *General-Congregation* abgehalten, an welcher sämmtliche Synodal-Mitglieder aller drei Sectionen Theil nahmen. Leider ist zu bedauern, dass trotz wiederholter freundlicher Aufforderung des Oberhirten die Anwesenden beinahe in gar keine Debatte eingingen, sondern nur die Vorlesung des Inhaltes der Decrete oder der von den einzelnen Sectionen beantragten Modificationen anhörten, wonach die einzelnen Capitel en bloc von Allen einstimmig oder durch die entschiedene Majorität der Synodalmitglieder angenommen und durch den Assens des Oberhirten zum Synodal-Statut erhoben wurden.

Nach Schluss der General-Congregationen stellte sich heraus, dass einzelne Mitglieder der Synode hie und da eine Aenderung des Wortlautes oder der Sache selbst gewünscht hätten. Wenn wir nun fragen: Warum denn aber diese Wünsche bei Gelegenheit der General-Congregation nicht öffentlich vorgebracht wurden? so will es uns scheinen, dass die Ursache eines solchen Stillschweigens darin liegt, weil die Synodalvorlagen erst am 28. Mai früh den Theilnehmern der Synode eingehändigt wurden. Da aber ein Jeder von ihnen sogleich einer einzelnen Section zugetheilt wurde, so musste er seine Aufmerksamkeit ausschliesslich nur auf die seiner Section zugewiesenen Vorlagen lenken. Der Wortlaut der übrigen Vorlagen blieb ihm unbekannt, und im Momente ihres Verlesens während der General-Congregation war der Einzelne nicht dergestalt orientirt, dass er seine Anträge oder Wünsche hätte vorbringen können.

Sollen bei einer künftig abzuhaltenden Synode alle Theilnehmer ohne Unterschied in die Lage versetzt werden, ihre Ansicht über die vorgelegten Diöcesanstatute kundzugeben, so ist es nach unserer Meinung unumgänglich nothwendig, dass diese Vorlagen schon *einige Wochen vor Abhaltung der Synode* in die einzelnen Vicariatsbezirke versendet werden, damit der Klerus sich mit denselben bekannt machen und alsdann nach reiflicher Ueberlegung auf der Synodalversammlung selbst seine motivirten Anträge stellen könnte. Wir sehen ja selbst bei den zu Zwecken der staatlichen Gesetzgebung einberufenen Körperschaften (Land- und Reichstagen), dass wichtige Gesetzvorlagen sich in der Regel tagelang, wenn nicht wochenlang in den Händen aller Abgeordneten befinden, und dennoch begegnet uns gar oft die Erscheinung, dass manche Gesetze mit einer gewissen Hast zu Stande kommen, wo eine reiflichere Erwägung gar

sehr am Platze gewesen wäre. Um wie viel mehr müssten wir es bedauern, wenn auch in der kirchlichen Gesetzgebung die moderne Dampfkraft anstatt der bisher beobachteten langsamen, dabei aber vernünftigen Regelmässigkeit zur Geltung gelangen sollte!

Bei der im Jahre 1863 abgehaltenen Diöcesansynode wurden die von der General-Congregation angenommenen Decrete in mehreren öffentlichen, feierlichen Sitzungen (sessiones publicae) publicirt und bei Gelegenheit jeder einzelnen sessio ein sermo synodalis gehalten. Auch von dieser Formalität hatte es im Jahre 1873 sein Abkommen, was wohl durch die Kürze der Zeit gerechtfertigt erscheint.

In der am Nachmittag des 28. Mai abgehaltenen *General-Congregation* wurden nachfolgende Decrete erlediget:

1. *De bibliothecis parochialibus pro populo instituendis.*

Solange die Volksschule in Böhmen sich unter der unmittelbaren Aufsicht der Geistlichkeit befand, hatten viele Seelsorger, von der Opferwilligkeit der Gläubigen unterstützt, sog. Schulbibliotheken gegründet. Als aber in Folge der Gesetze vom Jahre 1868 die Schule in die Verwaltung der staatlichen Behörden überging, wurden trotz aller Proteste der Seelsorger diese Bibliotheken ganz einfach für ein Eigenthum der Schule erklärt und jeglicher Einflussnahme des Geistlichen entzogen. Dass die liberale Aera sich nun beeilte, anstatt christlicher Erbauungsbücher die Errungenschaften Darwin'schen Forschergeistes in die Bücherschränke hineinzulegen, ist mehr als selbstverständlich.

Bei solcher Sachlage fand es die Synode für erspriesslich, die Gründung von *Pfarrbibliotheken* anzuempfehlen. Der versammelte Klerus richtete an Se. Eminenz das Ersuchen, es möge in der Hauptstadt Prag ein eigenes *Comité* aus katholischen Schriftstellern gebildet werden, welchem die Aufgabe zufiele, empfehlenswerthe Druckwerke den Vorständen der Pfarrbibliotheken von Zeit zu Zeit namhaft zu machen.

2. *De matrimonio.*

Vor Allem constatirt die Synode, dass durch die Staatsgesetze vom 25. Mai 1868 die Geltung der Instructio pro judiciis ecclesiasticis vom Jahre 1856 durchaus nicht alterirt worden sei und dass eben so die Instruction, welche der böhmische Episcopat am 3. Juni 1868 erliess, immer noch als Kirchengesetz beobachtet werden solle. Ferner wird den Seelsorgern aufgetragen, sie möchten Alles aufbieten, um die Schliessung einer *Civilehe* in ihrer Pfarrgemeinde zu verhüten. Insbesondere möchten sie in dem Falle, wo

durch Gewährung einer *Dispens* die Civilehe vermieden werden kann, sich im kürzesten Wege an das Ordinariat wegen Gewährung dieser Dispensation wenden. Bezüglich solcher Katholiken aber, die schon eine Civilehe wirklich geschlossen haben, befiehlt die Synode den Seelsorgern, dass sie kein Mittel ausser Acht lassen, wodurch es ihnen gelingen könnte, solche Pflichtvergessene mit der Kirche auszusöhnen und ihre Verbindung zu einer kirchlich giltigen Ehe umzugestalten.

Die bei der Synode anwesenden Geistlichen betonten bei diesem Statut die grossen Schwierigkeiten, zu welchen die Instruction vom Jahre 1856 Anlass gibt, indem sie bei den Quasidomicilisten vorschreibt, dass sie nur dann in dem Orte des Quasidomicils und sonst nirgends aufgeboten werden sollen, wenn sie bereits durch ein volles *Jahr* im Orte des Quasidomicils wohnen und kein domicilium verum haben. Ist dies nicht der Fall (d. h. wohnen sie nicht so lang in loco quasidomicilii oder besitzen sie ausserdem noch ein verum domicilum), so muss das Aufgebot noch an einem oder mehreren andern Orten geschehen. Der Klerus brachte die Bitte vor, Se. Eminenz möge im Einverständnisse mit den H H. Comprovinzial-Bischöfen (von Königgrätz, Budweis, Leitmeritz) eine Abänderung des diesbezüglichen Paragraphen in dem Sinne veranlassen, dass auch bezüglich der Quasidomicilisten als genügend betrachtet werde die Promulgation blos in der Pfarrkirche desjenigen Ortes, wo sich dieselben *sechs Wochen* aufhalten. Hierdurch würden die Quasidomicilisten hinsichtlich des Aufgebotes auf dieselbe Stufe mit den veri domicilistae gestellt und den Brautleuten würde viel Mühe und nicht unbedeutende Geldauslagen erspart werden.

3. *De unione s. Josephi.*

Bereits vor der Synode hatte sich in Prag ein *Pensionsverein* für Geistliche gebildet. Wer die karge Abfertigung von 210 Gulden, welche der Religionsfond einem zur Arbeit unfähigen Priester gewährt, in Betracht zieht, der muss zugeben, dass ein Verein, welcher eine Erhöhung dieser absolut ungenügenden Pension bezweckt, die vollste Anerkennung verdient. Die Mitglieder des Vereins zahlen a. eine Beitrittsgebühr (bei Geistlichen unter 30 Jahren 2 Prozent, von 30—40 Jahren 4, von 40—50 Jahren 6, von 50—60 Jahren 8, und über 60 Jahren 10 Prozent des jährlichen Einkommens, dann b. einen Jahresbeitrag, welcher in der Regel sich auf 2 Prozent des jährlichen Einkommens beläuft. Dafür erhalten die Mitglieder, sobald sie in den Ruhestand übertreten, eine jährliche Pension von 100—600 Gulden österr. Währung.

Nach Annahme dieser Decrete unterbreitete der H. Weihbischof den Entwurf von drei Synodalstatuten, betreffend den Cultus des allerheil. Altarsacramentes, die Feier des Sarkander- und Agnesfestes.

Hierauf wurden die Namen der von Sr. Eminenz ernannten examinatores clericorum verlesen.

Schliesslich erfolgte die *Wahl der Synodal-Examinatoren.* Alle anwesenden Synodalmitglieder erhielten gedruckte Zettel, auf welchen die Namen von neun zum Amte eines Synodalexaminators (für Candidaten der Curatbeneficien) fähigen Männern verzeichnet waren. Es wurde vom Ordinarius allen Anwesenden freigestellt, drei Namen auszuscheiden. Nachdem die Stimmzetteln abgegeben und die Scrutatoren ernannt waren, wurde mit dem vorgeschriebenen liturgischen Gebete die General-Congregation geschlossen.

Am 29. Mai wurden in der von $^1/_2$9—6 Uhr Nachmittags abgehaltenen General-Congregation die nachfolgenden Decrete angenommen und zum Synodalstatut erhoben:

4. *De religiosa juventutis institutione.*

Ungeachtet die staatliche Gesetzgebung den Einfluss des Klerus auf die Volksschule sehr geschmälert hat, wird dennoch die Geistlichkeit aufgefordert, sie möge auf den religiösen Unterricht der *Kinder* den grössten Fleiss verwenden. Da es jedoch sehr wünschenswerth erscheint, dass die Katecheten in Bezug auf den religiösen Unterricht überall eine *gleiche Methode* beobachten, wurde vom Ordinarius eine eigene Commission competenter Fachmänner eingesetzt, welchen die Obsorge für die Herausgabe guter Schulbücher anvertraut wurde. Ausserdem setzte die Synode das geringste Mass derjenigen religiösen Uebungen fest, welche in allen Schulen beobachtet werden müssen (gemeinschaftliches Schulgebet, Beiwohnen der heil. Messe, dreimaliger Empfang der heil. Sacramente im Verlaufe des Schuljahres, Theilnahme an Processionen).

Endlich wird in diesem Capitel allen Katecheten auf das strengste die wichtige Obliegenheit eingeschärft, dass sie mit dem gewissenhaftesten Fleisse den Religionsunterricht in den ihnen anvertrauten Schulen ertheilen und nicht leicht eine Stunde verabsäumen. Zwar hatte der Ordinarius die Ernennung einzelner Commissäre für jeden Vicariatsbezirk beabsichtigt, deren Pflicht es wäre, fleissig nachzusehen, ob die Pfarrer und Capläne wirklich es nicht an dem erforderlichen Fleisse bezüglich des religiösen Schulunterrichtes mangeln lassen. Da jedoch die anwesenden Synodalmitglieder das feierliche Versprechen leisteten, für die Erfüllung dieser Pflicht

gewissenhafte Sorge tragen zu wollen, so wurde das diesbezügliche Alinea der Vorlage gestrichen.

5. *De catechesibus pomeridianis.*

Die Abhaltung der sog. *Christenlehren* ist in der letzten Zeit so vielfachen Schwierigkeiten begegnet, dass manche Seelsorger es für erspriesslicher erachteten, dieselben gänzlich einzustellen. Denn wenn auch die Frühpredigten vom Volke im Ganzen sehr fleissig besucht werden, fällt es doch Vielen, insbesondere den Filialisten, äusserst schwer, wenn sie am Nachmittag des Sonntages abermals den weiten Weg in die Pfarrkirche unternehmen sollen. Nebstdem ist zu beachten, dass nach dem österreichischen Gesetz ein jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtig ist; wenn es dann aus der Schule tritt, und sich einem Handwerk, dem Ackerbau u. s. f. zuwendet, da ist die Lust zum abermaligen Schulbesuche (d. h. zur Christenlehre, die als eine Fortsetzung des Religionsunterrichtes angesehen wird) längst verschwunden. Hiezu kömmt, dass in Böhmen eine Anzahl verschiedener Vereine existirt, deren Mitglieder an Werktagen sich nicht versammeln können, und deshalb die Sonn- und Feiertage zu ihren Vereinszwecken benützen.

Mit Rücksicht auf diese geänderten Zeitverhältnisse gestattet die Synode, dass dort, wo eine Abhaltung der Christenlehren nicht leicht zu erzielen ist, der Seelsorger *andere zeitgemässe Mittel* ergreife, um der christlichen Jugend zu nützen. Insbesondere soll der Seelsorger die in den Fabriken beschäftigte Jugend in der Religion unterrichten. Er soll ferner auch die Laien dazu nach Möglichkeit verhalten, dass sie ihm bei Unterweisung der völlig Unwissenden behülflich wären. Besonders wird von der Synode der unlängst in Paris entstandene, nunmehr auch in Deutschland und Oesterreich eingeführte »Verein der christlichen Mütter« anempfohlen. Auch wird dem Klerus aufgetragen, durch Gründung katholischer Gesellenvereine, Herz-Jesu-Bruderschaften u. s. f. auf die Kräftigung des religiös-sittlichen Gefühles der Jugend hinzuwirken.

6. *De cultu sanctissimi Sacramenti.*

Die vom H. Weihbischof am gestrigen Tage eingebrachte Vorlage wurde mit Einstimmigkeit angenommen und den Mitgliedern der Synode die thatsächliche Unterstützung des mit dem Verein zur Anbetung des allerheil. Sacramentes verbundenen und durch zehn Jahre bereits sehr wohlthätig wirkenden *Paramenten-Vereines* (dessen Leitung dem hochadeligen theresianischen Damenstifte in Prag übertragen wurde) ans Herz gelegt.

7. *De libris parochialibus.*

Hinsichtlich der Führung der *Pfarr-Matriken* haben gegenwärtig die Seelsorger in Böhmen mit Hindernissen aller Art zu kämpfen. Zumeist sind es die staatlichen Behörden, welche von dem Pfarrer eine derartige Eintragung der Civilehen, der aus diesen Ehen gebornen Kinder u. s. f. verlangen, zu welchen der Seelsorger sich laut strenger Weisungen des böhmischen Episcopates nicht hergeben darf. Um nun allen möglichen Zweifel zu beseitigen, befiehlt die Synode, dass die Matriken auch in Zukunft als Kirchenbücher angesehen und bezüglich der Führung dieser Bücher die Weisungen des Ordinariates befolgt werden sollen. In dem Falle, wenn die Statthalterei oder sonst eine Behörde den Pfarrer dazu verhalten will, dass er etwas in die Matrik eintrage, wozu er nicht berechtigt ist, darf der Pfarrer die Aenderung oder Eintragung in die Matrik nicht selbst vornehmen, sondern hat den Vorfall alsbald dem Ordinarius mitzutheilen und dessen Weisungen abzuwarten.

Da sich in den gedruckten Formularien der Pfarrmatriken einzelne Ungleichheiten vorfinden, und auch bezüglich der Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken nicht in allen Vicariaten dieselbe Praxis obwaltet, so sprach der versammelte Klerus den Wunsch aus, Se. Eminenz möge im Einverständniss mit den H. H. Comprovinzialbischöfen eine *Instruction* verfassen lassen, durch welche eine gleichförmige Führung der Matriken in ganz Böhmen erzielt würde.

8. *De casibus reservatis.*

In der vorigen Diöcesansynode (1863) waren folgende *bischöfliche Reservatfälle* für die Prager Diöcese statuirt worden: a. Apostasia a fide et haeresis; b. Pejeratio (Meineid vor dem kirchlichen oder weltlichen Richter); c. Sacrilegium reale; d. Homicidium voluntarium; e. Procuratio abortus; f. Incendium malitiose excitatum; g. Absolutio complicis; h. Falsa accusatio Confessarii. Da jedoch in dem Decrete Se. Heiligkeit Papst Pius IX. vom 27. Juni 1866 sich die ausdrückliche Bestimmung vorfindet, dass die zwei letztgenannten Fälle; Absolutio complicis und Falsa accusatio in Zukunft nicht mehr in die Zahl der bischöflichen Reservate aufgenommen werden sollen, hat die Synode vom Jahre 1873 nur die sechs von a — f angeführten Fälle als bischöfliche Reservate beibehalten.

9. *De contractu parochum inter et capellanum conficiendo.*

Das rechtliche Verhältniss zwischen Pfarrer und Caplan (Hülfsgeistlichen) ist in Böhmen durch keinerlei feste Vorschriften normirt, sondern je nach localen Umständen dem zwischen beiden Theilen

geschlossenen Abkommen anheimgestellt. Die Synode schreibt vor, dass längstens vier Wochen nach dem Eintreffen des Caplans auf seinem Posten der von Beiden (Pfarrer und Caplan) gefertigte *Contract* der erzbischöflichen Behörde vorgelegt werden solle. Zugleich wird festgesetzt, dass dem Caplan ein Antheil an den Stolgebühren (und zwar die sog. »kleine Stola« z. B. bei Gelegenheit von Taufen, Einsegnungen u. s. f.) zukommen, so wie dass die Capläne in der Regel an demselben Tische mit dem Pfarrer speisen sollen (was namentlich in der Hauptstadt Prag nicht allgemein der Fall ist.)

10. *De ordine divinorum officiorum.*

An sehr vielen Orten, besonders in den Städten Böhmens hat sich bis auf den heutigen Tag eine auf josephinischen Verordnungen basirende *Gottesdienstordnung* erhalten, obschon zwar die Erfahrung hinlänglich bewies, dass die vor etwa 100 Jahren angemessen erscheinende Stunde für Predigt, Messe, nachmittägigen Gottesdienst u. s. f. aus verschiedenen, zum Theil in der vielfach geänderten Lebensweise (z. B. Fabrikswesen) und den Communicationsmitteln der Neuzeit liegenden Gründen jetzt nicht mehr als passend angesehen werden kann. Die Synode befiehlt nun, dass zunächst die *Prager* Pfarrer nach gemeinschaftlicher unter Vorsitz des General-Vicars gepflogener Berathung ihre auf die zeitgemässe Aenderung der Gottesdienstordnung abzielenden Anträge dem Ordinariate unterbreiten, und dass auch in den *Vicariatsbezirken* am Lande die nothwendigen Berathungen über diesen Punkt gepflogen werden. Die vom Ordinariate approbirte Gottesdienstordnung soll alsdann in volkreicheren Städten an der Kirchenthür schriftlich affigirt werden.

11. *De installatione parochi.*

Trotz der vom Provinzialconcil getroffenen Anordnung, dass die Installation eines jeden Pfarrers baldmöglichst stattfinden solle, kamen doch einzelne Fälle vor, wo diese Vorschrift vernachlässiget wurde. Deshalb setzt die Diöcesansynode neben Republicirung des erwähnten Provinzialdecrets fest, dass längstens binnen *vier Wochen* nach dem Eintreffen des neuen Pfarrers in seiner Gemeinde die Installation vorgenommen und über die Vollziehung derselben ein Bericht an das Ordinariat eingesendet werde.

12. Das Decret der Diöcesansynode vom Jahre 1863 »*de vestitu clericali*« wurde republicirt.

13. *De cultu beati Sarcandri.*

Die Synode bestimmt, dass der Cultus dieses Märtyrers für das Beichtsiegel möglichst in der Prager Erzdiöcese gefördert werden möge.

14. *De observandis s. Liturgiae praeceptis.*

In diesem Capitel wird mit Rücksicht auf die in einzelnen Gegenden bestehende Gepflogenheit, wornach liturgische Functionen mit Zuhilfenahme der böhmischen Sprache verrichtet werden, strenge angeordnet, dass alle liturgischen Acte in der *lateinischen* Sprache vorgenommen werden sollen.

15. *De condenda cassa Dioecesana Pragensi s. Adalberti.*

Die materielle Noth eines grossen Theiles des Klerus in Böhmen ist eine so allgemein anerkannte Thatsache, dass selbst die cisleitanische Regierung sich veranlasst fand, einen Theil der von ihr (unter dem Titel eines Darlehens an den Religionsfond) decretirten Staats-Subvention dem Klerus der vier böhmischen Diöcesen zuzuweisen.

Es gibt aber Gründe verschiedener Art (die meisten dürften in dem bekannten: Timeo Danaos wurzeln), welche den Klerus veranlassen, das zweifelhafte Geschenk zu perhorresciren. Viel lieber will sich der Klerus selbst materielle Opfer auferlegen, um dadurch seine Unabhängigkeit zu wahren, als dass er für das Linsengericht einer milden Staatsgnadengabe die Freiheit der Kirche preisgäbe.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, verdient gewiss die Opferwilligkeit des Prager Diöcesan-Klerus das vollste Lob. Denn die Synodalmitglieder übernahmen bereitwilligst die Last einer *freiwilligen kirchlichen Steuer* zum Wohle ihrer darbenden Mitbrüder im geistlichen Amte. Und zwar wurde folgende Stufenleiter für die Bemessung der Jahresbeiträge einzelner Priester angenommen:

Ein jeder Geistliche (ohne Unterschied seines Ranges oder seiner amtlichen Stellung) wird von seinem jährlichen Einkommen bis zu 400 Gulden österr. Währung 1 Prozent Steuer an die Diöcesancasse zahlen. Von jenem Einkommen, welches 400 Gulden übersteigt, wird für je 200 Gulden ein halbes Prozent entrichtet; dies schreitet fort bis zu 8 Prozent; mehr als 8 Prozent ist Niemand verpflichtet zu zahlen.

Den Vicariats-Conferenzen räumte die Synode das Recht ein, sie möchten darüber entscheiden, ob diese Steuer von der jährlichen *Brutto*-Einnahme oder aber von dem *Netto*-Einkommen entrichtet werden solle.

Der auf der Synode versammelte Klerus sprach den Wunsch aus, es möge ein Theil der Intercalareinkünfte von vacanten Beneficien in die Diöcesancasse einfliessen. Se. Eminenz der hochwürdigste Erzbischof sprach die Befürchtung aus, dass die staatliche Regierung (als Verwalterin des Religionsfondes, welchem das Inter-

calare gehört) wohl kaum geneigt sein dürfte, einem solchen Ansuchen zu willfahren.

16. *De cultu beatae Agnetis.*

Der Process der Seligsprechung der heil. Agnes, Tochter des böhmischen Königes Przemysl Ottokar I. ist bereits in Rom eingeleitet und wird die Entscheidung des apostolischen Stuhles demnächst in Aussicht gestellt. Die Synode fordert den böhmischen Klerus auf, durch Verbreitung des Cultus dieser seligen Dienerin Gottes darauf hinzuwirken, dass die Religiosität des Volkes immer mehr wachse und die herrlichen Tugenden dieser heil. Jungfrau zahlreiche Nachahmer finden.

17. Das Decret der Diöcesansynode vom Jahre 1863 »*de clericorum testamentis*« wurde republicirt.

Hierauf wurden die Namen der durch absolute Stimmenmehrheit der Synodalmitglieder erwählten *sieben Examinatores synodales* candidatorum ad beneficia promovendorum mitgetheilt.

Den canonischen Vorschriften gemäss wurden noch ferner *sechs Testes synodales* vom Erzbischof ernannt.

Für die Grafschaft *Glatz* wurden eigene Synodal-Examinatores (4 an der Zahl) und Testes (2) bestimmt.

Diejenigen Examinatores und Testes, welche an der Synode theilnahmen, legten alsogleich ihren Amtseid in die Hand des Erzbischofes ab.

Mit einer kurzen Allocution Sr. Eminenz des Ordinarius wurde hierauf die Synode geschlossen. Die Acten und Decrete derselben wurden nach beendeter 900jähriger Jubelfeier der Diöcese in Druck gegeben und werden auch in dem Wege des Buchhandels zugänglich sein.

XIV.

Literatur.

1. *Johannes Baptista Baltzer. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der Diöcese Breslau, von Dr. Adolph Franz. Breslau 1873. Verlag von Aderholz. VII u. 188 S. 8. (1 Thlr.)*

Diese Schrift steht in einem wohlthuenden Gegensatze zu dem tendenziösen »Johannes Baptista Baltzer« des Leipziger Professors Dr. E. Friedberg. Wir finden darin Fleiss, Geschick und edle Ausdrucksweise vereinigt im Dienste der *Wahrheit*, welche durch die gegnerische Darstellung dreist und rücksichtslos verletzt wurde.

Der in neun Abschnitte gruppirte Inhalt zeigt Baltzer als Menschen und Gelehrten in seinem wahren Lichte und gibt eine klare und bündige Schilderung des Thatbestandes der drei Processe, welche einen mehr als fünfzehnjährigen Zeitraum seines Lebens ausfüllten.

Von diesen neun Abschnitten können die drei ersten als Einleitung für die eigentliche Streit- und Process-Episode gelten, welcher die Abschnitte IV. bis IX. gewidmet sind.

Der Verfasser lässt überall nur die Thatsachen sprechen; Mangel an Objectivität kann ihm nicht vorgeworfen werden.

Abschnitt I. zeigt Baltzer am Anfange seiner Lehrthätigkeit. Er beginnt dieselbe *ein Jahr nach Beendigung seiner Universitätsstudien*, von Hermes empfohlen, *sofort als aussordentlicher Professor ohne literarischen Ruf*, *aber mit desto grösserer Anmassung*, die zum ersten Mal 1831 gegen den kirchlichen Censor seiner Doctor-Dissertation, von Dittersbach, und gegen den Fürstbischof von Schimonsky in hochfahrenden Repliken sich geltend macht.

Geistiges Streben und Fleiss kann ihm übrigens nicht abgesprochen werden.

Interessante Streiflichter wirft dieser Abschnitt auf den kläglichen Zustand, bis zu welchem 1830 die katholisch-theologische Facultät durch Nichterneuerung ihrer Lehrkräfte herabgekommen war. Es standen damals die leeren Lehrstühle bis auf einen zur Disposition der Hermesianer.

Wie Baltzer selbst nach dem, die Hermesischen Schriften verurtheilenden päpstlichen Breve vom 26. September 1835 nach den Lehrbüchern des Hermes und später zwar *nach eigenen Heften aber*

im Geiste des Hermes zu lehren fortfuhr und schliesslich Güntherianer wurde, ist in Abschnitt II. dargethan. Zugleich gibt derselbe unter Bezugnahme auf Actenstücke Aufschlüsse über den antikirchlichen Geist, von welchem die ganze Breslauer Facultät beseelt war. Glaubte sie doch anfänglich sogar das päpstliche Breve, obwohl es in reinen Glaubenssachen ergangen war, *Mangels des staatlichen Placet*, ignoriren zu dürfen.

Auch der damalige Fürstbischof von Breslau, Graf von Sedlnitzki wird uns in seiner ganzen Glorie als Wächter für die Reinheit der kirchlichen Lehre vorgeführt.

Mit fast zu grosser Wärme bespricht Verfasser Baltzer's Verdienste in seinen theologischen Streitigkeiten mit Falk, Succow und Krause 1843 und aus der Ronge-Zeit.

Wenn ein Professor der Dogmatik die Glaubenslehren der Kirche gegen Verunglimpfungen öffentlich vertheidigt, was thut er da anders, als seine Pflicht[1]). Freilich finden wir Baltzer selbst, abgesehen von diesen flüchtigen Glanzpunkten seines Professorlebens, fast immer auf dogmatischen Irrwegen und nicht selten sogar sehen wir ihn die kirchenfeindlichen Pressorgane zu seinen masslosen Angriffen gegen die Vertheidiger der kirchlichen Lehre und gegen die von Gott geordnete Autorität der Kirche benützen. Wo so viel Schatten wird ein wenig Licht leicht überschätzt.

Im 3. Capitel mit der Ueberschrift »Ernste Zwistigkeiten« wird dargelegt, wie Baltzer einerseits durch seine Günther'sche Richtung, andrerseits durch seine, *die positive Theologie gänzlich vernachlässigende Lehrmethode und selbst durch den Mangel an Sicherheit und Präcision seiner speculativen Begründung* bei Männern, denen das kirchliche Interesse am Herzen lag, Anstoss erregte. Nicht einmal in Bezug auf die immaculata conceptio stand er auf einem kirchlich correcten Lehrstandpunkte. Er fand seine Gegner in Dr. Lorinser und Professor Bittner. Näheres darüber und insbesondere über das Verhältniss Bittners zu Baltzer ist Seite 17—19 angeführt.

Dazu kamen 1853 die offenen Angriffe Baltzer's (in seinen »neuen theologischen Briefen«) gegen Oischinger und Clemens, die es gewagt hatten, den Güntherianismus zu bekämpfen. — Die neuen theologischen Briefe kamen 1859 auf den Index.

---

1) In glänzender Weise und mit guten Erfolgen ist in der damaligen aufgeregten Zeit der jetzige Fürstbischof als Domprediger für die Lehre der Kirche eingetreten. Viele Herzen hat er erwärmt, viele Seelen vor Irrthum und Abfall bewahrt.

Am Schlusse des dritten Capitels ist der Conferenzen gedacht, welche 1853 unter Zuziehung Baltzer's in Rom zum Behufe der gründlichen Prüfung der Günther'schen Theologie gehalten wurden. Das von grosser Verbitterung und unbegründetem Misstrauen gegen die bei der Sache unbetheiligten Jesuiten zeugende Tagebuch Baltzer's über diese Conferenzen beweist zur Genüge den kleinlichen Parteistandpunkt, den er selbst in dieser Sache behauptete.

In Abschnitt IV. wird die 1857 erfolgte kirchliche Verurtheilung der Günther'schen Schriften in ihrer Rückwirkung auf Baltzer's Professur beleuchtet und hiermit beginnt die Darlegung derjenigen Thatsachen, welche in ihrer weiteren Entwickelung den Fürstbischof nöthigten, dem Baltzer die Missio canonica zu entziehen, so wie die Erzählung des ganzen processualischen Verlaufs dieser Streitfrage.

Hierbei sind die Schritte, welche Baltzer, der auch nach Verurtheilung des Günther'schen Systems trotz seiner Unterwerfungserklärung fortführe, im Geiste dieses Systems zu lehren, einerseits in Rom zur Rechtfertigung seiner Doctrin, und andererseits für den Fall des Misslingens dieser Rechtfertigung in Berlin that, und zwar hier, um sich im Besitze seines Professor-Amtes zu behaupten, sorgfältig auseinander gehalten, wodurch die Darstellung sehr an Klarheit gewinnt.

Von den ersteren, wie von dem thatsächlichen Verlauf des Verfahrens gegen Baltzer *auf kirchlichem Gebiet* handeln Abschnitt IV. und V., von den letzteren und den Massnahmen der von Baltzer angerufenen *Staatsbehörden* die Abschnitte VI. und VII.

Die Darstellung des Sachverhalts ist durchweg klar und mit durchgreifenden Beweisen unterstützt. Die Friedberg'schen Unwahrheiten und Entstellungen sind Seite 28, 37, 38, 47 aufgedeckt, die eigentlichen Streitpunkte genau präcisirt, die vielfachen Winkelzüge und Tergiversationen Baltzer's in's richtige Licht gestellt, die Massregeln des Fürstbischofs gegen Baltzer als auf freier Entschliessung beruhend, gerecht und nothwendig nachgewiesen [1]).

Die Verdienste des Professor Bittner in Hinsisht auf die Bekämpfung der unkirchlichen Doctrin Baltzer's hätten bei einer ganz genauen Vertheilung von Licht und Schatten in der Schilderung seines Vorgehens u. E. etwas mehr betont werden können. Auch scheint es uns, dass Verfasser, der S. 36 erwähnt, dass dem p. Bitt-

1) Seite 38 insbesondere wird es als grobe Unwahrheit bezeichnet, wenn Friedberg behaupte, dass die Cardinäle Geissel u. Rauscher, sowie der Bischof von Mainz, Frhr. v. Ketteler, den Fürstbischof gedrängt hätten, gegen die Breslauer Facultät vorzugehen.

ner die Missio entzogen wurde, wenigstens in einer Anmerkung hätte andeuten sollen, dass der Herr Fürstbischof ihm dieselbe nach geleisteter Genugthuung motu proprio wieder verliehen habe. Bittner hat nur durch zu grossen Eifer und Verletzung der aus dem Respects-Verhältnisse gegen seinen kirchlichen Oberen sich ergebenden Pflichten gefehlt, während er sachlich den Nutzen der Kirche im Auge hatte. Im Uebrigen ist diese Angelegenheit von dem Herrn Verfasser mit dem nöthigen Tact behandelt.

Welcher Geist damals durch den Einfluss von Baltzer und Reinkens die katholisch-theologische Facultät beherrschte, davon gibt Zeugniss die Klage, welche, wie Verfasser Seite 31 erwähnt, die Facultät gegen Bittner aus Anlass eines von demselben im Schlesischen Kirchenblatte vom 12. Februar 1859 gegen den Güntherianismus, unter Anspielungen auf Baltzer, veröffentlichten Artikels bei dem Cultusminister erhob, ferner der Bericht (S. 32. 33) über das 1860 erfolgte Vorgehen des Decans Reinkens gegen den Privatdocenten Soffner, welcher in seiner Eigenschaft als *Präfect des fürstbischöflichen Convicts* gelegentlich seiner Repetitorien mit den Studirenden die von mehreren derselben reproducirte Behauptung Baltzer's, dass in der menschlichen Natur Christi Geist, Seele und Leib zu unterscheiden seien, mit wissenschaftlichen Gründen zu widerlegen gewagt hatte.

Das Verfahren der Staatsregierung in der Angelegenheit wegen Entziehung der Missio canonica schildert Verfasser im VII. Abschnitt, dessen Verständniss durch das, was im VI. über die Missio ecclesiastica im Allgemeinen und über die Stellung der Fürstbischöfe von Breslau zur katholisch-theologischen Facultät daselbst vorausgeschickt ist, in entsprechender Weise vermittelt wird. Die desfalsige historisch-juristische Erörterung eruirt die dem Fürstbischof auf die Facultät zustehende Rechte aus

1. dem Schreiben des Cardinals Rezzonico an den Bisthumsadministrator von Strachwitz vom 12. December 1775, verbunden mit dem zustimmenden Schreiben Friedrich II. vom 3. Januar 1776,
2. dem Schulreglement für Schlesien vom 11. December 1774,
3. dem neuen Schulreglement für die Universität Breslau vom 26. Juli 1800,
4. aus den seit der Vereinigung der Frankfurter Viadrina mit der Breslauer Leopoldina im Jahre 1811 über die Errichtung der katholisch-theologischen Facultät geführten Verhandlungen,

und bestätigt die in der Abhandlung im *Archiv* Bd. 30, S. 102 enthaltene Angabe, dass das sog. Facultätsstatut vom 13. September 1840 ohne Zustimmung des Fürstbischofs von Breslau abgefasst sei.

Auch das Aulike'sche Protocoll vom 29. April 1850 und das darauf erlassene Ministerialrescript vom 12. Juli ej. a. theilt Verfasser mit, behauptet mit Recht dessen Gültigkeit und tadelt verdientermassen die Verschweigung desselben Seitens des Cultusministers von Mühler im Disciplinarverfahren gegen Baltzer.

Seite 66 wird nachgewiesen, dass in der Zeit von 1776 bis zum Erlass des neuen Schulreglements vom 26. Juli 1800 ohne Widerspruch der Regierung den Mitgliedern des Schul-Instituts resp. der katholisch-theologischen Facultät *förmliche Lehrapprobationen* von Seiten des fürstbischöflichen Ordinariats ausgestellt worden sind, und dass auch nach 1801 die Königliche Schul-Direction die *Genehmigung* für die von ihr anzustellenden Professoren bei der geistlichen Behörde nachgesucht hat.

Dem Herrn Friedberg sind diese Data, wie es scheint, gänzsich unbekannt gewesen.

Im VII. Abschnitt, welcher übrigens weitere Unwahrheiten Friedberg's S. 84. 90 und 92 bloslegt, vermissen wir ein näheres Eingehen auf die *Gründe* des Disciplinarurtheils; der Verfasser konnte jedoch bei dem vorwiegend historischen Charakter seiner Arbeit um so mehr davon absehen, als ein unter den Anlagen abgedrucktes Schreiben des Fürstbischofs in Breslau an den Cultusminister vom 9. August 1864 diesem Verlangen Genüge leistet.

Mit Recht rügt der Verfasser die Ausbeutung des freisprechenden Disciplinar-Erkenntnisses durch Baltzer in der kirchenfeindlichen Breslauer Zeitung gegen den Fürstbischof. Baltzer hat durch seine Mitarbeiterschaft an diesem und ähnlichen Blättern den Katholiken Schlesiens grobes Aergerniss gegeben. Seite 93 findet sich zur Charakteristik Baltzer's auch das schon von Friedberg reproducirte Excerpt aus Baltzers's Tagebuch über eine Unterredung des letzteren mit Aulike abgedruckt. Verfasser findet darin einen Beleg für Baltzer's Masslosigkeit. Unseres Erachtens wirft dieser höhnische Erguss eines Professors der Theologie über einen der Kirche treuen hohen Staatsbeamten einen weit tieferen Schatten auf den Charakter des Tagebuchschreibers.

Der VIII. Abschnitt behandelt den Streit Baltzer's mit dem Domcapitel auf durchaus actenmässiger Grundlage. Wichtig sind darin besonders die Aufschlüsse, welche der Verfasser S. 112—114 über die Kunstgriffe gibt, durch welche der römische Advocat Faz-

zini die Baltzer'sche Streitsache bei der Congregatio Concilii, vor welcher dieselbe gar nicht hätte eingeleitet werden sollen, auf die Liste der Spruchsachen zu bringen wusste. Der gewünschte Erfolg blieb natürlich aus, nachdem man bessere Informationen erhalten hatte. —

Der dritte Process Baltzer's betrifft seine Opposition gegen die Vaticanischen Decrete. Er findet im IX. Abschnitt seine actenmässige Darlegung. Es ist bekannt, dass er, da Baltzer sich nicht unterwarf, mit der Suspension ab officio et beneficio und mit der Sequestration des ganzen Domherrngehaltes desselben endete, und dass Baltzer hiergegen die Staatshilfe anrief, wie er dies schon früher gelegentlich der im Processe des Domcapitels wider ihn verhängten theilweisen Gehaltssperre, obwohl ohne Erfolg, gethan hatte. —

Dass, und warum Herr von Mühler nach anfänglicher Abweisung des Baltzer'schen Antrages diesmal sich zu der begehrten rechtswidrigen Administativmassregel entschloss, ist schon in der vorerwähnten Abhandlung, *Archiv* Bd. 30, hervorgehoben. Der Verfasser der vorliegenden Schrift bestätigt das, was in jener Abhandlung nur als Vermuthung angedeutet ist, als Thatsache durch Beibringung des betreffenden, vom Cultusministerium an den Fürstbischof vom 28. Juli 1871 gerichteten Schreibens (cf. S. 126), welches freilich einen tiefen Einblick in die schon damals unmittelbar nach Auflösung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium eingerissene Rechtsverwirrung bietet.

Als Anlagen sind der Schrift (S. 131—188) elf Actenstücke beigedruckt, welche den Erörterungen im Texte zur Grundlage dienen.

Wir halten für vollkommen begründet, was Verfasser am Schlusse seiner Schrift über Baltzer urtheilt, wenn er sagt:

> »Baltzer war weder »ein Martyrer der kirchlichen Politik des preussischen Staates,« wie Friedberg meint, noch ein Martyrer der hierarchischen Willkür wie seine Freunde behaupten, *er war ein Opfer seiner Auflehnung gegen die kirchliche Autorität*, einer Auflehnung, die mehr oder minder scharf von seinem ersten öffentlichen Auftreten bis zu seinem Tode fortdauerte.
>
> Vieles mochten zur Verschärfung der Conflicte seine selbst von dem Verfasser des Nekrologs in der schlesischen Zeitung hervorgehobene *Heftigkeit und Rücksichtslosigkeit* und der unglückliche Einfluss mancher seiner Freunde beigetragen

haben: doch der Hauptfehler, an dem er scheiterte, war jener wissenschaftliche Dünkel, der den Hermesianern und Güntherianern und in wahrhaft lächerlicher Weise den heutigen Neuprotestanten eigen ist, und der sich absolut mit der kirchlichen Lehrautorität nicht verträgt. Diese höchst eigene theologische Unfehlbarkeit spielt, wie die Baltzer'schen Verwickelungen zeigen, mit der kirchlichen Lehrautorität Verstecken, tyrannisirt Andersdenkende und ist ebenso eine Verletzung der Autorität, wie eine Gefährdung der freien Entwickelung der kirchlichen Wissenschaft. Dieser Dünkel und das jeder wohlmeinenden Belehrung unzugängliche rechthaberische Auftreten haben den Mann um den Inhalt seiner letzten Lebenszeit gebracht und die Verdienste vernichtet, die er sich vorher gesammelt hatte.«

Dr. Kugel.

2. *De la propriété et de l'administration des biens ecclésiastiques en France et en Belgique par A. J. V..., vicaire général de Msgr. l'évêque de Langres. Langres. Dangien. 1872. VI et 229 pp.*

In seinem bereits wiederholt aufgelegten »Manuel des conseils des fabriques,« einer praktischen Anleitung über die Verwaltung des Kirchenvermögens, hatte der Verfasser versprochen, die theoretischen und historischen Fragen in einem besonderen Werke ausführlich zu behandeln. Diesem Versprechen kommt er durch Veröffentlichung des vorliegenden Buches nach. Wie der Titel besagt, bilden den Hauptgegenstand der Darstellung die Verhältnisse in Betreff des Eigenthums und der Verwaltung des Kirchenvermögens, wie sie sich speciell in Frankreich und Belgien begründet und ausgebildet haben. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die seit der Reorganisation des Cultus (1802) ergangenen, werden vollständig mitgetheilt und eingehend besprochen, vor Allem die betreffenden Bestimmungen der organischen Artikel v. 18. Germinal X. (8. April 1802), das arrêté v. 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), die Decrete v. 23. Prairial XII. (12. Juni 1804), v. 30. Mai u. 31. Juli 1806, v. 17. März u. 30. December 1809, das Gesetz v. 14. Febr. 1810.

Eine besonders gründliche Erörterung wird auf p. 106 ff. der vielfach controvertirten Frage gewidmet, ob das Eigenthum an den Kirchen, Pfarrhäusern und Kirchhöfen, welche durch die Gesetze v. 2./4. Nov. 1789 u. 13. Brumaire II. (3. Nov. 1803) säcularisirt und durch die Art. 72 u. 75 des organischen Gesetzes v. 18. Germinal X., sowie das arrêté v. 7. Thermidor XI. zurückgegeben wurden, den Kirchenfabriken oder den bürgerlichen Gemeinden zustehe. Der Verfasser widerlegt die von der französischen Regierung adoptirte Entscheidung der Frage zu Gunsten der Communen. Er weist nach, dass die Argumente, auf welche sich die Staatsrathsgutachten v. 3. Juli 1829 und 3. November 1836 zur Begründung jener Ansicht stützen, durchaus verfehlt sind und dass sich diese Erlasse auf die beiden früheren Staatsrathsgutachten v. 3. Nivose XIII. (24. Dec. 1804) und v. 2. Pluviose XIII. (22. Januar 1805) mit Unrecht be-

rufen. — Die belgische Regierung dagegen ist von der richtigen Auslegung der Restitutionsgesetze im Wesentlichen nicht abgewichen, wie der Verfasser unter Mittheilung des Königlichen arrêté vom 2. Januar 1824 und der Erlasse des Ministers des Innern v. 7. Nov. 1828, 21. Sept. 1835 u. 18. Mai 1837 darlegt. — Die Praxis der Gerichte wird auf pag. 137 ff. erwähnt.

Allgemeineren Inhalts sind die beiden ersten Abschnitte, welche eine Entwickelung der Rechtsgrundsätze über das Eigenthum überhaupt und das kirchliche Vermögensrecht insbesondere enthalten, sowie der vierte Abschnitt, worin das Recht der Verwaltung der Kirchengüter (unter Anführung der dessfallsigen Bestimmungen der meisten neueren Concordate) und der Charakter der hierauf bezüglichen staatlichen Gesetze besprochen wird. Die letzteren sollen, wie der Verfasser treffend hervorhebt, einzig und allein »lois de protection,« und niemals »lois de domination« sein.

Sehr wahr und nicht genug zu beherzigen sind die Worte, welche der Verfasser bereits vor 20 Jahren bei der ersten Ausgabe seines Manuel geschrieben hatte und mit welcher er jetzt wiederum das vorliegende Werk begleitet:

»Man täusche sich darüber nicht: das *Privat*eigenthum ist heutzutage nur darum so ernstlich bedroht, weil seit langer Zeit in Europa das *kirchliche* Eigenthum von den Gesetzgebern und den Regierungen nicht genügend respectirt worden ist. Wenn man seit mehr als 60 Jahren überall in Frankreich die Säcularisation der Kirchengüter für gesetzlich erklärt, was soll man dann heute den Nichtbesitzenden antworten, welche verlangen, dass man den nämlichen Grundsatz auch auf das Privatvermögen anwende und dass man nun zu ihren Gunsten jenen gesetzlichen Act vornehme. So hat man in der Meinung nur die Kirche zu bekämpfen, die sociale Ordnung erschüttert.

Denjenigen, die von Neuem versucht sein sollten ihre verwegene Hand nach dem Kirchengute auszustrecken, und die hierüber nach ihrer Willkür ohne Rücksicht auf die unverjährbaren Rechte der Kirche Gesetze schmieden zu können glauben, — diesen sei es gesagt; das die Verbrecher, welche mit bewaffneter Hand das Unrecht begehen, für die Gesellschaft unendlich weniger gefährlich sind, als die Sophisten, welche das Unrecht als gesetzlich decretiren: Mögen diese Wahrheit die Staatsmänner und die Gewalthaber wohl erwägen.« Dr. *H. Tauschner.*

3. *Regesta pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum 1098 ad a. 1304 edidit Augustus Potthast. Huxariensis Westfalens. Opus ab academia literarum Berolinensi duplici praemio ornatum ejusque subsidiis liberalissime concessis editum Fasc. II. plagula 21 ad 40; Fasc. III. plagula 41 ad 60. Fasc. IV. plag. 61 ad 80. (pag. 161—640 in 4.) Berolini. Rud. de Decker. 1873.*

Ueber den Plan des grossen Werkes vgl. *Archiv* Bd. 29. S. 196, über das erste Heft Bd. 30. S. 178. Die vorliegende zweite Lieferung und beinahe noch die ganze dritte (bis S. 467) registriren

weiter bis zum Ende die zahlreichen Erlasse Innocenz III. Darauf folgt die reiche Thätigkeit Honorius III. von 1216—1227. Auch hier kommen zuerst (S. 468) kurze biographische und literarische Notizen über denselben, die Angabe seiner Wahl und Consecration und darauf die Inhaltsangaben seiner Schreiben und Erlasse (am Schlusse von Heft 3. S. 480 bis zum 14. Februar 1217 und das vierte Heft hindurch von da an weiter bis zum 8. Juli 1225). Die einzelnen Inhaltsangaben sind kurz und scharf gefasst und die Werke zum Nachschlagen der ganzen päpstlichen Erlasse immer im Einzelnen genau verzeichnet. Wir werden später auf den vielseitigen Inhalt zurückkommen.

4. *Geschichte der Päpste und der römischen Kirche in der Urzeit des Christenthums oder den ersten drei Jahrhunderten von Dr. K. Schrödl, Dompropst zu Passau. Mainz, Fr. Kirchheim. 1873. IV u. 393 S. 8.*

Eine gut geschriebene quellenmässige Darstellung der Regierung der ersten 33 Päpste. Insbesondere hat der Verfasser in dieser Kirchengeschichte der ersten drei Jahrhunderte den innigen Zusammenhang zwischen der römischen und den übrigen Kirchen schon in der Urzeit klarer, als es sonst meistens geschehen, dargelegt und die Geschichte der speciell römischen Kirche eingehender behandelt.

5. *Lehrbuch der Kirchengeschichte, für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Zweite Lieferung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1873. S. 257—544.*

Auch diese zweite Lieferung, welche das Mittelalter behandelt, verdient das Lob einer fasslichen übersichtlichen, zwischen dem Zuviel und Zuwenig eines Lehrbuchs für den academischen Unterricht geschickt masshaltenden Darstellung. Eine von uns in der ersten Lieferung (vgl. *Archiv* Bd. 28. S. 192) vermisste Notiz über die sog. donatio Constantiniana wird bei Behandlung der pseudo-isidorischen Decretalen (S. 272) nachgetragen, aber wir meinen sie sei zu kurz. Die dritte (Schluss)-Lieferung soll Anfang 1874 erscheinen.

6. *De canonica juris consuetudinarii praescriptione, dissertatio inaugur. (Berolinensis) quam . . . scripsit Petr. Carol. Kreutzwald, Rhenan. Friburgi Brisigavorum, sumt. Herder. 1873. IV et 92 pp. 8.*

Diese juristische Doctordissertation widerlegt mit grösster Gründlichkeit und einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit und Kenntniss der älteren wie neueren canonistischen Literatur ausführlich die von *Schulte*, Kath. Kirchenr. Th. I. Giessen 1860. S. 222 ff. aufgestellte Ansicht, dass das canon. Recht keine bestimmte Zeit der Anwendung eines Rechtssatzes im praktischen Rechtsleben, keine Verjährungszeit für die Feststellung eines Gewohnheitsrechts verlange. Schulte behauptete, die Stellen des canon. Rechts, die von einer *consuetudo legitime praescripta* redeten, namentlich c. ult. x. de

consuet. bezögen sich auf die Ersitzung von Rechten, nicht auf die Anwendung von Rechtssätzen. Das Unrichtige dieser Meinung hat Dr. *Kreutzwald* aufs Schlagendste und auf alle einschlägigen Stellen näher eingehend nachgewiesen.

7. *Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, herausgegeben mit Einleitung und Commentar von Dr. Paul Hinschius, ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Berlin. 1. Lieferung. Berlin, Guttentag. 96 S. gr. 8.*

Eine Erläuterung 1. des Gesetzes über kirchliche Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai (S. 1—36); 2. des Gesetzes über kirchl. Disciplin.-Gerichtsb. und den königl. Gerichtshof vom 12. Mai (S. 39—96). An den Abdruck der Gesetze schliessen sich längere gelehrte Rechtfertigungsversuche des Gesetzes. Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht rühmt die Schrift als die erste wissenschaftliche Arbeit über die Maigesetze. Die zweite Lieferung soll die Gesetze über Anstellung der Geistlichen und den Austritt aus der Kirche behandeln.

8. *Die kirchenpolitischen Reformgesetze Preussens. Vom 11., 12., 13. u. 14. Mai 1873. Aus den früheren Gesetzesbestimmungen, den amtlichen Motiven und den Landtagsverhandlungen erläutert und ergänzt von M. v. Oelsfeld. Mit ausführlichem alphabetischem Sachregister. Breslau, J. U. Kern. 1873. 4 Bl. und 151 S. 8. (24 Sgr.)*

Ein Abdruck der angegebenen Gesetze nebst den »Motiven«. Die vorausgeschickte Einleitung und die zahlreichen Noten suchen den staatspolizeilichen Standpunkt der Gesetze zu vertheidigen und im Sinne ihrer alt- und neuprotestantischen Verfasser und Vertheidiger und der durch die Verf.-Urk. beseitigten landrechtlichen Bestimmungen zu erläutern. Auch die amtliche aber sehr ungenaue Uebersicht der Klerikalseminare und Convicte, sowie die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths über die Entwürfe der betreffenden Gesetze und die Ausführungsbestimmungen des Justizministers vom 13. und 12. Juni sind abgedruckt. Die Gegenbemerkungen von katholischer Seite, auch die der Bischöfe und der Abgeordneten sind nicht erwähnt.

9. *Handbuch der Pastoral, von Dr. Andreas Gassner, Prof. der Pastoral, Redacteur des Salzburger Kirchenblatts, päpstl. Ehrenkämmerer u. s. w. Supplementband. Salzburg 1870. Titel, Vorrede und 260 S. nebst Generalregister von XCIV S. 8.*

Dieser Supplementband ging uns erst nachträglich zu. Er enthält Berichtigungen, Ergänzungen und ein alphabetisches Generalregister. Das ganze sehr reichhaltige und von 35 bischöflichen Ordinariaten empfohlene, auch von uns wiederholt als praktisch sehr brauchbar belobte Handbuch ist mit Hülfe des vorliegenden Generalregisters leicht zu benutzen. Das ganze beinahe 200 Druckbogen umfassende Werk kostet $12^1/_2$ Fl. Oe. W. in Banknoten oder $9^2/_3$ Thlr.

10. *Zur Reform der kathol. theol. Lehranstalten in Oesterreich. Eine Streitschrift von Dr. Anton Stára, Pfarrer zu Klein-*

Tajax, emerit. Professor der Theologie. Graz. 1873. U. Moser. 46 S. 8.

Der Anlass zu dieser Streitfrage über die kathol.-theologische Lehranstalten ist unseren Lesern bekannt (vergl. *Archiv* Bd. 29, S. 193 f., S. 471 f., Bd. 30, S. 183 f., S. 363 f.). Sie hat im Augenblicke um so mehr eine praktische Bedeutung, als laut Zeitungsnachrichten die Vorlage eines (von den Herrn Stiftspropst Döllinger zu München und Prof. Gneist zu Berlin, also von dem Vater der Neuprotestanten und einem als heftigen Feind der katholischen Kirche bekannten Logenführer approbirten) Gesetz-Entwurfes über die Vorbildung der Geistlichen in der gegenwärtigen österreichischen Reichstagssession vorgelegt werden soll. Domcapitular Dr. Ginzel, der in den gegenwärtig im österreichischen Ministerium herrschenden Kreisen schon als Candidat für einen etwa zunächst vacant werdenden Bischofssitz in Aussicht genommen sein soll, hat sich dem Verdicte der römischen Index-Congregation über seine anonymen »theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform« (Wien bei Gerold 1873) unterworfen. Die vorliegende gegen Dr. Ginzel und dessen Adjutanten in der von Dr. Th. Wiedemann herausgegebenen Allg. Literaturzeitung gerichtete »Streitschrift« enthält manche gute treffende Bemerkungen, wenn wir auch nicht jedes einzelne kritische Urtheil des Verfassers unterschreiben möchten. Möchte es den theologischen Facultäten in Oesterreich, wie auch Dr. Stára wünschte, gelingen, künftig ausgezeichnete Lehrer, wenn sie zu Domherrn befördert werden, als Lehrer zu behalten, und eine Verbesserung ihrer Dotationen und Pensionen zu erhalten, damit künftig nicht mehr die Uebernahme einer theologischen Professur in Oesterreich so oft blos als Mittel diene, bald Domherr und damit die Professur wieder los zu werden.

11. *Revue catholique des institutions et du droit, par une société des jurisconsultes. I. année. Numero 10. 11. Grenoble. Baratier frères et Dardelet. (Paris. Durand et Pedone Lauriel. Rue Cujas 9). 1873.*

So lautet der Titel einer, nach den uns vorliegenden Heften vom Sept. und Oct. d. J. zu schliessen, gediegenen und reichhaltigen französischen juristischen Monatsschrift, welche in diesem Jahre von einer Gesellschaft katholischer Juristen gegründet ist. Das Programm der Zeitschrift und die ersten acht Hefte sind uns nicht zugegangen. Im Sept.-Heft S. 495—504 findet sich ein guter Artikel von Dr. *André Gairal*, Adv. zu Lyon, über das *kirchliche Begräbniss und das Civilgesetz.* Wir werden auch künftig die ins Kirchenrecht einschlagenden Artikel jener kathol. Monatsschrift im *Archiv* registriren.

12. *Omnium Concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentorum collectio per Conradum Martin, episc. Paderborn. Editio altera. Paderborn. F. Schöningh. 1873. 272 pp. 8. (1 1/3 Thlr.)*

Eine authentische Ausgabe von Concilsacten, worüber wir uns schon früher im *Archiv* Bd. 29. S. 404 kurz aussprachen, auf deren

Inhalt wir, sobald der Raum es erlaubt, in einer längeren Reihe von Artikeln verschiedener Verfasser zurückkommen. Die zweite Ausgabe unterscheidet sich von der ersten bezüglich der Seitenzahl blos in der Paginirung, indem jetzt die Vorrede von sechs Seiten und ein Titelblatt von pars I. durchlaufend in eine einzige Paginirung mit hineingenommen sind. Ausserdem sind die in der ersten Ausgabe S. 20 beim Abdruck der Constitution vom 18. Juli am Schlusse nach ex sese ausgelassenen Worte non autem ex consensu ecclesiae eingefügt. Bei einem neuen Abdruck wären sorgfältige Columnenüberschriften und auch eine Inhaltsangabe, wobei die partes, sectiones und deren Unterabtheilungen nach Nummern und Seitenzahl aufgeführt würden, wünschenswerth.

13. Drei Gewissensfragen über die Maigesetze. Beleuchtet von einem deutschen Theologen. Mainz, Franz Kirchheim. 1873. Titelblatt u. 104 S. kl. 8.

Diese an der Hand der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der Kirchengeschichte, kirchlicher Rechtsbestimmungen und der Schriften älterer und neuerer Moraltheologen, wie auch von naturrechtlichem Standpunkte hier von Seiten eines bedeutenderen Theologen gründlich und treffend erörternden Fragen in Betreff der preuss. Maigesetze sind:

1. Darf der Katholik den Mai-Gesetzen einen activen Widerstand entgegensetzen?

2. Darf er activ zu ihrer Ausführung mitwirken?

3. Darf oder soll er, wofern er in die entsprechende Lage kommt, dagegen passiven Widerstand leisten, und wie wird sich eventuell dieser Widerstand zu äussern haben?

Mit der Beantwortung der ersten Frage beschäftigt sich der Verfasser S. 6—68. Das Endergebniss seiner Darlegungen darüber ist, (vgl. S. 65 ff.) dass wir nie und unter keinen Umständen der öffentlichen Gewalt die Gewalt entgegenstellen, dass wir mithin auch den Maigesetzen einen *activen* Widerstand nicht entgegen setzen dürfen. Wir dürfen es nicht aus naturrechtlichen Gründen, wenn wir uns nicht auf das Princip der Volkssouveränität, sondern auf den Standpunkt des Königthums von Gottes Gnaden stellen. Am wenigsten dürfen wir der öffentlichen Gewalt einen activen Widerstand leisten als Christen. Das ausdrückliche Gebot Jesu Christi, das erhabene Beispiel, das er uns während seines ganzen Lebens gab, insbesondere aber sein Verhalten bei seiner Gefangenschaft, in seinem Verhöre und in seinem Leiden, die klare Lehre und die Vorschriften der Apostel, das wunderbare Beispiel der Christen der ersten Jahrhunderte, die beständige Lehre und Uebung der Kirche, von so vielen gotterleuchteten heiligen Lehrern bekundet: alle diese uns so theueren und ehrwürdigen Stimmen vereinigen sich in dem einen Rufe: Non licet — ihr dürft nicht, und wenn man euch noch so sehr kränkte und bedrückte, und wenn man alle euere religiösen und kirchlichen Rechte mit Füssen träte, ihr dürft nicht; ihr dürft weder einzeln der Ausführung der Maigesetze euch *gewaltthätig*

widersetzen, noch dürft ihr um der gegenwärtigen Bedrückung euerer Kirche willen auf irgend welche Machinationen, Complotte oder Verschwörungen euch einlassen, auf irgend welche Unternehmungen, welche den Sturz der staatlichen Ordnung mit *ungesetzlichen* Mitteln anstreben.

So eifersüchtig die katholische Kirche immer über ihre eigene von Gott verliehene Freiheit und Selbstständigkeit gewacht und sie gegen die oft versuchten Uebergriffe weltlicher Machthaber vertheidigt hat: so entschieden hat sie immer die Grundsätze und Doctrinen des Umsturzes verurtheilt. Wirkliche, vom Geiste ihrer Kirche beseelte Katholiken haben *aufständischen Erhebungen* gegen die öffentlichen Gewalthaber, selbst nicht für den Fall eines argen Missbrauchs ihrer Gewalt weder das Wort geredet, noch sich selbst jemals daran betheiligt. (S. 39 ff.) Die Ersten, welche als Bekenner des christlichen Namens für ihre vermeinten religiösen Rechte die Waffen ergriffen, waren die Donatisten, welche unter dem Namen *Circumcellionen* so scheussliche Gewaltthaten verübten, dass sie nach dem Zeugnisse des heil. Augustinus selbst von den wildesten Barbaren, die damals die schönsten Provinzen des Reiches verwüsteten, hierin nicht übertroffen worden sind. Von anderen häretischen Secten, welche unter dem Vorwande religiöser Bedrückung gegen ihre Könige und Fürsten gewaltthätig aufgestanden und sogar förmliche Kriege geführt, nennt uns die Geschichte die späteren Manichäer (Paulicianer), die Wiklefiten, die Hussiten und Taboriten, dann die protestantischen Secten des sechzehnten Jahrhunderts, namentlich in Deutschland, Böhmen, Frankreich, Schottland, England und in den Niederlanden. Der Protestantismus schmeichelte den Fürsten, wenn sie mit ihm gingen und ihm ihre starke Hand liehen. Wo er aber die Wege nicht geebnet fand, ebnete er sie gewaltsam. Selbst aus der kirchlichen Revolution erzeugt, war nichts natürlicher, als dass er auch zu politischen Revolutionen hinführte, was selbst protestantische Männer, wie Stahl und Leo anerkannt haben. (In Betreff der historischen Details der durch den Protestantismus veranlassten Aufstände verweist unser theologischer Verfasser auf *Bossuet's* berühmte Schrift: Histoire des variations des églises protestantes, besonders auf das zehnte Buch dieser Schrift, dagegen geht er S. 41 ff. auf die vielfachen Rechtfertigungsversuche näher ein, welche von *Theologen* und Wortführern des Protestantismus für die im Interesse des sog. neuen Evangeliums ins Werk gesetzten Aufstände vorgebracht worden sind.)

Aus der historischen Thatsache, dass der *active Widerstand* gegen feindliche Staatsgesetze, die Complotte und Verschwörungen zum Umsturz der staatlichen Ordnung mit *ungesetzlichen* Mitteln, das Zurhülfe Rufen und die Bündnisse fremder Mächte und Herrscher (eines Gustav Adolph u. s. w.), stets die Sache der von den Grundsätzen der katholischen Kirche abgefallenen und abweichenden Elemente ist, aus dieser durch die Geschichte bezeugten Thatsache erklärt es sich auch, wie man von *liberaler und protestantischer Seite nicht zu begreifen vermag, dass die Katholiken gegenüber* dem

digen nicht allein nicht, wenn sie zur Ausführung jener Gesetze nicht die Hand bieten, sondern sie würden sich versündigen, wenn sie diesen Gesetzen gehorchend die Rechte und Freiheiten der Kirche, zu deren Wahrung sie gesetzt sind, aus falscher Nachgiebigkeit und feiger Menschenrücksicht preisgeben würden.

Die liberale kirchenfeindliche Presse schmäht zwar das Verhalten der Bischöfe und Priester gegen die Maigesetze als revolutionäre Auflehnung; aber der *passive Widerstand* hat seinem Begriffe nach mit der revolutionären Erhebung oder Auflehnung nichts zu schaffen. Er besteht einfach darin, dass man zur Ausführung von staatlichen Gesetzen und Verordnungen, die man für ungerecht hält, nicht seine Hand bietet, m. a. W. in einem Nichtgehorchen. Dieses Nichtgehorchen erstreckt sich aber nur auf die ungerechten Gesetze und Verordnungen und es bleibt im Uebrigen das Verhältniss zur öffentlichen Gewalt ganz unberührt; es wird der öffentlichen Gewalt weder der Gehorsam ganz aufgekündigt, noch wird gegen die bestehende Ordnung sonst etwas unternommen, was einer revolutionären Erhebung gleich oder verwandt wäre. Der passive Widerstand gegen die Gesetze schliesst freilich ein sonstiges actives Vorgehen keineswegs aus; im Gegentheile *dürfen und sollen wir alle erlaubten und gerechten Mittel anwenden*, um dahin zu wirken, dass diese Gesetze aufgehoben oder ausser Kraft gesetzt werden. Und welches werden diese Mittel sein? Als solche empfiehlt der Verfasser zum Schlusse: a) Die sorgfältige Bewahrung des Bandes der Einheit unter uns; b) ein enges und treues Anschliessen an unsere Oberhirten, besonders an den obersten Hirten der Kirche, an den Stuhl Petri; c) das muthige und unerschrockene Bekenntniss unseres katholischen Glaubens und unserer katholischen Liebe durch Wort und durch That; d) die Hauptwaffe aber, die uns die heilige Religion gegen unsere Unterdrücker an die Hand gibt, ist das unerschütterliche Vertrauen auf Gott und das Gebet. Ausser diesen religiösen Mitteln, sollen wir aber auch die natürlichen Mittel anwenden, die uns die Vernunft und unsere staatliche Verfassung an die Hand geben: *die Unterstützung der katholischen Presse und der Gebrauch aller uns verfassungsmässig garantirten Rechte, des Wahlrechtes, des Petitionsrechtes und des Vereinigungsrechtes.*

So gewiss Gott, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt, diese uns so bedrückenden Gesetze nur zu unserer Prüfung und Läuterung zugelassen hat, und so gewiss er sie, wenn sie seine höhere Rathschlüsse erfüllt haben, wie ein Gefäss des Töpfers zerbrechen und verwerfen wird, ebenso gewiss ist es, dass wir uns vor ihm selbst einer schweren Pflichtversäumniss schuldig machen, wenn wir nicht alle erlaubten und gerechten Mittel anwenden, um die durch diese Gesetze in Ketten und Bande geschlagene Kirche zu befreien.

Vering.

XV.

Das Studium des Kirchenrechts in Rom,

an einem Beispiele veranschaulicht von Dr. *Joh. Schödrey*, z. Z. in Rom.

Es möchte wohl die Leser des Archivs interessiren, zu erfahren, wie jetzt in Rom an der Universität »Sapienza,« deren theologische Facultät seit dem 20. September 1870, dem Tage der Occupation Rom's durch die Piemontesen, in das s. g. (Gebäude von St.) Apollinare, verlegt ist, das Studium des canonischen Rechts von den Studirenden betrieben wird. Im Folgenden geben wir eine Anschauung davon.

Für das canonische Recht sind in Rom an der Universität zwei Professoren angestellt[1]). Dieselben tragen den Stoff nach der Reihenfolge der Ueberschriften der einzelnen Titel des Corp. jur. canon. vor. Jeder der beiden Professoren wählt sich für das laufende Jahr eines aus den fünf Büchern. Es versteht sich ganz von selbst, dass bei Behandlung der einzelnen Titel auch auf die grössere oder geringere praktische Seite derselben Rücksicht genommen wird; es wird daher der eine Titel oft sehr kurz behandelt, der andere dagegen sehr ausführlich; auf das Conc. Trid., die Entscheidungen der Congr. Conc. Trid., sowie auf neuere päpstl. Bullen, Breven u. s. w. wird natürlich Rücksicht genommen.

Einen Monat nach Beginn der Collegien beginnt nun einer der Professoren an seine Zuhörer, die zu zwei Drittel aus Geistlichen, zu einem Drittel aus Laien — durchschnittlich aus etwa 50—60 Personen bestehen, – einzelne Capitel aus dem bis dahin Behandelten zu vertheilen, damit sie der Reihe nach vorgenommen werden. Etwa acht Tage nach Aufgabe beginnt der Erste. Dieser sowie alle übrigen arbeiten ihr Capitel zu Hause schriftlich aus, natürlich viel ausführlicher als das Dictat oder der blos mündliche Vortrag des Lehrers den Stoff gegeben hatte. Natürlich! denn der Lehrer behandelt den ganzen Titel, der Studirende nur sein Capitel.

Zuerst nun liest er das Capitel und setzt dann die Veranlassung des Erlasses der päpstlichen Entscheidung, wie sie ja meistens in den Capiteln angegeben sind, (die sog. *Species*) auseinander.

An die Species reihen sich die Difficultäten, oder wie sie in Rom gewöhnlich genannt werden, die *Rationes dubitandi* an. Die

1) Gegenwärtig sind es die Professoren *De Angelis* und *Santi*; jeder docirt wöchentlich fünf Stunden (in lateinischer Sprache).

Auffindung solcher Difficultäten ist oft eine nicht leichte Aufgabe. Dieselben können so gefasst sein, dass sie sich entweder gegen das ganze Capitel (als Ganzes) wenden, oder gegen einzelne Verfügungen desselben. Es versteht sich von selbst, dass die Anzahl der vorzubringenden Difficultäten ganz allein dem Fleisse des Studirenden überlassen bleibt, meistens sind es mehr als drei.

Sind die Difficultäten, die Rationes dubitandi vorgebracht, so folgt die *Ratio decidendi*, d. h. derjenige Theil, in welchem die *Richtigkeit der päpstlichen Entscheidung* (juristisch oder historisch) nachgewiesen wird.

An die Ratio decidendi schliesst sich der wichtigste Theil der ganzen Arbeit an — er bildet zugleich den Schluss: nämlich die *Responsio rationum dubitandi*, d. h. die Antwort und *Widerlegung* der vorgebrachten *Difficultäten*. Hier ist dem Studirenden ein grosser Spielraum gelassen: was ihm irgend zur Widerlegung der Difficultäten dienlich scheint, bringt er in seiner Arbeit vor; auch die Bestimmungen des Corp. jur. *civilis* heranzuziehen, steht ihm frei, wenn die Materie es zulässt.

Das ist die Methode, wie in Rom von Seiten der Studirenden das *Special*studium des Kirchenrechtes vorschriftsmässig behandelt wird.

Die Zeitdauer für das Specialstudium des canonischen Rechtes beträgt in Rom drei Jahre. Am Schlusse des ersten Jahres kann sich der Studirende um das Baccalaureat, am Schlusse des zweiten Jahres um das Licentiat, am Schlusse des dritten Jahres um das Doctorat bewerben; nur Ausländer (Nicht-Italiener) können vom ersten Jahre dispensirt werden, nicht aber von einem der drei Examina; eine Dissertation oder Thesen werden bei keinem Examen verlangt.

Wir gehen nun dazu über, dieselbe an einem Beispiele, an einem Capitel zu veranschaulichen. Wir bemerken nur noch, dass die zu bearbeitenden Capitel meistens aus den Decretalen *Gregor's IX.*, selten aus den übrigen Theilen des Corp. jur. can. gestellt werden.

Wir wählen uns das *zweite Capitel* aus dem *7. Tit. 1. Buch: De auctoritate et usu pallii.*

Dasselbe lautet:

Cap. 2. »Ad hoc quia quaesitum est a nobis ex parte tua, utrum licet tibi pallium tuum Metropolitano alii commodare et infra. Inquisitioni tuae taliter respondemus, quod non videtur esse conveniens, ut pallium tuum alicui commodes, cum pallium personam non transeat sed quisque cum eo debeat (sicut tua novit discretio) sepeliri.«

Species.

Species hujus capitis sic efformari potest:

Archiepiscopus quidam ex Romano Pontifice Coelestino III. quaesierat, utrum sibi liceat, se suum ipsius pallium alteri archiepiscopo commodare? Coelestinus III. respondebat negative, dicens non esse conveniens, ut pallium proprium alteri commodetur, cum pallium personam non transeat, sed quemque cum eo post mortem sepeliri debere.

Haec Pontificis responsio duas habet partes: 1. enim vult, ne alius archiepiscopus alii pallium suum commodet; 2. imperat, ut unusquisque archiepiscopus cum suo ipsius pallio post mortem sepeliatur.

Contra hanc Coelestini III. decisionem sequentes proferri possunt.

Rationes dubitandi:

I. Contra primam decisionis partem objici potest:

1. Si res picimus dationem pallii ipsam inveniemus, archiepiscopo pallium dari in possessionem, imo vero in dominium; cum porro omnes res quae in nostro dominio sunt, quaeque mobiles sunt, commodari possunt, hinc injuste R. Pont. prohibuit, quominus pallium qua res mobilis commodetur. Firmatur haec ratio dubitandi ex variis juris locis: Ex lege 3. §. ult. ff. docetur: »Non potest commodari id, quod usu consumitur, nisi forte ad pompam vel ostensionem quis accipiat.«

Atqui pallium semel tantum commodatum usu non consumitur, imo vero servit in pompam et ostensionem in solemniis celebrandis, ergo sine dubio commodari potest.

Praeter hunc locum exstat lex 8. h. t. ff. ubi dicitur: »Rei commodatae et possessionem et proprietatem retinemus, et, ut in lege 9. h. t. ff. prosequitur; »nemo commodando rem facit ejus, cui commodat.« Quid igitur impedit, quominus unus Archiepiscopus suum pallium commodet alteri, praesertim cum proprietatem et dominium retineat?

Quod igitur jure civili firmatur, non minus jure canonico corroboratur.

Nam regula quinquagesima prima juris can. in VI. sic sonat: »Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum.« Atqui si unus Archiepiscopus alteri commodat suum pallium ad celebranda pontificalia, non transfertur ad usus humanos, sed in Dei Maximi cultum; ergo licebit ei commodare pallium suum.

Supposito etiam, hanc regulam juris canon. non firmare nostram objectionem, tamen stabit.

Nam regula valet, quod si jus canonicum nihil dicit de ma-

teriis, quae cum jure civili communes sunt, dispositiones juris civilis valent et pro jure canonico quoque vim et auctoritatem habent. Atqui jus civile aperte dicit, res mobiles non fungibiles licite commodari posse, pallium est res, quae una vice non persumitur, ergo etiam commodari potest.

2. Ratio dubitandi ex hoc casu desumi potest.

Sine dubio Archiepiscopus alterum Archiepiscopum ad celebranda solemniter sacra mysteria in sua provincia invitare potest. Quodsi hic invitatus Archiepiscopus pallium suum forte secum portare oblitus est, cur alteri non liceat, huic suum ipsius pallium amicaliter commodare?

Secunda pars decisionis R. P. erat: haec: imperabat, ut unusquisque Archiepiscopus cum suo proprio pallio post mortem sepeliretur.

II. Contra *hanc* decisionis *secundam* partem objici potest:

1. Ex historia scimus, Beato Materno, episcopo Trevirensi in Germania missum fuisse pallium a Beato Petro; ex quo sequitur, jus portandi pallium non tam personae quam dignitati archiepiscopali annexum esse; ex inde illud quoque sequitur, quod pallium cum archiepiscopo mortuo sepeliri non debere, propterea quia dignitas archiepiscopalis perire non potest.

2. Objici potest: Utriusque juris principium est, neminem cum vestibus et ornamentis esse sepeliendum, quod probatur ex j. caesareo ex l. si quis 14. §. non autem ff. de religiosis, lex servo 112. §. ult. ff. de legat. I., l. ult. §. mulier ff. de auro et argent. legat., argumento legis »nec amplius« ff. ad legem Falcidiam. Jure canonico id constat ex c. nemo 39. de consecrat. distinct. 1. Concilio Antissiod. can. 12. Non licet velo vel pallis corpora mortuorum involvi. Avern. can. 3.: Observandum, ne pallis vel ministeriis divinis defunctorum corpuscula obvolvantur. Bituricensis can. 13. Refert Antonius August. in epitomis juris Pontificii libr. 17. tit. 3. facit Chrysostomus in homilia 84. in Joannem: »Tu cum audieris, inquit hic Doctor, nondum Dominum resurrexisse, cessa, quaeso, ab insana funeris impensa quia sibi hoc superfluum vult et inutile dispendium, quod ipsis, qui faciunt, plurimum affert detrimenti, mortuis nullam utilitatem vel damnum potius. S. Hieronymus in vita Pauli: Mortuos auratis obvolvimus vestibus; cur ambitio inter lacrimas luctusque non cessat: cadavera divitum, nisi in serico putrescere nesciunt.« Illustrant Fornerius libr. 3. »rerum quotidian.« cap. 18. Julius Lavorus »variae lucubrationes« tit. 2. cap. 1. num. 11. Igitur non licet etiam Archiepiscopum cum pallio sepelire.

Ratio decidendi.

Nihilominus decisio Romani Pontificis in omnibus constat et sequenti modo defenditur.

Pallium enim, de quo agitur, est personale ad instantiam et petitionem Archiepiscopo concessum, suffragantibus ejus meritis; sed quae personalia sunt, aliis commodari non possunt, c. privileg. de reg. jur. in 6.; igitur nec pallium tamquam personale alii commodari potest. Accedit: Adeo pallium respicit personam Archiepiscopi, ut Metropolitanus illius ecclesiae, quod si ipse transfertur in aliam ecclesiam similiter archiepiscopalem, tenetur novum pallium a R. Pontifice petere nec primo concesso intuitu primae ecclesiae uti potest, cap. 4. de postulatione praelatorum, ubi in fine haec verba inveniuntur: »Et eundem Archiepiscopum, in quem omnes, quorum consensus in electione vel postulatione pastoris requiritur, licet diversis temporibus convenerant, a vinculo, quo tenebantur, Colocens. Ecclesiae absolventes, ad metropolim Strigoniae transferimus, et ei licentiam tribuimus transeundi: pallium ei ad nomen et usum ejusdem ecclesiae transmissuri.« Igitur pallium Archiepiscopo concessum non potest commodari ipsi in aliam ecclesiam translato, minus valebit pallium Archiepiscopi alteri commodari: nec *successor* Archiepiscopi priore pallio uti potest, quia pallium non transit in successorem, sed etiam is novum pallium petere debet, sicuti in glossa cap. 2. h. t. et in cap. Bonae et ratio est quia jus quidem pallii a Sede Apostolica concessum censeri non debet ut privilegium reale, quia debetur dignitati Archiepiscopali eique adhaeret ideoque etiam ad quemlibet successorem non transit; ipsa tamen concessio pallii fit personae cum restrictione ad certum locum i. e. ad ecclesias certae provinciae, ita ut haec persona usum ejus alteri concedere nequeat, sed illud personam inseparabiliter sequatur et cum persona extinguatur; pallium ergo considerandum est veluti privilegium personale, quod personam non transit; personalia autem aliis commodari nequeunt, eodem modo ut persona ipsa commodari non potest, ut docetur in lege »quia tale« ff. et in cap. »privilegium de regulis juris in 6., recte ergo pallium aliis commodari non posse, in *prima* parte a Pontifice decisum fuit.

Nunc *secundam* partem ejus decisionis probamus: i. e. pallium cum Archiepiscopo debet sepeliri.

Hoc sequitur I. quod neque ejus successori nec alii commodari possit, deinde II. quia est sepeliendus cum insigniis dignitatis suae, quibus in vita decorabatur, ut probatur ex actis Petri Martyris Patriarchae Alexandrini, relatis a Baronio tomo tertio ad annum

310; ibi legitur: »Indutum vestibus sacerdotalibus albi coloris, colobio et omophorio, triumphali pompa ad coemeterium detulerunt.« Ex Eutychiani Pontificis decreto libr. 2. de R. Pontifice legitur: »Ut quemcq. fidelium sepeliret, sine dalmatica aut colobio purpurato nulla ratione sepeliret.« Quid autem in his auctoritatibus per colobium et dalmaticam intelligitur, exponitur multis locis, scilicet veste humerali, i. e. pallio et aliis similibus. Si agitur de sepultura Archiepiscopi translati, talis Archiepiscopus etiam cum priore pallio sepeliri debet; ratio est, quia ejus pallium prius in jure ab eo die, quo priori ecclesiae cessit, sepultum intelligitur; neque vero remanebat in ecclesia, ad quam prius tamquam Archiepiscopus promotus erat; sed translatus illud debebat secum ferre, licet eo amplius uti non posset et quidem sepelitur cum eo, ita ut pallium postremo acceptum priori superponatur vel, quod *magis* congruum videtur, mortuus Archiepiscopus pallio *posterius* accepto induatur, alterum vero corpori et capiti ejus subjiciatur, — auctore Innocentio IV. in commentario ad cap. 2. h. t. et Abbate ibid. n. 7. Archiepiscopum ergo cum pallio suo etiam sepeliendum esse, in secunda quoque parte a Pontifice Romano recte decisum fuit. — Ideoque in omnibus constat decisio Coelestini III.

Nunc

Responsio rationum dubitandi.

Prima difficultas opposita erat contra primam partem decisionis Romani Pontificis et sic sonabat: Vide p. 227. I, 1.

Nego principium antecedens in sua generalitate, sc. quod omnes res, quae in nostro dominio sunt, quaeque mobiles sunt, commodari possunt; sed distinguo omnes res mobiles 1. in res mobiles *non* personales et 2. in res mobiles personales; concedo quoad primum; nego quoad secundum; nam invocatum principium locum non habet in rebus, quae sunt res personales; pallium vero est res personalissima, sicut supra in ratione decidendi probavimus, ergo nec pallium alii commodari potest.

Nunc ad evellendam secundum difficultatem primae partis.

Dictum erat ibi, Archiepiscopum alium archiepiscopum ad celebrandum in propria dioecesi invitare posse sicuti traditum esset in canone »episcopi« trigesimo octavo causa septima quaestione prima; per quandam ergo consequentiam ei etiam pallium suum commodare potest.

Quoad primum, — *concedo* sc. quod unus Archiepiscopus alium archiepiscopum invitare possit, ut in sua provincia solemniter sacrificium offerat, — sed nego consequens; nam *primo* prohibitus est

archiepiscopo usus proprii pallii extra ecclesias suae provinciae sicut probatur cap. primum h. t., ubi legimus hanc decisionem Clementis tertii: »Intelligendum est, quod intra quamlibet ecclesiam provinciae *tibi* commissam (sc. pallium tuum uti posse). Si vero te sacris indutum vestibus ecclesiam processionaliter vel *alio* modo *exire* contigerit, tunc pallio minime uti debes.« Et iterum Abbas in cit. cap. 2. n. 3. h. t., ubi in forma traditionis pallii haec verba continentur, videlicet: »Tradimus tibi pallium, ut eo infra ecclesiam *tuam* utaris« et *secundo* solus Romanus Pontifex in omnibus missarum solemniis semper et ubique pallio utitur, ut habetur in cap. quarto »ad honorem« h. t., ubi haec ratio brevis sed concinna additur: »Archiepiscopi vocati sunt in *partem* sollicitudinis, Romanus vero Pontifex in plenitudinem potestatis.« Ergo ceteri archiepiscopi certis tantum locis et diebus prout eorum jurisdictio secum portat, pallio uti possunt, et si talibus diebus celebrant sine pontificalibus, possunt id facere sine pallio, ut colligitur ex eodem cap. quarto »ad honorem« et ex glossa hujus capitis et ex canone »pallium« sexto distinctionis X. Ergo nec Archiepiscopus invitatus extra provinciam cum pallio alieno celebrare debet vel potest.

Dubitatum est, an si Archiepiscopus amittat pallium suum a Pontifice acceptum vel casu igne comburatur, poterit in aliena provincia illa archiepiscopo pro hac vice conducere pallium ejus necnon? Respondendum est sine dubio negative. Alia quidem sonat illa quaestio, utrum si Archiepiscopus pallium suum a Pontifice acceptum vel casu igne comburatur poterit sine illo munera pontificalia exercere? Auctore Acugna ducente hic affirmative respondere debere credendum est, praesertim si occasio est solemnis quae differri non poterit.

Sed quamquam *ordinarie* loquendo Archiepiscopus extra suam provinciam pallio suo uti non potest, tamen adesse poterit *speciale* privilegium, a Sede Apostolica. indultum, quo ei etiam extra provinciam pallio suo uti licebit. In connexu hujus privilegii quaesitum erat, an hoc privilegium etiam ad successores transeat; et quidem dicendum est: si privilegium conceditur *personae* Archiepiscopi *non* transire, secus vero si conceditur ecclesiae et fit *reale*, quia transit ad successores nisi sit revocatum.

Dubium potest esse in *his* terminis quomodo cognoscatur: an privilegium concessum sit *personae* et sit *personale* vel an concessum sit *ecclesiae* et sit *reale?* Hoc in dubio inspicienda sunt verba privilegii; si enim illa dirigantur ad personam Archiepiscopi — *personale* est privilegium; si ad Archiepiscopum *et* ecclesiam, tunc dicitur *reale,* non enim potest melius dignosci, cui concedatur privi-

legium, quam per inspectionem verborum, si ad rem vel ad personam dirigantur.

Concludamus ergo hanc refutationem secundae difficultatis primae partis et dicimus negando, unum Archiepiscopum alteri in extranea provincia commodare posse.

Aggrediamur solutionem primam difficultatem secundae partis decisionis Romani Pontificis, in qua adversus mandatum Coelestini tertii prolatum erat exemplum ex historia sumtum, scil. illud factum, quo Beato Materno episcopo Trevirensi necnon Coloniensi in Germania missum fuit pallium a Beato Petro, ejus, ut existimatur, praeceptore; ex quo secutum erat, jus portandi pallium non tam personae quam dignitati archiepiscopali annexum fuisse; ex quo porro secutum erat, quod pallium cum archiepiscopo mortuo sepeliri non debere, quia dignitas archiepiscopalis perire non possit:

Ad resolvendam hanc difficultatem respondeo sequenti modo.

Concedo principium antecedens ex casu allegato, nego ex eo factam consequentiam ad nostram quaestionem; non enim in allegato casu dicitur, Beatum Maternum praesulem Trevirensem transtulisse successoribus suis ipsum *materiale* pallium a S. Sede acceptum, sed tantum dicitur, eum jus illud a Romano Pontifice intuitu Ecclesiae petendi ad successores suos transtulisse et ratio est, quia intuitu ecclesiae i. e. etiam omnium successorum jus pallii petendi a Rom. Pontif. Beato Materno praesuli Trevirensi concessum fuit; pallii vero materialis possessionem a successore cujuscq. Archiepiscopi semper de novo veluti privilegium personale a Sede Apostolicae petendam esse ex ratione decidendi scimus; neque ergo principium ex casu citato deductum obstat, quominus Archiepiscopus cum pallio suo sepeliatur.

Cum his rationibus consentit etiam, quod historiographus Rupertus in opere: »de divinis officiis« libro secundo dicit; ibi invenimus hunc locum: »Trevirensi autem ecclesiae Maternus a B. Petro Apostolo missus hereditatem pallii suis successoribus dereliquit.« Ex quibus depromitur, pallium a defuncto in successorem transire, igitur quia non est personale, nec cum eo Archiepiscopus est sepeliendus. Attamen pro ejus auctoritatis expositione dicendum est, Maternum praesulem Trevirensem non *ipsum pallium* a Sede Apostolica acceptum ad successores transtulisse, sed potius *jus* deferendi illud ut jam dictum est; nam cum R. Pontifex huic eximio discipulo Beati Petri ut Trevirensi episcopo illud concessisset, tamquam respectu praeeminentiae hujus ecclesiae teutonicae concessum jus deferendi ex illa concessione successoribus competit.

Iterum ex historia ab Optato Milevitano de schismate Donatistarum scripta libro I. cp. 23. constat Beatum Maternum fuisse tantum episcopum, non vero archiepiscopum. Quaeri igitur potest, utrum pallium etiam *episcopis* liceat?

Et revera, quamvis pallium sacrum insigne sit, quod solis de *jure* competit archiepiscopis, attamen ex summi pontificis *privilegio* nonnulli, qui et re et nomine simplices episcopi sunt, consueverunt pallio condecorari. Synagrio Augustodunensi episcopo ejusque successoribus ad petitionem Brunehildis Reginae, Pallii honorem delatum a S. Gregorio Magno discimus ex ejusdem Gregorii epistola centesima undecima, libri noni, indictionis secundae. *Porro* auctor vita Theodorici episcopi Metensis speciales prosequens praerogativas Metensium episcoporum ait: »Walo etiam vir magnae in Christo reverentiae pallii usum meruit, decreto Joannis papali; Joannis scilicet octavi, cujus litterae, quibus hoc privilegium contulit Walloni anno octingentesimo septuagesimo octavo, leguntur tomo sexto partis primae in Collectione Harduini. (pag. 121.) Item pallium accepisse ante et post Wallonem plures episcopos Metenses, licet Archiepiscopali jure non potirentur, constat ex Gallia christiana veteris editionis tomo 3 (pag. 711 et duabus sequentibus).« Inter episcopos *Mindenses* quendam Hercurbertum fuisse pallio cohonestatum, narratur in Chronicone *Mindensi* Auctoris anonymi *tom.* I. Scriptorem rerum Germanicarum; Meibomii junioris pag. 552, ubi hos insuper antiquissimos rythmos adducit;

Nam hic Praesul honoratur
Mindensis qui vocitatur
Dignitate Pallii.
Quod bene Rationale
Nam trini Episcopi
Tantum isto decorantur
Per quem recte venerantur
Locus, Gens et Clerici.

Alexandrum II. Pallii honorem contulisse *episcopo Halberstadiensi* ob concordiam inter imperatorem Henricum III. et eundem Alexandrum promotam testatur Bucchardus in Chronicone Halberstadiensi apud Leibnitzium tomo II. Scriptores Brunswicenses (pag. 126). Et ne plura a nostra aetate remota perquiramus exempla, Pallii praerogativa etiam hodie gaudent *episcopus* Quinqueecclesiensis, de quo in cap. »Cum in juventute« de praesumtione; episcopi Ostiensis, Bambergensis, Papiensis et paucis antea annis, cum nondum Archiepiscopi honorem erat consecutus pallio utebatur episcopus

Lucensis in Francia. Clemens XII. ob praeclara episcopi Massiliensis in ecclesiam merita, personale privilegium eidem concessit gestandi pallium, quousque viveret idemque Pontifex perpetuum pallii honorem detulit episcopis Aretinis. — Una porro cum pallio interdum accessit episcopis praerogativa sedendi statim post Metropolitanum supra reliquos suae provinciae episcopos.

Quaeri hic potest, utrum patriarchis et archiepiscopis in partibus infidelium liceat, pallium portare?

Benedictus XIV. in suo opere laudabili »de Synodo dioecesana« libro II. capite VI. hanc quaestionem negative solvit dicens: »Pallii honore non fruantur patriarchae et Archiepiscopi in partibus« et deinde prosequitur laudatus R. Pontifex sequenti modo: »Latini titulares Patriarchae Constantinopolitanus, Alexandrinus, Antiochenus et Hierosolymitanus quemadmodum et Archiepiscopi »in partibus« pallii honore non fruuntur: usus enim pallii propriae cujusque provinciae finibus circumscribitur, ut constat ex toto titulo nostro de auctoritate et usu pallii; hi autem omnes extra provinciam suam commorantur. Sane pervolutis diariis rerum consistorialium usum tantummodo offendimus exemplum concessionis pallii, quo praefatos quatuor patriarchas decoravit Clemens X. Pontifex in Consistorio secreto, habito die vigesima mensis Aprilis anno millesimo sexcentesimo septuagesimo primo. Verum ea censenda est peculiaris gratia praefatorum tunc existentium patriarcharum personis tributa. Et quidem exemplum illud minime secuti sunt successores Pontifices, quibus satis fuit patriarchis et archiepiscopis in partibus designatis et consecratis indulgere, ut absque honore pallii patriarchae et Archiepiscopi appellari eoque titulo uti possent, non obstante contraria sanctione Innocentii III. Pontificis in cap. »nisi specialis« de auctoritate et usu pallii.«

Usque adhuc de duabus partibus primae rationis dubitandi, sc. utrum liceat, pallium tamquam res mobilis commodari, necnon utrum liceat pallium commodare tantum in eo casu, quo unus archiepiscopus ab altero ad celebranda solemnia sacrificia invitatus in alienam provinciam perexit.

Cum igitur hoc refutaverimus, atque quaestiones de episcopis, patriarchis et archiepiscopis in partibus infidelium resolverimus, restat *nunc responsio* ad illam rationem dubitandi qua dictum erat: ex multis canonibus et legibus civilibus constare, esse prohibitum, quominus aliquis cum vestibus, et ornamentis sepeliatur, vel mortuus pallio et divinis ministeriis obvolatum in sepulchro condatur.

Ad hanc dubitandi rationem nostra responsio brevis est, scilicet: Pro horum canonum expositione *primo* observandum est, pal-

lium seu pallam, in illis canonibus appellari vestem illam Altaris, quam nos appellamus Corporales, quae ponitur super Aram ad sacrificium Missae celebrandum et quasi imaginem sustinet mundae illius syndonis, qua Christi corpus ad sepulturam involutum novimus ex Joannis cap. 19., de qua ab Eusebio et a Silvestro I. in epilogo Romanae synodi statutum legimus, ne Altaris seu Dominici Corporis consecratio in panno serico aut tincto fieret, sed in *palla linea* puraque, ad similitudinem mundae illius syndonis sive lintei.

Secundo observandum est, olim, sicut hodie, in usu fuisse defunctos vestibus propriae dignitati congruentibus et insigniis propriis sepeliri. In antiquis enim disciplinis relatum est, quae quisque ornamenta consecutus est, ut ea mortuum condecorarent. Ita apud Romanos efferri Magistratus toga praetexta, Censores purpurea, Triumphales palmata solebant; similiter et Caesares cum diademate et purpura, aliisque Imperii et triumphorum insigniis funerantur. Sed cum religionis praetextu non solum Martyrum et ecclesiae ministrorum corpora cum dalmaticis, palliis et aliis vestibus sepelirentur verum etiam laicorum cadavera vestibus sacris et palliis involuta aliqui sepelire praesumerent, variis ecclesiae canonibus prohibitum fuit, ne defunctorum cadavera pallio et aliis sacris vestibus obvolverentur ad sepulturam etiamsi sacerdotes essent. Non tamen illis seu aliis ecclesiae canonibus prohibentur Archiepiscopi et alii ecclesiae ministri vestibus propriae dignitatis involuti sepeliri. Facit Concilium Romanum secundum sub Gregorio I. canone quarto; ibi: »Sicut indignos nos pro Beati Petri Apostoli reverentia mens fidelium veneratur, ita nostram infirmitatem debet semetipsa semper agnoscere et impensae sibi venerationis onera declinare. Ex amore quippe fidelium hujus Sedis Rectoribus mos ultra meritum erupit, ut cum eorum corpora humana deferuntur, dalmaticis contegant easdem dalmaticas pro sanctitatis reverentia sibimet partiendas populus scindat et cum adsint multa in sacris corporibus Apostolorum Martyrumque velamina, a peccatorum corpore sumitur, quod pro magna reverentia servatur: de qua re praesenti decreto constituo, ut feretrum, quo Romani Pontificis corpus ad sepeliendum ducitur, nullo tegmine veletur.«

Ex his igitur verbis constat, solum prohibitum fuisse, quominus religionis praetextu laicorum cadavera pallio obvolverentur non autem Archiepiscopi mortui. Ergo nec haec dubitandi ratio valet quidquam, ergo Archiepiscopus cum suo proprio pallio vel palliis sepelire licet et debet.

Stat ergo in omnibus decisio Romani Pontificis et in omnibus optime defendi potest, *primo* ne alius archiepiscopus alii pallium suum commodet, *secundo* ut unusquisque archiepiscopus cum suo ipsius pallio post mortem sepeliatur.

XVI.

Ueber die Rechtsparömie: „Quod non capit Christus, rapit fiscus,“

von Obercaplan *Citronowski* zu Oppeln.

I. Dieser Ausspruch ist eine Rechtsparömie und lautet in den Quellen des canonischen Rechts also: Hoc tollit fiscus, quod non capit Christus. Nach *Böhmer* — cfr. index verborum im II. Theile seiner Ausgabe des corpus juris canonici — findet sich sub verbo »*fiscus*« eine etwas abweichende und zugleich sinnstörende Version, nämlich die: fiscus capit, quod non capit Christus. In den Quellen des canonischen Rechts ist dieses Sprüchwort im Decretum Gratiani canon 8. c. 16. qu. 7. verzeichnet. Daselbst heisst es: »Majores nostri ideo copiis omnibus abundabant, quod Deo decimas dabant et Caesari censum reddebant. Modo autem disversit devotio Dei, accessit indictio fisci. Noluimus partiri cum Deo decimas: modo autem totum tollitur: Hoc tollit fiscus, quod non capit Christus.«

Verwandte Auslassungen finden wir bei Gregor von Tours anno 543 in seiner historia ecclesiastica Francorum lib. VI. cap. 36, worin er klagt, dass Chilperich testamentarische Zuwendungen an die Kirche und an kirchliche Institute, die ein patrimonium Jesu Christi seien, zum Besten des Fiscus für ungiltig erklärt habe. Gregor kann das Sprüchwort gekannt haben.

Die Lehrbücher des Kirchenrechts führen bei der Abhandlung über das Zehntrecht neben anderen gerade *diese Stelle* zum Beweise dafür an, dass schon im 4. und 5. saecul. der Eifer erkaltet gewesen sei, durch freiwillige Gaben für den Unterhalt der Geistlichen und für die Pflege der Armen zu sorgen. *Birnbaum* stellt in seiner Schrift: »*Die rechtliche Natur des Zehnten*,« Bonn 1831 pag. 33 u. 73 direct die Ansicht auf, der hl. Augustinus — dem die Autorschaft unseres Sprüchworts im Decretum Gratiani und so auch von Birnbaum und fast allgemein von allen Canonisten zugeschrieben wird — hätte darin auf das Schicksal der Juden hinweisen wollen. Nach ihrer Erhebung gegen die römische Herrschaft wäre das ganze Land eingezogen und für Staatseigenthum erklärt worden, mit der Verpflichtung, ausser der Grundsteuer auch den Zehnten nunmehr an den Fiscus zu entrichten, den sie früher den Leviten gegeben hätten.

In der ennaratio zum ψ 146. fand ich jene Stelle des hl. Augustinus[1], auf die allein Alles ankommen soll. Sie lautet: Si non habet rempublicam suam Christus, non habet fiscum suum. Der Kirchenvater gebraucht jedoch das Wort fiscus nicht in seiner juristischen Bedeutung, sondern in seiner ursprünglichen ōconomischen, in der es einen Korb zum Einsammeln der Früchte bedeutet. Daher sagt er fiscus saccus est, unde et fiscellae et fiscinae, dicuntur. Die Auffassung Birnbaum's erscheint mir als eine Hypothese, denn Augustinus berichtet nichts davon, dass der römische Staat den Zehnten an sich genommen. Gleichwohl ebnet uns diese Hypothese den Weg zum Verständniss dessen, wie aus dieser augustinischen Stelle die Rechtsparömie entstanden sein konnte. Si non habet etc. heisst: Wenn Christus nicht das Gemeinwesen besitzt als eigen, so hat er nicht seinen Fiscus oder, wenn die christlichen Ideen nicht ein Gemeingut geworden sind, so bleibt die Kirchencasse leer. Das canonische Sprüchwort sagt aber: hoc tollit fiscus, quod non capit Christus, d. h. das nimmt der Fiscus, was Christus nicht empfängt.

Während in der ersten Sentenz Christus und Fiscus in einem freundschaftlichen correlativen Verhältnisse zu einander stehen, sind sie in der zweiten adversatio. Ist trotzdem nach Annahme der meisten Canonisten diese Rechtsparömie auf Augustinus zurückzuführen, dann hat Birnbaum ganz logisch eine Katastrophe voraussehen können, in welcher sich bei *diesem vorliegenden Falle* der, um so zu sagen, geistliche Fiscus von dem Aerar des Staates trennen musste. Dies konnte zur Zeit der Besitzergreifung des jüdischen Staates durch die Römer zum ersten Male geschehen sein, zumal wir bei Sueton von einem fiscus Judaicus als Abgabe an den römischen Staat lesen.

Nach dem Vorstehenden ist also beim hl. Augustinus nicht schon unsere Stelle selbst, sondern nur eine Veranlassung dazu enthalten.

II. Was ist aber der Sinn der Sentenz: Hoc tollit fiscus, quod non capit Christus? Der Unterschied zwischen tollere und capere ist bekannt. Aus der historischen Auseinandersetzung ist der frühere

1) Er fordert auf zum Almosengeben und fährt fort: Nunquam hoc facietis, nisi aliquid de rebus vestris sepositum habueritis, quod cuique placet pro necessitate familiaris suae, tamquam debitum quasi fisco reddendum. *Si non habet rempublicam suam Christus, non habet fiscum suum.* Fiscus enim scitis, quid sit? Fiscus enim saccus est, unde et fiscellae et fiscinae dicuntur. Ne patetis, quia aliquis draco est fiscus, quia cum timore auditur exactos fisci. Fiscus saccus est publicus. Ipsum habebat Dominus hic in terra, quando loculos habebat et ipsi loculi Judae erant commissi etc.

und der gegenwärtige Begriff von fiscus ebenfalls bekannt. Es bleibt die Frage übrig, was hier Christus bedeutet. In der Zeit bis zum zwölften Jahrhundert bestand für den Unterhalt der Armen und des Klerus eine eigene Gemeindecasse, welche vom Ertrage freiwilliger Collecten gebildet wurde. (Vgl. *Ratzinger*, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Gekrönte Preisschrift. Freiburg 1868, pag. 25). Der hl. Paulus setzt den Bestand dieser Casse voraus. I Tim. 5, 16. 17.

Der Bischof hatte für alle Bedürftigen zu sorgen: für Wittwen und Waisen, für Greise und für alle arbeitsunfähigen Armen, besonders aber für diejenigen, welche dem Altare dienten. I Cor. 9, 7.

Ratzinger resummirt in einer überaus anziehenden und fesselnden Weise den folgenden, damals geltenden Grundsatz: »der Reiche schuldet dem Armen nichts, sondern Gott, der ihm die Verwaltung und gerechte Vertheilung seines Besitzes übertragen.«

In Folge dessen wurde das Kirchenvermögen, welches aus diesen freiwilligen Gaben entstanden war, patrimonium Christi genannt und diejenigen, welche aus diesem Kirchenfiscus ihren Unterhalt bezogen, erhielten den Namen pauperes Christi. cfr. *Ratzinger*, l. c. §. 8. In demselben Sinne sagt Augustinus in seinem Buche de virtutibus et vitiis cap. 17. das Folgende: In conviviis tuis pauperes vescantur et Christus in illis.

Aus diesen Stellen und aus der Geschichte unseres Rechtssprüchwortes geht hervor, dass unter Christus die Kirchenfonds zu verstehen sind, welche zur Verwendung an die Armen und zum Unterhalt des kirchlichen Organismus bestimmt waren.

Dieser selben Ansicht oder Ueberzeugung begegnen wir bei *Roth* in seiner Abhandlung über *das Beneficial-Wesen* und Ideen über Feudalität und Unterthanenverband.

Der Sinn des Sprüchworts wäre demgemäss folgender:

»Fiscalische Beamte entzogen der Kirche, was ihr und den »Armen in Gaben und Geschenken, in Legaten und Testa»menten vermacht wurde, so dass Fiscus wegnahm, was Chri»stus empfangen sollte.«

Solchen fiscalischen Entziehungen begegnen wir bereits unmittelbar nach Constantin dem Grossen, in einer Zeit, wo die politische Ordnung nicht gefestigt war, ganz besonders aber im 6. saecul. in der Zeit der Barbarei der merovingischen Könige und Chilperich und seiner Frau Kunigunde, Pipin und Karlmann. Die quellenmässige Darstellung bei *Roth*, Geschichte des Beneficial-Wesens pag. 268 etc. entwickelt uns ein entsetzlich trauriges Bild über jene Verhältnisse. »Männer aus der Umgebung des Hofes, Günstlinge

hohe Beamte und Adelige dringen jetzt ein und vergessen die Kirche.« So *Ratzinger*, l. c. II. Th. I. Absch. Testamentarische Zuwendungen und Legate werden einfach eingezogen. In diese Zeit fällt das Leben des berühmten Gregor von Tours und jene Anklänge an die Rechtsparömie, dass das pratrimonium Jesu vom Fiscus an sich genommen werde.

Im 9. und 10. saecul. finden sich gleichfalls ähnliche Sentenzen gegenüber den Rechtsansprüchen der Landesherren, den Nachlass der Bischöfe dem Fiscus zu vindiciren und das Erbfolgerecht in die Hinterlassenschaft der Kleriker auszuschliessen. Hier begegnete mir zum ersten Male die Begründung dieses Verfahrens durch die Worte: propter necessitatem reipublicae. (Vgl. *Ratzinger* a. a. O.)

XVII.

Beitrag zur Beurtheilung der Frage: sind die Fallibilisten, auch Altkatholiken genannt, nach den preuss. Gesetzen noch als Mitglieder der katholischen Kirche zu betrachten?

von *Johannes Ulpianus Laicus.*

So viel ist sicher, es gibt nur *eine* katholische Kirche. Es ist dies sicher, sowohl nach dem Glaubensbekenntniss derselben, wie nach dem allgem. Landrechte. Nach dem Glaubensbekenntniss, denn darin heisst es: »Ich glaube *eine* heilige katholische Kirche.« Es muss dies auch so sein. Denn nur *eine* Kirche hat Christus, der Herr, gestiftet, und die katholische Kirche nimmt das ausschliessliche Recht in Anspruch, diese darzustellen. Ob nun die Fallibilisten oder die Infallibilisten, diejenigen, welche das Vaticanische Concil verwerfen, oder ihm folgen, jene von Christus gestiftete Kirche darstellen, das ist die Frage.

Von kirchlichem Standpunkte kann die Beantwortung keinem Zweifel unterliegen. Man braucht nur darauf hinzusehen, wo ist das glaubensgehorsame, wo das Negations-Princip, das sich nach der Bibel auch schon bei Adam im Paradiese unter dem Apfelbaume geltend machte, aber zu seinem Verderben, und zu dessen Beseitigung Christus erschien, und seine Kirche stiftete.

Indess kommt es für die Gerichte und Behörden hier zunächst darauf an, wie diese Frage *nach dem allgem. Landrecht und sonstigen Gesetzen* zu entscheiden ist?

Die Verhältnisse, in denen es auf eine solche Entscheidung ankommt, mehren sich täglich. Die Fälle werden immer wichtiger und scheinen sogar eine unermessliche Bedeutung zu gewinnen. Die Aufforderung für alle Betheiligten liegt daher nahe, zur rechtlichen und wissenschaftlichen Erörterung der Frage nach Möglichkeit beizutragen, damit das Wahre und Richtige in dieser Hinsicht im öffentlichen Interesse gefunden werde. Einen Versuch dazu soll das Nachstehende bilden. Möge er zu weiterer Anregung dieses Gegenstandes dienen.

A. Zunächst kommt in Betracht, dass auch das allgemeine Landrecht nur *eine* katholische Kirche kennt. Denn wo immer dasselbe von der katholischen Kirche spricht, immer spricht es nur von *einer.*

Die Grundlage aller weiteren Beurtheilung bilden sodann die §§. 25, 26. u. 27. t. 6. Th. II. des allg. Landr. Danach sind die Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Corporationen, wozu auch die Kirchen-Gesellschaften gehören, und der Mitglieder derselben *nach den Statuten und der Verfassung der betreffenden Kirche* zu beurtheilen.

Die Behörden müssen daher nach eigenen Landesgesetzen bei Beurtheilung der Frage, wer, wo und was die katholische Kirche ist, ob dieselbe auf Seiten der »Altkatholiken,« oder auf Seite der Anhänger des Vaticanischen Concils zu finden, wer für ein Mitglied der richtigen katholischen Kirche anzusehen, welche Stellung darin der Papst, die Bischöfe, die Geistlichen und Laien haben u. s. w. die Statuten und Verfassung dieser Kirche zu Grunde legen.

Die eigenen Landesgesetze verpflichten daher alle zur Entscheidung darüber berufene Behörden sich vorab, wenn dies nicht schon früher geschehen sein sollte, mit den Statuten und der Verfassung der katholischen Kirche vollständig und genau bekannt zu machen. Denn wie will man nach Massgabe derselben entscheiden, ohne diese zu kennen? Der einfachste Weg, um sich in dieser Hinsicht zu informiren, ist der approbirte Katechismus, da er nicht blos die Statuten, sondern auch die daraus sich ergebenden Lehren über die Verfassung u. s. w. nachweist, und geordnet zusammenstellt. Zu Folge aller, in den verschiedenen Diöcesen eingeführten Katechismen sind aber als Statuten der Kirche zu betrachten: *die Tradition, die Bibel, die Aussprüche der vom Papst bestätigten Concilien, die Aussprüche der Kirchenväter, das Glaubensbekenntniss.* Ueberdies kommen noch in Betracht *das canonische Recht und der Katechismus selbst*, in sofern, als sie eine Zusammenstellung der sich aus der Tradition u. s. w. ergebenden Lehren, die von einem Akatholiken sonst gar nicht zu ermitteln, und der Gesetze über die Organisation und Verwaltung der Kirche enthalten.

Der Staat hat die Kirche, mithin auch jene Statuten anerkannt.

Es folgt dies nicht blos aus der Natur der Sache, sondern auch aus §. 25, 26. u. 27., und insbesondere aus §. 37. t. 6. Th. I. des allg. Landrechts, wonach jeder der Kirche Beitretende, zur Beobachtung der Statuten und Verfassung derselben verpflichtet wird.

Es setzt dies nothwendig die eigene Anerkennung jener Statuten als verbindlicher Rechtsnormen für die Betreffenden von Seiten des Staates voraus, da zu Etwas an sich ungültigem das Gesetz nicht verpflichten kann.

Die Beschränkungen der Statuten, welche das allg. Landrecht enthielt, sind durch die Verfassung des preussischen Staates, wodurch jeder Kirche Selbstständigkeit verliehen, aufgehoben.

In der Bibel aber heisst es: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche gründen u. s. w. Nach den übrigen Statuten verehrt nun die katholische Kirche die *Päpste als die rechtmässigen Nachfolger Petri.* Sie betrachtet alle Aussprüche des Herrn an diesen als auch an den jeweiligen Papst gerichtet Zu Folge dieser Aussprüche verehrt daher die katholische Kirche, wie in jedem Katechismus zu finden, den jeweiligen Papst nicht blos als *ihr Fundament*, sondern auch als *ihr Oberhaupt.* Dieser Glaube ist sehr passend und gut angedeutet und versinnlicht durch die Inschrift an der Lateran- resp. Cathedralkirche des Papstes zu Rom: »omnium ecclesiarum urbis et orbis mater et caput.«

Die katholische Kirche ist daher und kann zunächst nur da gesucht und gefunden werden, *wo der Papst ist.*

Eine katholische Kirche ohne Papst ist ein Unding und kann so wenig gedacht werden, wie ein Gebäude ohne Fundament und ohne Dach. Es ist daher ein alter Grundsatz: ubi Petrus, ibi ecclesia, wie auch die Aussprüche mehrerer alten Kirchenväter bezeugen. Nach der Bibel sandte der Herr aber nicht blos den Petrus, sondern noch 11 andere Apostel. Wie jeder Katechismus angibt, betrachtet die katholische Kirche aber die Bischöfe als die rechtmässigen Nachfolger derselben und alle Aussprüche des Herrn an die Apostel als auch an jene gerichtet. Es bestätigt dies das Glaubensbekenntniss, welches jeder Fremde ablegen muss, welcher Mitglied der katholischen Kirche werden will. In diesem heisst es: Ich glaube *eine* heilige katholische und *apostolische* Kirche, d. h. eine Kirche, welche von Papst und Bischöfen, als Nachfolger Petri und der Apostel, regiert wird.

Als solche Bischöfe können aber nach Obigem, allen Statuten der Kirche, und auch nach eigener Entscheidung des Landrechts nur die in Betracht kommen, *welche, und so lange sie als solche vom Papste anerkannt sind.* Denn das allg. Landrecht bestimmt §. 66. t. 11. Th. II.: »die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters sind durch das canonische Recht bestimmt.« Zu diesen Priestern gehören auch die Bischöfe sogar im eminenten Sinne.

Desgl. bestimmt §. 62. t. 11. Th. II. ganz allgemein: Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte, also auch zu dem eines Bischofs der katholischen Kirche, bleiben nach Verschiedenheit

der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen vorbehalten.

Auch die Frage, wer Bischof werden, sein und bleiben, wer als Bischof der katholischen Kirche zu betrachten, ist daher zu Folge eigener Bestimmung des Landrechts nach den Statuten derselben insbesondere dem canonischen Rechte zu beurtheilen.

Zu Folge desselben bedürfen die Bischöfe *der Bestätigung des Papstes*, *müssen sie ihm den Eid des Gehorsams leisten*, *verlieren sie ihr Amt als katholischer Bischof*, *wenn der Papst sie deponirt.* Der Staat hat dies factisch auch dadurch anerkannt, dass er früher jene Bestätigung durch seine Gesandten beim römischen Stuhle selbst vermittelt hat, jener Eid immer mit seinem Wissen und Willen geleistet ist. Dies geht unzweifelhaft schon aus dem Eide hervor, welchen jeder neue Bischof dem Landesherrn leisten muss. In diesem wird ausdrücklich auf den dem Papste geleisteten Eid mit dem sich daraus ergebenden Vorbehalt Bezug genommen. Grösseren Beweis kann es nicht geben, dass der Staat selbst die aus den Statuten der katholischen Kirche sich ergebende Unterordnung jedes katholischen Bischofs unter den Papst anerkennt.

Nach den Statuten der katholischen Kirche, welche auch jede Behörde des Staats ihrer Beurtheilung, wie erwähnt, zu Grunde legen muss, kann und muss die katholische Kirche weiter mithin nur da gesucht und gefunden werden, wo der Papst und die von diesem anerkannten, mit ihm in Verbindung stehenden Bischöfe gefunden werden.

Das Aufstellen eines andern Bischofes kann den Altkatholiken also Nichts helfen, und sie, selbst nach dem allg. Landrecht, nicht zur katholischen Kirche machen, da ein vom Papste nicht anerkannter, ihm nicht mehr gehorsamer Bischof, als ein Bischof der katholischen Kirche nicht mehr anzusehen, ein solcher Bischof selbst nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche ist.

Der §. 115. t. 11. Th. II. l. c. bestimmt sodann weiter: »Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Bezirks.« Ist nun der Bischof hiernach das Haupt der katholischen Kirche in seinem Sprengel, so muss diese doch nothwendig unter ihm sich befinden.

Das allgem. Landrecht erklärt daher schliesslich ganz klar und bestimmt in jedem Sprengel diejenige für die katholische Kirche, an deren Spitze ein, und zwar nach Obigem *vom Papst anerkannter Bischof* steht.

Wen aber das Landrecht dafür erklärt, den müssen auch die Staatsbehörden dafür anerkennen.

Die Richtigkeit des ganzen vorgedachten Verhältnisses folgt aber auch daraus, dass, wie alle fremde Länder, so auch der eigene Staat bis vor Kurzem einen Gesandten beim Papst als Haupt der katholischen Kirche immer gehalten haben und halten. Denn ähnlich, wie bei §. 115. t. 11. Th. II. l. c. hinsichtlich des Bischofs angegeben, ist dadurch ein Anerkenntniss des eigenen Staats, wie aller Länder und Zeiten, eine Notorietät im eminentesten Sinne begründet, dass die katholische Kirche sich unter dem Papste befinde, nur die als Bischöfe der katholischen Kirche zu betrachten, die von ihm anerkannt sind. §. 56. t. 10. Th. I. der allgem. Ger.-Ordn. besagt aber: notorische, oder solche Thatsachen, welche dergestalt allgemein bekannt sind, dass kein vernünftiger Grund, dieselben in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist, bedürfen keines Beweises. Die Sache ist daher so klar, dass es eigentlich überflüssig, darüber ein Wort zu verlieren.

Zu Folge aller Statuten der Kirche, übt aber mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Metropoliten und den Papst, jeder Bischof in seinem Sprengel das ausschliessliche Lehr- und Richteramt in Kirchensachen.

Dies ausschliessliche Lehr- und Richteramt gründet sich darauf, dass die katholische Lehre nach dem Glauben der Kirche nicht auf menschlicher Erfindung, sondern göttlicher Offenbarung beruht.

Daher hatte bei Stiftung derselben, durch unsern Herrn und Meister Jesus Christus Keiner ein Wort mitzusprechen. Vielmehr konnte von Anfang an jeder nur Mitglied der Kirche werden, welcher sich den Aussprüchen des Herrn selbst unbedingt unterwarf.

In derselben Weise wie die Kirche gestiftet ist, wird sie aber nach den, auf den Statuten beruhenden Glaubenssätzen erhalten.

Denn in der Bibel, einem der Statuten der Kirche, heisst es: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch.« »Wer Euch höret, der höret mich« u. s. w.

Die Bischöfe, welche die Kirche als Nachfolger der Apostel mit allen nothwendigen Rechten und Pflichten derselben verehrt, sind daher nach den Statuten der Kirche als Bevollmächtigte des Herrn zu betrachten, durch die derselbe sich, und seinen Willen fortwährend den Menschen wieder offenbart, die ursprüngliche Lehre, Verfassung, überhaupt die gestiftete Kirche aufrecht erhält.

Da die Apostel, resp. Bischöfe in Vereinigung mit dem Papste in derselben Weise vom Herrn gesendet sind, wie dieser vom Vater,

bekleiden sie nach den Statuten der Kirche auch alle Macht desselben, welche zur Leitung seiner Kirche nöthig ist. So wenig, wie dem Herrn selbst gegenüber, hat daher auch dem Papste und den Bischöfen gegenüber in Allem, was Lehre, Verfassung, überhaupt die Kirche betrifft, nach den Statuten derselben ein Dritter das Recht ein Wort mitzusprechen. So ist dies in der katholischen Kirche auch immer gehandhabt.

Auch das allgem. Landrecht anerkennt dies, indem es §. 121. 122. u. 124. t. 11. Th. II. besagt: Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Lehre der Geistlichen, diese sind ihm Gehorsam schuldig, die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof.

Der §. 96. der Einleitung zum allgem. Landrecht besagt: Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann. Hieraus folgt, dass den Bischöfen auch die Mittel zu Gebote stehen müssen, um die ihnen durch §§. 121. 122. u. 124. t. 11. Th. II. des allgem. Landrechts eingeräumten Rechte der Aufsicht über die Lehre der Geistlichen wirksam zu üben, Gehorsam sich zu erzwingen.

Der §. 99. jener Einleitung besagt ferner: Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechts erfordert.

Hat nun der Staat selbst im §. 121. u. s. w. t. 11. Th. II. des allgem. Landrechts den Bischof als die Behörde hingestellt, um die Aufsicht über die Lehre zu üben, welcher die andern Geistlichen Gehorsam schulden, hat der Staat selbst im §. 96. der Einleitung dem Bischof die Mittel bewilligt, seine Aufsicht zur Geltung zu bringen, sich Gehorsam zu erzwingen, so muss er nach eigenem Gesetze im §. 99. der Einleitung die Ausübung dieses Rechts von Seiten des Bischofs nicht blos dulden, sondern selbst auch Alles leisten, was zur Ausübung dieses bischöflichen Rechts erforderlich ist.

Der Staat darf daher sowohl nach den Statuten der katholischen Kirche, welche er nach §. 26. t. 6. Th. II. des allgem. Landrechts seiner Beurtheilung zu Grunde legen muss, wie nach den erwähnten Landesgesetzen nur das für katholische Lehre, nur den für einen Katholiken ansehen, was und wen der Bischof dafür erklärt. Diese, dem Papst und den Bischöfen übertragene ausschliessliche Lehr- und Richtergewalt hat alle Merkmale eines in der Kirche nach ihren Statuten vorhandenen *Gerichts*, vermöge dessen alle vorhandene oder auftauchende Streitfragen über Lehre, Verfassung der Kirche u. s. w. in genannten Instanzen entschieden werden. Die unterste Instanz bildet in jeder Diöcese der Bischof. Sein Spruch

gilt so lange, bis eine Aenderung in den vorgesetzten Instanzen erfolgt ist.

Jeder, welcher einer Kirche beitritt, anerkennt nothwendig auch nach §. 37. t. 6. Th. II. l. c. die Statuten derselben, und verpflichtet sich, solche zu halten und ihnen zu folgen. Jeder, welcher der katholischen Kirche beitreten will, selbst jeder Täufling vermittelst seines Pathen muss ein Glaubensbekenntniss ablegen, *wodurch* er sich noch dazu verpflichtet.

Alle Katholiken ohne Unterschied haben sich daher auch diesem Gericht unterworfen. Nach §. 167. t. 2. Th. I. der allgem. Gerichts-Ordn. können sie dies auch *rechtsgültig* thun, da es in eines Jeden freier Wahl steht, katholisch zu werden oder zu bleiben.

Durch Anerkennung der Statuten hat der Staat überdies auch das dadurch in der Kirche begründete Gericht anerkannt. Er hat damit auch ausdrücklich anerkannt, dass die §. 167. l. c. gestellte Bedingung vorhanden, und Jeder diesem Gericht sich unterwerfen könne und durch seinen Beitritt zur katholischen Kirche unterworfen habe.

Alle Katholiken haben daher mit Genehmigung des Staates diesem Gerichte sich ein für allemal unterworfen. Der Spruch desselben hat daher nach §. 173. t. 2. Th. I. der allgem. Ger.-Ordn. auch verbindliche Kraft, und muss eventuell nach §. 64. der Einleitung zur Ger.-Ordn. auch vom Staate vollzogen werden, nicht weil der Staat unter Papst und Bischöfen steht, sondern weil diese vom Staate selbst in den anerkannten Statuten *als die allein competenten Richter* hingestellt sind, um Streitfragen in der katholischen Kirche über Lehre und Verfassung zu entscheiden, weil also eigene Landesgesetze dies so verlangen und ordnen.

Ist nun in der katholischen Kirche nach ihren Statuten ein solches Gericht vorhanden, und die Wahrnehmung desselben den Bischöfen und dem Papst übertragen, so kann nach dem Landrecht und der Ger.-Ordn. auch nur die Kirchengesellschaft für die katholische Kirche angesehen werden, worin die Wirksamkeit jenes Gerichts anerkannt wird.

Hienach können die »Altkatholiken« die katholische Kirche auch im Sinne des Landrechts nicht bilden, weil sie weder die *Autorität des Papstes*, noch *der Bischöfe*, noch des gedachten *Gerichts* anerkennen.

Es fehlt den »Altkatholiken« also an drei Grundelementen, worauf nach ihren Statuten die ganze katholische Kirche ruht, und ohne welche diese nicht denkbar.

B. Können nun aber hienach die »Altkatholiken« nach dem Landrecht für sich die katholische Kirche nicht bilden, so kann diese nur da gesucht und gefunden werden, *wo sie früher war*, da gesetzlich Veränderungen nicht vermuthet werden. Wie vor dem vaticanischen Concil, muss daher auch jetzt noch die unter Verwaltung des Papstes und der mit ihm verbundenen Bischöfe stehende Kirche, worin der Spruch des letzten Concils statutenmässig befolgt wird, als die katholische Kirche im Sinne des Landrechts angesehen werden.

Eingewendet wird zwar, *durch das Concil sei die Verfassung der Kirche geändert.* Indess das Gericht, das Concil, hat nur eine in der Kirche über die Verfassung vorhandene Streitfrage entschieden. Nach den Statuten der Kirche war das Concil allein das zur Entscheidung berufene Gericht, dessen Entscheidung auch nach den Landesgesetzen gültig. Aber selbst wenn eine Veränderung stattgefunden hätte, so kommt in Betracht, dass §. 26. t. 6. Th. I. *ihr dazu das Recht verleiht, und zwar ein selbstständiges*, da Genehmigung des Staats nach der Verfassung des letzteren nicht mehr erforderlich. Durch Ausübung eines Rechts würde die Kirche aber nicht aufhören zu existiren. Zwar wird noch eingewendet, bei Verleihung der Selbstständigkeit an die Kirche habe nicht vorausgesetzt werden können, dass davon ein derartiger Gebrauch gemacht werde. Es scheint, dass dieserhalb aus den §§. 75. 145. t. 4. Th. I. l. c. eine Ungültigkeit hergeleitet werden solle.

Indess diese Paragraphen sprechen nur von Rechtsgeschäften. Die Verfassung des Staats, wodurch der Kirche Selbstständigkeit verliehen, ist aber nicht durch Verhandlung und Verträge mit der Kirche zu Stande gekommen. Mithin sind auch jene Paragraphen nicht anwendbar.

Es kommt vielmehr §. 63. der Einleitung zum allgem. Landrecht in Betracht. Danach *behalten Gesetze so lange Kraft, bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben sind.*

Ungeachtet des Concils gilt daher auch jetzt noch die gedachte Verfassung des Staats. Ungeachtet dieses vaticanischen Concils bleiben daher auch jetzt noch alle im Eingang erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere §. 115. t. 11. Th. II. l. c. bestehen, wonach auch ferner in jedem Sprengel die als katholische Kirche zu betrachten, an deren Spitze der vom Papst anerkannte Bischof steht. Ungeachtet des Concils gilt daher auch jetzt noch §. 66. t. 11. Th. II. l. c., wonach die Rechte und Pflichten eines katho-

lischen Priesters nach den Vorschriften des canonischen Rechts sich richten.

Ueberdies hat auch der Staat den Fortbestand der alten, unter der Verwaltung des Papstes und der Bischöfe stehenden katholischen Kirche auch nach dem Concil in hervorragender Art auf vierfache Weise anerkannt. Es ist dies geschehen dadurch, dass der Staat

1. auch nach dem Concil einen Gesandten beim Papst als Oberhaupt der Kirche forterhalten hat.

2. Den Bischöfen das durch Uebereinkommen mit dem Papste früher für die bestimmten Bischöfe der katholischen Kirche festgesetzte Gehalt fortgezahlt hat, alle Staatsbehörden mit diesen auch nach dem Concil vielfach und ununterbrochen als Bischöfen der katholischen Kirche verhandelt haben.

3. Ebenso auch alle Pfarrer und sonstige Geistliche, welche das Concil befolgten, im Besitz ihrer Pfründen und Würden belassen, alle von diesen vorgenommenen Amtshandlungen, wie Trauungen u. s. w. als vom richtigen Pfarrer der katholischen Kirche bewirkte, und daher gültige, anerkannt hat.

Von Staatswegen ist hierdurch u. s. w. zugestanden, dass die katholische Kirche am vaticanischen Concil nicht gestorben sei, denn sonst hätten alle drei Sachen gleich aufhören müssen. Endlich liegt

4. ein solches Anerkenntniss selbst vor in der von den höchsten betreffenden, ja selbst von Gerichten geschehenen Anerkennung der »Altkatholiken,« als Katholiken, ihrer Geistlichen und Religionslehrer als berechtigte Priester u. s. w. der katholischen Kirche.

Denn wenn die »Altkatholiken« nach A. wegen Abgangs aller charakterischen Merkmale, welche nach den Statuten die katholische Kirche bilden, für sich allein eine derartige Kirche nicht darstellen, so können die »Altkatholiken« doch nur dann Katholiken, Mitglieder der katholischen Kirche sein, wenn die letzte mit allen Statuten noch fortbesteht, weil sonst in Preussen nach dem Landrecht überhaupt keine katholische Kirche mehr vorhanden, also auch keine Mitglieder mehr.

C. Ist nun hiedurch der anerkannte Fortbestand der alten katholischen Kirche festgestellt, so erübrigt nur noch die Frage, ob die »Altkatholiken« im Sinne des Landrechts wirklich noch für Mitglieder der katholischen Kirche zu erachten.

Nach dem sub A. Gedachten ist der Spruch des darin bestehenden Gerichts, insbesondere des hier zunächst in Betracht kommenden letzten Concils verbindlich. Nach den Statuten der Kirche ist von der Entscheidung eines vom Papst bestätigten Concils we-

der eine Appellation noch irgend eine Abänderung zulässig. Diese Entscheidung ist daher nach §. 143. t. 2. Th. I. und §. 64. der Einleitung der allgem. Ger.-Ordn. auch vom Staate zu vollziehen. Diese Vollziehung kann nun zwar nicht darin bestehen, dass Jeder gezwungen wird, an das Dogma zu glauben, da dem die Glaubensfreiheit entgegen steht. Die Execution ist immer nur soweit zulässig, als nicht andere Pflichten entgegenstehen. Soweit dies aber nicht der Fall, muss sie eventuell vollzogen werden. Nichts steht nun entgegen, wenigstens Jeden, der dem Spruche des letzten Concils sich nicht unterwirft, aus der Kirchengesellschaft zu weisen. Glauben mag Jeder, was er will. Aber nicht kann man mit jedem Glauben Mitglied jeder Kirchengesellschaft sein, und noch weniger darf Jeder in allen Kirchen lehren, was und wie er will. Wer vielmehr Mitglied und gar Beamter einer Kirchen-Gesellschaft werden oder bleiben will, muss die Statuten derselben, unbedingt und bei Vermeidung der auf die Nichtbeachtung statutenmässig bestimmten Strafe befolgen. Nach den statutenmässigen Lehren der katholischen Kirche ist auf die Nichtannahme eines Dogmas der Ausschluss aus der gnadenreichen Gemeinschaft der Kirche bestimmt. Es ist dies eine nothwendige Consequenz des Eingangs erwähnten Princips, dass die Kirche in derselben Weise erhalten wird, wie sie gestiftet ist, Papst und Bischöfe nur als Stellvertreter Christi zu betrachten, die dieser mit seiner eigenen Machtvollkommenheit, was Lehre u. s. w. betrifft, betraut hat, und dass daher, so wenig wie in den Zeiten Christi einer dessen Jünger werden oder bleiben konnte, der sich dessen Aussprüchen nicht in allen Beziehungen unterwarf, wie der Fall mit Nicodemus beweist, so auch jetzt nicht Jemand Mitglied der katholischen Kirche werden oder bleiben kann, der den Lehren der Bischöfe und des Papstes nicht folgt. Der Staat hat die Statuten, also auch diese Strafe genehmigt.

Zwar bestimmt §. 55. t. 11. Th. II. des Landrechts: »Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntniss abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.« Indess es ist allgemeiner Rechtsgrundsatz: »lex specialis derogat legi generali.« Wenn nun der Staat einer Kirchengesellschaft gegenübersteht, welche statutenmässig auf die Nichtbefolgung des Spruchs des in der Kirche vorhandenen Gerichts den Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft bestimmt, wie dies bei der katholischen Kirche der Fall und in ihr immer geübt ist, so hat der Staat durch Anerkennung ihrer Statuten dieser Kirche auch ein Privilegium verliehen, vermöge dessen der §. 55. l. c. auf sie keine Anwendung findet.

Sodann auch muss man unterscheiden zwischen erlaubten und unerlaubten Meinungen. Selbst die katholische Kirche gestattet Verschiedenheit der Ansichten über Sachen, die sie noch nicht entschieden hat. So z. B. konnte Jeder bis zum Concil meinen, der Papst allein sei unfehlbar, oder er sei dies nicht, sondern nur ein Concil. Beide Parteien konnten deshalb Mitglieder der Kirche bleiben. Sobald aber eine Entscheidung vorliegt, wird diese ein *Fundamental-Artikel*, den jeder annehmen muss, der Mitglied bleiben will. Alle Concilien haben auch derartige Fundamental-Artikel aufgestellt. Die Kirche hat daher statuten- und observanzmässig das Recht, auch neue aufzustellen. Geheimnissvoll sind alle Wege des Herrn! Wer kann die Absichten desselben ergründen, aus denen er für gut befunden, diese Entscheidung jetzt herbeizuführen. In Zeiten der Gefahr übertrugen schon die alten Römer alle Gewalt den Consuln, durch den bekannten Spruch: Videant consules, ne quid detrimenti capiat res publica.

Wer weiss, ob nicht der Herr die seiner Kirche von allen Seiten drohende Gefahr voraussehend, es zur besseren Abwehr für gut befunden hat, alle Gewalt mit mehr Deutlichkeit und Sicherheit im Papste zu concentriren.

Jede Kirche hat ihre Fundamental-Artikel, an die jedes Mitglied glauben muss, worüber die Ansicht daher nicht in die Kategorie der erlaubten Meinungen fällt.

Es ist daher anzunehmen, dass der §. 55. l. c. nur von erlaubten Meinungen spricht, hier also auch deshalb keine Anwendung findet.

Ueberdies verordnet §. 41. t. 11. l. c.: Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Desgl. heisst es §. 42.: Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. Nun haben sich die Altkatholiken nicht blos einen anderen Namen beigelegt, sondern auch für sich besonderen Gottesdienst errichtet, einen besonderen Bischof erwählt, und sind daran für sich auch besondere Statuten zu entwerfen, sich also eine von der katholischen Kirche unabhängige äussere Verfassung zu geben. Niemand wird leugnen, dass dies wesentliche Unterschiede sind. Jeder wird daher auch zugestehen, dass in der Herbeiführung solcher Unterschiede nach §. 42. l. c. auch ihre ausdrückliche Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche liegt.

Das Eigenthümliche ist nur, dass die »Altkatholiken« demungeachtet behaupten, wahre Mitglieder der katholischen Kirche zu sein und zu bleiben. Die Frage bleibt daher, ob der Staat dies als richtig anerkennen kann und darf. Erwägt man indess, dass es nur *eine katholische Kirche* gibt, dass nach A. die »Altkatholiken« solche im Sinne des Landrechts nicht darstellen, dass nach B. die unter Verwaltung des Papstes und der mit ihm verbundenen Bischöfe stehende Kirche jene rechtlich fortsetzt, dass aus dieser nach §. 42. l. c. die »Altkatholiken« gesetzlich, freiwillig als ausgetreten zu erachten, dass es auf die Rechtmässigkeit ihres Ausschlusses durch das Gericht also gar nicht weiter ankommt, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Weiss kann nicht zugleich schwarz und schwarz nicht zugleich weiss sein.

Zwar erheben die »Altkatholiken,« um ihre Behauptung zu begründen, allerlei Einreden gegen das letzte Concil und berufen sich darauf, dass sie noch dasselbe, wie vor dem Concil glaubten.

Indess solche Einreden sind auch gegen alle früheren Concilien erhoben. Wer sie erhebt, beweisst schon dadurch, dass er kein wahres Mitglied der katholischen Kirche ist. Solche Einreden sind nicht möglich, ohne gleichzeitige Leugnung des Glaubens an die Unfehlbarkeit der Kirche, vermöge dessen der Herr ein öcumenisches Concil nicht blos vor Irrthümern, sondern überhaupt vor Fehlern schützt, die dasselbe ungültig machen würden.

Sie verstossen ferner gegen den Glauben, dass dem Papst und den Bischöfen die alleinige Lehr- und Richtergewalt beiwohne, da hienach Dritte statutenmässig zur Erhebung von Einreden gar nicht competent sind.

Wer daher solche Einreden erhebt, verstösst zugleich gegen zwei andere wesentliche Dogmen der katholischen Kirche, und verfällt nach den Statuten derselben schon deshalb dem Anathema, dem Ausschluss aus der Kirche.

Ein Ausgeschlossener steht Andersgläubigen gleich. Diese können kein Interesse zur Sache haben. Weder von Andersgläubigen, noch von Ausgeschlossenen kann daher nach §. 12. t. 5. u. §. 7. t. 6. Th. I. der allgem. Ger.-Ordn. eine Klage über katholische Lehren erhoben werden. Wo kein berechtigter Kläger, ist auch kein Richter. Mithin fehlt es an aller Veranlassung, die Richtigkeit jener Einreden des Weiteren zu untersuchen. Eventuell würde nach den Statuten der Kirche die Entscheidung vor das, darin ernannte Gericht gehören, und würde jeder weltliche Richter nach §. 12. t. 5. u. §. 7. t. 6. l. c. die Erheber der Einreden nur dahin verweisen können.

Bis auf Weiteres ist daher zu Folge §. 173. t. 2. l. c. der Spruch des Concils, als des obersten Gerichts, als katholische Lehre und für alle, die Mitglieder der katholischen Kirche bleiben wollen, verbindlich, auch von allen weltlichen Behörden anzusehen.

Was aber die Bemerkung betrifft, dass die »Altkatholiken« noch *dasselbe glaubten, wie vor dem Concil*, und daher kein Grund vorhanden sei, sie nicht noch nach, wie vor als Katholiken zu betrachten, so ist zu erwägen:

I. Niemand kann in das Innere eines Andern sehen. Niemand kann daher darüber urtheilen, ob Jenes der Fall.

II. Zwei Momente liegen vor, die klar und deutlich angeben, dass Jenes nicht mehr der Fall. Vorher glaubten sie auch an das Dogma der Unfehlbarkeit der Kirche, sowie an das Dogma der alleinigen Lehr- und Richtergewalt des Papstes und der Bischöfe. Beide Dogmen werden von ihnen jetzt öffentlich geleugnet. Mithin liegt auch eine offenkundige Veränderung ihres Glaubens vor.

III. Nach den Statuten der Kirche ist innerhalb jeder Diöcese der Bischof der allein competente Richter, um darüber zu befinden, was katholische Lehre ist, und ob Jemand diesem Glauben entspricht. Das Landrecht erkennt dies im §. 121, 122. u. 73. t. 11. Th. II. um so mehr ausdrücklich an, als solche nur ein Ausfluss der vom Staate anerkannten Statuten, daher nach diesen weiter zu interpretiren sind. Daher ist auch innerhalb jeder Diöcese nach §. 173. t. 2. u. §. 7. t. 6. Th. I. der allgem. Ger.-Ordn. nur der Bischof, und keine weltliche Behörde, der allein competente Richter, um darüber zu entscheiden, ob Jemand den richtigen katholischen Glauben habe. Nach §. 64. der Einleitung l. c. ist daher der Spruch desselben auch von allen weltlichen Behörden derart zu beachten, dass auch sie die »altkatholischen« Ansichten als dem katholischen Glauben widersprechend verwerfen müssen. Dies wieder nicht, weil der Staat unter dem Bischofe steht, sondern weil der Staat selbst den Bischof als die Behörde bezeichnet hat, um darüber zu entscheiden, was als katholischer Glaube zu betrachten und weil keine andere weltliche Behörde nach dem Gesetze darüber urtheilen könnte.

IV. Endlich und vorzugweise kommt noch in Betracht, dass der *Glaube allein gar nicht genügt*, um die Mitgliedschaft einer Kirche zu begründen.

Niemand wird behaupten, dass ein Oesterreicher schon dadurch ein Mitbürger des preussischen Staats wird, weil er an die Richtigkeit des preussischen Landrechts glaubt.

Eben so wenig wird ein Jude oder Protestant schon dadurch Mitglied der katholischen Kirche, weil er deren Lehren für richtig hält.

Niemand wird behaupten, dass ein ausgewanderter Preusse noch ein Mitbürger des preussischen Staats so lange bleibe, als er an die Richtigkeit seiner Gesetze glaube, oder dass die Rheinlande noch für einen Theil Frankreichs zu halten seien, weil sie den Code Napoleon als Gesetzbuch behalten haben. Durch die erwähnten *Handlungen* sind die »Altkatholiken« nach §. 42. t. 11. Th. II. des Landrechts aus der katholischen Kirche ausgewandert. Also sind sie als Mitglieder derselben auch selbst dann nicht zu betrachten, wenn sie behaupten, im Uebrigen den katholischen Glauben noch ferner bekennen und halten zu wollen.

Niemand wird endlich behaupten, dass ein Landestheil, dessen Einwohner sich gegen den Landesherrn empört, andere Behörden gegeben haben, und auf den der Landesherr verzichtet hat, noch für einen Bestandtheil seines Reichs zu halten sei, wenn in diesem Landestheile auch das bisherige Gesetzbuch in Kraft bleibt. Eben so wenig können die »Altkatholiken,« die sich gegen die, nach den Statuten vorhandenen, im Landrecht anerkannten Kirchenobern, gegen den Papst und die Bischöfe aufgelehnt, sich selbst andere Kirchendiener gegeben haben, und die dafür statutenmässig von jenen ausgeschlossen sind, noch ferner für Mitglieder der katholischen Kirche angesehen werden.

V. Viel mehr als der, welcher einen oder den andern Glaubenssatz leugnet, thut der, welcher die Statuten, die ganze Verfassung einer Kirche verleugnet, diese zu untergraben, zu ändern, zu vernichten, und auf den Staat zu übertragen sucht, welcher die, nach dem Glauben der Kirche, dem Papst und den Bischöfen verliehene Regenten-, Lehr- und Richtergewalt factisch verleugnet. Damit ist der ganze Bestand der Kirche überhaupt gefährdet. Die »Altkatholiken« thun dies, indem sie die Lehr- und Richtergewalt des Papstes und der Bischöfe für sich beanspruchen, die statutenmässige Bestimmung, dass nur die von jenen gesendeten Priester zu verwenden, aufheben, indem sie von dem, statutenmässig in der Kirche vorhandenen Gerichte an den weltlichen Richter appelliren, worauf statutenmässig ebenfalls der Ausschluss aus der Kirche steht.

Wenn sie also, wie nicht der Fall, auch die Berufung auf den Glauben schützte, so können sie wegen ihres übrigen Verhaltens als Mitglieder der Kirche nicht mehr betrachtet werden. Die Strafe der Excommunication steht nicht blos auf Verletzung des

Glaubens, sondern auch auf manches andere Vergehen, also kann auch die Berufung auf den Glauben allein nicht genügen.

VI. Vorzugsweise kommen in dieser Hinsicht die Priester, Religionslehrer und Professoren der Theologie in Betracht. Diese sind nicht blos, wie die Laien, durch den Glauben, sondern auch durch einen Eid zum Gehorsam gegen Papst und Bischöfe verpflichtet. Auch das allgemeine Landrecht hebt §. 122. t. 11. Th. II. diese ihre Verpflichtung, so wie die, ihre Lehren und Vorträge nach Anweisung des Bischofs einzurichten, §. 73. l. c. ausdrücklich hervor. Diese Verpflichtung geht ferner noch klarer und deutlicher aus den Statuten und aus der sich daraus ergebenden Art und Weise ihrer ganzen Stellung hervor. Nach den Statuten ist nämlich innerhalb jeder Diöcese, wie erwähnt, der Bischof der allein berechtigte Lehrer und Richter, da er allein, als Nachfolger der Apostel, seine Sendung vom Herrn hat. Alle übrigen Geistlichen sind nur Gehülfen des Bischofs, um dessen Amt allen Gläubigen zugänglich zu machen. Zur Ausübung ihres Amtes bedürfen sie aber ausser der Weihe einer besonderen missio canonica von Seiten des Bischofs, in ähnlicher Weise, wie dieser Sendung von Christus erhalten hat, um sie so an dieser Sendung mittelbar Theil nehmen zu lassen, und die Einheit auch ihrer Lehre, als unmittelbar von Christus herrührend, aufrecht zu halten.

Alle andern Geistlichen sind daher dem Begriffe und Wesen nach nur Bevollmächtigte des Bischofs, deren sich dieser bedient, um in einer, nach den Statuten erlaubten und geordneten Weise bestimmte Amtshandlungen zu verrichten, zu denen er allein von Christus berufen ist, und für welche er daher auch allein die Verantwortlichkeit trägt.

Auf die Stellung dieser Geistlichen dem Bischof gegenüber finden daher auch alle Rechtsregeln von *Vollmachtsaufträgen* Anwendung.

Zunächst bestimmt nun §. 49. t. 13. Th. I. des allg. Landrechts, dass der Bevollmächtigte die Vorschriften seines Machtgebers bei Ausübung seines Amts zu beachten habe, und wird derselbe nach §. 50. l. c. für alle Abweichungen verantwortlich.

Auch nach diesen Bestimmungen des Landrechts sind daher alle Geistlichen verpflichtet, bei ihren Lehren u. s. w. sich nach den Vorschriften des Bischofs zu richten.

Desgleichen bleibt auch nach §. 46. l. c. der Bischof ebenso berechtigt, wie verpflichtet, über die Lehren u. s. w. der Geistlichen Aufsicht zu üben. Ferner gewährt §. 159. l. c. dem Bischof die

Befugniss, den Auftrag, die missio nach freiem Ermessen zu widerrufen.

Endlich erklärt §. 170. l. c. alle Amtshandlungen, die ein Geistlicher nach Entziehung der Vollmacht, der missio canonica, vornimmt, für eine Anmassung und für ungültig. Alle diese Bestimmungen stehen auch in vollster Uebereinstimmung mit den Statuten der Kirche, insbesondere dem canonischen Rechte. Insbesondere hat auch hiernach der Bischof die freie Befugniss, die missio zu entziehen, oder die Suspension zu verhängen, und verfällt ein Geistlicher, der ungeachtet dieser Entziehung, oder der Suspension, Amtshandlungen verrichtet, der Excommunication, dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft. Ein solcher Geistlicher kann daher als ein berechtigter Priester der katholischen Kirche nicht mehr erscheinen.

Selbst das allgem. Landrecht anerkennt dies, ferner dadurch, dass es §. 66. t. 11. Th. II., wie erwähnt, besagt: die Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters sind durch das canonische Recht bestimmt. Da nun dieses die Fähigkeit zu Amtsverrichtungen an die missio knüpft, so hört auch mit der missio jene Fähigkeit auf, und kann auch nach dem Landrecht ein solcher Priester nicht mehr als berechtigter Priester erscheinen.

Dasselbe folgt aus §. 108. der Einleitung zum allgem. Landrecht. Denn dieser §. besagt: das Recht, welches vom Dasein oder der Dauer eines andern Rechts, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, verloren. Mithin erlischt auch nach dem Landrecht mit Entziehung der missio das daraus hergeleitete Recht der Geistlichen zu Lehrvorträgen oder sonstigen Amtshandlungen.

Nach allgemeinen Rechtsbegriffen kann, wie auch §. 402. t. 11. Th. I. des allgem. Landrechts anerkennt, Niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst hat. Wenn daher der Staat ein an sich widerrufliches Kirchenamt, z. B. das Amt eines Religionslehrers am Gymnasio, auch übertragen hat, so kann er dies nur so übertragen, wie es an sich ist, d. h. als ein nach Ermessen des Bischofs widerrufliches. Mithin schützt auch nicht die geschehene Anstellung vom Staate.

Endlich sind auch die Betreffenden angestellt, um Lehren nach Ansicht der Kirche, welche der Bischof zu bestimmen hat, nicht um solche nach eigener Ansicht vorzutragen, wie schon aus ihrer Bezeichnung: katholischer Religionslehrer hervorgeht. Dieser Zweck muss nach §. 157. t. 4. Th. I. des allgem. Landrechts schlechterdings erfüllt werden, widrigenfalls sie nach §. 158. l. c. ihre Stelle verlieren.

Die »Altkatholiken« bedienen sich solcher, auch nach dem Landrecht ausgeschiedener Geistlichen, und verfallen deshalb ebenfalls nach den Statuten der Excommunication. Sie bedienen sich eines Gottesdienstes, welchen nach vorgedachten Paragraphen auch das Landrecht für einen katholischen Gottesdienst nicht mehr ansieht. Also hören sie auch nach §. 42. l. c. auf, Mitglieder dieser Kirche zu sein. Zwar wird eingewendet, die missio sei mit Unrecht entzogen, die Suspension u. s. w. mit Unrecht verhängt, weil Beides nur deshalb geschehen, weil die Betreffenden an das Dogma des letzten Concils nicht glaubten.

Wo in aller Welt ist es aber, abgesehen von Anderem, was schon oben erwähnt, jemals erhört worden, das Jemand über Verleihung oder Entziehung einer Vollmacht in einer Sache, wofür er allein auch nach dem Landrecht verantwortlich ist, soll Rechenschaft ablegen. Sowohl nach den Statuten der Kirche, wie nach erwähnten Bestimmungen des Landrechts, hat der Bischof das ausschliessliche Recht sowohl der Ertheilung, wie der Entziehung der missio als einer blosen Vollmacht. Wer aber nur ein Recht ausübt, beleidigt nach §. 94. der Einleitung zum Landrecht Niemand und ist dafür nicht verantwortlich. Desgleichen darf nach §. 93. l. c. an der Ausübung eines Rechts Niemand gehindert werden. Ist nun hienach der Bischof für die Entziehung der missio nicht verantwortlich, braucht er auch über die Gründe Keinem Rede und Antwort zu stehen, gibt es über die Rechtmässigkeit der Entziehung keinen weltlichen Richter, und bleiben die Folgen der Entziehung dieselben, sie mag aus genügender oder ungenügender Ursache bewirkt sein. In beiden Fällen hört daher auch nach dem Landrecht der betreffende Geistliche auf, ein berechtigter Religionslehrer der katholischen Kirche u. s. w. zu sein.

Wo in aller Welt ist es ferner erhört worden, dass ein Erkenntniss, oder die Verfügung einer Behörde nur dann gilt, wenn solche *materiell richtig* sind. Welche Verwirrung auf allen Gebieten würde bei Verallgemeinerung dieses Grundsatzes entstehen! Welches Gericht, welche Behörde soll dann schliesslich darüber entscheiden, ob jene materielle Richtigkeit vorhanden? Wer kann dafür bürgen, dass nicht am Ende auch dieses Gericht ein unrichtiges Urtheil fällt, da der Staat weder für sich, noch für seine Gerichte Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt.

Um dieser Unsicherheit vorzubeugen ist es allgemein Rechtens, dass nur der tenor in einem Erkenntniss, in einer Verfügung entscheidet, dieser ein formales Recht herbeiführt, wenn die Begründung

auch materiell unrichtig ist, wofern nur das Erkenntniss, die betreffende Verfügung vom competenten Gerichte oder von zuständiger Behörde erlassen ist.

Dieser allgemeine Rechtssatz ist daher auch auf das, nach den Statuten in der Kirche vorhandene, §. 173. t. 2. Th. I. der allg. Ger.-Ord. erwähnte Gericht, auf die Urtheilssprüche des letzten Concils anzuwenden. Es kann sich in Betreff derselben nur fragen, war das Concil nach den Statuten die Behörde, um über derlei Kirchen-Angelegenheiten befinden und entscheiden zu können. Nach den Statuten und der Observanz, vermöge deren noch alle vom Papst bestätigten Concilien dauernd in der Kirche gegolten haben, kann dies nicht zweifelhaft sein.

Mithin müssen nach jenem allgemeinen Rechtssatz die Sprüche des letzten Concils wenigstens als formelles Recht für die katholische Kirche, und als alle Katholiken verbindend angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Beweggründe mögen richtig gewesen sein oder nicht. Consequenter Weise ist dann aber auch jeder Bischof ebenso berechtigt, wie verpflichtet, allen Geistlichen, welche Anerkennung versagen, die missio zu entziehen u. s. w.

Das allgem. Landrecht stellt schliesslich nirgends Glaubensmerkmale auf, aus denen die Zugehörigkeit zu einer Kirche zu erkennen. Kein Richter ist daher in der Lage oder berechtigt, den Glauben der desfallsigen Beurtheilung zu Grunde zu legen. Ebenso falsch ist es aber nun deshalb, weil solches nicht möglich, jeden für einen Katholiken zu halten, der sich dafür ausgibt. Das allg. Landrecht stellt vielmehr ein anderes untrügliches Merkmal auf, aus dem dies mit Sicherheit zu ermitteln und zu erkennen.

Dies sind, wie erwähnt, die Statuten, die Verfassung der Kirche.

Sind nun nach A. die wesentlichsten Merkmale, welche statutenmässig die katholische Kirche von anderen Kirchen unterscheiden, bei den »Altkatholiken« nicht zu finden,

Ist nach B. die unter Verwaltung des Papstes und der Bischöfe stehende Kirche nicht blos im Besitz aller jener Merkmale, sondern auch vor wie nach dem Concil als die katholische Kirche nicht blos vom Staate, sondern auch vom Landrecht ausdrücklich anerkannt,

Sind endlich die »Altkatholiken« aus dieser Kirche nach C. nicht blos statutenmässig und daher auch nach dem Landrecht rechtsgültig ausgeschlossen: sondern auch nach §. 42. l. c. als freiwillig ausgetreten zu betrachten, so können auch weder sie als Mitglieder, noch ihre Geistlichen als Lehrer, Professoren, Priester, oder gar Bi-

schöfe der katholischen Kirche nach dem Landrecht betrachtet werden.

Sie und ihre Geistlichen stehen nach dem Landrecht der katholischen Kirche gegenüber in demselben und keinem näheren Verhältniss, wie alle Protestanten, deren Pfarrer, Superintendenten u. s. w.

Was heisst katholisch? Allgemein. Was macht die katholische Kirche zur katholischen? Einzig und allein dies, das nur sie die von Christus seiner Kirche in Petrus und den Aposteln gegebene Einrichtung sich erhalten, dass nur sie die von Christus selbst geübte und von ihm dem Petrus und den Aposteln weiter übertragene ausschliessliche Lehr- und Richtergewalt in Kirchensachen treu bewahrt, und sich dadurch eine von allen weltlichen Regierungen wie zu den Zeiten Christi, so auch jetzt noch unabhängige, und daher eine gleichmässige Leitung und Erledigung aller Streitfragen für den ganzen Erdkreis gesichert hat.

Jede andere Kirchengesellschaft, welche der Leitung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit einer weltlichen Regierung in irgend einer Weise untersteht, kann dem Wesen und Begriffe nach nur eine Landeskirche und keine katholische bilden, weil sie nach Verschiedenheit der Regierungen, nothwendig auch verschieden ausfallen muss.

Die »Altkatholiken« bilden zur Zeit nicht einmal eine geordnete Religionsgesellschaft, eine Corporation, weil dazu wesentlich Statuten, eine Organisation erforderlich, an denen es noch gänzlich fehlt. Ob solche zu Stande kommen, ist noch sehr die Frage, da bis jetzt jeder derselben seine eigene Kirche im Kopfe zu haben scheint, jeder solche nach seinem Geschmack bilden will, einige z. B. mit Aufhebung des Cölibats, andere nicht.

Kommen aber im deutschen Reiche auch Statuten zu Stande, werden diese auch vom deutschen Reiche anerkannt, so liegt zunächst nur eine deutsche »altkatholische« Landeskirche vor. Diese ist noch weit entfernt, eine Weltreligion zu bilden. Nur eine solche aber kann sich in Wahrheit eine blos *katholische ohne allen Zusatz* nennen.

Dem Begriff und dem Wesen nach stellen die »Altkatholiken« zur Zeit nur singuli dar. Kein Einzelner kann aber seine Ansicht als die der ganzen Welt hinstellen.

Also ist auch Keiner derselben der Natur der Sache nach berechtigt, sich auch nur einmal mit der Nebenbezeichnung katholisch zu schmücken.

Es gehört wahrlich viel dazu, nun noch Alle die, von denen

Jeder im Begriffe steht, seine eigene Kirche zu gründen, für Mitglieder der katholischen Kirche zu erklären, und die altehrwürdige katholische Kirche dadurch auf einmal zum Tummelplatz aller möglichen Anschauungen und Einrichtungen zu stempeln, im Gegensatz von dem, was sie ist.

Sie ist nämlich ihrem ganzen Wesen, ihrer ganzen Einrichtung nach die, welche am meisten unter allen Kirchen nach Einheit und Gleichmässigkeit auf dem ganzen Erdboden strebt, welche allein auch in den Bischöfen mit dem Papst an der Spitze, und in dem diesen übertragenen Schiedsgerichte vollständig die Mittel und Wege dazu hat, die zur Aufrechthaltung dieser Einheit von jeher alle widerstrebenden Elemente ausgeschieden hat, und in Ausführung des letzten noch so wichtigen Gebetes des Herrn um Einheit in seiner Kirche, wie er und der Vater eins seien, und des darin liegenden Befehls an die Apostel, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten, auch fortwährend ausschliessen muss.

Für solche Elemente, wie die »Altkatholiken« sie darstellen, ist in der katholischen Kirche kein Raum.

Nach den Statuten der katholischen Kirche wie nach dem Landrecht, welches jene der Beurtheilung zu Grunde gelegt wissen will, haben sie aufgehört, Mitglieder der katholischen Kirche zu sein, und können sie daher auch nach den Landesgesetzen als solche nicht ferner in Betracht kommen.

XVIII.

Die Anschauungen des Weihbischofs Dr. Gregor Zirkel und des Professors Dr. Andreas Metz zu Würzburg über das Verhältniss des Staates zur Kirche,

mitgetheilt von Dr. *Anton Ruland*, ord. öff. Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Würzburg.

Das ohnlängst erschienene Werk »Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821. Nach amtlichen Actenstücken von Dr. *Hermann von Sicherer*, Prof. der Rechte zu München. München. Christian Kaiser. 1874,« welches seinen Charakter als eine das Bayerische Concordat anfeinden wollende Tendenzschrift nicht zu verleugnen vermag, berührt nothwendiger Weise eine Zeit — die Zeit der Säcularisation — deren Geschichte man zur Ehre und zum Frieden der Verstorbenen mit Stillschweigen hätte bedecken sollen. Es war eine Zeit der Willkühr und der Rechtlosigkeit, der Missachtung der heiligsten Rechte der Kirche, welche eine eingebildete Staatsomnipotenz unter dem Praetexte »der eingetretenen veränderten Verhältnisse der bischöflichen Gerechtsame« theilweise mit Füssen trat. Das Schmerzliche jenes rücksichtslosen Vorschreitens und in der Kirche unerhörten Zertretens des kirchlichen Lebens empfand Volk und Klerus da am schmerzlichsten, wo seit tausend Jahren die weltliche und geistliche Gewalt sich in einer Person vereinigt gefunden hatte.

Auch das Hochstift Wirzburg gerieth gegenüber seiner neuen weltlichen Regierung in diese peinliche Lage, um so schmerzlicher, je geregelter die Staats- und Kirchenverhältnisse dieses Landes waren und je schneller die bischöfliche Regierung inne ward, dass nahezu alle Anordnungen der neuen weltlichen Regierung in das Innerste und Wesentliche der katholischen Kirchenverfassung und in die bischöfliche Gewalt und deren Gerechtsame eingriffen.

Es ist ein wirkliches Verdienst des Herrn Domcapitulars Dr. *A. Reininger*, dass er in seinem Werke: »Die Weihbischöfe von Würzburg. Würzb. 1865« in der Biographie des letzten Weihbischofs *Gregorius von Zirkel* [1]) S. 303 dieses Verhältniss eingehend berührte

1) *Gregor Zirkel*, geboren am 2. August 1762 zu Silbach bei Hassfurt, war der Sohn eines Hammerschmiedes und Schüler des noch bestehenden Au-

und von S. 340—428 mit 31 Actenstücken belegte, die sprechender als jede Erzählung sind, Actenstücke, auf welche auch Herr Dr. von Sicherer an verschiedenen Stellen seines Buches Rücksicht nahm, wenn er auch auf andere Resultate kommt als die sind, auf welche er bei unbefangener Prüfung hätte kommen müssen, Resultate, welche Reiniger als Historiker mit den Worten bezeichnet:

»Man konnte bei diesem Vorgehen die Absicht nicht verkennen, dem Diöcesanbischofe allen Einfluss bei Besetzung kirchlicher Pfründen zu entziehen, das hierarchische Band zwischen Bischof und Klerus zu lösen, und auf die Bildung der Alumnen im Seminare in einer der katholischen Kirche ungünstigen Richtung einzuwirken.

Georg Carl von Fechenbach, obwohl seiner fürstlichen Würde und Gewalt entkleidet, konnte als Bischof der katholischen Kirche bei diesen Verletzungen seiner Rechte nicht ruhig zusehen. Er protestirte gegen die Eingriffe in seine Diäcesan-Jurisdiction, und versuchte es im Pflichtgefühle seines bischöflichen Amtes, auf friedlichem Wege, durch Umsicht und Klugheit und mit Gründen einer nüchternen und unbefangenen Politik, dem weiteren Vorschreiten der weltlichen Macht auf dem Gebiete des Kirchenregiments Einhalt zu thun, dieselbe von ihren feindlichen Gesinnungen gegen die Ausübung der bischöflichen Befugnisse abzubringen, und eine Verständigung über den bischöflichen Wirkungskreis mit der landesherrlichem Regierung herbeizuführen. Er hatte zu diesem Zwecke aus seinen geistlichen Räthen eine eigene Commission niedergesetzt, welche die Aufgabe hatte, die fragliche Verständigung anzubahnen und die unveräusserlichen Rechte des Diöcesanbischofs zu wahren. Dr. Zirkel stand an der Spitze der Commission und leitete die Verhandlungen.«

---

gustiner-Gymnasiums zu Münnerstadt. 1780 Doctor der Philosophie in Bamberg, trat er 1781 am 15. Dec. in das Würzburger Klerical-Seminar, wurde 1786 1. Sept. Licentiat der Theologie und am 23. Sept. desselben Jahres Priester, Caplan in Ebera und später in Arnstein. Vom Fürstbischof Franz Ludwig 1789 als Subregens des Klerical-Seminars nach Würzburg berufen, wurde er 1791 am 9. Mai Doctor der Theologie, im Mai 1792 Canonicus des Collegiatstiftes Neumünster in Würzburg, 1795 Professor der orientalischen Sprachen und Bibelexegese an der theologischen Facultät, sowie 1799 Regens des Klerical-Seminars und wirklich geistlicher Rath, zum Weihbischof ernannt am 27. April 1802 und am 28. Oct. consecrirt als »Episcopus Hippensis« ward er zugleich Director der geistlichen Regierung. 1814 Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und ernannter Bischof von Speyer 1817 starb er am 18. Dec. desselben Jahres. Vgl. *Ruland*, Series et vitae Professorum Ss. Theologiae. Wirceb. 1835. S. 201—204. *Reininger*, a. a. O. S. 292—339, womit zu vergleichen: *Mastiaux*, Literaturzeitung für katholische Religionslehrer. Neunter Jahrgang. 1818. 1. Bd. §. 156—160. Zehnter Jahrg. 1819. Landshut. 2. Bd. S. 407—415.

Der Kampf um diese Gerechtsame war seit Mai 1803 schon heftig entbrannt. In den Monat August fällt nun die Uebergabe der vorliegenden Arbeit des Weihbischofs Zirkel: »*Aphorismen über das Verhältiss des Staates und der Kirche*,« welche er mit einem Schreiben vom 1. August 1803 gleichsam als vermitteln wollender Privatmann dem damaligen churfürstlichen General-Commissär des Main-Kreises und nachherigen Minister *Karl Friedrich Graf von Thürheim*[1]) übermachte. Es ist von grossem Interesse die Anschauungen Zirkels, welcher, wie *Sicherer* sich S. 39. ausdrückt »für den Fürstbischof im publicistischen und literarischen Kampf die Feder führte,« offenbar von Thürheim um Mittheilung derselben ersucht, im ersten Momente der beginnenden Zerstörung des Bestehenden kennen zu lernen, um so mehr als derselbe als eine ehrene Mauer und als der »praeliator Domini« im katholischen Deutschland mit Recht galt und als derselbe für Vertheidigung des kirchlichen Rechtes bis zum letzten Lebensaugenblicke unermüdlich war. Dafür zeugt sein Kampf mit dem Würzburger Canonisten Professor (und Landesdirectionsrath *Johann Philipp Gregel*[2]) über

---

1) Ueber *Karl Friedrich Graf von Thürheim*, geboren am 14. März 1763, welcher als der oberste reformirende Verwaltungsbeamte in das mediatisirte und säcularisirte Franken gesetzt wurde, dem als Secretär der nachmalige Staatsrath von Stürmer zur Seite stand, steht fest, dass er für seine Person wohlwollende und friedfertige Gesinnungen hegte. Er ward später Staatsminister, wurde beim Regierungsantritt Königs Ludwig I. in den Ruhestand versetzt und starb am 10. November 1852 zu Ansbach.

2) *Johann Philipp von Gregel*, geboren 1750 am 7. April zu Prölsdorf in Unterfranken, erhielt seine Gymnasialbildung bei den Jesuiten, trat bereits im Jahre 1767 in das Würzburger Klericalseminar ein, wo er auch die Rechte studirte und wurde am 10. April 1773 Priester, nahm alsbald eine Hofmeisterstelle bei einem jungen Grafen von Schenk an, ging i. J. 1774 mit diesem auf Reisen und hielt sich zwei Jahre in Nancy, zwei Jahre in Göttingen und 1½ Jahr in Mainz auf, wo er 1787 als Doctor beider Rechte promovirte und hiebei eine werthvolle Abhandlung: De juribus nationi Germaniae ex acceptatione decretorum Basiliensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis. Moguntiae 1787. 4. veröffentlichte. In eben diesem Jahre wurde er zu Wirzburg Bibliothekar und Professor extraordinarius des Kirchenrechts; 1791 am 19. Mai erhielt die er ordentliche Professur desselben und das mit ihr verbundene Canonicat im Collegiatstifte Haug, ward 1803, 9. Mai churfürstlicher Landesdirectionsrath, 1814 Regierungsrath und Referent in Kirchensachen, wo er 1823 in den Ruhestand trat, jedoch noch das seltene Alter von 91 Jahren erlebte und 1841 am 2. Januar starb. Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen. Neunzehnter Jahrgang. 1841. §. 41—42. Gregel, den der Mittheiler obiger Aphorismen noch genau kannte, seinem Aeussern nach eine hohe majestätische Figur, war ein äusserst ruhiger stiller und bescheidener leidenschaftsloser Mann!

das landesherrliche Patronatsrecht[1]), dafür sein Schwanenlied, welches er in seiner letzten ohne seinen Namen herausgegebenen und Epoche machenden Schrift: »*Die deutsche katholische Kirche*, *oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Errichtung der deutschen Kirche. Deutschland 1817*« (d. i. Frankfurt a. M.) IX. und 195 S. 8. angestimmt hatte, eine Schrift, welche er der gleichfalls anonym erschienenen Schrift des Domherrn und Constanz'schen Generalvicars und Vertreters des Primas Carl von Dalberg, — Ignaz Heinrich von Wessenberg: »*Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April, MDCCCXV.*« 68 S. stark, entgegensetzte, eine Schrift Zirkels, welche im katholischen Lager mit Jubel aufgenommen und vielfach in den Organen desselben in Auszügen verbreitet wurde[2]).

Blickt man auf den Inhalt dieser Aphorismen, welche in einer Zeit niedergeschrieben wurden, die allerdings manche, ja viele Aehnlichkeit mit der heutigen hat, in der die *moderne* Gesetzgebung das alte kirchliche Recht mit Füssen tritt, so muss man eingestehen, dass der streng kirchliche Weihbischof Zirkel, der einer der Glanzpunkte des damals ob seiner wissenschaftlichen Bildung, ruhigen Denkweise und seelsorgerlichen Thätigkeit hochgerühmten »*Fürstbischöflichen*« Klerus war, allerdings bis an die Grenze des Erlaubten ging, theilweise sich aber einer Sprache bediente, durch die er den Tendenzen der Regierung entsprechen zu können glaubte, wenn er z. B. §. 5. »die Kirche zum Behufe der höheren Zwecke der Regierung *eine höhere Polizei- und Cultur-Anstalt zur Verhütung der Verbrechen* und Handhabung guter Sitten nennt, welche auf die bürgerliche Erziehung des Volkes und die Beförderung der Humanität mächtig einwirke u. s. w., eine Definition, die allerdings weit

1) *Sicherer* stellt §. 39—41 diesen Streit dar, wenn er aber von Gregel schreibt: »Johann Philipp Gregel, vordem Capitular des Collegiatstiftes zu Haug, welchem der Fürstbischof die weihbischöfliche Würde zuerst, *jedoch vergeblich* angeboten hatte, so lautet der Satz gerade so, als ob der Fürstbischof ihn durch dieses Anerbieten für seine Sache hätte gewinnen wollen. Allein als der Weihbischof Fahrmann 1802 am 6. Februar starb, ahnte noch Niemand den Sturm, der über die Fränkische Kirche in Jahr und Tag hereinbrechen würde, eben so wenig als Jemand vermuthen konnte, dass Gregel, dem jedes ehr- und geldsüchtige Streben ferne lag, so eigenthümliche, ja unglaubliche Stellung einnehmen würde, die er factisch, obschon einer der grössten Canonisten seiner Zeit, plötzlich einnahm.

2) Vgl. Recension der Schrift in *Felder's* Literaturzeitung. Achter Jahrgang. 1817. 3. Bd. S. 404—416. Auszüge: Bd. 4. S. 122, so wie in späteren Bänden.

unter jener himmlischen Anschauung des kirchlichen Hymnus stand, welcher lautet:

»Caelestis Urbs Jerusalem,
Beata pacis visio,
Quae celsa de viventibus
Saxis ad astra tolleris,
Sponsaeque ritu cingeris
Mille Angelorum millibus.«

Zirkel's Schrift war eben eine Staatsschrift, die nicht das Ideale des kirchlichen Lebens erfassen durfte, sondern mit sehr realen *bayerischen* Factoren zu rechnen hatte, denen nichts vorschwebte als Ergreifung des gesammten kirchlichen Besitzes und Aneignung ohne Rücksicht auf Heilighaltung des Stifters willen, so wie Durchführung einer keinen Widerspruch vertragenden *Staatsomnipotenz* mit Hinwegsetzung über jedes kirchliche Recht, wobei immer die gleisnerische Versicherung prangte, dass man nicht im Entferntesten daran denke, *sich in das innere kirchliche Leben* einzumischen. Wie übrigens Zirkel mit Thatsachen rechnete, welche er bei der churbayerischen Regierung bereits vorfand, ergibt sich aus seiner ausserdem überraschen müssenden Anschauung über fremde Ordens-Oberen, die er im §. 33. niederlegte, auch mancher anderer nicht zu gedenken, die mit der »vigens ecclesiae disciplina« kaum in Uebereinstimmung hätten gebracht werden können, was sich am Klarsten ergibt, wenn man die Concordatsverhandlungen Bayerns mit Rom zumal nach Sicherer's Zusammenstellung vergleicht!

Offenbar sollten Zirkel's Vorschläge gleichsam die Grundlage eines Concordats des Bisthums Würzburg mit der neuen bayerischen Regierung sein, wobei Zirkel mit ihm unlieben Thatsachen rechnete, an denen er nun einmal Nichts mehr ändern konnte.

Wir geben hier Zirkels Brief, dann die von ihm gefertigte *»Skizze des Entwurfes über das Verhältniss der Kirche zum Staate«* und endlich den Entwurf unter der Aufschrift: *»Aphorismen über das Verhältniss des Staates und der Kirche«* selbst.

Gleichzeitig hatte aber auch die neue Regierung, der ihr angeblich landesherrliches Recht, die Pfarreien zu vergeben, keine Ruhe lies, den Professor der Philosophie *Andreas Metz* [1], welcher

---

1) *Andreas Metz*, war 1767 am 7. December zu Bischofsheim an der Rhöne geboren, legte seine Studien an dem Augustiner-Gymnasium zu Münnerstadt zurück, an welchem er sich eine bewunderungswürdige Fertigkeit im classischen Latein-Sprechen erworben hatte, studirte Philosophie in Würzburg, aus der er bereits 1786 das Doctorat erwarb, trat in eben diesem Jahre in das Würzburger Klericalseminar, erhielt die Priesterweihe 1791, wurde 1794

als einer der tiefsten Denker im Fränkischen Klerus galt, veranlasst, ihr seine Meinung bezüglich der Begründung dieses Rechtes auszusprechen. Metz genoss allgemeine Achtung und eben solches Vertrauen, welches nicht besser bezeichnet werden kann, als solches selbst noch 30 Jahre später in einem Elogium bezeichnet wurde: »Andreas Metz . . . hodiedum Philosophiae in Alma Julia Professor p. o. quo munere per quadraginta annos et amplius fungitur. Millia virorum, inter quos, si eruditionem spectaveris, doctissimi, si munera, quibus funguntur, amplissimi[1]), gratulantur sibi, verae et solidae Philosophiae — a phantasticis nugis omnino alienae — praeceptis se imbutos esse a tali magistro; a suis Principibus semper magni habito, quem totius Academiae Juliae ornamentum merito dixeris.«

Und wirklich deducierte dieser Philosoph, obschon katholischer Priester und Doctor der Theologie, mit dem canonischen Rechte wohl vertraut, von dem Begriffe seiner Kirche als einer göttlichen Stiftung und ihrem Rechte gänzlich absehend und lediglich auf seinen kantischen Principien fussend, in einer Arbeit, überschrieben: »*Aphoristische Deduction des Landes-Herrlichen Rechtes, die Pfarren zu begeben*« dieses Recht haarscharf und in einer Weise, nach welcher auch der letzte freie Hauch der Kirche hätte ersterben müssen, wenn man die Consequenzen zieht, die in seiner Deduction liegen.

Wir theilen auch diese als Beweis mit, wohin selbst die scharfsinnigsten und wohwollendesten Männer, wie Professor Metz ein solcher wirklich war, gerathen können, sobald sie um ihrer Theorien willen den kirchlichen Felsen, auf dem man allein fest und unerschütertlich zu stehen vermag, auch nur einmal augenblicklich verlassen und ihre eigene Stellung einnehmen wollen.

Aus dieser Deduction, nach welcher sich auch die preussischen Kirchengesetze vortrefflich rechtfertigen lassen würden, obschon der Glaube sein Anathem über selbe stets aussprechen wird, mag man

---

Professor der Philosophie, Physik und Mathematik am Gymnasium zu Würzburg und nachdem er noch die theologische Doctorwürde 1798 verliehen erhalten hatte, im Jahre 1799 Professor der theoretischen und praktischen Philosophie an der Universität, die er dort bis zum Wintersemester 1834 lehrte, in welchem er seine Vorträge auf allerhöchsten Befehl von nun an auf Mathematik beschränken musste. Er starb an seinem Geburtstage, dem 7. December 1839, nachdem er 45 volle Jahre als academischer Lehrer thätig gewesen war und zahlreiche Schriften veröffentlicht hatte. Als Logiker wurde Metz, dem mit ihm in derselben Facultät und gleichzeitig (1803—1806) lehrenden Professor Schelling weit vorgezogen. Man vergleiche: Neuer Nekrolog der Deutschen. Achtzehnter Jahrgang. Weimar 1842. Bd. 1. S. 55.

aber auch wieder ersehen, dass wirklich schon Alles einmal da gewesen ist, indessen die Kirche dennoch unbeirrt ihre ewige von Gott dem Allmächtigen gestellte Aufgabe verfolgte!

I. Schreiben des Weihbischofs Zirkel an den churfürstlichen General-Commissär Friedrich Graf von Thürheim.

Ew. Excellenz übergebe ich vertrauensvoll einen Aufsatz, worin ich alle Gegenstände der kirchlichen Angelegenheit berührt habe. Ich glaubte dem Diöcesanklerus die Auseinandersetzung aller Gründe, welche auf die Bestimmung der klericalischen Verhältnisse Einfluss haben können, schuldig zu sein.

Ich habe keine Aufträge, und muss darum bitten, diese Schrift als einen blossen Aufsatz eines Privatmannes anzusehen, der nur Rechenschaft von der bestehenden Ordnung der Dinge gibt und keinen anderen Beruf hat, als denjenigen, welcher das Wohl des Ganzen einem jeden Bürger auf dem ihm angewiesenen Standpunkte auferleget.

Dieser Aufsatz ist demnach Euer Excellenz zum blossen Privatgebrauche gewidmet, um nach erwogenen Gründen unparteiisch zu beschliessen, was als das Beste sich darstellet. Ein wohlgeordneter Klerus ist in jeder Staatsmaschine kein unbedeutendes Rad; allein noch war es immer schwer zu finden, wie und wo, nach welcher Richtung, mit welchem Ansehen, unter welcher inneren Ordnung und mit welcher Ausgleichung der äusseren Verhältnisse er wirken soll.

Eine neue Schöpfung der politischen Welt beginnet, und jeder Vernünftige sieht es ein, dass auch die Kirche sich, um darin zu bestehen und mit Ehre und Nutzen zu wirken, eine neue Umgestaltung geben müsse. Es ist ein Glück für den dahiesigen Klerus, dass seine Angelegenheiten einem weisen Staatsmanne, der immer nur auf den Grund des Rechtes und der physischen und moralischen Naturgesetze aufbauet, anvertraut wird.

Ich schrieb keine Apologie der bischöflichen Rechte, um den Bischof gross und mächtig zu machen, sondern ich dachte nur immerhin unter diesem Namen an die kirchliche Gewalt überhaupt, wo sie immer residirt. Auch liess ich mich selten in die Grundsätze der Decretalen ein, sondern hatte einzig das Verhältniss der Kirche, als einer besonderen Gesellschaft zu dem Staate im Auge und zog dabei die Gründe einer unbefangenen Politik zu Rathe. Schrieb ich hie und da categorisch, so geschah es des Stiles und der Punctationsform des Aufsatzes wegen.

Die Hierarchie in ihrer Allgewalt kehret nie mehr zurück. Der Weltgeist hat dieses Product, in welchem er sich einst sowohl gefallen hatte, nachdem es bis zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet war, verlassen. Die Aufklärung des Zeitalters hat ihr nicht nur einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt, sondern sie auch in ihren Principien so geschwächt, dass sie vielmehr von Seite des Staates aufrecht erhalten werden muss. Denn es muss doch immer unter dem Volke eine heilige Macht, wie das Gewissen im Menschen erhalten werden, um den menschlichen Leidenschaften ein Gegengewicht zu geben, welches sie beschränkt und auf dem Druck und Gegendruck dieser beiden Elemente und der Vereinigung derselben in dem dazwischenliegenden Punkte der Vermittlung das Wohl der bürgerlichen Welt zu gründen.

Auch war die Hierarchie nie mächtig in dem eigentlichen clerus curatus, der zu sehr vereinzelt ist, sondern in den Capitula und den Mönchsorden, worin sich die Kräfte mehr concentrirt hatten, um von jener Seite durch Reichthum und Ansehen und von dieser durch die in Bewegung gesetzte Masse des leichtgläubigen Volkes unterstützt zu werden. Dies ist nun alles nicht mehr.

Ich lege die Angelegenheit des dahiesigen Diöcesanklerus in den Händen Eurer Excellenz nieder, unter der Versicherung, dass sich derselbe der Regierung um so mehr empfehlen wird, als er Gelegenheit erhält, zum öffentlichen Wohle beizuwirken, und verharre im tiefen Respect

Ew. Excellenz
unterthänig gehorsamster Diener
Gr. *Zirkel.*

Würzburg, den 1. August 1803.

II. Weihbischof Zirkel's Skizze des Entwurfs über das Verhältniss der Kirche zum Staate.

Allgemeine Grundsätze.

Rechte des Staates. Die Negativen fliessen ex iure supremae inspectionis, und sind das ius cavendi und placeti regii, 1. 2. 3. Die Positiven fliessen ex iure protectionis et advocatiae, 4. Ein Ausfluss davon ist das Recht zu verlangen, dass die Kirche ihrer Bestimmung mit Eifer nachkomme, 5 — und daher das ius reformandi, 6.

Die Rechte der Kirche sind das Recht zu sein, 8 — frei und unabhängig zu sein, 9 — sich zu organisiren, 10 — daher das sacrum imperium, 11 und die damit verbundenen Rechte der Verwal-

tung ihres Gutes und der Ernennung der Diener der Kirche, 12. 13. Eigene Rechte, welche daher dem Landesherrn zukommen, inwiefern er das christliche Volk vorstellet, 14. Grenzlinien derselben, 15.

Das bischöfliche Amt der christlichen Kirche; seine Rechte und Obliegenheiten.

Der Lehrstand des Christenthums ist eben darum, weil er Lehrstand ist, ein Priesterstand, 16. 17. 18. und übt das christliche Hirtenamt aus, 19. Dieses Amt ist dem Christenthum wesentlich eigen, 20. und nahm nach und nach einige Socialrechte in sich auf, 21. Das bischöfliche Amt ist das ursprüngliche Lehramt — sein Verhältniss zum Presbyterate und umgekehrt, 22. Rechte und Obliegenheiten desselben.

A. In Rücksicht auf Religionslehre und Gottesverehrung.

I. auf Religionslehre und den Vortrag derselben, 23. II. auf Gottesverehrung und Liturgie, 24. insbesondere auf öffentliche Gebete und Gesänge, 25 — auf Feier der Sonn- und Festtage — besonders in Rücksicht der bürgerlichen Feier, 26. und der Dispense bei allgemeiner Noth, 27. — Auf Abstinenz- und Fasttage, 28. überhaupt auf die Handhabung der allgemeinen Kirchengebote, 29. Die Anordnung des äusseren Gottesdienstes und die Bestimmung seines Verhältnisses zu den inneren, 30 a. erwünschliche Rücksprache der Regierung bei zutreffenden Abänderungen, 30 b. Allgemeine Bemerkung die bischöfliche Aufsicht auf Reinheit der Lehre, 31. und den öffentlichen Religionscultus betr. 32.

B. In Rücksicht auf den Klerus.

Es ist nur *ein* bischöflicher Klerus, 33. Das Recht des Bischofs ihn zu bilden, und in Amtsverrichtungen zu leiten, 34. Die Erhaltung des Seminariums in seiner Verfassung, 35. Die modificirte Aufnahme der Candidaten, 36. Der Erziehungsplan und der jährlich an den Landesherrn zu erstattende Bericht, 37. Die Anstellung der Vorsteher, 38. Die Anweisung der Capläne und Cooperatoren, 39. 40. Die klericalische Tracht, 41. Die Maxime, die Anstellung der Pfarrer nicht von einem Concurse, sondern von den Dienstjahren abhängen zu lassen, 42. Das jus liberae collationis, 43. Die Resignations- und Permutationsfälle, 44. Die bischöfliche und landesherrliche Einsetzung, 45. Das bischöfliche ius visitandi, 46. Pastoralerlasse 47. Bischöfliches Strafrecht in Amtsvergehungen, 48. Die Besetzung der Kirchenstellen, 49.

C. In Rücksicht des christlichen Volkes.

Schutz des Lehrstandes in der ihm gebührenden Achtung und Folgsamkeit, 50. Das Ermahnungs- und Bestrafungsrecht, 51. Unterstützung landesherrlicher Seits, 52. und endliche Ueberlassung der weltlichen Behörde, wenn kirchliche Warnung nicht fruchtet, 53. Der Unterricht der Kinder, 54. Aufsicht über denselben in der Schule, 55. Bemerkung über den Versuch, die natürliche Religion in den Schulen einzuführen, 56. Bischöfliches Interesse bei Anstellung der Schullehrer 57.

D. In Rücksicht auf den Ort der christlichen Zusammenkunft.

Bürgerliche Heiligkeit der Tempel, 58. auch bei Aufhebung des iuris asyli, 59. Das pfarrliche Recht, die gute Ordnung in der Kirche zu unterhalten, 60.

E. In Rücksicht auf den geographischen Umfang und die Eintheilung der Diöcese.

Die Grenze der Diöcese, 61. Eintheilung in Decanate, 62. Errichtung der Pfarreien, 63. Veränderung der Grenze eines Pfarrspieles in Unions- und Dismembrationsfällen, 64.

F. In Rücksicht auf kirchliche Beneficien.

Die Bestimmung der mensa Episcopalis und der kirchlichen Beneficien, 65. Provisorische Verfügung in Rücksicht der ersten, 66. Die Erhaltung der Pfarren und Beneficienfundationen, 67. Bestimmung der congrua, 68. Erwünschliches Surrogat für die iura stolae, 69. und die Erhöhung des Caplangehaltes, 70. Bestätigung des von Julius dem Seminarium verschaffter und neu regulirter Fonds, 71. Der vom Landesherrn gnädigst zu ertheilende titulus mensae, 72. Sorge für kranke Capläne, 73. Pflege ausgearbeiteter Seelsorger, 74. Ein Correctionshaus, 75.

Bedingungen, um ein kirchliches Beneficium zu erhalten. Die Maxime der Ancienneté sollte allgemein gelten, jedoch mit Auszeichnung besonderer Verdienste, 76. Bestimmung der einfachen Beneficien, 77. Fernerer Besitz der Clerisey von den bisher besessenen Pfarren, 78. Weniger kostspielige Präsentation, 79. Bestreitung der Aufzugskosten, 80. Die Einnahmen der Commenden-Gelder, 81.

G. In Rücksicht des Klerus zum Staate.

Bestimmung dieses Verhältnisses, 82. Modificationen, welche nothwendig oder nützlich scheinen, 83. Grund der Immunität, 84. und anderer Privilegien, 85. Gründe für die Beibehaltung eines

eigenen Gerichtsstandes in Personalklagen, 86. und die privilegirte Art zu testiren, 87. besondere Ansprüche der kirchlichen Rechte hierüber, 88. Die in Testamentssachen hervorgebrachte norma practica, 89. Bestimmung des bürgerlichen Verhältnisses des Bischofes, des Vicariates, der Dechante und Pfarren und der Courtoisie im Geschäftsgange; 90. Die Erweiterung des klericalischen Wirkungskreises, 91. 92. 93. Durch Aufsicht über die Volksschule, 94. Ueber Armen- und Krankenhäuser, 95. und eine eröffnete literarische Laufbahn, 96. Nothwendigkeit dieser Erweiterung, 97.

H. In Rücksicht auf Kirchengüter.

Gründe, dem Bischofe die Mitaufsicht und Mitverwaltung zu überlassen, 98—101. Aufstellung der Pfleger, 102. Das Rechnungsverhör, 103. Bedingung, nach Bedarf über die Verwaltung zu verfügen, 104. Der zweifache Verschluss, 105. Bedingung bei Veräusserungen, 106. oder Verwendung einer frommen Stiftung zu einem andern Zwecke, 107. Unmittelbare Verwaltung gewisser für die Seelsorge und Schulen bestimmter Stiftungen, 108—110. Die auf den Kirchengütern haftende Baulast, 111. Besorgung kirchlicher und pfarrlicher Bäulichkeiten, 112.

I. In Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Bischöfliche Gerichtsbarkeit über den Klerus in Amtsverrichtungen, 113. Das placetum regium bischöflicher Verordnungen, 114. und päpstlicher Bullen und Breven, 115. Die gesetzliche Kraft der bestehenden Diöcesanverordnungen, 116. Unterstützung durch das brachium saeculare, 117. Bischöfliche jurisdiction über seine Stelle und den clerus in causis personalibus mixtis, 118. Die Realklagen, 119. Rechte in Ehesachen, 120—125.

III. Weihbischof Zirkel's Aphorismen über das Verhältniss des Staates zur Kirche. (1803).

1. Religion und Sittlichkeit gehören unter die von der Pflicht gebotenen Zwecke der Menschheit.

2. Die Regierung kann darum die Bürger nicht hindern, zur Beförderung dieser Zwecke sich nach dem geschlossenen bürgerlichen Vereine noch besonders zu verbinden. Die Verbindung zur Beförderung dieser Zwecke heisst Kirche.

3. Da diese besondere Verbindung nach hergestellten rechtlichem Zustande, das ist, nur im Staate möglich ist, und auch nur darin gedeihen kann; so kann und darf durch sie die Verfassung

und das Wohl des Staates nicht nur nicht gefährdet werden, sondern sie muss sich auch den Gesetzen unterwerfen, und kann keine öffentliche Anstalt treffen, ohne die Genehmigung der Regierung erhalten zu haben. Die Regierung hat demnach das jus supremae inspectionis über die Kirche, ne res publica detrimentum patiatur — sie kann und darf verbieten, was dem gemeinen Wesen nachtheilig ist, jure cavendi, und kirchliche Verordnungen und Anstalten, welche in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen, erhalten erst durch landesherrliche Genehmigung ein legitimes Dasein (jure placet regii). Dieses sind die *negativen* Rechte der Regierung in Rücksicht der kirchlichen, wie jeder andern im Staate sich bildenden Gesellschaft.

4. Da indessen selbst der Regierung unendlich viel an der Cultur der Sittlichkeit und Religiösität des Volkes gelegen ist, und sie sich aus eigenem Interesse bewogen fühlen würde, eine Kirche zu stiften, wenn noch keine vorhanden wäre; so duldet sie die Kirche nicht nur, sondern sie ertheilt ihr auch ihren Schutz. Sie gewinnt durch die öffentliche Huldigung, welche sie in Aufrechthaltung dieser Anstalt der Moral und Religion leistet, das Zutrauen der Unterthanen, und erleichtert sich die Erreichung ihres Zweckes. Sie hält durch dieses Mittel Aberglauben und Sittenlosigkeit ab — wirkt mit sicherem Erfolge auf die öffentliche Meinung, auf die Erziehung und Sitten ein — verhütet bürgerliche Verbrechen in ihrem Entstehen — versichert sich der Festigkeit und Heiligkeit des gesellschaftlichen Grundvertrages, und flösset den Bürgern zum Behufe des öffentlichen Verkehres Treue und Glaube zu einander ein. Sie verhasset durch die Macht, welche die religiösen und sittlichen Ideen auf das menschliche Gemüth haben, den Gesetzen auch im Verborgenen Gehorsam, und da, wo die Strafe nicht hinreicht — hilft durch den Eid der Handhabung der Gerechtigkeit nach, und heiligt die Ehe zur Sicherheit und Befestigung der häuslichen Gesellschaft, welche die Basis der Bürgerlichen ist. Dieses hohe Interesse legt der Regierung das jus protectionis et advocatiae bei.

Vermöge dieses Schutzrechtes hält die Regierung die Kirche gegen Angriffe sicher, handhabt ihre Rechte, und hält die Kirchengenossen an, folgsam den von ihr bestätigten Kirchengesetzen zu sein. Vermöge desselben Rechtes drückt sie aus allgemeinem Staatsinteresse die Eifersucht zwischen verschiedenen Kirchen nieder, und ordnet ihre Verhältnisse unter sich und zu andern gleichartigen Anstalten des Staates. Sie machet auch die äussere Kirchenverfassung

in wiefern es ohne Kränkung ihrer Grundverfassung geschehen kann, den übrigen Staatseinrichtungen anpassend.

5. In dieser Hinsicht wird die Kirche zum Behufe der höheren Zwecke der Regierung eine höhere Polizei- und Culturanstalt zur Verhütung der Verbrechen und Handhabung guter Sitten, und wirkt auf die bürgerliche Erziehung des Volkes, und die Beförderung der Humanität mächtig ein. Daher das Recht der Regierung, von der Kirche zu verlangen, dass sie den Zweck der sittlich-religiösen Bildung des Volkes, welchen sie sich vorgesteckt hat, mit Treue und Eifer verfolge, und ihrem Bemühen eine dem Staatsinteresse parallele Richtung gebe, jedoch ohne ihrem Hauptzwecke zu nahe zu treten, oder sich selbst Gewalt anzuthuen.

Daher z. B. die gerechte Aufmerksamkeit der Regierung auf den kirchlichen Unterricht, und auf die Bildungsanstalten des Lehrstandes u. dgl. Diese beiden Rechte, das jus advocatiae und das Recht auf die Erreichung des Kirchenzweckes zu dringen, machen das positive Recht der Regierung circa sacra, den von Constantin sogenannten Episcopat ausser der Kirche, aus.

6. Aus diesem Rechte geht dann auch das Recht hervor, auf die Abschaffung der dem gemeinen Wesen nachtheiligen Missbräuche, oder die Einführung neuer, dem Zeitbedürfnisse gemässer Anstalten anzutragen.

7. Diese Grundsätze gelten, es mag eine Kirche sich auf Offenbarung gründen, oder nicht. Dagegen hat aber auch die Kirche ihre bestimmten Rechte.

8. Die Kirche hat das Recht *zu sein*, d. i. ohne zu unterdrücken, kann den Bürgern das Recht nicht genommen werden, im Staate zur Beförderung der sittlichen Zwecke der Menschheit eine Kirche zu bilden.

9. Sie hat das Recht *frei und unabhängig zu sein,* d. i. ihre sittliche und religiöse Ueberzeugung, ohne vom Staate eine Vorschrift anzunehmen, in einem kirchlichen Symbole auszudrücken, und ihre Gottesverehrung darnach einzurichten.

So wenig Religion und Moral das Recht unterdrücken dürfen, so wenig darf aber auch das Recht der Moral und Religion Gewalt anthun. Alle diese Begriffe, wenn sie gleich einander modistiiren, sind dennoch unabhängig von einander, und sonach sind es auch in einem gewissen Sinne die gesellschaftlichen Institute, welche auf ihnen errichtet sind. Wenn einst die Religion das Recht, und den bürgerlich rechtlichen Zustand der Menschen in ihre Sphäre zog, und eine Theokratie stiftete, so war dieses unstreitig ein Irrthum;

aber verzeihlich, weil er aus der Unwissenheit hervorging, und auf einer gewissen Stufe der Menschheit sogar natürlich ist. Wollte aber heute zu Tage das Recht die Moral und Religion in ihr Gebiet ziehen, und über sie eine Herrschaft ausüben, welche ihm nicht zukommt, so würde dieses bei unserer mit Recht gepriesenen Aufklärung noch weit unverzeihlicher sein. Der Ausspruch der Gerechtigkeit gilt auch hier: suum cuique.

Die Kirche stellt das Gewissen des Staates vor, sie muss also auch frei, wie das Gewissen sein. Wie sich das Gewissen keine Grundsätze kann aufdringen lassen, welche die seinigen nicht sind: wie es kein Interesse, welches ihm fremd wäre, anerkennen kann; so darf auch der Kirche weder die gesetzgebende, noch die executive Gewalt des Staates zu nahe treten.

Die innere Gesetzgebung hat ihre eigene, im Himmel verborgene Quelle, und die Tugend und Religion vertragen durchaus keinen Zwang. Die Regierung wird demnach, wo sie es für nöthig findet, das Gewissen der Menschen, und was es mit sich, *wenngleich wenig*, verbunden hat, nur mit der sanftesten und schonendsten Hand berühren dürfen, und auf dasselbe nur auf die entfernteste Weise einwirken müssen. Diese Maxime räth, so rechtlich sie an sich ist, selbst die Politik an. Ich setze die Vergleichung fort. Wie das Gewissen im Menschen, so ist die Kirche ein verborgenes Ressort im Staate und muss es bleiben. Das Gewissen verliert sein Ansehen, seine Macht, sein Vertrauen, wenn es durch irgend eine Gewalt gezwungen wird, zu sprechen und zu handeln, wie es sich überlassen weder sprechen noch handeln möchte: Es ist das Gewissen nicht mehr, und so ist die Kirche die Kirche nicht mehr, wenn der Staat sie beherrscht; sie hört auf, sich und ihm zu den beabsichtigten Zwecken nützlich zu sein.

Dabei ist es ein Axiom der Staatsklugheit, den Menschen etwas frei zu lassen. Bleibt ihm die freie Bewegung einiger Glieder, so erträgt er die Fesseln an den übrigen. Geradeso verhält es sich hier. Wird ihm die kirchliche Freiheit gegönnt, so entschädiget er sich damit für den in den rechtlichen Verhältnissen erlittenen Verlust derselben. Aber das Binden aller Glieder verträgt der Mensch nicht. Was hilft es auch freien Willen zu haben, ohne ihn, bei der verhinderten Bewegung eines jeden Gliedes, äussern zu können? So frommt es nicht, Religions- und Gewissensfreiheit in sich selbst zu haben, wenn es nicht zugleich erlaubt ist, sie in äusseren Verhältnissen frei ausdrücken zu dürfen!

Die negativen Rechte des Staates sind die einzigen, welche

hier unbedingt gelten; die positiven gestatten zufolge der Natur der Sache nur ein verborgenes und entferntes und daher nur allmäliges, mit der Freiheit der Ueberzeugungen vereinbarliches Einwirken.

10. Die kirchliche Gemeinde hat ferner das Recht, *sich zu organisiren*, und zur Erreichung ihres Zweckes Anstalten und Einrichtungen zu treffen.

11. Sie übt eine gesetzgebende Gewalt aus, hat ein mit der Natur des Gegenstandes und ihrem Zwecke vereinbares Strafrecht, und daher auch eine richterliche Gewalt. Dieses Strafrecht gründet sich auf dem gesellschaftlichen Rechte der fraterna correctio, welches sich die Kirchengenossen einräumen. Der kirchlichen Gemeinde kommt also ein sacrum imperium, jedoch unter den eben auseinander gesetzten Befugnissen des Staates, und den in der Natur der Sache liegenden Einschränkungen zu.

12. Die kirchliche Gemeinde hat daher auch das Recht, das zur Bestreitung der nöthigen Auslagen zusammengebrachte Kirchengut selbst zu verwalten; sowie sie nicht minder

13. das Recht hat, die Diener zur Ausübung ihrer Gewalt, und ihrer Rechte selbst zu bestellen. In dem Systeme eines von Gott eingesetzten Episcopates leidet dieses Recht nothwendiger Weise eine Beschränkung.

14. Ein Theil dieser blos kirchlichen Rechte wird oft auf den Landesherrn, als Kirchen-Oberhaupt übertragen, wie es im protestantischen Systeme angenommen ist; oder der Landesherr übernimmt gewisse Kirchenrechte selbst vermöge des auf die kirchliche Gemeinde ausgedehnten juris advocatiae, in wiefern derselbe das Volk in sensu juris Canonici gegen die aufgestellte kirchliche Gewalt vertritt, und die Gemeinde, dem Episcopate gegenüber, vorstellt. In dieser Eigenschaft übt der Landesherr nach einem bekannteren Ausdrucke die Rechte des kirchlichen *Tribunates* gegen den kirchlichen *Senat* aus.

Daher gewisse Rechte, welche weder aus der Landeshoheit, noch aus dem Schutz- und Schirmrechte natürlich hervorgehen z. B. das Recht Gesetze in Vorschlag zu bringen, oder auf ihre Aufhebung anzutragen, Entwürfe zu neuen Anstalten zu machen, die Verwaltung des Kirchengutes unter der Einschränkung zu übernehmen, dass es weder mit dem Staatsgute vermischt, noch der Kirchenvorstand von der Mitverwaltung ausgeschlossen u. dgl.

Hierin unterscheiden sich meiner Einsicht nach die Kirchenrechte katholischer und protestantischer Landesfürsten.

15. Es ist unendlich wichtig, den Ursprung und die Quelle

aller dieser Rechte zu kennen, um ihren wahren Sinn nicht zu verfehlen, und davon gegen die beste Absicht keine nachtheilige Anwendung zu machen. Es ergibt sich hieraus von selbst, welchen schonenden Gebrauch die Regierung von allen diesen Rechten, besonders den letzteren, machen müsse, um das Ansehen und die Gewalt des rechtmässigen Kirchen-Senates nicht zu schwächen. Ist sie in der letzten Eigenschaft als Anwalt und Schirmvogt des Volkes befugt, die Rechte der kirchlichen Gemeinde zu verwahren, und die Macht des Senates oder des Episcopates innerhalb den Grenzen einer weisen Mässigung zurückzuhalten, so darf auch diese Rückwirkung jenen Punkt nicht überschreiten, über welchen hinaus jene Macht ihres Ansehens beraubet, und die kirchliche Gesellschaft der Anarchie preisgegeben würde. Die Staatsgewalt darf durchaus nicht der Kirchengewalt unterschoben werden. Salus Ecclesiae suprema lex esto im Gebrauche des landesherrlichen Rechtes circa sacra.

Das christliche Oberhirtenamt mit den daraus fliessenden Rechten.

A. In Rücksicht auf Religionslehre und Gottesverehrung.

16. Das Christenthum hat allein unter allen Religionen unter die Gegenstände der Gottesverehrung den öffentlichen Unterricht und die Erbauung im Worte Gottes mit aufgenommen,

17. Seine Religionshandlungen stehen in der innigsten Verbindung mit der Lehre und sind eigentlich die Uebung derselben in der That, oder der praktische Theil der Religionslehre. So die Taufe, die Firmung, die Buse, die Feier des Abendmahles.

18. Das Christenthum hat demnach ursprünglich und zufolge göttlicher Einsetzung einen *Lehrstand*, und eben darum, weil die Feier des Abendmahles als des erhabensten sittlichen Opfers seines Stifters den Inbegriff aller Lehren und den feierlichsten Ausdruck einer sittlichen, auf die Beförderung des allgemeinen Menschenwohles hingerichteten Gottesverehrung enthält, einen *Priesterstand*, welcher darum *geistlich* heisst, weil er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, nach dem Geiste, der sittlich-religiösen Lehre, welche er prediget, zu wandeln.

19. Da dieser *Lehr- und Priesterstand* nicht bestimmt ist, nur gemeinhin zu lehren, und das heilige Abendmahl zu feiern, sondern die Menschen auch zugleich zur Tugend und Frömmigkeit praktisch anzuweisen, Versuche der Besserung an den aus Schwäche rückfälligen zu machen, die Lasterhaften von der Gemeinde auszuschliessen, der Einführung falscher Lehre und dem Sittenverderbnisse

sich zu widersetzen: so geht aus dem Lehramte das sogenannte *geistliche Hirtenamt* hervor.

20. Die Aufrechthaltung des Ansehens, des Vertrauens und des Eifers dieses Kirchenamtes gehört sonach zu dem Wesen des Christenthumes, und ist die Bedingung seiner Wirksamkeit für das sittliche Wohl der Völker.

21. An die ursprünglichen Rechte und Obliegenheiten des Hirtenamtes haben sich in den frühesten Zeiten andere Rechte angeknüpft, welche eigentlich als jura societatis, nicht als jura sacri muneris angesehen werden können, z. B. das Recht Almosen zu sammeln und auszuspenden, das Kirchengut zu verwalten u. dgl. Sie sind die Früchte seines Ansehens und Vertrauens, und besonders seines Verdienstes um die Stiftung der Gemeinden.

22. Das bischöfliche Amt ist das ursprüngliche Lehramt in der Kirche. Der Episcopat ist nicht aus dem Presbyterate hervorgegangen, sondern der Bischof hat bei der vermehrten Anzahl der Gläubigen sich mehrere Gehülfen und Mitarbeiter beigesellt. Dieser Presbyterat bildete in der Folge den Rath des Bischofs, ohne dessen Einwilligung er verschiedenes nicht vornehmen konnte. Er milderte sonach die gesetzgebende und ausübende Gewalt des Einen, um allen Missbrauch zu verhüten, und war zugleich das Organ, durch welches *dieser Eine seinen Unterricht vervielfältigte*, und auf eine sehr grosse Gemeinde, welche ein einzelner Versammlungsort nicht mehr fassen konnte, zugleich wirkte.

23. Der kirchliche Unterricht wird theils *mündlich* (in Predigten und Catechesen) theils *symbolisch* durch bedeutungsvolle Zeichen und Handlungen gegeben, um die Wahrheit zu gleicher Zeit durch Begriffe in dem Verstande, und durch Bilder in der Einbildungskraft niederzulegen, und mit verstärkter Kraft auf die Gefühle zu wirken. Die Auslegung der christlichen Lehre, die Art des Vortrages derselben gehöret ausschliesslich dem bischöflichen Amte zu.

Diese Auslegung gehört ihm nicht nur in der Kirche, sondern auch ausser derselben zu, wo sie immer vorgetragen wird. Als Religionsunterricht gehört sonach auch der theologische Vortrag an der Universität zur bischöflichen Aufsicht, und es muss dem Bischofe vorbehalten sein, schiefe Vorstellungen von der Kirchenlehre, als ein falsum dem Landesherrn anzuzeigen.

24. Der praktische Theil der christlichen Gottesverehrung besteht in gewissen religiösen Handlungen. Die Anordnungen derselben, die Bestimmung der Art und Weise,. wie sie verrichtet werden sollen, gehört dem bischöflichen Amte an.

25. Oeffentliche Gebete und Gesänge machen auch einen Theil des christlichen Gottesdienstes aus. Die Auswahl und Anordnung derselben, ihre Bestimmung rücksichtlich des Inhaltes und der Form ist ebenfalls bischöflich. Der Druck liturgischer Werke, sowie überhaupt der Druck solcher Schriften, welche zum Gebrauche der kirchlichen Gemeinde oder zum Gebrauche der Religionslehrer in ihren Amtsverrichtungen bestimmt sind, unterliegt daher der bischöflichen Prüfung oder Censur.

26. Das Christenthum feiert den Sonntag und hat sich auch das Andenken der Hauptbegebenheiten seiner Stiftung zur Feier bestimmt. Die bürgerliche Feier dieser Tage besteht in der Enthaltung von den Geschäften des alltäglichen, dem Erwerbe gewidmeten Lebens.

Wenn also gleichwohl diese Tage, Tage der Ruhe und der Erholung sind; so werden doch Zusammenberufungen, öffentliche Aufstriche, Tänze und Lustbarkeiten nur erst nach geendigtem Pfarr-Gottesdienste gestattet werden.

27. In Fällen der Noth und des allgemeinen Bedürfnisses, wie z. B. zur Erndte- oder Weinlesezeit wird das weltliche Amt dem Pfarrer die Nothwendigkeit bezeugen, und dieser den Gottesdienst abkürzen, oder zu einer bequemeren Stunde abhalten; diejenigen aber, welche rechtmässig verhindert sind, von der Pflicht lossagen.

28. Der Geist des Gebetes und der Buse ist dem Christenthum eigen. Daher die Abstinenz- und Fasttage, um diesen Geist der Buse und der Verläugnung seiner selbst zu unterstützen. Auf den Antrag der Regierung wird jedoch die bischöfliche Dispensation ertheilet, oder nach gemeinschaftlicher Verabredung eine schickliche Modification getroffen werden.

29. Die Beobachtung der Kirchengebote wird auf Anrufung des Bischofes mit Nachdruck gehandhabt, zufolge des Grundsatzes, dass jeder Unterthan, um das Vertrauen der Regierung zu besitzen, Glied einer Kirche sein, und wer sich zu einer Kirche bekennet, ihren Geboten auch nachleben müsse.

30. Die Anordnung des äusseren Gottesdienstes und die Bestimmung des Verhältnisses desselben zu den innern, um diesen durch jenen zu beleben und zu befördern, stehet dem Hirtenamte zu. Sollte jedoch die Regierung in irgend einem Theile des öffentlichen Cultus eine Abänderung wünschen, so wird sie ihre Wünsche mit Beweggründen unterstützt, an die bischöfliche Stelle gelangen lassen, welche alsdann die erspriesslich befundene Abänderung entweder selbst vornehmen, oder ihre andern, vielleicht modificirten Vorschläge,

gleichfalls mit Gründen unterstützet, der Regierung mittheilen wird. Die bischöfliche Behörde wird zu jeder heilsamen Reform die Hand bieten und dieselbe durch die in ihrem Wirkungskreise liegenden Mittel zu erleichtern suchen.

Geschehen Reformen ohne ihr Mitwissen und ihre Einstimmung, so wird ihr Ansehen zum Nachtheile der guten Ordnung geschwächt, und die sichtbar werdende Trennung und Entgegensetzung der sonst vereinten Gewalten bringt eine Trennung und Theilung in den Gemüthern hervor, welche auf keine Weise räthlich oder erwünschlich sein kann. Wie die kirchliche Gewalt offenbar dabei verliert, so gewinnt der Staat auch auf seiner Seite nichts, sondern beraubt sich einer Triebfeder, welche um so wirksamer ist, je weniger sie in der Opinion abhängig ist.

31. Da es Pflicht des Bischofes ist, über die Reinheit der christlichen Religions- und Sittenlehre zu wachen, so hat er auch das Recht auf eine wohlbefundene Weise der Verbreitung irreligiöser und unsittlicher Grundsätze entgegen zu wirken, und wo seine Kräfte nicht hinreichen, das Ansehen und die Gewalt des Staates aufzurufen. Zum Beweise der öffentlichen Missbilligung, welche ihres Zweckes nicht verfehlt, wird die Regierung unsittliche und irreligiöse Schriften, welche dem Staate so gefährlich, als der Kirche sind, dem Handelsverkehre entziehen.

32. Ich bemerke nur noch, rücksichtlich des äusseren Cultus *dass eine Volks-Religion nicht aller Symbole und öffentlicher Feierlichkeit entkleidet sein könne.* Die öffentlichen Religionsübungen müssen vielmehr, als ein Ausdruck der öffentlichen Moral und als öffentliches Bekenntniss der religiösen Wahrheiten angesehen werden. *Die Religion, welche im Verborgenen und im Gewissen geachtet werden soll, muss im Oeffentlichen mit Ehre erscheinen, und eine Art von Huldigung von Seite des Staates geniessen.* Es kommt hier alles nur auf Einfachheit, Würde und Zweckmässigkeit an.

B. In Rücksicht auf den Klerus.

33. Es existirt nur *ein* bischöflischer Klerus. Sollten in Zukunft einige Klöster erhalten werden, so wäre zu wünschen, dass sie eine andere innere Verfassung bekämen, ganz unter der bischöflichen Aufsicht, mit Ausschluss fremder Oberer, stünden, und in clericos regulares, in commune viventes umgeschaffen würden.

34. Da dieser Klerus Gehülfe und Mitarbeiter des Bischofes ist, so darf dieses Band auf keine Weise getrennt werden. Dem

Bischofe kommt sonach das Recht zu, seinen Klerus zu bilden, und in Amtsverrichtungen zu dirigiren.

35. Kann ich nach reifer Ueberlegung und nach meinen 12 Jahren hindurch gemachten Erfahrungen dem Plane, das Seminarium aufzulösen, und den Fond in Stipendien zu verwandeln, nicht beitreten; vielmehr muss ich die Ausführung desselben der Regierung durchaus missrathen. Ich beziehe mich auf einen diesfalls schon gemachten Aufsatz, und füge noch folgende Gründe hinzu:

a. Würden die Candidaten des geistlichen Standes durch den Aufenthalt in der Stadt dem Sittenverderbnisse zusehr preisgegeben sein, welches durch die frühere Aufnahme und den längeren Aufenthalt in dem Seminarium glücklicher Weise verhütet wird. Sie würden durch Umgang mit den übrigen Akademikern mehr oder weniger den Burschenton annehmen und die decentia clericalis et vitae honestas würden grossen Theils dahin sein.

b. Stünden sie zwar den Tag hindurch unter Aufsicht; allein des Nachts würden sie sich überlassen sein, und die vorgeschlagene Massregel wäre sonach nur eine halbe. Die Abwesenheit würde vereiteln was die Gegenwart Gutes gewirkt hatte.

c. Würde diese neue Ordnung der Dinge eine Trennung in der Klerisei hervorbringen, und der nachkommende Klerus würde zuverlässig das Vertrauen des Volkes, welches sich auf die Reputation des Seminariums gründet, nicht mehr haben.

d. Ist es zur Erreichung des seelsorglichen Zweckes sehr erwünschlich und sogar nothwendig, dass die Theologen einige Jahre von der Gasse hinwegkommen, um dem Volke einigermassen fremd zu werden, und sich durch angewöhnte Sitten und einen Anstand, wie sie zum Berufe passen, bei dem Antritte ihres Amtes zu empfehlen. Die Kleriker müssen, wenn sie ihre Bestimmung nicht verfehlen wollen, als Lehrer, dem Volke gegenüber eine Stellung annehmen, wie sie die Moral hat — und diese Stellung erhalten sie sicher nicht, wenn sie nicht eine Zeitlang dem alltäglichen Umgange entzogen werden.

e. Hat diese seit 200 Jahren bestandene Einrichtung sich bewähret, und ist bei der Ungewissheit des Erfolges kein neuer Versuch zu wagen. An der Cultur des Volkes — an dem verbesserten Schulunterricht — an den Armenanstalten — an der Beförderung der Industrie hat die Klerisei keinen geringen Antheil; und zu diesem aufgeklärten, für das gemeine Wohl thätigen Bestreben wurden sie im Seminarium gebildet.

f. Wie das Seminarium organisirt ist, ist es eine wahre Lehr-

und Lernmaschine. Es schaffet jeden um, und erhebet den Mittelmässigen zum guten Kopf. Der Geist, welcher darin lebt und webt, leidet unter einer dem Anscheine nach alten Form nicht.

g. Ist das Seminarium die Quelle des dermaligen Gemeinsinnes, ohne welchen nichts gedeihen kann, weil alles, was geschehen soll, mit vereinter Kraft und nach einer Richtung hin geschehen muss. Würden die Candidaten des Klerical-Standes zerstreut in der Stadt wohnen, würden sie, wie sie sich selbst nicht bekannt werden, ebenso verschiedene Denkweise, als Handlungs-Maximen annehmen, und die Wirksamkeit des Amtes dahin sein. Einheit ist hier das Lebensprincip und der Sitz der regen Kraft.

h. Ist zufolge des bisher gesagten der theologische Unterricht gerade das wenigste von dem, was klericalische Bildung heisst.

i. Das, was mangelhaft an dem Communitätsleben ist, welches doch durch den Aufenthalt in den Kosthäusern der Stadt nicht verhütet wird, kann sehr leicht in dem Seminarium beseitigt werden, und wieget in keinem Falle die Vortheile der gemeinschaftlichen Erziehung auf.

k. Wäre die künftige Lage des Seelsorgers die natürliche und gewöhnliche Menschenlage, so würde ich eine liberale und gewöhnliche Erziehung selbst rathen. Allein das Amt desselben fordert mehr, als der blose vierjährige theologische Cursus geben kann. Der Stand, welcher so ganz eigene Verhältnisse hat, fordert eine eigene Bildung und Angewöhnung von Jugend auf. Die künftigen Familienverhältnisse nehmen den jungen Mann, wenn er auch eine Zeitlang getobet hat, wieder in Zucht, und bringen ihn zur Ordnung zurück; allein der Theolog widersteht kaum der Versuchung, sich Ausschweifungen zu erlauben, weil ihm die Aussicht der rechtmässigen Befriedigung benommen ist; und wenn er einmal ausgeschweifet hat, dann wird er kaum von der Ausschweifung zurückkommen. Der längere Aufenthalt in dem Seminarium lässt dagegen einen Eindruck zurück, welcher bis in die reiferen Jahre männlicher Selbstständigkeit fortwähret.

l. Das Opfer, welches der Staat der Klerisei machet, ist nicht gross, wenn man es mit dem vergleicht, was der Stand bei dem durchgängig mittelmässigen Einkommen, bei dem geringen Caplansgehalte zu 50 fl. rhn. während der 15 besten Lebensjahre, bei den Entbehrungen und Einschränkungen aller Art leistet. Welcher junge Mann von Herz und Kopf würde sich noch entschliessen, in diesen Stand zu treten, wenn über dieses der Eintritt so wenig begünstigt wird.

m. Im Vergleiche mit den übrigen Studirenden scheinen freilich die Theologen ein wenig begünstigt; allein sie sind es gewiss in der Folge am wenigsten.

Man muss nur diese Begünstigung mit dem Zwecke derselben, welcher eine sorgfältigere Erziehung zur Tugend und Religiösität zu guten Sitten und einem besseren Anstand nöthig macht und mit der ganzen künftigen Lage des Klerus vergleichen, um einzusehen, dass der Staat nichts weniger als parteiisch ist.

n. Bei der Vertheilung der Stipendien würde endlich der Staat sehr oft um die gute Absicht kommen, welche er hegte. Viele würden am Ende der theologischen Laufbahn, bei der nicht einladenden Aussicht des Standes eine andere Entschliessung fassen.

Ich war dem Staate und der Kirche die Auseinandersetzung dieser Gründe schuldig und setze noch bei, dass zum geistlichen wie zum Militärstande eine ganz besondere Bildung nothwendig ist, und dass diese bei den Ständen ihrer Bestimmung und ihres eigenen Verhältnisses zu den übrigen Ständen wegen eine besondere Behandlung vom Staate erheischen. Sie mit den übrigen Ständen confundiren, oder sie denselben durchaus gleichsetzen, heisst sie aufheben. Diese Stände repräsentiren die physische und moralische Kraft im Staate, und wie sie dieser Repräsentation Ehre machen, und sich Aufopferungen gefallen lassen müssen, so müssen ihnen auch die übrigen Stände dieser Forderung wegen Vorzüge einräumen, und die Mittel verschaffen, um sich berufsmässig zu bilden, und ganz d. i. mit Geist und Körper zu sein, was sie sein sollen.

36. Von den im Examen würdig befundenen Candidaten wird der Bischof dem Landesherrn die Anzeige machen.

Die Anzahl der jungen Zöglinge des geistlichen Standes, soll nicht über das Bedürfniss der Seelsorge erhöht werden.

37. Die Einrichtung des Seminariums selbst in Rücksicht der literarischen und sittlich-religiösen Bildung wird der Bischof dem Landesherrn vorlegen und die erwünschlichen Verbesserungen mit demselben verabreden.

38. Die Vorsteher des Seminariums setzet der Bischof und der Landesherr bestätigt sie, wenn gegen die Kenntnisse und Sitten derselben nicht eine Ausnahme stattfindet.

39. Zu dem klericalischen Alumnate gehören noch die Capläne und Cooperatoren. Sie stehen noch in der Laufbahn der praktischen Erziehung, um sich zur pfarrlichen Amtsführung Erfahrung und Klugheit zu sammeln.

40. Der Bischof stellt sie an, und versetzt sie zufolge des

bisher eingehaltenen Erziehungsplancs mit Rücksicht auf die Local- und Personalverhältnisse. Am Ende des Jahres wird dem Landesherrn ein Verzeichniss der Individuen und des Ortes ihrer Anstellung vorgelegt und. die verdienteren werden ausgezeichnet.

41. Zu den bischöflichen Rechten gehört die Aufsicht über die Amtsführung der apostolischen Mitarbeiter, um ihren Eifer, ihre Amtstreue und das erbauliche Beispiel, welches mächtiger, als das Wort unterrichtet, zu befördern.

Von bischöflichen Amtswegen wird besonders auf die Beibehaltung der klericalischen Tracht, welche zur sittlichen Dezenz des Standes eben so sehr passt, als sie zur Erhaltung derselben beiträgt, angetragen. Der Charakter des Berufes drückt sich, oder soll sich im Aeusseren, selbst im Kleide abdrücken. Die gute Ordnung in der Gesellschaft, und das Streben des Menschen, sein Inneres und Aeusseres in Gleichgewicht zu setzen, und zwischen sich rücksichtlich dessen, was er wirklich ist, und wie er erscheint, eine Harmonie herzustellen, scheint dieses zu fordern. Auch ist das Kleid eines Standes in Rücksicht seines öffentlichen und Privatbetragens nichts weniger, als gleichgültig. Es mahnt den Kleriker auch im Verborgenen an seine öffentlichen Verhältnisse; es sagt ihm, was man von ihm denkt, es erlaubt ihm nicht, sich unter dem Schutze der Menge zu verlieren, macht ihm bessere Sitten und einen besseren Anstand zum Gesetze, und legt ihm eine bescheidenere und vorsichtigere Rede in den Mund. Zufällig hat die Opinion mehr damit verknüpft, als darin liegt: denn wer das Kleid ablegt, scheint ihr seinen Beruf abzulegen.

42. Die Einsetzung des Pfarrers in sein Amt ist unbestritten bischöflich.

Allein soll bei der Auswahl ein Concurs statthaben, oder soll auf das klericalische Alter Rücksicht genommen werden?

Ich stimme mit voller Ueberzeugung für das letzte.

a. War die Maxime, einen Concurs anzustellen, zu einer Zeit sehr gut, wo die Studien im Klerus gänzlich verfallen waren. Man reizte durch die Hoffnung einer frühen Versorgung die Lust zu den Wissenschaften an; allein wo eine Bildung des Klerus statt hat, und die Studien blühen, fällt dieser Zweck hinweg.

b. Ist dieses Mittel, die Fähigkeit und Würdigkeit eines Mannes zu prüfen, unvollkommen und nicht ganz zweckmässig. Gute Sitten, Amtstreue, Pastoral-Klugheit lassen sich durch kein wissenschaftliches Examen erheben. Gutes und kluges Handeln ist gleichwohl unendlich mehr, als Wissen.

c. Wer auch die Kenntnisse und alles besitzet, was im Allgemeinen von einem Seelsorger erwartet werden kann, passet darum noch nicht unter gewissen Umständen an jede Stelle.

d. Hätte im Concurse der jüngere Clericus vor dem älteren, welcher länger von den Studien entfernt ist, offenbare Vortheile; wenngleich die Erfahrung des Letzteren den Mangel an Bücherkenntniss vollkommen ersetzt.

e. Auch die mittelmässigen Köpfe, derer bei weitem die grössere Anzahl ist, würden im Concurse immerhin zurückstehen müssen; obgleich auch hier die Erfahrung bewähret, dass solche Subjecte bei dem Besitze anderer sittlich guten Eigenschaften ungleich mehr Gutes stiften, als die besseren Köpfe, welche sich zuviel auf ihre Talente verlassen, oder ihr Amt, weil sie sich zu einem höheren Wirkungskreise berufen glauben, weniger schätzen. Bei der unbestimmten Aussicht einer endlichen Versorgung, welche die Einführung des Concurses nothwendig zur Folge hätte, würden diese Seelsorger, welche gemeinhin um so eifriger und gemeinnütziger sind, weil ihre Kräfte gleiches Maas mit ihren Berufsgeschäften haben, ganz muthlos werden; nachdem sie jetzt bei der fixirten Zeit ihrer Versorgung ruhig bleiben, und sich durch die gewisse Hoffnung zum Ausharren ermuntern.

f. Eine bestimmte Anzahl von Jahren bringt endlich eine fast gleiche Reife des männlichen Denkens in allen Klerikern hervor, und gleicht den Vorsprung aus, welchen andere, mit bessern Talenten begabt, in den früheren Jahren gehabt haben. Dadurch wird der grosse Vortheil erzielt, dass der Klerus im Durchschnitte fast mit denselben, an der Erfahrung reif gewordenen Kenntnissen und derselben bedachtsamen Klugheit und männlicher Ueberlegung auf das Volk wirket, und dass dieses Einwirken weder durch jugendliche Unbesonnenheit, noch durch Stumpfheit des Alters von dem Gesetze der Stätigkeit abgeführt wird.

Die Grundsätze einer ächten Kirchenpolitik machen also die fernere Beibehaltung dieser bewährten Maxime sehr erwünschlich. Ganz besondere Verdienste machen für sich eine Ausnahme.

43. Das jus liberae collationis gehört ohne Zweifel zu den unbestrittenen bischöflichen Rechten; aber auch abgesehen von dem Rechte sowohl, als dem Besitze, streiten für die fernere Ausübung der freien Collation alle Gründe der Staats- und Kirchenpolitik.

a. Da, wo das jus praesentandi sonst statt hatte, ist es auf den Landesherrn übergegangen; ist aber überhaupt für den Staat

so wichtig nicht, als für die Kirche; besonders, wenn der Seelsorger sich blos in der Sphäre des Pastoralamtes einzuschränken hat.

b. Dagegen ist es zur Führung des bischöflichen Amtes unumgänglich nothwendig. Ohne dieses Recht auszuüben besteht kein Band zwischen dem Bischofe und seiner Klerisei; sie hat kein Interesse, sich an ihn anzuschliessen; er kann kein Verdienst belohnen, und kein Missverdienst durch Zurücksetzung strafen: er kann für die wohlgeordnete Seelsorge dem Landesherrn nicht mehr verantwortlich sein. Und doch ist er derjenige, welcher den Charakter eines jeden, seine Kenntnisse, seine Berufstreue, seine individuelle Schicklichkeit auf eine Stelle hin am besten beurtheilen kann.

Wenn demnach dem Landesherrn alles an der Zucht und Ordnung des Klerus gelegen ist; so kann es sein Wille nicht sein, dem Bischofe eines der wirksamsten Mittel zu entziehen.

c. Die weitere Folge würde sein, dass einzelne Kleriker alle Wege einschlagen würden, zur baldigen Pfarrstelle zu gelangen; und dieses einzelne Gelingen müsste Misstrauen bei vielen und Unruhe bei allen veranlassen.

d. Sollte die Absicht der Regierung sein, den Klerus durch das Band der Versorgung näher in das landesherrliche Interesse zu knüpfen, und sich seiner Treue und Anhänglichkeit zu versichern; so wird diese Absicht um so sicherer erreicht, je enger der Klerus an den Bischof geknüpft wird, und je leichter es ist, *einen* sich zu verbinden, als *alle*. Wenn der Landesherr den Bischof ernennt, so hat derselbe in seiner Person alle ernannt. In der Person des Bischofs allein versichert sich die Regierung des Klerus; ausser diesem Falle ist er getheilt, oder eigentlich nullius.

Es ist sonach der landesherrlichen Convenienz selbst gemäss, dass das jus liberae collationis dem Bischofe ganz überlassen werde. Es ist eine bewährte Maxime, einen für viele oder das Ganze verantwortlich zu machen. Ehre und Rechtschaffenheit versichern den Erfolg. Von der geschehenen bischöflichen Wahl muss dem Landesherrn die Anzeige gemacht und abgewartet werden, ob gegen die Person des künftigen Pfarrers keine Exception statthabe.

44. In causis liberae resignationis aut permutationis hat sonach auch der Bischof zu erkennen und den erforderlichen Consens zu ertheilen; jedoch auch dem Landesherrn davon die Anzeige zu machen und die Beistimmung abzuwarten. Wünscht der Landesherr die Amotion eines Mannes, so wird der Bischof den erhaltenen Wink vollziehen.

45. Die canonische Einsetzung in das Amt ist ebenso unstreitig

bischöflichen Rechtes, als das jus instituendi nur dem hie und da hergebrachten Rechte der Präsentation correspondirt und in dem jure conferendi begriffen ist. Zur Erhöhung des pfarrlichen Ansehens ist sehr erwünschlich, dass der Pfarrer auch von Seite des Landesherrn der Gemeinde mit vorgestellt werde.

46. Das Recht zu visitiren, welches sich sowohl auf den Pfarrer als auf die christliche Gemeinde, jedoch zunächst und vorzüglich auf jenen erstreckt, ist auch ein Recht, welches aus dem Oberhirtenamte unmittelbar fliesst. Es ist Pflicht des Bischofs nachzusehen, ob diejenigen, welche er in seinem Namen aufgestellt hat, ihrer Schuldigkeit nachkommen.

Der Bischof übt es unmittelbar durch ausserordentliche Visitationen entweder in Person oder durch abgeschickte Commissarien, oder mittelbar durch die Decane der Diöcesan-Capiteln aus. Der Landesherr, welchem an der Aufrechthaltung guter Sitten in clero et populo alles gelegen ist, wird die letztere aufrecht erhalten, und die erstere befördern und erleichtern.

Da eine solche Visitation nicht durchgreifend ist, wofern nicht alle Gegenstände, welche mit dem sittlichen und religiösen Zustande einer Gemeinde und ihres Lehrers in Verbindung stehen, zugleich untersucht würden, so entstehet der natürliche Wunsch, dass dem Bischofe die landesherrliche Vollmacht cumulative mit anvertraut werde. Das Resultat der Visitationen wird dem Landesherrn vorgelegt und von den bemerkten Mängeln bei der competenten Behörde die Anzeige gemacht.

47. In den Pastoralien spricht der Bischof an seine Gehilfen und das christliche Volk selbst, um diesem seinen unmittelbaren Unterricht zu ertheilen, jene aber in der Führung ihres Amtes zu leiten. Vor der Kundmachung muss die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden.

48. Das Recht, träge oder leichtsinnige Seelsorger zurechtzuweisen und zu bestrafen, fliesset aus den Obliegenheiten des oberhirtlichen Amtes und aus der von den einzelnen übernommenen Amtspflicht, die aus dem freiwillig übernommenen Verhältnisse der Mitarbeiter zu demjenigen, welcher ihnen einen Theil seiner Arbeit anvertraut hat. Sie haben dem bischöflichen Amte Gehorsam und Ergebenheit in Amtsverhältnissen versprochen und daher dem Bischofe auch das Recht eingeräumt, die Erfüllung des Versprechens von ihnen zu erwarten.

Bürgerliche Vergehungen gehören nicht hierher, gleichwohl hat auch bei blos kirchlichen Mängeln und Vergehungen die adpellatio

tanquam ab abusu statt; nur muss Vorsorge getroffen werden, dass nachlässige oder unordentliche Kirchendiener bei dem Landesherrn nicht Schutz gegen den Bischof und bei diesem nicht Unterstützung gegen jenen finden. Die Hoffnung der Ungestraftheit darf auf keine Weise durch ein solches Parteigehen begünstigt werden. Das bischöfliche Ansehen, das zur Handhabung guter Ordnung nöthig ist, muss heut zu Tage mehr als sonst aufrecht erhalten werden.

Da nach den canonischen Gesetzen der titulus mensae nicht bedingt und nur usque ad revocationem gegeben werden kann, so wäre, um zugleich den geistlichen Stand von unwürdigen und schädlichen Menschen zu reinigen oder auch um Unzufriedenen den Rückweg zu öffnen, sehr erwünschlich, wenn sich der Landesherr gemeinschaftlich mit dem Bischofe bemühte, zu Rom, oder auf dem Reichstage als einen Punkt des Concordates die remissio ad communionem laicam für die ersteren und die honesta dimissio für die letztern zu erwirken. Was Rom in Rücksicht auf Frankreich that, wird sich von ihm zum allgemeinen Wohle der Kirche und zur Aussöhnung des Zeitgeistes mit dem geistlichen Stande erwarten lassen. Dies ist das einzige Mittel, Zucht und Ordnung im Inneren des Klerus herzustellen, und ihm Ehre und Achtung von Aussen zu verschaffen. Dieser Massregel bediente sich die Kirche in den früheren Jahrhunderten mit dem besten Erfolg.

49. Da der Kirchnersdienst ein Amt des Vertrauens ist, und der Kirchendiener zunächst die Person des Pfarrers in kirchlichen Verrichtungen umgibt, so wird es dem Bischofe überlassen bleiben, denselben zu ernennen, der Landesherr aber wird ihn bestätigen.

C. In Rücksicht auf das christliche Volk.

50. Der Bischof ist der allgemeine Lehrer des Volkes. Das Volk ist ihm d. i. seinem Amte und den Gehilfen, welche in seinem Namen sprechen und handeln, Achtung und Folgsamkeit in Beziehung auf kirchliche Gebote und Verfügungen schuldig. Die Regierung wird ihn gegen Entehrung und Misshandlung schützen, die percussio clerici mit Nachdruck ahnden, und den Starrsinn und die Widersetzlichkeit in der Kirche beugen, um die Folgen davon nicht im Staate zu fühlen.

51. Da die Ermahnung und die Bestrafung einen Theil des christlichen Lehramtes ausmacht, so sollen die Pfarrgenossen schuldig sein, sich bei dem Seelsorger zu stellen, wenn er sie Amteshalber sprechen will. Die Gegenstände der Ermahnung sind sowohl die Unterlassung kirchlicher Pflichten, als öffentliche Aergernisse und

Unsittlichkeiten im Verborgenen. Der Seelsorger soll sich innerhalb der Grenze der brüderlichen Ermahnung halten.

52. Die Regierung wird die Seelsorger um somehr in ihrem Amte unterstützen, als es in der Person des Sittenlehrers eine Anstalt von öffentlicher Sitten-Censur ist, welche kleine Vergehungen mit Liebe bestraft, um grössere zu verhüten.

53. Wenn der Seelsorger durch Warnung und Privatbelehrung ein öffentliches, oder auch geheimes Aergerniss nicht heben kann, so wird er bei der weltlichen Behörde die Anzeige machen, welche aber, wofern nicht die wichtigsten Gründe im Wege stehen, nicht unwirksam sein soll.

54. Das Christenthum hat von Anfang an seine vorzüglichste Aufmerksamkeit der Jugend geschenkt. Wir verdanken ihm die Volksschulen: Talium est enim regnum coelorum. *Der Grund zur praktischen Religiösität muss nach dem Winke der Natur in der Jugend gelegt werden*, denn die kindlichen Gefühle haben mit den religiösen ungemein viel Analogie.

Die Eltern sollen danach gehalten sein, ihre Kinder zur christlichen Lehre zu schicken — auch sollen die Sonntagsschulen unter der Leitung des Pfarrers fortbestehen.

55. Von den Lehrgegenständen der Schule soll demnach der Religionsunterricht nicht ausgeschlossen sein, vielmehr soll der Seelsorger die Aufsicht darüber haben und selbstthätigen Antheil daran nehmen.

56. Die Regierung wird dabei die Einführung der natürlichen Religion, als dem Christenthume entgegengesetzt oder mit der steten Anfeindung desselben, in den Volkschulen nicht begünstigen oder gestatten. Das wesentliche der sogenannten natürlichen Religion ist in dem Christenthume enthalten. Wenn eine Kirche nur auf eine positive Religion gegründet werden kann, so kann hinwieder die Religion des Volkes nur eine positive sein, weil sie bei ihm die Stelle der Moral vertreten muss, und einer göttlichen Sanction bedarf. Die christliche Religion aber ist allein diejenige, welche dem menschlichen Herzen natürlich ist, nach Tertullians ewig wahrem Ausspruche: Die Seele des Menschen ist von Natur eine geborne Christin. Sie hat zu ihrer Reinheit zurückgeführt, nach innen eine sittliche und nach aussen eine weltbürgerliche Tendenz, und bemächtigt sich, um ihres Zieles gewiss zu sein, der Grundtriebe der menschlichen Natur.

57. In Beziehung auf diesen Religionsunterricht in den Schulen hat der Bischof einige Mitaufsicht auf das Schullehrer-Seminarium.

und hat das Recht, vor der wirklichen Anstellung der Schullehrer, dieselben in den Religionskenntnissen zu prüfen, auch ihnen das Glaubensbekenntniss abzunehmen.

D. In Rücksicht auf den Ort der christlichen Zusammenkunft.

58. Der Ort christlicher Zusammenkünfte muss eine Art politischer Verehrung und einer äussern, gar nicht superstitiösen Heiligkeit haben. Frevel, Unsitte in der Kirche wird die Regierung auf Anzeige mit Strenge ahnden.

59. Wenn auch das jus asyli mit Recht nicht mehr ist, so muss doch der Delinquent mit dem Anstande, welcher dem Orte gebührt, entfernt werden.

60. Da der Pfarrer der Vorsteher des öffentlichen Gottesdienstes ist, und auf die Ruhe und Ordnung, die bestimmte Weise des Zusammenseins, die Absonderung des männlichen und weiblichen Geschlechtes, die Anweisung und Austheilung der Kirchenstühle, und die Zulassung der Erwachsenen auf die Emporkirche grossen Einfluss hat, so kommt ihm das Recht zu, hierin die zweckmässigsten Anstalten zu treffen. In Fällen, welche einen Streit veranlassen, hat derselbe sich mit der weltlichen Behörde gemeinschaftlich zu benehmen.

E. In Rücksicht auf den geographischen Umfang und die Eintheilung der Diöcese.

61. Die Grenze der Diöcese wird durch das Concordat bestimmt und wahrscheinlich enger werden, wenn nicht aus einem Interesse des Staates die bisherige Ausdehnung derselben erhalten werden soll. Ich bemerke hier, dass nach der neuen angetretenen Ordnung der Dinge die Diöcesan-Rechte als landesherrliche anzusehen sind, und nicht umsonst, und ohne Grund aufgegeben werden dürfen. Wenn in den älteren Staaten Kurbayern die Nachtheile der Diöcesan-Abhängigkeit fühlte, so kann es in den neueren die Vortheile davon geniessen, und die benachbarten kleinen Grafen und Fürsten in einiger Abhängigkeit von sich erhalten. Die kirchlichen Bande schlingen diese kleine Ländchen an das Kurfürstliche Gebiet an.

62. Was die Eintheilung der Diöcese in Capiteln angehet, so geschah sie einst mit Rücksicht auf die Amtssitze, sollte das Land in Kreisämtern eingetheilt werden, so dürfte zur Erleichterung der Geschäfte, und der nöthigen Rücksprache und Uebereinstimmung in jedem Kreisamte ein Decan sein.

63. Die Errichtung der Pfarreien, die Erkenntniss über ihre Nothwendigkeit, oder offenbaren Nutzen quoad spiritualia ist bischöflich — über ihre Ausführbarkeit in Rücksicht der den Gemeinden aufzulegenden Lasten ist landesherrlich. Die Stiftung seelsorglicher Beneficien ist aber auf alle Weise zu befördern. Die Wohlthat der sittlich-religiösen Bildung des Volkes wird dadurch vervielfältigt, rücksichtlich des Auswanderns einer Gemeinde in eine entfernte Pfarrkirche aber wird die Polizei erleichtert und die Hauswirthschaft befördert.

F. In Rücksicht auf die kirchlichen Beneficien.

64. Die weltliche und geistliche Stelle concurirt bei Bestimmung oder Veränderung der Grenze eines Pfarrspieles. Dieses ist auch der Fall in Unions- oder Dismembrations-Fällen.

65. Für den Unterhalt des bischöflichen Klerus ist durch fromme Beiträge und Vermächtnisse und durch die Kirchenzehenten Vorsehung geschehen. Daher die mensa episcopalis und die beneficia ecclesiastica tam simplicia quam curata und die übrigen hierher gehörigen Fonds.

66. So lange das Bisthum noch nicht fundirt ist, werden die nothwendigen Auslagen, welche bisher aus der mensa episcopalis bestritten worden sind, aus den Kammergefällen, mit welchen die mensa episcopalis vereinigt ist, mit Kurfürstlicher Milde bestritten werden.

67. Die Fundationen der Pfarreien und Beneficien werden, wie sie sind, erhalten werden. Veräusserungen können nur unter den im canonischen Rechte festgesetzten Bedingungen mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Landesherrn und Bischofes vorgenommen werden.

68. Ueber die Quantität einer Congrua im negativen Sinne hat der Bischof zu bestimmen. Wenn Reichthum den Lehrstand verdirbt, so darf ihn Armuth nicht schmutzig und niederträchtig machen. Ein frugales Auskommen, eine reinliche Haushaltung, ein besseres Kleid und Hausgeräthe, die Möglichkeit, hospital gegen Freunde, une freigebig gegen Arme zu sein, das Bedürfniss, sich die nothwendigen Bücher anzuschaffen, und mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, bestimmen das Maas der Congrua.

69. Ist es möglich ein Surrogat auszumitteln, so dürften diejenigen jura stolae, welche eine aus Noth gemachte Anlage der Pfarrgenossen, aber vorzüglich gehässig sind, aufgehoben werden.

70. Gleiche Bewandniss hat es mit den Messstipendien, auf

welche die Capläne, als auf einen Theil ihres Salariums hingewiesen sind. Sie anzunehmen erniedrigt ebenso sehr den Mann, welcher sein Amt schätzet, als den Gegenstand, für welchen sie entrichtet werden. Mit 50 fl. rhn. kann kein Caplan leben, ohne zu darben, oder sein väterliches Gut zuzusetzen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht sind bei Stiftung des neuen Bisthums zu bitten, auf dieses Bedürfniss die gnädigste Rücksicht zu nehmen.

71. Der Fond des Seminariums zum guten Hirten, welchen Bischof Julius aus den Beiträgen der Stifte und Klöster, aus den Einkünften der vicario modo versehenen Pfarreien, aus einzelnen Privatstiftungen, und endlich durch Einverleibung des entvölkerten Klosters Marienburghausen zu Stande gebracht hat, ist nach der in den neuesten Zeiten getroffenen Verfügung dem landesherrlichen Schutze und Erhaltung zu empfehlen. Das Seminarium ist die Diöcese im Kleinen. Aus seinem Zustande in sittlicher und literarischer Hinsicht lässt sich auf den künftigen Grad der Volkscultur schliessen, welches dem Landesherrn zu politischen Operationen eben so wichtig, als dem Bischofe ist.

72. Da künftighin der Klerus nicht mehr titulo mensae episcopalis ordinirt werden kann, bis eine neue Ordnung der Dinge eintritt, so sind *Ihre Kurfürstliche Durchlaucht* zu bitten, denselben sowohl in Rücksicht der Ordinirten, als zu Ordinirenden zu leisten.

73. Kranke Capläne — überhaupt arme in ihrem Amte krank gewordene Geistliche, auch solche, welche aus Geistesschwäche zu ihrem Berufe unfähig werden, werden daher aus der ehemaligen mensa episcopali verpflegt werden.

74. Der Fond pro sustentandis emeritis dürfte anders wohin auf das Land zu verlegen sein, um diesen verdienten Männern einen Aufenthalt in einer Stadt oder Flecken auf dem Lande, wo sie reinere Luft geniessen und ohne Zwang leben, anzuweisen. Sollte dieser Fond nicht zureichen, so wird die mensa episcopalis das Nöthige ergänzen.

75. Ein Correctionshaus für unwürdige Kleriker ist ein lang gefühltes Bedürfniss Es darf aber mit dem Domo Emeritorum nicht verbunden werden, um klericalisches Verdienst und Missverdienst einander nicht zu nahe zu rücken.

76. Die Gründe der hergebrachten Diöcesan-Ordnung, die Pfarreien nur nach den Dienstjahren zu begeben, habe ich oben auseinandergesetzt. (42.) Um die Zudringlichkeit der jüngeren Kleriker abzuhalten, und nur den Mann nach gesammelter hinlänglicher Er-

fahrung in ein Amt der Kirche einzusetzen (darum heissen sie Aelteste) ward einst schon die Regel geltend gemacht, dass jeder Caplan, welcher von einem Patronus präsentirt werden kann, 6 Jahre in Diensten gestanden sein müsse. Im Grunde hatte man gewünscht, die Patronen möchten sich den Diöcesan-Grundsatz gefallen lassen, allein das Privatinteresse der Patronen hat dieses nicht gestattet.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht können bei dem Gebrauche des durch die aufgehobenen Stifte und Klöster überkommenen Patronatrechtes kein anderes Interesse als das allgemeine der Diöcese haben, und werden sich den Grundsatz der Diöcese zu eigen machen.

77. Die Beneficia simplicia sind nur alten ausgearbeiteten Seelsorgern zu ertheilen. Das jus präsentandi, welches Gemeinden oder einzelnen Familien zustehet, wäre dahin einzuschränken, damit nicht ein junger Mann, welcher auf Kosten der Diöcese gebildet worden ist, im Müssiggange das Brod esse.

78. Es würde für sowohl den clerus curatus, besonders die Capläne und die jüngern Zöglinge desselben, als für die Seelsorge selbst äusserst verderblich sein, wenn die Religiosen aufgehobener Klöster in Pfarreien und Caplaneien eingeschaltet würden. Sie sind dazu nicht gebildet, und die Klerisei und das Mönchthum nehmen sich nicht an. Ich behalte mir die weitere Auseinandersetzung der Gründe vor. Die Ausnahmsweise zur Seelsorge tauglichen Individuen können an den Pfarreien angestellt werden, welche einst die Religiosen besessen haben, damit die Organisation des Klerus nicht gestört, und das Verhältniss der Pfarrer zu den Caplänen und der Capläne zu dem Seminarium nicht verschoben werde.

79. Um die Kosten der Pfarrer-Vorstellung zu verringern, werden die bestehenden Verordnungen eingehalten werden, und der bischöfliche Commissarius wird zugleich das landesherrliche Bestätigungs-Rescript der Gemeinde auf dem Rathhause vorlesen.

80. Mit Bestreitung der Aufzugskosten wird es fürderhin, wie bisher gehalten.

81. Die von den Pfarrern jährlich zu entrichtenden Commenden-Gelder gehören zu der bischöflichen Einnahme.

G. Im Verhältnisse zu dem Staate oder der Regierung.

82. Dieses Verhältniss des kirchlichen Hirtenamtes zu dem Staate, die wechselweisen Rechte und die Grenzen habe ich oben von §. 1. bis 15. gezeichnet. Ich habe alle landesherrliche Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung auseinandergesetzt, wie nur immer dabei die Selbstständigkeit und der Zweck einer Kirche bestehen kann.

Ich bemerke nur noch, dass die meisten dieser Rechte eine andere Quelle, als die Landeshoheit haben, und dass sie sich nicht auf den blosen Temporalien-Besitz der Kirche gründen. Die Grenzlinie, welche davon hergenommen werden wollte, würde äusserst unsicher sein, und eine Verwirrung der rechtlichen Begriffe zum Nachtheile der guten Ordnung nach sich ziehen.

Ich spreche also hier blos von den Verhältnissen des geistlichen Standes zu den bürgerlichen Gesetzen, und dem kirchlichen Wirkungskreise desselben, wie er in andere Staats-Einrichtungen eingreift.

83. So sehr es zu wünschen ist, dass die Kirche, wenn sie gleich auf ihre Freiheit und Unabhängigkeit quoad forum internum nicht Verzicht thun kann, dennoch als eine von der Regierung aufgenommene, beschützte und von ihr selbst angeeignete Anstalt angesehen werde, so sehr es ferner zu wünschen ist, dass der geistliche Stand zur Verhütung aller Eifersucht, den übrigen Ständen ganz gleich gestellt werde, so erfordert doch die Bestimmung des Standes selbst und der Zweck, welcher erreicht werden soll, einige Modificationen und Ausnahmen — nicht um die Eitelkeit und den Egoismus des Standes zu begünstigen; sondern weil dieser Stand nur vermittelts des öffentlichen Ansehens und Vertrauens wirksam sein kann.

84. An der Aussonderung dieses Standes von den übrigen Ständen, an der Aussonderung der Kirche von anderen Staatsanstalten hat nicht sowohl Unwissenheit und Schwäche der Fürsten Antheil, als die instinctartige Consequenz des menschlichen Geistes, welcher, wie sich die Vorstellung von Gott von den übrigen menschlichen Vorstellungen unterscheidet, auch alles, was damit zusammenhängt, Tempel, Geräthschaften, Ceremonien, Kleidung und Sprache zur Festhaltung des Unterschiedes zwischen dem Göttlichen und Menschlichen durch Zuschnitt und Form unterschieden hat.

85. Der Landesherr wird demnach die Ehre und Achtung des kirchlichen Lehrstandes auf jede Weise, ohne jedoch dass ein Nachtheil für das Ganze daraus entsteht, aufrecht zu erhalten suchen, und nichts über ihn verhängen, was das Vertrauen desselben schwächen könnte. Dieses Vertrauen ist das Organ der Thätigkeit eines Standes, welcher nur durch Beredung und Ueberzeugung wirken kann. Der Landesherr wird ferner, um die bischöfliche Direction des Klerus in den Amtsverrichtungen nicht zu hindern oder zu schwächen, keine unmittelbaren Befehle über solche Gegenstände an denselben, oder an einzelne Glieder desselben zulassen, und den Beamten auf dem Lande aufgeben, dem Seelsorger mit Rücksicht und Auszeichnung zu begegnen.

Der Landesherr wird sich endlich, wenn er auch wirklich kann, das Ansehen nicht geben, Macht über Lehre und Lehrvortrag, über die Leitung der Gewissen und über kirchliche Angelegenheiten auszuüben. Die Unabhängigkeit des Lehrstandes muss in dieser Hinsicht gesichert sein, und einiger Masen, wenn auch nur dem Scheine nach sichtbar gemacht werden — *des Zweckes wegen*. Eine scheinbare bürgerliche Unabhängigkeit begründet die Meinung der kirchlichen.

Ich spreche nur von einer scheinbaren Unabhängigkeit, denn mehr als scheinbar war sie bis auf diese Stunde nicht.

Da der grosse Haufe der Menschen in seinem Urtheile von äusseren Eindrücken abhängt, so würden daher zur Erhaltung der öffentlichen Achtung des Lehrstandes gewisse bürgerliche Vorrechte und Auszeichnungen, welche nicht einmal dem Klerus frommen, noch weniger aber den übrigen Ständen nachtheilig sein sollen, sehr vieles beitragen, und dieses dürfte bei dem zunehmenden Sinken dieser Achtung nothwendiger, als je sein. Diese Vorrechte und Vorzüge sollen meiner Meinung nach keine *reelle*, sondern blos *ideelle*, oder Vorzüge der Meinung sein; d. i. solche, welche den übrigen Ständen zu keinem Präjudiz gereichen, dem Stande selbst aber ein zum sittlichen Wohlverhalten nothwendiges und seinem Berufe wohlanstehendes point d'honneur geben. Ich verfolge hier durchaus die Parallelle mit dem Militärstande.

Zur guten Zucht des Klerus trägt nämlich die Achtung, welche er für sich selbst hat, unendlich viel bei; nichts kann sie aber bei einem Stande wecken, als wenn er sich von Seite des Staates geachtet sieht. Geringschätzung erträgt Niemand, und wer keine Ehre von andern und im Aeusseren hat, dem ist diejenige, welche er von sich und im Innern hat, wenig werth. So verhält es sich auch mit Ständen; vorzüglich aber mit dem geistlichen und Militärstande, welche, da sie durch keine Familienbande, in das häusliche Leben hineingezogen werden, nur dem öffentlichen angehören, auf die Laufbahn der Ehre hingewiesen sind, und des Ehrgefühles zu ihrer Wirksamkeit so sehr bedürfen.

86. Es ist demnach erwünscht, dass dem Seelsorgerstande einige Privilegien gelassen werden, als wie das Privilegium der persönlichen Freiheit von gewissen bürgerlichen Lasten bei den ohnehin im Durchschnitte geringen Einkünften — das des eigenen Gerichtsstandes in persönlichen Klagen — und jenes der zwangloseren Form zu testiren. Ich bitte zu betrachten, dass der Klericalstand viele persönliche Klagen gegen sich veranlassen muss, wenn er seine

Amtspflichten erfüllet; dass die ungerechteste Klage, welche gegen ihn erhoben wird, vermöge der Verbindung des Klägers mit andern Pfarrgenossen und des Gegenstandes der Klage, wenn er auch zunächst nur bürgerlich ist, mit andern Klagen, welche das Amt betreffen, seiner öffentlichen Ehre und dem ihm nöthigen Vertrauen fast immer Abbruch thut — dass ihn endlich die Furcht sich Verdriesslichkeiten und Anklagen zuzuziehen, und das Vorurtheil gegen seinen Stand auf die Seite seines Klägers treten zu sehen, schüchtern in seinem Berufe und der Erfüllung seiner Pflicht machen wird. — Dies sind die unvermeidlichen Folgen des Verlustes des eigenen Gerichtsstandes.

Ich fürchte dabei, dass alle Versuche, den geistlichen Stand den übrigen gleichzusetzen, den erwünschten Erfolg nicht haben werden. Der Seelsorger wird immer in seinem Amte eine unangenehme Person bleiben, wie die Moral, welche er vertritt, immer eine lästige Gesellschaft ist. Da man dem Geistlichen zutraut, dass er, wo er immer ist, strenge nach der Moral urtheilt; so ist man ihm, wie jedem Tadler, abhold. *Dieses unangenehme Verhältniss des Standes*, welches ihm den verborgenen Unwillen der übrigen zuzieht, verdient in einer Gesetzgebung um so mehr Rücksicht, als hier die Verbrechen der Einzelnen dem Stande aufgerechnet werden.

Der Grund dieses allgemeinen und gegen die Individuen des Standes ungerechten Schlusses liegt darin, dass alle Tugendpflichten zugleich Amtspflichten des Lehrstandes sind, und als solche angesehen werden. Wenn sonach dieser Stand von Amtswegen strenge Forderungen an andere machet, so machen diese Andern *nach dem Gesetze der Rückwirkung* eine noch strengere Forderung an ihn. Jedes Vergehen des Einzelnen wird sonach nicht mehr allein *dem Menschen*, und der ihm natürlichen Schwäche, sondern es wird *dem Gliede des Standes* als Uebertretung der Amtspflicht aufgezählt, und muss daher der Menge zum Beweise dienen, dass dieser Stand selbst nicht beobachtet, was er von andern fordert. Wird sonach der kirchliche Lehrstand von dem Gesetze behandelt, wie die übrigen Stände, so wird er ihnen nicht gleich, sondern bei derselben Form und demselben Gerichtsstande schlimmer, wie sie behandelt. Da auf seine Rechnung alle Verbrechen der Einzelnen geschrieben werden, so wird er bald als lasterhaft und mit allen Mängeln bedeckt erscheinen, d. i. seine öffentliche Ehre und sein Vertrauen wird dahin sein.

Sollte der kirchliche Lehrstand rücksichtlich dieser Verhältnisse und Umstände nicht von der Gerechtigkeit des Staates ein

forum privilegiatum der Personalklagen erwarten dürfen? Was leiden die übrigen Stände bei dieser Begünstigung, und was leidet die Handhabung der Justiz dabei, wenn die adpellatio ab abusu statt hat?

Ueber das forum privilegiatum der kirchlichen Realklagen verbreche ich kein Wort, obgleich diesem forum zur Vermeidung aller Inconvenienz ein oder der andere landesherrliche Rath beigesellt werden könnte; sowie ich von Criminalfällen nicht spreche. Bei den letztern ist nur zu bitten, dass nach hergestellter Thatsache die Anzeige bei der bischöflichen Behörde geschehe, um den Schuldigen ab ordine et officio per sententiam zu entsetzen.

87. Zu den unschädlichen Privilegien gehört noch die Art zu testiren, die Erkenntniss über die Gültigkeit des Testamentes und die Bestätigung desselben zur Execution.

Hier ward der geistliche Stand, wie der Soldatenstand begünstigt. Man scheint dieses bürgerliche Vorrecht denen gerne beigelegt zu haben, welche ihr Leben gerne zum allgemeinen Wohle der Gefahr aussetzen.

Die Natur hat es auch weisslich so eingerichtet, dass diejenigen, welche den Tod ihres Berufes halber am meisten fürchten müssen, am wenigsten daran denken. Ohne viele Formalitäten hat man darum die blose probatio naturalis nur verlangt. Es ist zu wünschen, dass es bei dieser Art zu testiren sein Verbleiben haben möge.

Die Obsignatur, Inventur und Execution sollte cumulative den von dem verstorbenen ernannten Testamentar überlassen sein. Die ohnehin im Durchschnitt sehr geringe Masse würde zum Besten der Erben dadurch sehr geschont. Bei der Revision könnte dieselbe Ausmittelung stattfinden.

88. Sollte dieser bürgerliche Vorzug verweigert werden, so würde der Bischof mit Recht noch auf die Erkenntniss der Gültigkeit des Testamentes in Rücksicht der canonischen Gesetze und au die Rechenschaft der Testamentarien rücksichtlich der Execution des Testamentes quoad legata religioni seu cultui divino dedicata bestehen müssen.

89. Bis auf weitere Anordnung soll noch die norma practicae für die hiesige Diöcese gelten.

90. Dem höchsten Ermessen des Landesherrn muss es überlassen werden, den bürgerlichen Rang des Bischofes, des Vicariates, der Decane und Pfarrer zu bestimmen; auch den Geschäftsgang und das Verhältniss und die Communicationsweise der bischöflichen Behörde zu den andern Landesstellen zu reguliren.

91. Wenn diese Privilegien nur dann dienen, gewisse Inconvenienzen zu entfernen, welche der Ehre und dem Ansehen des Lehrstandes nachtheilig sind, so trägt zur Emporhebung des Klericalstandes das Vertrauen der Regierung sehr viel, oder alles bei, welches ihm durch die Erweiterung seines Wirkungskreises erwiesen wird.

92. Sollte diesem Stande, welcher keine Familien-Angelegenheiten hat, lediglich nur das Messelesen und Predigen überlassen sein, so wäre er die Woche hindurch zum Müssiggange verdammt, und die Kraft zur Thätigkeit würde in ihm aus Mangel an Uebung ersterben.

93. Der Wirkungskreis, welcher ihm von der Regierung angewiesen werden kann, muss mit seiner Bestimmung und dem christlichen Lehramte eine Analogie haben.

94. Dieser Wirkungskreis wäre die Aufsicht über die Volksschulen, auch in Rücksicht jener Gegenstände, welche dem Religionsunterrichte eigentlich nicht gehören. In der intellectuellen Bildung des Knaben, und der Anweisung zu gewissen mechanischen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen u. dgl. besteht die Erziehung noch nicht. Religion und Sittenlehre müssen die Grundlage eines guten Charakters für das bürgerliche Leben desselben werden. Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu. Sollte es bei der gewöhnlich entfernten Wohnung des Beamten, und der Menge seiner Geschäfte, bei der Gleichgültigkeit des Schultheisen, bei der Abhängigkeit des Schullehrers von den Bürgern und Nachbarn gerathen sein, diesen sich selbst zu überlassen? Sollte er nicht vielmehr unter der Aufsicht des Pfarrers stehen, dem er schon als Kirchendiener untergeordnet ist?

95. Da es in dem Geiste des Christenthums liegt, milde zu sein, und da sich die christliche Kirche vom Anfange an die Sorge für Arme und Kranke besonders angelegen sein liess; so ist der christliche Lehrstand von der Mitaufsicht und Mitverwaltung der Armen- und Krankenhäuser um so weniger auszuschliessen, als er durch seinen Beruf selbst angewiesen ist, Vormund und Anwalt derselben zu sein. Sollte sie ihm nicht aus diesem Grunde; wenn sie ihm auch nicht nach Staats- und Kirchengesetzen zukäme, von dem Landesherrn übertragen werden, und sollte der Staat aus dieser besonderen Theilnahme des Standes nicht Vortheile zum allgemeinen Besten ziehen? Ohne selbst über das Vermögen und die getroffene Einrichtung dieser Häuser eigenmächtig verfügen zu können, würde er geschickt sein, die Willkür der Verwaltungen einzuschränken; die Unglücklichen gegen Druck und Laune in

Schutz zu nehmen, und eine in jeder Hinsicht heilsame Controle zu führen.

96. Zur Erhaltung der guten Ordnung im Klerus trägt unendlich vieles bei, demselben neben der Seelsorge eine literarische Laufbahn zu eröffnen, damit unter demselben ein edler Wetteifer im Studiren unterhalten werde. Sinken die Studien im Klerus; so fallen die Sitten, es fällt der Geschmack, die diesem Stande so natürliche Ambition, welche sehr wohl geleitet und benutzt werden kann, erstirbt und der Seelsorger verbauert.

Es ist sonach zu bitten, dass der Klerus fürderhin die Stellen und Aemter besetze, welche er bis hieher besetzt hat.

97. Um die Aufklärung, Cultur und Sittlichkeit unter dem Klerus zu befördern, müssen überhaupt einige Reize übrig gelassen, oder dem Stande neue verschafft werden, um fähige und tüchtige Zöglinge zu erhalten. Die herrschende Denkart lädt ohnehin nicht zur Ergreifung eines Standes ein, welcher übrigens unter einer geschickten Leitung unendlich vieles leisten kann. Wenn nichts als nothwendiger Lebensunterhalt zu gewinnen ist, wer wird sich in der Folge dazu entschliessen? Der Klerus wird das Geschick der Mönche haben.

H. In Rücksicht auf Kirchengüter.

98. Es kann der Wille der christlichen Gemeinde, deren Rechte die Regierung ausübet, nicht sein, dass das bischöfliche Amt von der Mitverwaltung der Kirchengüter ausgeschlossen werde; um so weniger, da der Bischof mit seinem Klerus einen Theil dieser Gemeinde bildet.

99. Hätte hierin der Bischof kein Recht und keinen Besitz für sich, so scheint es die Politik zu fordern, dem Bischofe einen Theil an der Administration zu lassen. Die Kirchengüter dürften nicht aufhören, als Privateigenthum der christlichen Gemeinde angesehen zu werden.

100. Da diese Kirchengüter und diejenigen, welche denselben in dem gemeinen Rechte gleich geachtet werden, durch fromme Beiträge gestiftet worden sind, und durch diesen Zufluss erhalten werden müssen; so muss das Vertrauen des Volkes auf ihre Verwaltung und Verwendung und die Sicherheit des Fonds auf jede Weise aufrecht erhalten werden. So lange sie unter der Mitaufsicht des Bischofs stehen, stehen sie der öffentlichen Meinung nach unter dem Schutze der Religion, und dieses Zutrauen ermuntert zu neuen Gaben. Sollte diese Politik nicht heut zu Tage ein dringendes Gesetz

werden? Ich bemerke hier folgende merkwürdige Stelle aus dem Journal de Francfort, unter dem Artikel:. Paris den 19. Mai. Es heisst, es würden wieder neue Stiftungen für Arme und Kranke in Frankreich gemacht. Dann setzt die Nachricht die Bemerkung hinzu: c'est un des effets les plus heureux et les plus remarquables du retablissement de la religion seulement, que la charité se plait à mettre les tributs, qu'elle destine au soulagement de l'humanité.

101. An der Errichtung dieser Fonds und der andern milden Stiftungen hat zuverlässig der geistliche Stand durch die beförderte milde Denkweise und den Einfluss auf die letzten Willensverordnungen den meisten Antheil. Wird dem Bischofe und dem Klerus aller Antheil an der Administration versagt, so fällt alles Interesse dieses Standes an der Erhaltung und Vermehrung derselben hinweg. Per quod quid fit, per illud maxime conservatur.

102. Die Aufsicht und Administration des Kirchengutes und anderer milden Stiftungen wird cumulative von der landesherrlichen und bischöflichen Behörde besorgt werden. Die Anstellung des Pflegers steht ausschliesslich der ersten zu; der letztern geschieht eine Anzeige davon.

103. Die Rechnung wird unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze und der Leitung des Beamten und des Pfarrers abgehört. Dem Pfarrer ist es überlassen, seine monita zu Protocoll zu geben, die erhaltenen Bescheide sich vorzeigen zu lassen, und einen summarischen Rechnungs-Auszug zu nehmen.

104. Ist die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Ausgabe von dem weltlichen Amte bescheinigt; so kann sie auf pfarrlichen Bericht von der bischöflichen Stelle bewilligt werden.

105. Das Kirchenvermögen wird unter doppeltem Verschlusse verwahrt nach den schon bestehenden Gesetzen; der Pfleger aber muss Caution stellen.

106. Veräusserungen können nur nach erkannter Nützlichkeit und Nothwendigkeit mit Bewilligung des Landesherrn vorgenommen werden.

107. Gleiche Bewandniss hat es mit der Verwendung frommer Stiftungen zu anderen guten Zwecken.

108. Die Stiftungen, welche von der ehemaligen geistlichen Regierung verwaltet worden sind, werden nunmehr mit landesherrlicher Genehmigung von dem bischöflichen Vicariate ferner verwaltet. Sie sind zunächst für die Seelsorge und Schulen bestimmt, und es ist sehr zu wünschen, dass die bischöfliche Stelle immer einige Mittel in Händen habe, um sogleich in dringenden Fällen Rath zu

schaffen. Am Schlusse des Jahres werden die Rechnungen zur landesherrlichen Einsicht und Genehmigung vorgelegt.

109. Hierher gehören noch einige Stiftungen, deren Verwaltungen dem Vicariate von den Stiftern vertrauensweise übertragen worden sind.

110. Der Landesherr wird die Bestimmung des Fonds zu Wechterswinkel, der Choramts-Verwaltung zu Homburg und der Neussischen Stiftung zu Lengfurt für Pfarreien und Schulen gnädigst bestätigen. Die Mitverwaltung und das Befugniss nach Bedürfniss darüber zu disponiren, wird der bischöflichen Behörde eingeräumt werden.

111. Die auf den Kirchengütern haftende Baulast wird von dem Landesherrn soutenirt.

112. Die Risse zur Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser, auch anderer Kirchengeräthe werden dem Vicariate zur Einsicht mitgetheilt, um ihre Zweckmässigkeit zu beurtheilen. Es würde vielleicht zur Schonung der Fonds beitragen, wenn die Baulichkeiten durch einen bischöflichen Commissär mitbetrieben würden.

I. In Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit.

113. Die Gerichtsbarkeit des Bischofes über den Klerus in Sachen die Amtsverrichtungen und den Wandel desselben betreffend, ist in dem Verhältnisse seines Amtes gegründet.

114. Allgemeine bischöfliche Verordnungen werden dem Landesherrn zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt. Ueber Anstände wird man sich freundschaftlich ausgleichen.

115. Päpstliche Bullen und Breven werden vor der Publication zur Einholung des placeti regii vorgelegt, blosse Gewissenssachen ausgenommen.

116. Die bestehenden Diöcesan-Verordnungen erhalten bis zur weiteren Uebereinkunft ihre gesetzliche Kraft.

117. Die Unterstützung des brachii saecularis, welche jedoch nur nach dem Geiste des Christenthums sehr selten angesprochen werden soll, wird zur Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung nicht verweigert werden.

118. Sollte dem Bischofe die richterliche Gewalt in bürgerlichen Personalklagen über den Klerus nicht eingeräumt werden; wäre sie ihm nicht zum wenigsten über seine Behörde und das Dienstpersonal zu gestatten? Verdienten die causae mixtae keine gerechte Ausnahme? Und könnte rücksichtlich der ersten nicht noch eine Modification statthaben?

119. Sollte nicht in allen kirchlichen Realklagen, Beneficialsachen, das jus patronatus, Zehentgerechtigkeiten, das onus fabricae einer Kirche oder eines Pfarrhauses, die Congrua, die Gültigkeit eines von einem Geistlichen errichteten Testamentes, oder die Vollziehung eines frommen Vermächtnisses, oder den Genuss einer milden Stiftung betreffend, ein rechtsgelehrtes Mitglied der geistlichen Stelle den Kirchenfiscus vertreten und das Officium fisci ecclesiastici versehen dürfen? Und sollte nicht des gemeinhin dringenden Bedürfnisses wegen in Sachen, den Lebensunterhalt des Pfarrers oder Beneficiaten und die Baulichkeit der Kirche und des Pfarrhauses betreffend nach einer blos summarischen Untersuchung, ohne processualische Weitläufigkeit gesprochen werden?

120. Da der eheliche Vertrag zum Unterschiede nicht blos auf das Recht, sondern auf das heiligste, was sich Menschen verbürgen können, gegründet ist, und durch das Sacrament der Kirche eine himmlische Sanction erhält; so behält nicht nur die kirchliche Einsegnung ihre volle bürgerliche Rechtsgültigkeit rücksichtlich des Vertrages, welcher vor dem Altare bestätigt und geheiligt wird; sondern es gehören auch alle Rechtsstreite super nullitate matrimonii, und die Erkenntniss über die separatio quoad thorum et mensam ex consequenti delegatione daher.

121. Die Dispensationen super impedimentis impedientibus et dirimentibus, welche zum Theile aber kirchlich — immerhin aber mit dem Gewissen verflochten sind — werden der geistlichen Gerichtsstelle überlassen. Die Aufhebung des Ehehindernisses bezieht sich zunächst auf den Empfang des Sacramentes, und hängt dieser natürlichen Beziehung wegen von der kirchlichen Entscheidung ab.

122. Des Zusammenhanges mit der feierlichen Schliessung des Ehevertrages in facie Ecclesiae wegen und weil sie gewöhnlich mit dem Gewissen verwickelt ist, auch um Gegenstände derselben Gattung nicht von verschiedenen Gerichten behandeln zu lassen, wurden sonst die causae sponsalium, supplendi consensus paterni et causae impragnationis intuitu satisfactionis et alimentationis prolis zum geistlichen Gerichte gebracht, zufolge des Grundsatzes: accessorium sequitur principale, stehen aber gleichwohl in keiner so engen Verbindung mit dem Ehesacramente selbst. Politik und Betrachtungen aus tiefer Menschenkenntniss hergenommen, werden hier entscheiden. Die Menschen scheinen ein geistliches Gericht als Friedensgericht aus Delicatesse zu fordern, und wie sie nicht wünschen, dass der Ehevertrag wie jeder andere Vertrag über das bürgerliche Mein und Dein angesehen und nach dem Sachenrechte behandelt werde; so

wollen sie auch nicht, dass Klagen, welche sich zunächst auf die sich eingeräumte Befriedigung des Geschlechtstriebes, und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten der Eltern gegen einander sowohl, als ihr Kind beziehen, von der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsstelle abgethan werden. Ueber dieses in der Natur einzige Verhältniss der Geschlechter und die hierin verwickelte eigene Seite menschlicher Persönlichkeit hat kaum ein Staat seine Macht ausgedehnt. Der Mensch verlangt aus Achtung gegen sich und weil er in Streitigkeiten dieser Art nur sein Gewissen und Gott als Schiedsrichter anerkennen möchte, die Entscheidung der Religion, als derjenigen, welcher dieser Angelegenheit überhaupt als eine solche, welche kein Verhältniss des Bürgers zum Bürger betrifft, nur allein anvertraut werden kann. Rücksichtlich der Ehe, ihrer Heiligkeit und der Treue des Vertrages behalten sich die Menschen selbst im bürgerlichen Vereine den Naturzustand bevor. Ohne auf die Garantie des Staates zu zählen, sind sie sich in diesem Verhältnisse selbst und allein Garant, und Gott ist ihr Zeuge. Der Staat garantirt die Liebe nicht. Bei allen Nationen schloss daher von jeher die Kirche die Ehe und schlichtete die Streitigkeiten.

123. Gemischte Ehen, welchen die Kirche kein Hinderniss in den Weg legen will, scheinen vom Staate keine Begünstigung zu verdienen. Sie haben den Keim der Zwietracht in sich und Religionsverschiedenheit erlaubt kaum eine gänzliche Vereinigung der Gemüther. Die häussliche Andacht, welche der Tugend ebenso sehr zur Stütze ist, als sie die Liebe unterhält, hat hier keine Stätte und es ist doch traurig, wenn Eheleute bei häuslichem Glücke oder Unglücke nicht mit einander beten können. Die Duldung gewinnt nichts durch sie.

Geschieht die Einsegnung vor dem Pfarrer des protestantischen Theiles, so wird dieser sich nicht entziehen, zur Beruhigung des katholischen ad impetrandam gratiam sacramentalem die priesterliche Benediction sich ertheilen zu lassen.

124. Die Kinder gemischter Ehen sollten entweder allein in der Religion des Vaters oder der Mutter erzogen werden, um zu verhüten, dass die Religionstrennung sich nicht auch der Familienverhältnisse bemächtige, die häusliche Eintracht störe, und das Band zerreisse, welches die Natur so fest geknüpft hat.

125. Die Regierung muss entscheiden, wo die Ehesachen der Juden angebracht und geschlichtet werden sollen, ob vor dem Gerichte der Kirche oder des Staates?

Ich schliesse diesen Entwurf, in welchem ich bemüht war, die

Staats- und Kirchenrechte ohne Rücksicht auf die Decretalen, aus dem blosen natürlichen Verhältnisse des Staates und der Kirche auseinander zu setzen, mit noch einigen allgemeinen Betrachtungen.

a. Der Staat hat kein Mittel, die Erschütterungen des religiösen Fanatismus zu verhüten, des Aberglaubens und des mit ihm verbündeten Betruges sich zu erwehren, den Atheismus, welcher ein System gefühlloser Härte und einer unbändigen Selbstsucht ist, eine Schutzwehr entgegen zu setzen, als eine kirchliche Anstalt, welche auf Wahrheit gestützt, diese Feinde der geselligen Ordnung beständig befehdet und aus der Mitte verbannt.

b. Besteht eine Kirche, so kann der Staat die Macht der Religion und Moral bemessen und bei der Gesetzgebung eine sichere Rechnung ziehen. Er hat ein Mittel, die Macht des Gewissens in einer mit den Gesetzen parallelen Richtung zu leiten. Ohne Kirche ist er nur des halben Menschen mächtig; mit einer Kirche bekommt er die andere Hälfte in freundschaftlichen Bund. Dort hat er nur Gesetz und Strafe; hier wird ihm auch der Wille aus sittlich-religiöser Ueberzeugung. Der Mensch handelt von selbst rechtlich, wenn er sittlich zu handeln gewohnt ist.

c. Die Regierung kann die Kirchen-Anstalt und den Lehrstand derselben als einen Theil ihrer gesetzgebenden und executiven Macht ansehen. Die Kirche verbietet und hindert, was der Staat nicht verbieten und hindern kann.

Bei der geheimen und öffentlichen Sitten-Censur der Kirche, wie viele Vergehungen werden gebessert, welche bei den weiteren Fortschritten in Verbrechen geendigt hätten? Eine Gesetzgebung setzt ihren Ruhm darein, der Verbrechen weniger zu machen, und sie zu verhüten, und weiss auch, dass selbst die Strafen keine Wirkung mehr haben, wenn die öffentliche Meinung corrumpirt ist und das Sittenverderbniss überhand genommen hat. Was vermögen dagegen gute Sitten nicht? Die Sitten aber bildet die Moral, und die Religion heiligt sie.

d. Das natürliche Verhältniss der Kirche zum Staate ist das eines freundschaftlichen Bundes zweier Gewalten, welche von entgegengesetzter Seite auf einen Zweck hinzuwirken, in sich aber ist es das Verhältniss des Rechtes zum Gewissen. Das Gewissen respectirt das Recht, das Recht prüfet und berichtiget sich an dem Gewissen. Wenn das äussere Recht sich nach dem inneren beschränkt, so unterstützt das innere Recht das äussere, und es ist *ein* Recht. Uebrigens hat die Kirche als Gesellschaft kein anderes Verhältniss zum Staate, als jede andere Particulär-Gesellschaft, welche

einen gewissen, vom Staate gebilligten Zweck verfolgt. Ich habe darum den Grundsatz des Horaz, der als eine politische Maxime gelten kann, zur Richtschnur genommen: Est modus in rebus, sunt certe denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum.

e. Jedes Zeitalter hat gewisse Grundsätze, von welchen es sich in seinen Unternehmungen ohne weitere Untersuchung leiten lässt. Diese Grundsätze stehen gewöhnlich mit denen des vorhergegangenen Zeitalters im Gegensatze und führen von Extreme zu Extreme. Ein solcher Grundsatz ist der: non debet esse status in statu, auf die Kirche angewendet. So richtig er ist, wenn von einer zu weit getriebenen kirchlichen Gewalt, welche sich mit der Staatsgewalt zu messen wagt, die Rede ist; so unrichtig wird er, wenn er, um dieses Unheil zu verhüten, zur Rechtfertigung solcher Massregeln führt, welche alle Kirchengewalt lähmen, und die Freiheit und Selbstständigkeit derselben aufheben. Im Grunde liegt dieser status in statu in jedem Menschen. Mitten im Kreise menschlicher Neigungen und Triebe, Wünsche und Hoffnungen, mitten im Kreise der menschlichen Zwecke liegt das Gewissen und übt eine heilige Herrschaft aus. Ausser der bürgerlichen Gesetzgebung gibt es noch ein höheres Gesetz, welches nicht aufgehoben werden kann. Es gibt ein öffentliches Gewissen, welches sich durch die öffentliche Meinung erklärt und einen unabhängigen Staat in der Geisterwelt bildet. Dieser status in statu ist unvertilgbar, für eine weise, aufgeklärte und gerechte Regierung aber keineswegs fürchterlich. In wiefern diesen Staat die Kirche darstellet, insofern ist sie als treue Bundesgenossin des Staates anzusehen, und zur innern Befestigung desselben beizuziehen.

f. Bei dem hier vorliegenden Aufsatze habe ich endlich weder blosen theoretischen Ideen nachgegeben, noch nach dem Plane gearbeitet, wenn ein neuer Staat und eine neue Kirche zu stiften wäre; sondern ich habe vor allem Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge, auf die jetzigen politischen und kirchlichen Verhältnisse, auf die Stufe der Cultur, auf welcher das Volk steht, auf die herrschende Opinion, auf das gegenwärtige politische Interesse des Landesherrn genommen. Es gibt in der moralischen, wie in der physischen Welt keinen Sprung.

IV. Des Prof. Andr. Metz aphoristische Deduction des landesherrlichen Rechts, die Pfarren zu begeben.

§. 1. Das Fundament der gesammten moralischen Bestimmung des Menschen und seiner davon abhängigen *Würde* (ein Subject

von *absolutem*, d. i. solchem Werthe zu sein, der kein Aequivalent verstattet) ist ohne Widerrede die *Freiheit*, (d. i. Unabhängigkeit von den *mechanisch* nöthigenden Bestimmungsgründen der *Natur*, verbunden mit *absoluter Causalität*, d. i. dem Vermögen, eine Reihe von Handlungen *von selbst* (sponte) anzufangen.

§. 2. Die *Gesetzgebung* für den Freiheitsgebrauch des Menschen, als eines *pathologisch afficirten* Vernunftwesens, fordert zwei Stücke: 1. ein *Gesetz*, d. i. eine Regel, welche eine Handlungsweise als *objectiv nothwendig* bestimmt; 2. eine *Triebfeder*, d. i. einen *subjectiven* Bestimmungsgrund, dasjenige wirklich thun zu wollen, von dem das Gesetz will, dass es geschehen solle.

§. 3. Die *Triebfeder* der Gesetzgebung kann nur eine zwiefache sein, entweder eine *äussere*, oder eine *innere*; das *Gesetz* selbst mag nun eine Quelle haben, welche es will. Eine *äussere* heisst sie, wenn der subjective Bestimmungsgrund, die Forderung des Gesetzes erfüllen zu wollen, in Etwas besteht, was *ausser* der Idee des Gesetzes liegt, wie z. B. in der Furcht vor Strafen. Dagegen eine *innere*, wenn blos die Idee des Gesetzes mittelst des durch sie bewirkten Gefühles der Achtung für dasselbe das pathologisch afficirte Vernunft-Subject bestimmt, das Gesetz erfüllen zu wollen.

§. 4. Daher ist alle Gesetzgebung für den Freiheitsgebrauch des Menschen nur eine zwiefache, in wie fern auf die *Triebfeder* derselben gesehen wird, entweder eine *äussere*, oder eine *innere*, jene ist von der Art, dass ihre Triebfeder auch eine *äussere* sein kann; diese dagegen eine solche, deren Triebfeder nur eine *innere* ist, jene heisst auch die *juridische*, diese aber die *ethische* Gesetzgebung.

§. 5. Dadurch, dass die Vernunft bei gewissen Gesetzen auch eine *äussere* Triebfeder *zulässt*, wird die Verbindlichkeit, dieselben *wegen ihrer selbst willen* zu erfüllen, nicht aufgehoben; also haben alle *juridische* Gesetze, auch vor dem Forum der *Ethik* verbindende Kraft, d. i. *alle Rechtspflichten sind zugleich ethische Pflichten*; aber nicht umgekehrt sind auch die *ethischen* Pflichten *Rechtspflichten*. Denn wenn eine Pflicht nur aus der *direct ethischen* Gesetzgebung hervorgeht; so ist die Triebfeder zu ihrer Erfüllung nur die *Achtung* für das Gesetz, mithin wird da alle *äussere* Triebfeder ausgeschlossen, mithin kann sie nie als eine *Rechts*-Pflicht gelten.

§. 6. Der Grund aber, warum manche Gesetze nur eine *innere*, und manche zugleich auch eine *äussere* Triebfeder haben, liegt einzig darin, dass jene nicht blos die *Form* des Freiheitsgebrauches,

(die Art und Weise, wie sich die *Freiheit* äusserh soll, damit sie nach einem allgemeinen Gesetze mit sich selbst bestehen könne), sondern auch die *Materie* derselben, d. i. den *Zweck* bestimmen, welchen die Menschen als *ihren* Zweck realisiren sollen, denn zum *Wollen* eines Zweckes kann Niemand äusserlich genöthigt werden; diese dagegen mit Wegsehung von allem Zwecke, blos die *Form* bestimmen, nach der die Menschen, die zu Folge der *Kugelgestalt* der Erde, ihres allgemeinen Wohnplatzes sich einander nicht ganz entlaufen können, vielmehr stets in Verhältnisse des wechselseitigen Einflusses aufeinander gerathen müssen, von ihrer Freiheit Gebrauch machen sollen, damit die *Freiheit aller* bestehen könne. Denn hierzu ist es schon genug, wenn nur die Setzung solcher *äusseren Handlungen* verhindert wird, welche den Freiheitsgebrauch Anderer untergraben; und die Vermeidung solcher Handlungen lässt sich *äusserlich* erzwingen, im Falle sie nicht um des Gesetzes selbst willen vermieden werden wollen.

§. 7. Die *juridische* Gesetzgebung zweckt demnach darauf ab, jedem Erdenbewohner bei der, wegen der Kugelgestalt der Erde ihm unvermeidlichen Coexistenz mit anderen Seinesgleichen die *Möglichkeit seines Freiheitsgebrauches* zu erhalten; mithin, da der Begriff der Wirksamkeit nach moralischen Gesetzen ins Lächerliche fällt, wenn diejenigen Subjecte, denen diese Wirksamkeit angemuthet wird, sich nicht als Subjecte betrachten können, denen der Freiheitsgebrauch zukömmt; sorgt die juridische Gesetzgebung allererst für die Fundamental-Bedingung der Möglichkeit, dass nur eine moralische Wirksamkeit auf der Erde stattfinden könne.

§. 8. Obgleich demnach die Erfüllung des praktischen Gesetzes *um seiner selbst willen*, so wie sie in der *Ethik* gefordert wird, eine *edlere* Sinnesart voraussetzt, als die Erfüllung desselben wegen *äusserer*, d. i. *juridischer* Triebfedern; so ist doch das *Erste*, was unter den Menschen stattfinden muss, damit sie sich überhaupt als Subjecte der moralischen Wirksamkeit betrachten können, dieses, dass unter ihnen das *Recht* heilig gehalten werde.

§. 9. Was *Rechtens* sei, bestimmt nun zwar schon die Vernunft, inzwischen ist sie doch nicht im Stande, zu bewirken, dass auch ein jeder seines Rechtes äusserlich theilhaftig werde, und dabei gesichert sei. Denn so lange die Menschen noch keinen Verein zu diesem Zwecke getroffen haben, ist ein jeder im Falle des Rechtsstreites sein eigener Richter, und blos seine Superiorität an physischer Stärke das Mittel, sein vermeintes Recht durchzusetzen, und so ist der *natürliche* Zustand der Menschen ein Zustand der *allge-*

meinen Befehdung, recht so, wie schon *Hobbes* sagte, *status naturalis est status Belli omnium in omnes*.

§. 10. Es ist daher ein kategorischer Imperativ der Vernunft, dass die Menschen einen öffentlichen Zustand nach solchen Bedingungen gründen, dass ein jeder seines Rechtes theilhaftig werden und dabei gesichert sein könne, d. i. dass sie in einen *Staatsverein* zusammentreten, worin ein *allgemeiner*, *gesetzgebender* und *mächtiger* Wille herrsche und dem Rechte die unwiderstehliche Garantie leiste.

§. 11. Ist es aber eine kategorische Vernunftforderung, dass ein *Staat* sei, und enthält der Staat, sowie die Geltung des Rechtes, als deren Garant Er ist, die *erste* Bedingung der Möglichkeit, dass unter Menschen eine moralische Wirksamkeit stattfinden könne, so ist es gleichmässig eine kategorische Forderung derselben, dass der schon constituirte Staat in seinem *Esse* stets erhalten und sonach Nichts, was die Permanenz desselben bedrohen könnte, unter irgend einem Vorwande, mithin auch nicht wegen irgend eines vermeintlich ethischen Zweckes, gewagt werde.

§. 12. Hieraus folgt nun von selbst, dass der Repräsentant des allgemeinen Volkswillens, d. i. das *Staatsoberhaupt* nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht habe, a) Alles zu verfügen, was auf die Consolidation des Staates abzweckt; b) Alles zu verwehren, was nur von Ferne dem Staate gefährlich werden könnte, wenigstens die Ausführung desselben durch Verordnungen so zu beschränken, dass sie dem Staate keine Gefahr mehr drohen kann.

§. 13. Unter diese letzte Kategorie gehören ohne Widerrede alle *Gesellschaften*, d. i. Verbindungen zur Erreichung eines gewissen Zweckes, welchen die Glieder des Volkes als einen, vom Zwecke des *Staates* selbst unterschiedenen sich vorsetzen. Denn das Bestehen des *Staates*, als der einzigen Bedingung der Möglichkeit, dass das *Recht* gelte, ist das *erste* Object des allgemeinen Volkswillens, sowie selbst die Fundamental-Bedingung der Möglichkeit, dass nur Privatgesellschaften im Volke errichtet werden können. Ist sonach der Zweck solcher Innungen dem Staatszwecke gefährlich, so ist es kein Zweifel, dass das Staatsoberhaupt befugt, ja verpflichtet sei, solche Gesellschaften zu unterdrücken; wenigstens die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen allein sie existiren können. Keine Gesellschaft kann demnach im Staate rechtlich existiren, ausser nur durch die Concession des Imperanten, mithin auch nur insofern, in wie fern sie den Schranken gemäss existirt, welche ihr der Imperant gesetzt hat.

§. 14. Eine Art solcher Gesellschaften, die nur aus dem Volke ihren Ursprung haben, und deren Zweck nicht nur vom Staatszwecke unterschieden ist, sondern auch demselben gefährlich werden kann, ist nun ohne Zweifel auch das *Kirchenwesen*, d. i. die *äussere Anstalt zum öffentlichen Gottesdienste für das Volk*, als dessen Glieder sich ausser ihrem bürgerlichen Verhältnisse zum Staate auch noch als Unterthanen einer höchsten unsichtbaren Macht, der sie huldigen müssen, betrachten; während dem die *Religion* eine blos *innere*, und als solche gänzlich ausser dem Wirkungskreise der bürgerlichen Macht gelegene Gesinnung ist — die Gesinnung nämlich, *seine Pflichten als Gebote der Gottheit* (ad instar Praeceptorum Dei) *zu erfüllen*.

§. 15. Aus diesem einzig wahren Begriffe der *Religion* folgt, dass sie nicht als eine *Gesellschaft* unter den Gliedern des *Staates* betrachtet werden könne, sondern nur eine dem Staatszwecke nicht im mindesten gefährliche Qualität des Herzens sei, die auch ausser dem Staate statt finden kann; das *Kirchenwesen* aber, weil es auf *öffentlichen Cultus* der Gottheit abzweckt, die Zusammenkunft mehrerer Menschen fordere, mithin die rechtliche Coexistenz dieser, als die Fundamental-Bedingung seiner eigenen Möglichkeit voraussetze, sonach nur durch den *Staat* zur Existenz kommen könne.

§. 16. Kann die *kirchliche* Gesellschaft nur durch den Staat zur Existenz kommen, so folgt, dass sie vor allem der Concession des Staatsoberhauptes bedürfe, und folglich nur eine von den Schranken dieser Concession abhängige Existenz haben könne, und zwar dies um so mehr, je einleuchtender die Möglichkeit ist, dass durch sie der Staat gefährdet werde. Denn nach der Verschiedenheit der Meinungen, welche die Glieder des Kirchenwesens von der Gottheit haben, ist es gar leicht möglich, dass diese unsichtbare Macht mit der bürgerlichen, der sie auch unterthan sind, in einen sehr ungleichen Streit komme, wie dies aus der Geschichte des jüdischen Kirchthumes schon sattsam erhellet.

§. 17. Da nun die Heilighaltung und Geltung des öffentlichen Rechtes, mithin auch die Permanenz des Staates, allgemeiner Wille der Menschen sein soll, und auch jeder vernünftige Bürger dieses immer zuerst und zu oberst will, weil nur unter der Bedingung, dass das Recht gelte, sein kirchliches Gemeinwesen selbst bestehen und gesichert sein kann; zudem das Recht im Verhältnisse der Menschen zu einander immer einer zuverlässigen Entscheidung fähig ist, wogegen die Meinungen von der unsichtbaren Macht sehr ungewiss und abergläubisch sein können, wie denn schon der ganze

Begriff des *Cultus* gegen dieselbe ein *Wahnbegriff* ist, so folgt, dass es ein ungezweifeltes Recht der obersten Staatsmacht sei, in Ansehung des Kirchenwesens alle zweckdienlichen Verordnungen zu machen, damit dasselbe dem Staate selbst nie zuwiderlaufe und Gefahr bringe.

§. 18. Das Kirchenwesen bringt am zuverlässigsten dann dem Staate keine Gefahr, wenn es unter der Leitung solcher Glieder aus dem sich zu demselben bekennenden Volke steht, welche den nöthigen Grad der *Tüchtigkeit* besitzen, um das *Statutarische* des kirchlichen *Cultus* der Gottheit, dessen Execution das Volk will, ohne den mindesten Nachtheil des Staates selbst zu besorgen.

§. 19. Das Staatsoberhaupt hat sonach ungezweifelt das Recht zu verordnen, dass Niemand aus dem Volke zum *Vorsteheramte* im Kirchenwesen zugelassen werde, dessen *Tüchtigkeit* von der nur so beschriebenen Qualität nicht zum Voraus gewiss ist.

§. 20. Folglich hat der Staats-Imperant auch das Recht, zu befehlen, dass die Candidaten des kirchlichen Vorsteheramtes sich vorher einer Prüfung unterwerfen; und ihm das Resultat dieser Prüfung zur Erkenntniss überbracht werde, bevor sie zu diesem Amte kommen.

§. 21. Da nun die Autorisation eines Staatsunterthans zum kirchlichen Vorsteheramte lediglich vom Resultate der erwähnten Prüfung abhängt, und die diese Prüfung vornehmende Stelle zunächst nur auf Anordnung des Staats-Imperanten ihr Geschäft führt, so folgt evident, dass die *rechtliche Nomination* eines Subjectes zum kirchlichen Vorsteheramte, es sei nun das *Episcopat* oder eine blose *Pfarre*, einzig nur vom *Imperanten* ausgehe, dieser sonach ursprünglich einzig das Recht habe, die Kirchenämter zu besetzen.

§. 22. Zur Bestätigung dessen dient auch vortrefflich der Umstand, dass, seitdem das Kirchenwesen nach seinen Hauptformen, wie es im Staate besteht, sich ganz auf die verschiedenen *positiv theologischen* Systeme stützt, in welche die *Religion* von menschlichen Köpfen gezwängt worden ist, die bestehenden Kirchenämter nur von *theologisch gelehrten* Staatsunterthanen versehen werden können. Damit nun aber ein Staatssubject die ihm hierzu nothwendige Gelehrsamkeit in der positiven Theologie erhalten könne, sind öffentliche Bildungsanstalten nothwendig. Diese aber haben ohne Widerrede nur durch den Staats-Imperanten ihr Dasein; folglich liegt die erste Bedingung der Möglichkeit, dass *Kirchenämter* in dem Sinne sind, wie sie heut zu Tage wirklich existiren, wieder nur im *Staats-Imperanten*; dieselben sind demnach zuletzt nur durch

ihm bestehenden Aemter; mithin muss er auch das Recht haben, sie mit tauglichen Subjecten zu besetzen.

§. 23. Dass heut zu Tage nicht mehr, wie zu Zeiten Jesus, die Religionslehrer nur von freiwilligen laufenden Beiträgen ihrer Lehrlinge, sondern von fixirten Einkünften leben. Diese Einkünften mögen nun auch noch so sehr als Folgen sogenannter frommer Stiftungen ausgegeben werden, wie sich denn darauf wirklich die Gegner unserer Behauptung als auf ihren Achilles stützen, so ist doch unleugbar gewiss, dass sie als *Stiftungen* der Gunst des Imperanten bedürfen, um in ihrem primitiven *Esse* zu verbleiben. Denn das Recht, fromme Stiftungen überhaupt zu verwalten, wie z. B. *Spitäler*, ist um so gewisser ein ursprünglich landesherrliches, je gewisser es ein von der ursprünglichen Concession des Staats-Imperanten abhängt, dass sie ein *Esse* erhalten. Sonach liegt der letzte Grund der Möglichkeit, dass die Kirchen-Vorsteher fixirte Revenüen haben, wieder nur im Willen des Imperanten, mithin, da die Begebung der Kirchenämter zunächst eine Anweisung auf fixirte Revenüen ist, die für den zu leistenden Kirchendienst bezogen werden, das Bestehen dieser Revenüen aber nur vom Landesherrn ausgeht, so folgt evident, dass auch die besagte Anweisung nur vom Imperanten ausgehe, er sonach einzig ursprünglich das Recht habe, die Kirchenämter, sowie sie heut zu Tage beschaffen sind, zu besetzen.

Der Einsender der vorstehenden historischen Documente und Verfasser der denselben vorausgeschickten Einleitung, Prof. Dr. *Ruland*, starb während des Druckes dieser Mittheilungen am 8. Jan. 1874 nach kurzem Unwohlsein an der Cholera zu München, wo er sich als Mitglied der Kammer der Abgeordneten aufhielt, der er seit 1847 mit kurzen Unterbrechungen angehörte. Ruland war ein hervorragendes allseitig hoch geachtetes Mitglied der patriotischen Partei. Er war geboren am 25. Nov. 1809, am 26. Mai 1832 zum katholischen Priester geweiht, später Pfarrer zu Arnstein, sodann seit dem J. 1850 Oberbibliothekar in Würzburg. R. i. p.

XIX.

Antwort des Bayer. Cultus-Ministers auf die Eingabe des Bayer. Episcopats vom 12. Sept. 1873 an den König,

betreffend die Einführung gemischter Schulen.

Auf die im *Archiv* Bd. 31. S. 167 ff. mitgetheilte Eingabe der Bischöfe erhielten dieselben folgende Antwort:

»Die confessionell gemischte Schule war auch nach dem bisherigen Stande des öffentlichen Rechtes weder in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheins noch in der Pfalz principiell ausgeschlossen.

Ihre relative Nothwendigkeit wurde schon, von andern Motiven ganz abgesehen durch die geschichtliche Thatsache bedingt, dass Bayern mit Aufnahme protestantischer Bevölkerungen in sein Gebiet und der vollständigen rechtlichen Gleichstellung derselben mit den katholischen Landesbewohnern ein confessionell gemischter, ein paritätischer Staat geworden ist.

Frühere Verordnungen hatten ihr noch eine bevorzugtere Stellung eingeräumt, wie dies hinreichend bekannt ist.

In den diesrheinischen Gebietstheilen hat bis zum Jahre 1815 in Gemeinden verschiedener Confession die confessionell gemischte Schule sogar als Regel bestanden. Klar und zweifellos ist dies ausgedrückt in der Normativentschliessung vom 10. Mai 1810, die rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte Schulpflichtigkeit betreffend (*Döllinger*, V.-O.-S., Bd. IX. S. 1294), welche sub Ziff. 1. bestimmt:

»Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Gränzen des Gemeindegebiets, und alle innerhalb der Gränzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar wo nur *eine* Schule besteht, ohne Unterschied der Confession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist.«

In der Pfalz war vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Mutterlande unter der französischen Gesetzgebung der Charakter der Volksschule, als einer gemeindlichen Bildungsanstalt für Angehörige aller Confessionen, noch stärker ausgeprägt als im diesseitigen Bayern.

Zeuge dessen sind die Bestimmungen des Arrêté du commissaire du gouvernement concernant les écoles et l'instruction publique vom 9. Floréal des Jahres VI. Art. III. (Recueil des réglements et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin, Tom. IV. S. 7.) und des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X. Art. 3. (*Siebenpfeiffer*, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, Bd. III. S. 540.)

Im diesrheinischen Bayern wurde mit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen über Schulsprengel-Verhältnisse betreffend (*Döllinger*, V.-O.-S. Bd. IX. S. 1297), die confessionelle Schule zwar als Regel hingestellt, die confessionell gemischte jedoch keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr besagt Art. II. Ziff. 2. der V.-O. ausdrücklich: dass es in Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, bei dieser Einrichtung sein Verbleiben haben solle, sofern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlange, *und* für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Confession allein oder durch Beiziehung benachbarter confessionsverwandter Orte, gesorgt werden könne.

Ueber die Frage, ob die Errichtung neuer Simultanschulen und die Umwandlung bestehender confessioneller Schulen in Simultanschulen erfolgen dürfe, ist in der Verordnung eine Bestimmung nicht enthalten; dieser Punkt ist mit Schweigen übergangen. Es ist aber auch mit keinem Wort ein ausdrückliches Verbot der Neuerrichtung solcher Mischschulen ausgesprochen — ein Verbot, das selbstverständlich, von allem andern abgesehen, neben der eben citirten Bestimmung über den Fortbestand bestehender gemeinschaftlicher Schulen keine Stelle hätte finden können.

Auch in der Pfalz wurde bei der neuen Organisation des dortigen Volksschulwesens unter der bayerischen Verwaltung durch die allerhöchst genehmigte Regierungsverordnung vom 20. Aug. 1817 die Trennung der Schulen verschiedener Religionen zwar als Regel ausgesprochen, jedoch nur insoweit als es die Zahl der Schüler und der Localfonds gestattet. (Amtsbl. der Pfalz vom Jahr 1817, S. 365.)

Die Durchführung des Grundsatzes der confessionellen Trennung der Schulen war hier aber mit mannichfachen Schwierigkeiten verknüpft, da die unter dem früheren Regime bestandene und der Bevölkerung lieb gewordene Organisation der Volksschule noch zu lebhaft in aller Gedächtniss war.

Es machte sich daher schon damals eine starke Bewegung zu Gunsten der Mischschulen geltend, welchen auch der pfälzische Landrath bei seinem Zusammentritt im Jahre 1817 Ausdruck gab, und ebenso der hierauf erfolgte allerhöchste Landraths-Abschied vom 9. März 1818 (Allgem. Intelligenzblatt vom Jahr 1818, S. 290) durch die Bestimmung in Tit. VII. Ziff. 6. Rechnung trug, dass der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion überall kein Hinderniss entgegenstehe, wo die Religionstheile selbst dazu geneigt seien.

Nach dieser Darlegung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass, wie gesagt, auch dem seitherigen Volksschulrecht in Bayern das Institut der Simultanschule in confessionell gemischten Gemeinden nicht unbekannt ist.

Das bayerische Volksschulrecht hat dieselbe in den diesrheinischen Gebietstheilen bis zum Jahre 1815, in der Rheinpfalz bis zum Jahre 1817 als Regel statuirt; das Volksschulrecht seit dem Jahre 1815, bezw. 1817 bis auf die Gegenwart hat sie jedenfalls als Ausnahme zugelassen. Die confessionell gemischte Schule wurde somit in Bayern zu keiner Zeit als etwas schädliches und principiell verwerfliches betrachtet.

Auch dermalen kann die Staatsregierung der Anschauung der Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, dass die confessionell gemischte Schule die religiöse Bildung der Jugend schädige oder gefährde, in keiner Weise beipflichten.

In der confessionell gemischten Schule wird bei der in Bayern gegebenen Einrichtung der Religionsunterricht nach dem Bekenntniss einer jeden Kirchengesellschaft als ein wesentlicher Gegenstand des Unterrichts betrachtet, und von einem Geistlichen oder Lehrer der betreffenden Confession für die derselben angehörigen Kinder gesondert ertheilt. Die Staatsregierung kann nur wünschen, dass die mit diesem wichtigen Unterrichtszweige betrauten Organe der verschiedenen Confessionen demselben die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, und in edlem Wettstreite bemüht sein mögen, jedermann auf seinem Gebiete die besten Resultate zu erzielen.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium kann nicht zugestehen, dass auch der Schulunterricht in den weltlichen Gegenständen, wie dies allerdings bei dem Religionsunterricht sich von selbst versteht, einer bestimmten confessionell dogmatischen Färbung bedürfe, um zweckentsprechend zu sein. Der Unterricht in diesen Gegenständen darf nicht von den feststehenden besondern Glaubenssätzen der einen oder der andern Confession beeinflusst sein.

Dass übrigens auch bei diesem Unterricht und insbesondere bei der mit demselben verbundenen Erziehungsthätigkeit des Lehrers, sowie in dem ganzen Leben der Schule der Geist des Christenthums walten werde, mag aus der Thatsache entnommen werden, dass durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. auch der confessionell gemischten Schule der christliche Charakter ausdrücklich gewährt wurde, indem nur die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hierdurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder andern christlichen Confession berufen werden dürfen.

Auch die bisherige Erfahrung hat keinen genügenden Grund für die gegen die confessionell gemischte Schule erhobenen Bedenken gegeben. Ganz abgesehen von den bisher schon thatsächlich in einzelnen Gemeinden des Königreichs, und namentlich in der Rheinpfalz, bestandenen confessionell gemischten Volksschulen, so hat es zu allen Zeiten in Bayern verschiedene confessionell gemischte weibliche Bildungsanstalten öffentlichen und privaten Charakters gegeben, und ist die Mehrzahl der mittleren und höheren Unterrichtsanstalten von jeher confessionell gemischt gewesen.

Von keiner Seite wird darüber eine begründete Klage geführt, dass in diesen Anstalten die confessionelle religiöse Bildung der Jugend Schaden nehme.

Die confessionell gemischte Schule dürfte gerade in Bayern Anspruch auf Anerkennung ihrer Berechtigung haben, da der bayerische Staat, wie schon oben bemerkt wurde, verfassungsmässig ein paritätischer ist, und die confessionell gemischte Schule in nicht geringem Grade dazu angethan erscheint in der nachwachsenden Generation jene Tugend zu pflegen und auszubilden, welche zu den unerlässlich nothwendigen Eigenschaften der Angehörigen eines solchen Staates zählt — die Tugend der Toleranz, welche mit religiösem Indifferentismus nicht gleichbedeutend ist.

Das kgl. Staatsministerium kann sich auch nicht davon überzeugen, dass einem gewissenhaften, seiner Confession treu ergebenen Lehrer in der confessionell gemischten Schule die Lösung seiner Aufgabe sehr erschwert werde, da er entweder seine religiösen Grundsätze völlig zurückdrängen müsse oder, falls er dies nicht thue, Gefahr laufe, den Kindern der andern Confession seiner Schule Anstoss zu erregen.

Wie schon oben gezeigt wurde, bedarf der Unterricht in den weltlichen Gegenständen, um den es sich allein handeln kann, da

der Religionsunterricht gesondert ertheilt wird, keineswegs einer confessionell dogmatischen Färbung, um seinem Zweck zu entsprechen, ja er verträgt sie nicht.

Der gewissenhafte Lehrer wird sich bei Behandlung der weltlichen Unterrichtsfächer innerhalb der Gränzen bewegen, die stofflich und formell durch die Natur des Gegenstandes selbst gezogen sind, und wenn er dies thut, gar keine Veranlassung haben, besondere Glaubenssätze seiner Confession näher zu erörtern. Gerade ein religiös gewissenhafter Lehrer scheint in der confessionell gemischten Schule erst recht am Platze zu sein. Denn wie ihm seine eigene religiöse Ueberzeugung heilig ist, so wird er auch die religiöse Ueberzeugung der Andersgläubigen achten, und daher beim Unterricht sorgfältig alles vermeiden, was dieselben verletzen könnte.

Das ist aber nicht religiöser Indifferentismus, das ist die in einer der heiligsten Christenpflichten, der Nächstenliebe, wurzelnde Tugend der Toleranz.

In der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe wird als Haupteinwand gegen die Verordnung vom 29. August l. J. geltend gemacht, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die den einzelnen Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht allweg aufrecht erhalten erscheine, da die Art und Weise des bei Einführung der confessionell gemischten Schulen vorgezeichneten Verfahrens in vielen Fällen dazu führen müsse, dass sich die Confession der Minderheit der Confession der Mehrheit eines Ortes unbedingt unterwerfen müsse.

Auch dieser Einwand erweist sich bei näherer Betrachtung der Sache als vollständig unbegründet und haltlos.

Die jedem Einwohner des Reichs verfassungsmässig gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt demselben das Recht zu verlangen, dass er in Bezug auf seine religiöse Ueberzeugung und die äussere Bethätigung derselben keinem Zwang unterworfen werde.

Von einem solchen Zwang kann bei einer confessionell gemischten Schule, welche nach Massgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einem Ort eingeführt wird, keine Rede sein, da den Eltern, welche ihre Kinder in diese Schule schicken, vollständige Garantie geboten ist, dass letztere in den Grundsätzen ihres Religionsbekenntnisses durch einen Geistlichen oder Lehrer dieses Bekenntnisses unterrichtet werden.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt aber den Staatsangehörigen nicht auch das Recht zu verlangen, dass auch alle an-

dem Unterrichtsfächer eine confessionelle Färbung erhalten, und die Volksschulen ausschliessend als confessionell getrennte Anstalten organisirt werden. Ein Anspruch auf Einführung oder Beibehaltung der confessionell getrennten Volksschulen kann aus dem erwähnten verfassungsmässigen Rechte so wenig abgeleitet werden als der Anspruch auf confessionelle Trennung der lateinischen Schulen, humanistischen Gymnasien, Gewerbschulen, Realgymnasien, des Cadetencorps und anderer Anstalten für den mittlern und höhern Unterricht. In der That hat man auch bisher noch nicht den Versuch gemacht, diesem Verfassungsrecht eine so weitgehende Bedeutung beizulegen.

Nach dem öffentlichen Rechte des Landes ist die Leitung und Organisation des gesammten Unterrichtswesens, des niedern, mittlern und höhern, vorbehaltlich der den Kirchengesellschaften in Bezug auf den religiösen Volksunterricht zustehenden Befugnisse das ausschliessende Recht der Staatsregierung, welches dieselbe auch auf allen Gebieten des Unterrichts immer unbeanstandet geübt hat.

Kraft dieses Rechtes wäre die Staatsregierung zweifelsohne jeden Augenblick in der Lage, die confessionell gemischte Volksschule mit obligatorischem Charakter allgemein einzuführen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. ist dies nicht geschehen; durch dieselbe wurde in Befriedigung eines beim Vollzug der bisherigen Rechtsnormen zu Tage getretenen Bedürfnisses lediglich die Möglichkeit eröffnet, in confessionell gemischten Gemeinden, welche bisher confessionell getrennte Schulen hatten, diese unter gewissen genau präcisirten Voraussetzungen in gemischte Schulen umzuwandeln.

Die Verordnung legt es auch nicht, wie in der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe irrig behauptet wird, in die freie Wahl der Gemeinden, ob sie confessionell gemischte Schulen haben wollen oder nicht, sondern behält unter allen Umständen die definitive Beschlussfassung hierüber der Staatsregierung vor.

Den Gemeinden ist nur das Recht der Antragstellung eingeräumt, und auch diese kann nur dann erfolgen, wenn zugleich der Nachweis erbracht wird, dass die überwiegende Mehrheit der legalen Gemeindevertretung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, und in den Gemeinden der Pfalz der Gemeindeversammlung, hiermit einverstanden ist.

Findet sich in einem solchen Falle die Staatsregierung veranlasst, die Genehmigung zur Vereinigung der confessionell getrenn-

ten Schulen zu ertheilen, so kann auch nicht einmal von einer unbilligen Beeinträchtigung der mit der beabsichtigten Massregel nicht übereinstimmenden Minorität der Gemeinde gesprochen werden, da in allen Gemeindeangelegenheiten die Minorität der Majorität sich fügen muss, und in dieser Angelegenheit nicht schon, wie in den übrigen Angelegenheiten, zur gültigen Beschlussfassung die einfache Mehrheit als ausreichend erachtet, sondern eine verstärkte Majorität gefordert wird.

Immerhin wäre die Staatsregierung noch in der Lage, wenn der in der bischöflichen Vorstellung angenommene Fall einträte, dass in einer Gemeinde eine geschlossene confessionelle Mehrheit, welche die Vereinigung der Schulen wünschte, einer geschlossenen confessionellen Minderheit, welche derselben abgeneigt wäre, gegenüberstünde — durch Versagung der staatlichen Genehmigung zur Schulvereinigung eine unbillige Majorisirung eines ganzen Confessionstheiles zu verhindern.

Sind ja ohnedies durch §. 14. Abs. 2. der V.-O. die Kreisregierungen angewiesen, bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung confessioneller Schulen in confessionell gemischte mit der grössten Umsicht zu verfahren, und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung mit Hinblick auf die localen Verhältnisse wirklich als sachgemäss zu erachten ist, und ob hierdurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird.

Das kgl. Staatsministerium ist der festen Ueberzeugung, dass die confessionell gemischte Volksschule unter einer richtigen Leitung, weit entfernt den religiösen Frieden in einer Gemeinde zu stören, vielmehr dazu beitragen wird, unter den verschiedenen Confessionstheilen manche schroffe Anschauungen auszugleichen, manche Vorurtheile zu beseitigen, und so deren friedlichem Zusammenleben einen wesentlichen Vorschub zu leisten.

Uebrigens muss noch bemerkt werden, dass die Verpflichtung zum Besuche der confessionell gemischten Schulen, wenn solche statt confessioneller Schulen nach Massgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einer Gemeinde eingeführt werden, wie die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule überhaupt, keine absolute ist, — sie kann bekanntlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter nicht vorziehen, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht geben zu lassen.

Und abgesehen hiervon, ist durch die Verordnung selbst den Eltern oder deren Stellvertretern, welche trotz der öffentlichen Für-

sorge für eine gesonderte confessionelle Bildung in der Simultanschule ihre Kinder oder Pflegebefohlenen dennoch lieber in eine confessionelle Schule schicken möchten, ein doppelter Ausweg hierzu eröffnet, indem ihnen gestattet werden kann, entweder mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder aber eine Schule ihrer Confession für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Aus dem Vorgesagten erhellt zur Genüge, dass durch die Bestimmungen der Verordnung vom 29. August l. J. der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe getreten, und in Bezug auf den Besuch der confessionell gemischten Schulen dem freien Selbstbestimmungsrechte der betheiligten Eltern oder ihrer Stellvertreter alle billige Rücksicht getragen und noch ein so weiter Spielraum gelassen wurde, als nur immer mit der Erfüllung der gesetzlich bestehenden allgemeinen Unterrichtspflicht vereinbarlich ist.

Die kgl. Staatsregierung, welche bei Erlassung der Verordnung vom 29. August l. J. sich strenge auf dem Boden der Verfassung bewegt, und kein anderes Ziel im Auge gehabt hat als durch Befriedigung eines bestehenden Bedürfnisses das Interesse des Jugendunterrichts, und damit das Wohl der Einzelnen und der Gesammtheit pflichtmässig zu fördern, wird sich auch bei Durchführung der Verordnung auf keinen anderen Standpunkt stellen und von keinem anderen Geiste leiten lassen.

München, den 7. December 1873.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. *Lutz*.

Zur Beleuchtung des vorstehenden Ministerial-Schreibens vgl. man das Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1874 Nr. 4 ff. über »die confessionell-gemischte Schule in Bayern.«

XX.

Aus einer Correspondenz eines kgl. bayer. Regierungs-Präsidenten mit einem bayer. Bischof d. d. Decbr. 1873,

betreff. die polizeilichen Erhebungen über die Regeln und Statuten der religiösen Orden und Congregationen.

I. Mit Allerhöchster Genehmigung S. M. des Königs wird im Auftrage des k. Cultus-Ministeriums dem Hochw. H. Bischofe eröffnet: »dass der gemeinschaftlich mit den übrigen kirchl. Oberhirten Allerhöchsten Orts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 9. Oct. l. J. keine Folge gegeben werden könne.« Zugleich wurde eine Abschrift des bekannten Ministerial-Erlasses vom 7. Sept. 1773 zur Kenntnissnahme mitgetheilt, um hieraus »die Auffassung und den Standpunkt der Staats-Regierung« in der erörterten Angelegenheit zu entnehmen, und höchstem Befehle gemäss hervorgehoben, dass die in bischfl. Gesammt-Vorstellung vom 9. Oct. 1873 enthaltene »Annahme über den Zweck der gegenwärtig stattfindenden Erhebungen« über die Regel und Statuten der Orden und Congregationen (nämlich deren »Staatsgefährlichkeit« und »Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden«) eine »irrthümliche« sei.

II. Da der bisherige Geschäftsgang einer Beantwortung der Eingabe des bayer. Gesammtepiscopates durch das k. Cultus-Ministerium verlassen worden und ein Rückäusserung an die einzelnen Bischöfe durch die k. Regierungs-Präsidenten beliebt war, so glaubte auch der betreffende Bischof seiner Pflicht Genüge zu leisten, wenn er die Empfangsbestätigung an den k. Regierungs-Präsidenten adressirte und in derselben einentheils »seine Befriedigung« mit dem Schlusssatze dieser Zuschrift aussprach, anderntheils aber auch die Gründe berührte, welche zu einer unglücklicher Weise als irrthümlich bezeichneten Auffassung führten.

»Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat und die bisherige Gewohnheit brachten es mit sich, dass über kirchl. Angelegenheiten, selbst wenn die Erörterung difficiler Natur werden konnte, in erster Linie an die Bischöfe des Landes von Seiten der kgl. Regierung Mittheilung erfolgte. Die Geschichte der kirchl. Fragen in Bayern bietet den Beweis, dass dieses offene Gegenübertreten jederzeit noch den Erfolg gehabt hat, an irgend einem Punkte zum befriedigenden Einverständnisse zu gelangen. Nachdem aber die königliche Staats-

Regierung diesen Weg der Tradition in der Frage der geistl. Ordensgesellschaften dieses Mal in auffallender Weise verlassen und die kirchl. Oberbehörde auch nicht einmal einer vertraulichen Mittheilung gewürdigt, sondern die Localpolizei, welcher sonst die Respicienz über Anstalten ganz anderer Natur überlassen wird, mit den gewünschten Erhebungen betraut hat; konnte es nicht anders kommen, als dass überall Beunruhigung und Misstrauen erwachte und grosse Besorgniss und Aufregung innerhalb und ausserhalb der Klöster entstand. Fügen wir noch hinzu, dass diese Erhebungen in eine Zeit fielen, welche nur die ungünstigste Interpretation zuzulassen schien, und dass sich dieselben unter dem Rubrum »*Vollzug des Reichsgesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu*« selbst ankündigten, so musste sich die nun als irrthümlich bezeichnete Annahme allgemein geltend machen und die Pflicht den Bischöfen aufdringen, sich im Interesse der klösterlichen Anstalten wie ihrer Gemeinden, ja des öffentlichen Wohles und der politischen Ruhe dem Throne Seiner kgl. Majestät zu nahen.«

XXI.

Die Austreibung „ordensähnlicher“ Vereine in Baden.

Von Dr. *Heinrich Maas*, Officialatsrath in Freiburg (Baden).

§. 1. *Die Lindenberger Schwestern.*

Wir haben im Archiv Bd. 30. S. 380 ff. nachgewiesen, dass §. 11. des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 dem positiven Rechte, der Gewissens- und Vereinsfreiheit, sowie dem Hausrechte widerspricht. Gemäss jener gesetzlichen Bestimmung ist aber nur die von der *Kirchenautorität* geschehende Errichtung eines »religiösen Ordens,« eines Klosters an die »Genehmigung der Staatsregierung« gebunden. In der Convention mit dem hl. Stuhle von 1859 [1]), war Letztere allerdings auch für die Einführung von Congregationen postulirt, während und weil die Regierung sich zur Einführung »solcher Genossenschaften« geneigt erklärte. Diese Convention besteht aber so wenig mehr, als das berührte Entgegenkommen der Regierung, und jenes *Gesetz* spricht nur von *Orden*: Qui dicit de uno, negat de altero.

Die Motive[2]) zu diesem Gesetze berufen sich nur bezüglich

1) Das Gesetz soll gemäss der landesherrlichen Proclamation vom 7. April 1860 den »Grundsatz der *Selbstständigkeit der katholischen Kirche* in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung bringen und in demselben der *Inhalt der Uebereinkunft* seinen berechtigten Ausdruck finden.« In dieser Convention von 1859 mit dem hl. Stuhle Art. IV. Z. 6., in den damit vereinbarten Weisungen vom 28. Juni 1859 ad hoc Artic. (cf. päpstliche Instruction vom 29. und 30. September 1859) sicherte die Regierung zu, sie werde bei der Verhandlung mit dem Erzbischof von Freiburg über die Errichtung religiöser Orden »nur beim Vorliegen erheblicher Gründe der Einrichtung solcher Genossenschaften entgegentreten.« Da wie früher (S. 380, 381) erwähnt, die Orden in der Regel zu ihrer irdischen Existenz der Verleihung der Corporationseigenschaft bedürfen, diese aber nach den bestehenden Gesetzen nur von der Staatsregierung ertheilt werden kann, und Letztere solche im Allgemeinen zusicherte, concedirte der hl. Stuhl das im §. 11. des Gesetzes von 1860 berührte Einvernehmen der Kirchenbehörde mit der Staatsregierung.

2) Die Motive besagen: »Der §. 11. hält in Bezug auf die Zulassung *religiöser Orden* den Grundsatz des I. Constitutionsedicts aufrecht. Dass *diese* Zulassung unter keiner andern Bedingung stattfinden kann, als unter vollständiger Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, wird nicht besonders ausgedrückt zu werden brauchen . . . . Ohnehin ist §. 13. des Entwurfs auf die Orden und deren Mitglieder selbstverständlich anwendbar. Auf der andern Seite wäre es unter dieser Voraussetzung dem Grundsatze des §. 7.« (Selbst-

der *Orden* auf den §. 21. des durch dieses Gesetz von 1860 *aufgehobenen* Constit.-Edicts. Hiernach konnte die Staatsgewalt »Gesellschaften und Institute, die sich für einen kirchlichen Zweck *mit Billigung der Kirchengewalt* bilden, zulassen oder nicht zulassen . . . oder . . . aufheben, doch dass es *in einer Art* geschehe, die mit den *Grundsätzen der Kirche* . . . vereinbarlich ist . . . mit steter Erinnerung, dass Einverständniss . . . des »Staats« und »der Kirche . . . gefördert werden müsse.« Auch nach dieser aufgehobenen Bestimmung ist nur im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde die Aufhebung der von der Kirche bestätigten Orden und Congregationen für *kirchliche* Zwecke, nicht aber der für nicht kirchliche Zwecke bestehenden und der *kirchlich nicht anerkannten religiösen Vereine* zulässig. Die Einführung und Existenz der Letzteren ist gemäss §. 3, 7. des cit. Gesetzes *frei*. Gemäss dem Wortlaut und Sinn des cit. §. 11. erstreckt sich diese Freiheit also auch auf *Congregationen*.

Die Kammerverhandlungen über dieses Gesetz und die Praxis des Ministeriums Lamey[1], unter welchem es zu Stande kam, bestätigte diese Rechtsanschauung. Es wurden von 1860—1867 in Baden einige Institute von *Frauen*-Congregationen und anderen re-

---

ständigkeit der Kirche), »entschieden entgegen der katholischen *Kirche*, um *deren Satzungen es sich hier handelt*, in Bezug auf Orden eine grössere Beschränkung aufzuerlegen, als seither bestand. Bei der Eigenthümlichkeit dieser Institute, deren Charakter über die Bedeutung eines gewöhnlichen Vereines hinausgeht, und welche überdies regelmässig *Corporationsrechte* in Anspruch nehmen, musste . . . die Staatsregierung die staatlichen Interessen . . . wahren . . . Das *Zurückziehen* der Genehmigung ist ausdrücklich für Fälle vorbehalten, in denen sich die *Orden* den Bedingungen ihrer Zulassung nicht fügen und sich in denselben Missbräuche einschleichen sollten, welche die Fortdauer eines Instituts dieser Art als unzulässig erscheinen liessen. Damit ist der katholischen Kirche keine grössere Beschränkung auferlegt, als eine solche im Wesentlichen in der Convention enthalten war.«

1) Bei der Verhandlung der II. bad. Kammer über den §. 11. obig. Gesetzes erklärte Ministerial-Präsident *Lamey*: »Wenn die *Klöster* wohlthätige Zwecke verfolgen wie z. B. diejenigen für *Erziehung* und *Krankenpflege*, so könne man denselben seinen *Beifall* nicht versagen . . . Die Widerruflichkeit der Genehmigung könne nur im Benehmen des Ordens selbst ihren Grund haben.« *v. Mohl*, Commissionsbericht der I. Kammer über den Gesetzentwurf bemerkt zu §. 11.: »Es kann darauf gerechnet werden, dass in allen, selbst nur zweifelhaften Fällen die Genehmigung nicht verweigert und noch weniger eine ertheilte Erlaubniss zurückgezogen werden wird . . . Welches Interesse hätte die Regierung sich dem Bestehen z. B. fast sämmtlicher Arten von weiblichen *Orden* oder solcher *Mannsklöster* zu widersetzen, deren Zweck Krankenpflege u. dgl. ist?«

ligiösen Vereinen ohne Genehmigung der Regierung unter Mitwissen derselben eingeführt, eine Reihe kirchlicher Anstalten und Privat- wie Gemeindeschulen von solchen besorgt. Die Einführung dieser Frauen-Congregationen geschah nach den oben berührten, canonischen Bestimmungen mit Genehmigung des Erzbischofs.

Der dritte Orden des hl. Franziskus, die »fratres, sorores de poenitentia [1])« leben in der Welt, verpflichten sich aber »nulla ipsorum mortali culpa« (*nicht* unter einer Sünde), christlich zu leben und an gewissen Gebeten und religiösen Uebungen der Mendicantenklöster sich zu betheiligen. Die Tertiarier unterscheiden sich von den gewöhnlichen Bruderschaften insbesondere dadurch, dass sie nicht durch blosses Einschreiben ihrer Namen in das Bruderschaftsbuch, sondern durch einjähriges sog. Noviziat Mitglieder des Instituts werden [2]).

Dieses Institut der Tertiarier ist längst vor 1860 in der Erzdiöcese Freiburg eingeführt und gehören dazu Weltleute, Männer und Frauen. *Die* Tertiarier, welche eine vita communis pflegen, können einen religiösen Verein bilden, sie sind aber insolange weder ein Orden noch eine Congregation [3]), bis sie in klösterlicher (Congregations-) Gemeinschaft leben und demgemäss resp. *Ordens*-Gelübde ablegen.

Ohne von der Regierung behelligt zu werden [4]), wohnten schon 1852 einige Tertiarerinnen gemäss der im §. 7, 13 und 18 der badischen Verfassung garantirten persönlichen, Eigenthums- und Gewissensfreiheit in St. Peter zusammen und legten die einfachen Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams ab. Im Jahre 1855 zogen sie in ein (bei der ca. 1840 restaurirten Wallfahrtscapelle) auf dem Lindenberge bei St. Peter gelegenes, von zwei Tertiarerinnen erkauftes Haus. Eine Tertiarerin erwarb in der Nähe einen Hof und erweiterte das zur vita communis bestimmte Gebäude. Im Jahre 1858 richteten diese, »alle dem Bauernstande angehörigen

---

1) cf. *Holstenius*, cod. regul. monast. Tit. III. pag. 39 ff.

2) cf. Kirchenlexion (Freiburg, Herder 1853) X. Bd. S. 739 ff.

3) Die betreffende Constitutio Leo X. Bull. t. I. const. 22. (*Bened. XIV.* instit. München 1765, p. 187 ff. 724) bestimmt: »Tertiariae« (Pinzochorae) »non sunt exemptae neque a jurisdictione Episcopi, neque a jurisdictione parochi . . . habendae sunt *non* tamquam *religiosae*, sed tamquam piae parochianae.«

4) Die 1854 und 1855 von der Freiburger Kreisregierung gemachten Erhebungen constatiren, dass dieses Zusammenleben und Befolgen der evangelischen Räthe weder einen Orden, noch eine Congregation bilde. Freiburger Kirchenblatt 1869 Nr. 5.

Jungfrauen[1])« ihr häusliches Leben nach der Ordnung, den Statuten der gemeinsam wohnenden *Tertiarerinnen* auf dem Gubel[2]), Kanton's Zug, ein. Für diese ehelosen Tertiarier, welche in Gemeinschaft leben wollen, gibt nämlich das päpstliche Breve von 1521 eine Anleitung. Nach diesen Statuten[3]) lebten diese Tertiarerinnen zusammen. Inhaltlich derselben versprechen sie bei der Aufnahme: Gottes Gebote zu halten, Uebertretungen zu büssen und gehorsam, arm und keusch zu leben. »Die Brüder und Schwestern sollen nichts haben *besonders*, nach geschehenem Gelübde sich nicht mehr verheirathen, noch ohne Uebertretung fleischlichen Lastern vermischen,« gehorsam sein in »Sachen, ohne welche diese Versammlung nicht mag gehandhabt werden. Die Bruderschaft soll« nach diesen Statuten »einen gewählten Vorstand haben, der bei Männern »»Diener des Orts,«« bei Frauen aber »»Mutter«« heisst. Die Brüder und Schwestern dieser Bruderschaft sollen schmucklose Kleider tragen, . . . nicht leichtfertigen Darstellungen anwohnen, *dreimal im Jahr beichten und communiciren,« gemeinsam beten.*

Im 10. Capitel dieser von den Lindenberger Schwestern befolgten Statuten heisst es aber[4]), dass »*alle Vorschriften nur Räthe* seien, deren Unterlassung an sich nicht zur Sünde werde.«

Dieser Verein begehrte und erhielt nicht die bischöfliche Genehmigung, hatte kein Vermögen[5]) und keinen kirchlich anerkannten

1) Beschwerdeschrift des Anwalts *v. Wänker* an das Staatsministerium vom 6. Januar 1869.

2) *Friedberg* a. a. O. S. 62 behauptet uncanonisch und unrichtig: »Zwei Mitglieder« (der »Frauen« vom Lindenberg) »hatten einige Zeit in einem Kloster (?!) des hl. Franziskus bei Zug verweilt und waren dort eingekleidet. Nach ihrer Rückkehr wurde auch auf dem Lindenberg die dritte Regel des hl. Franziskus angenommen, ein Ordenskleid (!?), Professleistung (?) und andere (?) klösterliche (?) Einrichtungen eingeführt.« Cf. dagegen Note 3 auf vor. Seite.

3) *Friedberg*, der diese Statuten kennt, behauptet, entgegen derselben S. 63: »Die »»Frauen«« legten öffentliche, feierliche (?) Gelübde ab, wie denn auch noch keine aus dem Kloster ausgetreten war,« als ob *dieses* Factum einen Schluss auf die Natur der Gelübde zulasse. Er verwechselt diesen III. Orden mit den ca. »1395« entstandenen *regulirten* Tertiarerinnen und hält die lediglich in communi viventes Tertiarerinnen für Religiose: »Bei den Confraternitäten« (fügt er bei) »fehlt eine Regula, welche alle Lebensverhältnisse ordnet, während auf dem Lindenberg das Gelübde sich auch (!) auf Befolgung der Regel (?) erstreckte. Diese Tertiarerinnen hatten ja keine »*Regula*,« ihre vita communis alterirte die Natur der berührten »Bruderschaft« nicht. Cf. eben cit. Note. *Ferrar.* bibl. s. v. Confraternit., cit. Beiträge zum preuss. Kirchenrecht I. 46. — 4) *v. Wänker* a. a. O.

5) S. 62 a. a. O. behauptet *Friedberg*: »Das *Kloster* (?) befand sich im Jahre 1868 abgesehen von den eigentlichen Klostergebäuden im Besitze

Obern. Diese Tertiarerinnen bildeten keine kirchliche Genossenschaft, sondern eine Familie, einen *häuslichen Verein* mit einzelnen und gemeinsamen Andachten u. A. der ewigen Anbetung. Sie legten keine feierlichen, ewigen, sondern widerrufliche, einfache Gelübde ihrem Ortspfarrer ab. »Die Schwestern sind lediglich in ihrem Gewissen daran gebunden. Sie *können* nach Belieben aus dem Verein treten und mit dem Austritt zerfallen die Gelübde.« Sie sind resp. waren in foro externo civili et ecclesiae sowohl des Eigenthums, als der Administration über ihr Privatvermögen fähig, und machten von dieser Befugniss Gebrauch. Ihr Gelübde der Armuth besteht nur darin, dass sie *freiwillig* und »*zeitweise*« zu Gunsten ihrer Mitschwestern auf den Genuss ihres Eigenthums »verzichten.« Ihr Keuschheitsgelübde ist ebenso temporär und »konnte auch ausser der Gemeinschaft« abgelegt und beachtet werden. Das Gehorsamsgelübde geht rechtlich nicht weiter, als die häusliche Ordnung anderer rein bürgerlicher Privat-Institute und Genossenschaften zur Erreichung ihres Zweckes es verlangt.

Es ist also hier weder von einem ewigen, unwiderruflichen durch die Ordensregel vorgeschriebenen Gelübde, noch vom Aufgehen der Rechtssubjectivität der Mitglieder, oder der rechtlichen Entäusserung der Verwaltung ihres Vermögens, noch von der gänzlichen Unterwerfung ihres Eigenwillens unter den (moralisch erlaubten) Willen eines kirchlich anerkannten Obern die Rede. »Es ist nur so viel wahr, dass die gemeinschaftliche Wohnung nicht jedem Neugierigen offen steht und dass die Vorsicht beachtet wird, die bei jedem grösseren, von Vielen bewohnten Privathause üblich und hier bei der einsamen Lage des Hauses geboten ist. Allen, die einen recht-

---

von zwei beträchtlichen Hofgütern,« wiederlegt sich aber schon S. 64 eod. mit den Worten: »So lange die staatliche Gesetzgebung« (es bedarf doch zur Verleihung der Corporationseigenschaft nicht eines Gesetzes, sondern lediglich eines Acts der Staatsregierung) »dem Orden die Corporationsrechte nicht verliehen hatte, konnte er natürlich dieselben nicht besitzen, und da er sie nicht erhalten hatte, so musste . . . den *einzelnen Mitgliedern* formell (!?) dem bürgerlichen Gesetze gegenüber die Vermögensfähigkeit *erhalten* bleiben, wobei sich übrigens auf dem Wege testamentarischer Festsetzungen zu Gunsten des Instituts (!) dasselbe erreichen lies, wie bei völliger Vermögenslosigkeit der einzelnen Schwestern.« Die letztere Behauptung illustrirt die sofort von *Friedberg* S. 64 beigefügte Note, wonach die Lindenberger »*Schwestern*« nach »amtlichen Erhebungen« *frei über ihr Vermögen verfügten*, nicht dem »Kloster,« oder »Institut,« sondern einzelnen »Schwestern« ihr Vermögen vermachten. Seite 65 Note 1. citirt *Friedberg* die notarielle Erklärung des »Geschäftsführers« dieses »Klosters:« »»Das *Kloster* der Kapuzinerinnen Maria Hilf auf Lindenberg hat *kein Vermögen.*««

mässigen Grund haben, steht der Besuch des Hauses frei[1].« Wenn diese Tertiarerinnen, wie dies auch bei andern in der Welt lebenden Frauen der Fall ist, ein Ansprachzimmer hatten; so verkehrten sie doch bei ihren Feldarbeiten etc. mit der Welt, empfingen ohne bischöfliche Erlaubniss Besuche; so dass sie keine »Clausur« hatten. Ihre Statuten (c. 2, 6.) »schreiben keine Ordenstracht vor. Sie verlangen nur ein geringes Kleid.« Die gleichheitliche Kleidung, »ist eine so natürliche Sache, dass dasselbe Verfahren überall wo Mehrere gleicher Stellung beisammen wohnen, gebräuchlich ist.«

»Die Dominicanerinnen in Freiburg trugen das Gewand des *Ordens*, führten nach Massgabe ihrer Regel ein gemeinsames religiöses Leben, die *Gelübde* ablegend, beobachteten unter Leitung einer Vorsteherin die bischöfliche Clausur, bildeten eine *juristische Persönlichkeit.* Wenn nach der Anschauung der Grossh. Regierung diese Anstalt eine weltliche war, so ist es schlechterdings unmöglich, in dem Bauernhof auf dem Lindenberg ein Kloster zu erblicken[2].«

Obgleich also diese gemeinsam lebenden Tertiarerinnen weder einen Orden[3] bildeten, noch einer Congregation angehörten, wurde

---

1) *v. Wänker* a. a. O. — 2) *v. Wänker* a. a. O.

3) Zur Begründung seiner »eigenthümlichen« Behauptung, dass »das Lindenberger Institut ein Kloster oder eine Congregation sei,« stellt sich *Friedberg* a. a. O. S. 63 ff. auf das bescheidene Niveau der kirchenrechtlichen Anschauung und Kenntnisse der »Lindenberger Schwestern« und des »Geschäftsführers« dortselbst. Diese, (durchweg dem Bauernstande angehörigen) Personen hätten bei dem amtlichen — Verhöre erklärt: *sie* »sehen die« im »Kloster (!) abgelegten Gelübde nicht als widerrufliche oder ihrer zeitlichen Geltung nach beschränkte an.« Dass *Friedberg* mit ungewöhnlicher Logik argumentirt, insbesondere aber die canonischen Rechtsverhältnisse der Orden und Congregationen nicht kennt, beurkunden sattsam die folgenden a. a. O. S. 64 von ihm aufgestellten Sätze: »Das Gelübde der Armuth sei nur im votum solenne enthalten« cf. oben. S. 380. »Eine Clausur wurde gehandhabt, da selbst den nächsten Angehörigen der Schwestern der Zutritt und Verkehr mit denselben nur in beschränkter Weise gestattet war. Die Gelübde wurden nicht vom Erzbischofe (sic!), wohl aber durch einen Geistlichen im bischöflichen Auftrage (?) abgenommen.«

Einige Zeilen später gesteht *Friedberg* aber, wenn auch mit höhnendem Zweifel: »Die erzbischöfliche Curie behauptete, die Bestätigung des Lindenberger Instituts als Kloster« (überhaupt) »nicht ertheilt zu haben.«

Dieses specimen von canonistischem Scharfsinn krönt *Friedberg* S. 65 mit dem alle katholischen Institute und Vereine treffenden, kategorischen Imperativ: »War das Lindenberger Institut nicht als Confraternität aufzufassen, so konnte es nur (!) ein Kloster oder eine Congregation sein.« Tertium datur.

Für seine obige, zweite Behauptung beruft sich *Friedberg* (S. 64 N. 1.) auf *Permaneder*, Kirchenrecht S. 263. Dort steht aber, dass jeder Orden »päpstlich sanctionirt,« sein müsse. »Die Verpflichtung zur *klösterlichen* (!) Armuth« (S. 266: zum »*immer*« währenden »Verzicht auf eigenes Vermögen«)

doch auf Grund der am 18. December 1868 gemachten Erhebungen und Vorlage der berührten Statuten der Tertiarier und ihres Vereins das sog. Kloster Lindenberg durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. December 1868 aufgehoben. Den »Mitgliedern« dieses »religiösen Vereins« wurde zugleich aufgegeben, dass sie mit Ausnahme der berührten zwei Eigenthümerinen des Hauses »spätestens bis zum 10. Januar die bisher gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen haben und bis auf Weiteres nicht zurückkehren dürfen.« Diese Entschliessung wurde den Tertiarerinnen sofort am 24. December 1868 eröffnet. Sie stützte sich darauf, dass entgegen dem §. 11. des cit. Gesetzes von 1860 und §. 4. des Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 (*Friedberg* S. 63) »hier ein religiöser Orden ohne Genehmigung der Regierung entstanden sei.«

Die durch diese Entschliessung Betroffenen beschwerten sich am 1. Januar 1869 dagegen beim Grossh. Staatsministerium. In ihrer von Obergerichtsadvocat Dr. Otto von Wänker in Freiburg verfassten Beschwerdeschrift führten sie aus, dass ihr religiöser Verein, die vita communis dieser Tertiarerinnen schon vor dem Gesetze von 1860 unter Vorwissen der Regierung bestand. Da dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, könne dadurch ihr auf dem gemeinen Rechte und der allgemeinen Freiheit beruhendes Zusammen-Wohnen, -Beten und -Arbeiten nicht alterirt werden.

Die Regierung ist aber auch gemäss §. 11. des cit. Gesetzes erst dann zum Einschreiten [1]) berechtigt, wenn die dazu allein befugte *Kirchengewalt* eine religiöse Genossenschaft als (wenigstens deren Mitgliedern gegenüber) selbstständiges Subject constituirte, wenn es sich um einen Orden, eine kirchlich constituirte, religiöse Genossenschaft handelt und hievon ist hier nicht die Rede.

Ob die Lindenberger Jungfrauen eine Bruderschaft bildeten oder einer solchen angehörten oder nicht, ist desshalb ganz gleichgültig, ebenso ob sie einzeln oder gemeinsam als Privatpersonen religiöse

»haftet nur an dem ewigen, feierlichen Gelübde und ist nur vom Individuum, nicht — vom Kloster zu verstehen.« In der, wohl von Friedberg nicht gelesenen Note 1. a. a. O. bemerkt *Permaneder:* »Mitglieder solcher Congregationen und Genossenschaften, welche nicht durch feierliches, in einem — Nonnenorden abgelegtes *Gelübde* sich *zur Armuth* verpflichten, *können Sondervermögen besitzen.*« S. 266: »Keine Professin (Nonne) darf ohne bischöfliche Bewilligung die Klostermauern verlassen und ebenso ist das Innere des Klosters nie ohne schriftliche Erlaubniss des Bischofs oder Superiors zu betreten gestattet.«

1) Wenn diese Genossenschaft aber auch den Charakter eines Ordens gehabt hätte, so durfte nach den oben cit. Motiven die Regierung einen solchen ohne Benehmen mit der Kirchenbehörde nicht einseitig auflösen.

Vorschriften beachteten, da §. 3. jenes Gesetzes »die Bildung religiöser Vereine« gestattet. Die badische Verfassung und Gesetzgebung berechtigt also die Regierung nicht, in das gemeinsame häusliche Leben, die gemeinsame Religionsübung und in die rechtliche Benützung des Privateigenthums, von welchen Rechten diese Jungfrauen lediglich Gebrauch machten, einzugreifen.

Das badische Vereinsgesetz vom 21. November 1867 garantirt allen Badenern »die Ausübung des Vereinsrechts.« Auf der einen Seite verweigerte die Regierung dieser Genossenschaft die Anerkennung dieses allgemeinen Rechts und behandelte sie als Orden, auf der andern Seite berief sie sich zur Begründung der fraglichen Auflösung auf §. 4. des Vereinsgesetzes. Wenn auch das gemeinsame Leben dieser Jungfrauen unter den rechtlichen Begriff eines Vereins fällt; so hat das Ministerium (§. 4. dieses Gesetzes) nur die Befugniss, Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, zu verbieten.« Da, wie wir gesehen, hier kein Staatsgesetz verletzt wurde; so kann diese Bestimmung die Auflösung des Lindenberger Vereins nicht rechtfertigen.

Das Staatsministerium hat aber trotzdem die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. December 1868 bestätigt. Zugleich wurde auch die eventuelle Bitte der Recurrentinnen abgewiesen: diesen »religiösen Verein der ein unverkennbares Bedürfniss befriedigt, dessen Fortexistenz« (nach den vorgelegten Zeugnissen) »von den benachbarten Gemeinden als heilsam gewünscht wird, zu genehmigen, wenigstens zu bestimmen, was zu unterlassen sei, damit der Verein bestehen könne; wenn er nicht mehr bestehen soll, höchst event. der Eigenthümerin des Hauses nicht zu untersagen, wen sie will, in ihrem Hause zu belassen.«

So wurde diese häusliche Gebets- und Arbeitsgenossenschaft durch einen Act der Staatsverwaltung aufgelöst. Die Katholiken sprachen sich vergebens gegen diesen Eingriff in ihre Cultus- und Gewissensfreiheit, wie in das Hausrecht aus[1]). Am 11. Februar 1869 veranlasste die Gendarmerie die Tertiarerinnen, sich vom Lindenberg zu entfernen, nur die zwei Eigenthümerinnen des Hauses durften dortselbst verbleiben. Es

---

1) *Lindau* sprach in der XX. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands vom 6.—9. December 1869 (Düsseldorf, Kampmann 1869), S. 229 von dieser »männlichen That gegen wehrlose Jungfrauen. In Baden sei es nicht mehr möglich, nach seiner Façon selig zu werden. Um nach ihrer Façon beten zu können, mussten die Jungfrauen in das absolutistische Frankreich auswandern.«

wurde jenen nicht gestattet, auf dem berührten Hofgute oder in einem einer Tertiarerin gehörigen Hause in St. Peter sich aufzuhalten [1]). Den Hauseigenthümerinnen wurde verboten, einige Schwestern als Mägde für das Haus und Feld aufzunehmen. Am 4. März 1869 wurden auch die acht Schwestern, welche das an die Lindenbergcapelle anstossende Häuschen gekauft hatten und am 2. März erst in ihr Eigenthum eingezogen waren, durch Gendarmen aus ihrem Eigenthum vertrieben [2]), weil, wie das Ministerium des Innern am 20. März rescribirte: »die Recurrentinnen durch den angeblichen« (im Grundbuch eingetragenen) »Erwerb von Eigenthumsrecht an den Gebäulichkeiten auf dem Lindenberg keinenfalls das Recht hätten erlangen können, dem Verbote zuwider den Verein fortzusetzen.« Die 41 von Haus und Hof vertriebenen Schwestern wanderten in das Kloster Othmarsheim (Elsass) aus.

§. 2. *Das Ausnahmegesetz gegen die religiösen Vereine und Missionen. (Altkatholiken).*

Dieser administrative Act sollte aber nicht vereinzelt bleiben. Ein ad hoc zu Stande gekommenes Gesetz bewirkte, dass den Lindenberger auch die Schul-Schwestern etc. ins Exil nachfolgten. Während zu Anfang 1872 in Baden ein modus vivendi zwischen der Staats- und Kirchengewalt angebahnt war, brach in Preussen der Kirchenconflict [3]) aus. Am 8. März 1872 bezeichnete Fürst Bismarck in der ersten preuss. Kammer die »Ultramontanen als Gegner Preussens,« der »evangelischen, deutschen Macht.« Am 2. März [4])

1) *Hägele*, das erste Brandopfer der Offenburgerei od. die Treibjagd auf dem Lindenberg. (Freiburg, Dilger, 1869) S. 17.: »Die Gendarmen umstellten nicht blos Maria-Lindenberg, sondern besetzten ein den Schwestern gehöriges, in der Gemarkung Eschbach gelegenes Hofgebäude, sowie das denselben gleichfalls eigenthümlich zugehörende Wohnhaus in St. Peter . . Das eigene Eigenthum hat . . aufgehört, eine Zufluchtstätte gemassregelter Schwarzwaldmädchen zu sein. Die guten Leute in St. Peter stritten sich förmlich um die Ehre, die Vertriebenen unter ihr Dach aufzunehmen. Maria-Lindenberg blieb von den Gendarmen besetzt.«

2) Das Nähere über diese polizeiliche »Austreibung« und über die Art des Vollzugs im »Freiburger Kirchenblatt« 1869 Nr. 9 ff., 17 ff. Sogar einige kranke Schwestern mussten das Haus verlassen. cf. ibid. 162 ff.

3) Cf. über dass preuss. Schulaufsichtsgesetz *Arch.* XXVIII. S. 35, über die Altkatholiken, insbes. Verfahren gegen den Bischof von Ermland. *Arch.* XXVII. p. XXI. CXLIX, über die Austreibung der Jesuiten und der denselben verwandten Orden. *Arch.* XXX. S. 259.

4) Der Abgeordn. Windthorst (Berlin) bemerkte bei der Jesuitendebatte im Reichstag: »Schaffen wir das *Recht* aus unserem Rechtsstandpunkt heraus mit allen Mitteln, die uns Gesetzgebung und Macht zu Gebote stellen.«

1872 beantragten bad. Abgeordnete der II. Kammer das »gesetzliche« Vorgehen gegen »Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer s. g. religiösen Bruderschaft.« Jenen solle die Abhaltung von Missionen, beiden Arten von religiösen Genossenschaften aber »jede öffentliche Lehrwirksamkeit »in Baden »untersagt werden[1].«

Ausser diesen beiden Gesetzentwürfen beantragten einige (meist altkathol.)[2]) Abgeordnete der II. Kammer in deren Sitzung vom 2. resp. 9. März 1872 (Karlsr. Ztg. Nr. 54, 60. u. 63.): die »Grossh. Regierung wolle eine genaue Untersuchung aller im Lande in den verschiedenen Formen entstandenen, *klosterartigen* Anstalten und Einrichtungen veranlassen, und sofern solche ohne staatliche Genehmigung eingeführt wurden, oder die bei der Genehmigung angegebenen Zwecke sich als unrichtig, oder blos als Nebenzwecke herausstellen sollten, sofort in geeigneter Weise einschreiten.«

Staatsminister Dr. Jolly erklärte: »es bestehe mit Staatsgenehmigung nur ein Orden im Lande, der der barmherzigen Schwestern. Die Thätigkeit dieses Ordens habe wohlverdiente Anerkennung gefunden. Sie und eine Anzahl barmherziger« (sich der Kranpflege widmender, »im Lande als einzelne« existirender) »Schwestern anderer Klassen fielen nicht unter den Antrag.« Die andern Institute aber, welche, ohne Staatsgenehmigung erhalten zu haben, »thatsächlich als klösterliche Gemeinschaften« bestehen, und nicht blos wie das »in Ofteringen« gewerbliche, resp. lediglich Wohlthätigkeitszwecke verfolge, werde wie das »Kloster« Lindenberg diesem Antrage unterliegen. In diesem Sinne wurde derselbe am 9. März 1872 von der Majorität der Kammer angenommen.

---

1) Die Regierung (Sitzung der II. Kammer vom 9. März 1872, Karlsr. Ztg. Nr. 54, Beil. 63) erklärte sich zwar nicht geneigt, das Regulativ vom 26. Sept. 1811 resp. die darnach bestehenden »Lehr-Frauen-Institute« abzuändern, wohl aber eine Enquête »zur Abstellung aller Ueberschreitungen« anzustellen, »welche die Einführung klösterlicher Einrichtungen bezwecken.«

2) Sie interpellirten auch die Regierung in der Sitzung der II. Kammer vom 8. März 1872 über ihre Stellung zu den »Altkatholiken,« obgleich es (wie der Begründer dieser Interpell.-Abg. Eckhart zugestand, Karlsr. Ztg. Beil. Nr. 61) »in Baden bis jetzt weder altkatholische Priester noch altkatholische Gemeinden gebe.« Die Regierunp erklärte: sie, werde die altkath. Priester »im Pfründegenuss und ihren amtl. Verrichtungen und die Laien in den Rechten schützen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der kath. Kirche gewährleistet sind. Sie gedenke den sich etwa bildenden, altkath. Gemeinden ihren Rechtsschutz z. B. durch Ueberlassung von Kirchen angedeihen zu lassen.« Sie werde altkath. Eltern nicht zwingen, ihre Kinder in den kath. Religionsunterricht zu senden — und umgekehrt, cf. dagegen §. 1, 7, 10, des Gesetzes v. 9. Oct. 1860.

Die erwähnten beiden Ausnahmsgesetze gegen Missionen und die Lehrthätigkeit von Mitgliedern religiöser Vereine gingen aus der ausgesprochenen Abneigung der Majorität gegen den katholischen Geist solcher religiösen Associationen hervor[1]). Nicht nur die Wirksamkeit der »religiösen Associationen, sondern auch der *einzelnen* Mitglieder derselben, die ja vom Geiste des Ordens erfüllt seien,« soll dadurch eingestellt werden. Die »blosen Bruderschaften« dagegen sollen nicht unter dieses Gesetz[2]) fallen, sondern die Orden und die »ordensähnlichen Congregationen,« d. h. die Vereine, welche nach der eigenthümlichen Definition des Berichterstatters der II. Kammer »Einiges von den wesentlichen Merkmalen eines Ordens« an sich tragen. Diesen soll aber nicht blos jede »öffentliche,« sondern auch die »Lehrwirksamkeit« an »Privatanstalten« untersagt werden. Die Regierung erklärte: »das Gesetz solle in einer milden Weise vollzogen werden.« Auf den Wunsch derselben wurde so das Gesetz noch dadurch beschränkt, »dass die Regierung einzelnen Personen, die einem Orden angehören, Dispens von dem allgemeinen Verbot ertheilen könne[3]).« Diese soll sich insbesondere auf die von »barmherzigen Schwestern geleiteten Waisen-Anstalten erstrecken. Als conditio sine qua non der Zustimmung der Regierung« zu diesem Gesetze wurden in Uebereinstimmung mit den Kammern die auf dem »Regulativ von 1811 beruhenden weiblichen Lehrinstitute«

---

1) In der Begründung zu dem Gesetzvorschlag der berührten Mitglieder der II. Kammer gegen die Missionen heisst es: es sei »die Gefahr begründet, dass« durch solche Kanzelvorträge, »Lehren, welche die Rechte des Staats . . in Frage stellen, Verbreitung finden.«

Obkircher, Commissionsber. der I. Kammer. »Von der Erziehung . . der Jugend . . sind Institute und Personen möglichst fern zu halten, von denen zu erwarten ist, dass sie . . der Jugend einen den Anschauungen . . der Jetztzeit . . feindseligen Geist einzupflanzen bestrebt sein werden.«

Gegen diese, an das chinesische Staatsrecht erinnernde Monopolisirung des Staatsgeistes, gegen dieses »Präventivsystem« und »Verletzung der Glaubens- und Vereinsfreiheit« sprachen nicht blos die kath., sondern auch protest. und demokrat. Abgeordnete in beiden Kammern.

2) Karlsr. Ztg. Beilage Nr. 64 cf. 65, 68, 72.

Referent Abg. Serger, (Karlsr. Ztg. Beil. 63) schlägt vor, statt »Bruderschaft« zu setzen: »ordensähnliche, religiöse Congregation,« weil »unter *Bruderschaften* auch solche religiöse Vereine zu verstehen seien, deren Zweck lediglich gemeinschaftliche Andachtsübungen sei, es also *nicht gerechtfertigt* wäre, auf diese die Bestimmungen des Entwurfs auszudehnen.«

3) Sitz. der II. Kam. vom 11. März u. der I. v. 20. März 1872 (K. Z. Beil. Nr. 64, 68) Minister Jolly: »Den Vorbehalt bezüglich der Orden, die sich mit der Krankenpflege beschäftigen, betrachte er als selbstverständlich.«

von diesem Gesetze eximirt. So wurden diese Gesetze von der Majorität beider Kammern am 11. März 1872 angenommen.

Sie sind in Nr. XV. des bad. Gesetzblattes [1]) am 2. April 1872 publicirt und lauten: 1. »Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Grossherzogthum nicht nach Massgabe des §. 11. des Gesetzes vom 9. October 1860 mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen bestraft."

„Der §. 109. Gesetz vom 8. März 1868 den Elementar-Unterricht betreffend, erhält folgenden Zusatz: Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen, religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Grossherzogthum untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen."

Die Regierung hat zu Folge dieser Gesetze „die *Lehrthätigkeit*" der Schulschwestern an den Gemeinde- und Privatschulen, auch an den kirchl. Waisenanstalten, sogar derjenigen Lehrerinnen eingestellt, welche *früher* in Gurtweil dem Vereine der „Anbetung des hl. Blutes Christi" angehörten. Die Anstalt Gurtweil, welche sich durch ihre gewerbliche Thätigkeit etc. hervor that, wurde aufgelöst. Deren Mitglieder und jene Schulschwestern wanderten nothgedrungen aus.

Die berührten Anträge und Gesetze haben die Regierung zu diesem Vorgehen „legal" veranlasst. Diese, dem Kirchengesetze von 1860 widersprechenden Gesetze verstossen nicht blos, wie der dagegen gerichtete Protest des Erzbisch. Capitelsvicariats vom 21. März 1872 [2]) besagt, gegen „die katholische Religionsübung, die der katholischen Kirche garantirten Rechte als öffentliche Corporation, gegen ihre Selbstständigkeit, ihre Jurisdiction und ihr Vermögen," sondern auch gegen die Grundsätze des Repressivsystems, gegen die allgemeine Freiheit und die verfassungsmässig garantirten Grundrechte der Individuen. Sie verletzen „die persönliche, Gewissens-, Vereins- und Lehrfreiheit. Sie fordern zur Präventivpolizei," zum Eingriff derselben in das Hausrecht, „zu einer staatlichen Inquisition" auf. An die Stelle der den confessionellen Frieden und das Recht schützenden völkerrechtlichen Verträge hat der „Liberalismus" die zweischneidige „Machtfrage" gesetzt. Weil er sich „im geistigen Ringen um die Wahrheit" zu schwach fühlt, hat er die berührten Freiheiten beseitigt, will der Kirche und den Gewissen die „Lebensadern unterbinden" und seinen Geist in der Gesellschaft mit Gewalt monopolisiren. So ist er vom Rechtsbruche zur Verfolgung — um des Glaubens willen gekommen. Die exilirten Ordensleute etc. haben das Bewusstsein, dass die Wahrheit und das Recht durch das Martyrium siegt.

---

1) cf. das Reichsgesetz gegen die Jesuiten vom 4. Juni, Bundesrathsbeschluss vom 28. Juni und 5. Juli 1872.

2) Erzb. Anzeigeblatt 1872 Nr. 8.

XXII.
Bemerkungen zu dem Breslauer Regulativ über das Verhältniss zwischen den Pfarrern und Caplänen

von Lic. Pfarrer *A. Swientek* zu Czarnowanz.

Im Band 30. des *Archiv* S. 457 ff. ist das Breslauer Diöcesan-Regulativ über das Verhältniss zwischen den Pfarrern und Caplänen als vorläufige Lösung der sog. socialen Caplanfrage veröffentlicht. Eine besondere Commission war zur Berathung dieser Frage ernannt, ihre Aufgabe war nicht leicht, es hat auch Meinungsverschiedenheiten gegeben, das schliessliche Resultat aber muss als ein den unvollkommnen menschlichen Verhältnissen entsprechendes anerkannt werden. Seitens der Capläne klagt man allerdings über Enttäuschung, warum sollte man ihnen auch nicht noch Besseres gönnen? — man soll aber nicht vergessen, dass die sociale Pfarrfrage ebenso brennend ist, als die Caplanfrage und Vortheile des Caplans ohne Nachtheil des Pfarrers leider unmöglich sind, so lange nicht andere Cassen als die des Pfarrers zur Verbesserung der materiellen Lage der Hilfsgeistlichen beitragen und herangezogen werden. Vor Allem hätte der Staat, insbesondere das neue reiche deutsche Milliarden-Reich, die heilige Pflicht die Dotationen der säcularisirten geistlichen Stellen zu verbessern. In einem frühern Aufsatz dieses Archivs über die Dotation des Klerus in Preussen wurde hervorgehoben, wie der preussische Staat [1]) durch das Säcularisations-Edict sich feierlich verpflichtet hat: §. 4.: »Wir werden für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen u. s. w. sorgen.« Diese Pflicht muss vor Allem bei den Stellen, welche 1810 mit Geld dotirt worden sind, erfüllt werden, weil das Geld seinen Werth so sehr verloren hat. Ausserdem sind die zahlreichen Obligationen, welche für die Gelddotation den Geistlichen zur Erfüllung säcularisirter Fundationscapitalien in 100—200 Gratismessen jährlich theurer geworden, wenn man so sagen darf, weil das Manual-Stipendium heute höher ist als früher. Wer nimmt noch jetzt die alten Beträge? Die Zahl der Obligationen

---

1) Mein damaliges Lob Oesterreichs erleidet insofern eine Einschränkung als mir beim Besuch der Wiener Weltausstellung klar gemacht wurde, dass durch eine Anleihe auf den Religionsfond die Verbesserung der geistlichen Gehälter in Oesterreich bewirkt wird. Die Grundlage des Einkommens wird so untergraben.

wird nicht reducirt, der Geldgehalt um Nichts erhöht, etwaige Vortheile, welche man in Naturallieferungen hatte, sind durch die Ablösung verloren, sogar das Brennholz, welches plötzlich im Werth gestiegen, wird zum Nachtheil der Berechtigten abgelöst. Gerechte Ursache zur Klage haben also die staatlich dotirten Capläne; ebenso aber ihre staatlich dotirten Pfarrer, welche keinen Acker besitzen. Die Germania in Berlin Nr. 157 d. J. theilt im Leitartikel C. das interessante, leider erfolglose Resultat einer von einer säcularisirten Pfarrei, ehemals reichen Propstei, um Verbesserung des Gehalts für den Pfarrer und seinen Hilfsgeistlichen durch alle Instanzen, sogar durch das Haus der liberalen „Abgeordneten" durchgeführten Petition. Weil in der Petitions-Commission mit Stimmengleichheit gestimmt und nur durch die Stimme des Vorsitzenden Herrn v. Benningsen zu Ungunsten der Petenten entschieden wurde, wird nach gutem Gebrauch dieselbe Angelegenheit noch einmal zur Berathung kommen. Ob man Angesichts des so überaus günstigen Finanzberichtes und -Zustandes noch die Erhöhung der Säcularisionssätze bei der allgemeinen Verbesserung der Gehälter abschlagen wird, da doch die säcularisirten Aecker und Forsten einen viel höhern Ertrag bringen, besonders seit der zum Vortheil des Fiscus erfolgten Ablösung der Naturalien?? Möge zur Richtschnur dienen, dass der einzelne Pfarrer jetzt seinem Caplan einen Minimalgehalt von 125 Thlr. (nicht etwa mit Messobligationen) jährlich zahlen muss, früher betrug derselbe 40 Thlr. Die Fürbittgelder und personalia der Capläne bilden die sog. stola parva. Dass der materielle Punkt bei der Caplanfrage der Hauptpunkt war, stand allgemein fest. Wenn einzelne Capläne meinen, dem sei nicht so, es handle sich um geistige Rechte, so mögen sie den materiellen Druck weniger empfinden. Vorläufig erschien die materielle Verbesserung als das Nöthigste. Das schlesische Kirchenblatt verleiht den neuen Wünschen der Capläne mit Rücksicht auf das Regulativ Ausdruck. Vor allem soll »Woche« gehalten werden, d. h. Pfarrer und Capläne sollen nach Wochen fungiren. Es ist dabei hervorzuheben, dass der Pfarrer in vielen Arbeiten gar nicht vertreten werden und die Arbeit theilen kann, wie es gewünscht wird. Er muss allein die Kirchenbücher führen, die Bestellungen zu den kirchlichen Actus im Interesse eines einheitlichen Pfarrlebens annehmen, die peinliche Geldfrage ordnen, den Communion-Unterricht leiten, die Correspondenz mit den Behörden führen, die Pfarrei überall vertreten, Brautexamina halten, die Cassen verwalten und die immer schwierigere Buchführung besorgen. Mit Recht ordnet daher das Regulativ den Wochendienst nicht streng an und

überlässt dem Pfarrer die Anordnung und Vertheilung der Arbeit. Mit Recht setzt es fest, dass Hochämter und gesungene Requiem von den Gläubigen beim Pfarrer nachgesucht werden. Die Kirchendiener dürfen nicht in die Gefahr eines Zwiespalts kommen. Die vielfachen durch das Stolgebührenreglement angeordneten Accidenzien ausser dem stipendium des Priesters, für Kirchendiener, Kerzen, Paramente und dergleichen müssen festgestellt und eingezogen werden. Officiell ist also das Zwei-Seelen- oder Herrn-Regiment nicht möglich. Das sieht jeder Caplan, sobald er Pfarrer wird, deutlich ein; ebenso gereicht es zur Freude, dass wegen der Pfarrmesse endlich den so sehr belasteten Pfarrern eine Erleichterung in der Möglichkeit der Verlegung gewährt worden ist. Als Caplan kennt man das onus der Pfarrmessen nicht. Mögen daher Pfarrer und Capläne in Geduld bessere Zeiten erwarten. Nach der Säcularisation der Kirchengüter muss der Staat helfen, wie die Kirche ihm geholfen. In österreichischen Blättern klagt ein Caplan, dass ihm, nachdem er endlich eine Staats-Unterstützung erhalten, seitens der geistlichen Behörde zugemuthet wird auf dieses Emolument zu verzichten. Die Zumuthung gründet sich darauf, dass der Staat nur aus einer Anleihe, welche auf den allgemeinen Religionsfonds, die Basis alles geistlichen Einkommens gemacht ist, Unterstützung gewährt. Wenn diese Anleihe sich öfter wiederholt, ist der Fonds erschöpft und die Geistlichkeit resp. Kirche hat gar nichts mehr. Die österr. Bischöfe sind daher im Recht, wenn sie Petitionen um solche Subvention verbieten. Klagen wir nicht unsere Kirche, unsere geistliche Obrigkeit an, sondern verlangen wir insgesammt materielle Hülfe von Dem, der das Kirchengut besitzt[1]).

---

1) Zur Aufbesserung der allzu dürftigen Pfarrstellen in Preussen bis auf 500 Thaler jährlich bei den evangelischen — bei den katholischen auf 400 Thaler, hatte der Landtag schon für das Jahr 1873 das Geld bewilligt. Die Regierung verstand die Aufbesserung aber in einem beschränkten Sinne. Wie die Germania 1874 Nr. 13. meldete, wurde eine Kreiscasse »mit dem Vermerke zur Zahlung angewiesen, solche zu leisten, wenn der Landrath des betreffenden Kreises kein Bedenken dagegen habe. Es wird also das erhöhte Einkommen nur als Lohn für ein gehorsames Verhalten, etwa bei den Wahlen, verabfolgt werden, und die Bewilligung der Landesvertretung hat lediglich der Regierung ein neues Lockmittel in die Hand gegeben, widerspenstige Gemüther zu bekehren.« (Anm. d. Red.)

XXIII.

Ein Erkenntniss des preuss. Ober-Tribunals vom 19. Sept. 1871,

betreffend die Verpflichtung der Landesherrn zur Unterhaltung von Kirchengebäuden auf Grund der Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 §§. 35. 36.

(Vgl. *Archiv* Bd. 22. S. 138 ff.)

Durch Erkenntniss des Ober-Tribunals V. Senat v. 19. Sept. 1871 in Sachen des Fürsten zu Wied gegen die katholische Kirche zu Ehrenstein wurde die ersteren verurtheilende Entscheidung der zweiten Instanz, des Appellationsgerichts zu Arnsberg, wie folgt bestätigt:

Die Kirche zu Ehrenstein ist 1476 von Wilhelm von Nesselrode gegründet und 1477 von dem Erbmarschall Bertram von Nesselrode und dessen Gemahlin Margaretha von Borgsheydt nach erfolgter Trennung von der Pfarrkirche zu Assbach als selbstständige *Pfarrkirche* mit Gütern dotirt worden.

Im Jahre 1486 ist diese Pfarrkirche in ein Kloster vom Orden des heiligen Kreuzes umgewandelt und demselben mit ihrem Zubehör einverleibt worden.

Endlich ist das gedachte Kloster in Gemässheit des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 säcularisirt und dem damaligen Fürsten von Wied-Runkel zugetheilt, von welchem es aufgehoben worden ist. Die Klostergüter sind sodann auf seinen Rechtsnachfolger, den Herrn Verklagten, übergegangen. Derselbe hat bisher sämmtliche mit der Parochie verbundene Kosten getragen, Pfarr- und Küsterwohnung im Stande gehalten, die Kosten des Gottesdienstes und die Cultusbedürfnisse bestritten, auch das Dach der Kirche reparirt, weigert sich aber gegenwärtig, seine Verpflichtung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude anzuerkennen.

Dieses Sachverhältniss steht dem Klageantrage,

> den Herrn Beklagten für schuldig zu erachten, die Pfarrkirche zu Ehrenstein wieder in guten baulichen Stand zu setzen und dieselbe auch für die Zukunft in gutem baulichen Zustande zu erhalten,

ausreichend zur Seite.

Nach kirchenrechtlicher Vorschrift sollen die Kosten der Instandhaltung und Wiederherstellung der Pfarrkirchen zunächst aus

dem kirchlichen Vermögen, der fabrica ecclesiae, bestritten werden. Die Bestimmungen des Conc. Trid. Sess. XXII c. 7., welches in dieser Materie das gemeine Recht bildet, lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Es ist auch unbezweifelt, dass im Nothfalle zu den gedachten Zwecken auch der Grundstock des Kirchenvermögens angegriffen werden darf. Nur wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baulast nicht ausreicht, sollen die Patrone und andere Personen, welche Einkünfte und Nutzungen von der baufälligen Kirche haben, sowie in deren Ermangelung die Parochianen zur Baupflicht herangezogen werden.

Die Bestimmungen der sog. Clementina vom 28. August 1715 (*Scotti*, Kur-Kölnische Verordnungen Bd. I. S. 603), welche der Herr Verklagte für sich angezogen hat, enthalten keine Abweichungen von diesen gemeinrechtlichen Vorschriften. Es steht nun ausser Frage, dass die von Bertram von Nesselrode und seiner Gemahlin zur Pfarrkirche erhobene Kirche zu Ehrenstein für ihren Unterhalt ausreichend dotirt worden ist. Die Erection zur Pfarrkirche, wie sie nach Ausweis der anerkannten Urkunden vom 23. Januar und 3. Februar 1477 zum Unterhalte eines Pfarrers mit drei Caplänen erfolgte, setzte eine vorangegangene causae cognitio und sonach eine ausreichende Dotation selbstredend voraus. Ueberdies enthält die Dotations-Urkunde vom 23. Februar 1477 ein vollständiges Verzeichniss der der Kirche bei ihrer Erhebung zur Pfarrkirche zugewendeten Güter und Höfe, Renten, Zinsen und Pachten von erheblichem Umfange. Aus diesem Vermögen der Pfarrkirche waren also, so lange sie selbstständig bestand, die zu ihrer Instandhaltung und erforderlichen Falles Wiederherstellung nöthigen Kosten zu entnehmen.

Ebensowenig zweifelhaft aber ist es, dass demnächst die Verpflichtung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude auf das 1486 gegründete Kloster der Kreuzherrn zu Ehrenstein übergegangen ist. Es kann dahin gestellt bleiben, in wie fern diese Verpflichtung nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen schon dadurch begründet erscheint, dass das Kloster Nutzniesser der auf dasselbe übergegangenen Kirchengüter geworden ist. Denn im vorliegenden Falle handelt es sich, wie aus den mehrgedachten Urkunden hervorgeht, nicht sowohl um eine Ueberweisung der der Pfarrkirche gehörigen Güter und Einkünfte an ein bereits bestehendes oder anderweitig neu gegründetes Kloster behufs deren Nutzniessung, sondern es wurde vielmehr die Pfarrkirche — und zwar auf Bitten ihres Fundators, des Erbmarschalls Bertram von Nessel-

rode — in ein anderes geistliches Institut, das Kreuzherrn-Kloster zu Ehrenstein umgewandelt, auf welches die Einkünfte der Kirche der Art übergingen, dass — wie in der Klagebeantwortung selbst anerkannt wird, — nach Convertirung des Kirchenvermögens in Klostervermögen überhaupt gar kein selbstständiges Kirchenvermögen mehr existirte.

Darüber, dass nichtsdestoweniger die Pfarrkirche als solche fortbestand, lässt die Urkunde vom 15. Juni 1488 keinen Zweifel. Denn es wird in derselben die Stiftung als »das von Bertram von Nesselrode dotirte Kloster,« andererseits aber als Subject der Stiftung wiederholt »Kirche und Kloster« bezeichnet.

»Der Gottesdienst zu Ehrenstein soll,« wie die Urkunde besagt, »zu ewigen Tagen von sechs Priestern vollführt werden und falls sich die von Bertram von Nesselrode der Kirche und dem Kloster gegebenen Renten, Gülden, Güter, Zins und Pachten bessern und vermehren, soll sich auch der Gottesdienst vermehren und verbessern.«

Sonach hat durch die Umwandlung der Kirche zu Ehrenstein in das daselbst gegründete Kreuzherrn-Kloster in Beziehung auf die Verpflichtung der Erhaltung des Gottesdienstes und der dazu erforderlichen Kirchengebäude nur in dem Subjecte des Verpflichteten eine Aenderung stattgefunden. Das Rechtsverhältniss, auf welchem diese Verpflichtung beruht, ist unberührt geblieben. Die gedachte Verpflichtung würde sonach überhaupt nur abgelehnt werden können, wenn der in Anspruch genommene Baupflichtige den ihm obliegenden Beweis zu führen im Stande wäre, dass die Pfarrkirche zur Zeit der Gründung des Klosters kein Vermögen besessen habe, beziehungsweise dasselbe bereits vorher durch Verwendungen zu ihrer Erhaltung erschöpft sei. Ein solcher Beweis ist nicht geführt, auch nicht einmal angetreten worden. Das gesammte mit der Baupflicht in Betreff der Pfarrkirche belastete Klostervermögen ist sodann in Folge der Säcularisation und Aufhebung des Klosters dem Herrn Verklagten mit der gedachten Verpflichtung überkommen. Diesen Ergebnissen gegenüber, welche der Klageanspruch wenigstens in so weit, als dies von dem App.-Richter angenommen ist, nämlich so weit der Betrag des Vermögens des Klosters reicht, gerechtfertigt erscheinen lassen, zerfallen nun die von gegnerischer Seite erhobenen Einwendungen. Ein Nachweis darüber, welche Vermögens-Objecte die Pfarrkirche zu Ehrenstein bei der Vereinigung mit dem Kloster besessen hat und ob sich diese von dem ursprünglichen Kirchenvermögen herrührenden, zur Erhaltung

der Kirche ausreichenden Vermögens-Objecte noch gegenwärtig im Besitze des Herrn Verhlagten befinden, wie es mit dem I. Richter in der Revisionsbeschwerde verlangt wird, kann dem Kläger nicht aufgebürdet werden, weil ausser Zweifel steht, dass die Kirche zur Zeit ihrer Umwandlung in das Kloster mit Gütern, welche für ihren Unterhalt ausreichten, reichlich dotirt war und weil daher der Herr Verklagte, wie bereits ausgeführt ist, — seinerseits den Beweis darüber zu führen gehabt haben würde, dass das gedachte zu Erhaltung der Kirche bestimmte Vermögen bereits vor der Umwandlung der letzteren in das Kloster zu Ehrenstein durch Ausgaben für diesen Zweck erschöpft worden sei.

Noch weniger lässt sich, — wie die Revisionsbeschwerde vermeint, — aus den Bestimmungen der Clementina vom 28. August 1715 über die bei Filialkirchen den Parochien obliegende Kirchenbaulast etwas Günstiges für den Herrn Verklagten herleiten. Denn auch abgesehen davon, dass festgestellter Massen die Kirche in Ehrenstein schon vor der Umwandlung in das Kreuzherren-Kloster zu einer Pfarrkirche erhoben worden ist, so hat die Clementina auch überhaupt nur den Fall des mangelnden Kirchenvermögens im Auge in welchem (reditibus fabricae deficientibus) die Parochien zur Erhaltung der ihrem Nutzen dienenden (ad petitionem et commoditatem populi erectae) Kirche herangezogen werden sollen. Dieser Fall liegt in Beziehung auf die ursprünglich mit ausreichendem Vermögen ausgestattete und mit demselben in das Kreuzherren-Kloster aufgegangene Kirche ersichtlich nicht vor.

Wenn sodann die Revisionsbeschwerde noch einwendet, dass der Herr Verklagte in Folge der Säcularisation nicht Universal-Successor des Klosters Ehrenstein geworden sei, sondern nur bestimmte, von ihm erfüllte Verpflichtungen damit überkommen habe, so kann es dahingestellt bleiben, *ob das durch die Säcularisation geschaffene Rechtsverhältniss, als eine Universal-Succession bezeichnet werden kann*, obwohl die Bestimmung des §. 36. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, wonach die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesene, Stifter, Abteien und Klöster, an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, übergehen sollen, auf ein solches Verhältniss deutlich hinweist. Jedenfalls aber ist dem Rechtsvorgänger des Herrn Verklagten, bezw. dem letzteren selbst mit dem Erwerbe des Klosters durch die Säcularisation gerade diejenige Verpflichtung zugefallen, um welche es sich gegenwärtig handelt und welche von ihm in Abrede gestellt wird. Denn nach §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses sind die Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster vornemlich zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst und nur im Uebrigen »zur freien und vollen Disposition und zur Erleichterung ihrer Finanzen,« den resp. Landesherren überlassen worden. Die Pflicht zur baulichen Erhaltung der Kirchengebäude, *durch welche die Abhaltung des Gottesdienstes bedingt wird*, ist also bestehen geblieben.

XXIV.

Die neuesten preussischen, badischen und hessischen staatskirchlichen Massregeln und Gesetzentwürfe.

I. Im Folgenden die nicht schon im Archiv mitgetheilten im Anschluss an die sog. Maigesetze ergangenen preuss. Ministerialerlasse, Verordnungen und Massnahmen:

1. Erlass des Kriegsministers vom 7. Juli 1873,

an die Königl. General-Commandos des I. bis XI. Armee-Corps, betreffend die Militärpflicht der Studirenden der Theologie.

In Gemässheit des in Nr. 14. der Gesetzsammlung für den königlich preussischen Staat publicirten Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 ist zur Bekleidung eines geistlichen Amtes die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität, so wie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich. Dem entsprechend darf die Zurückstellung der Theologen vom Militärdienst nunmehr nur noch auf Grund des §. 159. der Militärersatzinstruction[1]) erfolgen. Um indessen Härten bezüglich der bisher auf Grund des §. 44, 1. a. a. O.[2]) zurückgestellten Aspiranten

---

1) 1. Während der gewöhnlichen Friedensverhältnisse darf der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz seines Domicils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf ein bis drei Jahre, das ist bis zum 1. October des Jahres, in welchem der Freiwillige das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet, ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen desselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebietes.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2. angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

2) 1. Ausser den im §. 43. gedachten Fällen können Gründe zur Zurück-

für den Kirchendienst zu vermeiden, darf denselben — behufs Regelung ihres Militärverhältnisses — ohne Rücksicht auf das Lebensalter nachträglich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste verliehen werden, insofern sie die hierzu erforderliche wissenschaftliche Qualification beim Ablauf des ihnen bewilligten Ausstandes nachzuweisen vermögen. Laut §. 15. des Eingangs citirten Gesetzes sind die geistlichen Oberen verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Innerhalb dreissig Tagen nach der Benennung kann gegen die Anstellung seitens des Oberpräsidenten Einspruch erhoben werden. Hat die Anstellung keinen Einspruch erfahren, so wird hiermit genehmigt, dass der betreffende Geistliche ohne Weiteres nach Massgabe seines Lebensalters der Ersatzreserve überwiesen werden darf. Bei einer eventuellen Zutheilung zur ersten Classe der Ersatzreserve ist der Betreffende unter der Rubrik »Krankenwärter« in den Listen und Rapporten zu führen. Weitergehende Berücksichtigungen sind nur in der Ministerialinstanz zulässig. Im Uebrigen wolle das königliche Generalcommando — in Gemeinschaft mit dem königlichen Oberpräsidenten, welcher gleichfalls mit bezüglicher Benachrichtigung versehen ist — in beregter Hinsicht selbstständig befinden. Die diesseitige Verfügung vom 11. Januar 1870 Nr. 364. 12. A. 1. a. tritt nunmehr ausser Kraft. In den nach Schema 23. der Militärersatzinstruction aufzustellenden Uebersichten der Resultate des Ersatzgeschäfts sind die als berechtigt zum einjährig-freiwilligen Dienst anerkannten Theologen aus der Rubrik Nr. 12. in die unter Nr. 11. überzuführen. Bei Gelegenheit der Vorlage der qu. Uebersichten ist die Zahl der im Vorjahre auf diese Weise übergeführten hierher zu vermelden.

2. *Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1873,*

betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

(Justiz-Ministerialblatt v. 1873 Nr. 25. S. 182.)

Nach den bestehenden Bestimmungen ist von jeder gegen einen

---

stellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmässig abgefasste Lehrcontracte u. s. w. darüber ausweisen, dass sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann . . . . . auf 1 bezw. 2 Jahre zurückzustellen.

Geistlichen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleiteten Untersuchung den geistlichen Oberen Mittheilung zu machen.

Ist das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft — wie hierdurch ergänzend bestimmt wird — auch dem *Oberpräsidenten* der Provinz die Einleitung der Untersuchung ohne Verzug mitzutheilen, denselben auch die ergehenden Entscheidungen alsbald nach deren Verkündung in Abschrift zu übersenden.

In Untersuchungssachen, welche gegen Candidaten des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens der bezeichneten Art eingeleitet werden, sind dem Oberpräsidenten ebendieselben Mittheilungen zu machen.

Berlin, den 12. Juli 1872.

Der Justiz-Minister:
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

3. *Allgemeine Verfügung vom 5. Dec. 1873,*

betreffend die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes zu machenden Mittheilungen.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Juni d. J. haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amts wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, dem Oberpräsidenten der Provinz Mittheilung zu machen.

Es erscheint angemessen, diese Benachrichtigung auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amts auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 191, 198, 205) erfolgenden Verurtheilungen auszudehnen, und haben die Beamten der Staatsanwaltschaft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 5. Dec. 1873.

Der Justiz-Minister:
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

4. *Regulativ*,

betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 31. Oct., bez. 13. Nov. 1873.

(Deutscher Reichsanzeiger v. 6. Dec. 1873 Nr. 288.)

Nachstehendes *Regulativ*, betreffend die Geschäftsordnung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten:

Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Einganges und vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder.

Der einmal ernannte Dezernent oder Referent bearbeitet die ihm zugetheilte Sache bis zu deren vollständiger Erledigung.

§. 2. Der Präsident wird im Fall seiner Behinderung durch das älteste richterliche Mitglied vertreten.

§. 3. Die Urtheile des Gerichtshofes werden im Namen des Königs ausgefertigt. Prozessleitende Verfügungen, Mittheilungen, Bescheide u. s. w. ergehen unter der Unterschrift:

»Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.«

Sitzungen.

§. 4. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Die beisitzenden Mitglieder des Gerichtshofes werden, wenn es auf Fassung eines Plenarbeschlusses ankommt, vollzählig einberufen. Im Uebrigen richtet sich ihre Theilnahme an den Sitzungen nach dem folgenden Paragraphen.

§. 5. Zu den für die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen bestimmten Sitzungen beruft der Präsident die erforderliche Zahl der Mitglieder nach der Reihenfolge, welche sich aus dem Dienstalter der Mitglieder ergibt, wechselnd ein.

Jedoch sollen

a. die in der einzelnen Sache ernannten Referenten beziehungzweise Dezernenten stets an der Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil nehmen,

b. in den Sachen, in welchen bereits auf mündliche Verhandlung Beschluss gefasst ist, nach Möglichkeit dieselben Mitglieder bei der ferneren mündlichen Verhandlung und Entscheidung mitwirken.

Das Dienstalter der durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1873 ernannten Mitglieder bestimmt sich nach der Reihenfolge, in welcher dieselben in dem genannten Erlass aufgeführt sind.

§. 6. Der Präsident beraumt die erforderlichen Sitzungen nach

Bedürfniss an und beruft die Mitglieder zu denselben nach den vorstehenden Bestimmungen ein.

Die in der Sitzung mündlich zu verhandelnden Sachen werden durch einen Aushang an der Gerichtsstelle 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hat der Referent eine Darstellung der Sache schriftlich anzufertigen. Er lässt dieselbe dem Präsidenten zugehen, welcher hiernächst den Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzt.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung und hat nach Massgabe der Verordnung vom 24. October 1838 (Ges.-Samml. S. 504) die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den öffentlichen Sitzungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 9. Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und des etwa ernannten Korreferenten. Bei der hiernächst von dem Vorsitzenden zu eröffnenden Discussion darf kein Mitglied das Wort nehmen, bevor er dasselbe von dem Vorsitzenden erhalten hat. Bei Ertheilung des Wortes hat sich der Vorsitzende in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen zu richten.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 11. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Referent, beziehungsweise Dezernent, nach demselben der etwa ernannte Korreferent ab; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, dass das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Bei Abgabe der Stimme ist eine Begründung derselben nicht statthaft.

§. 12. Der Verkündung des Urtheils braucht eine schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe nicht vorherzugehen. Es genügt, wenn der Vorsitzende bei der Verkündung den wesentlichen Inhalt derselben mittheilt.

§. 13. Wird das Urtheil nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung, sondern in einer späteren Sitzung verkündet (§. 21. des Gesetzes vom 12. Mai 1873), so wird die Anberaumung der letzteren

den Erschienenen nur mündlich bekannt gemacht; eine Benachrichtigung der Ausgebliebenen findet nicht statt.

§. 14. In jedem Urtheil sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Die Urschrift des Urtheils ist von diesen Mitgliedern zu unterschreiben.

Prozessleitende Verfügungen.

§. 15. Prozessleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Präsident den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Präsidenten ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezernenten in der nächsten Sitzung des Gerichtshofes mündlich erstattet Der gefasste Beschluss ist von dem Dezernenten und von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§. 16. Wenn bei Einreichung eines zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Schriftsatzes an den Gerichtshof ein Duplicat nicht beigefügt worden ist, so kann die Nachbringung binnen einer bestimmten Frist unter der Warnung erfordert werden, dass andernfalls der Betrag der durch die amtliche Fertigung der Abschrift entstehenden Kosten von dem Säumigen wird eingezogen werden.

§. 17. Die von Seiten des Gerichtshofes zu bewirkenden Zustellungen erfolgen in der Regel durch die Post. Soweit ein Termin oder eine Frist in Frage steht, ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

Befugnisse des Präsidenten.

§. 18. Der Präsident sorgt für eine prompte und regelmässige Erledigung der Geschäfte, überwacht das Subaltern- und Unterbeamten-Personal und bestimmt die zu führenden Geschäftscontrolen.

Schlussbestimmung.

§. 19. Die Ergänzung des vorstehenden Regulativs nach Massgabe der künftig sich herausstellenden Bedürfnisse und der zu machenden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. October 1873.

wird hiermit unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt.

Berlin, den 31. October 1873. (L. S.) (gez.) *Heineccius.*

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 13. November 1873.

(L. S.) Das Staats-Ministerium.

Fürst *von Bismarck. Camphausen.* Graf *zu Eulenburg.*
Dr. *Leonhardt. Falk. v. Kameke.* Dr. *Achenbach.*

5. Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 7. November 1873,

betreffend die Kirchenvorstände in Hannover.

Die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung des vormaligen hannover'schen Cultusministeriums zum Gesetz über die Kirchen- und Schulvorstände, de dato Hannover den 21. October 1864 [1]) wird auf Grund des §. 29. des gedachten Gesetzes [2]) dahin ergänzt:

Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand auch dann thätig werden, wenn in der betreffenden Parochie ein gesetzmässig angestellter Pfarrgeistlicher oder ein in gesetzmässiger Weise bestellter Vertreter des Pfarrers nicht vorhanden ist.

6. Königl. Verordnung vom 6. December 1873,

betreffend die Vereidigung der kath. Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preussischen Monarchie.

Wir *Wilhelm* von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe und Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten: [Wir setzen daneben sogleich zur Rechten die bisherige Formel:]

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde eines *katholischen* Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erho-	Ich N. N. erwählter und bestätigter (Erzbischof) Bischof von ..., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich auf den (erz-

1) Hannov. Ges.-S. Abth. I. S. 448: ». . . . . Ohne Mitwirkung eines geistlichen Mitgliedes darf der Kirchenvorstand nicht thätig werden, ausser in den Fällen, in welchen die Mitwirkung des Geistlichen durch persönliche Betheiligung gehindert ist oder Gefahr im Verzuge liegt.«

2) v. 14. Oct. 1848 (citirte Ges.-S. Abth. I. S. 301): »Das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird zur Ausführung dieses Gesetzes ermächtigt.« Das letztere bestimmt über die Bildung des Kirchenvorstandes §. 2.: »Die Kirchenvorstände sollen aus den Pfarrgeistlichen (Pfarrern, Pfarrverwesern etc.) der Kirchengemeinde und wenigstens vier von letzterer gewählten Vorstehern bestehen.«

ben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen N. und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten König und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, *die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten* und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem *Christen* den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so

bisch.) bischöfl. Stuhl von ... erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preusen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmässigen Nachfolger in der Regierung. als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner (erzbisch.) bischöfl. Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen.

Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als

wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.

Gegeben Berlin 6. Dec. 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Dr. *Achenbach.*

ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstl. Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Kgl. Majestät entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.

Der Form nach ist also *neu* das ausdrückliche Versprechen, die Staatsgesetze gewissenhaft zu beobachten, und die Nichterwähnung des dem Papste geschworenen Eides, so wie die Auslassung der Worte »erwählter und bestätigter Bischof« und des Namens der Diöcese.

7. Unter dem 24. Oct. 1873 erliess der Cultusminister Falk ein (in der Germania 1873 Nr. 268. Beil. abgedrucktes) Schreiben an die Oberpräsidenten, worin er dieselben zu energischerem Vorgehen gegen die »den Maigesetzen zuwider« angestellten Geistlichen aufforderte. Es solle *jede einzelne Amtshandlung* solcher Geistlichen zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und sollten dieselben auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Geldstrafen verfolgt werden, bis sie sich dem Gesetze fügten. Wenn dies binnen Kurzem dahin führen würde, dass jene Geistlichen die sich immer mehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermöchten und daher zur *Haft* gebracht werden müssten, so solle man vor dieser Eventualität bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, die sich an das Functioniren gesetzwidrig angestellter Geistlichen knüpfen, *in keiner Weise zurückschrecken.* Zum Schlusse empfahl der Herr Minister noch, überall die volle Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Die Behörden haben diesen Ministerial-Erlass pünktlich ausgeführt. Zahlreiche Geistliche besiegelten ihre Glaubens- und Kirchentreue durch Geld- und Gefängnissstrafen, die sie erleiden mussten. (Weiteres Detail über die Ausführung der Maigesetze bei *Vering*, Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts. Freiburg 1874. S. 99 ff.)

8. *Rheinpreuss. Oberpräsidial-Erlass vom 5. Nov. 1873,* betr. Verfahren bei Vacanz [?!] kathol. geistl. Stellen.

Die Köln. Volksztg. 1873 Nr. 337. I. Bl. theilt aus Aachen 5. Dec. folgende Verfügung der dortigen Regierung mit:

»Behufs Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bei eintretenden Vacanzen *katholischer* geistlicher Stellen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlass v. 5. Nov. cr. Nr. 8239, die folgenden Bestimmungen getroffen:

1. Wenn die für die Geistlichen bestimmten Häuser resp. Wohnungen sich im Eigenthum der Civil-Gemeinde befinden, [?!] so dürfen die Bürgermeister dieselben den Geistlichen nur dann einräumen, wenn sie vorher den Nachweis haben erbringen lassen, dass die Letztern den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai d. J. gemäss angestellt worden seien. Hierbei sind auf der linken Rheinseite als zum Eigenthum der Civil-Gemeinde gehörig auch alle diejenigen Pfarrhäuser zu betrachten [?], welche zur Zeit der Publication des Beschlusses vom 20. prairial X. bereits vorhanden waren.

Sollten hinsichtlich der Frage, ob die Anstellung gesetzmässig erfolgt sei, Zweifel entstehen, so ist an mich zu berichten. Es wird jedoch bei der Stellung, welche die Herren Bischöfe jetzt eingenommen haben, davon auszugehen sein, dass die in §. 15. des gen. Gesetzes vorgeschriebene Benennung nicht stattgefunden habe.

In gleicher Weise haben die Bürgermeister der Fortzahlung der aus den Gemeinde-Cassen von den Geistlichen zu beziehende Zuschüsse zunächst Anstand zu geben.

2. Wenn der gesetzwidrig angestellte Geistliche Amtshandlungen vornehmen sollte, so sind die erforderlichen Anzeigen *seitens der Ortspolizeibehörde* nach Massgabe des unter'm 7. d. M. — I. S. 1337 — mitgetheilten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 24. v. M. I. G. 39,944 behufs Herbeiführung der im §. 23. des Gesetzes vom 11. Mai dieses Jahres vorgesehenen Bestrafung bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Während über jede dieserhalb der Ssaatsanwaltschaft gemachte Anzeige die *Ortspolizeibehörden* direct an den Herrn Oberpräsidenten Bericht zu erstatten haben, ist seitens derselben eine Berichterstattung über erfolgte Verurtheilung eines Geistlichen nicht erforderlich.

3. Bei der Executorisch-Erklärung von Kirchensteuern ist dahin Vorkehrung zu treffen, dass die für die Besoldung eines Geistlichen vorgesehenen Mittel nicht eher hierzu verwendet werden, bis bezüglich des betreffenden Geistlichen der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Mai d. J. Genüge geschehen ist. Wenn sich Schwierigkeiten hierbei zeigen sollten, so ist die Excut.-Erklärung der Hebeliste bezüglich der betreffenden Summen zu verweigern.

Zur Ausführung der weiteren Bestimmungen des angeführten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten, welche lediglich Vorschriften

für uns enthalten, wollen die Herren Landräthe von den Anzeigen, welche bezüglich der *Erledigung* von katholischen Pfarrstellen in Gemässheit unserer Verfügungen vom 10. Juni cr. I. S. 674 und 26. Aug. cr. I. S. 1017. dem Herrn Oberpräsidenten direct einzureichen sind, uns abschriftlich Mittheilung machen.

Königl. Reg. Abtheil. des Innern,

An den Königl. Landrath N. N. gez. *Claessen*.«

9. Cultusministerial-Erlass vom December 1873,

betr. die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1873.

Die Germania 1873 Nr. 291. v. 17. Dec. berichtete:

»Der *Cultusminister* hat jüngst eine Verfügung erlassen über die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai, betreffend die *Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.* In derselben wird, wie die »Nordd. Allg. Ztg.« mittheilt, u. A., auch die Erklärung des Staatsministeriums wiederholt, dass einzelne Handlungen, welche bei Vacanzen der Pfarrstellen der benachbarte Pfarrer vornimmt, durch das Gesetz nicht berührt werden. Erst wenn der Bischof dem Nachbarpfarrer den Auftrag zu einer interimistischen Verwaltung des vacanten Amtes ertheilt, seien die Bestimmungen des Gesetzes anwendbar. Die Frage, ob auch Ordensgeistliche, welche seelsorgerische Functionen üben, dem Gesetze unterworfen sind, ist vom Cultusminister bejaht worden, und zwar mit dem Bemerken, dass nach dem Ges. v. 11. Mai der Auftrag zur Vornahme seelsorgerischer Functionen überhaupt nur noch *bestimmten einzelnen* Personen, welche den Vorschriften des Gesetzes genügt haben, ertheilt werden darf, und desshalb ein *genereller* Auftrag des Bischofs an einen Orden oder an ein Kloster als unstatthaft [?] zu erachten ist. Auch selbst wenn ein vor Erlass des Gesetzes ertheilter genereller Auftrag vorhanden sei, könne ein solcher den Geistlichen, der auf Grund desselben seelsorgerische Functionen ausübe, vor Bestrafung nicht schützen, weil der Einzelne für seine Person durch den Auftrag an den Orden oder an das Kloster kein Recht erlangt habe. — Nach der »Magd. Ztg.« soll der Cultusminister auch noch ausgesprochen haben, dass die Vorschriften des bezeichneten Gesetzes nicht bloss auf förmliche Aemter an den vom Staat anerkannten Kirchen, sondern auf *alle* Fälle der Uebertragung seelsorgerischer Functionen von Geistlichen Anwendung finden, und dass es demgemäss unerheblich sei, ob der Auftrag für eine förmlich constituirte Kirchengemeinde oder für vagirende Glieder der Kirche, ob für eine staatlich anerkannte *Kirche* oder eine Kapelle oder ein ohne staatliche Genehmigung errichtetes,

dem öffentlichen Gottesdienst gewidmetes Gebäude oder endlich für die Angehörigen einer bestimmten Anstalt oder eines Klosters ertheilt ist. Nicht minder sei es für die Anwendbarkeit des Gesetzes ohne Einfluss, ob alle oder nur einzelne der in der Seelsorge enthaltenen Functionen, z. B. das Predigen oder das öffentliche Messelesen, allein den Gegenstand des Auftrages bilden. Das Gesetz müsse auch in diesen Fällen unterschiedslos Anwendung finden."— Darnach zu urtheilen, scheint man es im Ministerium sehr wohl zu verstehen, die Lücken des *Gesetzes* durch »*Verfügungen*« zu flicken [1].«

10. Die in der Germania 1873 Nr. 185. u. 293. II. Beil. mitgetheilten Aktenstücke über die *Sperrung des Braunsberger* und *Paderborner bischöflichen Seminars*, und in derselben Zeitung 1874 Nr. 12. enthaltenen Akten über die Temporaliensperre des Herrn *Bischofs von Paderborn* registriren wir einstweilen blos. Den Protest des *Erzbischofs von Posen* vom 4. Nov. 1873 sehe man bei *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 108 Note 2.

11. Der Antrag Peter Reichenspergers und der Centrumsfraction, der kgl. Staatsregierung zu erklären, »dass der seit dem Jahre 1871 zerstörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist,« wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dec. 1873 abgelehnt. (Vgl. darüber *Vering*, Lehrb. des kath. u. prot. Kirchenr. S. 117 f. und über die bei den betr. Verhandlungen gehaltene Rede des Cultusministers Falk die unter Nr. XXVII. angezeigte Schrift des Bischofs Frhrn. *v. Ketteler*.) Der Antrag des Grafen *Brühl* im Herrenhause auf Aufhebung aller neueren kirchenpolitischen Gesetze wurde am 20. Febr. 1874 mit 129 gegen 15 Stimmen abgelehnt. (Vgl. Germania Nr. 43.)

12. Ueber die am 19. Januar 1874 vom Cultusminister Falk im Abgeordnetenhause eingebrachten zwei Gesetz-Entwürfe: 1. »wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen,« 2. »über die Verwaltung erledigter [d. h. bloss politisch als erledigt erklärter]

1) Dieselbe Nr. der »Germania« enthält eine Verfügung der Min. der Finanzen, des Innern und des Cultus, wornach von den Geistlichen, resp. Civilstandsbeamten in den zehn ersten Tagen jedes Quartals (in Berlin, Breslau, Köln jeden Monats) die Todtenlisten dem zuständigen *Erbschaftssteuerämte* einzusenden sind.

kathol. Bisthümer, werden wir berichten, nachdem dieselben, wie in Kurzem zu erwarten ist, als Gesetze publicirt sind. (Vgl. auch *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. S. 118 f.; Germania 1873 Nr. 286 ff.)

13. Am 3. Februar 1874 in der Frühe wurde der vollständig ausgepfändete Erzbischof *Miecislaus Graf von Ledochowski* in Haft genommen und in das Gefängniss nach *Ostrowo* an der schlesisch-russischen Grenze verbracht. Auf sein Gesuch, in einer Zelle einen Altar zur Darbringung der hl. Messe sich herstellen lassen und seine Diener um sich haben zu dürfen, wurde er von der Gerichtsbehörde anfangs abschläglich beschieden; später erhielt er erstere Erlaubniss.

Im Nachfolgenden ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Posen *v. Günther* an den Erzbischof mit dem Verzeichniss der staatskirchlichen Vergehen desselben und der »ergebensten« Aufforderung zur Niederlegung des erzbischöflichen Amtes:

»Posen, den 24. Nov. 1873.

»Die Haltung, welche Ew. Erzbischöflichen Gnaden den Bestimmungen vieler in voller Geltung befindlichen Gesetze gegenüber einzunehmen belieben, hat schon seit längerer Zeit die ernste Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen. Eine ganze Reihe im Laufe des letzten Jahres zu Tage getretener Thatsachen drängt zu der Ueberzeugung, dass Ew. Erzbischöflichen Gnaden entschlossen sind, Gesetzen, welche unter allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach verfassungsmässiger Beschlussnahme der Landesvertretung gehörig verkündet sind, nicht allein persönlich den schuldigen Gehorsam zu versagen, sondern auch den auf diese Gesetze gegründeten Massnahmen der staatlichen Organe einen systematischen Widerstand entgegen zu setzen und sowohl die Geistlichen ihres erzbischöflichen Sprengels als auch die Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Laien zu einem gleichen gesetzwidrigen Verhalten aufzufordern und zu ermuthigen.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir zum Belege hierfür zunächst den Hirtenbrief vom 17. September c. ergebenst in Erinnerung zu bringen, durch welchen Hochdieselben an geweihter Stelle gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens, sowie gegen das Reichsgesetz vom 4. Juli v. J. betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Missmuth zu erregen sich angelegen sein liessen.

Ich gedenke ferner Ew. Erzbischöflichen Gnaden Rundschreibens vom 23. Februar v. J., in welchem Hochdieselben in offener Auflehnung gegen die allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October

v. J. die Religionslehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz zum directen Ungehorsam gegen die von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffenen Bestimmungen aufforderten, und der daraus entstandenen Verwickelungen, welche zum tiefen Bedauern der königlichen Staatsregierung die Einstellung des katholischen Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten der Provinz mit wenigen Ausnahmen zur Folge hatte. Ich erwähne sodann die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Erreichung ihrer Sonderzwecke eigenmächtig eingerichteten Privatreligionsschulen, in denen, wenn sie geduldet wären, die Jugend vor der Zeit in die Verwicklungen kirchlicher und politischer Parteibestrebungen hineingezogen sein würde.

In ganz besonders hohem Grade aber haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden sich mit der allen Staatsangehörigen in gleichem Masse obliegenden Pflicht der Achtung vor dem bestehenden Rechte in Widerspruch gesetzt durch die Stellung, welche Hochdieselben den Gesetzen vom 11. bis 14. Mai d. J. gegenüber genommen haben und noch fortdauernd aufrecht erhalten. Nicht allein, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden es wiederholt offen ausgesprochen haben, wie Sie die Gesetze nicht für rechtsverbindlich erachteten und Ihre Mitwirkung zur Ausführung derselben abzulehnen gewillt seien; Hochdieselben haben diesen Entschluss auch in einer grossen Anzahl von einzelnen Fällen consequent bethätigt und durchgeführt.

Der Ausübung des gesetzlich geordneten staatlichen Aufsichtsrechts über die Clericalseminarien zu Gnesen und Posen haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, ja sogar in dem an mich gerichteten Schreiben vom 17. September c. die auf Grund des §. 13. des Gesetzes vom 11. Mai c. von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten angeordnete Schliessung des hiesigen Seminars als eine »Vergewaltigung« bezeichnet. Die gleiche abwehrende Haltung haben dieselben beobachtet, als ich gemäss der mir durch §. 6. des Gesetzes vom 12. Mai c. beigelegten Befugniss die Visitation der Demeritenanstalt zu Storchnest anordnete.

Mit völliger Nichtachtung der bestimmten Vorschrift des §. 15. des Gesetzes vom 11. Mai c. ferner haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden fort und fort Geistliche angestellt und versetzt und Vicare berufen, ohne der Hochdenselben nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung obliegenden Verpflichtung auch nur in einem einzigen Falle zu genügen. Selbst die zahlreichen Strafen, welche gegen Ew. Erzbischöflichen Gnaden wegen dieser gesetzwidrigen Handlungen zu verhängen ich sowohl wie die Gerichtsbehörden durch die Amtspflicht

genöthigt worden sind, haben ebenso wenig wie die in Anwendung des § 18 Alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai c. verhängte Einbehaltung der aus Staatsfonds für den hiesigen erzbischöflichen Stuhl ausgesetzten *Besoldung* eine Befolgung des Gesetzes herbeizuführen vermocht. In neuester Zeit hat noch die gesetzlich unzulässige Censur, welche gegen den Seminarlehrer Schröter hierselbst wegen dessen Betheiligung an einer Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit dem Ausdrucke des landesväterlichen Wohlwollens aufgenommenen loyalen Kundgebung[1] ausgesprochen worden ist, einen neuen Beweis dafür geliefert, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Schranken der Gesetze nicht zu beobachten gesonnen sind, und es ist hierdurch abermals das Einschreiten des Strafrichters gegen Hochdieselben nothwendig gemacht worden. Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflussreicher Stellung nothwendig hervorgehen mussten, haben sich dann auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht.

Die innerhalb der Erzdiöcese widergesetzlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöfliche Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörden den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungiltige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse, des Eherechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als mein an Sie gerichtetes dringendes Ersuchen zur Schonung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wieder einlenken zu wollen, von Hochdenselben unter dem 28. August c. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist, und mit einer Verunglimpfung bestehender Gesetze, welche sie mit den während der ersten Christenverfolgung erlassenen Befehlen zur Götzenverehrung in Paralelle zu setzen beliebten.

Die offene von Ew. Erzbischöflichen Gnaden inangurirte Auf-

1) Es handelt sich hier um die sog. staatskatholische Adresse (des Herzogs von Ratibor), worin der Staatsbehörde auch in *rein kirchlichen* Angelegenheiten, und zwar in *ausgesprochenem Gegensatze zur kirchlichen Behörde*, Gehorsam gelobt wurde. Vgl. darüber *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. S. 111 Note 5.

lehnung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hineingetragen worden. Mehrfache das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten, welche für die angeblich bedrängte Kirche angeordnet wurden, suchten die Gemüther in Aufregung zu setzen. Ein Theil der Presse wirkte in gleichem Sinne und thut dies noch; in mehrfachen von Laien unterzeichneten Adressen ist Ew. Erzbischöflichen Gnaden gerade wegen der von Ihnen begangenen Gesetzesverletzungen der Ausdruck der Verehrung entgegengebracht worden, und in Gemeindeversammlungen, in welchen die Parochianen vor den nachtheiligen Folgen der gesetzwidrig von den Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen gewarnt wurden, hat sich bereits der Geist der Unordnung offen ausgesprochen.

Die ernsten mit der Fortdauer solcher Zustände verbundenen Gefahren für das Staatswohl nöthigen die königliche Staatsregierung jetzt zur entschiedenen Abwehr. Das königliche Staatsministerium, welches desshalb die geschilderten und ähnliche, hier nicht besonders erwähnte Vorgänge zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht hat, ist einstimmig darüber schlüssig geworden, den §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai c. über die kirchliche Disciplinargewalt etc. (Gesetzsammlung S. 198) Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber in Anwendung zu bringen, weil Hochdieselben die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, insbesondere die Gesetze vom 11. bis 13. Mai c. fortgesetzt so schwer verletzt haben, dass Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich geworden ist.

Gemäss des mir demzufolge ertheilten Auftrages beehre ich mich nunmehr Ew. Erzbischöflichen Gnaden hindurch unter Hinweis auf §. 25. ibid. zur *Niederlegung Ihres erzbischöflichen Amtes* ganz ergebenst *aufzufordern* und Hochdieselben zu ersuchen, mich binnen einer Woche vom Tage des Eingangs meiner gegenwärtigen Zuschrift ab mit einer geneigten entsprechenden Rückäusserung versehen zu wollen. Ich verbinde hiermit die ganz ergebenste Benachrichtung dass falls Ew. Erzbischöfliche Gnaden mir binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung zugehen lassen möchten, ich genöthigt sein werde, in Gemässheit des §. 26. des allegirten Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen Hochdieselben in Antrag zu bringen.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

gez. *Guenther.*

Die Antwort des Erzbischofs an den Oberpräsidenten lautete:

»Wenngleich Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 24. d. M. Nr. 22 mich mit tiefem Schmerze erfüllt hat, weil dasselbe der Vorbote neuer Bedrängnisse der katholischen Kirche in meinen beiden Erzdiöcesen ist, wie auch schwerer Leiden und Kränkungen für die meiner oberhirtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen, so ist dasselbe dennoch mir durchaus nicht überraschend und unerwartet gekommen. Seit dem die königl. Staatsregierung in den dem Scepter Sr. Majestät, unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, untergebenen Landen den Kampf gegen die katholische Kirche begonnen hat, habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, dass die Regierungsorgane von dem Wesen des heiligen Glaubens, zu dem wir Katholiken uns bekennen, ein klares Verständniss nicht besitzen, noch auch zu erfassen vermögen, welche Pflichten dieser Glaube seinen Bekennern auferlegt. Nur so lässt es sich erklären, dass Euer etc. in dem mir vorliegenden Schreiben an mich die Aufforderung zur Niederlegung meines Erzbischöflichen Amtes richten und, wenn binnen acht Tagen eine zustimmende Erklärung nicht erfolgen sollte, meine Amtsentlassung bei dem königl. Gerichtshofe zu Berlin zu beantragen, für unerlässlich erachten.

Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser von mir von Gott selbst verliehenen Gewalt (»Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei«) regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der hl. Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher *im Stande*, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen, denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden.

Von meiner Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Ich würde eben nur materiell an der Erfüllung meiner Obliegenheiten und an der Ausübung meiner Rechte gehindert werden können, nichtsdestoweniger aber würden diese Rechte unverkürzt und in ihrem vollen Umfange auch ferner fortbestehen und mir verbleiben, wie mich kein Gerichtshof

von der Erfüllung der mir obliegenden bischöflichen Pflichten entbinden kann.

Anlangend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so könnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des hl. Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, dass Ew. etc. und die königl. Staatsregierung mich und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Fürwahr, durchaus unwürdig wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Heerde freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diöcesanangehörigen zu wahren und zu vertheidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. »Bonus pastor animam suam dat pro oibus suis, mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit.«

Dies sind meine Erklärungen, welche ich in Bezug auf die mir zugemuthete freiwillige Resignation, wie auch auf die angedrohte Entsetzung von meinem Erzbischöflichen Amte abzugeben mich verpflichtet gehalten habe. Obschon ich eine eingehende Erörterung der speciellen in dem Schreiben vom 24. d. enthaltenen Puncte aus dem Grunde für überflüssig erachte, weil dieselben bereits zur Genüge meinerseits beantwortet worden sind, so will ich dennoch unter Bezugnahme auf Ew. etc. Ausführungen folgende kurze Bemerkungen beifügen.

Ew. etc. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniss geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. etc. für das *Anerkenntniss meiner Treue gegen Gott*

und gegen die Vorschriften seines heiligen Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches, und zwar ebenso wohlverdientes, als überaus ehrenvolles Zeugniss geben Ew. etc. meiner gesammten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. Diese in einem amtlichen Schreiben von Hochdenselben ausgesprochenen Kundgebung wird dem Klerus und den Gläubigen meiner beiden Erzdiöcesen vor der ganzen katholischen Welt zum Ruhme gereichen, da von dem ersteren nur zwei sich gefunden haben, welche ihren Glauben und dies vielleicht auch nur ohne volle Erkenntniss ihres Schrittes verläugnet haben, während unter den Gläubigen weltlichen Standes, wie ich zu Gott hoffe, sich ebenfalls kaum mehr finden möchten, welche Gott und seiner heiligen Kirche die Treue gebrochen haben dürften.

Allerdings nehmen Ew. etc. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen anderen Standpunct ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und den Menschen einen besonderen Adel verleiht, aber Hochdessen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, dass auch heut wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. etc. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine heilige Kirche zu verletzen, uns beharrlich weigern.

Noch in einem andern, nicht minder erheblichen Puncte irren sich Ew. etc., indem Hochdieselben die seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmassregeln bekundete treue Anhänglichkeit an den Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmässiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachnng meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Klerus und der Erzdiöcesanen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes, denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgend welcher Art können so erhabene Wirkungen her-

vorbringen; nur allein Gott der Herr vermag dies, von dem geschrieben steht: »infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia.«

Posen, den 25. Nov. 1873.

Der Erzbischof von Gnesen u. Posen:
gez. *Mieczislaus.*

Am 11. Februar 1874 hat der »kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten« eine Sitzung gehalten und beschlossen, den Erzbischof von Posen unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen [1]).

Der Erzbischof kann und wird dieser Ladung natürlich keine Folge leisten: er hat schon die Insinuation vor dem Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Vernehmung zu erscheinen, durch folgendes (in der Germania 1874 Nr. 13, Corr. aus Posen vom 16. Jan. mitgetheiltes) Schreiben abgelehnt:

»An den königl. Kreisgerichtsrath Herrn Guderian Wohlgeboren hier.

Auf die an mich unterm 6. d. ergangene Vorladung theile ich Ew. Wohlgeboren ergebenst mit, dass, da die Satzungen der heiligen katholischen Kirche es ihren Mitgliedern, und umsomehr den Bischöfen verbieten, den weltlichen Gerichtshöfen eine Jurisdictionsgewalt in *rein* geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen, ich demnach weder Euer Wohlgeboren Competenz, noch auch diejenige des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin anerkennen kann, es mir unmöglich ist, zu dem auf den 14. d. anberaumten Termine behufs meiner Vernehmung in Angelegenheiten, welche sich lediglich auf die Ausübung meines oberhirtlichen Amtes beziehen, freiwillig mich zu gestellen.

Da mir ferner im Falle meines Ausbleibens die zwangsweise

1) In derselben Sitzung hat derselbe Gerichtshof beschlossen, in einer künftigen Plenarsitzung darüber zu entscheiden, ob auch die Küster als Kirchendiener (im Sinne des §. 1. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) zu betrachten seien. Vgl. den Bericht der Elberfelder Ztg. in der Germania 1874 Nr. 36. Da glaubenstreue katholische Priester und Laien nicht an diesen »Gerichtshof« recurriren, so begann er seine Thätigkeit mit der Beschwerde eines im Jahre 1870 vom Bischof von Paderborn suspendirten Vicars Mönnikes. Der Gerichtshof erklärte die Suspension für nichtig — aber kirchlich bleibt sie darum doch bestehen. (Die Akten über die Suspension wurden auf dem General-Vicariat zu Paderborn durch den Landrath gewaltsam weggenommen. Vgl. Germania Nr. 259. I. Beil. Die Berliner Processverhandlung berichtete die Germania 1874 Nr. 5.)

Gestellung zu einem neuen Termine angedroht wird, so glaube ich die Erklärung abgeben zu müssen, dass eine solche Massregel ihren Zweck durchaus verfehlen würde, da mein Gewissen, welches mir nicht gestattet, die Zuständigkeit des Gerichts in dem vorliegenden Falle anzuerkennen, mir ebensowenig erlauben würde, irgend welche Erklärungen auf die gegen mich erhobenen Anklagen abzugeben.

Uebrigens ist mein Verhalten in kirchlichen Angelegenheiten und die Art und Weise, wie ich bisher die Rechte und Pflichten meines bischöflichen Amtes ausgeübt habe, *notorisch*, sowie auch der zwischen mir und den kgl. Behörden geführte amtliche Schriftwechsel meine abwehrende Haltung gegenüber den sogenannten kirchenpolitischen Gesetzen zur vollen Genüge darthun dürfte.

Posen, den 7. Januar 1874.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen:
gez. *Miecislaus.*«

Die Erzbischöflichen *Officiale von Gnesen und Posen* erliessen aus Anlass der Gefangennahme des Herrn Erzbischofs folgendes Rundschreiben an die Geistlichkeit:

»Es hat dem Allerhöchsten gefallen, mit schwerem Leid uns heimzusuchen. Unser hochwürdigster Oberhirt ist am 3. d. früh Morgens in seinem Palais zu Posen verhaftet und in das Gefängniss zu Ostrowo abgeführt worden. Wenngleich dieser harte Schlag, da er schon seit geraumer Zeit bevorstand, unsere Herzen hätte vorbereitet finden sollen, so hat er dennoch, als er nach Gottes Zulassung eintrat, uns alle tief erschüttert und in Trauer versetzt. Es darf indessen diese Heimsuchung Gottes uns nicht entmuthigen, vielmehr soll sie uns zu desto angestrengterem Mühen und Ausharren aneifern. Den Dienern des Altars insbesondere liegt die Pflicht ob, ihren bisherigen rühmlichen Eifer im Dienste Gottes zu verdoppeln, um hierdurch für die Abwesenheit des Oberhirten einigermassen einen Ersatz zu bieten und seinem Herzen den wirksamsten Trost zu bereiten.

Durch diese Haftnahme unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofs tritt in den kirchlichen Verhältnissen *keine Veränderung* ein; für uns nimmt auch jetzt den erzbischöflichen Stuhl derjenige ein, welchen der hl. Vater uns zum Oberhirten bestellt hat. Lediglich aus dem Grunde, weil die Ausübung der erzbischöflichen Gewalt unserem Oberhirten in Folge der ihm entzogenen persönlichen Freiheit unmöglich gemacht worden ist, geht die Verwaltung der Erzdiöcesen zufolge seiner ausdrücklichen Anordnung und in Uebereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen in die Hände

der Officiale über. Die hochwürdige Geistlichkeit hat daher in allen die Diöcesanverwaltung betreffenden Angelegenheiten sich entweder unmittelbar an den betreffenden Official oder an das resp. Generalconsistorium zu wenden. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass dem ausdrücklichen Willen des Herrn Erzbischofs gemäss *keine Kirchentrauer* statthaben darf.

Anlangend ferner die Gebete, welche wir für unsern verhafteten Oberhirten zu verrichten verpflichtet sind, gleichwie einst die ersten Christen für den im Kerker befindlichen hl. Petrus beteten, nach dem Zeugniss der Apostelgeschichte: (XII., 5.) »die Kirche betete ohne Unterlass für ihn zu Gott,« so verordnen wir wie folgt:

Jeder Priester ist nach Empfang gegenwärtigen Rundschreibens gehalten, in jeder hl. Messe, sobald es die Rubriken gestatten, nach dem Gebete für den hl. Vater die im Messbuche unter Nr. 32 der orationes ad diversa befindliche oratio pro constitutio in carcere vel in captivitate hinzuzufügen.

Ausserdem soll beim sonn- und festtäglichen Gottesdienste nach der Predigt und dem Gebete ante oculos tuos der Prediger mit den versammelten Gläubigen das Gebet des Herrn, den englischen Gruss und Ehre sei dem Vater u. s. w. verrichten und hierbei jedesmal vorher ausdrücklich bemerken, dass dieses Gebet auf die Intention unseres hochwürdigsten Erzbischofs geschehe. Nach dem Gottesdienste endlich und nach beendigter Litanei ist unmittelbar nach den auf den Hymnus Tantum ergo folgenden Gebeten der nachstehende versus cum oratione zu verrichten:

V. Domine non secundum peccata nostra facias nobis.

R. Neque secundum iniquitates nostras retribuas nobis.

Oremus:

Deus qui culpa offenderis, poenitentia placaris, preces populi Tui supplicantis propitius respice, et flagella Tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen.

Schliesslich veranlassen wir die Herrn Pfarrverweser, am ersten Sonntage nach Eingang gegenwärtiger Bekanntmachung nach der Predigt von der Kanzel Folgendes den Gläubigen vorzulesen:

Geliebteste in Christo dem Herrn! Gott der Herr hat es in seinen unerforschlichen Rathschlüssen zugelassen, dass unser Oberhirt und geistlicher Vater, welcher mit apostolischem Eifer und vollkommenster Hingebung seine erhabenen Pflichten stets erfüllt hat, seiner persönlichen Freiheit beraubt worden und eben darum nicht mehr im Stande ist, für unser geistliches Wohl selbst zu sorgen.

Von diesem schweren Schlage schmerzlich ergriffen, erachten wir es für unsere Pflicht, euch zu innigen Gebeten für unseren verhafteten Oberhirten aufzufordern, nach dem Vorbilde der ersten Christen, welche für den hl. Petrus Gottes Barmherzigkeit herabflehten. Gleichzeitig setzen wir euch davon in Kenntniss, dass die geistliche Verwaltung von jetzt ab in den Händen der beiden Officiale ruht, welche im Namen des hochwürdigsten Herrrn Erzbischofs, jeder in seiner Erzdiöcese, dieses Amt ausüben werden.

Wir hoffen zu Gott, dass ihr als treue Söhne der katholischen Kirche wohl erkennen werdet, wie unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen, und bei den von allen Seiten drohenden Gefahren es eines jeden Pflicht ist, mit Geduld das Kreuz zu tragen, welches der Herr auf unsere Schultern gelegt hat.

Es ist der ausdrückliche Wille unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, dass keine kirchliche Trauer eingeführt werde, deren Zeugen eure Väter unter ähnlichen Verhältnissen gewesen sind. Aus Besorgniss um das Beste der Seinigen hat unser Oberhirt den sehnlichen Wunsch gehabt, dass durch den Mangel jeglichen Gepränges bei der Andacht der äusserlichen Gottesverehrung kein Abbruch geschehe, dass die Gläubigen der feierlichen kirchlichen Gebräuche nicht entwöhnt werden, welche so sehr zur Förderung des kirchlichen Geistes beizutragen geeignet sind; endlich, damit ihr, wiewohl schwer betroffen, doch darüber euch nicht betrübet, dass die göttliche Vorsehung eurem Oberhirten gestattet hat, um des Namens Jesu willen mit freudigem Herzen zu leiden, wie die Apostel, welche »vom Angesicht des hohen Raths freudig hinweggingen, weil sie gewürdigt waren, um des Namens Jesu willen Schmach zu leiden.« (Apgesch. V, 41.)

Wir hegen zu euch das Vertrauen, dass ihr die erhabenen Beweggründe wohl zu würdigen verstehen werdet, von welchen in dieser Hinsicht das Herz eures Oberhirten geleitet worden ist.

Damit nun in den Gebeten, welche wir gemeinsam an den Thron des allmächtigen und barmherzigen Gottes hinaufsenden werden, eine Uebereinstimmung herbeigeführt werde, verordnen wir:

dass beim sonn- und festtägigen Gottesdienste nach der Predigt und nach Beendigung des Liedes Ante oculos tuos vom Priester gemeinschaftlich mit den Gläubigen laut ein Vater unser, ein Gegrüsst seist du, Maria, und ein Ehre sei dem Vater u. s. w. auf die Intention unseres hochwürdigsten Erzbischofs verrichtet werden; sodann, dass nach der Litanei, welche nach dem Hochamte gebetet wird, zu den Gebeten unmittelbar vor Ertheilung des Segens mit

dem Allerheiligsten, ein lateinisches Bussgebet zur Abwendung der göttlichen Strafgerichte hinzugefügt werde.

Gnesen und *Posen*, den 7. Februar 1874.

Der Official in Vertretung *Wojciechowski.*

Der Weihbischof und Official *Janiszewski.*

Rundschreiben. No. 349/2.

Aus demselben Anlasse erging folgendes

Sendschreiben

der unterzeichneten Oberhirten der katholischen Kirche in Preussen an den Hochw. Klerus und die sämmtlichen Gläubigen ihrer Diöcesen.

Gruss und Segen im Herrn!

Am 3. d. Mts. ist unser theurer Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniss abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als dass er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat.

Jenes traurige Ereigniss drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priesterthum, und an Euch Alle, liebe Diöcesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten.

Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in der jüngsten Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: dass wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten.

Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, dass wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmässigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht blos gelehrt, sondern darnach haben wir auch alle Zeit und in vollem Masse gehan-

delt und werden mit Gottes Gnade darnach handeln unter allen Umständen bis in den Tod.

Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen den König und Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserem Gewissen in Widerspruch steht. Die neuen kirchen-politischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben desshalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemässheit des apostolischen Wortes: »*Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.*« Apostelgesch. 5, 29.

Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts widerholt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staats-Interesse geforderten Gesetzen uns, unsern Klerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniss versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniss aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich, dass diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche.

Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmässigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht ein Mal einen treu katholischen Laien, der Verständniss von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sog. Alt-Katholiken und einiger protestantischen Gelehrten, welche kein Verständniss für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben, und überdies vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So musste es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Conflicte, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die grösste Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That

verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen. Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion, und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Klerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein.

Herz- und gewissenlos sollen wir den Klerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniss gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, dass die katholische Kirche in Preussen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Aber Gott weiss es, was wir gelitten haben und noch leiden angesichts der grossen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, dass diese Leiden nur uns selbst und Keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theuren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, dass solches durch fremde Schuld geschähe, während wir mit Gut und Leben Zeugniss für den katholischen Glauben ablegen, als dass wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu Grunde richten helfen und dazu mitwirken, dass ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äusserlichen Form allmälich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde.

Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, wesshalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem Petrus und

den übrigen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt.

Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehilfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten, und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube.

Dagegen wird durch die neuen kirchen-politischen Gesetze, in ihrer Gesammtheit wie in ihrem Zusammenhange und durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung, und die von Gott gewollte und absolut nothwendige Selbstständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet, und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Partei-Interessen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, dass sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgegentreten würden?

Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche in's rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, dass unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen Glaubens leugnet, als katholischer Bischof vom Staate anerkannt und bestätigt worden ist.

Der sogenannte Altkatholicismus ist in seinem Ursprung und Wesen nichts anderes als die grundsätzliche Leugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramt der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat — sondern darum handelt es sich vor allem, ob in der katholischen Kirche dem Privaturtheile des Einzelnen oder einem

lebendigen, vom hl. Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als dass sie ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das Vaticanische Concil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Concil anerkennen, den Altkatholicismus aber demzufolge als eine gänzliche Abirrung von den Grundsätzen der katholischen Religion und als Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen, und den sogenannten Altkatholiken etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entflossen sind, die Ansicht der Altkatholiken, als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche, ja, er führt sogar einen der Ihrigen als »katholischen Bischof« in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts anderes als eine förmliche Uebertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäss im Schosse des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten werden; es sollen in derselben nicht blos verschiedene Glaubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste — als Träger dieser Glaubensbekenntnisse, neben einander bestehen. Wo ist seit jener Zeit, als Kaiser Constantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnöthigte, je so etwas erlebt worden?

Wahrlich, wenn wir einem System, das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel der katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, dann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei dem Greuel der Verwüstung, die über unsere hl. Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht.

Was anders auch, als die Gewalt des Geiwssens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn, was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniss, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsern guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren

Gemeinden, harte Strafen und Gefängniss. Was steht unserm katholischen Volke bevor, wenn es seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken!

Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt, Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendirung der Domcapitel — denen Handlungen zugemuthet werden die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen können und die, falls sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig wären, — ferner die völlige Aufhebung jeder rechtmässigen kirchlichen Verwaltung, mit Einem Worte: die Vernichtung des ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche in Preussen zur nothwendigen Folge haben werden.

Und das hätten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft heraufbeschworen? Was hätte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluss von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntniss der Pflichten, die beide uns auflegen?

Doch man hat sich nicht gescheut zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Streben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unseres Handelns. Geliebte Christen, Ihr wisst, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandloser waren, als jetzt. Wahrhaftig, weder wir noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben!

Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können, so ist das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmässige Ausübung der uns zum Schutze unserer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse.

Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts anderes, als dass uns vergönnt sei, frei nach unserm Glauben in Frieden zu leben.

Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Uebermuth ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die »stolzen Kirchenfürsten« existiren nur in der Einbildung

derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die staatliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste Desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demuth zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts thun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen unsern Glauben und unser Gewissen ist.

Und nun, geliebte Mitbrüder, theuere katholische Christen, vernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem Herzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu Euch reden können. Ihr habt seither mit Einigkeit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschluss an den Episcopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochmals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. Stehet ferner fest in Eurem heiligen, katholischen Glauben, in Eurer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche! Leidet und duldet lieber Alles, als dass Ihr sie und ihre Lehren im Geringsten verleugnet.

Es können bald Zeiten kommen, und für Viele von Euch sind sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, beweisen müsset dass Ihr wahrhaft Priester seid, Priester, die nicht blos das geheimnissvolle Opfer des Neuen Bundes darbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters sich selbst, zum Opfer zu bringen für die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche Gottes.

Es können Zeiten kommen, wo die vom hl. Geiste gesetzten rechtmässigen Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter behindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es können Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelsorger, ohne Gottesdienst sein werden. So lange Ihr dann noch, liebe Diöcesanen, Gelegenheit habt, bei einem rechtmässigen Priester die heilige Messe zu hören und die heiligen Sacramente zu empfangen, so thut es um so eifriger und scheuet keine Beschwerniss und Widerwärtigkeit. Von einem Priester aber, der mit Eurem Bischof und dem obersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet Euch fern!

Wenn Ihr ohne Eure Schuld des heiligen Opfers und der heiligen Sacramente beraubt werdet, aber im Glauben feststehet, dann wird Gottes Gnade Alles ersetzen. Stärket Euch dann gegenseitig im Glauben. Erziehet und unterrichtet dann, christliche Eltern, Euere Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, da-

mit sie in demselben treu verharren, und Ihr selbst nach der Zeit dieser Heimsuchungen ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnt.

Unsere zweite Mahnung, ja unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes, unseres Heilandes, ist dieses: keine Bedrängniss, kein Unrecht, das Ihr dulden müsst, darf je Euch fortreissen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor allem durch Pflichttreue aus; denn jetzt, Geliebteste ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsset, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloss Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen Derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun.

Endlich aber, und das ist unsere letzte und angelegenlichste Mahnung: Wanket niemals in Euerm Vertrauen auf Gott und setzet alle Euere Hoffnung auf das Gebet! Flüchtet in dieser Zeit, wo wir in der Welt keine Hülfe finden, zum *göttlichen Herzen* Eures Heilandes, der die Welt überwunden hat und uns nicht verlässt; dasselbe ist eine unüberwindliche Burg und eine immer offen stehende Zuflucht in jeder Noth. Diesem göttlichen Herzen voll Liebe und Erbarmen empfehlen, widmen und weihen wir uns und alle unserer Obsorge anvertrauten Seelen für immer und alle Zeit, für Zeit und Ewigkeit.

Flüchtet zur Mutter der Barmherzigkeit und ruft an die mächtige Fürbitte aller unserer verklärten Brüder und Beschützer, die am Throne Gottes stehen, damit die Tage der Trübsal abgekürzt werden. Betet insbesondere, dass Gott, der Alles vermag, denjenigen, die uns und unsern Glauben so sehr verkennen, die rechte Erkenntniss verleihen und ihre Herzen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie unsere Väter und wir selbst in bessern Tagen, in Sicherheit und Frieden nach unserm heiligen Glauben leben können.

Betet für unsern Landesherrn, den Allergnädigsten Kaiser und König und für unser theueres Vaterland; betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des heiligen Vaters. Betet für alle Bischöfe und Priester, insbesondere aber für unsern in der Gefangenschaft sich befindenden Mitbruder, den Hochwürdig-

sten Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen, auf dass Gottes Gnade ihn trösten, stärken und bald wieder befreien möge!

Der Segen des allmächtigen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes komme über Euch und bleibe alle Zeit bei Euch! Amen.

Im Februar 1874.

† *Paulus*, Erzbischof von Köln.
† *Heinrich*, Fürstbischof von Breslau.
† *Peter Joseph*, Bischof von Limburg.
† *Wilhelm Emmanuel*, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diöcese.
† *Konrad*, Bischof von Paderborn.
† *Johannes*, Bischof von Kulm.
† *Matthias*, Bischof von Trier.
† *Johann Heinrich*, Bischof von Osnabrück.
† *Lothar*, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern.
† *Philippus*, Bischof von Ermland.
† *Johann Bernhard*, Bischof von Münster.
† *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim.

(Eine Zurückweisung der Unwahrheiten der officiellen Pressorgane in Betreff des vorstehenden Sendschreibens durch den Bischof Frhrn. v. *Ketteler* von Mainz enthält die Germania 1874. Nr. 49.)

14. Gegen die polnische Sprache geschah ein neuer unberechtigter Schritt. (Vgl. den »Allerhöchsten Zuruf« Friedr. Wilh. III. vom 15. Mai 1815 im *Archiv* Bd. 30. S. 326). Nachdem der Cultusminister unter dem 27. Oct. 1873 verfügt hatte, dass in allen Unterrichtsgegenständen der *Volksschulen* des Grossherzogth. Posen, mit Ausnahme von kathol. Religion und Kirchengesang auch für die polnischen Kinder die deutsche Unterrichtssprache angewendet werden solle, ist diese Bestimmung nach einer Eröffnung der kgl. Regierung zu Posen vom 28. Nov. 1873 auch auf die Privatschulen des Departements Posen ausgedehnt. (Vgl. das betr. Aktenstück in der Germania 1874 Nr. 33. Corr. aus Posen.)

15. Der Deutsche Reichsanzeiger 1874 Nr. 46. brachte folgenden gegen das Studium der Theologie bei der von Jesuiten besetzten theologischen Lehranstalt zu Innsbruck [1]):

1) Im österr. Reichsrath stellte man liberaler Seits im Januar 1874 den Antrag auf Entfernung der Jesuiten von der theol. Facultät zu Innsbruck, der al ein die Innsbrucker theologische und theilweise auch die dortige juristische Facultät ihre Frequenz verdankt. Min. Stremayr erklärte, dass die Innsbr. theol. Professoren nach Erfüllung aller gesetzl. Erfordernisse definitiv angestellt seien.

Berlin, den 20. Februar 1874.
Nr. 338 B. J.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, dass eine grössere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Innsbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art, sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichtes anlangt, nicht von der Beschaffenheit, dass das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäss haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Innsbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, dass ihnen behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Innsbruck auf Grund des §. 5. des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniss eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(gez.) *Falk.*

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn Günther, Hochwohlgeboren in Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, dass die darin ausgesprochenen Grundsätze auf alle Inländer Anwendung finden, welche die theologische Facultät in Innsbruck besuchen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

16. Die Coblenzer Regierungsbehörde erliess folgendes (den Argumentationen eines im *Archiv* Bd. 29. S. 452 f. inhaltlich mitgetheilten Erlasses der oberbayer. Regierung vom 7. April 1873 ähnliches) Circular an die kathol. Schulinspectoren:

»Coblenz, den 12. Januar 1874.

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, dass häufige *Unterbrechungen des Schulunterrichts* dadurch herbeigeführt werden, dass die Kinder während der Zeit der lehrplanmässigen Unterrichtsstunden von den *Geistlichen* zur Beichte gezogen oder als Messediener

im Gottesdienste, bei der Spendung des heiligen Abendmahls an Kranke und bei Leichenbegängnissen benützt werden oder sich mit dem Lehrer an den letzteren als Leichenbegleitung betheiligen. Wir veranlassen Sie, binnen drei Wochen zu berichten, ob dies auch betreffs der Schulen des dortigen Bezirks zutrifft, bezw. ob Veranlassung zu einer besondern Anordnung vorliegt, durch welche die Dispensation von Schulkindern vom Schulunterricht zu Zwecken der angegebenen Art untersagt wird. — Königl. Regierung, Abth. des Innern: *Vincke.«*

17. Dieselbe kgl. Regierung zu Coblenz erliess unter dem 4. Februar 1874 folgende Verfügung:

»Mit Rücksicht darauf, das mehrfach Anfragen an uns gerichtet worden sind, wie es bezüglich der Ausführung des Oberpräsidial-Erlasses vom 2. December v. J. Nr. 9120 zu halten sei, welcher die Zulassung von Geistlichen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider angestellt worden sind, zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen verbietet, bestimmen wir hiermit Folgendes. Wenn wir auch einerseits erwarten müssen, dass, wenn solche gesetzwidrige Anstellung erfolgt, der betreffende Kreis- resp. Localschulinspector bemüht sein wird, den staatlich nicht anerkannten und desshalb zur Ertheilung von Religionsunterricht nicht befugten Geistlichen in geeigneter Weise von dem Versuch abzuhalten, den getroffenen Anordnungen Trotz zu bieten und dadurch zu bedauerlichen Massregeln Veranlassung zu geben, so zwingt uns doch anderseits der Umstand, dass erfahrungsmässig derartige Versuche mehrfach stattgefunden haben, solchem mit Nachdruck entgegenzutreten.

»Wir haben demgemäss die Verwaltungsbehörden angewiesen, die Lehrer anzuhalten, von solchen Amtsübergriffen staatlich nicht anerkannter Geistlichen auf dem Gebiete der Schule bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung dem betreffenden Bürgermeister jedes Mal Anzeige zu machen, und wird die Localpolizei sich nicht darauf beschränken, die Bestrafung des Geistlichen herbeizuführen, sondern sie wird auch geeignete Massregeln treffen, um mit den ihr zu Gebote stehenden Organen der polizeilichen Executive derartige Uebergriffe thatsächlich zu vereiteln.

»Die Lehrer sind daher mit Anweisung dahin zu versehen, dass, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher in der Schule erscheint, um Religionsunterricht zu ertheilen, sie denselben auf das erlassene Verbot aufmerksam machen, und, falls dieser Vorhalt nicht

fruchtet, dem betreffenden Ortsvorstande, als dem am Ort befindlichen Organ der Executive, Anzeige zugehen lassen, welcher demnächst das Weitere wahrzunehmen haben wird. In keinem Falle aber hat der Lehrer die Schule dem Geistlichen zu räumen, und hat derselbe nöthigenfalls durch Entlassung der Schulkinder weiterem vorzubeugen. Andererseits bedingt aber die Ausschliessung der nicht gesetzmässig angestellten Geistlichen, dass für die Ertheilung des Religionsunterrichts in anderer Weise gesorgt werde, und da die Lehrer unzweifelhaft verpflichtet sind, hierbei Aushilfe zu leisten, so sind die dieserhalb erforderlichen Anordnungen seitens der Kreis- resp. Localschulinspection in jedem einzelnen Fall sofort zu erlassen.

»Behufs Ausführung dieser Massregeln werden wir, falls neue Fälle gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen zu unserer Kenntniss gelangen sollten, der Kreisschulinspection sofort Nachricht zugehen lassen, während bezüglich der bereits vorliegenden Fälle die seitens der Kreisbehörden erlassenen Bekanntmachungen den nöthigen Anhalt gewähren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. *Vincke.*

An sämmtliche katholiche Herren Kreisschulinspectoren des Bezirkes. A. IVa. Nr. 20.«

II. Im *Grossherzogthum Hessen* wurde bereits im Jahre 1873 ein von dem im Jahre 1872 an's Ruder gekommenen nationalliberalen Ministerium ausgegangener Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben, wodurch auf die Umwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen hingewirkt und die Verwendung von Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen sowohl in öffentlichen wie in Privatschulen verboten werden sollte. Die erste Kammer widersetzte sich Anfangs mit zwei Stimmen Majorität zwar nicht den Communalschulen, wohl aber der Ausschliessung religiöser Orden vom Unterricht, willigte aber am 4. Febr. 1874 mit 15 gegen 12 Stimmen in die Ausschliessung derselben von öffentlichen Schulen, wodurch eine Reihe öffentlicher Schulen für Mädchen ihre langjährigen beliebten Lehrerinnen verlieren. Ueber die Gefahren der *Communalschulen* in religiöser und sittlicher Hinsicht und die ernste Pflicht aller Katholiken, dahin zu wirken, dass in ihrer Gemeinde die Confessionsschulen erhalten bleiben, verbreitet sich der neueste vortreffliche *Fastenhirtenbrief des Herrn Bischofs Frhrn. v. Ketteler.* (Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1874. 20 S. 8.)

III. *1.* Die der katholischen Kirche feindselige Begünstigung der sog. *Altkatholiken* von Seiten des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck, welche einer ihrer Wortführer auf ihrem, unter Mitwirkung sogar von Abgeordneten des Protestantenvereins, abgehaltenen Congresse zu Constanz im Sept. 1873 öffentlich rühmte, hatte schon im Voraus dem von ihnen, ohne irgendwelche kirchliche Mission gewählten und von einem jansenistischen holländischen Bischofe geweihten ***neuprotestantischen** Bischof* Professor ***Hubert Reinkens*** in Preussen die staatliche Anerkennung als »katholischer Bischof« und Dotation (von 16000 Thlrn.) zugesichert, und diese Anerkennung erfolgte auch durch kgl. Cabinetsordre vom 19. Sept. 1873. Der Wortlaut dieser Cabinetsordre nebst dem *Homagialeide*, welchen Reinkens vor Aushändigung dieser Anerkennungsurkunde in dem Sitzungssaale des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin leistete, ist abgedruckt in der Germania 1873 Nr. 233. (M. s. auch die darauf bezüglichen Artikel der Germania 1873 Nr. 234—38). Der Eid, den Reinkens leistete, ist ganz der in der Cabinets-Ordre vom 6. Dec. 1873 künftig auch für die katholischen Bischöfe vorgeschriebene. Nur war in dem Eide des Herrn Reinkens noch am Schlusse vor der Eidesbekräftigung beigefügt: »Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu Nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Kgl. Majestät, sowie dem des Gehorsames gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann [1]).«

2. Auch die *Hessen-Darmstädtische* Regierung erkannte durch grossh. Verordnung vom 15. Dec. 1873 (abgedr. in der Germania 1873 Nr. 297) Herrn Reinkens »als katholischen Bischof unbeschadet aller landesherrl. Oberhoheits- und Oberaufsichtsrechte an,« und das Ministerium des Innern erliess sodann, wie das Frkf. Journal unter dem 13. Jan. 1874 aus Hessen berichtete, ein Schreiben an die Kreisämter, wonach sich an die Anerkennung des Bischofs Reinkens nachstehende Folgen knüpfen: 1) Das Recht des Bischofs, im Gebiete des Grossherzogthums bezüglich der Altkatholiken alle kirch-

1) Einen sehr entschiedenen Absagebrief erhielt »Bischof Reinkens« von Prof. Dr. *Friedr. Maassen* d. d. Wien 26. Dec. 1873 (abgedr. in der Germ. 1874 Nr. 8). Den Anlass dazu gab ein »Hirtenbrief« des »Bischof Reinkens« d. d. Bonn 14. Dec. 1873, worin sich derselbe als Vertheidiger der preuss. Maigesetze und Anhänger des Dogmas der Omnipotenz des Staates in kirchlichen Dingen aufwarf. Der »Hirtenbrief« nebst krit. Bemerkungen ist abgedr. in der German. 1873 Nr. 297.

lichen Acte vornehmen und alle jene Rechte üben zu dürfen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte, wie es bis zu den vaticanischen Beschlüssen galt, und soweit es vom Staate anerkannt war, bischöfliche Acte sind, nach Massgabe der am 12. September 1873 zu Constanz angenommenen Synodal- und Gemeindeordnung und »innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze;« 2) der volle Schutz, der im Reichsstrafgesetzbuch §. 166. bis 168. den anerkannten Kirchen gewährt wird; 3) die Berechtigung des Bischofs, mit Genehmigung der Regierung altkatholische Pfarreien zu errichten, die Anerkennung der nach Massgabe der im Grossherzogthum bestehenden Vorschriften anzustellenden Pfarrer und somit deren Recht, für die Angehörigen ihrer Gemeinden auch die kirchlichen Standesbücher zu führen; 4) Nichterhebung des Competenz-Conflictes, falls die Altkatholiken, wie sie sich vorbehalten, wegen Mitgebrauchs der katholischen Pfarrkirchen und des katholischen Kirchenvermögens gerichtliche Klage erheben; 5) die Entbindung aller Altkatholiken von der Verpflichtung, zu den Kirchen-Umlagen der die vaticanischen Beschlüsse anerkennenden Katholiken beizutragen. Mit Rücksicht auf Nr. 5 werden die Kreisämter besonders beauftragt, zu veranlassen, dass diejenigen Personen, welche sich bei den Kreisämtern oder den Bürgermeistern als Altkatholiken erklärt haben, bezw. erklären werden, aus den Listen der Umlagepflichtigen für römisch-katholische Kirchenzwecke gestrichen werden.

3. Schon vorher war Reinkens in *Baden* durch Staatsm.-Entschl. vom 9. Nov. 1873 als »katholischer« Bischof anerkannt und am 22. Nov. 1873 legte derselbe vor dem Präsidenten des Staatmin. Dr. Jolly den Eid ab, worauf demselben die landesherrliche Anerkennungsurkunde übergeben wurde. Unter dem 26. Nov. 1873 brachten die 10 kath. Abgeordneten in der 2. Bad. Kammer deshalb eine Interpellation ein, auf welche Min. Jolly in der Sitzung vom 2. Dec. 1873 antwortete, was die Berechtigung zur Anerkennung des Dr. Reinkens als kath. Bischof betreffe, so sei zur Zeit ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken noch nicht vorhanden. Die Sache verhalte sich nun einstweilen so: in der katholischen Kirche mache sich täglich eine grössere Spaltung geltend; ihm könne es nicht zukommen, über den Werth der einen oder andern Richtung zu entscheiden; er habe nur zu sorgen, dass jedem Theil sein Recht werde. Die Ursache der Spaltung sei die Unfehlbarkeit. Es sei unzweifelhaft, dass diese keine rechtliche Bedeutung im Staate habe; folglich müssten diejenigen Katholiken, die das Dogma nicht anerkennen, als Katholiken nach wie vor anerkannt werden. Die Re-

gierung enthalte sich über die zwei Richtungen im Lande *zur Zeit* der Entscheidung; sie gewähre den Altkatholiken die Möglichkeit ihre Organisation herzustellen. Was die rechtlichen Folgen der Anerkennung betreffe, so sei Herr Reinkens für die Regierung ein Bischof wie der Erzbisthumsverweser in Freiburg, dem also alle Rechte eines katholischen Bischofs nach den Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts zuständen. Sie trete daher mit ihm in Correspondenz wie mit dem andern Bischof. So werde man mit ihm über altkatholische Pfarreien verhandeln, wie mit dem Herrn Erzbisthumsverweser in Freiburg über die Pfarreien der andern Richtung. Er trete in alle Rechte eines Bischofs ein, wie sie bis 18. Juli 1870 gewesen. Auch erhebe Reinkens keine Ansprüche, Befugnisse über die sogenannten Neukatholiken ausüben zu wollen.

(Es schloss sich hieran eine lebhafte Discussion, an welcher sich auf katholischer Seite die Herren Buss, Förderer, Lender, Marbe und Hansjakob betheiligten.)

IV. *1.* Ein »Gesetzesvorschlag die Rechte der Altkatholiken betreffend« wurde in der Sitzung der II. *Bad. Kammer* vom 12. Januar 1874 von einer Anzahl altkatholischer und freimaurerischer Abgeordneten eingebracht und wird nach Ostern zur Verhandlung kommen. Darnach sollen die zu bildenden »altkatholischen« Gemeinden die Mitbenutzung der kathol. Kirchen und kirchl. Geräthschaften und Antheil an dem kathol. Kirchenfonds haben, wodurch dann den Katholiken die Kirchen und Geräthschaften in Wirklichkeit entzogen würden, da dieselben durch den zufolge päpstlicher Entscheidung (siehe *Archiv* Bd. 29. S. 434; Bd. 30. S. 349 ff.) sacrilegischen Gebrauch der sog. Altkatholiken für die Katholiken als interdicirt anzusehen wären.

In *Constanz* wurde bereits im Jahre 1873 vom Gemeinderath unter Bestätigung des Ministeriums den dortigen Altkatholiken (als welche sich bei einer von einem altkatholischen Comité auf dem Stadthause veranstalteten Abstimmung 650 Personen erklärten, unter denen sich aber nur circa 130 selbstständige Constanzer Bürger befanden) die kath. Spitalkirche zur »Mitbenutzung« eingeräumt, damit aber der grossen Mehrheit der allein daran berechtigten Katholiken entzogen [1]).

---

1) Vgl. über diese Abstimmung, an welcher ausser vielen Beamten sich auf Aufforderung, bezw. zwingende Beeinflussung Post-, Eisenbahn- und städtische Bedienstete und abhängige Arbeiter betheiligten, sowie über die betr. Min.-Erlasse den Protest des Erzb. Capit.-Vic. v. 6. März 1873 nebst den dazu gehörigen Acten im Anzeigebl. f. die Erzd. Freiburg 1873 Nr. 6., Bad. Beob.

2. Am 24. Nov. 1873 brachte Minister Jolly einen Gesetz-Entwurf ein, welcher das seit 1867 durch Verordnung geforderte besondere Staatsexamen der Geistlichen zur staatsgesetzlichen Voraussetzung für alle kirchlichen Functionen erklärte (vgl. *Archiv* Bd. 29. S. 405 ff.) und überhaupt den Inhalt der preuss. Maigesetze vom Jahre 1873 mit Verschärfungen auch für Baden als Staatsnorm vorschrieb. Beide Kammern nahmen das Gesetz mit grosser Majorität an, die zweite mit allen gegen 10, die erste mit allen gegen 3 Stimmen. (Die trefflichen, aber vergeblich dagegen gerichteten Reden der kathol. Abgeordneten der zweiten Kammer in der Sitzung vom 20. und 21. Jan. und in der ersten am 12. Febr. 1874 etc. enthält der Bad. Beob. Nr. 18—46.) Im Folgenden der Wortlaut dieses Gesetzes, in Folge dessen bald solche Wirren und grosse religiöse und kirchliche Bedrängnisse in Baden bevorstehen, wie sie in Preussen begonnen haben.

»*Gesetz vom 19. Februar 1874*,

die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

(Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 9. vom 27. Februar 1874.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung *Unserer* getreuen Stände haben *Wir* beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Absätze 2 und 3 des §. 9. des Gesetzes vom 9. October 1860 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- bzw. Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut,

---

1873 Nr. 44, 50, 52, 53. Der Gemeinderath von Constanz sperrte auch dem kath. Spitalpfarrer, weil er nicht mehr in der Spitalkirche fungire, das Gehalt, wurde jedoch durch das Kreisgericht von Constanz (Jan. 1874) zur Auszahlung desselben verurtheilt.

dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsges. vom 4. Juli 1872) lehren.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitular-Vicar, den Generalvicar, die ausserordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars.

Artikel 2.

§. 12, Abs. 2. des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knaben-Convicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden.

Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahrs, die Convicte für Studierende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schliessen[1]).

Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in §. 108. des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.

Artikel 3.

Nach §. 16. des Gesetzes werden eingeschaltet:

Strafbestimmungen.

§. 16a.

Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 3 bis 6 Monaten;

2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bezw. kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche

---

1) Also das theologische Convict und die Knabenseminarien in Freiburg, Constanz, Tauberbischofsheim und Breisach müssen bis dahin geschlossen sein. (D. Red.)

Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu einem Jahr;

3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniss gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten.

§. 16 b.

Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen, oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen;

werden mit Geldstrafen von 60 bis zu 600 Mark, *in* schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl oder Stimmrechte.

§. 16 c.

Geistliche, welche aus Anlass öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Auctorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Partei-Richtung einzuwirken, werden mit Geldstrafe von 60 bis 600 Mark bestraft [1]).

§. 16 d.

Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132. des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung un-

1) Im Reg.-Entwurfe hiess es: »Geistliche, welche in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte aus Anlass öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in bestimmter Richtung einzuwirken suchen, werden an Geld von 60 bis zu 600 Mark bestraft.«

verträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern, der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden.

§. 16 e.

Dem Geistlichen, welcher zufolge des §. 16 d. vom Amte entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist, (Art. 14, VII. des Einführungsgesetzes vom 31. Dec. 1871) ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängnissstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft.

Artikel 4.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden, oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniss wieder zu entziehen.«

3. Eine »Denkschrift des Erzbischöfl. Capitels-Vicar von Freiburg, die Gesetzentwürfe a) über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860 die rechtliche Stellung der Kirche, b) die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.« (Freiburg. Herder 1874. 40 S. 4°., von S. 30 an die Gesetzentwürfe mit Motiven und darauf bezüglichen Akten) wendete sich eingehend gegen die falschen Grundlagen und gegen die Bestimmungen dieser Gesetze, protestirte am Schlusse gegen dieselben im Namen des Rechtes und der freien Religionsübung, betonte dass die Kirche »auf ihrem Lebensgebiete keiner weltlichen Macht unterworfen« sei, und erklärte auf Grund der vorausgeschickten gründlichen Motivirung: »Wir können deshalb unserer Ueberzeugung und der Pflicht unseres Amtes gemäss und es können die mit uns in dieser ernsten Zeit nur um so enger verbundenen Glieder der Kirche zum Vollzuge der projektirten Gesetze nicht mitwirken.«

XXV.

Entscheidung der römischen Pönitentiarie

über die Anwendung der Quinquennalfacultäten pro foro interno bei concurrirenden Ehehindernissen.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Eminentiae Vestrae Rmae: Parochum postulasse facultatem dispensandi cum Lucio nupturiente super duplici occulto impedimento Primi Affinitatis gradus ex copulis illicitis provenientis, quas idem Lucius tum cum matre, tum cum sorôre sponsae suae habuit. Quum omnia jam parata essent ad nuptias et matrimonium, usque dum ab Apostolica Sede obtineri posset dispensatio, absque periculo gravis scandali differri non potuisset, vigore facultatum Quinquennalium dispensavi. Jam vero ortum est dubium, num valide dispensatum fuerit, licet duplex Affinitatis impedimentum obstitisset. Etiamsi rationes non desint, quae pro validitate actus militent: quod nimirum hic agatur de foro interno, ubi casus, in quibus plura impedimenta concurrunt, non ex aequo ac pro foro externo reservati esse videntur; et quod ex ipso tenore facultatum Quinquennalium colligi posse videtur, concessam esse potestatem dispensandi non solum super occulto Affinitatis impedimento, sed etiam super concurrentibus eiusmodi impedimentis, quum ibidem expresse impertita declaratur facultas dispensandi super »*impedimentis* Affinitatis ex copula illicita etiam in matrimoniis contrahendis;« — licet, inquam, ex hisce rationibus validitas actus praesumi possit, tamen tutiorem partem eligens humiliter rogo Eminentiam Vestram, ut benignissime declarare velit, num in huiusmodi casibus praefatae facultates Quinquennales valide adhiberi possint nec ne; et in casu negativo, ut matrimonium, quod dictus Lucius interim contraxit, in radice sanare velit. Pro qua gratia etc.

Emmo ac Rmo Domino
Dno S. R. E. Cardinali
Poenitentiario Majori
Romam.

Sacra Poenitentiaria mature consideratis expositis respondet: *Affirmative;* hoc est facultatem dispensandi pro foro conscientiae tantum in Matrimoniis contrahendis super Impedimento occulto Affinitatis ex copula illicita, quando omnia parata sunt ad nuptias, et deest tempus reccurrendi ad Apostolicam Sedem, valide ac licite exerceri, etiamsi praedictum impedimentum multiplex sit. Datum Romae in S. Poenitentiaria die 30. Julii 1873.

A. Pellegrini S. P. Reg.

Laurentius Cancus Peirano S. P. Secretarius.

XXVI.
Literatur.

1. Lehrbücher des Kirchenrechts.

Ueber ein im Jahre 1871 in ungarischer Sprache zu Pesth erschienenes Lehrbuch des Kirchenrechts von Prof. Dr. *Aloys von Bozóky* zu Grosswardein wurde uns eine eingehende Kritik von einem Freunde in Ungarn zugesagt, aber seither nicht eingesandt. Neuestens erschien wieder ein ungarisches Lehrbuch des Kirchenrechts von Dr. *Csiky Gergely* zu Temesvár 1873. Letzteres Werk ist — so schreibt uns ein Freund aus Ungarn — wie der Titel besagt, mit besonderer Rücksicht auf das Vaticanische Concil und die ungarischen Rechtsverhältnisse verfasst, zeichnet sich zwar durch zweckmässige Anordnung des Stoffes und lichtvolle Darstellung vortheilhaft aus, lässt aber, was die Ausführlichkeit einzelner wichtigen Parthien betrifft, Manches zu wünschen übrig.

Wir registriren hier zugleich, dass von *Richter's* Kirchenrecht die 7. Aufl., besorgt von dem Professor und jetzigen Mitgliede des preussischen sog. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Dr. Dove, seit 1871 zu erscheinen begann, davon jedoch noch die vierte Lieferung aussteht; ferner dass von Prof. *v. Schulte's* Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 1873 die 3. Aufl. erschien, in welcher natürlich der jetzigen neuprotestantischen Richtung desselben wiederholt entschiedener Ausdruck gegeben ist.

Die Ausgabe des vom Verfasser des *Archivs* unter der Presse befindlichen und als Theil der *Theologischen Bibliothek* im Verlag von B. Herder zu Freiburg erscheinenden *Lehrbuchs des kath. und protest. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Vatican. Concil und Deutschland, Oesterreich und die Schweiz*, hat sich dadurch verzögert, dass anstatt der ursprünglichen kurzen, wie in den sonstigen Lehrbüchern allgemeiner gehaltenen Andeutung der heutigen staatskirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder, eine in's Einzelne eingehende Darlegung derselben vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zur Gegenwart und zwar unter Mittheilung von manchen noch gar nicht näher bekannten Angaben auf Grund authentischer Quellen gegeben wurde. Um Ostern, hoffen wir jedoch, wird der Druck des einige 30 Bogen Lexikonformats starken Werkes vollendet sein.

2. *Regesta pontificum Romanorum inde ab an. post Christ. natum MCXCVIII ad a. MCCCIV, ed. Aug. Potthast, Westfalus. Opus ab academia litterarum Berolinensi duplici praemio ornatum eiusque subsidiis liberalissime concessis editum. Fasc. V. plag. 81—100; fasc. VI. plag. 101—18 una cum titulo ad vol. I. Berolini. R. de Decker. 1873 seq.*

(Vgl. *Archiv* Bd. 31. S. 216 f.) In der vorliegenden fünften Lieferung des reichhaltigen sorgfältigen Werkes ist die gesetzgeberische Thätigkeit *Honorius III.* und die Verzeichnung von allem darauf bezüglichen zu Ende geführt (p. 468—679). Darauf folgt die fast noch die ganze sechste Lieferung füllende umfangreiche gesetzgeberische Arbeit *Gregor's IX.* (p. 680—939) und die Registrirung der Wahl und nur ein paar Wochen dauernden Regierungszeit Cölestin's IV. und der darauf folgenden beinahe zweijährigen Sedisvacanz (p. 940—42) womit der 1. Bd. des eine unermessliche Fülle von Detail enthaltenden Werkes abschliesst.

3. *Die Kapellen und Annexkirchen, ihre Einrichtung und ihr Verhältniss zur Hauptkirche auf dem linken Rheinufer. Von H. Vandenesch. Paderborn. F. Schöningh. 1874. 64 S. 8. (9 Sgr.)*

Diese Schrift bezweckt eine übersichtliche handliche Zusammenstellung der die Filialkirchen betreffenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen des französischen Rechts. »Zur Orientirung« ist (S. 3—7) ein längerer Passus aus dem vortrefflichen Werke von *Karl de Syo*, »das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. Dec. 1809« (S. 89 ff.) abgedruckt, und darauf folgt der Abdruck von 7 französischen Gouvernementsbeschlüssen, Cultusminist.-Erlassen und Staatsrathsgutachten aus den Jahren 1803—13 nebst deutscher Uebersetzung und einigen grösstentheils aus Hermens Handbuch der ges. Staatsgesetzgeb. etc. und dem Rhein. Archiv für Civil- und Crim.-R. entnommenen Anmerkungen und den Abdruck eines im genannten Archiv enthaltenen Urtheils des Rhein. Appellhofs vom 12. Mai 1863, wornach die Gemeinden, welche eine Kapelle besitzen und sowohl die Kosten für den Gottesdienst wie für das Gehalt und die Wohnung des Vicars aus eigenen Mitteln aufbringen, nicht verpflichtet sind, zu den gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Cultuskosten der Hauptpfarrgemeinde beizutragen.

Nachtrag: In Betreff der Abhandlung des Hrn. *Schödrey* über das *Studium* des Kirchenrechts zu Rom gehen uns schon bevor wir dieses Heft mit der Abhandlung ausgeben, Bemerkungen aus Rom zu, die jene Darstellung für unvollständig und theilweise unrichtig erklären. Wir erwähnen dieses im Interesse der Sache. Eine eingehende etwaige Berichtigung würde gewiss nicht bloss für die Leser des Archivs, sondern auch dem wohlmeinenden Herrn Verfasser selbst willkommen sein.

XXVII.

Die bischöflichen Visitationen,

von Domcapitular Dr. *Rampf* zu München.

1. Das Institut der bischöflichen Visitationen gehört zu den *ältesten kirchlichen Heilsanstalten.* Darum konnte schon das Concil von Tarragona vom Jahre 516 (c. 8.) sagen: Decernimus, ut *antiquae consuetudinis* ordo servetur, et annuis vicibus ab episcopo dioeceses visitentur. Decret. Gratiani pars II. c. X. qu. 1. c. 10. Man pflegte dieses Institut sogar auf Christus selbst zurückzuführen, von dem wir (Matth. 9, 35) lesen: circuibat omnes civitates et castella, docens in synagogis eorum et praedicans Evangelium regni et curans omnem languorem et omnem infirmitatem. Die Pastoralreisen der Apostel boten ebenso ein sehr nahe liegendes Analogon.

2. Es sind uns aus der älteren Zeit der Kirche *herrliche Beispiele* des Eifers in der Visitation der bischöflichen Sprengel aufbewahrt. Von dem hl. Basilius von Neucäsarea erzählt uns Socrates (hist. eccl. 4, 21), dass er die Städte seines Sprengels durchwanderte und die Schwachen im Glauben bestärkte. Sulpicius Severus erzählt in seinem Briefe an Eusebius, dass der hl. Martin von Tours oft mitten im Winter auf der Wanderung begriffen war, sicut episcopis visitare ecclesias moris est, und in seinem Dialog über den genannten Heiligen (cap. 2) weiss er viel von den Leiden zu berichten, die derselbe bei diesem hl. Geschäfte ausstand. Von demselben hl. Martin singt Paulinus v. Nola (vita Martini):

Lustrabat caulas commissi pastor ovilis,
queis pia claudebat rurestrem ecclesia plebem,
ne furum fortasse doli rabiesve luporum
incautas pecudes raperent pastore remoto.

Ein ähnlicher Eiferer in dieser Beziehung war Augustinus. In einer seiner Episteln (237) finden wir die Worte: visitandarum ecclesiarum ad meam curam pertinentium necessitate projectus sum. Und weil eine seiner Kirchen, das castrum Fussalense zu weit von seinem bischöflichen Sitze entfernt war, so scheute er selbst die Abtrennung derselben von seinem Sprengel nicht, um ihr die bischöfliche Pastoration zu sichern. Quod ab Hippone memoratum castellum millibus quadraginta sejungitur, cum in eis regendis et eorum reliquiis licet exiguis colligendis me viderem latius quam oportebat

extendi, nec adhibendae sufficerem diligentiae, quam certissima ratione adhiberi debere cernebam, episcopum ibi ordinandum constituendumque curavi (ep. 261.).

3. Was die *Art und Weise* der Visitationen betrifft, so zeugt vor Allem die oben genannte Synode von Tarragona dafür, dass sie *alljährlich* gehalten werden sollten; dasselbe ordnet die 4. Synode von Toledo im Jahre 633 can. 35 an; ebenso das Concilium Cloveshoviense vom Jahre 747 can. 3[1]). Von dem *Hergange* aber bei derselben gibt uns das berühmte Provincialconcil von Braga, unter dem Erzbischofe Martin im Jahre 572 gehalten, (can. 1.) ein lebendiges Bild. Placuit omnibus episcopis, ut per singulas ecclesias episcopi et per dioeceses ambulantes primum discutiant clericos, quomodo ordinem baptismi teneant vel missarum et qualiter quaeque officia in ecclesia peragant. Et si recte quidem invenerint, Deo gratias agant; sin autem minime, docere debent ignaros, et hoc modis omnibus praecipere, sicut antiqui canones jubent, ut ante viginti dies baptismi ad purgationem exorcismi concurrant catechumeni, in quibus viginti diebus omnino catechumeni symbolum, quod est Credo in Deum Patrem omnipotentem, specialiter doceantur. Postquam ergo in his suos clericos discusserint vel docuerint episcopi, alia die, convocata plebe ipsius ecclesiae, doceant illos, ut errores fugiant idolorum vel diversa crimina, id est homicidium, adulterium, perjurium, falsum testimonium et reliqua peccata mortifera, et quod nolunt sibi fieri alteri ne faciant, et ut credant resurrectionem omnium hominum et diem judicii, in quo unusquisque secundum opera sua recepturus sit. Et sic postea episcopus de ecclesia illa proficiscatur ad aliam (Decret. Grat. II. pars. caus. 10. q. I. cap. 12.). Im darauffolgenden (2.) Canon schützte die Synode die Kirchen gegen die aus der Visitation ihnen etwa erwachsende Last: Placuit, ut nullus episcoporum per suas dioeceses ambulans praeter honorem cathedrae suae, id est duos solidos, (wahrscheinlich ein solidus = 40 denarii à 24 kr.) aliud aliquid per ecclesias tollat, neque tertiam partem ex quacunque oblatione populi in ecclesiis parochialibus requirat; sed illa tertia pars pro luminaribus ecclesiae vel reparatione servetur, et singulis annis episcopo inde ratio fiat. Nam si tertiam partem illam episcopus tollat, lumen et sarta tecta abstulit ecclesiae. Similiter et parochiales clerici servili more in aliquibus operibus epi-

1) Vgl. auch den Can. 27. der Synode von Würzburg vom Jahre 1287 Episcopi dioeceses suas per se vel per alium aut alios anno quolibet vel ad minus de biennio in biennium visitare studeant, confirmando confirmandos et corrigendo quae corrigenda sunt.

scopo servire non cogantur, quia scriptum est: neque ut dominantes in clero (Decret. Gr. II. p. c. 10. q. III. c. 1.). Die späteren Synoden geben mitunter sehr genaue Vorschriften über den ordo visitandi parochias. Es dürfte genügen auf die Synode von Köln aus dem Jahre 1549 (es werden dort sechs media reformationis vorgeschrieben, von denen das 4. die Visitationen betrifft) hinzuweisen [1]).

4. Dennoch begegnen uns im Mittelalter *häufige Klagen* darüber, dass die Bischöfe entweder gar nicht ihre Kirchen visitiren oder durch ihren Aufwand und ihre Geld-Eintreibungen bei den Visitationen die Gläubigen beschweren. Die beiden allgemeinen Synoden vom Jahre 1179 unter Alexander III. und vom Jahre 1215 unter Innocenz III. erlassen desshalb eingehende Bestimmungen.

Denkwürdig ist besonders die erstgenannte Verordnung (Decret. Gregor. IX. lib. III. tit. 39. de censibus etc. cap. 6), weil sie eine lebendige Vorstellung von der damaligen bischöflichen Prachtliebe gibt: Quum Apostolus se ac suos propriis manibus decreverit exhibendos, ut locum praedicandi auferret pseudoapostolis, et illis, quibus praedicabat, non exsisteret onerosus: grave nimis et emendatione dignum esse dignoscitur, quod quidam praelatorum ita in procurationibus graves suis subditis exsistant, ut pro hujusmodi causa ipsa interdum ecclesiastica ornamenta subditi exponere compellantur, et longi temporis victum brevis hora consumat. Quocirca statuimus, quod archiepiscopi parochias visitantes pro diversitate provinciarum et facultatibus ecclesiarum XL vel L evectionum (Pferde) numerum, episcopi autem XX vel XXX, cardinales autem XXV, nunquam excedant, archidiaconi vero V vel VII, decani constituti sub episcopis II equis contenti exsistant. Nec cum canibus venatoriis et avibus proficiscantur, sed ita procedant, ut non quae sua sunt, sed quae Jesu Christi quaerere videantur. Nec sumptuosas epulas quaerant, sed cum gratiarum actione recipiant quod honeste ac competenter illis fuerit ministratum. Prohibemus etiam, ne subditos suos talliis (i. e. praestationibus, vgl. das französ. taille) et exactionibus episcopi gravare praesumant. Sustinemus autem pro multis necessitatibus, quae aliquoties superveniunt, ut, si manifesta

---

1) Non alias, heisst es dort unter Anderem, sane melius quam in visitatione deprehenduntur, corriguntur et eradicantur errores et vitia, quae, visitatoribus dormientibus, seminantur, crescunt et securum robur acquirunt. Dann wird auf die Worte des Herrn (Matth. 13, 25.) hingewiesen: cum dormirent homines, venit inimicus homo et superseminavit zizania und beigefügt: dormiunt praelati, qui non visitant; soli vigilant et servant custodiam noctis super gregem suum, qui mala quae metuuntur visitatione praecidunt.

ac rationabilis causa exstiterit, cum caritate moderatum ab eis valeant auxilium postulare. Quum enim dicat Apostolus: Non debent filii thesaurizare parentibus, sed parentes filiis, multum longe a paterna pietate videtur, si praepositi subditis suis graves exsistant, quos in cunctis necessitatibus pastoris debent more fovere. Archidiaconi vero sive decani nullas exactiones sive tallias in presbyteros seu clericos exercere praesumant. Sane quod de praedicto numero evectionis secundum tolerantiam dictum est, in illis locis poterit observari, in quibus ampliores sunt reditus et ecclesiasticae facultates. In pauperioribus autem locis tantam volumus teneri mensuram, ut ex accessu majorum minores merito non doleant se gravari. Nec sub tali indulgentia illi, qui paucioribus equis uti solebant hactenus, plurium sibi credant potestatem indultam.

Die Verordnung des Lat. IV. can. 33. (Decr. Greg. IX. l. c. cap. 23.) wiederholt nur die in dem eben angeführten Canon enthaltenen Bestimmungen und fügt bei: hoc adhibito moderamine circa legatos et nuncios apostolicae sedis, ut, quum oportuerit eos apud aliquem locum moram facere necessariam, ac locus ille propter illos nimium aggravetur, procurationes recipiant moderatos ab aliis ecclesiis vel personis, quae nondum fuerant de suis procurationibus aggravatae, ita quod numerus procurationum numerum dierum, quibus hujusmodi moram fecerint, non excedat, et quum aliqua non suffecerit per se ipsam, duae vel plures conjungantur in unum.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen fügte endlich Gregor X. auf dem allgemeinen Concile von Lyon (1274) noch ernste Straf-Androhungen hinzu: Exigit perversorum audacia, ut non simus sola delictorum prohibitione contenti, sed etiam poenam delinquentibus imponamus. Constitutionem itaque felicis recordationis Innocentii Papae IV.[1]) praedecessoris nostri, etiam super non recipiendis in pecunia procurationibus ac super receptione munerum visitantibus eorumque familiaribus interdicta, quam multorum fertur temeritas praeterire, volentes inviolabiliter observari, eam decernimus poenae adjectione juvandam, statuentes, ut universi et singuli, qui ob procurationem sibi ratione visitationis debitam exigere pecuniam vel etiam a volente recipere vel alias constitutionem ipsam recipiendo munera, sive, visitationis officio non impenso, procurationem in vi-

1) Es ist dies eine sehr ausführliche Constitution, in welcher zunächst den Metropoliten eingehende Vorschriften über die Visitation ihrer Provinzen gegeben und zuletzt auch den Bischöfen dieselbe »visitationis forma« anbefohlen wird. Sie steht in Sexto tit. XIX. de censibus, exactionibus et procurationibus, cap. 1.

ctualibus aut aliquid aliud procurationis occasione, violare praesumpserint, duplum ejus, quod receperint, ecclesiae, a qua id receptum fuerit, infra mensem reddere teneantur. Alioquin ex tunc patriarchae, archiepiscopi, episcopi duplum ipsum ultra praedictum tempus restituere differentes ingressum sibi ecclesiae sentiant interdictum; inferiores vero ab officio et beneficio noverint se suspensos, quousque de duplo hujusmodi gravatis ecclesiis plenariam satisfactionem impendant, nulla eis in hoc dantium remissione, liberalitate seu gratia valitura (In Sexto tit. XIX. cap. 2.).

Das Mittelalter ist übrigens, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte der Disciplin reich an scharfen Gegensätzen. Es lassen sich diese nicht leicht schöner schildern, als es der hl. Bernhard in seiner vita Malachiae, archiepiscopi Armaceni (c. VIII.) gethan hat, wo er von den Visitationen dieses heil. Bischofes in folgender Weise redet:

»Foris et rura et oppida saepius percurrebat cum sancto illo comitatu discipulorum suorum, qui nunquam deerant lateri ejus. Ibat et erogabat vel ingratis coelestis tritici mensuram. Nec vehebatur equo, sed pedes ibat et in hoc virum se Apostolicum probans. . . . . . . Denique cum exiret ad praedicandum, cum peditibus pedes et ipse ibat Episcopus et Legatus. Forma Apostolica haec; et inde magis mira in Malachia, quo rara nimis in aliis. Verus profecto Apostolorum haeres iste, quia talia agit. Sed advertere est quomodo dividat haereditatem cum fratribus suis aeque nepotibus Apostolorum. Illi dominantur in clero, iste dum esset liber ex omnibus, omnium se servum fecit. Illi aut non evangelizantes manducant, aut evangelizant, ut manducent: Malachias imitans Paulum manducat ut evangelizet. Illi fastum et questum aestimant pietatem: Malachias haereditate vindicat sibi opus et onus. Illi felices se eredunt, si dilataverint terminos suos: Malachias in dilatanda charitate gloriatur. Illi congregant in horrea et dolia replent, unde onerent mensas: Malachias colligit in deserta et solitudines, unde impleat coelos. Illi cum accipiant decimas et primitias et oblationes, insuper et de Caesaris beneficio telonia et tributa et alios reditus infinitos, solliciti sunt nihilo minus quid manducent et quid bibant: Malachias nihil horum habens, multos tamen locupletat de promptuario fidei. Illis nec cupiditatis nec sollicitudinis ullus est finis: Malachias cupiens nihil, non novit tamen cogitare de crastino. Illi a pauperibus exigunt, quod dent divitibus: iste sollicitat divites pro pauperibus sustentandis. Illi marsupia vacuant subditorum: iste pro peccatis eorum altaria cumulat votis hostiisque pacificis. . . .

. . . . Illi, alta palatia erigunt, turres et moenia ad coelos levant: Malachias non habens ubi caput reclinet, opus facit Evangelistae. Illi equos ascendunt cum turba hominum gratis manducantium panem et non suum: Malachias septus sanctorum fratrum collegio pedes circuit portans panes Angelorum, quibus satiet animas esurientes. Illi plebes ne agnoscunt quidem: iste erudit. Illi potentes et tyrannos honorant: iste punit.«

5. Die *Synode von Trient* ist auch hier in die alte Kirchendisciplin erneuernd und bessernd eingetreten. In den Reformationsdecreten der 24. Sitzung wird, als sollten die wichtigsten Angelegenheiten in natürlicher und zusammenhängender Abfolge behandelt werden, nachdem zuerst von der Wahl der Bischöfe und Cardinäle, dann von den Provincial- und Diöcesan-Synoden geredet worden, das Visitationsinstitut in folgender Weise (cap. III.) normirt.

a) Visitatoren.

Patriarchae, primates, metropolitani et episcopi propriam dioecesim per se ipsos, aut, si legitime impediti fuerint, per suum generalem vicarium aut visitatorem, si quotannis totam propter ejus latitudinem visitare non poterunt, saltem majorem ejus partem, ita tamen, ut tota biennio per se vel visitatores suos compleatur, visitare non praetermittant. A metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam dioecesim, non visitentur cathedrales ecclesiae, neque dioeceses suorum comprovincialium, nisi causa cognita et probata in concilio provinciali. Archidiaconi autem, decani et alii inferiores in iis ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant quidem, assumpto notario, de consensu episcopi deinceps per se ipsos tantum ibidem visitare; visitatores etiam a capitulo dequtandi, ubi capitulum jus visitandi habet, prius ab episcopo approbentur; sed non ideo episcopus, vel eo impedito ejus visitator, easdem ecclesias seorsum ab his visitare prohibeatur, cui ipsi archidiaconi vel alii inferiores visitationis factae infra mensem rationem reddere, et depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur; non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, atque exemptionibus et privilegiis quibuscunque.

b) Zweck der Visitationen.

Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere, cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere.

c) Die Reichnisse an die Visitatoren.

Quae ut facilius feliciusque succedant, monentur praedicti omnes et singuli, ad quos visitatio spectat, ut paterna caritate Christianoque zelo omnes amplectantur ideoque modesto contenti equitatu famulatuque studeant quam celerrime, debita tamen cum diligentia, visitationem ipsam absolvere. Interimque caveant, ne inutilibus sumptibus cuiquam graves onerosive sint, neve ipsi aut quisquam suorum quidquam procurationis causa pro visitatione, etiam testamentorum ad pios usus, praeter id, quod ex relictis piis jure debetur, aut alio quovis nomine, nec pecuniam, nec munus, quodcunque sit, etiam qualitercunque offeratur, accipiant, non obstante quacunque consuetudine, etiam immemorabili; exceptis tamen victualibus, quae sibi ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum necessitate et non ultra erunt ministranda. Sit tamen in optione eorum, qui visitantur, si malint solvere id, quod erat ab ipsis antea solvi certa pecunia taxata consuetum, an vero praedicta victualia subministrare; salvo item jure conventionum antiquarum cum monasteriis aliisve piis locis aut ecclesiis non parochialibus inito, quod illaesum permaneat. In iis vero locis seu provinciis, ubi consuetudo est, ut nec victualia, nec pecunia, nec quidquam aliud a visitatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id observetur.

d) Strafandrohung für Erpressungen.

Quodsi quispiam, quod absit, aliquid amplius in supradictis omnibus casibus accipere praesumpserit, is, praeter dupli restitutionem intra mensem faciendam, aliis etiam poenis juxta constitutionem concilii generalis Lugdunensis, quae incipit: »Exigit,« nec non et aliis poenis in synodo provinciali arbitrio synodi absque ulla spe veniae mulctetur.

e) Einmischung der Kirchenpatrone.

Patroni vero in iis, quae ad sacramentorum administrationem spectant, nullatenus se praesumant ingerere, neque visitationi ornamentorum ecclesiae aut bonorum stabilium seu fabricarum proventibus immisceant, nisi quatenus id eis ex institutione ac fundatione competat; sed episcopi ipsi haec faciant et fabricarum reditus in usus ecclesiae necessarios et utiles, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent. Sess. XXIV. de ref. 3.

f) In Bezug auf die der Visitation des Bischofes unterliegenden Kirchen und Personen

gibt das Tridentinische Concilium an verschiedenen Stellen genaue Bestimmungen. Es unterliegen demzufolge der Visitation im Allgemeinen alle Kirchen, die Cathedralkirche, die Collegiatkirchen und

alle übrigen Pfarr- und Filialkirchen; alle Kleriker an diesen Kirchen; auch die exempten Kirchen und Geistlichen; selbst die Kirchen der Regularen, sofern sie die Seelsorge für Säcularen üben; endlich alle geistlichen Stiftungen, Anstalten, Schulen, Bruderschaften und andere Genossenschaften u. dgl. Sess. VI. de ref. 4. Sess. VII. de ref. 7. 8. Sess. XIV. de ref. 4. Sess. XXI. de ref. 8. Sess. XXII. de ref. 8. Sess. XXIV. de ref. 9. Sess. XXV. de regul. et mon. 11.

6. Die Absicht, welche die Kirche bei Anordnung der bischöflichen Visitationen hatte und der Geist, in welchem sie dieselben vollzogen wissen will, ist nirgends klarer dargelegt, als in dem Ordo ad visitandas parochias, wie ihn das Pontificale Romanum darbietet. Wir geben darum in Nachfolgendem den Verlauf des hl. Actes nach dieser noch jetzt allenthalben massgebenden Quelle.

a) Pontifex visitaturus dioecesim et parochias suas, cum ad civitatem seu oppida suae diocesis pervenerit, recipitur processionaliter eo ordine, prout supra in receptione Praelati seu Legati dictum est [1]); hoc solo demto, quod loco orationis: Omnipotens sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna etc., seu: Deus omnium etc., ipso Praelato ante altare in faldistorio genuflectente, dicitur sequens oratio: Oremus. Deus, humilium visitator, qui eos paterna dilectione consolaris, praetende societati nostrae gratiam tuam, ut per eos in quibus habitas tuum in nobis sentiamus adventum. P. Chr. D. n. Amen. Es ist hier zu bemerken, dass der Obere jener Kirche, welche visitirt werden soll, dieses Gebet singt. Für seine Gemeinde (societati nostrae) fleht er zu Gott, dass er, der die Demüthigen heimsucht und sie mit väterlicher Liebe tröstet, seine Gnade dazu spenden möge, dass sie in dem ankommenden Oberhirten, dem Stellvertreter Christi, der in dem Oberhirten wohnt, die Ankunft Christi selbst und alle ihre gnadenreichen Wirkungen erfahren möchte.

b) Dazu soll der oberhirtliche Segen helfen: qua (oratione) finita, Pontifex surgens ascendit ad altare majus osculaturque illud in medio et ibidem populo solemniter benedicit.

c) Es folgt eine doppelte Unterweisung des Bischofes, einmal über den Zweck der Visitation, dann die allgemeine Katechisation des Volkes.

α) Deinde, vel in medio Missae (nach dem Evangelium), versus ad populum sedens, proponit populo causas adventus sui, quia sacri canones et ecclesiasticus ordo hoc fieri praecipiant propter multa.

---

1) Es ist die nämliche Weise, wie sie überall bei dem Empfange des zur hl. Firmung erscheinenden Oberhirten im Gebrauche ist.

Primo ad absolvendas animas defunctorum.

Secundo ut sciat et videat qualiter ecclesia ipsa spiritualiter et temporaliter gubernetur; quomodo se habeat in ornamentis; qualiter ibi ecclesiastica Sacramenta ministrantur et divina officia peraguntur; quale servitium (Dienst, den der Klerus dem himmlischen Herrn erweist z. B. im Chore) ibi impenditur; qualis sit vita ministrorum et populi, ut ex officio inquisitionis suae per eum, si qua in praemissis corrigenda fuerint, corrigantur et emendentur.

Tertio ad adulteria, fornicationes, sacrilegia, divinationes et similia publica in populo punienda, ad quod interdum non sufficiunt ecclesiarum rectores, ostendens diligenter populo, quam damnabilia et detestanda sunt crimina ipsa.

Hier wird manches Kreuz dem Seelsorger abgenommen, unter dem er lange vergeblich geseufzt; hier wird z. B. auch die der Christenlehre sich entfremdende Jugend wieder gewonnen.

Im fränkischen Reiche begleiteten den visitirenden Bischof die Missi Dominici, ut, quos sacerdotalis admonitio non flectit ad justitiam, regalis potestas ab improbitate coerceat (Conc. Arelatense, anni 813 c. 17.); consentientes comites et judices praesulibus suis ad justitias faciendas (Conc. Moguntin. anni 847 c. 7.).

Quarto, propter casus, qui de jure vel consuetudine ad Episcopum dumtaxat pertinere noscuntur, qui in constitutionibus synodalibus continentur, in quibus nullus alius se intro mittere potest, protestans plebi, quod si quis vel si qua in aliquo ipsorum casuum, vel in quocumque alio, consilio ejus indiguerit, paratus sit benigne audire et consilium et absolutionem impendere, aut poenitentiam misericorditer injungere salutarem.

Quinto ad exhibendum sacramentum Confirmationis, cujus solus Episcopus ordinarius minister est.

β) Deinde inducit diligenter populum ad poenitentiam, et instruit in ecclesiasticis sacramentis et in articulis fidei, et qualiter debent declinare a malo et facere bonum, fugere vitia et sectari virtutes, alteri non facere quod sibi fieri nolunt.

Wie es der hl. Ritus erfordert, dass bei der Pontificalmesse, wenn nach dem Evangelium gepredigt wird, das allgemeine Sündenbekenntniss gesprochen wird, das die Vergleichung des eigenen Lebens mit dem eben vernommenen Worte Gottes dem gläubigen Hörer abringt, woran sich dann die Absolution und der Ablass reiht, so auch hier nach vollbrachter Predigt:

d) His expletis fit populi confessio et absolutio generalis, et indulgentia datur per Pontificem. Was den Ablass betrifft, so kommt

hier der Canon des IV. Lateranensischen Concils (1215) in Betracht (cap. Cum ex eo. XIV. de poenitentiis et remissionibus): ut, cum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab uno, sive a pluribus episcopis dedicetur; ac deinde in anniversario dedicationis tempore quadraginta dies de injunctis poenitentiis remissio indulta non excedat . . . . . . hunc quoque dierum numerum indulgentiarum literis moderari, quae *pro quibuslibet casibus* aliquoties conceduntur. .

e) Der eigentliche Visitationsact beginnt dann mit einer besonders feierlichen visitatio defunctorum. Wie bei dem hl. Opfer, sobald durch das mystische Schwert der Consecration das Opferlamm neuerdings geschlachtet vor dem Priester liegt, der aus dem Opfer strömende Segen in alle hilfs- und heilsbedürftigen Kreise geleitet, an erster Stelle aber und vor allem Anderen den hilfsbedürftigsten, nämlich den leidenden Seelen des Reinigungsortes zugewendet wird, so wird hier, da alle Kreise die Gegenwart des Oberhirten, der den Erzhirten aller Seelen vertritt, erfahren sollen, zuerst der Abgestorbenen gedacht.

Der Bischof wird mit dem schwarzen Pluviale und der Mitra bekleidet und spricht zuerst die absolutio defunctorum am Altare. Sie ist zunächst für die Cathedral-Kirche bestimmt und bezieht sich auf die in derselben ruhenden Bischöfe.

Dann begibt sich der Oberhirt in den Gottesacker und spricht dort die Absolution über die daselbst ruhenden Priester, über diejenigen dann, die in specieller Beziehung das kirchliche Gedächtniss sich verdienten (nostrae congregationis fratres, propinquos et benefactores) und endlich über alle, die hier und überall in Christus ruhen.

Und nochmal nimmt er, zum Altare zurückgekehrt, das Gedächtniss aller Verstorbenen auf und erfleht ihnen die Herrlichkeit der Auferstehung unter den Heiligen und Auserwählten Gottes.

f) His peractis depositis stola et pluviali nigris seu violaceis et assumptis albis *incipit visitationem*

1) a sanctissima Eucharistia, ad baptisterium, inde ad sancta olea, ad sacras reliquias; tum ad altaria et capellas et sacras imagines; item ad sacristiam et coemeterium se confert; post ad aedes canonicales, hospitalia, confraternitates et alia loca pia.

2) Poterit postea Pontifex confirmare pueros, praemissa monitione et aliis servatis, prout supra in principio de confirmandis dictum est.

3) Expedita itaque Confirmatione, et benedictis ornamentis, si

qua benedicenda sunt, depositisque indumentis ecclesiasticis, confessiones et deinde querelas, si quae sunt, audit. Tum de conversatione Cleri et populi, et qualiter spiritualia et temporalia in ipsa ecclesia ministrantur, et de libris et ornamentis diligenter de pleno inquirit.

g) Zum Schlusse der Visitation besucht der Bischof noch ein Mal die Kirche und spricht wieder das Gebet für die Verstorbenen. Post haec discedit quo voluerit.

Es gibt vielleicht keine kirchliche Institution, in der sich der Eifer für das Heil der Seelen so frisch und kräftig ausprägt, wie die Visitation. Da erneuert jeder Bischof wieder und wieder das Bild des Heilands in sich selber: Ego sum pastor bonus, et cognosco oves meas et cognoscunt me meae. Animam meam pono pro ovibus meis. Er erntet aber auch wieder und wieder den Trost des guten Hirten, qui vadit ad ovem perditam, *donec inveniat eam.* Dann, cum invenerit eam, imponit in humeros gaudens, et veniens domum convocat amicos et vicinos dicens illis: Congrutalamini mihi, quia inveni ovem, quae perierat, aber nicht eines blos, sondern hunderte und tausende. Und im Himmel erneuert sich immer wieder die Freude, die der Heiland schildert: Dico vobis, quod ita gaudium erit in coelo super uno peccatore poenitentiam agente magis, quam super nonaginta novem justis, qui non indigent poenitentia.

XXVIII.

Das Ehehinderniss des Ehebandes,

im kirchlichen und römischen Rechte bis auf Justinian,

von Vicar *G. Wanner* in Biberach.

Es war gänzlich aus dem religionslosen Geiste seiner Zeit herausgesprochen, wenn Tertullian [1]) behauptete, es liege Gott nichts daran, ob ein Weib zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode seines Mannes heirathe, und dass [2]) die zweite Ehe nach dem Tode des ersten Gatten schon desshalb nicht gestattet werden dürfe, weil man mit ihr auch die Wiederverheirathung der geschiedenen Eheleute zulassen müsse, und zwar desshalb, weil einer unschuldigen Frau die Entziehung der ehelichen Rechte, die an sich immer als ein Uebel aufgefasst wurde, hier von böswilligen Menschen, dort aber von der Weisheit Gottes veranlasst werde. Wenigstens haben die alten Völker des Orients und Occidents eine Wiederverehelichung der geschiedenen Gatten in grösserem oder geringerem Umfange für sittlich erlaubt betrachtet, obwohl deren Unterlassung die Forderung höherer Vollkommenheit war. So konnte z. B. bei den Persern der Mann, der sein Weib wegen einer Verschuldung verstossen, zu einer neuen Ehe schreiten [3]). Ueberhaupt wird nur von den Germanen berichtet [4]), dass sie sich mit Einer Ehe begnügten.

Während das *mosaische* Gesetz den Priestern [5]) und Hohenpriestern [6]) untersagte, eine Verstossene zu heirathen, stand dem gewöhnlichen Manne nichts im Wege, eine Geschiedene zum Weibe zu nehmen [7]). Nur die *nicht entlassene* Frau musste dem ersten Manne, falls dieser es verlangte, wieder zurückgegeben werden, auch wenn sie bereits einen zweiten genommen hatte [8]); hingegen stand es ihm nicht mehr frei, das Weib, das *er entlassen* und das sich unterdessen wieder verheirathet hatte, wieder zu sich zu nehmen, wenn der zweite Mann dasselbe verstiess [9]). Es wurde also unterschieden, ob die Entlassung von *ihm* ausging oder nicht.

Das alte *römische* Recht gestattete die Wiederverheirathung nach stattgehabter Ehescheidung — denn ohne diese durfte nicht

1) De monogam. c. 9. — 2) l. c. c. 10. — 3) Esth. 1, 19. — 4) Tacit., Germ. c. 19. — 5) Levit. 21, 7; Ezech. 44, 22. — 6) Levit. 21, 14. — 7) Deut. 24, 2; vergl. Euseb., hist. eccl. I, 7. — 8) 2 Sam. 3, 14 f. — 9) Deut. 24, 4; Jerem. 3, 1.

einmal eine Verlobung stattfinden[1]) — ebenfalls; nur musste bei *Frauen* zwischen beiden nach der lex Julia ein halbes, nach der lex Pappia anderthalb Jahre verflossen sein[2]). Es wurde von diesem Recht im ersten Jahrhundert des Kaiserreichs in so rücksichtsloser Weise Gebrauch gemacht, dass Seneca[3]) sich den beissenden Witz erlauben konnte, die adeligen Römerinnen zählten ihre Jahre nicht mehr nach der Zahl der Consuln, sondern der Ehemänner. Die Römerinnen traten damals aus der Ehe, um zu heirathen, und sie traten in die Ehe um sich scheiden zu lassen[4]). Kaiser Antonin, der wenigstens dem an der Scheidung unschuldigen Theile das Recht der Wiederverheirathung zuerkannte, sah in letzterer eine private Compensation der ungerecht vollzogenen Trennung[5]). Solange es gewiss war, dass der Mann in der Gefangenschaft lebe, durfte die Frau nicht heirathen, ausser wenn sie selbst repudiiren wollte; war es aber nicht gewiss, so konnte sie nach fünf Jahren zu einer neuen Ehe schreiten[6]). Den Frauen der Militärpersonen schrieb Constantin[7]) blos vier Jahre vor, wenn sie ihre Absicht, zu heirathen, dem Heerführer anzeigten. Nicht heirathen durfte man nur diejenigen Geschiedenen, die, wegen Ehebruchs verurtheilt, der Strafe entgingen[8]), und selbst nicht heirathen durfte die freigelassene Frau, die sich gegen den Willen ihres Herren und Mannes geschieden, so lange dieser ihre Rückkehr verlangte[9]).

Mit dieser Licenz der Juden und Heiden trat das *Christenthum* von Anfang an in einen Gegensatz. Es brachte als ein neues Moment in das eheliche Recht das »*Gesetz des Mannes*[10]),» *das Ehehinderniss des Bandes, das unter allen im neuen Testament berührten das best bezeugte ist.* Es befindet sich daselbst in folgenden Formen. *Das Weib ist* gebunden, so lange sein Mann lebt[11]), so dass es, wenn es sich zu dessen Lebzeiten einem andern Manne hingibt, als Ehebrecherin gilt[12]); erst durch den Tod des Mannes wird es frei vom Gesetze[13]) und kann heirathen, wenn es will[14]). *Wer* sich von seinem Weibe *scheidet* und ein anderes freit, der bricht die Ehe[15]) ebenso wie das Weib, das sich von seinem Manne trennt und einen andern heirathet[16]). Das geschiedene Weib soll unver-

---

1) l. 5. C. de donat. ante nupt. 5, 3; l. 18. C. ad leg. Jul. de adult. 9, 9. — 2) Ulp. XIV, 1. — 3) ep. 2, 20; 4, 5. — 4) Martial. 6, 7; Juven. 6, 20. — 5) Augustin. ad Pollent. l. II. — 6) fr. 6. D. de divort. et repud. 24, 2. — 7) l. 7. C. de repud. 5, 17. — 8) l. 9. C. ad leg. Jul. de adult. 9, 7. — 9) fr. 11. 45. D. de rit. nupt. 23, 2; l. 1. C. de incest. et inutil. nupt. 5, 5. — 10) Röm. 7, 2. — 11) Röm. 7, 2; 1 Cor. 7, 39. — 12) Röm. 7, 3. — 13) Röm. 7, 2. 3. — 14) 1 Cor. 7, 39. — 15) Marc. 10, 11; Luc. 16, 18. — 16) Marc. 10, 12.

heirathet bleiben[1]), und wer eine *Geschiedene* ehelicht, bricht die Ehe[2]). Es ist somit durch das neue Testament die Wiederverheirathung der Gatten nach erfolgter Scheidung positiv als Ehebruch gebrandmarkt. Insofern *ausgenommen* von diesem Urtheil, *als er gar nicht erwähnt wird*, ist nur der Fall, dass der *Mann* bei der Ehescheidung der *passive* Theil gewesen wäre, ein Punkt den Basilius ins Auge fasste[3]).

Eine einzige Stelle des neuen Testaments, die von der Wiederverheirathung handelt, ist bisher unbeachtet geblieben; es ist die vielbestrittene Stelle Matth. 19, 9.: »Wer sein Weib, es sei denn wegen Unzucht, verlässt und ein anderes heirathet, bricht die Ehe.« Die Stelle ist grammatisch unbestreitbar an sich einer doppelten Auslegung fähig. Sie kann sagen: wer aus einem anderen Grunde als wegen Unzucht seine Frau entlassen hat, und dann eine andere heirathet, begeht einen Ehebruch, — was immer noch die Möglichkeit offen liesse, dass wer sein Weib wegen Unzucht entlassen, keinen Ehebruch begehe, falls er zur zweiten Heirath schreite. Sie kann aber auch den Sinn enthalten: sowohl derjenige, welcher sein Weib, ausser wegen Unzucht, entlässt, als der, welcher zu Lebzeiten des einen ein anderes heirathet, ist Ehebrecher. In diesem letzteren, grammatisch jedoch viel unwahrscheinlicheren Sinne, wäre das Ehehinderniss des Bandes hier in der gleichen Ausdehnung bezeugt wie an anderen Orten des neuen Testaments. Allein die grammatische Schwierigkeit dieser Auslegung lässt es nicht räthlich erscheinen, dieses Zeugniss zu prämiren; man wird vielmehr besser thun, zuzugeben, durch Matth. 19, 9. sei nicht unmöglich gemacht, dass wer seine Frau wegen Unzucht entlasse und dann eine andere heirathe, keinen Ehebruch begehe. Unmöglich gemacht ist dies hinlänglich durch Marc. 10, 11. und Luc. 16, 18, wenn man nämlich gewillt ist, nur das gelten zu lassen, worin alle Synoptiker übereinstimmen. Während für das Verbot der Wiederverheirathung des Mannes im Falle des Ehebruchs der Frau der sicher vorhandene Gegensatz zwischen dem christlichen und mosaischen Gesetze sprach, welch letzteres nach der strengeren Auslegung die Heirath ohne wegen Unzucht stattgefundener Trennung ebenfalls verwarf, dagegen der Umstand, dass Matthäus die Beschränkung »wegen Unzucht« überhaupt hereingezogen hatte, der Freiheit das Wort redete, erfüllte sich das im Hinblick auf diese Frage und die von ihm gegebene

1) 1 Cor. 7, 11. — 2) Matth. 5, 32; 19, 9; Luc. 16, 18.
3) s. unten.

Entscheidung gesprochene Wort[1]) des Herrn: nicht alle verstehen dieses Wort, sondern denen es gegeben ist[2]).

In alter, und neuester Zeit wurde darauf hingewiesen, dass es an der bewussten Stelle ἐπὶ πορνείᾳ, nicht ἐπὶ μοιχείᾳ heisse, dass also nicht der *Ehebruch* der Frau giltiger Entlassungs- und Wiederverheirathungsgrund sei, sondern ein anderer Umstand, der von dem Evangelisten passender durch πορνεῖα ausgedrückt werden wollte. Wenn nun die Vermuthung aufgestellt wird, letzterer Ausdruck sei die Bezeichnung einer illegitimen Verbindung, eines Concubinats, im Gegensatz zur legitimen Ehe, so dass der Sinn der Stelle wäre: wer sein legitimes, nicht aussereheliches Weib verstösst und ein anderes heirathet, der bricht die Ehe, so wird eine Harmonie zwischen den Synoptikern herzustellen gesucht, *die jedenfalls ein Widerspruch gegen die geschichtliche Auffassung dieser Stelle* ist. In der Geschichte des Eherechts findet diese Auslegung keinen Platz, weil sie den Christen von den ersten Zeiten an unbekannt war, indem diese, wie sich aus unzähligen Beispielen nachweisen liese, unter dem πορνείᾳ bei Matth. 19, 9. immer ein *Unzuchtvergehen einer verheiratheten Frau überhaupt*, besonders aber den Ehebruch verstanden.

Selbstverständlich konnten Männer, welche jede wiederholte Ehe für eine grosse Schwäche hielten, der Wiederverheirathung geschiedener Gatten nicht das Wort reden, und es finden sich bei den ersten christlichen Apologeten Stellen, bezüglich derer sich nicht mit Sicherheit entscheiden lässt, ob der in ihnen ausgesprochene Tadel jede zweite Verehelichung oder blos die Heirath Geschiedener treffe. Unzweideutig sagt der *Pastor Hermä*[3]), dass der Mann, welcher sein Weib wegen *Ehebruchs* entlassen, *nicht* mehr heirathen dürfe. Nach ihm bezeugt *Justin der Märtyrer*[4]), dass diejenigen, die nach menschlichem Gesetze eine doppelte Ehe eingehen, in den Augen Christi Sünder seien, und dass, wer eine Verstossene nehme, die Ehe breche[5]). *Athenagoras*[6]) bestätigt das *alte christliche Gesetz*, wornach man, so lange die erste Gattin lebt, *gar nicht mehr* heirathen dürfe, und behauptet, dass der Umstand, die erste Gattin vorher verstossen zu haben, das Verbrechen des Ehebruchs nicht aufhebe[7]). Letzteren definirt *Clemens von Alexandrien*[8]) als den Fall von einer Ehe in mehrere, und subsummirt ausdrücklich unter diesen Begriff *die Ehe zu Lebzeiten des getrennten Theils* und die Heirath mit einer Geschiedenen[9]), wohl nicht ohne bewussten Ge-

---

1) Matth. 19, 8. — 2) V. 11. — 3) II, 4, 1. — 4) apolog. I, 15. — 5) l. c. c. 6. — 6) leg. c 33. — 7) l. c. — 8) strom. III, 8. — 9) l. c. II, 23.

gensatz mit der Praxis der Ebioniten, von denen Epiphanius[1] als charakteristischen Irrthum die anderweitige und selbst mehrmalige Verehelichung der geschiedenen Gatten aufführt.

Noch schärfer hebt *Tertullian* den Unterschied des christlichen Rechts vom heidnischen und jüdischen in unserer Frage hervor. Er bezeichnet es den Heiden gegenüber als Ehebruch[2]), *wenn Gatten, aus welchen Gründen immer sie sich getrennt haben mögen*, sich in eine andere geschlechtliche Verbindung einlassen. Demnach müsse das Weib, das seinen Mann verlassen, unverheirathet bleiben[3]), weil es im Christenthum, *im Unterschied vom alten Gesetz*[4]) Ehebruch wäre, beim Bestand der ersten Ehe, zu Lebzeiten des anderen Theils, zu heirathen oder eine Entlassene zur Frau zu nehmen[5]). Ja, die *wesentlichste Differenz zwischen dem heidnischen und christlichen Eherecht* besteht ihm darin, dass die Heiden selbst ohne repudium sich ehebrecherisch verbinden, den Christen aber auch das förmliche und begründete[6]) repudium eine weitere Ehe nicht erlaube[7]). Auch *Cyprian*[8]) bezeichnet es als christliche Regel, dass die getrennte Frau sich nicht mehr verheirathe. Dieser Einrichtung gegenüber constatirt *Origenes*, der seinerseits entschieden an dem Satze festhielt, dass das Weib, welches seinen ersten Mann verlassen und einen zweiten heirathet, sich unzweifelhaft des Ehebruchs schuldig mache[9]), und ein Mann, der eine Geschiedene zu heirathen wähne, sie in Wirklichkeit nicht heirathe, sondern die Ehe breche[10]), dass es zu seiner Zeit Kirchenobere gab, welche die Straflosigkeit der Heirathen getrennter Ehegatten vom bürgerlichen auf das kirchliche Recht übertrugen, und indem er ihnen die Ungesetzlichkeit ihres Verfahrens vorhielt, unterliess er es nicht, dessen entschuldigende Momente ans Licht zu setzen[11]). *Lactantius*[12]) führt den christlichen Grundsatz auf, dass derjenige ein Ehebrecher sei, welcher eine Entlassene zur Ehe nehme, nicht weniger als wer, *ohne sich wegen Ehebruchs von ihrer Seite beklagen zu können*, seine Frau verstosse, um eine andere zu heirathen.

Aus obigen Privatzeugnissen ergibt sich, dass in den ersten drei Jahrhunderten nach christlich-orthodoxer Disciplin

1) einer Frau, die von ihrem Manne getrennt war, es unter allen Umständen für untersagt galt, sich wieder zu verehelichen

---

1) haeres. XXX, 27. — 2) de monogam. c. 9. — 3) de patient, c. 12; adv. Marcion. V, 7; de monogam. l. c. — 4) de monogam. c. 11. — 5) adv. Marcion. IV, 34. — 6) de monogam. c. 10. — 7) l. c. c. 9. — 8) de testimon. III, 90. — 9) in Rom. VII, 2. — 10) in Matth. nro. 24. — 11) l. c. nro. 23. — 12) institut. div. VI, 23. 53.

(Tertullian, Cyprian, Origenes auf Grund von Marc. 10, 12; Röm. 7, 2. 3; 1. Cor. 7, 11. 39.);

2) dass ein Mann der eine Geschiedene heirathete, als Ehebrecher galt (Justin, Clemens, Tertullian, Origenes, Lactanz auf Grund von Matth. 5, 32; 19, 9; Luc. 16, 18);

3) ein Mann der von seiner Frau geschieden war, nicht heirathen durfte, so lange diese lebte (Athenagoras, Clemens, Tertullian), sei es nun, dass er der entlassende (Athenagoras, Tertullian auf Grund von Marc. 10, 11; Luc. 16, 18), oder der entlassene (Tertullian) Theil war.

4) Zweifelhaft war bezüglich des Mannes die Praxis nur dann, wenn es sich um die Entlassung wegen Ehebruchs handelte; die Wiederverheirathung des Mannes ward da von den Einen unzweifelhaft als unstatthaft (Hermas, Tertullian) bezeichnet, während die Ausdrucksweise (Lactanz auf Grund von Matth. 19, 9.) und die Praxis (die Bischöfe des Origenes) Anderer die Erlaubniss zu einer solchen als zweifelhaft gesetzmässig, aber thatsächlich gegeben erscheinen lässt.

Da an dem Zuwiderhandeln gegen diese Grundsätze mit dem Namen auch die Makel des Ehebruchs haftete, so dürfte, wenn auch ein positives Zeugniss vollständig fehlte, als gewiss betrachtet werden, dass die Verletzung des Ehehindernisses des Bandes wie der Ehebruch von Anfang an mit Excommunication bestraft wurde. Indess bestätigt dies ausdrücklich ein apostolischer Canon [1]), der über jeden Laien, der seine Frau verstösst und eine andere oder gar eine Entlassene heirathet, die Excommunication verhängte. Ebenso erklärt ein weiterer Canon [2]) die erstmalige Ehe mit einer Verstossenen als Hinderniss des Eintritts in den Klerikalstand, was, da ein Christ sich durch dieses Vergehen der Excommunication schuldig gemacht hätte, von solchen zu verstehen ist, die eine solche Ehe noch als Heiden geschlossen.

Das Verbot der *apostolischen Constitutionen* [3]) endlich, dass solche, die schon dem niederen Klerus angehören, eine Entlassene heirathen, schliesst Angesichts obiger Zeugnisse die Deutung aus, als sei dies den Laien nicht verboten gewesen; die Stellung der Kirchendiener machte es nöthig, ihnen das Verbot besonders einzuschärfen.

Grössere Wichtigkeit beansprucht *am Beginne des vierten Jahrhunderts die Synode von Elvira.* In mehreren Canonen be-

1) can. 47. (al. 48.); Harduin I, 21 sq.; Hefele, K.-G. I, 789. (1. Aufl.)
2) can. 17. (al. 18.); Hard. I, 14; Hefele I, 779. — 3) VI, 17.

rücksichtigt sie einige damals häufig vorkommende Formen des Ehehindernisses des Bandes. Ohne über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung geschiedener heidnischer oder jüdischer Ehepaare, deren kein Theil zur Classe der Katechumenen gezählt werden konnte, sich positiv auszusprechen, bestimmte sie bezüglich der *letzteren*:

1) Die von Katechumenen *beiderlei Geschlechts* verstossenen *ungläubigen* Gatten, die sich wieder verheirathet haben, können, *welches immer der Scheidungsgrund war*, ohne Anstand zur Taufe zugelassen werden [1]).

2) *Katechumenen*, welche *ungläubige* Männer, die ihre früheren Frauen *ohne Grund* verstossen, heirathen, müssen noch fünf Jahre warten, bis sie getauft werden können; erkranken sie aber unterdessen schwer, so dürfen sie sogleich die Taufe empfangen [2]).

Rücksichtlich der *Gläubigen* aber gab die Synode folgende Gesetze:

1) Gläubige Frauen, die *ohne Grund* ihre Männer verlassen und sich mit anderen verehelichen, dürfen selbst auf dem Todbett die Communion nicht empfangen [3]).

2) Gläubige Frauen, die *mit Grund* ihre gläubige Männer verlassen und andere heirathen, sollen daran verhindert werden; thun sie es aber doch, so sollen sie excommunicirt werden, bis ihre Männer (beide oder einer?) sterben; nur im Todesfall darf ihnen auch da die Communion nicht verweigert werden [4]).

3) Eine gläubige Frau, die wissentlich einen ungläubigen (von einem solchen muss hier die Rede sein, weil der Canon es unterlässt, für den Mann eine Strafe aufzustellen) Mann heirathet, der seine Frau *ohne Grund* verstossen, darf erst auf dem Todbette die Communion empfangen [5]).

4) Eine Diaconissin, die einen anderen heirathet als den, mit welchem sie sich vergangen, wird für immer excommunicirt. Ihr

1) can. 10; Hard. I, 251; Hefele I, 132.

2) can. 11; Hard. l. c.; Hefele I, 132 f. Hefele bemerkt mit Recht, dass diese beiden schlecht getrennten Canones enge zusammen gehören, und letzterer seine Erklärung nur aus der (oben noch nicht berücksichtigten) Fortsetzung des can. 10. erhält. In dieser Fortsetzung ist von einer Christin die Rede, welche einen *Ungläubigen*, der seine Frau ohne Grund verstossen, heirathete. Also ist auch in can. 11. von einer Katechumene die Rede, die auch gerade mit einem solchen Mann, d. h. mit einem *Ungläubigen*, der seine Frau ohne Grund verstossen hat, die Ehe eingeht. Darum haben wir die Erklärung in den Text von Nr. 2. aufgenommen.

3) can. 8; Hard. l. c.; Hefele I, 131.

4) can. 9; Hard. l. c.; Hefele I, 132.

5) can. 10; ll. cc.

Mann muss zehn Jahre Busse thun, weil sie wegen der vorangegangenen Verfehlung mit einem anderen nicht mehr frei war [1].

5) Gewöhnliche gottgeweihte Jungfrauen aber würden in diesem Falle fünf Jahre excommunicirt, während sie, wenn sie ihre Verführer heiratheten, blos ein Jahr nicht zur Communion zugelassen wurden [2].

Das Auffallendste in den hier angeführten Canonen ist sicherlich der Umstand, dass, wo immer die Synode eine mit Uebertretung des Ehehindernisses des Bandes geschlossene Heirath mit Strafe belegt, diese Strafe immer nur *Frauen*, niemals aber sich mit ihnen verbindende *Männer* trifft, mit Ausnahme des unter Nr. 4 angeführten Falles, einer Ausnahme, die sich aus der Anwesenheit des Ehehindernisses des Gelöbnisses erklärt. Die Gründe dieses Verfahrens der Synode sind uns nirgends überliefert. Aber aus dem Umstande, dass dieselbe jede Bestrafung eines Mannes vermeidet, selbst da, wo Basilius [3] später eine solche hat, andererseits aber in dem einzigen Falle, wo sie gewiss einen christlichen Mann im Auge hat [4], wirklich eine Strafe ansetzt, schliessen wir, dass die angeführten Canones, sofern sie von Männern sprechen, die nach *altchristlichen* Grundsätzen *strafbar* erschienen, überhaupt nur für Verletzung des Ehehindernisses des Bandes in *ungleichen oder gemischten Ehen* aufgestellt wurden und Fälle betreffen, wo sich die Synode *ungläubigen Männern* gegenüber für incompetent betrachten musste, selbst wenn sie das Ehehinderniss auch für sie für verbindlich angesehen hätte. Mit dieser Annahme allein entgehen wir der Angesichts früherer kirchlicher Kundgebungen ganz unannehmbaren Folgerung, dass die Synode bei Männern überhaupt kein Ehehinderniss des Bandes gekannt und sich zum mindesten auf gleichen Boden mit der damals noch durch keinen Constantin [5] christlich beeinflussten Civilgesetzgebung gestellt haben sollte. Es bleibt freilich immerhin noch die Thatsache bestehen, dass die Synode sich über das fragliche Ehehinderniss bei *christlichen* Männern nicht verbreite; aber es verliert dieselbe ziemlich das Bedenkliche, wenn man beim damaligen Verhältniss der Geschlechter in Bekenntniss des Christenthums die verhältnissmässige *Seltenheit* von Ehen christlicher Männer mit ungläubigen Frauen erwägt und die weitere Erscheinung her-

1) can. 72; Hard. I, 257; Hefele I, 157.
2) can. 14; Hard. I, 251 sq.; Hefele I, 134.
3) ep. 217. ad Amphiloch. (canonic. III.), can. 77; siehe unten S. 405 f.
4) can. 72. (nro. 4 oben).
5) s. unten S. 410 f.

beizieht, dass mit Ausschluss der beiden letzten, mit den andern dem Inhalt und der Stellung nach nicht zusammengehörenden Canones der Wortlaut nur eines einzigen Canon[1]) das Ehehinderniss des Bandes zwischen Christen überhaupt ausspricht und gerade da der männliche Theil als unschuldig erscheint.

Einen unumstösslichen Beweis aber liefert die Synode, auch wenn wir ihre Canones blos für Einzelentscheidungen und Dispensfälle anzusehen hätten, dafür, dass in der Strafe für Ignorirung unseres Ehehindernisses ein *Unterschied zwischen begründeter und unbegründeter Verstossung* der Gatten, die sich wieder verehelichten, gemacht wurde. Dass in letzterer Hinsicht das *christliche* Ehegesetz den Massstab für die Beurtheilung abgab, d. h. dass nur der *Ehebruch* es war, welcher eine Verstossung in den Augen der Synode als begründet erscheinen liess, ergibt sich daraus, dass zu ihrer Zeit Constantin seine legitimen Scheidungs- und Wiederverheirathungsgründe noch nicht veröffentlicht hatte.

So ungerechtfertigt es indessen wäre, aus dem Umstande, dass die Synode von Elvira für Verletzung des Ehehindernisses des Bandes durch Männer keine Strafe ansetzt, zu schliessen, dass sie dieselbe auch für keineswegs strafbar gehalten, so schwer liesse sich die Behauptung aufrecht erhalten, dass man in der Praxis zu dieser Zeit allgemein den strengen Schriftauslegungen Tertullians und anderer Apologeten, die wir oben angeführt, gehuldigt habe; schon die Ausdrucksweise des Lactanz spräche nicht dafür. Das Aufhören des heftigen Kampfes gegen die zweite Ehe überhaupt muss bei vielen eine mildere Ansicht auch über die mit Verletzung des Ehehindernisses des Bandes geschlossenen Wiederverheirathungen zur Folge gehabt haben, da sich der Unterschied beider Arten dem Bewusstsein des noch heidnischen Zeitgeistes nie genügend eingeprägt hatte und sich die Christen abgesehen von den auf die Ausdrucksweise der hl. Schrift zurückführenden Differenzen, wie die Eingangs angeführte Aeusserung Tertullians beweisst, als Kinder ihrer Zeit dem Einfluss des Zeitgeistes nicht völlig entziehen konnten. Das bewusste Schweigen der Synode von Elvira dürfte nicht ganz mit Unrecht als Schwäche den Männern gegenüber ausgelegt werden, die wohl nicht mehr entschuldbar war als die Nachgiebigkeit der von Origenes getadelten Kirchenoberen.

Diese Neigung zur Milde gegen die Männer trat auch auf der *Synode von Arles*[2]) zu Tage. Hatte das Concil von Elvira die

---

1) can. 9. — 2) can. 10; Hard. I, 265; Hefele I, 179 f.

Frauen, welche sich nach stattgefundenem divortium zu einer neuen Ehe verstiegen, mit Excommunication belegt, so scheute sich das von Arles, mit derselben Strenge gegen junge *Männer* vorzugehen, welche dem Civilrechte[1]) gemäss ihre *ehebrecherischen* Frauen entlassen und sich wieder verheirathet hatten; wohl aber schärfte sie denselben ein, bei Lebzeiten der verstossenen Ehebrecherinnen keine Ehe mehr einzugehen. Es ist nicht gesagt, dass dieselben im Falle des Ungehorsams straflos ausgingen, aber die Festsetzung des Strafmasses ist vermieden, wohl auch noch aus Rücksicht gegen die Anschauungen des Kaisers, unterdessen Aegide diese Synode gehalten wurde.

Während die genannten beiden abendländischen Synoden das kirchliche Recht bezüglich des Ehehindernisses des Bandes insofern stillschweigend dem Civilrechte anbequemten, als sie diesem nicht, wie es der Geist des älteren Christenthums verlangt hätte, entgegentraten, finden wir in den kirchenrechtlichen Bestimmungen des *Basilius* über unsern Punkt theilweise eine positive Billigung des staatlichen Rechts durch Adoptirung seiner Grundsätze in Wiederverheirathung der von ihren Frauen getrennten Männer. Nach der Gewohnheit, sagt Basilius, sei ein fortgeschicktes Weib Ehebrecherin, wenn es wieder heirathe[2]); das christliche Gesetz, das er indessen einseitig wie Lactanz in der bekannten Matthäusstelle ausgesprochen sein lässt, verlange nach seiner Ansicht, dass es sich nicht mehr verehelıche[3]), und selbst diejenige Frau, deren Mann entlaufen ist, ohne ihr zu Wissen zu thun, wohin, ist des Ehebruchs schuldig, wenn dieselbe, bevor sie von seinem Tode Gewissheit erlangt hat, einen anderen heirathet[4]). Dabei begründet er das Verbot der Ehe zu Lebzeiten des Mannes mit der Unmöglichkeit der Ehe einer gottgeweihten Jungfrau[5]). Kurz, wenn es sich um die *Frauen* handelt, geht er mit dem älteren Recht, welches das »Gesetz der Keuschheit« kennt, wornach es dem Weibe nicht freisteht, den Mann zu verlassen und einen anderen zu heirathen[6]). Hingegen *beim Manne unterscheidet er*, ob er der *entlassene* oder der *entlassende* Theil sei, nicht blos auf Grund von auch im *Civilrecht* zur Geltung kommender Vernunftgründe, sondern auch auf Grund des *Buchstabens des neuen Testaments*, das, wo es Männern die Wiederverheirathung verbietet, von solchen Männern spricht, die ihre Frauen entlassen *haben*. Wer seine Frau freiwillig *entlässt*, *darf nicht mehr heirathen*,

---

1) fr. 9. D. de divort. 24, 2.
2) ep. 188. ad Amphiloch. (canonic. I.), can. 2.
3) ep. 199. ad Amphiloch. (canonic. II.), can. 48.
4) l. c. can. 31. — 5) de virginit. c. 39. — 6) l. c. c. 23.

sonst ist er und nach dem Satze: wer mit einem Ehebrecher lebt, ist jederzeit Ehebrecherin [1]), auch seine *zweite* Frau des Ehebruchs schuldig [2]), und muss *alten kirchlichen Bestimmungen* zufolge sieben Jahre die verschiedenen Bussgrade durchlaufen und sich unter Thränen bekehrt (ob aber auch die mitschuldige Braut entlassen?) haben, bis ihm die Communion wieder gestattet wird [3]). Ist er aber der *entlassene* Theil, *so sind er und seine zweite Frau nicht Ehebrecher, sondern zu entschuldigen* [4]). Doch muss die Trennung von der ersten Frau eine lebenslängliche sein. Denn ist ein Mann nur zeitweilig von seiner Gattin verlassen und *heirathet er eine andere*, *so steht es ihm frei*, nach Verstossung dieser die frühere Frau wieder zu sich zu nehmen, ohne dass die entlassene zweite gehindert würde, sich anderweitig zu verehelichen; nur hat Basilius den Rath für sie, dies zu unterlassen [5]). Umgekehrt aber ging es allgemein *nicht* an, dass der *Mann*, dessen Frau sich von ihm getrennt *und einen anderen* geheirathet, dieselbe auf ihren Wunsch wieder zu sich nehme [6]).

Noch grössere Licenz als bei Basilius finden wir bei *Epiphanius* verzeichnet, der sonst seinerseits als Glaubensartikel aufführt, dass man blos nach dem *Tode* des einen Gatten sich wieder verehelichen dürfe [7]). Er führt nämlich eine Praxis in der griechischen Kirche an, wornach es demjenigen, der *sich* von seiner Frau *aus Gründen* wirklich getrennt, *gestattet wurde*, *sich mit einer andern gesetzlich zu verheirathen*, *wenn er nur* den Besitz zweier Frauen zu gleicher Zeit vermeide. Besonders gerne gestehe man diese Licenz jenen zu, die, *sonst brav und christlich*, sich nicht enthalten könnten [8]); gewiss ein Beispiel weitester Ausdehnung des apostolischen Grundsatzes, besser zu heirathen, als zu brennen [9]), eines Grundsatzes, den in auffallender Weise auch Hieronymus, entgegen seinen sonstigen Ansichten, zur Entschuldigung der nach Verstossung des ersten Mannes ungesetzlich erfolgten Wiederverheirathung der Römerin Fabiola geltend machte [10]).

Aber auch *Augustin*, offenbar die Klage von Leuten dieses Bekenntnisses würdigend und mit den durch das bürgerliche Gesetz bedingten Verhältnissen rechnend, kann bei *einseitiger* Betrachtung der *Matthäusstelle* die Unklarheit der evangelischen Aussprüche nicht verschmerzen und kommt beim Mangel eines *überall* giltigen Kir-

---

1) ep. 199. (canonic. II.), can. 39. — 2) ep. 188. (canonic. I.), can. 9. — 3) ep. 217. (canon. III.), can. 77; vgl. l. c. can. 59. — 4) ep. 188. (canon. I.), can. 9. — 5) ep. 199. (canon. II.), can. 46. — 6) Hieronym. ep. ad Rustic. — 7) de fide nro. 28. — 8) haeres. LIX, 5. — 9) 1 Cor. 7, 9. — 10) ep. ad Ocean. c. 2.

Ehegesetzes zum Resultate, dass es *nicht* schwer in die Wagschale falle, ob einer, der sein Weib wegen *Ehebruchs* entlassen, wieder heirathe oder nicht [1]). Gleichwohl folgt er in seinen Schriften der durch Tertullian und Cyprian bezeugten *strengeren* Richtung der *afrikanischen* Kirche, die an der Spitze des *Abendlandes* gegen die von einem Basilius im *Orient* vertretenen und im Occident in ihren *praktischen* Consequenzen auftauchenden [2]) Grundsätze *entschieden Front zu bilden* begann. Nicht nur die entlassenen Männer, sondern auch vielfach [3]) die entlassenen Frauen, selbst die besten, liessen es sich nicht nehmen, von ihren Männern verstossen, andere zu nehmen. Ihnen stellte Augustin den Satz entgegen: *nullius viri posterioris mulier uxor esse incipit, nisi prioris esse desierit; esse autem desinet uxor prioris, si moriatur vir. ejus* [4]), ein Satz, der in den verschiedensten Variationen, zuweilen (Pollentius) selbst im Sinne der laxeren Kirchen, von ihm und seinen zeitgenössischen Kirchenvätern wiederholt wurde.

Sie schärften ein, dass eine *Entlassene* nicht wieder heirathen dürfe [5]), so lange der Mann *lebe* [6]), und dass, wer sie heirathet, die Ehe breche, weil sie immer noch die Gattin dessen bleibe, der sie vertrieben [7]). Ebenso wenig dürfe nach dem rigor [8]) des Evangeliums sich eine Frau verehelichen, die ihren Mann *entlassen*, so lange dieser *lebe* [9]). Ueberhaupt dürfe eine Verheirathete erst dann wieder heirathen, wenn ihr Mann gestorben [10]).

Diese Grundsätze finden sich nun auch auf den *Mann* über-

---

1) de fide et operib. c. 19, nro. 20.

2) Hieronym. ep. ad Ocean.; Augustin. de conjug. adult. II, 17; Asterius (von Amasea?) hom. in Matth. 19. Ob *Frenzel*, de indissolubilitate matrimonii p. 79 oder *Binterim*, Denkwürdigkeiten Bd. I. Th. 1. S. 112 ff. in der Frage über die Identität letzteren Verfassers Recht habe, ist für unsern Zweck ohne andere Bedeutung, als dass die Wiederverheirathung Getrennter hier *vor*, dort *nach* Basilius für erlaubt betrachtet wurde. Für beide Zeitpunkte haben wir indess andere Zeugen beigebracht.

3) August. l. c.

4) l. c. c. 4.

5) Hilar. Pict., comment. in Matth. c. 4, nro. 22; Hieronym. l. c.; August. l. c. c. 25.

6) Hieronym. ep. ad Amand.; August. de bon. conj. c. 24, nro. 32.

7) Chrysost., hom. 17. in Matth. V.

8) Hieronym. ep. ad Ocean.

9) Hieronym. ep. 77, nro. 3; ep. 147 ad Amand.; comment. in Matth. 19, 9.

10) Hieronym. ep. ad Ocean; Chrysost. de virg. c. 40.

tragen. Sowohl der *entlassene*[1]) als der *entlassende*[2]) Mann *darf zu Lebzeiten seiner Gattin nicht heirathen*[3]).

So ward nun durch die Auctorität der grössten Kirchenlehrer an der Wende des vierten und fünften Jahrhunderts hauptsächlich im Abendland, aber auch theilweise im Morgenlande der allgemeine Grundsatz zur Geltung gebracht, *dass die Wiederverheirathung Geschiedener*[4]), *so lange ein Ehegatte lebt*[5]), verboten sei, selbst im Falle der Gefahr, ohne Nachkommen zu bleiben[6]). Kein giltiger Scheidungsgrund sollte auch giltiger Wiederverheirathungsgrund sein, und *Augustin* bekämpft besonders den Standpunkt des *Pollentius*[7]), der den Ehebruch der Gatten für gleichbedeutend mit dem Tode derselben hielt und diese Auffassung mit dem Worte des Apostels[8]) verband, dass das Weib, wenn sein Mann gestorben, frei sei und sich verheirathen dürfe, an wen es wolle; eine Stelle, die Basilius mit ebenso wenig Recht für die Unabhängigkeit der Wittwen von ihren Verwandten in der Eheschliessung beizog[9]). Das Ehehinderniss des Bandes, das er wie sein Landsmann Tertullian in scharfen Gegensatz zum mosaischen und römischen Gesetze stellte, betrachtete Augustin als specielles Recht der *christlichen* Ehe[10]), hervorgegangen aus deren *sacramentalem* Charakter[11]). Wie der Apostat zur Kirche Christi gehöre und das Sacrament des Glaubens, das er in der Taufe erhalten, nicht verliere, obgleich ihm der Glaube abhanden gekommen, so halte die Gatten, so lange sie leben, etwas zusammen, das freilich eher einer Verbrecherkette als einem Freundesbande gleiche[12]). Durch das divortium werde jene eheliche Verbindung nicht gelöst, so dass auch die Getrennten sich Gatten bleiben und auch nach der Zustellung des repudium Ehebruch begehen, wenn sie sich mit anderen verbinden; *und dies gelte sowohl vom Manne als von der Frau*[13]).

1) August. de conjug. adult. II, 25.

2) Hieronym. ep. ad Amand.; comment. in Matth. 19, 9.

3) Ambros. de Abrah. I, 7. nro. 59; 3, nro. 23; in Luc. 8, 2. 4. 9.

4) August. l. c. I, 6. 7; Theodoret. in 1. Cor. 7, 11; in Rom. 7, 3.

5) Chrysost. ep. 125. ad Cyriac.; de libell. repud. c. 1. 3; tract. non esse desper. nro. 7; in Matth. hom. 17, nro. 4.

6) August. l. c. II, 17; genes. lit. IX, nro. 12; de nupt. et concup. I, 10.

7) de fide et operib. c. 19; de conjug. adult. II, 2.

8) 1. Cor. 7, 39; vergl. Röm. 7, 2. 3.

9) ep. 199. ad Amphiloch. (canonic. II.), can. 42.

10) de nupt et concup. I, 10; de bon. conjug. c. 7.

11) de conjug. adult. I, 6; de genes. lit. IX, nro. 12; de bon. conjug. c. 24, nro. 32.

12) de nupt. et concup. I, 10. — 13) de bon. conj. c. 7.

Eine noch weitere Ausdehnung dieses Bandes finden wir bei Hieronymus. Wie schon das Concil von Elvira der *ausserehelichen* Geschlechtsvereinigung die Wirkung zumass, dass wenigstens die Verführte grössere Strafe traf, wenn sie einen *andern* als ihren Verführer geheirathet, so führt Hieronymus[1]) als Gesetz an, dass ein Mann, der eine Dirne oder (fremde) Ehebrecherin heirathe, sich selbst des Ehebruchs schuldig mache. Es beruht diese Auffassung auf der Stelle 1. Cor. 6, 16. und hatte durch die Synode von Ancyra[2]) schon Einfluss auch in der Bestimmung der verbotenen Verwandtenehen erhalten.

Nachdem so die berühmtesten Gelehrten und Bischöfe am Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts dem christlichen Geiste in unserer Frage von neuem und zwar in schärfster Form Ausdruck verschafft, gab sich besonders Papst *Innocenz* Mühe, ihm in der Praxis gerecht zu werden. Dem Bischof Vitricus von Rouen gibt er den Bescheid[3]), dass es gemeines Recht der römischen Kirche sei, eine Frau, welche zu Lebzeiten ihres Mannes sich an einen andern verheirathete, so lange die Zulassung zur Busse zu verweigern, bis einer von den beiden Männern gestorben. Der Papst war demnach der Ansicht, dass eine wegen Ehehinderniss des Bandes illegitime Ehe nach Wegfall des Bandes durch den Tod des einen Theils legitimirt werde, eine Ansicht, die zwar natürliche Folge aller bisherigen Fassungen der das Ehehinderniss des Bandes enthaltenden bisherigen Gesetze, aber unseres Wissens vor Innocenz nur einmal in gesetzlicher Form, aber noch unbestimmter, ausgesprochen worden war[4]). Ebenso erklärte er dem Bischof Exuperius von Toulouse[5]), dass Männer, die sich von ihren rechtmässigen Gattinen getrennt und zu einer anderen Ehe geschritten, als Ehebrecher excommunicirt werden müssten, und verfügte, dass die gleiche Strafe auch deren Eltern und Verwandten gebühre, wenn sie zum Zustandekommen der unerlaubten Verbindung mitgewirkt. Fernerhin bereicherte Innocenz das kirchliche Recht durch Entscheidung eines Spezialfalles[6]) in der gleichen Weise, wie einen ähnlichen im Orient Basilius geschlichtet hatte[7]). Der Mann, dessen rechtmässige Gattin in Kriegsgefangenschaft gerathen und der in Folge davon eine an-

1) comment. in Matth. 19, 9.
2) can. 25; Hard. I, 279 sq.; Hefele I, 209 f.
3) cap. XII; Hard. I, 1002.
4) Synode von Elvira (can. 9.); siehe oben nro. 2.
5) ep. 6. ad Exuper. Tolos. cap, 6, nro. 12; Hard. I, 1005 sq.
6) ep. ad Probum; Hard. l c. col. 1008.
7) ep. 199. (canon. II.), can. 46; siehe oben.

dere Frau genommen, müsse die erstere nach ihrer Rückkehr auf Grund des von ihr durch Zeugenaussage geführten Nachweises, die legitime Gattin dieses Mannes zu sein, wieder zu sich nehmen, weil, wie Innocenz sich ausdrückt, nach katholischem Grundsatz jene erste Verbindung Ehe sei, und eine zweite Heirath beim Bestande der ersten trotz vorausgegangener Scheidung keineswegs legitim sein könne[1].

Um dieselbe Zeit (13. Juni 407) ward endlich mit der von Augustin und anderen verfochtenen Gleichstellung des Mannes mit dem Weibe in Angelegenheit der Wiederverheirathung Geschiedener von einer *Synode*, dem elften Concil von *Carthago*[2] Ernst gemacht: getrennte Ehegatten sollten nicht wieder heirathen dürfen. Angesichts der, wie die Erfahrung zeigte, zahllosen Uebertretungen des kirchlichen Gebotes beschloss die Synode — *und dies ist der einzige officielle Versuch von kirchlicher Seite vor Justinian, das römische Eherecht direct zu beeinflussen* — in demselben Canon, *ein kaiserliches Decret in diesem Sinne zu erbitten.* Aber die Hoffnung, durch ein auf rein christlichen Grundsätzen fussendes Vorgehen der staatlichen Gesetzgebung das canonische Recht unterstützt zu sehen, war, wie sich gleich zeigen wird, eine eitle.

Da es das römische Recht[3] verbot, zu gleicher Zeit mit mehreren verheirathet zu sein, so konnte der Wiederverheirathung getrennter Gatten am ehesten ein Riegel vorgeschoben werden, wenn man die legitime Scheidung der Ehe möglichst beschränkte. Diesen Weg begann *Constantin* einzuschlagen. Weil das divortium öfter durch Veranstaltung des Mannes als der Frau zu Stande kam und vielleicht auch weil die Synode von Arles sich blos mit den Männern beschäftigte, begann er bestimmte Gründe festzusetzen, wegen welcher allein von nun an die Entlassung der Frau erlaubt sein sollte[4]. War dann die Anklage des Mannes gegen seine Frau, als hätte sie eines der zur Trennung berechtigenden Verbrechen begangen, falsch, so durfte er unter Strafe des Vermögensverlustes keine andere heirathen[5]. Dies ist die erste Beschränkung des Wiederverheirathungsrechts des Mannes von staatlicher Seite. Ob sie ihre Setzung dem

1) Aehnlich erklärt die betreffende Stelle auch von Moy, Gesch. des christl. Eherechts, S. 275 f., Note 462.

2) can. 8. (bei Harduin als can. 112. der afrikanischen Sammlung, sowie auch als can. 17. von Mileve) Hard. II, 923; I, 1220; Hefele II, 88.

3) Gaj. I, 63; l. 2. C. de incest. et inutil. nupt. 5, 5; l. 18. C. ad leg. Jul. de adult. 9, 9.

4) l. 1. C. Th. de repud. 3, 16. — 5) l. c.

Einflusse christlicher Anschauung über die Unauflösbarkeit der Ehe oder einem socialen Bedürfnisse oder beiden zugleich verdankte, lässt sich nicht entscheiden, da die Berichte über Constantins Thätigkeit in der Ehegesetzgebung darüber schweigen und das Gesetz selbst keine Anhaltspunkte bietet. Gewiss ist, dass das staatliche Recht durch dieses Vorgehen Constantins praktisch sich der kirchlichen Disciplin näherte. Die Wiederverheirathung des entlassenden Mannes blieb zwar ermöglicht, war aber erlaubt und gesetzlich durchführbar nur dann, wenn die Frau aus Gründen entlassen war. Schon Origenes hatte die Wiederverheirathung wegen gewisser Umstände für entschuldbar gefunden; bei einzelnen Kirchenobern seiner Zeit war dies noch mehr der Fall, und auch die Synode von Elvira hatte in ihren Canones eine Unterscheidung zwischen begründeter und unbegründeter Entlassung, allerdings mit Beschränkung der legitimen Scheidungsgründe auf den Ehebruch, getroffen. Dass zumal im Orient eine solche Unterscheidung in der Wiederverheirathungsfrage der Männer gebräuchlich war, geht aus der Milde des Basilius und Epiphanius hervor, sowie aus der geringen Betheiligung, welche bei dem Kampfe Augustins und seiner Gesinnungsgenossen gegen die Wiederverheirathung Getrennter im Morgenlande zu verzeichnen ist. Hätte Constantin zu diesem ersten Schritte weiter ausholen sollen, so hätte er nicht mit Bischöfen des Orients und Spaniens verkehren müssen.

Erst *Honorius* begann nun, auch die Scheidungsklagen der Frau mit Rücksicht auf die Wiederverheirathung zu sichten[1]). Die Frau, die dem Manne ohne die bestimmten, als hinreichend bezeichneten Gründe das Repudium gab, durfte nicht mehr heirathen, und wenn sie es that oder wenn sie ein stuprum beging, konnte der Mann Klage erheben; konnte sie aber die Rechtmässigkeit der Scheidung nachweisen, so stand ihr nach Verfluss von fünf Jahren kein Hinderniss im Wege, sich zu verheirathen. Das Gesetz Constantins ergänzend und mildernd fügte Honorius hinzu, dass der Mann, der seine Frau zwar nicht aus einem bisher gesetzlich giltigen Grunde aber doch wegen sittlicher Leichtfertigkeit entlassen, schon nach zwei Jahren heirathen dürfe, während eine Entlassung der Frau aus bloser Abneigung wie vorher Verlust des connubium für den Mann, für die Frau aber das Recht, nach Jahresfrist sich wieder zu verheirathen, zur Folge hatte[2]).

Theodosius der jüngere nun, dem in Folge der Kundgebung auf der Synode von Carthago die Aufgabe nahe gelegt worden wäre,

1) l. 2. C. Th. h. t.; l. 35. C. ad leg. Jul. de adult. 9, 9.
2) l. 2. C. Th. h. t.

auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege weiterzugehen und die Wiederverheirathung Getrennter noch mehr zu erschweren, entsprach nicht nur dieser Erwartung nicht, sondern vergrösserte noch die Differenz zwischen den unter seinen Vorgängern sich ziemlich nähernden beiden Rechte. Gestattete Honorius den Frauen nach einer aus *gesetzlichen Gründen* bewerkstelligten Scheidung die Wiederverheirathung erst nach Verfluss von fünf Jahren, so erlaubte ihnen Theodosius[1]) auf eine *grundlose* Ehescheidung hin nach Verlauf derselben Frist wieder zu heirathen. Dass er die Ehen vor Ablauf dieser Zeit für ungiltig und die Deliquentinen für infam erklärte, machte den Rückschritt nicht viel besser. Die fünf Jahre des Zuwartens, welche Honorius nach begründeter Scheidung durch Betreibung der Frauen noch von diesen verlangte, reducirte Theodosius auf ein einziges und erlaubte den Männern in gleicher Lage, sich sogleich zu verehelichen.

Die Reaction Theodosius II. vervollständigte *Anastasius* durch die Verordnung[2]), dass, wenn die Ehe durch Consens der Parteien aufgelöst werde, die Frau nur fünf, der Mann nur ein einziges Jahr bis zur Wiederverheirathung zuzuwarten hätten.

Solcher Licenz von Seite der *Staatsgesetze* gegenüber hatte die strengere *kirchliche Disciplin* einen schweren Stand. Dennoch fuhr man in der abendländischen Kirche fort, die dogmatische Ueberzeugung von der Unauflöslichkeit der Ehe durch entsprechende Disciplinargesetze kund zu geben.

Gerade den entgegengesetzten Fall von dem, welchen Innocenz entschieden, schlichtete Papst *Leo* [3]). Wenn ein Mann lange in Gefangenschaft war, so dass sein Weib in der Meinung, er sei gestorben oder werde nicht mehr frei werden, einen andern nimmt, so muss, wenn sich der erstere wieder einfindet und es verlangt, das Weib jure postliminii zu ihm zurückkehren. Der zweite Mann geht ohne Kirchenstrafe aus, wenn er nur das Weib wie andere fremde Eigenthumsgegenstände zurückgibt, ebenso die Frau, wenn sie sich freiwillig beim Manne einstellt; im entgegengesetzten Falle trifft sie Excommunication. Wir können aus dieser Einzelentscheidung, eben weil sie eine solche ist, nicht den Schluss ziehen, Leo wolle überhaupt Heirathen vor constatirtem Tod des anderen Theils für giltig und kirchlich unsträflich erklären; vielmehr lässt sein Hinweis auf die vielfachen Verirrungen in anderen Gebieten des Rechts seine

1) l. 8, §. 2—5. C. de repud. 5, 17.
2) l. 9. C. h. t.
3) ep. 79. ad Nicet. Aquil.; Hard. I, 1770 sq.

diesfällsige Entscheidung als milde Beurtheilung einer Gesetzesübertretung erscheinen, und so dürfte die erwähnte Straflosigkeit sich als Nachlass der für jenen Fall durch das gemeine kirchliche Recht geforderten Excommunication erweisen. Anderseits erklärte derselbe Papst, dass das Ehehinderniss des Bandes nicht im Wege stehe, eine Sclaven-Concubine fortzuschicken und eine Freie zu heirathen[1], so dass wir die schon erwähnte Aeusserung des Hieronymus, wornach die Heirath mit einer öffentlichen Dirne oder Ehebrecherin, die wir uns offenbar als Nicht-Sclavinnen zu denken haben, verboten war, als nicht hierhergehörig bei Seite lassend unser Ehehinderniss etwa formuliren könnten: *wer sich in eheliche Verbindung mit solchen eingelassen, die ohne Verletzung eines kirchlichen Ehehindernisses geheirathet werden konnten, kann, solange dieselben leben, keine giltige Ehe schliessen.*

Während wir aus der Zeit nach Leo immer noch Stimmen finden, welche die Heirath Geschiedener *überhaupt* verbieten[2], beschränken sich die folgenden *Concilien* darauf, einzelne Formen des Ehehindernisses hervorzuheben, aber auf eine Art, die beweist, dass sie den Grundsätzen der afrikanischen und römischen Kirche *nicht* nachkamen. Die *erste irische Synode*[3] belegt die Christin die ihren Mann verlässt und einen andern heirathet, mit Excommunication. Das Concil von *Angers*[4] (453) excommunicirt diejenigen, welche die Frau eines anderen zu dessen Lebzeiten heirathen, und das von *Vannes*[5] (circa 465), diejenigen, welche *ohne Erweis des Ehebruchs* ihrer Frauen andere heirathen, ein Beweis, dass trotz der strengen Theorie, welche sich am Anfang des Jahrhunderts so geltend machte, die kirchliche Gesetzgebung in den durch die Völkerwanderung erschütterten Ländern bei der Laxheit des römischen Rechts und der Unsicherheit der Rechtspflege jener aufgeregten Zeit bezüglich der Wiederverheirathung der geschiedenen *Männer* nicht weiter gekommen war, als wo sie schon vor anderthalb Jahrhunderten zu Arles gestanden, sich mit Erlangung dessen zu begnügen, was fast auch das staatliche Recht von den Männern verlangte. Um den strengeren Forderungen der Kirchenzucht doch in der Praxis möglichst gerecht zu werden, beschränkten sich die kirchlichen Legislatoren nach dem Vorgang der weltlichen Gesetz-

1) ep. 92. ad Rust. Narb. resp. VI.
2) z. B. Petr. Chrysol., serm. in 1. Cor. 7; in Röm. 7, 1.
3) can. 19; Hefele II, 566.
4) can. 6; Hard. II, 779; Hefele II, 562.
5) can. 2; Hard. II, 797; Hefele II, 573.

gebung darauf, *den Männern die Scheidung mehr zu erschweren*, so dass die Fälle einer Verletzung des Grundsatzes von der Unauflösbarkeit der Ehe durch die Männerwelt sich wenigstens sehr verringerten. Dieses Vortheils hat sich auch die Synode von *Agde* (506) bemächtigt, welche bestimmte [1]), dass Laien, die sich, *ohne den Spruch der competenten Behörde abzuwarten*, von ihren *verbrecherischen* Frauen schieden und andere Verbindungen eingingen, von der Kirchengemeinschaft und dem Verkehr mit den Gläubigen auszuschliessen seien.

Für diese Taktik war die weitere Beschränkung der Ehescheidung durch *Justinian*, deren Einzelnheiten wir hier nicht anführen wollen, eine bedeutende Stütze. Wir erwähnen hier nur der Constitution Justinians betreff den Frauen von verschollenen Militärpersonen [2]). Dieselben sollten nicht heirathen dürfen, solange der Tod ihrer Gatten nicht bekannt war. Aber auch wenn sie von ihrem Tode gehört und sie das Zeugniss der Militärbehörde über deren Ableben vernommen, müssten sie noch ein Jahr bis zur Wiederverheirathung warten, widrigenfalls sie und ihre zweiten Männer die Strafe des Ehebruchs erleiden sollten. Zeugen, die in der Untersuchung über den Tod der Verschollenen einen falschen Eid geleistet, sollten ihrer Stelle entsetzt und um Geld bestraft werden, die Verschollenen aber, die sich später lebend erwiesen, ihre Frauen wieder zu sich nehmen dürfen; *hierin* war Justinian den Fusstapfen Leos gefolgt und das staatliche Recht mit dem kirchlichen zusammengetroffen.

Welches war der Standpunkt des kirchlichen Rechts den unchristlichen und halbchristlichen Ehen gegenüber? Da der Apostel *Paulus* [3]) es dem gläubigen Theile verbietet, den ungläubigen zu entlassen, so hat er damit in nuce schon das Verbot aufgestellt, dass der gläubige Theil, der den ungläubigen entlassen, zu einer ferneren Ehe schreite. Umgekehrt, da er gestattet, dass der Gläubige den Ungläubigen, der scheiden will, nicht zurückhalte, lässt er im Unklaren, ob der Gläubige zur weiteren Heirath schreiten dürfe oder nicht. Der Mangel eines Anhaltspunktes in der hl. Schrift veranlasste eine verschiedene Beantwortung dieser Frage in der späteren Zeit. *Tertullian* [4]), der doch sonst eine Heirath vor der Taufe nicht gezählt wissen will, sprach mit allen Bekämpfern der zweiten Ehe überhaupt dem entlassenen christlichen Theil das Recht der Wiederverheira-

1) can. 25; Hard. II, 1001; Hefele II, 636.
2) Nov. 117, c. 11.
3) 1. Cor. 7, 12 ff.
4) de monogam. c. 11.

thung ab. Dass die Synode von *Elvira* den Ehen der Ungläubigen unter sich nicht den Charakter eines trennenden Ehehindernisses beilegte, ist aus ihren obigen Canonen ersichtlich. Aber weder sie noch eine spätere Synode unseres Zeitraums spricht sich ex professo über diese Frage aus, wohl weil man darüber niemals unklar war. Im Gegensatz zu Tertullian gesteht *Pseudo-Ambrosius*[1]) dem von einem Ungläubigen entlassenen Christen das Recht zu, wieder zu heirathen, da er, Gottes wegen entlassen, an der Scheidung nicht schuldig sei. *Augustin* nimmt zwischen Christen und Nichtchristen kein vinculum matrimonii an[2]), während er in dem gleichen Werke[3]) den Unglauben ausdrücklich unter den Scheidungsgründen aufführt, die sämmtlich zu einer Wiederverheirathung nicht berechtigen. Das sicherste wird die Annahme sein, dass Augustin sich selbst aus Unklarheit, denen eine wir ja schon oben angetroffen haben, widersprochen habe. Sollte es aber aus Versehen sein, so dürfte die Ansicht, dass auch bei solchen gemischten Ehen für den Christen ein Ehehinderniss des Bandes vorhanden sei, am ehesten zu seinem Systeme passen. Es käme dann auch der Umstand in Betracht, dass Pseudo-Ambrosius das Recht der Wiederverheirathung damit begründet, dass der Gläubige *nicht schuldig an der Ehescheidung* sei, sowie, dass er nur von dem *entlassenen Manne* spricht. Leicht könnte somit der Fall gewesen sein, dass das Urtheil über die Wiederverheirathung entlassener Christen aus *ungleichen* Ehen sich gemeinlich nach dem über die Wiederverheirathung entlassener Christen *überhaupt* richtete.

1) Mauriner-Ausgabe append. opp. St. Ambros. T. II, pag. 134.
2) de conjug. adult. I, 14.
3) II, 25.

XXIX.

Ueber die bürgerliche Scheidung von Tisch und Bett für immer getrennter Gatten;

ein Rechtsfall, mitgetheilt von Dr. *J. Frichard.*

Melchior Sch . . . ., der katholischen Confession angehörig, welcher am 4. November 1855 zu Heddernheim mit der ebenfalls katholischen Elisabetha B . . . . . von Bingen getraut worden war, wurde durch rechtskräftigen Bescheid des Königl. Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 16. April resp. 28. Juni 1867 von seiner Ehefrau von Tisch und Bett getrennt, da dieselbe erwiesener Massen sich des Ehebruchs schuldig gemacht und ihren Ehemann wissentlich mit einer geschlechtlichen Krankheit angesteckt hatte. — Die also getrennten Ehegatten zogen nach Frankfurt a. M. Hier wollte der Ehemann Sch . . . . . ., welcher inzwischen zu der deutsch-katholischen Gemeinde übergetreten war, zu einer weiteren (Civil-) Ehe schreiten. Er stellte nunmehr bei dem Kgl. Stadtgericht zu Frankfurt a. M. gegen seine Ehefrau eine Klage an auf Scheidung der Ehe dem Bande nach (in bürgerlicher Hinsicht) und beantragte sodann, ohne jedoch das Endurtheil abzuwarten, das bürgerliche Aufgebot mit seiner Braut bei der dortigen Standesbuchführung. Diese Behörde sowohl, wie auch das Kgl. Stadtgericht II. als Berufungsinstanz entsprachen jenem Antrage nicht, da die Erkennung des Aufgebots nicht eher geschehen könne, als ein die Trennung der quoad vinculum noch zu Recht bestehenden Ehe dem Bande nach aussprechendes Erkenntniss der zuständigen Gerichtsbehörde beigebracht sei.

Das Kgl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. M. bestätigte diese Bescheide am 13. Januar 1873, indem es erwog,

»dass einer solchen auf Grund des katholischen Kirchenrechts, wenn auch auf immer erkannten Ehe-Trennung (von Tisch und Bett), falls nicht Landesgesetze, wie z. B. das Preuss. Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 734, dies aussprechen, die Wirkung einer Scheidung dem Bande nach in bürgerlicher Hinsicht um so weniger beizulegen ist, da nach c. 5. X. de divort. IV. 19. selbst der schuldige Theil unter Umständen die Wiedervereinigung verlangen kann,

dass aber auch die Standesbuchführung ihrerseits mit Recht sich nicht für zuständig erachtet hat, die Frage, welcher Einfluss

einem nachträglichen Austritt eines oder des anderen Theils aus der katholischen Kirche beizumessen ist, einer Beurtheilung zu unterziehen, und zwar

in vorliegendem Falle noch besonders aus dem Grunde, weil das dermalige Ehegericht zu Wiesbaden das Ehescheidungs-Erkenntniss in dieser Richtung selbst zu erläutern Anstand gefunden hat, und das hiesige Stadtgericht, welches von dem Beschwerdeführer durch eine am 4. Mai 1872 bereits zur Erklärung mitgetheilte Klage angegangen wurde, wie aus den erhobenen Akten ersichtlich ist, eine Entscheidung erlassen zu können noch nicht in der Lage war.«

Diese Entscheidung des Kgl. Stadtgerichts I. erging unterm 30. April 1873. Sie lautet folgendermassen:

Durch Urtheil des Kgl. Hof- und Appellations-Gerichts zu Wiesbaden vom 16. April 1867 bezw. durch den Purifications-Bescheid vom 28. Juni 1867 sind die beiden Streittheile für immer von Tisch und Bett getrennt worden, und zwar auf Klage des Ehemannes wegen constatirten Ehebruchs der Beklagten und weil dieselbe, wissend, dass sie mit einer ansteckenden geschlechtlichen Krankheit behaftet war, diese Krankheit verheimlichend mit dem Kläger den Beischlaf vollzogen und ihn angesteckt hatte. Gleichzeitig wurde die Beklagte schuldig erkannt, ein Viertheil ihres, ihrem Kinde eigenthümlich zufallenden Vermögens dem Kläger nutzniesslich zu überlassen, dem Kläger die Erziehung des Kindes zugesprochen und Beklagte in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Auf Grund dieser rechtskräftigen Entscheidungen, welchen zwar das Preuss. Landrecht II, 1. §. 734 die Wirkungen der völligen Scheidung beilegt, welche nach gemeinem Rechte aber die anderweite Wiederverehelichung ausschliessen, eventuell auf Grund des in diesen Urtheilen festgestellten Scheidungsgrundes des Ehebruchs verlangt nunmehr der Kläger, welcher sich anderweitig verheirathen will, in der dahier angestellten Klage, da beide Streittheile ihren Wohnsitz dahier haben, völlige Scheidung der Ehe dem Bande nach, welche von dem Wiesbadener Gerichte nicht hatte ausgesprochen werden können, weil beide Ehegatten damals der katholischen Confession angehörten, während der Kläger nunmehr inhaltlich des Bescheids des Kgl. Kreis-Gerichts zu Wiesbaden vom 20. November 1872 zu der freien (deutsch-katholischen) Gemeinde übergetreten ist. Weiter wird eventuell die Klage auf den fortgesetzten ehebrecherischen Lebenswandel der Beklagten gestützt.

Die Beklagte hat zunächst die Statthaftigkeit der Ehescheidungsklage, soweit sie auf das Urtheil des Appellations-Gerichts zu

Wiesbaden und auf die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen gestützt wird, bestritten, indem sie alle diese früheren, ihr zur Last fallenden Vorgänge, als durch richterlichen Spruch abgeurtheilt, für endgültig erledigt hält.

Dieser Auffassung einer völligen Consumtion des Klagerechts kann jedoch nicht beigetreten werden, obwohl anscheinend die Einrede der res judicata für begründet zu erachten ist.

Die von dem Kläger bei dem Wiesbadener Ehegericht erhobene Klage konnte damals nicht auf völlige Ehescheidung gerichtet sein, und hatte in der That nur immerwährende Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett mit ihren Rechtsfolgen zum Gegenstande. Es ist nun auf diese erste Frage hin zwar rechtskräftig entschieden worden, dass sich die Beklagte des Ehebruchs und der wissentlichen Ansteckung ihres Ehemannes mit einer geschlechtlichen Krankheit schuldig gemacht hat, und es ist deshalb dem Kläger, der Klagbitte entsprechend, das Recht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett zugesprochen worden. So wenig jedoch ihm dadurch das Recht entzogen worden ist, Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu verlangen und die schuldige Ehefrau einem hierauf gerichteten Antrage nicht die Einrede der entschiedenen Sache entgegensetzen könnte,

Richter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 281 a. E. u. Note. 28.

so wenig ist dem Kläger durch das frühere Urtheil die Möglichkeit benommen, weitere ihm rechtskräftig keineswegs abgesprochene Rechte geltend zu machen. Ueber die Frage, ob dem Kläger auch ein Recht auf völlige Scheidung zusteht, ist noch gar nicht verhandelt gewesen und am allerwenigsten entschieden worden; es fehlt daher der vorgeschützten Einrede der res judicata an dem nothwendigen Requisit der Identität der Rechtsfrage, an der Gleichheit des juristischen Gegenstandes. Wenn sich Kläger auch auf dieselben Klagfacta stützt, die seiner ersten Klage zu Grunde lagen und dadurch ein Schein von Uebereinstimmung vorhanden ist, so mangelt doch die objective Identität des Rechtsstreits.

Savigny, System Bd. VI. §. 296, insbesond. S. 419 ff.
Heimbach in Weiske's Rechtslex. Bd. 11. S. 841 ff.

Sowie ein Kläger, der aus einem Thatumstande das Recht auf den Besitz einer Sache erstritten hat, auf Grund desselben factischen Materials später Anerkennung des Eigenthums von demselben Beklagten verlangen kann,

l. 14. §. 3. D. de except. rei iudic. (44. 2.)

und wie derjenige, der mit der condictio furtiva gesiegt hat, gleich-

wohl auch noch die actio furti anstellen kann, ohne, dass ihm der Grundsatz der Concurrenz oder der Klagenconsumtion entgegensteht.

Savigny l. c. S. 452.

so hat auch hier der Kläger durch das erlangte, auf Trennung von Tisch und Bett gerichtete Urtheil nicht das Recht erwirkt, auf Grund des rechtskräftig festgestellten Ehebruchs der Beklagten definitive Scheidung zu erlangen, zumal dann nicht, wenn ihm dies weitergehende, bisher nicht in judicium gezogene Recht erst auf Grund von Thatsachen erwachsen ist, welche bei der ersten Klage noch gar nicht vorlagen. Die Rechte des Klägers aus dem Ehebruch der Beklagten sind durch das frühere Urtheil nicht consumirt, wenn sie auch in dem vollen Umfang, in welchem sie bei Erhebung der ersten Klage bestanden, zur Geltung gebracht worden sind.

Savigny l. c. S. 378 ad II.
Dessgl. auch *Vangerow*, Pandect. I. §. 173. Anmerk. III—V.
Windscheid, Pandecten I. §. 130. Note 23. u. 24.

So hat denn auch bei Beurtheilung des vorliegenden Falles das dermalige Ehegericht in Wiesbaden in dem Bescheid vom 20. November 1872 zwar Anstand genommen, das auf Trennung von Tisch und Bett lautende Urtheil dahin zu *declariren*, dass die Ehe als quoad vinculum getrennt zu erachten sei, die nachträgliche definitive Scheidung aber keineswegs für unzulässig erklärt, vielmehr ausgesprochen, dass der Wiederverehelichung des Klägers nach seinem Uebertritt zur freien Gemeinde ein Hinderniss nicht im Wege stehe, und das Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden hat in einem analogen Rechtsfall das auf Separation lautende Urtheil nach Uebertritt eines der Streittheile zur protestantischen Kirche für diesen in Scheidung dem Ehebande nach umgewandelt.

Seuffert, Archiv. Bd. 22. Nr. 51.

Hiernach ist dem Kläger auf Grund seines Austrittes aus der katholischen Kirche das unbestreitbare Recht erwachsen, dass — nicht etwa entgegen dem Inhalte des früheren rechtskräftigen Scheidungsurtheils, sondern gerade in Consequenz desselben — die Ehe nunmehr dem Bande nach getrennt werde, und zwar hat das nach den Grundsätzen und Formen des hier geltenden Rechtes zu geschehen, dem beide Theile als dahier domicilirt unterworfen sind.

Es ist daher nicht erforderlich, auf die weiter geltend gemachten Scheidungsgründe und die hiergegen erhobenen Einwendungen näher einzugehen, und wird hiermit zu Recht erkannt:

geständnisse desselben zu Gunsten der Krone Preussen finden übrigens gleich denen des Uebereinkommens vom 7. und 13. März 1871 mehr in dem Bestreben des Bischofs, einen billigen Ausgleich nach Möglichkeit herbeizuführen, als in dem wirklich erbrachten Nachweise vorhandener Privatrechtstitel ihre Begründung.

Die Pfarrei *Hilders*, deren ursprüngliche Fundation sich der historischen Kunde entzieht, war unter dem unsterblichen Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573—1617) an das Hochstift Würzburg gekommen, zur katholischen Kirche zurückgeführt und aus dem bis zur Säcularisation bestandenen reichen Kloster Wechterswinkel neu dotirt worden. Die Baulast der Kirche und des Pfarrhauses lag von jeher und liegt noch heute den Parochianen ob, und eine bauliche Concurrenz des Fiscus hat niemals stattgefunden. Die noch vorliegenden Pfarrbeschreibungen vom Jahre 1596 und 1602 sagen übereinstimmend aus: »Collator: Reverendissimus Herbipolensis« und Collator: Reverendissimus,« und die Pfarrbeschreibung vom Jahre 1618 bezeugt: Hilters. Parochia: Praesentator und Collator der pfarr zum Hilters der Hochwürdig Unser Gnädiger Fürst und Herr zu Würtzburg.« Noch unter dem 3. Sept. 1824 erliess das bischöfliche Ordinariat zu Würzburg, als die Pfarrei Hilders als Königliches Patronat ausgeschrieben werden sollte, an die Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern ein »verwahrliches Anschreiben,« in welchem dasselbe mit Berufung auf das »Tridentinum, das geistliche und gemeine Recht« gegen dieses angebliche Patronatrecht einen sehr entschiedenen Widerspruch erhob, der obwohl später nicht mehr festgehalten, dennoch die Anschauung der competenten Behörde genugsam darlegt.

Nach der »Visitatio Parochiae *Aufenau*« vom J. 1754 war damals Patron derselben die zu Neudorf wohnhafte Freiherrlich von Forstmeister'sche Familie, während in Folge einer nicht näher bekannten Vereinbarung in dem Status Moguntinus d. d. 16. Nov. 1790 der Erzbischof von Mainz als »Patron« dieser altmainzischen Pfarrei erscheint.

Auch die gleichfalls vordem mainzische Pfarrei *Oberndorf* unterstand von jeher, soweit die historische Beurkundung reicht, dem Besetzungsrechte des Erzbischofs von Mainz. So bezeugen übereinstimmend der Visitationsrecess vom J. 1727, der Status Parochiae Oberndorfensis von 1782 und zuletzt der Status Moguntinus vom J. 1790 in den Worten: De Parochia. Qu. 1. Quis Patronus Parochiae? R: »Eminentissimus Archiepiscopus Moguntinus,« indem zugleich die Churfürstlich Mainzische Hofkammer als Zehntinhaberin

und demgemäss als baupflichtig für den Kirchenchor und das Pfarrhaus bezeichnet wird.

Ganz dieselben Verhältnisse bestanden für die ebenwohl altmainzische Pfarrei *Orb*. Die älteste Pfarrbeschreibung vom J. 1653 besagt: »Dass jus conferendi, praesentandi und confirmandi stehet Ihro Churfürstlichen Gnaden und dero Erzstift allein zu.« Das Besetzungsrecht des Erzbischofs von Mainz bestätigen gleichmässig die Visitationsprotocolle aus den Jahren 1728 und 1754, zuletzt der Status Moguntinus d. d. 26. Nov. 1790. De Parochia. Qu. 1. Quis Patronus Parochiae? R: Eminentissimus Archiepiscopus et Elector Moguntinus.« Der Camera Electoralis lag auch hier wegen des Zehntbezugs die Baulast des Kirchenchors und des Pfarrhauses ob.

Schon aus diesen historischen Ausführungen ergibt sich, dass ein Patronatrecht der Krone Bayern auf die genannten vier Pfarreien nicht begründet war. Dies ist hinsichtlich der Pfarrei Hilders zweifellos, doch auch bei den übrigen Pfarreien keinem gegründeten Bedenken unterworfen.

Unerheblich ist selbstredend die auf dem Zehntbezuge beruhende Baulast des Staates für die Pfarreien Orb und Oberndorf, indem die Baupflicht der Decimatoren und der Erwerb von patronatischen Gerechtsamen auf ganz verschiedenen Grundlagen basiren. Auch die Bezeichnung des Erzbischofs von Mainz als Patron der Pfarreien Aufenau, Oberndorf und Orb in den angeführten Urkunden ist einmal zunächst von mehr als zweifelhaftem Werthe. Es sollte durch dieselben nur im Allgemeinen das Besetzungsrecht des Erzbischofs von Mainz constatirt werden, wie dies schon daraus erhellt, dass die für die früheren Visitationsprotocolle wie für den Status Moguntinus von 1790 von Ordinariats wegen gedruckten Formulare für alle Pfarreien des Erzbisthums Mainz, auch für die unbestritten der freien Collation unterstehenden, gleichmässig zur Anwendung kamen und so von den betreffenden Pfarrern, denen die technischen Ausdrücke weniger geläufig sein mochten, die Quaestio: Quis Patronus Parochiae? nothwendig mit Reverendissimus Archiepiscopus Moguntinus beantwortet werden musste, auch wenn diesem die freie Collation zustand, wie denn in der That in dem Status Moguntinus des Decanates Amöneburg vom J. 1790 mehrere Pfarreien als angebliche Patronate des Erzbischofs von Mainz bezeichnet werden, bei denen die freie Collation niemals bezweifelt worden ist.

Wenn man ferner auch absehen will von der Controverse, ob der Bischof in der eigenen Diöcese bei gleichzeitig ihm zustehender Institution ein Präsentationsrecht besitzen könne, so ist doch hier

jedenfalls der neuestens [1]) geltend gemachte Gesichtspunkt entscheidend, dass wo der Fundator einer Kirche aus Staatsmitteln, wie in den ehemaligen geistlichen Reichslanden, gerade in seiner Eigenschaft als Bischof Landesherr war, im Zweifel nicht anzunehmen ist, dass er für den Staat eine Befugniss habe erwerben wollen, die von Anfang an unpraktisch war und unter der den obersten Grundgesetzen eines Staates in thesi beiwohnenden Voraussetzung seiner ewigen Dauer auch in Zukunft nie praktisch werden sollte, und wo der Zweck umfassender durch die dem Bischof als solchem zustehenden Rechte erreicht werden konnte, somit ein *Verzicht* bei der Stiftung selbst angenommen werden muss. Und folgerichtig ist analog auch ein Verzicht des *bischöflichen* Landesherrn auf das mit der Institution in seiner eigenen Person zusammentreffende Präsentationsrecht in dem Falle zu statuiren, wenn derselbe das bereits bestehende Patronat über eine Kirche seines Territoriums erwirbt. Somit unterlagen aus mehrfachen Gründen die in Rede stehenden Pfarreien der freien Collation des Erzbischofs von Mainz, bezw. nachmals der Bischöfe von Würzburg.

Durch die in Gemässheit der Kgl. Bayr. Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dec. 1821 gemachte Distinction zwischen solchen Beneficien, welche ein Bischof als *Landesherr* zu besetzen berechtigt gewesen sein sollte, und solchen, die ein Ordinarius als solcher frei zu conferiren hatte, wurde jedoch zwischen der Kgl. Bayr. Staatsregierung und den Ordinarien eine in sich jedenfalls unberechtigte Ausscheidung der Beneficien herbeigeführt, und durch diese sind offenbar auch die vier in Rede stehenden Pfarreien der freien Collation entzogen worden. Mit dem Aufgeben dieser heute allgemein verlassenen Unterscheidung konnten auch die fraglichen Pfarreien nicht mehr als fiscalische Patronate beansprucht werden.

Was die Pfarrei *Wirtheim* angeht, so war dieselbe ursprünglich der Collegiatkirche ad SS. Petrum et Alexandrum zu Aschaffenburg pleno jure incorporirt, und stand das volle Institutionsrecht des von dem Stifte zur Ausübung der Seelsorge zu exponirenden Vicarius perpetuus dem zeitigen Propste desselben zu. So bezeugt für die »Pastoria in Wirtheim« *Würdtwein*, Dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta. Manhemii 1768, Commentatio IV, p. 517, der ebendaselbst eine Ernennungsurkunde des Propstes Valentinus de Teteleben für den Magister actium liberalium Wilhelm Holtzmann d. d. 6. Mai 1553 anführt, in der es heisst: »Cum igitur Pastoria ecclesiae in Wirtheim . . . . vacet ad praesens, cuius col-

1) *Schlayer:* Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht. 1865. V. S. 86.

latio, provisio seu quaevis alia dispositio ad nos ratione praedictae praepositurae nostrae Aschaffenburgensis pleno jure spectare dignoscitur, prout spectat et pertinet de praesenti cett.« In der Pfarrbeschreibung vom J. 1653 wird dem Erzbischof von Mainz als Propst des Collegiatsstiftes zu Aschaffenburg das Besetzungsrecht der Pfarrei Wirtheim zugeschrieben. Unter dem Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein († 1763) ging dasselbe in der Form des Präsentationsrechtes durch Tauschvertrag gegen das Patronat über ein kirchliches Beneficium zu Erfurt an den zeitigen Canonicus Custos der Domkirche zu Mainz über, der denn auch in dem Visitationsrecess vom J. 1754, sowie in dem Status Moguntinus Parochiae Wirtheim d. d. 10. Nov. 1790 als Patron auftritt.

Dieses augenscheinlich rein persönliche und geistliche Patronatrecht des zeitigen Canonicus Custos erlosch selbstverständlich mit der Aufhebung des Domcapitels zu Mainz im J. 1802 und ist auch durch Art. XI. des Bayr. Concordats vom 5. Juni 1817 nicht wieder hergestellt worden. Denn zunächst ist es doch sehr fraglich, ob der heilige Stuhl durch die Bestimmung des angeführten Artikels: »Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae Corporationes ecclesiasticae actu non exsistentes praesentabant,« das Patronatrecht einer Dignität habe wieder aufleben lassen wollen, deren Domicil weder vor noch nach dem Abschlusse des Concordats jemals sich in dem Territorium der Krone Bayern befunden hat. Dann ist auch eine einzelne Dignität, wie die des zeitigen Custos des Domes zu Mainz, nur ein kirchliches Amt, nicht eine Corporation im technischen Sinne des kirchlichen Rechtes [1]), und ist darum die Frage, ob die früheren Präsentationsrechte *einzelner Dignitäten* zu kirchlichen Beneficien durch den Artikel XI. des Bayr. Concordates wieder hergestellt worden seien, richtiger zu verneinen.

Uebrigens würde sich eine derartige Berufung auf die angeführte Bestimmung für die Krone Preussen schon um deswillen als wirkungslos erwiesen haben, weil das Bayerische Concordat vom hl. Stuhle lediglich mit der katholischen Krone Bayern und nur für deren Gebiet abgeschlossen war, folgeweise mit der Lostrennung der Pfarrei Wirtheim von dem bayrischen Territorium für dieselbe cessiren musste, eine Rechtsnachfolge der Krone Preussen in dieser Hinsicht überall nicht anzunehmen war.

Sonach waren die mehrgenannten fünf Pfarreien zur Zeit des oben angeführten Abkommens zwischen der Kgl. Bayr. Regierung

1) Cf. *Dufresne*, du Cange-Glossarium. 1861. Tom. I. pag. 1232 s. v. Corporatio.

und den Ordinarien rechtlich als der freien Collation unterstehend zu betrachten, und konnte dieses Abkommen weder im Wege der Schenkung noch des patronatischen Privilegiums ein fiscalisches Präsentationsrecht begründen, das an einer bisher freien Kirche durch Schenkung überhaupt nicht eingeführt, als Privilegium nur durch die hier nicht erfolgte Concession des hl. Stuhles ermöglicht werden kann.

Auch der beinahe fünfzigjährige Besitzstand der Krone Bayern bezw. der Krone Preussen vermochte die erforderlichen patronatischen Erwerbstitel für die fünf streitigen Pfarreien nicht zu ersetzen, indem die nach Concil. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de Ref. hier allein zulässige unvordenkliche Verjährung um deswillen ausgeschlossen ist, weil dieselbe nur den durch die Länge der Zeit unmöglich gewordenen Beweis des Patronatrechtes ersetzen soll, keineswegs aber den erweislichen Mangel der rechtmässigen Entstehung du zu ergänzen geeignet ist, wo wie hier lediglich factische Usurpation in Mitte liegt [1].

Wenn die Diöcesanbehörde von Fulda in dem sofort anzuführenden Abkommen gleichwohl das fiscalische Patronatrecht bezüglich der Pfarreien Hilders und Orb anerkannt hat, so lag der Grund hiezu in den schon damals bedenklichen kirchenpolitischen Constellationen, die es gerathen erscheinen liessen, durch ein allerdings nicht unbedeutendes Opfer wenigstens die freie Collation der 15. bzw., da die Pfarrei Kleinsassen im Decanate Hilders dem Privatpatronate untersteht der 14 übrigen Pfarreien der Decanate Orb und Hilders zu sichern.

Das gedachte Uebereinkommen lautet wörtlich folgendermassen:

»Um die Angelegenheit wegen des staatlichen Patronatrechtes bei den vormals bayrischen, jetzt zur Diöcese Fulda gehörigen katholischen Pfarreien des Regierungsbezirks Cassel definitiv zu regeln, ist zwischen dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in Vertretung der Königl. Preuss. Staatsregierung einerseits und dem Bischof zu Fulda andererseits, vorbehaltlich der Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung, das nachstehende Uebereinkommen getroffen worden:

---

1) Cf. *Barbosa*, Jus Eccles. Univ. Lugduni 1660. Lib. III. Cap. XII. De jure Patronatus n. 84. p. 201: »In omni autem eventu, quod constaret de vitio invalido a principio, tunc continuatae hujusmodi praesentationes et immemorialis [praescriptio] nihil suffragabuntur.« *Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. 1855. §. 33. S. 74.

§. 1.

Der Bischof von Fulda erkennt das staatliche Patronatrecht an für die katholischen Pfarreien zu Hilders und Orb. Die Königlich Preussische Staatsregierung verzichtet auf alle weiteren Patronatrechte in den vorhin bayerischen jetzt zur Diöcese Fulda gekommenen katholischen Pfarreien, insbesondere für Oberndorf, Aufenau und Wirtheim und stellt Letztere zur freien bischöflichen Collation.

§. 2.

Die Staatsbehörde präsentirt zu denjenigen Stellen, deren Patronat dem Staate hiernach zusteht, nur solche Geistliche, hinsichtlich deren sie sich vorher durch vertrauliche Rücksprache bei dem Bischofe die Ueberzeugung verschafft hat, dass Letzterer gegen deren Qualification und Würdigkeit nichts zu erinnern findet. In den Leistungen und sonstigen Lasten, zu denen der Fiscus hinsichtlich der Pfarr- und andern Kirchen seither verpflichtet war, wird durch gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, so dass neue Verpflichtungen nicht entstehen und die seitherigen auch da, wo die Pfarr- und andern geistlichen Stellen dem bischöflichen Stuhle zur freien Collation eingeräumt sind, unverändert fortbestehen.

Der Bischof behält sich vor gegenwärtige Uebereinkunft dem päpstlichen Stuhle vorzulegen.

Zur Beurkundung ist gegenwärtiges Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Cassel, 5. Juli 1872. Fulda, 7. Juli 1872.
(L. S.) (L. S.)
Der Oberpräsident der Provinz Der Bischof von Fulda.
Hessen-Nassan. gez.: *Christoph Florentius Kött.*
gez.: *v. Bodelschwingh.*

Ich will auf Ihren Bericht vom 27. v. Mts. zu dem zurückfolgenden, zwischen dem Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau und dem Bischof von Fulda unter dem 5/7. Juli d. J. über das staatliche Patronatrecht bei den katholischen Pfarreien in dem von Bayern an die Krone Preussen abgetretenen Gebiet abgeschlossenen Uebereinkommen Meine landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 7. September 1872.
(gez.:) *Wilhelm.*
(gez.:) Dr. *Falk.*

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Mit dem Originale gleichlautend.
Berlin, den 13. September 1872.
(L. S.) (gez.:) *Kasch.*
Canzleirath.

Für die richtige Abschrift.
(gez.:) *Diederich.*
Regierungs-Secretär.«

XXXI.

Die kath. Kirchenverhältnisse Oldenburgs im Vergleich mit den preussischen Maigesetzen[1]),

von Dr. *Heinrich Bahlkamp*.

Von kirchenfeindlicher Seite wird behauptet, in Oldenburg beständen den preussischen Maigesetzen conforme legislative Producte. Eine am Rhein erscheinende Zeitung schreibt hierüber:

»Der Bischof von Münster, der für die im Oldenburgischen neu anzustellenden katholischen Priester die Genehmigung der dortigen Regierung nachsucht, sieht sich durch sein Gewissen gehindert der preussischen Regierung in solchen Fällen die Anzeige zu machen, welche das Gesetz verlangt. Es ist ein beklagenswerther unheilvoller Missbrauch der hier mit dem Gewissen getrieben wird. Freilich der Unbefangene und tiefer Blickende weiss es längst, dass das Gewissen des Ultramontanismus nicht die h. Verantwortlichkeit des Menschen vor dem allwissenden Gott, sondern die blinde Unterwürfigkeit gegen den »Mann in Rom« ist; aber es ist hohe Zeit, dass diese Erkenntniss sich weiter und weiter Bahn breche, damit Alle, die noch einen Rest von ungetrübtem Wahrheitssinn sich gerettet haben, von solcher Verirrung sich abwenden und in dieses Treiben nicht hineingezogen werden. Eines der höchsten Güter der Menschheit, ein Hauptvorzug unseres deutschen Volkes, die Wahrhaftigkeit, steht auf dem Spiele. Ginge sie uns verloren, so wäre es um unser Volk gethan.«

Schreiber der nachfolgenden Zeilen hat die katholisch-kirchlichen Rechtsverhältnisse Oldenburgs untersucht, einen Vergleich derselben mit dem Inhalte der Maigesetze angestellt und dabei gefunden, dass der »Hauptvorzug des deutschen Volkes« bei dem Ver-

---

1) Von demselben Verf. erschien inzwischen in der Germania 1874 Nr. 58. Beil. ein Artikel gleichen Inhalts. Eine Vergleichung der württembergischen Kirchengesetzgebung mit der neuen preussischen brachte die Germania 1874 Nr. 44–47. Eine kurze authentische Darstellung der gegenwärtigen oldenburgischen Kirchenverhältnisse enthält auch *Vering*, Lehrb. des Kirchenr. Freib. 1874 §. 85 S. 195 f., und ebenso sind dort die staatskirchlichen Verhältnisse von Preussen (§. 82 S. 77–118) wie auch die von Württemberg (§. 83 S. 145–48, S. 152–60) und von allen anderen gegenwärtigen und früheren deutschen Ländern sehr eingehend dargestellt. (D. Red.)

fasser obiger Aeusserung für den Fall, dass derselbe die Verhältnisse kennt, nicht vorhanden ist. Dieses wird aus der nachfolgenden Darstellung hervorgehen.

I.

Vorauszuschicken ist, dass in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 21. Februar 1803 ein Theil des Stiftes Münster nämlich die Aemter Vechta und Cloppenburg dem Herzogthume Oldenburg[1]) einverleibt wurden, in geistlicher Beziehung aber dem Diöcesanverbande ihres früheren zugleich weltlichen Herrn unterthan blieben.

Definitiv wurde daher durch die Bulle de salute anim. vom 16. Juli 1821 und durch die Circumscriptions-Bulle für Hannover vom 26. März 1824 das ganze Herzogthum Oldenburg sammt der Herrschaft Jever, die kath. Einwohner betr., dem Bischofe zu Münster zugetheilt. Ferner wurde zur Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der kath. Einwohner des Herzogthums Oldenburg zwischen der Regierung und dem damaligen Fürstbischofe von Ermland als Apostol. Delegaten eine Convention unter dem 5. Januar 1830 abgeschlossen, welche, wenn auch vom römischen Stuhle nicht genehmigt, doch zur thatsächlichen Uebung gelangt ist. Diese Convention ist durch eine Cabinets-Ordre vom 5. April 1831 »als Fundamental-Statut der kath. Kirche im Herzogthume Oldenburg« publicirt worden.

Durch die Convention wurde die Einrichtung vereinbart, dass das bischöfliche Regiment im Oldenburgischen Bezirke durch einen in Vechta residirenden Official ausgeübt werden sollte, welcher von dem General-Vicar des Bischofes unabhängig sein und die Vollmachten eines besonderen General-Vicars für den Oldenburg. District in directer Unterstellung unter dem Bischofe üben sollte.

»Unser landesherrliches Majestätsrecht — heisst es in §. 5. der citirten Cab.-Ordre v. 5. April 1831 — oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende *Normativ* abfassen lassen und demselben durch unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.« Vom Standpunkte der Staatsgewalt sind also Convention und Nor-

1) Das Grossherzogthum Oldenburg besteht bekanntlich aus drei räumlich von einander getrennten Theilen; a) dem Herzogthume Oldenburg, b) dem Fürstenthume Eutin oder Lübeck, c) dem Fürstenthume Birkenfeld. In katholisch-kirchlicher Hinsicht untersteht Birkenfeld dem Bischofe von Trier, Lübeck den nordischen Missionen und Oldenburg dem Bischofe von Münster.

mativ die Rechtsquellen für den particularrechtlichen Zustand des Landes bezüglich des kath. Kirchenrechts.

Während jedoch die Convention als zwischen der Staatsgewalt und dem kirchlichen Regimente rite vereinbartes Abkommen bis zur Stunde anerkannt wird und nur in denjenigen Beziehungen, in welchen die Verf.-Urkunde vom 22. November 1852 andere Normen aufstellt, modificirt wurde, ist das Normativ ein einseitig von der Staatsregierung im Wege der Legislation zu Tage gefördertes Product, gegen welches von Seiten der Kirche immer Einspruch erhoben wurde. Das Normativ enthält, wenn man blos die Art und Weise seines Zustandekommens ins Auge fasst, dasselbe Princip wie die Maigesetzgebung, beschränkt sich aber auf die Regelung des jus circa sacra, während die Maigesetze eine die Selbstständigkeit der geistlichen Macht und des geistlichen Regimentes *aufhebende* Machtvollkommenheit beanspruchend das jus in sacris sich beilegen.

Die erst geraume Zeit nach Abschluss der Convention und nach Erlass des Normativs zur Geltung gelangte Verfassungs-Urkunde für das Grossherzogthum Oldenburg bestimmte in Art. 78:

»Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig unbeschadet der Rechte des Staates.«

Dieselbe erklärt das bis dahin geübte landesherrliche placet und visum für aufgehoben und den Verkehr mit den kirchlichen Oberen für ungehindert frei. Der Art. 79 verlangt bei der Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Beamten und Diener der Kirche nur die Gutheissung des Staates nach Massgabe der Gesetze oder Verträge. Art. 80 garantirt den Kirchengesellschaften ausdrücklich den Besitz ihres Kirchenvermögens. Damit nun der Widerspruch mancher Bestimmungen der Convention mit dem neuen Staatsgrundgesetze nicht zu Conflicten führe, betrat die Oldenburgische Regierung nach Erscheinen der Verfassung wieder den durchaus correcten Weg der Verhandlung mit der geistlichen Behörde. Die Verfassungs-Urkunde erschien am 22. November 1852 und schon am 18. December desselben Jahres traten Commissarien des Grossherzogs und des Bischofes von Münster zusammen, um die Convention vom 5. Januar 1830 mit den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes in Einklang zu bringen. Die damals vereinbarten Abmachungen wurden sowohl vom Grossherzoge als vom Bischofe von Münster genehmigt. Diese Regulirung erwies sich aber nicht als ausreichend. Rücksichtlich einiger darin nicht näher bestimmter Punkte machte die Staatsregierung Ansprüche, welche der Bischof von

Münster nicht aufgeben wollte. Die desfallsigen Differenzen bezogen sich:

a) auf den Modus der definitiven Verleihung von Kirchenämtern;

b) auf die Mittheilung kirchlicher Erlasse selbst nach Aufhebung des placet und

c) auf die Organisation der Kirchengemeinden, deren vermögensrechtliche Beziehungen die Regierung in der Hand behalten wollte, während doch die Verfassung selbstständige Vermögensverwaltung concedirt hatte.

Die Verhandlungen dauerten ungefähr 20 Jahre.

Während dieser Zeit besetzte der Official kein kirchliches Amt definitiv, sondern stellte vermöge des ihm hierin zuerkannten Rechtes nur Pfarr- resp. Vicarie-Verwalter an. So fanden sich um das Jahr 1870 die meisten Pfarr- und Vicarienstellen des Oldenburgischen Bezirkes in den Händen von Verwaltern und diese entbehrten, obwohl sie das volle Pfründen-Einkommen bezogen, doch jede Aussicht auf einen staatlichen Zuschuss, den die Oldenburgische Regierung den eigentlichen Pfarrern im Falle der Pensionirung zu gewähren pflegt. Diese Zustände führten naturgemäss viele Unzufriedenheit herbei.

Durch die fortgeführten Verhandlungen wurde eine Einigung allmählig erzielt. Bischöflicher Seits wurden dabei folgende Gesichtspunkte geltend gemacht. Durch das Normativ ist die katholische Kirche in den Artikeln 62 und 63 des Reichsrecesses gegebene Garantie-Verheissung, wonach eine anderweite Diöcesan-Einrichtung auf *reichsgesetzliche* Art, wozu wesentlich die Beachtung der Vorschrift des westphälischen Friedens gehörte, getroffen werden soll, nicht überall die gebührende Rücksicht getragen worden. Reichsgesetzmässig musste, wie der Präcedenzfall im Churhause Sachsen gezeigt hat, wenn der Regent einer anderen Confession zugethan war, für die Ausübung des sog. jus circa sacra ein besonderes aus Personen der zugethanen Confession bestehendes Consistorial-Organ geschaffen werden und waren in solchen Fällen die eigentlichen Angelegenheiten der betreffenden Religionsgesellschaft und die annexa religionis als unantastbar garantirt. — Wenn nun die Bewegungen der neueren Zeit und namentlich die im Jahre 1848 vorzugsweise mit gegen die Vermischung des weltlichen und kirchlichen Regimente gerichtet waren und durchweg in den neueren Verfassungsurkunden dieser Richtung Rechnung getragen worden ist, so darf doch auch den einschlägigen Bestimmungen des Grossherzog. Olden-

burg. Staatsgrundgesetzes in dieser Hinsicht kein anderer, zum Gegentheil führender Massstab untergelegt werden. — Der Convention und dem Normativ lag die damalige Ansicht vom jus circa sacra als eines Schutzrechtes der Regenten über die Kirche zu Grunde, mit dessen Ausführung eine besondere unter dem Schutze des Landesherrn stehende Behörde betraut war, wohingegen jetzt auf der einen Seite die alten Beschränkungen als in der Convention und in dem Normativ ruhend festgehalten und zugleich auf der andern Seite jenen vereinbarten Zustand alterirend auf dem Wege der Legislative und durch Kammerbeschlüsse lediglich vom jus cavendi Seitens des Staates ausgehend neue Einschränkungen hinzugefügt und in die Hände des Staates gelegt wurden. — In den weiteren Verhandlungen scheint die Staatsregierung rücksichtlich einiger Punkte den kirchlicher Seits erhobenen Obmotionen eine gewisse Berechtigung zuerkannt zu haben. Seitens des Bischofs wurde fortwährend die Bereitwilligkeit kundgegeben, bei Wahrung des Princips im Verwaltungswege Zugeständnisse zu machen. Bis zum Jahre 18[illegible] erzielte man in folgenden Punkten ein Vereinbarung:

1. Bezüglich der Besetzung von Pfarrstellen kann folgendes Verfahren eingehalten werden:

Nachdem gemäss der Vereinbarung dem bischöflichen Official auf sein Ansuchen die Person des zu ernennenden Pfarrers bezeichnet und das Special-Mandat zur Ausfertigung der Collation vom Bischofe ertheilt ist, macht derselbe hiervon der Grossherzoglichen Regierung Mittheilung und ersucht um Einwirkung der landesherrlichen Gutheissung. Ist diese erfolgt, so wird in der Collations-Urkunde zur Bekundung derselben eingeschaltet: „Serenissimo et Augustissimo Magno duce Oldenburgensi consentiente“ und *Abschrift* der Urkunde der Grossherzoglichen Regierung *mitgetheilt*. Eine weitere Mitwirkung der Staatsregierung findet nicht statt, und es restirt die staatlicher Seits beanspruchte Einführung in die Temporalien durch einen landesherrlichen Commissär.

2. Die kirchlichen Erlasse sollen *gleichzeitig* mit der Veröffentlichung der Grossherzoglichen Staatsregierung mitgetheilt werden.

Es reducirten sich so die Differenzpunkte auf folgende zwei:

1) ob das Verfahren bei Besetzung der Pfarrstellen auch auf die übrigen fundirten Curat-Beneficien auszudehnen ist, wie §. 11. des Normativs verlangt;

2) ob nur die in §. 21. der Convention oder auch die in §. 5. des Normativs gedachten kirchlichen Erlasse der Mittheilung an die Staatsregierung unterliegen.

Die Erledigung dieser Differenzen ist äusserem Vernehmen nach durch gegenseitige Verständigung im Verwaltungswege erfolgt.

II.

Vergleicht man die vorher dargelegten Verhältnisse in Oldenburg mit den durch die Maigesetze herbeigeführten Verhältnissen in Preussen, so findet man sehr wesentliche Unterschiede. Vor Allem ist hier hervorzuheben, dass das oldenburgische Verfahren *auf Vereinbarung* zwischen den beiden Gewalten beruht, also die *Selbstständigkeit der Kirche anerkennt*, während in Preussen *einseitig* von der Staatsgewalt vorgegangen und die Selbstständigkeit der Kirche geradezu *negirt und durch Gewaltmassregeln unterdrückt wird.*

In Oldenburg wird die provisio ordinaria (collatio libera) der Pfarr- und sonstigen Curatbeneficien blos dadurch beschränkt, dass vor der Ausfertigung der Ernennungs-Urkunde der Official sich durch einfache Anfrage der Billigung der Grossherzoglichen Staatsregierung vergewissert, und dann auch zur Institution und Investitur sofort übergehen kann. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873 dagegen wird das rein geistliche Recht des Bischofes zur Collation geradezu behindert, die Anwendung desselben in jedem Falle mindestens dreissig Tage zwecklos aufgehoben und im Erfolge von dem Belieben des einzelnen Oberpräsidenten abhängig gemacht. Dieser ist ähnlich wie die Polizei bei Zeitungsbeschlagnahme eine vorläufig entscheidende, über dem Bischof stehende Behörde. Vergl. §§. 15. 16. 17. des Gesetzes.

Wollte man aber auch dieser Ausführung nicht vollständig beitreten, so muss man doch anerkennen, dass ein wesentlicher Unterschied darin besteht, dass während in Oldenburg auch die staatlich nicht gutgeheissenen Pfarrer geistliche Amtsverrichtungen vorzunehmen staatlich nicht behindert, bei uns dagegen alle solche Priester ohne Weiteres »gesperrt« werden. Hier wird der Kirche die Lebensader unterbunden, dort nicht.

Noch ist hervorzuheben, dass während die erörterte Anzeigepflicht in den preussischen Maigesetzen statuirt ist, gleichviel ob das »geistliche« Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll, in Oldenburg die Anstellung eines Cooperators, eines Pfarrverwalters (Vicecuratus) oder sonstigen Hülfsgeistlichen ohne Beneficium dem Official gänzlich überlassen ist und von demselben jederzeit widerrufen werden kann (§. 18. des Normativs). Da nun aber die seelsorglichen Functionen in ihrem ganzen Umfange recht wohl von

vom widerruflich angestellten Geistlichen nachfolgt und diese auch ohne definitive Anstellung in den Genuss des zugehörigen Pfründe-Einkommens gebracht werden können, so bleibt im Oldenburg eine fast vollständig freie und für das Wesen der Sache ausreichende Dispositionsgewalt des Bischofes über die Kleriker bestehen, während in Preussen gerade das Gegentheil der Fall ist.

Hiernach ist klar, dass der Bischof nur mit Oldenburg getroffenen Vereinbarung entsprechen, dagegen der erwähnten gesetzlichen Anzeigepflicht nicht Folge geben kann. Und selbst wenn dieser Pflicht an und für sich betrachtet sich gesetzlich fügen können, wenn sie *allein* als Gesetz gegeben wäre, so handelt es sich bei den Maigesetzen doch vielmehr um ein kirchenfeindliches System der Staatsgesetzgebung, welches die Kirche auf *Schritt* und Tritt in Fesseln legt und daher ihre Selbstständigkeit gänzlich vernichtet.

Untersuchen wir noch, wie die Vorbildung der katholischen Geistlichen in Oldenburg geregelt wird, ob die kirchliche Disciplinargewalt dort behindert ist und dort staatliche Grenzen der geistlichen Straf- und Zuchtgewalt gesteckt sind.

Ueber die Vorbildung wird bestimmt:

§. 12 der Convention:

»Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren »wollen, lassen sich beim Official zu Vechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Akademie zu Münster oder mit »Vorwissen des *Bischofs* eine andere *katholische* Universität drei Jahre »lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten »sie in das (bischöfliche) Klerical-Seminar zu Münster, um für ihren »heiligen Stand gehörig vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und »zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, »innerhalb der Anzahl, über welche man sich vereinigt hat, kostenfrei; die übrigen Aspiranten werden unter gleichen Bedingungen »aufgenommen als die königlichen Unterthanen.«

Ein *Staatsexamen* besteht für die Candidaten des katholischen Priesteramts in Oldenburg nicht, vielmehr bestimmt § 12 der Convention. »Dem Bischofe bleibt vorbehalten und der geistlichen Behörde zu Vechta wird *nicht* übertragen die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs, bezüglich der Aufnahme zu den Weihen, sammt den *Prüfungen*, die sie begleiten, als da sind, das examen pro ordinibus und die erste Prüfung pro cura und pro concionibus. Also die Prüfungen bleiben Sache des Bischofs allein.

Ferner ist noch anzuführen die Bestimmung des § 10 des Normativs:

»Die Vorschläge zum titulus mensae und zu den vom Landes»herrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Candidaten »der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Officialat »bei der Commission zur Ausübung des landesherrlichen Hoheits»rechtes (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im »Herzogthume Oldenburg und der Erbherrschaft Jever (§. 1 des »Normativs) auf den Grund des mit den Aspiranten angestellten »examen pro ordinibus unter Berücksichtigung vorzüglichen Fähig»keiten und des Bedürfnisses.«

In Oldenburg existirt endlich auch kein *staatlicher Gerichtshof für römisch-katholische Angelegenheiten*, wohl aber ein Gerichtshof des bischöflichen Officialates zu Vechta für geistliche Angelegenheiten. Vergl. §§. 14 und 16 ff. Vor diesen Gerichtshof gehören

1) alle Beneficialsachen, jedoch nur in sofern als die Klage gleichviel ob possessorisch oder petitorisch entweder auf die Pfründe selbst oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;
2) Sponsal- und Ehesachen, jedoch nur so weit als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnisses geklagt oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet oder auf Scheidung von Tisch und Bett bestanden wird;
3) endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Excommunication, Suspension und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der Lehre und Disciplin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, insofern es nicht zugleich ein gem. Verbrechen in sich fasst, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheimfällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amt und von Amtsentsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen. Vergl. §§. 17. 18. 19. cod. Die dem Officialate vorgesetzte Instanz ist der Erzbischof und dritte Instanz ein Prosynodalgericht.

Vergl. *Schulte* a. a. O. §. 102. S. 390.

Jedoch bestimmt §. 8. des Normativs:

»dass in gemeinen Straffällen sowie in bürgerlichen Rechts»und Polizeisachen kein privil. Gerichtsstand der Geistlichen sein soll, »sondern dieselben wie die Protestanten, den ordentlichen Landes»gerichten und Polizeibehörden unterworfen sein sollen. Dahin ge»hört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen;

»doch muss — heisst es weiter — bei der Entsiegelung und Inven-»tarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-»Eigenthums, ein Commissarius des Officials und der Anwalt der »geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Beneficial-»sachen nach der Bestimmung in §. 16. 1. der Conv. vor den Ge-»richtshof des Officials. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen »einem abgehenden Geistlichen, oder dessen Erben und dem Nach-»folger oder der Gemeinde wegen der Diensteinkünfte, Verbesserungen »und dgl. zuvörderst vor dem Officialate auf dem Wege gütlicher »Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubniss zu letztwilligen Ver-»fügungen ist bei dem Official zu suchen.«

§. 37. sodann verordnet:

»Die Insinuation und Execution der von dem Officialat-Gerichte »in den nach §. 16. der Convention vor dasselbe gehörigen Sachen, »erlassenen Decreten und Urtheilen kann durch Requisition der Aemter »geschehen; doch ist dem Officialatgerichte auch unbenommen, dazu »andere Wege einzuschlagen.«

Sodann heisst es:

»Von den vor dem Gerichtshofe des Officialates verhandelten »Sachen ist der Anwalt der geistlichen Güter, als landesherrliche »Bevollmächtigter befugt, Kenntniss zu nehmen und die Einsicht der »Acten zu verlangen.

»In Fällen, wo er glaubt, dass der Gerichtshof seine Competenz »überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des Oldenburgischen »Process-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat er den Official »darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Commission »zu berichten. Gegen den 1. Februar hat das Officialat-Gericht eine »Liste der im verflossenen Jahre erledigten und noch abhängigen »Rechtssachen an die Commission einzusenden.«

Auch §. 21. der Convention

»Der Official soll befugt sein, den Geistlichen eine Geldstrafe »aufzulegen, die jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht über-»schreitet und an die geistliche Casse zu entrichten ist; desgleichen »darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche »zu Bussübungen anhalten und an dreissig Tage in ehrbare Haft »setzen.«

enthält mehrere den §§. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 ähnliche Bestimmungen. Vgl. auch §. 17. des Normativs.

Die gleichen oder ähnlichen Bestimmungen sind grade die-jenigen, welche von liberaler und kirchenfeindlicher Seite überall

vorangestellt werden und deren Unschädlichkeit jedem Unbefangenen einleuchtet.

So heisst es z. B. in dem erwähnten oldenburgischen Normativ §. 42:

»Sollten die Commission und der Official sich über Gegen- »stände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselben nicht »verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder »anderen Behörde zur landesherrlichen Entschliessung zu stellen, »welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.«

Das preussische Gesetz vom 12. Mai 1873 sagt:

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen,

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,

2) wenn die Vorschriften des §. 2. nicht befolgt worden sind,

3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,

4) wenn die Strafe verhängt ist:

a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl und Stimmrechts,

c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund dieses Gesetzes.«

Echt preussischer recursus ab abusu, in Wirklichkeit, trotz der Ausführungen des Mitgliedes des Abgeordnetenhauses (vergl. die preussisch kirchlich-politischen Gesetze von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten. Berlin bei Vahlen. S. 22.) nichts anderes, als eine appellatio ab abusu, d. h. eine materielle Prüfung einer kirchlichen Entscheidung insofern, als, wie wir dies in nächster Zeit sehen werden, hierdurch der *Staat bestimmt*, ob ein Gesetz mit den kirchlichen Einrichtungen vereinbar ist, das vom Papst, Bischöfen, Priestern und Laien als ein *Angriff auf die katholische Religion schmerzhaft empfunden* wird. Ein recht preussischer recursus insofern, als der Staat hierdurch über die oberste Instanz des katholischen Christen, nämlich *»den durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen« heil. Vater* sich gestellt hat.

Ziehen wir das Resultat unserer Untersuchung!

Die Anstellung der Geistlichen kath. Religion ist nach ähnlichen Normen dort und bei uns geregelt, dort durch eine Verein-

barung, hier durch einseitiges Gesetz. Nähere Prüfung ergibt die Verschiedenheit der dortigen und hiesigen Normen nach ihrer Natur, ihrem Zwecke und ihren Wirkungen.

Die Vorbildung der Geistlichen, dort ungehemmt und allein der Kirche überlassen, ist hier unter Staatscontrole gestellt und in den verschiedensten Beziehungen durch Ver- und Gebote eingeschränkt.

Die Straf- und Zuchtgewalt der Kirche dort frei und unbeengt, steht hier unter staatlicher Obervormundschaft.

Die Disciplinargewalt über Kirchendiener, hier vom Staate unter Depossedirung des hl. Vaters von der Staatsbehörde in letzter entscheidender Instanz geübt, ist dort in den Händen derjenigen, denen von Christus die Gewalt verliehen ist, derjenigen, welche vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren.

Kann hiernach noch Jemand zweifeln, wo die Wahrheit ist, ob auf Seiten des Verfassers obigen Vorwurfes oder des Herrn Bischofs von Münster. Kann es hiernach noch Jemanden unerklärlich sein, warum der Herr Bischof von Münster den preussischen Gesetzen seine Mitwirkung versagt, den oldenburgischen aber sich fügt?

XXXII.

Preuss. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874.

(Publicirt im Staatsanzeiger vom 16. März 1874.)

Mit Bemerkungen von einem Mitglied des Abg.-Hauses.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschliessen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können grössere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses (§. 130 etc. der Kreisordnung vom 13. December 1872), und wo ein Kreisausschuss nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgränzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, dass

sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; grössere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister etc.), ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (commissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvoigte, Kirchspielvoigte etc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirke Wiesbaden.

§. 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuss und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgiltig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und

Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatscasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate geliefert.

Die den Standesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maassstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6. Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals grossherzoglich und landgräflich hessischen Landestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. December 1872 von dem Kreisausschuss und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Ausserhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreisausschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Collegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.

§. 9. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche

Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1) den Ort und Tag der Eintragung; 2) die Aufführung der Erschienenen; 3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat; 4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 11. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§. 8—10) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Gemeinde bei treffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt. Von den Geburtsregistern.

§. 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3) der dabei zugegen gewesene Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist, 6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13—16.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des

burg Staatsgrundgesetzes in dieser Hinsicht kein anderer, zum Gegentheil führender Massstab untergelegt werden. Der Convention und dem Normativ lag die damalige Ansicht vom jus circa sacra als eines Schutzrechtes der Regenten über die Kirche zu Grunde, mit dessen Ausführung eine besondere unter dem Schutze des Landesherrn stehende Behörde betraut war, wohingegen jetzt auf der einen Seite die alten Beschränkungen als in der Convention und in dem Normativ ruhend festgehalten und zugleich auf der andern Seite jenen vereinbarten Zustand alterirend auf dem Wege der Legislative und durch Kammerbeschlüsse lediglich vom jus cavendi Seitens des Staates ausgehend neue Einschränkungen hinzugefügt und in die Hände des Staates gelegt wurden. — In den weiteren Verhandlungen scheint die Staatsregierung rücksichtlich einiger Punkte den kirchlicher Seits erhobenen Obmotionen eine gewisse Berechtigung zuerkannt zu haben. Seitens des Bischofes wurde fortwährend die Bereitwilligkeit kundgegeben, bei Wahrung des Princips im Verwaltungswege Zugeständnisse zu machen. Bis zum Jahre 1868 erzielte man in folgenden Punkten eine Vereinbarung:

1. Bezüglich der Besetzung von Pfarrstellen soll folgendes Verfahren eingehalten werden:

Nachdem gemäss der Vereinbarung dem bischöflichen Official auf sein Ansuchen die Person des zu ernennenden Pfarrers bezeichnet und das Special-Mandat zur Ausfertigung der Collation vom Bischofe ertheilt ist, macht derselbe hiervon der Grossherzoglichen Regierung Mittheilung und ersucht um Einwirkung der landesherrlichen Gutheissung. Ist diese erfolgt, so wird in der Collations-Urkunde zur Bekundung derselben eingeschaltet: »Serenissimo et Augustissimo Magno duce Oldenburgensi consentiente« und *Abschrift* der Urkunde der Grossherzoglichen Regierung *mitgetheilt.* Eine weitere Mitwirkung der Staatsregierung findet nicht statt und es restirt die staatlicher Seits beanspruchte Einführung in die Temporalien durch einen landesherrlichen Commissär.

2. Die kirchlichen Erlasse sollen *gleichzeitig* mit der Veröffentlichung der Grossherzoglichen Staatsregierung mitgetheilt werden.

Es reducirten sich so die Differenzpunkte auf folgende zwei:

1) ob das Verfahren bei Besetzung der Pfarrstellen auch auf die übrigen fundirten Curat-Beneficien auszudehnen ist, wie §. 11. des Normativs verlangt;

2) ob nur die in §. 21. der Convention oder auch die in §. 5. des Normativs gedachten kirchlichen Erlasse der Mittheilung an die Staatsregierung unterliegen.

Die Erledigung auch dieser Differenzen ist äusserem Vernehmen nach durch gegenseitige Verständigung im Verwaltungswege erfolgt.

II.

Vergleicht man die vorher dargelegten Verhältnisse in Oldenburg mit den durch die Maigesetze herbeigeführten Verhältnissen in Preussen, so findet man sehr wesentliche Unterschiede. Vor Allem ist hier hervorzuheben, dass das oldenburgische Verfahren *auf Vereinbarung* zwischen den beiden Gewalten beruht, also die *Selbstständigkeit der Kirche anerkennt*, während in Preussen *einseitig* von der Staatsgewalt vorgegangen und die Selbstständigkeit der Kirche geradezu *negirt und durch Gewaltmassregeln unterdrückt wird.*

In Oldenburg wird die provisio ordinaria (collatio libera) der Pfarr- und sonstigen Curatbeneficien blos dadurch beschränkt, dass vor der Ausfertigung der Ernennungs-Urkunde der Official sich durch einfache Anfrage der Billigung der Grossherzoglichen Staatsregierung vergewissert, und dann auch zur Institution und Investitur sofort übergehen kann. Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873 dagegen wird das rein geistliche Recht des Bischofes zur Collation geradezu behindert, die Anwendung desselben in jedem Falle mindestens dreissig Tage zwecklos aufgehoben und im Erfolge von dem Belieben des einzelnen Oberpräsidenten abhängig gemacht. Dieser ist ähnlich wie die Polizei bei Zeitungsbeschlagnahme eine vorläufig entscheidende, über dem Bischof stehende Behörde. Vergl. §§. 15. 16. 17. des Gesetzes.

Wollte man aber auch dieser Ausführung nicht vollständig beitreten, so muss man doch anerkennen, dass ein wesentlicher Unterschied darin besteht, dass während in Oldenburg auch die staatlich nicht gutgeheissenen Pfarrer geistliche Amtsverrichtungen vorzunehmen staatlich nicht behindert, bei uns dagegen alle solche Priester ohne Weiteres »gesperrt« werden. Hier wird der Kirche die Lebensader unterbunden, dort nicht.

Noch ist hervorzuheben, dass während die erörterte Anzeigepflicht in den preussischen Maigesetzen statuirt ist, gleichviel ob das geistliche Amt dauernd oder widerruflich übertragen wird oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll, in Oldenburg die Anstellung eines Cooperators, eines Pfarrverwalters (Vicecuratus) oder sonstigen Hülfsgeistlichen ohne Beneficium dem Official gänzlich überlassen ist und von demselben jederzeit widerrufen werden kann (§. 18. des Normativs). Da nun aber die seelsorglichen Functionen in ihrem ganzen Umfange recht wohl von

Der Beamte ist berechtigt, eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen zu erfordern, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muss bekannt gemacht werden: 1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes; 3) wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muss die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29. das Aufgebot bekannt zu machen ist, ausserhalb Preussens gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Schliessung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schliessung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist, und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Be-

hinsichtlich der bestimmten Fristen (§§. 29 u. 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestatten, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft, und muss wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, dass diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen, und dass die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur grossjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, dass dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt. Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und, wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt. Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zu übersenden.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45.) behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt. Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7. bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Processweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7. über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt. Schlussbestimmungen.

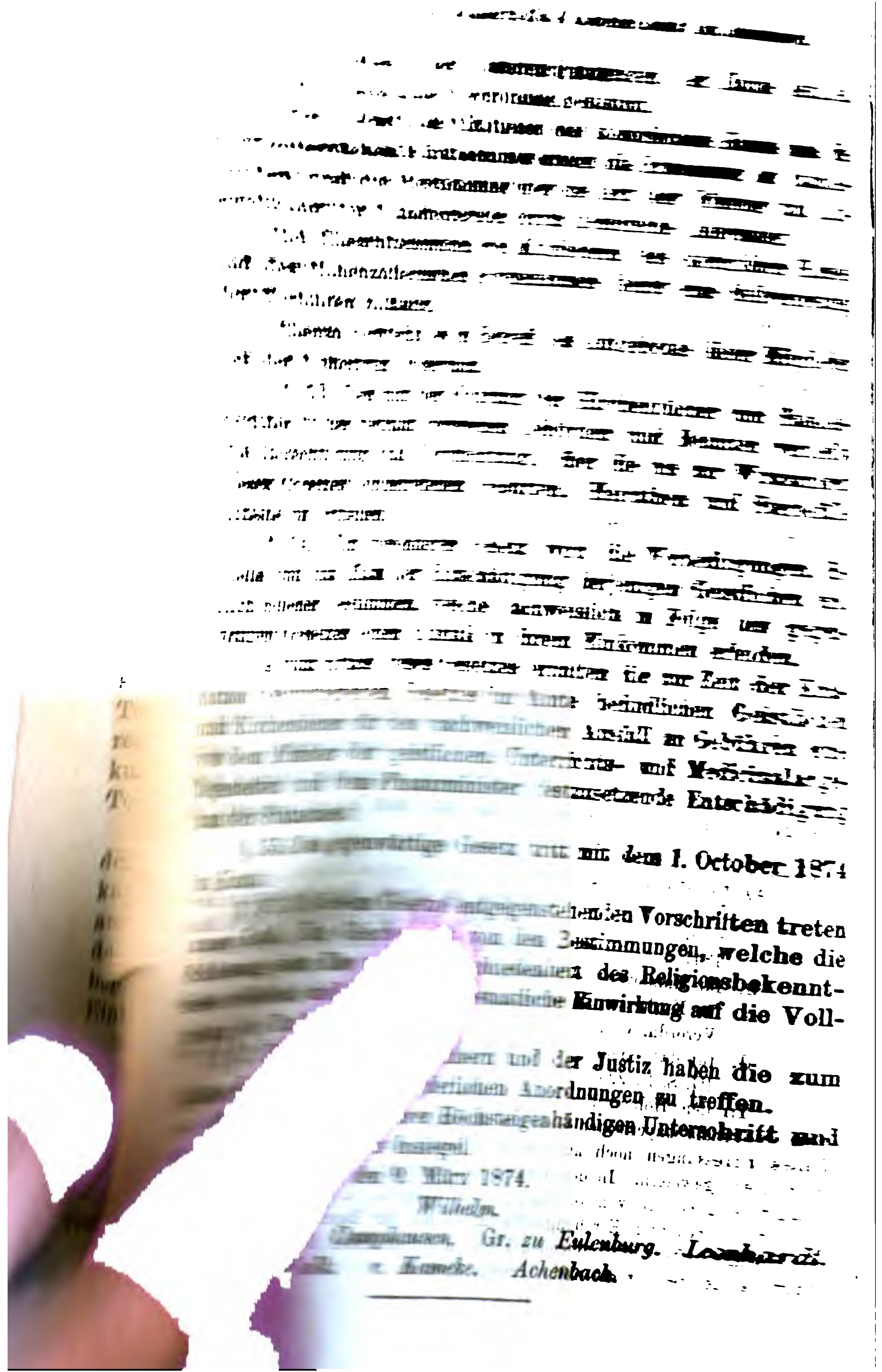
§. 49. Wer den in §§. 12. bis 16., 18. bis 20., 39. bis 41. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44. bis 47. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes verhängt werden, fliessen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5.) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preussen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den im Dienst



[illegible] Gesetz tritt mit dem 1. October 1874 [illegible]

[illegible] Vorschriften treten [illegible] Bestimmungen, welche die [illegible] des Religionsbekennt- [illegible] Einwirkung auf die Voll- [illegible]

[illegible] Innern und der Justiz haben die zum [illegible] Anordnungen zu treffen.

[illegible] Höchsteigenhändigen Unterschrift und [illegible] Insiegel.

[illegible] März 1874.

Wilhelm.

[illegible] Gr. zu Eulenburg. [illegible]
[illegible] v. Kameke. Achenbach.

Bemerkungen

zum preussischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874

von einem Mitgliede des preussischen Abgeordnetenhauses.

Wir geben vorstehend in der Anlage den Wortlaut des für den Umfang der preuss. Monarchie, mit Ausnahme des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M., unter dem 9. März 1874 erlassenen, im Staatsanzeiger vom 16. ej. m. publicirten Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung.

Bekanntlich wurde der Entwurf dieses, die obligatorische Civilehe einführenden Gesetzes vom Cultusminister Falk in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1873 unmittelbar nach der Verhandlung über den Antrag Reichensperger und Genossen, betreffend die Beseitigung der Maigesetze als eine Art Coup eingebracht, um in dieser drastischen Form den Antragstellern begreiflich zu machen, dass die Regierung auf der betretenen Bahn fortschreiten werde.

In den dem Entwurfe beigefügten Motiven wird die Einführung der obligatorischen Civilehe zu rechtfertigen versucht,

1) durch den Hinweis auf die formale Mannigfaltigkeit der in Betreff der *Civilehe* in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie vorhandenen Rechtsbildungen, eine Mannigfaltigkeit, welche auf einem Gebiete, wo von provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht die Rede sein könne, schon an und für sich als ein Uebelstand zu bezeichnen sei[1].

---

1) Es sind damit gemeint:

a. für die älteren Landestheile das Gesetz über die bürgerliche Eheschliessung vom 23. Juli 1847 und die Verordnung vom 30. März 1847 über die Eheschliessung bei den Juden. (G.-S. S. 263. 125.);

b. für Hannover die Verordn. vom 29. Sept. 1867 (G.-S. S. 1665);

c. für Kurhessen das Gesetz vom 29. Oct. 1848 (G.-S. S. 133.) und die Verordn. vom 13. April 1853 (G.-S. S. 83.);

d. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz v. 19. Juli 1863 (G.-S. S. 225.)

In den Hohenzoller'schen Landen, der Provinz Schleswig-Holstein und den vormals bayerischen Gebieten dagegen sind die Dissidenten wegen ihrer Eheschliessungen noch an die Mitwirkung der Geistlichen der anerkannten Kirchen gewiesen. In den vormals Grossherzoglich Hessischen Gebieten beauftragt ein Gesetz vom 3. August 1848 (Reg.-Bl. S. 232) die Geistlichen der nicht anerkannten Kirchengesellschaften mit der Beurkundung der bei diesen Gemeinschaften vorkommenden Ehen. Auf dem linken Rheinufer und in Frankfurt a. M. besteht die obligatorische Civilehe.

sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; grössere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister etc.), ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (commissarische Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardesvoigte, Kirchspielvoigte etc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirke Wiesbaden.

§. 4. In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirsbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5. Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreisausschuss und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgiltig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und

gewähren, lasse sich, heisst es in den Motiven, nicht nachweisen, dagegen aber habe *das Haus der Abgeordneten den Wunsch* nach Einführung der obligatorischen Civilehe wiederholt zu erkennen gegeben und in der letzten Sitzungsperiode des deutschen Reichstages habe eine Commission desselben auf Antrag der Abgeordneten Dr. Volk und Dr. Hinschius die Einführung bürgerlicher Standesregister und bürgerlicher Eheschliessung sogar für ein Bedürfniss des ganzen Reiches erklärt.

Die Staatsregierung hat sich also gefügt und die obligatorische Civilehe in Vorschlag gebracht. Dabei haben ihr folgende Erwägungen zum Ausgangspunkte gedient:

Die Ehe sei als Grundlage des Familienrechts Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Der rechtlich Wirkungen erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung beruhe lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung. Die kirchliche Trauung als Rechtsact sei mithin eine *staatliche* Einrichtung, welche auch ohne die Zustimmung der Kirche der Staat beliebig ändern könne.

Die vom Staate anerkannte und durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Gewissensfreiheit habe zu Entwickelungen auf kirchlichem Gebiet geführt, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt werde, sich für einen grossen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel gestalte und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Conflicten mit dem Staat führe, welche zumeist ihren Grund in dem Anspruche der Kirche hätten, die ihr *vom Staate übertragene Macht* (?) als *eigene* und *demzufolge nach Massgabe der für sie bindenden Normen auszuüben*. Da der Staat diesen Conflicten nicht unterliegen dürfe, so sei er genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen.

Die Noth- und facultative Civilehe verbietet sich, weil in beiden Formen der wesentliche Gesichtspunkt, dass die Eheschliessung auf der Autorität des Staates ruhe, nicht voll hervortrete, im Gegentheile die bürgerliche Eheschliessung neben der mit rechtlichen Wirkungen verbundenen kirchlichen Trauung dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgehen werde, wozu noch komme, dass voraussichtlich die Kirche diejenigen, welche statt der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschliessung wählen würden, mit kirchlichen Censuren belegen werde. Dem könne nur durch die obligatorische Civilehe vorgebeugt werden.

2) Durch die Behauptung, dass insbesondere hinsichtlich der Form der Eheschliessung der bestehende Rechtszustand in dem weitaus grössten Theile der Monarchie mit den fühlbarsten Uebelständen verknüpft sei. Der für die staatliche Gesetzgebung massgebende oberste Grundsatz, dass der Staat für jede nach seinen Gesetzen zulässige Ehe eine Form der Eingehung darbieten müsse, welche weder den Nupturienten, noch dem, die Eheschliessung vermittelnden Beamten einen Gewissenszwang auferlege, finde sich nur in den am linken Rheinufer und in Frankfurt a/M. bestehenden Gesetzgebungen realisirt, die Gesetzgebungen der übrigen Landestheile seien mit folgenden Uebelständen behaftet:

a. fehle es in einem grossen Theile der Monarchie an einer Form für die Eheschliessung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere ausserhalb der Kirche stehe. —

b. Die Mitglieder der Religionsgesellschaften, deren Geistlichen die Berechtigung fehle oder doch zum Theil bestritten werde, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen (Mennoniten, Baptisten, Immanuelsynode und Andere) seien genöthigt, für ihre Eheschliessungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlicher zu suchen.

c. Die Eingehung *gemischter Ehen* sei, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch bleibe, eine unerschöpfliche Quelle confessionellen, auch die staatlichen Interessen empfindlich berührenden Haders.

d. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Wiedertrauung der Geschiedenen.

3) Als weitere Beweggründe werden geltend gemacht:

a. Die neueren Bewegungen innerhalb (?) der katholischen Kirche und die dadurch für die sog. Altkatholiken in Bezug auf Eheschliessungen und Beurkundung des Personenstandes sich ergebende precäre Lage,

b. die durch die zeitige »Auflehnung« des römisch-katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden schon entstandenen und noch in zunehmender Progression in Aussicht stehenden Verwirrungen.

In Ansehung der Frage, *welche Form* der Civilehe gewählt werden solle, die obligatorische, facultive oder Nothcivil-Ehe ist für die Regierung die im Abgeordnetenhause herrschende Majoritäts-Stimmung Ausschlag gebend gewesen. Eine verfassungsmässige *Nöthigung*, die Abhülfe in der Form der obligatorischen Civilehe zu

gewähren, lasse sich, heisst es in den Motiven, nicht nachweisen, dagegen aber habe *das Haus der Abgeordneten den Wunsch* nach Einführung der obligatorischen Civilehe wiederholt zu erkennen gegeben und in der letzten Sitzungsperiode des deutschen Reichstages habe eine Commission desselben auf Antrag der Abgeordneten Dr. Volk und Dr. Hinschius die Einführung bürgerlicher Standesregister und bürgerlicher Eheschliessung sogar für ein Bedürfniss des ganzen Reiches erklärt.

Die Staatsregierung hat sich also gefügt und die obligatorische Civilehe in Vorschlag gebracht. Dabei haben ihr folgende Erwägungen zum Ausgangspunkte gedient:

Die Ehe sei als Grundlage des Familienrechts Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Der rechtlich Wirkungen erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung beruhe lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung. Die kirchliche Trauung als Rechtsact sei mithin eine *staatliche* Einrichtung, welche auch ohne die Zustimmung der Kirche der Staat beliebig ändern könne.

Die vom Staate anerkannte und durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Gewissensfreiheit habe zu Entwickelungen auf kirchlichem Gebiet geführt, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt werde, sich für einen grossen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel gestalte und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Conflicten mit dem Staat führe, welche zumeist ihren Grund in dem Anspruche der Kirche hätten, die ihr *vom Staate übertragene Macht* (?) als *eigene* und *demzufolge nach Massgabe der für sie bindenden Normen auszuüben*. Da der Staat diesen Conflicten nicht unterliegen dürfe, so sei er genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen.

Die Noth- und facultative Civilehe verbietet sich, weil in beiden Formen der wesentliche Gesichtspunkt, dass die Eheschliessung auf der Autorität des Staates ruhe, nicht voll hervortrete, im Gegentheile die bürgerliche Eheschliessung neben der mit rechtlichen Wirkungen verbundenen kirchlichen Trauung dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgehen werde, wozu noch komme, dass voraussichtlich die Kirche diejenigen, welche statt der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschliessung wählen würden, mit kirchlichen Censuren belegen werde. Dem könne nur durch die obligatorische Civilehe vorgebeugt werden.

Die Motive beschäftigen sich dann mit der Widerlegung der Einwände, dass die obligatorische Civilehe die Glieder der Kirche ermächtige, den Geboten der Kirche Trotz zu bieten, und dass sie namentlich bei der Bevölkerung der östlichen Provinzen zur Corruption guter Sitte und Gewöhnung und des Bewusstseins von der sittlichen Bedeutung der Ehe führen werde. Der erstere Einwand beruhe auf einer unzulässigen Vermischung des staatlichen und kirchlichen Gebietes, der andere sei zwar gewichtiger, allein man dürfe auch die Besorgniss, dass die Civilehe den Uebergang zu einem wenig erwünschten Zustande bilden werde, nicht überschätzen. Denn die mit der kirchlichen Trauung verbundenen geistigen Güter könnten doch in der That nur dann wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfnisse des Herzens herausgesucht und ersehnt würden; dann aber werde aus den Ländern, wo die Civilehe bereits bestehe, bezeugt, dass dieselbe eine Entfremdung gegen die Kirche nicht fördere. Auch ergebe die Erfahrung, dass die Zahl derer, welche die kirchliche Trauung dem Civilact nicht folgen lassen, eine verhältnissmässig sehr geringe sei[1]). Wo aber die Entfremdung gegen die Kirche als die Ursache der unterbleibenden kirchlichen Trauung anzusehen sei, werde die Wirkung unbedenklich auch dann eintreten, wenn die Betheiligten, wie bei der facultativen Civilehe die Wahl hätten zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschliessung. Die Aufgabe der Kirche werde es sein, ihrerseits in den auf diese Weise ihr als entfremdet sich darstellenden Mitgliedern das Bewusstsein der Angehörigkeit zur Kirche neu zu wecken, der Staat aber dürfe sich durch derartige Wahrnehmungen nicht abhalten lassen, auf seinem Gebiete diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte und *Sicherung seines Bestandes* nothwendig erscheinen.

Hierbei kommen die Motive nochmals auf das Verhalten der katholischen Bischöfe gegenüber der Maigesetzgebung zurück, indem sie auszuführen suchen, dass dasselbe die Einführung der obligatorischen Civilehe auch aus praktischen Gründen gebieterisch erheische; und sich getrösten, dass damit, unter Berücksichtigung des §. 237. des Strafgesetzbuches, wonach eine vor Vollziehung des Civilactes vorgenommene kirchliche Trauung mit Strafe bedroht sei,

1) Nach den angestellten Erhebungen ist während der drei Jahre 1869—1871 im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, in Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden, Luxemburg und Birkenfeld nur höchstens 1/2—1 1/2 % in *Frankfurt a. M.* allerdings — jedoch eben nur im Stadtgebiete — fast die *Hälfte* der geschlossenen Ehen nicht kirchlich eingesegnet worden.

die durch das Gebahren der katholischen Geistlichkeit *bedrohte* Autorität des Staates im vollen Masse werde aufrecht erhalten werden.

Dieses sind die allgemeinen Erwägungen, von welchen die Staatsregierung behaupteten Massen bei Vorlegung dieses Gesetzes geleitet worden ist. Grundsätze und Sprache, welche uns daraus entgegentreten, entsprechen in ihren schillernden Windungen und Wendungen dem liberalen Schematismus solcher Regierungen, *welche mit dem Christenthume als Basis der staatlichen Einrichtungen gebrochen haben.*

Dennoch tritt uns sowohl aus den Motiven, als auch aus den Erklärungen des Cultusministers Falk und des Minister-Präsidenten Fürsten Bismarck in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses unabweisbar die Wahrnehmung entgegen, dass der Regierung der Entschluss, das Land mit der Civilehe zu beglücken, ausserordentlich schwer geworden ist. *Die Scheu vor einer dadurch herbeizuführenden Schädigung der Interessen der evangelischen Landeskirche gegenüber der katholischen Kirche, mehr noch die Befürchtung, dass das Gesetz in den kirchlich gesinnten Kreisen der protestantischen Bevölkerung, namentlich auf dem Lande und bei der Geistlichkeit eine grosse Missstimmung hervorrufen könne, war auf allen Gesichtern zu lesen, selbst in den der Regierung befreundeten Abgeordnetenkreisen.* Auch scheint die Vorlage bei der Krone aus eben diesen Gründen Widerstand gefunden zu haben, freilich keinen unbesiegbaren, wie sich später gezeigt hat. Aber es blieb eben keine Wahl. Die leidigen Maigesetze haben Verwirrungen angerichtet, die nicht beseitigt werden können ohne Compromittirung der Autorität des Staates, wenn man nicht so schnell als möglich die Civilehe einführt. Und zwar die *obligatorische*, denn weder die Nothcivilehe noch die facultative Civilehe sind im Stande, die Regierung vor dieser Niederlage zu retten. Dies hat der Cultusminister in der Generaldebatte am 17. December 1873 (cf. S. 405 des stenographischen Berichtes des Abgeordnetenhauses) ausdrücklich zugestanden, wenn er unter Hinweis auf die von *»widergesetzlich«* angestellten Geistlichen verrichtete grosse und sich täglich mehrende Zahl von Trauungen, die seiner Ansicht nach natürlich bürgerlich effectlos sind, sagt:

»Nun ist diese Einsegnung der Ehe, wie ich gesagt, ohne jede bürgerliche Wirkung; derjenige, der sich von einem solchen Geistlichen trauen lassen will, kann eine bürgerlich geschlossene Ehe von ihm nicht erreichen; wie kann man also von dem sagen — und das ist ja doch das Wesen der facul-

Dem Beamten ist gestattet, die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29. Das Aufgebot muss bekannt gemacht werden: 1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes; und, wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muss die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29. das Aufgebot bekannt zu machen ist, ausserhalb Preussens gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Schliessung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schliessung der Ehe nicht.

§. 32. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist, und dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind.

§. 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Be-

Abkürzung der bestimmten Fristen (§§. 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen.

§. 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muss wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, dass diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen, und dass die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36. Als Zeugen sollen nur grossjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38. Ist eine Ehe getrennt, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, dass dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt. Von den Sterberegistern.

§. 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und, wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41. Die §§. 15—17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle in Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt. Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmassliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46. Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44 und 45 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45.), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt. Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7. bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Processweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7. über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Betheiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt. Schlussbestimmungen.

§. 49. Wer den in §§. 18. bis 20., 39. bis 44. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44. bis 47. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50. Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes verhängt werden, fliessen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5.) zu tragen haben.

§. 51. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preussen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst

gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§. 52. Für die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch königliche Anordnung.

Bei Eheschliessungen von Mitgliedern des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebotes dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§. 53. Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen.

§. 54. Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Mass der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlass dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatscasse.

§. 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schliessung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1874.

(L. S.) *Wilhelm.*

Fürst *v. Bismarck. Camphausen.* Gr. *zu Eulenburg. Leonhardt.*

Falk. *v. Kameke. Achenbach.*

Bemerkungen
zum
Preussischen Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung vom 9. März 1874
von einem Mitgliede des preussischen Abgeordnetenhauses.

Wir geben vorstehend in der Anlage den Wortlaut des für den Umfang der preuss. Monarchie, mit Ausnahme des Bezirkes des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a/M., unter dem 9. März 1874 erlassenen, im Staatsanzeiger vom 16. ej. m. publicirten Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung.

Bekanntlich wurde der Entwurf dieses, die obligatorische Civilehe einführenden Gesetzes vom Cultusminister Falk in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1873 unmittelbar nach der Verhandlung über den Antrag Reichensperger und Genossen, betreffend die Beseitigung der Maigesetze als eine Art Coup eingebracht, um in dieser drastischen Form den Antragstellern begreiflich zu machen, dass die Regierung auf der betretenen Bahn fortschreiten werde.

In den dem Entwurfe beigefügten Motiven wird die Einführung der obligatorischen Civilehe zu rechtfertigen versucht

1) durch den Hinweis auf die formale Mannigfaltigkeit der in Betreff der *Civil*ehe in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie vorhandenen Rechtsbildungen, eine Mannigfaltigkeit, welche auf einem Gebiete, wo von provinziellen Eigenthümlichkeiten nicht die Rede sein könne, schon an und für sich als ein Uebelstand zu bezeichnen sei[1].

---

1) Es sind damit gemeint:

a. für die älteren Landestheile das Gesetz über die bürgerliche Eheschliessung vom 23. Juli 1847 und die Verordnung vom 30. März 1847 über die Eheschliessung bei den Juden. (G.-S. S. 263. 125.);

b. für Hannover die Verordn. vom 29. Sept. 1867 (G.-S. S. 1685.);

c. für Kurhessen das Gesetz vom 29. Oct. 1848 (G.-S. S. 163.) und die Verordn. vom 13. April 1853 (G.-S. S. 83.);

d. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz v. 19. Juli 1863 (G.-S. S. 225.)

In den Hohenzollerschen Landen, der Provinz Schleswig-Holstein und den vormals bayerischen Gebieten dagegen sind die Dissidenten wegen ihrer Eheschliessungen noch an die Mitwirkung der Geistlichen der anerkannten Kirchen gewiesen. In den vormals Grossherzoglich Hessischen Gebieten beauftragt ein Gesetz vom 3. August 1848 (Reg.-Bl. S. 232) die Geistlichen der nicht anerkannten Kirchengesellschaften mit der Beurkundung der bei diesen Gemeinschaften vorkommenden Ehen. Auf dem linken Rheinufer und in Frankfurt a. M. besteht die obligatorische Civilehe.

2) Durch die Behauptung, dass insbesondere hinsichtlich der Form der Eheschliessung der bestehende Rechtszustand in dem weitaus grössten Theile der Monarchie mit den fühlbarsten Uebelständen verknüpft sei. Der für die staatliche Gesetzgebung massgebende oberste Grundsatz, dass der Staat für jede nach seinen Gesetzen zulässige Ehe eine Form der Eingehung darbieten müsse, welche weder den Nupturienten, noch dem, die Eheschliessung vermittelnden Beamten einen Gewissenszwang auferlege, finde sich nur in den am linken Rheinufer und in Frankfurt a/M. bestehenden Gesetzgebungen realisirt, die Gesetzgebungen der übrigen Landestheile seien mit folgenden Uebelständen behaftet:

a. fehle es in einem grossen Theile der Monarchie an einer Form für die Eheschliessung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere ausserhalb der Kirche stehe. —

b. Die Mitglieder der Religionsgesellschaften, deren Geistlichen die Berechtigung fehle oder doch zum Theil bestritten werde, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen (Mennoniten, Baptisten, Immanuelsynode und Andere) seien genöthigt, für ihre Eheschliessungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlicher zu suchen.

c. Die Eingehung *gemischter Ehen* sei, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch bleibe, eine unerschöpfliche Quelle confessionellen, auch die staatlichen Interessen empfindlich berührenden Haders.

d. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Wiedertrauung der Geschiedenen.

3) Als weitere Beweggründe werden geltend gemacht:

a. Die neueren Bewegungen innerhalb (?) der katholischen Kirche und die dadurch für die sog. Altkatholiken in Bezug auf Eheschliessungen und Beurkundung des Personenstandes sich ergebende precäre Lage,

b. die durch die zeitige »Auflehnung« des römisch-katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden schon entstandenen und noch in zunehmender Progression in Aussicht stehenden Verwirrungen.

In Ansehung der Frage, *welche Form* der Civilehe gewählt werden solle, die obligatorische, facultive oder Nothcivil-Ehe ist für die Regierung die im Abgeordnetenhause herrschende Majoritäts-Stimmung Ausschlag gebend gewesen. Eine verfassungsmässige *Nöthigung*, die Abhülfe in der Form der obligatorischen Civilehe zu

gewähren, lasse sich, heisst es in den Motiven, nicht nachweisen, dagegen aber habe *das Haus der Abgeordneten den Wunsch* nach Einführung der obligatorischen Civilehe wiederholt zu erkennen gegeben und in der letzten Sitzungsperiode des deutschen Reichstages habe eine Commission desselben auf Antrag der Abgeordneten Dr. Volk und Dr. Hinschius die Einführung bürgerlicher Standesregister und bürgerlicher Eheschliessung sogar für ein Bedürfniss des ganzen Reiches erklärt.

Die Staatsregierung hat sich also gefügt und die obligatorische Civilehe in Vorschlag gebracht. Dabei haben ihr folgende Erwägungen zum Ausgangspunkte gedient:

Die Ehe sei als Grundlage des Familienrechts Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Der rechtlich Wirkungen erzeugende Charakter der kirchlichen Trauung beruhe lediglich auf der staatlichen Gesetzgebung. Die kirchliche Trauung als Rechtsact sei mithin eine *staatliche* Einrichtung, welche auch ohne die Zustimmung der Kirche der Staat beliebig ändern könne.

Die vom Staate anerkannte und durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Gewissensfreiheit habe zu Entwickelungen auf kirchlichem Gebiet geführt, in deren Folge die kirchliche Trauung, beziehungsweise die Art, wie sie von den Organen der Kirche gehandhabt werde, sich für einen grossen Theil der Staatsangehörigen zu einer Beeinträchtigung in ihren staatsbürgerlichen Rechten oder doch zu einer ihnen lästigen Fessel gestalte und zu den mannigfaltigsten und erheblichsten Conflicten mit dem Staat führe, welche zumeist ihren Grund in dem Anspruche der Kirche hätten, die ihr *vom Staate übertragene Macht* (?) als *eigene* und *demzufolge nach Massgabe der für sie bindenden Normen auszuüben.* Da der Staat diesen Conflicten nicht unterliegen dürfe, so sei er genöthigt, die der Kirche übertragene Macht zur Vermittelung der Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wieder an sich zu nehmen.

Die Noth- und facultative Civilehe verbietet sich, weil in beiden Formen der wesentliche Gesichtspunkt, dass die Eheschliessung auf der Autorität des Staates ruhe, nicht voll hervortrete, im Gegentheile die bürgerliche Eheschliessung neben der mit rechtlichen Wirkungen verbundenen kirchlichen Trauung dem Vorwurfe der Inferiorität nicht entgehen werde, wozu noch komme, dass voraussichtlich die Kirche diejenigen, welche statt der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschliessung wählen würden, mit kirchlichen Censuren belegen werde. Dem könne nur durch die obligatorische Civilehe vorgebeugt werden.

Die Motive beschäftigen sich dann mit der Widerlegung der Einwände, dass die obligatorische Civilehe die Glieder der Kirche ermächtige, den Geboten der Kirche Trotz zu bieten, und dass sie namentlich bei der Bevölkerung der östlichen Provinzen zur Corruption guter Sitte und Gewohnung und des Bewusstseins von der sittlichen Bedeutung der Ehe führen werde. Der erstere Einwand beruhe auf einer unzulässigen Vermischung des staatlichen und kirchlichen Gebietes, der andere sei zwar gewichtiger, allein man dürfe auch die Besorgniss, dass die Civilehe den Uebergang zu einem wenig erwünschten Zustande bilden werde, nicht überschätzen. Denn die mit der kirchlichen Trauung verbundenen geistigen Güter könnten doch in der That nur dann wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfnisse des Herzens herausgesucht und erbeten würden; dann aber werde aus den Ländern, wo die Civilehe bereits bestehe, bezeugt, dass dieselbe eine Entfremdung gegen die Kirche nicht fördere. Auch ergebe die Erfahrung, dass die Zahl derer, welche die kirchliche Trauung dem Civilact nicht folgen lassen, eine verhältnissmässig sehr geringe sei[1]. Wo aber die Entfremdung gegen die Kirche als die Ursache der unterbleibenden kirchlichen Trauung anzusehen sei, werde die Wirkung unbedenklich auch dann eintreten, wenn die Betheiligten, wie bei der facultativen Civilehe die Wahl hätten zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschliessung. Die Aufgabe der Kirche werde es sein, ihrerseits in den auf diese Weise ihr als entfremdet sich darstellenden Mitgliedern das Bewusstsein der Angehörigkeit zur Kirche neu zu wecken; der Staat aber dürfe sich durch derartige Wahrnehmungen nicht abhalten lassen, auf seinem Gebiete diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche ihm zur Wahrnehmung seiner Rechte und *Sicherung seines Bestandes* nothwendig erscheinen.

Hierbei kommen die Motive nochmals auf das Verhalten der katholischen Bischöfe gegenüber der Maigesetzgebung zurück, indem sie auszuführen suchen, dass dasselbe die Einführung der obligatorischen Civilehe auch aus praktischen Gründen gebieterisch erheische; und sich getrösten, dass damit, unter Berücksichtigung des §. 237. des Strafgesetzbuches, wonach eine vor Vollziehung des Civilactes vorgenommene kirchliche Trauung mit Strafe bedroht sei,

1) Nach den angestellten Erhebungen ist während der drei Jahre 1869—1871 im linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, in Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden, Luxemburg und Birkenfeld nur höchstens 1/2—1 1/2 %, in *Frankfurt a. M.* allerdings — jedoch eben nur im Stadtgebiete — fast die *Hälfte* der geschlossenen Ehen nicht kirchlich eingesegnet worden.

die durch das Gebahren der katholischen Geistlichkeit *bedrohte* Autorität des Staates im vollen Masse werde aufrecht erhalten werden.

Dieses sind die allgemeinen Erwägungen, von welchen die Staatsregierung behaupteten Massen bei Vorlegung dieses Gesetzes geleitet worden ist. Grundsätze und Sprache, welche uns daraus entgegentreten, entsprechen in ihren schillernden Windungen und Wendungen dem liberalen Schematismus solcher Regierungen, *welche mit dem Christenthume als Basis der staatlichen Einrichtungen gebrochen haben*.

Dennoch tritt uns sowohl aus den Motiven, als auch aus den Erklärungen des Cultusministers Falk und des Minister-Präsidenten Fürsten Bismarck in der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses unabweisbar die Wahrnehmung entgegen, dass der Regierung der Entschluss, das Land mit der Civilehe zu beglücken, ausserordentlich schwer geworden ist. *Die Scheu vor einer dadurch herbeizuführenden Schädigung der Interessen der evangelischen Landeskirche gegenüber der katholischen Kirche, mehr noch die Befürchtung, dass das Gesetz in den kirchlich gesinnten Kreisen der protestantischen Bevölkerung, namentlich auf dem Lande und bei der Geistlichkeit eine grosse Missstimmung hervorrufen könne, war auf allen Gesichtern zu lesen, selbst in den der Regierung befreundeten Abgeordnetenkreisen*. Auch scheint die Vorlage bei der Krone aus eben diesen Gründen Widerstand gefunden zu haben, freilich keinen unbesiegbaren, wie sich später gezeigt hat. Aber es blieb eben keine Wahl. Die leidigen Maigesetze haben Verwirrungen angerichtet, die nicht beseitigt werden können ohne Compromittirung der Autorität des Staates, wenn man nicht so schnell als möglich die Civilehe einführt. Und zwar die *obligatorische*, denn weder die Nothcivilehe noch die facultative Civilehe sind im Stande, die Regierung vor dieser Niederlage zu retten. Dies hat der Cultusminister in der Generaldebatte am 17. December 1873 (cf. S. 405 des stenographischen Berichtes des Abgeordnetenhauses) ausdrücklich zugestanden, wenn er unter Hinweis auf die von »*widergesetzlich*« angestellten Geistlichen vernichtete grosse und sich täglich mehrende Zahl von Trauungen, die seiner Ansicht nach natürlich bürgerlich effectlos sind, sagt:

»Nun ist diese Einsegnung der Ehe, wie ich gesagt, ohne jede bürgerliche Wirkung; derjenige, der sich von einem solchen Geistlichen trauen lassen will, kann eine bürgerlich geschlossene Ehe von ihm nicht erreichen; wie kann man also von dem sagen — und das ist ja doch das Wesen der facul-

tativen Civilehe — er *wähle* zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschliessungsform? Er hat gar keine Wahl, denn er kann seine Wahl nicht auf die kirchliche Seite lenken, weil ihm die Kirche keine wirkliche Ehe mehr gewähren kann. Er befindet sich in keinem Zustande, in welchem von facultativer Civilehe die Rede sein kann, sondern in der That im reinen Nothstand. Und da können Sie mir nun einwenden, dass die Nothcivilehe genüge, um diesen Uebelstand aus der Welt zu schaffen. Meine Herren, das verneine ich! Wenn diese Ehen nicht gültig sind, so sollte man doch glauben, dass den betreffenden Personen, die sich durch solche Geistliche einsegnen lassen sollen, es nahe liegen möchte, sich zurückzuziehen von dieser Einsegnung, weil sie ihnen eben nichts nützen kann, sondern hineinführt in die allertrübsten und ernstesten Verhältnisse; man sollte dies um so mehr meinen, wenn die Staatsregierung bemüht ist, in klarer und deutlicher Weise diesen Gesichtspunkt den betreffenden Persönlichkeiten in allen Formen auseinander zu setzen, und doch ist es nicht so. Die Erfahrung lehrt, dass es umgekehrt ist, und ich begreife das wohl, denn ich gehöre durchaus nicht zu den Personen, die die Macht der katholischen Kirche und des katholischen Klerus unterschätzen, sondern ich bin mir wohl bewusst, sie in der ganzen Schwere zu würdigen, und von diesem Satze aus messe ich die Sache an dem vorliegenden Beispiel: *Die Macht des katholischen Klerus ist eine so grosse, dass jedes Wort, welches die Staatsregierung sagt, bei der grossen Menge nicht geglaubt wird.*«

und weiter:

»Wenn solche Verhältnisse vorhanden waren, so ist es begreiflich, dass auch heute das Wort des Klerus eine wirksame und entschiedene Stätte findet, dass wir uns also in der Lage befinden, zwar thatsächlich einen Nothstand anzuerkennen; *dass aber diejenigen, die er trifft, von diesem Nothstande nicht durchdrungen sind und dass der Staat kein anderes Mittel hat, sie davon zu durchdringen, als durch Klarstellung des Satzes: keine einzige Ehe kann geschlossen werden, es sei denn durch ein Organ der bürgerlichen Gesellschaft, durch ein Organ des Staates.*«

Die Schuld dieser Zwangslage trifft nun freilich nach Auffassung des Herrn Falk nicht die Regierung als Urheberin der Maigesetze, sondern die Bischöfe und Geistlichen, welche sich herausneh-

man, sein Gewissen und Amtspflichten haben zu wollen, mit welchem die Mitwirkung zur Ausführung der Maigesetze unvereinbar ist.

In den angedeuteten beiden Gesichtspunkten nun, in der Scheu vor den Wirkungen der Civilehe auf dem Gebiete der protestantischen Kirche und in der Erkenntniss, dass es ausser der Civilehe, und zwar der obligatorischen, kein Mittel gebe, die compromittirte Staatsautorität (d. h. die gegenwärtig am Ruder befindlichen Minister) vor einer totalen Niederlage zu retten, liegt der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Regierungsmotive, alles Uebrige ist Beiwerk.

Es erklärt sich daraus einerseits, der um §. 6. und 3. der ursprünglichen Vorlage zum Ausdruck gekommene Versuch der Regierung, *auch die Möglichkeit der Bestellung* von Geistlichen zu Standesbeamten zu sichern, wobei selbstverständlich von römisch-katholischen keine Rede sein konnte, und der unverkennbare Eifer, womit grade diese Bestimmung vom Cultusminister in beiden Häusern des Landtages vertreten, andererseits die Entschiedenheit, mit welcher die Nothwendigkeit der Civilehe unter dem wiederholten Hinweis auf die »Renitenz« der katholischen Geistlichkeit nicht blos vom Fachminister, sondern auch von dem Minister-Präsidenten Fürsten Bismarck in eigener Person zur Geltung gebracht wurde.

Dass, abgesehen von der Lage, die sich die Regierung durch die Maigesetze selbst geschaffen, in denjenigen Theilen der Monarchie, für welche das neue Gesetz bestimmt ist, abgesehen von einem geringen Bruchtheile städtischer Bevölkerungen nicht das mindeste Verlangen nach einem solchen Gesetze, im Gegentheil die grösste Abneigung dagegen herrscht, dass sogar die Wahl der Standesbeamten auf die grössten Schwierigkeiten stossen wird, darüber hat in Regierungskreisen kein Zweifel sein können, aber schwerer als diese Bedenken wog für die Regierung die durch die Maigesetze geschaffene peinliche Situation.

Im Abgeordnetenhause wurde der Entwurf, wie sich von selbst versteht, auf der ganzen liberalen und fortschrittlichen Seite — *als die Erfüllung eines alten Postulats der Revolution* — mit Jubel begrüsst; ein Theil der Liberalen zeigte sich sogar zugänglich für den Gedanken der Zulassung von Geistlichen zum Amte eines Standesbeamten. Nur in der Fortschrittspartei stiess dieser Gedanke auf Widerspruch.

Die sogenannten conservativen Parteien betrachten es bekanntlich als ihre erste Aufgabe, mit der Regierung im dem Kampfe gegen die katholische Kirche oder gegen Rom, wie man ihn lieber nennt, durch Dick und Dünn zu gehen, sie würden auch noch

Schlimmeres über sich haben ergehen lassen, als das Civilgesetz, wie es die Regierungsvorlage brachte. Sie gaben daher das Princip der christlichen Ehe Preis und beschäftigten sich einzig mit der Entschädigungsfrage der Geistlichen in Bezug auf die zu erwartenden Ausfälle an Stolgebühren.

Nur die Centrums-Partei und mit ihr die Polen nahmen in geschlossenen Reihen principielle Stellung gegen das Gesetz im Ganzen, sie betheiligten sich jedoch selbstverständlich auch an der Specialdebatte, um für den Fall der Annahme der Vorlage überhaupt deren Specialbestimmungen möglichst annehmbar gestalten zu helfen.

Bei der Generaldebatte im Abgeordnetenhause am 17. December 1873 vertrat von den gegen die Vorlage eingeschriebenen Rednern der Abgeordnete Bruel den Standpunkt, dass unter den obwaltenden Umständen die Einführung der facultativen Civilehe sich rechtfertigen lasse, nicht aber die der obligatorischen, nach welcher, *wie die Erfahrung jetzt wiederum lehre, das Verlangen in dem Masse wachse, wie die Fluth der revolutionären Strömung steigt.*

Er versteht unter der facultativen Civilehe die Einrichtung, dass Jeder nach seiner Wahl, er mag einer Kirche angehören oder nicht, für eine bürgerliche Form der Eheschliessung sich entscheiden kann, dass aber Allen, die den anerkannten Kirchen angehören, unbenommen bleibt, an die Geistlichen zur Eheschliessung sich zu wenden, welche auch bisher die Ehe mit bürgerlicher Wirksamkeit haben schliessen können, ohne dass sie genöthigt wären, zuvor die bürgerliche Eheschliessung durchzumachen.

Er glaubt aus der Thatsache, dass die facultative Civilehe in England, Nordamerika, einigen Staaten der Schweiz und Deutschlands gelte, schliessen zu sollen, dass dieselbe mehr dem germanischen Charakter entspreche, als die obligatorische, die romanischen Ursprungs und ein auf katholischem Boden entstandenes Gewächs sei, wenn auch nicht in dem Sinne, dass es correcten katholischen Principien entspreche, doch insoweit, dass das Institut von Theorien aus seine Geltung erhalten habe, die in dem katholischen Frankreich[1] sich gebildet.

»Man hat«, sagte er, »auf der einen Seite der Sache den Contract mit seinen Bedingungen der Staatsgesetzgebung überweisen zu können geglaubt, indem man der Kirche Dasjenige vorbehalten, »was sich auf das Sacrament bezieht, und damit hat man aller-

1) Nicht in dem *katholischen* Frankreich, sondern in dem *revolutionären*, nachdem es den katholischen Cultus abdecretirt hatte.

»dings der Kirche etwas sehr scharf Definirbares, Wesentliches nicht
»bieten. Die katholische Kirche steht deshalb der obligatorischen
»Civilehe gegenüber auf einem viel günstigeren Standpunkte als die
»protestantische, bei der in der That nicht ganz scharf zu definiren
»ist, was denn nun für die kirchliche Einsegnung noch übrig bleibt,
»nachdem nach protestantischer Auffassung die Eheschliessung vol-
»lendet ist mit der vom Staate verlangten bürgerlichen Form.«

Das was der Abgeordnete Brüel hier in Bezug auf die prote-
stantisch-kirchliche Eheschliessung im Gegensatze zur katholischen
gesagt und was er weiter über den Vorzug der kirchlichen Form
hinzugefügt hat, erscheint gewiss insoweit zutreffend, als es gegen
die Einführung der Civilehe überhaupt gerichtet ist, wir können ihm
aber weder darin beitreten, dass das Bedürfniss bürgerlicher Formen
der Eheschliessung durch die gegenwärtigen Verhältnisse bis zur
Nothwendigkeit der Einführung der facultativen Civilehe gesteigert
worden sei, noch vermögen wir, wenn einmal die Civilehe in einer
der bekannten drei Formen eingeführt werden soll, in einer anderen
als in der obligatorischen Form eine irgend annehmbare Lösung der
obwaltenden Schwierigkeiten zu erblicken.

Dagegen können wir dem Abgeordneten Gerlach, der ebenfalls
gegen die Vorlage sprach, vollkommen beitreten. Er machte gel-
tend, dass die durch die Maigesetze in der katholischen Kirche her-
beigeführten Uebelstände durch Aufhebung dieser Gesetze, und die
für die Altkatholiken etwa bestehenden Inconvenienzen durch eine
leise Action der Gesetzgebung zu beheben seien, und dass im Ueb-
rigen die für die bürgerliche Eheschliessung schon jetzt bestehenden
Gesetze für das Bedürfniss als ausreichend zu erachten seien. Von
besonderer Wirkung war in dem Vortrage des Herrn von Gerlach
die Citate aus einer, von dem jetzigen Minister-Präsidenten Fürsten
Bismarck am 15. November 1849 in der 2. Kammer gehaltenen
Rede, durch welche das Bestreben, der Civilehe Eingang zu ver-
schaffen, in einer Weise verurtheilt wird, wie sie schärfer und schla-
gender kaum sein könnte 1).

1) Wir verweisen dieserhalb auf den stenographischen Bericht des Abg.-Hauses pro 1873/4 S. 411 f. Die Erwiderung des Fürsten Bismarck bestand in persönlichen Angriffen auf Herrn v. Gerlach. Zur Sache sagte er nur folgendes:

»Meine persönliche Stellung nach der heutigen Lage der Frage ist die, dass ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern ungern und nach grossem Kampfe entschlossen habe, in Gemeinschaft mit meinen Collegen bei Sr. Majestät den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage zu stellen und mich entschlossen habe, mit ihnen dafür einzustehen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, ich habe Politik zu treiben. Aus dem Gesichtspunkte der Politik habe

Denselben Standpunkt vertrat der Abgeordnete P. Reichensperger. Er führte aus, dass für einen Staat die Nothwendigkeit zur einfachen Civil-Beurkundung des Familienstandes zu schreiten, erst dann eintrete, wenn die staatliche oder sociale Entchristlichung der Mehrheit eines Volkes einen solchen Umfang gewonnen habe, dass die Gesetzgebung nicht mehr fussen könne auf dem christlichen Bewusstsein des Volkes. *Das sei dann aber eine Strafe des Herabsinkens, des Niederganges der Nation von derjenigen Höhe, die, wie er denke, doch wir Alle noch im christlichen Geiste erblicken.* Gegen die aus Erfahrungen in der Rheinprovinz gezogenen Schlussfolgerungen, dass die sittlichen Gefahren und Schädlichkeiten der Civilehe von der Kirche überwunden werden könnten, machte er die treffende Erwiderung, dass die katholische Kirche allerdings die Kraft gehabt habe, ihren Einfluss auf den Geist der Bevölkerung geltend zu machen, *dass sie hierzu aber nur fähig gewesen sei kraft der Freiheit, die ihr bis dahin zugestanden habe. Heute aber sei die katholische Kirche bei uns unfreier und gebundener, als in irgend einem Staate der Welt.*

Dass durch die Maigesetze neue Schwierigkeiten für die Eheschliesung herbeigeführt seien, erkannte er an, aber er constatirte damit zugleich, *dass hiermit schon eine Verurtheilung der Maigesetze ausgesprochen sei*, *dass die Staatsregierung und das Land selbst bereits eine erste Strafe für das durch jene Maigesetze geübte Unrecht trage*, und folgerte daraus, *dass die Maigesetze* abgeschafft werden müssten.

In der That richtige und treffliche Gedanken!

Die liberalen und conservativen Freunde der Vorlage wussten ausser den schon in den Motiven enthaltenen Andeutungen nichts Neues zur Rechtfertigung des Gesetzes — oder zur Abstreitung der in der Zustimmung zu demselben liegenden Verläugnung des christlichen Bewusstseins — zu ihrer eigenen Entschuldigung anzuführen.

---

ich mich überzeugt, dass der Staat in der Lage, in welche das — ich will den Ausdruck nicht verletzend gebrauchen, sondern wissenschaftlich — *revolutionäre Verhalten* der katholischen Bischöfe — ich will den Ausdruck gleich näher hier erläutern, um das Verletzende noch abzumildern — den Staat gebracht hat, durch das Gebot der Nothwehr gezwungen ist, das Gesetz zu erlassen, um die Schäden von einem Theil der Unterthanen Sr. Majestät abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe gegenüber dem Gesetze und dem Staate über diesen Theil der Königlichen Unterthanen verhängt hat, und um von seiner Seite so viel an ihm liegt, und so viel der Staat vermag, seine Pflicht zu thun. Es ist ja eine Concession, die der Staat dadurch machen wird, dass er dieses Gesetz gibt, indem er den Conflicten ausweichen will, so lange es möglich ist.«

Der Eifer der Majorität, mit diesem Gesetze der Regierung in ihrem Kampfe gegen Rom so schleunig als möglich Hülfe zu leisten, war so gross, dass man diese wichtige Vorlage nicht einmal an eine Commission wies, sondern alsbald in die Specialberathung einzutreten beschloss. Die Folge dieses Schrittes war, dass das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Lesung mit einer Fluth von Amendements überschwemmt wurde, der bei der dritten Lesung eine noch viel grössere folgte und dass die ganze Specialdebatte den unverkennbaren Eindruck der Urtheilslosigkeit und Unreife machte. Diese Amendements betrafen zumeist die Frage, welche Personen man zu Standesbeamten machen solle, wer dieses Amt unentgeltlich und wer es nur gegen Entschädigung zu übernehmen, welche Casse event. die Entschädigung zu tragen, wer die Standesbeamten zu bestellen, wer sie zu beaufsichtigen habe, wann und wie das Amt aufhören und wie die Geistlichen für den Verlust ihrer Stolgebühren zu entschädigen seien.

Näher darauf einzugehen, verlohnt in der That nicht der Mühe, zumal von den Ergebnissen dieser legislatorischen Bemühungen, welche die Vorlage als in einer Art zerzausten Zustandes befindlich erscheinen liessen, nach der Durchberathung derselben im anderen Hause wenig übrig geblieben ist. Auf einen Punkt müssen wir indessen noch einmal zurückkommen, nämlich auf die Bestellung der *Geistlichen* zu Standesbeamten.

Der §. 6. der Regierungsvorlage bestimmte:

> »Der Regierungs-Präsident, (Landdrost) ist befugt, neben dem ordentlichen Standesbeamten des Hauptbezirks — §. 2. — innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen auch Geistliche zu Standesbeamten zu bestellen. Dieselben sind alsdann ermächtigt und verpflichtet, in Beziehung auf diejenigen Personen, welche sich an sie wenden, alle Standesacte mit voller rechtlichen Wirkung zu vollziehen. Durch die Bestellung eines solchen Nebenbeamten wird die Zuständigkeit des ordentlichen Standesbeamten nicht berührt.«

Die Motive sagen dazu: Im Interesse einer schonenden Ueberleitung der bestehenden Verhältnisse in den neuen Rechtszustand habe man die Möglichkeit vorgesehen, auch Geistliche zu Standesbeamten zu bestellen.

Eine solche Massregel werde auf dem Lande wegen Mangels qualificirter Organe häufig geradezu unabweisbar, auch werde sie die nicht ganz zurückzudrängenden Besorgnisse mildern, welche sich auf die Schroffheit des Ueberganges stützen und vornehmlich die

materiellen Interessen wenig bemittelter Geistlichen [illegible]-
liche Nachtheile könnten die Bestimmung des §. 6 nicht zur Folge
haben, da ja auch die zu Standesbeamten zu bestellenden Geistlichen
nur einen widerruflichen Auftrag erhielten, und Gebühren nicht
gezahlt werden könnten, wenig ja ausser dem Geistlichen noch ein or-
dentliche Standesbeamte vorhanden sei. Im Regierungsbezirke Wies-
baden und im Landbezirke des ehemaligen Frankfurter Gebietes be-
ständen ähnliche, sogar weitergehende Einrichtungen [illegible]
[illegible], darüber [illegible] kein
Zweifel sein. Es wolle eben in den protestantischen Bezirken ledig-
lich beim Alten bleiben.

Im Abgeordnetenhause bestand jedoch über die formelle Streich-
ung des §. 6. gleich von vornherein kein Zweifel; sie wurde auch
mit grosser Majorität beschlossen. Der Abgeordnete Dr. Petri hatte
aber schon in der Generaldebatte darauf hingewiesen, dass, auch
wenn §. 6 gestrichen werde, doch der §. 3 es der Regierung er-
möglichen werde, Geistliche [illegible] zu [illegible] Standesbeamten
zu bestellen. Hiergegen richteten sich seine Ausführungen in der
Generaldebatte und ein demnächst für die Specialberathung zu §. 1.
eingebrachtes Zusatz-Amendement des Inhalts:

Geistliche und Religionsdiener sind von der Bestellung zu
Standesbeamten ausgeschlossen.

In den der Regierung befreundeten liberalen und conservativen
Parteikreisen trat dagegen das Bestreben hervor, dem in dem §.
3 der Regierungsvorlage ausgesprochenen Gedanken in [illegible]
mehr oder weniger abgeschwächter Form, [illegible] die Regierung festzuhal-
ten, da letztere, wie es schien, mit Rücksicht auf gewisse [illegible]
der [illegible] darauf grosses Gewicht legte. Darauf zielten unter an-
deren Amendements, die wir übergehen, der Antrag Miquel und
Jung, zu §. 3. der Regierungsvorlage als Alinea 2. zu setzen:

Auch im Falle des [illegible] Bedürfnisses ist
das Amt eines Standesbeamten nur Gemeinde- oder Bezirks-
beamten zu übertragen.

Dazu war von dem Abgeordneten Richter (Hagen) als weitere
Beschränkung der Unterantrag eingebracht:

Geistlichen kann dasselbe nur für die Zeit bis zum 1.
Januar 1877 übertragen werden.

Als Ergebniss der zweiten Berathung stellte sich nun heraus,
dass das Amendement Petri in namentlicher Abstimmung mit 208
gegen 160 Stimmen (des Centrums, der Polen und der Fortschritts-
partei) verworfen, dagegen der Antrag Miquel und Jung unter Ab-

hebung des Richter'schen Unter-Amendements angenommen wurde. Damit wurde, wie der Abgeordnete v. Mallinckrodt bemerkte, der §. 6. der Regierungsvorlage mit der Beschränkung auf Fälle des ausserordentlichen Bedürfnisses, worüber jedoch das Gutachten der Regierungsorgane die entscheidende Norm gebildet hätte, in den §. 5. hinübergeflosst.

Der bei der dritten Berathung von v. Saucken-Tarputschen und der Fortschrittspartei erneuerte Versuch, Geistliche als Standesbeamte auszuschliessen, hatte mit dem Petrischen Antrage gleiches Schicksal. Anderweite Versuche, eine Abänderung des Ergebnisses der zweiten Berathung zu erzielen, führten nur dazu, dass der bei derselben gefasste Beschluss zwar aus §. 2. verschwand, dagegen mit einer geringen Modification mehr formaler als sachlicher Natur im §. 3. wieder auftauchte. Im Alinea 5. dieses §. hiess es nämlich:

»Im Falle eines *besonderen* Bedürfnisses darf das Amt eines Standesbeamten auch anderen als Gemeinde- und Bezirksbeamten übertragen werden, auf Vorschlag des Kreisausschusses, oder wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörde, beziehungsweise in den Stadtkreisen auf Vorschlag der städtischen Behörden.«

Die Modificationen entsprechen wenigstens *materiell* zum Theil Vorschlägen, welche von dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) ausgegangen waren.

Um nun diese Bestimmung, welche zwischen Protestanten und Katholiken eine völlige Disparität in der Form der Eheschliessung herstellte, möglichst unschädlich zu machen, stellte der Abgeordnete v. Mallinckrodt, unterstützt von Mitgliedern des Centrums zu §. 24. der Regierungsvorlage resp. 23. des aus der ersten Berathung des Hauses hervorgegangenen Entwurfs den Verbesserungs-Antrag:

»Der bürgerliche Act darf nicht in der Kirche oder in Verbindung mit irgend welcher kirchlichen Handlung stattfinden.«

Jener §. enthält nämlich die Bestimmung, dass eine bürgerlich gültige Ehe *nur* in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden könne.

Die Abgeordneten v. Mallinckrodt und Windthorst (Meppen) hatten nun schon bei der zweiten Berathung des Gesetzes dem schon oben angedeuteten Gedanken Ausdruck gegeben, dass man von der Bestellung von Geistlichen zu Civilstandsbeamten verhoffe, der Geistliche werde in der Lage sein, auch künftig die kirchliche Trauung als *einen* Act zugleich mit der bürgerlichen Eheschliessung vorneh-

men zu können. »Man wird,« sagte Windthorst »*dort* (in protestantischen Gegenden) die Geistlichen beauftragen und es liegt hier für die Protestanten nur eine zweite Auflage des Gedankens des Schulaufsichtsgesetzes vor. Man geht so vor, dass man die den Geistlichen bis jetzt kraft ihrer kirchlichen Eigenschaft zustehenden Befugnisse nimmt, ihnen dieselben aber als Standesbeamten wiedergiebt.«

Da der Entwurf, gleichviel was dabei die Absicht der Regierung sein mochte, wenigstens die Möglichkeit eines solchen Verfahrens offen liess und die Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes den Beweis liefert, dass man sich zur Regierung einer solchen That versehen könne, so war allerdings die von Herrn v. Mallinckrodt gestellte Frage:

»Ist es dann noch wahr, dass dieses Gesetz *nur* die obligatorische Civilehe bringt? oder stellt sich nicht vielmehr die Sache dahin, dass das Gesetz allerdings den *katholischen* Landesangehörigen gegenüber die obligatorische Civilehe setzt, den *evangelischen* Landestheilen gegenüber es aber bei der bisher üblichen Ehe ruhig sein Bewenden behalten lässt, so weit es sich nicht etwa um grosse Städte handelt?«

vollkommen berechtigt.

Dass der hiergegen vom Cultusminister geltend gemachte Hinweis auf §. 237. des Strafgesetzbuches, wonach ein Geistlicher, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen wird, dass eine Heirathsurkunde von dem *Personenstandsbeamten* aufgenommen sei, einer Strafe verfällt, durchaus unzutreffend war, wies der genannte Abgeordnete aus eben diesem §. 237. selbst nach, indem darin die Strafbarkeit ausdrücklich von der *Vorbedingung* abhängig gemacht wird, dass zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme der Heirathsurkunde *erforderlich* sei, eine Vorbedingung, die nach der Fassung des Entwurfes eben nicht zutraf.

Der obige Verbesserungsantrag des Abgeordneten von Mallinckrodt wurde bei der dritten Lesung angenommen.

Nur noch auf zwei Punkte wollen wir bezüglich der Verhandlungen im Abgeordnetenhause hinweisen.

Die Regierungsvorlage enthielt gar keine Bestimmung über die Ernennung der Standesbeamten und die Führung der Standesregister für die Mitglieder des königlichen Hauses. Die im §. 52. des publicirten Gesetzes darüber enthaltene Vorschrift verdankt ihre Entstehung einem, zur dritten Lesung eingebrachten Antrage der Abgeordneten Wachler (Oels) und Genossen und den dazu vom Herren-

hause beschlossenen Zusätzen. Mit dieser durch Auslassung nothwendiger formaler Bestimmungen documentirten Flüchtigkeit in der Ausarbeitung der Regierungsvorlage contrastirt recht auffallend die Geflissentlichkeit, womit sogar Bestimmungen über *materielles* Eherecht in dieses Gesetz hineingemischt sind, um so gelegentlich mit einem Stück Christenthum aufzuräumen.

Der §. 58 der Regierungsvorlage, welcher in seinem ersten Alinea alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften (z. B. die formalen über Eheschliessung und Standesbuch-Führung) ausser Kraft setzt, enthält im 2. Alinea die Bestimmung:

»Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schliessung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.«

Ein von dem Abgeordneten v. Gerlach für die dritte Berathung gestellter Antrag verlangte die Streichung dieser Bestimmung. Die Gründe, welche Herr von Gerlach zur Rechtfertigung desselben anführte, sind schlagend und durchgreifend.

»Das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen, sagte er in der Sitzung vom 20. Januar cr. ist uraltes Recht, welches, so viel ich weiss, im grössten Theile der Christenheit heute noch besteht. Dieses nun so en passant bei Gelegenheit eines ganz anderen Gesetzes aufzuheben, finde ich sogar *anstössig*. Ausserdem lässt sich aber offenbar, das werden selbst die Freunde der Mischehen zwischen Juden und Christen anerkennen, sehr Vieles und Gründliches gegen das Aufheben dieses Ehehindernisses anführen und ich glaube, bei einem grossen Theil der Versammlung wird doch das Gefühl vorherrschen, dass, wenn ein so altes Institut, ein so alter Rechtszustand mit einem Mal geändert werden soll, dazu die stärksten Motive vorhanden sein müssen und nicht allein das, sondern auch, dass die stärksten Motive einer gründlichen Erörterung und Untersuchung unterworfen sind. In den Gründen (Regierungs-Motiven) ist fast nichts gesagt. Es ist nur gesagt, da einmal hier die Form der Eheschliessung vorgeschrieben werde, so müsse man auch Jedem, von dem man nicht will, dass ihm ein Ehehinderniss entgegensteht, die Wege eröffnen.

Das sind zwar Sachen, die in keiner Weise logisch zusammenhängen.

Nun aber ist nicht allein von den Mischehen zwischen Ju-

Juden und Christen die Rede; sondern ausserdem soll nun auch ganz gelegentlich und *ohne alle* Motivirung der andere Rechtssatz, der jetzt gilt, beseitigt werden, dass die Kinder, die von ihren Vätern, wenn sie Christen sind, nicht zur Taufe gebracht, sondern liegen gelassen werden, obrigkeitlichen Schutz geniessen. Man nennt das Taufzwang. Davon ist aber hier keine Rede, sondern der Schutz besteht in der Einleitung einer Vormundschaft über das Kind, welche demselben zu seinem Rechte auf die Taufe verhilft, statt seines liederlichen Vaters, der sich zur Kirche bekennt und dennoch dieses Sacrament seinem Kinde willkührlich entzieht.«

Der Antrag v. Gerlach konnte natürlich bei einem Hause von so überwiegend liberaler Farbe keine Berücksichtigung finden. Auch im Herrenhause ist dies nicht geschehen und so ist jene Bestimmung der Vorlage — jetzt im §. 56. Gesetz geworden.

Das Herrenhaus hatte in Bezug auf die geschäftliche Behandlung der Sache insofern glücklicher operirt, als das Abgeordnetenhaus, als es zur Vorberathung des Gesetzentwurfes eine Commission eingesetzt hatte. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass sowohl in Bezug auf den Inhalt, als auch in Bezug auf die Fassung des Gesetzes, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses wenigstens zum grossen Theil wesentliche Verbesserungen erfahren.

Die Annahme der obligatorischen Civilehe im *Princip* unterlag — Dank dem Pairsschub — auch im Herrenhause von vornherein keinem Zweifel. Wie wäre es sonst denkbar, dass bei der Schlussabstimmung 49 Herrn mit und 114 (wenn wir richtig gezählt) *ohne* Entschuldigung fehlten und nur 140 an der Abstimmung Theil nahmen, von denen 89 für und 51 gegen das Gesetz stimmten. Schon die Commission hatte sich mit 10 gegen 8 Stimmen für die Annahme erklärt, wofür die Gründe in dem Berichte vom 12. Februar cr. ausführlich niedergelegt sind.

Der Appell, welchen der Graf Brühl bei der Generaldebatte an das Herrenhaus mit den Worten richtete:

»Dem Herrenhause ist heut Gelegenheit geboten eine rettende That zu vollbringen, wie ihm die Gelegenheit noch nie geboten wurde und wie es ihm sobald nicht wieder geboten werden wird. Nehmen Sie den Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form an, so contrasigniren Sie nach meiner vollen, innersten, schmerzlichsten Ueberzeugung den Abfall des preussischen Staats vom Christenthum.«

verklang wirkungslos, ebenso die beredten Worte des Herrn von

Kleist-Retzow und der Widerspruch des Frh. von Manteuffel und der Grafen Schulenburg, Krassow und zur Lippe.

Das unbestreitbare Verdienst gebührt jedoch allerdings dem Herrenhause, dass es die Geistlichen als Standesbeamten ausdrücklich ausgeschlossen hat, wie in den letzten Zeilen des §. 4. des jetzt publicirten Gesetzes zu lesen ist.

Auf die übrigen Abänderungen ist hier nicht näher einzugehen.

Das Abgeordnetenhaus hat demnächst den Entwurf, wie er aus dem Herrenhause zurückkam, pure angenommen und es ist derselbe, da auch die Zustimmung der Krone nicht gefehlt hat, in dieser Fassung Gesetz geworden.

Leider ist auf diesem Wege auch der im Herrenhause entstandene §. 54, welcher den Geistlichen Entschädigungen für den Ausfall an Gebühren in Aussicht stellt, in das Gesetz gekommen und dadurch, wie der Abgeordnete Windthorst (Meppen) richtig bemerkt hat, ein neuer Reptilienfonds der allerübelsten Art geschaffen worden, da nirgends in diesem Paragraphen die sicheren Criterien enthalten sind, nach welchen es sich bestimmen würde, welcher Geistliche etwas und wie viel er bekommen wird. Ueberhaupt machte das in beiden Häusern des Landtages, namentlich bei den sogenannten conservativen Parteien und selbst bei einem Theile der Liberalen hervorgetretene Bestreben, die Geistlichen *über die Entchristlichung der Ehe durch Geldentschädigung für die Ausfälle an Stolgebühren zu trösten*, einen recht seltsamen Eindruck, und es war vielleicht nicht zu stark gesagt, wenn der Abgeordnete Windthorst bemerkte, dieses Verfahren erinnere an gewisse Silberlinge und an den Versucher, welcher dereinst sagte: „Kniee nieder und bete mich an und du sollst die Schätze der Welt haben". Noch auffälliger aber ist das Schweigen der protestantischen Kirchenbehörden zu einem, die christliche Basis des Familien- und Staats-Lebens so tief erschütternden Gesetze. Der evangelische Oberkirchenrath hat freilich nicht einmal geschwiegen, sondern sich in einem an den Cultusminister Falk unter dem 15. Januar cr. gerichteten Schreiben dahin ausgesprochen:

> Die gegenwärtig im Landtage stattfindenden Verhandlungen über den von der königlichen Staats-Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung, begleiten wir *mit dem vollen Interesse* welches die Wichtigkeit der in Rede stehenden Gesetzgebung und die weittragenden Folgen derselben sowohl für

30 *

den Staat als auch für die Kirche und speciell die unserem Amte unterstellte evangelische Kirche erheischen. *Aus diesem Anlass Aeusserungen, welche sachlich auf die Gestaltung der Gesetze eingehen, an Ew. Excellenz zu richten, halten wir bei dem Stande, in welchem gegenwärtig die Verhandlungen sich befinden, nicht für angemessen. Wohl aber fühlen wir uns durch denselben getrieben, Ew. Excellenz geneigte Aufmerksamkeit noch einmal für die finanziellen Folgen in Anspruch zu nehmen, welche die Aufhebung der kirchlichen Eheschliessung und der kirchlichen Standesbuchführung überhaupt für die evangelische Kirche unseres Amtsbereiches nach sich ziehen wird etc.«*

Und nun folgt eine Berechnung der Stolgebührenausfälle in Höhe von 971,894 Thl. 23 Sgr. 3 Pf., für deren Richtigkeit einzustehen wir dem evangelischen Oberkirchenrath überlassen.

Also keinen Laut des Schmerzes und der Trauer über Vernichtung uralter Rechte der christlichen Kirche, keinen principiellen Widerspruch gegen den Erlass eines so folgenschweren Gesetzes, nicht einmal ein Wort zur Sache lässt diese oberste Kirchenbehörde vernehmen, es ist die Finanzfrage allein, die sie beschäftigt. Nolite turbare circulos!

Hiermit schliessen wir unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand und sehen den von den Ministern des Innern und der Justiz zu erlassenden Instructionen über die Ausführung des Gesetzes entgegen, in dessen Erlass wir zu unserem Bedauern einen Segen für den Staat nicht erkennen können.

XXXIII.

Die neuen österreich. Kirchengesetz-Entwürfe (1874).

1.

Durch das österreichische Ehegesetz und Schulgesetz vom 25. Mai 1868 war das österreichische Concordat von Seiten der österreichischen Regierung in zwei Hauptpunkten gebrochen und bürgerlicher Seits ausser Anwendung gesetzt. Auf einen Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht Stremayer vom 25. Juli 1870 hin (abgedr. im *Archiv* Bd. 24 S. 274 ff.) liess der Kaiser von Oesterreich unter dem 30. Juli 1870 in Rom erklären, dass die kaiserliche Regierung das Concordat als *abgeschafft* betrachte, (s. das Aktenstück im *Archiv* Bd. 24. S. 284 ff.), indem er gleichzeitig den Cultusminister beauftragte, »diejenigen Gesetzvorlagen vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kais. Patents vom 5. Nov. 1855 [wodurch das Concordat als Gesetz verkündigt war] zur Regelung der kath. Kirche in Oesterreich nach Maassgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.« (Vgl. auch unsere Bemerkungen im *Archiv* Bd. 26. S. 334 ff.) Der Kaiser von Oesterreich fuhr auch nachdem er das Concordat hatte in Rom als aufgehoben erklären lassen, fort das Recht der Ernennung der Bischöfe auszuüben und Rom erhob auch hierwegen nicht den mindesten Anstand. Der Kaiser übt dieses Recht auf Grund der Bullen über die Errichtung der betreffenden Bisthümer, wesshalb auch im Concordate in dieser Beziehung der Ausdruck gewählt war: »nominare perget.« Die Kündigung des Concordates hatte also auf dieses Recht keinen Einfluss geübt. Es war auch seit dem Abschluss des Concordates dieses in den Präsentationsschreiben des Kaisers für bischöfliche Sitze in jener Beziehung nicht als Rechtstitel bezeichnet worden. Anders ist es mit den ersten Dignitäten in den Capiteln. Diese verleiht der Papst, aber noch gegenwärtig auf Empfehlung des Kaisers, obschon dieser Besetzungsmodus nur in dem Concordate (Art. 22.) seinen Rechtstitel hat. Rom fuhr auch nach Kündigung des Concordats von Seiten der österr. Regierung fort, die vom Kaiser auf Grund des Concordats empfohlenen Candidaten zu bestätigen. Ueberhaupt sind aber die Bestimmungen des Concordats, insoweit sie nicht durch die

Gesetzgebung geändert sind, noch jetzt Gesetz, weil sie als solches durch das Patent vom 5. Nov. 1855 im Reichsgesetzblatte verkündet worden sind.

Herr von Stremayer, der im Jahre 1870 das Concordat für abgeschafft erklärte, ist jetzt schon zum dritten Male Cultusminister. Er war es vom 1. Februar bis März 1870, vom 30. Juni 1870 bis 4. Februar 1871, und nun, nachdem inzwischen das Minist. Hohenwart-Jireček bestanden hatte, wieder seit dem 25. Nov. 1871. Herr von Stremayer hatte schon im Jahre 1870 durch einen jungen Ministerialbeamten Herrn von *Lehmayer*, den nunmehrigen Schwiegersohn des sog. Bürgerministers Dr. Giskra (vom J. 1868) ausarbeiten lassen, über die wir schon im *Archiv* Bd. 26. S. 339 ff. im Jahre 1871 berichteten. Ueber diese Gesetz-Entwürfe ist dann wiederholt und viel in den Ministerien verhandelt worden. »Im Jahre 1872 hatte man, wie eine aus Wien 7. Jan. datirte, ohne Zweifel aber vom Prof. von Schulte zu Bonn verfasste an persönlichen Ausfällen reiche raisonnirende Corr. des neuprotest. Deutschen Merkur 1874 Nr. 3. berichtet, eine 70 §§. umfassende Vorlage über das Verhältniss von Staat und Kirche festgestellt, und an Prof. v. Schulte zur Begutachtung übergeben; sie war von diesem aber so schonungslos verarbeitet worden, dass man sie unmöglich mehr vorlegen konnte. Man hat die in Wien gemachten Vorlagen nach Berlin ins Cultusministerium geschickt und sich von diesem die preussischen geben lassen« etc. Dass die Lehmayer'schen Entwürfe die Billigung des Hrn. Prof. Gneist zu Berlin und des Reichsraths Dr. v. Döllinger zu Berlin erhalten hatten, haben wir schon früher im *Archiv* hervorgehoben.

Am 21. Januar 1874 legte der Cultusminister Stremayer im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vor, »womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren [?!] Rechtsverhältnisse der kath. Kirche erlassen werden,« und dessen Art. I. lautet: »Das Patent vom 5. Nov. 1755 [d. h. das Concordat] ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben;« ferner zwei besondere Gesetzentwürfe, »über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften« und »behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Cultus aus Beiträgen des Pfründenvermögens zum Religionsfonde.« Zugleich wurden weitere besondere Gesetzentwürfe »in Ansehung der theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes,« sowie auch »in Ansehung des kirchlichen Patronates« in Aussicht gestellt.

Die Zeitungen berichteten, der Kaiser habe sich vor der Ent-

bringung der erwähnten Gesetz-Entwürfe ein Gutachten darüber vom Weihbischof Dr. *Kutschker* vorlegen lassen. Ob und wieviel nun noch in Folge der Bemerkungen dieses milden und ausgezeichneten, gründlichen Canonisten an den Entwürfen geändert wurde, vermögen wir nicht zu sagen. Dass noch in letzter Stunde Einiges geändert wurde, scheint daraus hervorzugehen, dass der Text der Gesetz-Entwürfe und der beigegebene Motivenbericht nicht immer ganz mit einander stimmen. Die inzwischen vom Abgeordnetenhause im Februar und März in verschärfter Form bereits angenommenen Gesetzentwürfe, sind eine verschämte Nachbildung der den Lesern des Archivs schon genügend bekannten Preussischen und Badischen Kirchengesetze. Die beiden Bismarckischen Hofcanonisten, Prof. *Friedberg* und *v. Schulte*, zollten den Gesetzentwürfen und deren Tendenz alsbald ihren Beifall, ersterer in den Berliner Wochenschrift »Im neuen Reich« 1874 Nr. 10 S. 385 ff., letzterer in der Wiener »Neuen freien Presse« Nr. 3382 ff. Wie vollständig Schulte dadurch mit den Grundsätzen in Widerspruch trat, die er früher als katholischer Canonist zur Vertheidigung des österreichischen Concordates in einer Reihe von Schriften dargelegt hatte, wurde ihm von Prof. *Laurin* eingehend in 15 Artikeln im Wiener »Vaterland« Nr. 36—80, 93 ff. nachgewiesen. (Dieses Blatt brachte überhaupt Nr. 23 ff. eine grosse Zahl guter Artikel gegen die Gesetz-Entwürfe. Auch die guten Wiener Correspondenzen der Ztg. »Germania« brachten eine übersichtliche vergleichende Darstellung der Bestimmungen des Concordates und der neuen Gesetz-Entwürfe und berichteten die Verhandlungen des österreichischen Abgeordnetenhauses). Von den österreichischen Bischöfen war der Fürstbischof von Seckau (Gratz) Dr. *Johannes Zwerger* der erste, welcher in einer vortrefflichen fasslichen Schrift »für seine Diöcesanen« »*die confessionellen Gesetzentwürfe*« (Gratz, Selbstverlag der katholischen Pressvereins-Buchdruckerei 1874. 40 S. 8.) beleuchtete und zeigte, wie da über die wichtigsten Angelegenheiten der katholischen Kirche einseitig durch die Staatsgewalt Gesetze gegeben werden sollten, ohne den Papst zu befragen und Gesetze durch deren Ausführung die katholische Kirche vielfach beschädigt und zu Grunde gerichtet würde. Eine gedrängte, aber ganz ausgezeichnete bündige Kritik der Gesetz-Entwürfe enthält die »Adresse und Promemoria an Se. kaiserl. und königl. apost. Majestät aus Anlass der confessionellen Gesetzvorlagen überreicht vom kathol.-politischen Verein für das Königreich Böhmen« (verfasst von Prof. Dr. *Clemens Borovy* und Prof. Dr. *Bauer* zu Prag. Daselbst 1874. Selbstverlag der Cyrillo-Method'schen Buchdruckerei. 24 S. kl. 8.).

Die österr. Bischöfe traten im März 1874 zu einer, schon im Februar vom Card. Fürsterzbischof *Rauscher* angeregten Conferenz zu Wien zusammen und unterzeichneten eine [aus Mangel an Raum erst im nächsten Hefte des Archivs folgende] lange *Erklärung*, welche den Inhalt der Gesetz-Entwürfe einer eingehenden Kritik unterzieht und damit schliesst, die Bischöfe würden nur insoweit sich den Gesetz-Entwürfen fügen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange ständen. Als die Bischöfe in Wien zusammentraten, war dort für sie eben das folgende päpstliche Schreiben eingetroffen:

Dilectis Filiis Nostris S. R. E. Cardinalibus et Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis Imperii Austriaci.

Pius P. P. IX.

Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Vix dum a Nobis catholico orbi denunciata fuerat per litteras datas die 24. Novembris, anno superiori, persecutio immanis contra Ecclesiam Dei, in Borussia et Helvetia praesertim, excitata; quum novo moerori Nostro accessit sollicitudo ex allatis nunciis de aliis injuriis impendentibus eidem Ecclesiae, quae Sponso Divino similis effecta, jam et ipsa conqueri merito potest ea prophetica voce: *super dolorem vulnerum meorum addiderunt.* (Psalm. 68, 27.) Quibus injuriis eo gravius angimur quod a Gubernio irrogentur Austriacae Nationis, quae jampridem maximis Christianae reipublicae temporibus huic Sedi Apostolicae conjunctissima pro catholica fide strenue decertavit.

Equidem jam aliquot ab hinc annis quaedam in isto Imperio latae sunt leges et ordinationes sanctissimis Ecclesiae juribus et sollemnibus pactis conventis plane adversae, quas in Nostra allocutione ad Venerabiles Fratres S. R. E. Cardinales habita die 22. Juni anno 1868 condemnare et irritas declarare pro officii Nostri munere debuimus. Nunc vero publicis Imperii Comitiis expendendae et approbandae proponuntur novae leges, quae eo manifeste spectant, ut catholica Ecclesia in perniciosissimam servitutem sub arbitrio civilis auctoritatis contra divinam Jesu Christi Domini Nostri institutionem, omnino redigatur.

Humani enim generis Creator et Redemptor Ecclesiam fundavit tanquam visibile suum in terris regnum, non modo supernaturali charismate infallibilis magisterii ad sacram doctrinam tradendam, et sanctissimi sacerdotii ad divinum cultum animarumque sanctificatio-

nem sacrificio et sacramentis promovendam, verum etiam propria et plena regiminis potestate instructum ad ferendas leges, ad judicia exercenda, ad salubrem coercitionem adhibendam in rebus omnibus quae ad proprium finem regni Dei in terris pertineant.

Quoniam vero supernaturalis haec regiminis ecclesiastici potestas, ex ipsa Jesu Christi institutione, diversa prorsus est atque independens ab imperio politico; idcirco ipsum regnum Dei in terris regnum est societatis perfectae, quod continetur et gubernatur suis legibus, suis juribus, suis praepositis, qui pervigilant quasi rationem pro animabus reddituri non civilis societatis rectoribus, sed principi pastorum Jesu Christo, a quo dati sunt pastores et doctores nulli terrenae potestati in obeundo ministerio salutis obnoxii. (Cf. Hebr. 13, 17. Eph. 4, 11. 1 Petr. 5, 2.) Quare sicut ad sacros Antistites munus regendi, ita ad omnes fideles, monente Apostolo, officium pertinet eisdem obediendi et subjacendi; et proinde etiam populis catholicis sanctissimum jus est, ne in hoc officio divinitus injuncto sequendi doctrinam, disciplinam ac leges Ecclesiae a civili gubernio impediantur.

Jam vero ipsi Nobiscum probe intelligitis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, quam gravis violatio hujus divinae constitutionis Ecclesiae, quam intolerabilis subversio jurium Apostolicae Sedis, sacrorum Antistitum, ipsiusque populi catholici in earum legum rogatione, de quibus apud Austriaca Comitia nunc agitur, contineatur et palam promulgetur.

Nam secundum easdem leges Ecclesia Jesu Christi in omnibus fere rationibus et actionibus, quae ad regimen fidelium spectant, supremo civilis auctoritatis imperio prorsus obnoxia et subjecta existimatur atque habetur; idque in ea *Motivorum* expositione, quae vim et sensum propositarum legum explicat, aperte veluti principii loco statuitur. Hinc etiam declaratur diserte, Gubernii civilis esse ex suprema sua potestate leges ferre quemadmodum de civilibus, ita etiam de ecclesiasticis rebus, utpote quod Ecclesiae advigilare et dominari debeat non secus ac aliis quibuscumque civium societatibus privatis mereque humanis intra Imperii fines existentibus.

Itaque civile Gubernium sibi arrogat tum judicium ac proinde magisterium de constitutione et juribus Ecclesiae catholicae, tum supremum ejusdem regimen, quod partim per se ipsum suis legibus suaque actione, partim per ecclesiasticos viros sibi mancipatos exerceat. Quo fit, ut potestati sacrae ad regendam Ecclesiam, ad opus ministerii atque ad aedificationem Corporis Christi divinitus institutae arbitrium et vis subrogetur terreni imperii. Contra hujusmodi

sacrorum usurpationes pro jure et veritate catholica respondet magnus Ambrosius: Allegatur, imperatori licere omnia, ipsius esse universa. Respondeo: noli te gravare, ut putes te in ea, quae divina sunt, imperiale aliquod jus habere. Noli te extollere, sed esto Deo subditus. Scriptum est: quae Dei, Deo, quae Caesaris, Caesari. Ad imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem Ecclesiae. (S. Ambr. ep. 20, n. 19.)

Quod vero ad ipsas leges attinet, quibus memorata *Motivorum* expositio praefigitur, licet eae speciem aliquam moderationis prae se ferre fortasse videantur, si cum novissimis Borussicis legibus comparentur, re tamen vera ejusdem rationis et indolis sunt, eandemque Catholicae Ecclesiae in Austriaca ditione parant perniciem.

Nolumus singula earumdem legum capita sequi; verum silentio praeterire nullo modo possumus gravissimam injuriam, quae ipsa harum legum propositione infertur Nobis ipsis et huic Apostolicae Sedi, nec minus vobis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, ac toto populo Catholico istius Imperii. Conventio nimirum inter Nos et serenissimum Imperatorem anno 1855 inita, ac ab eodem catholico principe solemni sponsione munita, totique Imperio instar publicae legis promulgata, nunc Imperii Comitiis declaranda proponitur tanquam omni prorsus ex parte abrogata et irrita, idque nulla cum hac Apostolica Sede tractatione praegressa, immo et justissimis Nostris expostulationibus plane contemptis. Haec profecto iis temporibus, quibus fides publica adhuc valuit, ne tentari quidem potuissent; nunc vero in hac tristissima rerum conditione et tentantur et perficiuntur. Contra hanc sollemnis pacti conventi violationem coram vobis, Dilecti Filii Nostri ac Venerabiles Fratres, iterum protestamur; multo vero magis intimo animi Nostri dolore denunciamus ac reprobamus injuriam illam toti Ecclesiae illatam, dum et hujus Concordatus abrogationis et ceterarum connexarum legum causa et excusatio audacter refertur ad definitiones revelatae doctrinae ab Oecumenico Vaticano Concilio editas, atque haec ipsa catholica dogmata impie appellantur innovationes et commutationes doctrinae fidei et Constitutionis Ecclesiae catholicae. (Motivorum Expos. p. 25.) Equidem si qui sunt in Austriaca ditione qui nefariis ejusmodi commentis catholicam fidem abjiciant, eam retinet ac profitetur cum gloriosis Avis suis totaque imperiali domo augustissimus Princeps, eam retinet ac profitetur longe maxima pars populi, cui leges feruntur talibus commentis innixae.

Ita Nobis inscii et invitis rescissa conventione solemni quam cum serenissimo Imperatore celebravimus, ut animarum saluti simul

et civilis reipublicae commodis prospiceretur, nova quaedam forma juris obtenditur, et nova facultas civili Gubernio vindicatur, ut marte proprio de spiritualibus et ecclesiasticis negotiis quidquid visum fuerit, constituat atque decernat.

Idem valet, ut iis, quae modo rogantur legibus, inviolabilis ecclesiae libertas in animarum curatione, in regimine fidelium, in religiosa institutione populi et cleri ipsius, in vita ad evangelicam perfectionem exigenda, in administratione et proprietate ipsa bonorum importunis nexibus implicetur atque praepediatur, perversio inducatur catholicae disciplinae, foveatur ab Ecclesia defectio, sectarumque coalitio et conspiratio contra veram Christi fidem legum praesidio communiatur.

Magna profecto Nobis copia memorandi foret, quid et quantum malorum si leges hujusmodi perferantur metuendum sit; at vero prudentiam vestram, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, id neque fallere nec praeterire potest. Scilicet officia fere omnia et beneficia ecclesiastica, ipsa et exercitium pastoralium munerum ita civili potestati fient obnoxia, ut sacri Antistites, si novis juribus (quod absit) acquiescerent, regimen dioecesium, pro quo districte rationem Deo sunt reddituri, non amplius juxta saluberrima Ecclesiae praescripta retinere, sed ad nutum et arbitrium eorum qui reipublicae praefuerint, tractare et moderari cogerentur. Quid porro ex iis rogationibus expectandum erit, quae de agnitione religiosorum ordinum inscribuntur? Earum sane nota vis et mens inimica tam aperta est, ut nemo non intelligat, eas ad corruptionem et perniciem religiosarum familiarum excogitatas esse et comparatas. Temporalium denique bonorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta publicatione et direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges probatas, civile Gubernium in potestatem suam erit redacturum, sibique jus et fas esse ducet ea dividere, conferre et vectigalibus impositis sic extenuare, ut misera quae dabitur possessio et usus, non ad Ecclesiae decus, sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur.

Quum haec sint leges de quibus in publicis Austriaci imperii comitiis disceptatur, et iis, quas demonstravimus, principiis nitantur, perspecta vobis plane sunt, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, praesentia pericula, quae gregibus vigilantiae vestrae concreditis impendunt. Unitas namque et pax Ecclesiae in discrimen vocatur, illudque agitur ut ei libertas adimatur, quam S. Thomas Cantuariensis scienter dixit animam esse Ecclesiae, sine qua nec viget nec valet adversus eos qui quaerunt hereditate sanctuarium Dei pos-

sidere.« (S. Thom. Cantuar. ep. 75. ad Episc. Angliae.) Quam sententiam jam antea defensor alter ejusdem libertatis invictus, S. Anselmus verbis hisce explicaverat: »Nihil magis diligit Deus in hoc mundo quam libertatem Ecclesiae suae, qui ei volunt non tam prodesse quam dominari, procul dubio Deo probantur adversari; liberam vult esse Deus sponsam suam, non ancillam« (S. Anselm. Epist. 9. ad Balduinum regem.) Quapropter pastoralem sollicitudinem vestram, et zelum quo flagratis pro domo Dei, magis magisque excitamus et incendimus, ut periculum quod instat, contendatis amovere. Magnos sumite animos, quibus dignum virtute vestra certamen obeatis. Certum namque Nobis est, nihil vos fore animis neque virtute minores iis Venerabilibus Fratribus, qui alibi inter vexationes acerbissimas pro hac ipsa libertate Ecclesiae opprobriis et tribulationibus spectaculum facti non modo rapinam bonorum suorum cum gaudio suscipiunt, sed etiam in vinculis certamen sustinent passionum. (Hebr. 10, 32 seq.)

Ceterum non in viribus nostris sed in virtute Dei spes omnis posita est; Dei namque causa agitur, qui oraculo numquam defecturo nos ita praemonuit et erexit: In mundo pressuram habebitis, sed confidite, ego vici mundum. (Jo. 16, 33.) Nos itaque, qui pro munere Nostro Apostolico in hoc bello tam vario et atroci contra Ecclesiam indicto, divina gratia infirmitatem Nostram roborante, duces constituti sumus, ea vobis renunciamus ac spondemus, quae S. Martyr Cantuariensis verbis olim expressit huic aetati et periculo apprime congruentibus: »Causa quam contra nos exercent inimici Ecclesiae, inter ipsos et Deum est, quia nos nihil aliud ab eis quaerimus, nisi quod Ecclesiae suae aeterno testamento pro ea in suscepta carne immortalis reliquit Deus. In fide ergo et charitate Christi exurgatis Nobiscum in auxilium Ecclesiae, et auctoritate et prudentia vobis collata occurrite hominibus, quibus nullorum successuum copia sufficit, si Ecclesia Dei gaudet libertate. Confidimus in vobis abundantius, praesertim in causa Dei. De Nobis autem pro certo tenete, quia satius ducimus mortem incurrere temporalem, quam miserae servitutis angustias perpetuare. Nam hujus controversiae exitus trahetur ad consequentiam temporum futurorum, ut Ecclesia aut perpetuis, quod absit, aerumnis lugeat, aut perenni gaudeat libertate.« (S. Thom. Cant. ep. 38.)

Quum autem vobis interea adnitendum sit, ut quae instant pericula, auctoritate, prudentia et studiis vestris praecaveatis, nihil utilius atque opportunius fore intelligitis, quam ut collatis consiliis disquiratis ac deliberetis quaenam rationes viaeque aptiores suppe-

tant, quo certius atque efficacius propositum finem assequamini. Dum Ecclesiae jura impetuntur, vestrum est ut adscendentes ex adverso murum opponatis pro domo Israel; solidius vero propugnaculum erit et defensio validior, quo magis concors et in unum conspirans singulorum opera et conatus erit; et quo diligentius praevisa et constituta fuerit agendi ratio pro varia necessitate rerum quae forte ceciderint, adhibenda. Quare vos etiam atque etiam hortamur ut quamprimum conveniatis in unum, et communicatis consiliis normam constituatis certam omnibusque probatam, qua pro officii vestri ratione propulsetis unanimes mala ingruentia, et Ecclesiae libertatem fortiter tueamini. Haec ideo vos a Nobis moneri par erat, ne officio Nostro in tanta rei gravitate deesse videremur. Nam persuasum Nobis est, vos etiam citra hortationes Nostras haec ultro fuisse effecturos. Alioquin nondum spem omnem abjecimus fore ut eas quae protenduntur calamitates, alio tramite Deus avertat. Nos enim movet ad bene sperandum pietas et religio Carissimi in Christo Filii Nostri Francisci Josephi Imperatoris et Regis, quem Nos novis litteris hodierna die ad ipsum datis enixe obsecravimus, ne unquam committere velit, ut in amplissima ditione sua inhonestae servituti tradatur Ecclesia, et catholici cives ejus imperio subjecti in summas angustias adducantur.

Quoniam vero multi adversus Ecclesiam conituntur et mora quaevis plena semper periculo est, vos minime oportet desides conquiescere. Praesit Deus consiliis vestris, et potenti praesidio suo vos adjuvet, ut quae ad decus Nominis Ejus et animarum salutem maxime pertinent constituere et perficere feliciter valeatis. In auspicium autem caelestis hujus praesidii et praecipuae benevolentiae Nostrae testimonium Apostolicam Benedictionem vobis universis et singulis, Dilecti Filii Nostri et Venerabiles Fratres, nec non Clero et fidelibus vigilantiae vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die VII. Martii anno Domini MDCCCLXXIV. Pontificatus Nostri vicesimoctavo.

PIUS PP. IX.

Inhalt.

